

Register

über den

Inhalt von Heft 36 bis 52

des

57. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

III. Band

1928.

Bearbeitet von Dr. Gabriele Böhme-Köst, Leipzig.

I. Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|--|
| A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen. S. *4. | C. Rechtsprechung. S. *5. |
| B. Übersichten, Tabellen und Zusammenstellungen. S. *5. | D. Reichstag, Landtag und Behörden. S. *6. |
| | E. Vereine und Gesellschaften. S. *6. |
| | F. Vermischtes. S. *6. |

II. Sachregister.

S. *6.

III. Aufwertungsrecht.

A. Sachregister. S. *58. - B. Gesetzesregister. S. *61.

IV. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht. S. *62. - B. Strafrecht. S. *66. - C. Stempel- und Steuerrecht. S. *67. - D. Sonstige Materien des öffentl. Rechts. S. *68. - E. Internationales Recht und Recht der Friedensverträge. S. *70.

V. Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen. S. *71.

VI. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. *73.

VII. Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet. A. Reichsgericht: a) Zivilsachen S. *73; b) Strafsachen S. *74. - B. Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich. S. *75. - C. Bayerisches Oberstes Landesgericht. S. *75. - D. Oberlandesgerichte. S. *75. - E. Landgerichte. S. *76. - F. Amtsgerichte. S. *77. - G. Arbeitsgerichte. S. *77. - H. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden: a) Reichsbehörden S. *77; b) Landesbehörden S. *78. - J. Gemischte Schiedsgerichtshöfe. S. *79. - K. Ausländische Gerichte. S. *79.

VIII. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen. S. *79.

IX. Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet. S. *81. - B. Nach den Namen der Besprecher geordnet. S. *85.

X. Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

S. *89.

XI. Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

S. *92.

I.

Inhaltsübersicht des 57. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift.

III. Band.

A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen.

- Dem 35. Juristentage zum Gruß!
1. Von RJustMin. Erich Koch-Weser, Berlin 2177
2. Von Bundesmin. Dr. Franz Glama, Wien 2177
- Das Gesetz über Straffreiheit vom 14. Juli 1928. Von MinRat Wegmann, M. d. R., Oldenburg 2178
- Das neue Schußwaffenrecht. Von MinRat Dr. Hoche, Berlin 2179
- Darf der Strafrichter trotz Zweifel schuldig sprechen? (Der „Fall Maurizius“ u. das Reichsgericht.) Von RA Dr. G. v. Scanzoni, München 2181
- Zum Strafgesetzentwurf. Lüden u. überflüssiges im Strafgesetzentwurf. Von GenStA Dr. Lang, Hamburg 2183
- Der Justizwachmeister im Sicherheitsdienst. Von LGDir. Siegert, Berlin 2186
- Die Praxis des geltenden Kartellrechts. Von RA Dr. Heinrich Friedlaender, Berlin 2186
- Kann die Urteilspublikation (§ 200 StGB.) im Gnadenweg erlassen werden? Von RegDir. i. R. Dr. Hartmann, Hamburg 2191
- Die Rüge einer Verletzung des § 338 Ziff. 8 StPD. ist auch dann zulässig, wenn ein bedingter Beweisanspruch nicht durch förmliche Gerichtsbeschlüsse abgelehnt, sondern in den Urteilsgründen als unerheblich zurückgewiesen worden ist. Von RA Otto Rothbarth, Frankfurt a. M. 2191
- Zum Begriff des „Verletzten“ i. S. v. § 172 StPD. Von RA Dr. Arthur Brandt, Berlin 2192
- Privatklage gegen Unbekannt? Von GehRat Prof. Dr. R. v. Hippel, Göttingen 2193
- Unterbrechung der Verjährung beim Bannbruch sowie den Ein- u. Ausfuhrdelikten. Von RegRat Dr. Horstmann, Köln 2193
- Die neue deutsche Eisenbahnverkehrsordnung. Von RegRat im RVerfMin. Dr. Kurt Friebe, Berlin 2305
- Das internat. Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- u. Gepäckerkehr. Zum 1. Okt. 1928.
1. Von GehRat E. E. Schmid, Bern 2307
2. Von LGDir. Dr. D. Voening, Berlin 2308
- Das Problem der Haftung des Halters von Luftfahrzeugen aus dem Beförderungsvertrag. Von RRegRat Dr. Alex Meyer, Berlin, (Vorl. der Rechtskommission der Wissenschaftl. Gesellschaft für Luftfahrt 2310
- Zur Haftung des Kraftfahrzeughalters bei Gefälligkeitsfahrten. Von RA Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br. 2313
- Zum 10jährigen Bestehen des RFinHofs. Vom Präsl. des RFinHofs Wirkl. GehRat Jahn, München 2337
- Vom innern Dienstbetrieb des RFinHofs. Von RFinRat Dr. Boethke, München 2339
- Gegenwartsaufgaben der Finanz- u. Steuerpolitik. Von FinMin. a. D. Prof. Dr. v. Pfistorius, Stuttgart-Tübingen 2341

- Ungleiches Recht für Steuerpflichtige und Steuerverwaltung im Falle des Bekanntwerdens neuer Tatsachen u. Beweismittel. Von Prof. Dr. Bühler, Münster 2343
- Die Durchföhrst. zur steuerl. Behandlung des beschlagnahmten deutschen Eigentums in den Verein. Staaten v. Am. Von RA Dr. Friedrich Carl Sarre, 3. Jt. Washington D. C. 2345
- Kann der Angehörige eines freien Berufs unter Hinweis auf sein Berufsgeheimnis sich weigern, dem vom Finanzamt beauftragten Beamten Bücher u. sonstige Aufzeichnungen vorzulegen? Von RegRat Dr. Hoeres, Gladbeck 2348
- Die Stellung des Steuerrechts in akadem. Rechtsunterricht gefährdet! Von Prof. Dr. D. Bühler, Münster 2348
- Hauszinssteuerdarlehn. Von LGDir. Kersting, Berlin-Dahlem 2349
- Zur Auslegung des § 7 Abs. 2 Satz 2 ErbSchStG. Von RRegRat Talmon-Gros, Stuttgart 2349
- Fruchterwerb u. Schuldenhaftung im Recht der Familiengüter Preußens nach den Grundgedanken der preuß. Aufhebungsgesetzgebung. Von MinDir. i. R. u. Präsl. des Landesamts f. FamGüter i. R. Wirkl. GehRat Dr. Ernst Kübler, Berlin 2417
- Familienidealkommission u. Grunderwerbsteuer. Von RFinRat Dr. Boethke, München 2422
- Das Preuß. Gesetz v. 27. Dez. 1927 (Auflösung der Gutsbezirke) u. seine Ausföhrd. Von RA Surholt, Berlin 2423
- Eine bedeutungsvolle Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu § 6 PrGrVerfG. v. 10. Febr. 1923
I. Von RA Dr. Max Mendel, Köln 2425
II. Von RA Dr. Ernst Hagelberg, Berlin 2425
- Zu § 24 GrErmStG. v. 12. Sept. 1919. Von RGRat Dr. Peters, Teterow (Medlb.) 2426
- Sind die Landesgesetze noch gültig, die bei bloßer Beschränkung des Grundeigentums eine Entschädigung versagen? Von RMat Dr. Kurt Schlichting, Berlin 2426
- Ist zur Bestellung einer selbständ. Kohlenabbaugerechtigkeit u. zu deren Veräußerung nach geltendem Recht Auflassung erforderlich? Von GehRat Matthy, Halle a. d. S. 2427
- Zur Auslegung des § 101 BGB. Von RA Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br. 2428
- Mietpreisbildung bei Untervermietung leerer Räume.
I. Von RA Reigers, Gauting bei München 2505
II. Von RGRat Dr. Günther, Berlin 2506
- Neues über Räumungsfrist u. Erfahrungsraum in Mietprozessen. Von Richter Dr. Hans Möller, Hamburg 2507
- Räumungsklage u. Wohnungsmangelgesetz. Von RA Dr. W. Beder, Wiesbaden 2507
- Wie sind Vereinshäuser steuerrechtlich zu bewerten? Von RegRat Dr. Kuno Friesede, Nordhausen 2508
- Die Erstattung der Kosten des Armenanwalts bei zw. 1. u. 20. Juli 1928 anhängig ge-

- wesenen Sachen. Von RA Dr. Max Friedlaender, München 2508
- Der Bericht der Aktienrechtskommission. Von RMat Dr. Albert Pinner, Berlin 2593
- Formzwang für Fusionsverträge? Von LGDir. Dr. Gilbert, Dresden 2597
- Aktienrechtl. Tagesfragen. Von RA Dr. Oscar Retter, Berlin 2599
- Was ist eine gesetzl. Revision i. S. des Genossenschaftsgesetzes? Von RA Dr. Dr. Meyer, Charlottenburg 2600
- Grenzen des Verwertungsrechts des Konkursverwalters. Von RA Rümelm, Berlin 2601
- Geschäftsschutzrecht. Von RA Dr. Herbert Schachian, Berlin 2601
- Die rechtl. Stellung der Leiter von Zweigniederlassungen deutscher Aktiengesellschaften. Von RA Marquardt, Berlin 2603
- Nochmals über die Verpfändung von Giro-Sammeldepotanteilen. Von RA Dr. Georg Opitz, Berlin-Salansee 2603
- Zum Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber des Handelsgeschäfts nach § 25 HGB. Von RA Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br. 2603
- Kann ein enteigneter Bergwerksbesitzer eine Entschädigung für seine künftige Bergschadenlast geltend machen? Von Dr. Erich Bolte, Esleben 2604
- Berichtigung. Von RA Dr. S. Friedländer, Berlin 2604
- Tagung der Vereinigung Deutscher Zivilprozessrechtler (Wien, 27. u. 28. Okt. 1928)
I. Von Bundesmin. f. Justiz Dr. Franz Glama, Wien 2673
II. Von GehHofRat Prof. Dr. Mendelsohn-Bartholdy, Hamburg 2673
III. Von Prof. Dr. Hans Sperl, Wien 2675
- Das deutsche u. österr. Verjährensverfahren. Von GehRegRat MinRat Dr. Wollmar, Berlin 2676
- Entschädigungsgründe, die nicht als geschrieben gelten. Von Vizepräsl. Dr. Matthiesen, Kiel 2678
- Zur Beschleunigung des Verfahrens in der Revisionsinstanz. II.
1. Von RGRat Dr. David, Leipzig 2681
2. Abbau oder Aufrechterhaltung des Mündlichkeitsprinzips im RevVerf. Von GehHofR. Prof. Dr. Rich. Schmidt, Leipzig 2681
- Ergebnis einer Umfrage bei den Vorsitzenden der preuß. u. außerpreuß. Kammernstände u. Anwaltsvereine betr. die Ausbildung der Referendare in der Anwaltsstation. Von RMat Dr. W. Loewenfeld, Berlin 2683
- Zur Justizreform. Von Staatssek. a. D. Wirkl. GehR. Dr. Mügel, Berlin 2687
- Die Beschleunigung des Verjährensverfahrens. Von Geh. RA Dr. Heilberg, Breslau 2688
- Intervention gegen die Vollstreckung aus einem Mietzinsurteil. Von RA Dr. Hans Jacusiel, Berlin 2689
- Die prozeßhindernde Einrede der noch nicht erfolgten Bezahlung der Prozeßkosten. Von

Prof. Dr. Ernst Jacobi, Münster i. W. 2690

Zustellungen im Landgerichtsprozeß. Von R. Dr. Karl Liebling, Berlin 2691

Rechtskraft gegen Rechtskraft. Von R. Dr. Paul Ernst Fraenkel, Berlin 2691

Zuständigkeit von in ER- u. G-Sachen er- suchten Berliner Amtsgerichten. Von UGR. Dr. Karl Plumeyer, Berlin 2691

§ 31 GRG. Anforderung des Vorstufes im Mahnverf. bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten vom Gläub. selbst statt vom Bevollmächtigten ist ungefährlich. Von UGR. Dr. Delder, Bruchsal 2692

2 Fragen des ArbGG. Von R. Dr. v. Katger, Berlin 2692

Die Reichsreform. Von Reichsmin. der Justiz Erich Koch-Weser 2761

Kultur und Wirtschaft. Von R. Dr. Sig- bert Feuchtwanger, München 2768

Rechtspflege. Von ObAmtsL. Sarkamm, Geschäftsführer des Bundes Deutscher Justizamtänner, Berlin 2771

Zulassung der Rechtsanwalte auch bei den Arbeitsgerichten. I. Von LGDir. Dr. W. Walder, Berlin 2773 II. Von R. u. Notar Max Wormbe, Berlin 2774

Verjahrungseinrede der Staatskasse gegen den Gebuhrenersatzanspruch des Ar- menanwalts. Von R. Dr. Schaper, Ber- lin-Lichterfelde 2774

Steht dem R. im Schiedsverfahren die weitere Verhandlungsgebuhr auch dann zu, wenn das Gericht nach stattgehabter Be- weisaufnahme ohne weiteren Schrift- wechsel entscheidet? Von UGR. Sommer, Bad Harzburg 2775

Zum preuß. Gesetz zur Vinderung der Not- lage der rhein. Notare v. 2. Jan. 1924. Von Geh. J. R. Nemnich, Koln 2775

Umwertung oder Aufwertung bei Enteig- nungsentwertigungen? Von Dr. Genelt, Berlin 2809

Rangvorbehalt u. Auflassungsvormerkung. Von UGR. Dr. Munzel, Koblenz 2811

Neue Prozesse der Schwarzkauser? Von R. Dr. Leopold Hamburger, Berlin 2812

Aufwertung auf Umwegen. Von R. Dr. Arthur Elsh, Berlin 2812

Walter Raschel f. Von J. R. Dr. J. Magnus, Berlin 2889

Lohnzahlung bei Betriebsstodungen. Von R. Dr. Franz Neumann, Berlin 2890

Die Rechtsangleichung auf dem Gebiete des Arbeitsvertragsrechts. Von SekfGes. a. D. Prof. Dr. Eman. Adler, Wien 2893

Genießen Steuerforderungen ein Vorrecht bei der Beschlagnahme von Lohn u. Gehalt der Privatangestellten. Von J. R. Georg Meyer, Berlin 2895

Aufwertung von Einlagen von Arbeitneh- mern. Von RGR. a. D. Simonson, Leip- zig 2895

Die Zulassung der Rechtsanwalte im Kosten- festsetzungsverfahren vor dem ArbG. I. Von Dr. Ludwig Wendix, Berlin 2896 II. Von R. Dr. Siegfried Weinberg, Berlin 2897

Zur Frage der Zustandigkeit der Arbeits- gerichte fur die Prozesse der Handlungs- agenten. Von ArbGR. Dr. Schiedel, Leip- zig 2897

Prozesskosten u. Kostenfestsetzung vor den Arbeitsgerichtsbehorden. Von UGR. Bin- dels, Bochum 2898

Zur Frage der Parteivertretung vor dem ArbG. Von R. Dr. Ludwig Konigs- berger, Berlin 2899

Nachmals die Zustandigkeit fur gepfandete Lohn- u. Gehaltsforderungen. Von R. Dr. Tischauer, Berlin 2900

Moriz Liepmann f. Von R. Dr. Walter C. Ertel, Hamburg 2953

Reform des Strafvollzugs u. deutsches Ge- fangniswesen. I. Von RMin. a. D. Dr. Hans Bell, M. d. R., Berlin 2954 II. Von Prof. Dr. Kohlrausch, Berlin 2954

Das Recht des Angeklandigten auf Vor- untersuchung. Von SenPras. Dr. Wex, Berlin 2956

Die Gerichtshilfe. Von R. Theodor Klefisch, Koln 2957

Der engl. Strafprozeß im Lichte der deut- schen Justizreform. Von LGDir. Dr. Karl Neumann, Berlin 2960

Der mundl. u. schriftl. Verkehr der Unter- suchungsgefangenen. Von GerAss. Dr. Wag- ner, Berlin 2962

Wem steht das Ablehnungsrecht gem. § 24 StPD. zu? Von RegDir. i. R. Dr. Hart- mann, Hamburg 2965

Die Ruge einer Verletzung des § 338 Nr. 8 StPD. ist auch dann zulassig, wenn ein bedingter Revisionsantrag nicht durch form- lichen Gerichtsbeschluss abgelehnt, sondern in den Urteilsgrunden als unerheblich ab- gelehnt worden ist. Von UGR. Dr. Bon- garth, Koln 2965

Zur Reform des Ehestreitverfahrens. Von MinR. Geh. RegR. Dr. Volkmar, Berlin 3025

Lohnbeschlagnahme zugunsten des Unter- haltsanspruchs der geschiedenen Frau. Von UGR. Dr. Kalberer, Karlsruhe 3029

Verzeihung durch Geschlechtsverkehr. Von J. R. A. Suffer, Wurzburg 3029

Ehetrennungen tschechoslowakischer Burger in Deutschland. Von R. Dr. Friedrich Wilhelm Weyrauch, Hulschlin 3029

Ehescheidung der in Deutschland wohnhaften Polen. Von Dr. Roman Preßel, Berlin 3030

Der Kellogg-Pakt. Von Geh. HofR. Prof. Dr. A. Mendelsjohn-Bartholdy, L. L. D., Hamburg 3081

Das poln. Minderheitenschulwesen in Preußen. Von MinR. Dr. Rathenau, Berlin 3084

Englands internationales Privat- u. Han- delsrecht. Von R. Dr. Arthur Curti, Zurich 3088

Ist die Zustellung des Pfandungs- u. uber- weisungsbeschlusses an den Drittschuldner im Auslande zulassig? Von JustZnsp. Proß, Berlin 3091

Zur Zustandigkeit von Eheklagen von tschechoslowaken. Von Advokat Dr. Josef Stark, Prag 3091

Die Anwendbarkeit der Sowjetruss. Verjah- rungsbestimmungen in Deutschland. Von Ruff. R. J. Rabinowitsch, Berlin 3092

Franzosische Handhabung des BGB. in El- saß-Lothringen. Von R. Dr. Ernst Fuchs, Karlsruhe 3093

Weltluftverkehrsabkommen. Von Synb. der Dtsch. Luft Hansa Dr. Hermann Doring, Berlin 3153

Die zusammenfassende Neuregelung der Haft- pflichtgrundlage fur Eisenbahnen, Stra- ßenbahnen, Kraftfahrzeuge u. Luftfahr- zeuge auf dem 35. Dtsch. Juristentag. Von R. Dr. Siegfried Wille, Munchen 3155

Der Anspruch des Hypothekglaub. gegen den Gebaubeverwalter nach § 101 BGB. Von R. Dr. Wunschmann, Leipzig 3157

Neuere Rechtspflege zum Kraftfahrzeug- gesetz u. den einschlagigen Gesetzen. Von OStR. Dittmann, Munchen 3160

Die Bestrafung von Kraftfahrzeugfuhrern kann nicht lediglich auf §§ 17 I, 18 I KraftfVerbW. v. 16. Marz 1928 gestugt werden. Von R. Dr. Alfred Carlebach, Berlin 3164

ubergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber eines Handelsgeschafes gem. § 25 HGB. Von R. Dr. Martin Lesser, Berlin 3164

Einstweilige Verfugung u. Vorbescheid bei der Geltendmachung vermogensrechtlicher

Anspruche der Beamten. Von GerAss. Dr. Jaschlowitz, Charlottenburg 3209

Findet das Gesetz zur Entlastung des Reichs- gerichts auf das Reichsarbeitsgericht An- wendung? Von R. Dr. Friedrich Wulfow, Berlin 3210

Gibt es einen Austritt aus der evangel. Kirche? Von UnDoz. Dr. jur. et phil. Lic. theol. Schwarzlose, Frankfurt a. M. 3210

Erwerbsbeschrankungen der Kirchengemeinden in Preußen. Von LR. u. FakultAss. Dr. Siegert, Munster i. W. 3211

Familienidealkommission u. Grunderwerbsteuer in Bayern. Von R. Dr. Ernst Wilmers- doerffer, Munchen 3211

B. uberfachten, Tabellen und Zusammenstellungen.

Beschlusse der Gemischten Kommission fur Wohn- u. Mietrechtsfragen. Systemat. Zu- sammenstellung der wichtigsten noch gel- tenden Beschlusse bis 11. Mai 1928. Von UGR. Wunderlich, Berlin-Mitte 2580

Rechtsentscheide in Miete- u. Pacht- schuldfragen. Bearb. v. RGR. Dr. Gunther, Berlin 2582

Neues Schrifttum uber Zivilprozeß, Gerichts- verfassung, Kostenwesen und Konkurs. Zu- sammengest. v. ObBibl. beim RG. Dr. Paul Gunzel 2752

Bevolkerungszahlen und Anwaltszahlen. Sta- tistik 2765

Schrifttum des Arbeitsrechts. Juli bis Nov. 1928 nebst Erganzungen seit Jan. 1928. Mitget. v. Dr. Martin Krepplin 2946

Schrifttum des Strafrechts und Strafprozeß- rechts. Von Bibl. beim RG. Dr. Martin Krepplin 3018

Schrifttum des Verkehrsrechts. Juli bis Nov. 1928. Mitget. v. Bibl. beim RG. Dr. Martin Krepplin 3202

Schrifttum des offenl. Rechts. Mai bis Dez. 1928. Mitget. v. Bibl. beim RG. Dr. Martin Krepplin 3295

C. Rechtspflege.

1. Gerichte.

Reichsgericht:

a) Zivilsachen: 2207 2316 2362 2433 2515 2610 2704 2781 2813 2905 2972 3036 3108 3170 3226

b) Strafsachen: 2216 2323 2370 2463 2539 2637 2715 2913 2975 3046 3117 3186 3247

Staatsgerichtshof: 2273 3252

Bayr. Oberstes Landesgericht:

a) Zivilsachen: 2561

b) Strafsachen: 2275 2328 2470 2561 2641 2727 2994 3054 3188

c) Freiwill. Gerichtsbarkeit: 2639 3121

d) BeschwEntsch. gegen Entsch. der Aufw- Stellen: 2786

Oberlandesgerichte:

a) Zivilsachen: 2279 2330 2371 2471 2562 2642 2728 2.87 2871 2913 3001 3055 3127 3191 3261

b) BeschwEntsch. gegen Entsch. der Aufw- Stellen: 2274 2786 2860 3051 3120 3260

c) Rechtsentsch. in Miet- u. Pacht- schuld- sachen: 2467 2542 2726 2787

d) Freiwill. Gerichtsbarkeit: 2466 2638 2726 2861 3053 3188

e) Strafsachen: 2280 2333 2374 2481 2646 2737 2800 2917 3001 3063 3128 3193 3262

Landgerichte:

a) Zivilsachen: 2482 2574 2646 2739 2801 2881 2918 3015 3065 3128 3198 3265

b) Strafsachen: 2295 2741 2803 3015 3267

Amtsgerichte:

a) Zivilsachen: 2378 2882

b) Strafsachen: 3016

Arbeitsgerichte:

Reichsarbeitsgericht: 2297 2379 2483
2577 2648 2742 2803 2919 3067
3130 3199 3269

Landesarbeitsgerichte: 2651 2744 2804
2934

Arbeitsgerichte: 2939 3270

Wahlprüfungsgericht beim Reichsgericht: 3270

2. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbeförden**Reichsfinanzhof:**

Gutachten: 2381 2651
Entscheidungen: 2298 2334 2382 2484
2578 2655 2746 2804 2882 2941
3016 3068 3130 3199 3273

Reichswirtschaftsgericht: 3276

Reichsverorgungsgericht: 2491 2746 2807
2945 3073 3133 3279

Reichsverkehrsamt: 2299 2334 2406 2668
2746 2806 2883 2941 3072 3133 3200
3277

Reichsdisciplinarhof: 2274

Reichssozialrat: 2366

Landesbehörden.**Oberverwaltungsgerichte.**

Preuß.: 2299 2334 2407 2491 2669 2746
2945 3200 3279

Bayr.: 3074 3285

Sächs.: 2412 2497 3288

Bad.: 2299 2747 3018 3285

Hess.: 2412 3289

Thüring.: 2335 2499 2748

Hamburg.: 2300 2413 2499 3201 3290

Sonstige Landesbehörden.

Preuß. Landesamt f. Familiengüter: 2499
3074

Preuß. Gerichtshof zur Entsch. v. Kompet.-
Konflikten: 2883

Württemberg. Kompet.-Gerichtshof: 3293

Bayr. Landesverwaltungsgericht: 2747 2945
3075 3293

3. Gemischte Schiedsgerichtshöfe.

Deutsch-belg.: 2749 3133

Deutsch-poln.: 2750

Deutsch-engl.: 3134

Deutsch-griech.: 3140

Deutsch-ital.: 3141

4. Ausländische Gerichte.

Oberster Gerichtshof Wien: 2750

Oberster Gerichtshof Brunn: 2751

Berein. Staaten: Distriktsgericht für den

Norddistrikt v. Kalifornien: 2884

Tschechoslow. Oberster Gerichtshof: 3144

Schweizer Bundesgericht: 3145

Obertribunal Raunas: 3148 3202

Obergericht Danzig: 3257

D. Reichstag, Landtag und Behörden.

Dem Reichstag u. dem Landtag vorliegende
Gesetzentwürfe. Bericht v. Präf. Dr. v.
Dishausen 2945 3149 3294

E. Vereine und Gesellschaften.**I. Anwaltvereine.**

Deutscher Anwaltverein: Abgeordn. Verf. am
3./4. Nov. 1928 in Frankfurt a. M. Be-
richtet v. RA. Dr. Dittenberger 3094

II. Sonstige**Vereine und Gesellschaften.**

Die deutsche Strafrechtl. Gesellschaft. Mitget.
v. RA. u. Priv. Doz. Dr. Helmut Mayer I,
Würzburg 2193

Berliner Jurist. Gesellschaft (Sitzung v. 18.
Juni 1927) 2194

Leipziger Juristisch-Medizinische Gesellschaft
2195

Referendartagung in Köln. Mitget. v. Ref.
J. Krämer, Köln 2196

Reichsverband der akadem. Finanzbeamten
(Tagung v. 22. bis 25. Juni 1928 in
Kassel.) Mitget. v. ORegR. Dr. Lemde,
Berlin-Schlachtensee 2351

Jurist. Gesellschaft in Berlin. (Sitzung v.
13. April 1928.) Mitget. v. RA. u. Priv-
Doz. Dr. Rurt Ball, Berlin 2354. Sitzung
v. 10. Nov. 1928 2966

Jurist. Vereinigung für Aufwertungsrecht.
(Dresden 10. Juni 1928.) 2354

Jurist. Studiengesellschaft München. (Sitzung
v. 22. Febr. 1928.) Mitget. v. Ref. J.
Rohnstamm, München 2354. Sitzung v.
7. Nov. 1928. Mitget. v. Wf. J. Rohn-
stamm 2966

Tagung des Reichsverbands deutscher kom-
munaler Einigungsämter. Vom 24. bis 26.

Juni 1928 in Weimar. Mitget. v. Dir.
S. Koediger, Mannheim 2509

Projektrichter-Vereinigung Groß-Berlin 2593
Frankfurter und Berliner Notarverein. Von
Ref. Dr. Eugen Langen, Frankfurt a. M.
2776

Deutsch-öftr. Arbeitsgemeinschaft 3095

Tagung des Inst. für internat. Recht, Stod-
holm, 21. bis 28. Aug. 1928. Mitget. v.
Prof. Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M.,
Associé de l'Institut de droit international
3095

International Law Association (Deutsche Lan-
desgruppe). Wissensch. Gesellsch. für
Luftfahrt E. B. (Rechtskommission). Comité
Juridique International de l'Aviation
(Deutsche Gruppe). Gemeinsame Sitzung v.
26. Nov. 1928 3165

Darmstädter Jurist. Gesellschaft (Vortrag)
3212

F. Vermischtes.**Übersicht der abgedruckten Rechtsprechung:**

Heft 36/37: 2300

" 38: 2335

" 39: 2413

" 40: 2501

" 41: 2589

" 42: 2670

" 43: 2758

" 44: 2807

" 45: 2885

" 46: 2951

" 47: 3076

" 48: 3078

" 49: 3150

" 50: 3207

" 51/52: 3302

Berichtigungen: 2300 2579 2669 2761 2945

3076 3149 3294

Die Zeilerischen Umwertungszahlen: 2335
2579 2885 3149

Außerordentl. Notartag. Leipzig 21. Okt.
1928. Tagesordnung. 2579

Hilfsstafle für deutsche Rechtsanwälte. 44.
ordentl. Hauptversammlung 2669

Mitt. betr. „Kommunistenprozesse“ von Prof.
Dr. Riepmann † 2807

II.**Sachregister.****Dieses Register umfaßt nur den III. Band (Heft 36 bis 52).**

Für die Benutzung des Sachregisters wird auf Register IV, das alphabetische Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angezogenen Gesetze und Verordnungen, verwiesen.

Vorbemerkung: Wenn Abkürzungen verwendet sind, richten sich diese nach dem Abkürzungsverzeichnis des Deutschen Juristentages und der Juristischen Wochenschrift.

Bei Zitaten, die nicht ohne weiteres erkennen lassen, ob es sich um Zivil- oder Strafrecht handelt, ist in Klammern „Z.R.“ bzw. „Str.“ angefügt.

Abbederei

Kein Anspruch der preußischen A.besitzer
auf Enteignungsschädigung für den
Verlust des Rechts auf unentgeltliche
Ablieferung der Kadaver 2705²

Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte

Die Verneinung eines Handelns aus ver-
brecherischer Gesinnung schließt die An-
nahme eines Handelns aus ehrloser Ge-
sinnung nicht aus. Neben der A. d. b. E.
kann nicht noch auf Verlust der Fähig-
keit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
erkannt werden 3247¹⁶

A. d. b. E. kann nicht mit der ehrlosen
Gesinnung, die in jeder Eidesverletzung

zum Ausdruck komme, begründet werden
2217¹⁴

Abgeordneter

RVersf. Art. 39 I greift nur ein, wenn der
Beamte sein A.mandat tatsächlich wäh-
rend der Zeit seiner Entfernung vom
Amte ausübt 2748⁴

Ablehnung u. Ausschluß des Richters

Zurückweisung von A.gesuch. Erfordernis
eines Beschlusses 2740⁴

Steht das A.recht gemäß § 24 StPD.
auch dem Verletzten im Fall des § 172
StPD. zu? 2965

§ 23 StPD. Der R., der bei dem Ur-
teil erster Instanz mitgewirkt hat, ist

bei der Entscheidung in der RevInst.
ausgeschlossen 3015²³

A. eines R. wegen Nichtgebrauchs der An-
rede „Herr“ gegenüber dem Angekl.
3016³

§ 42 ZPO. Für die Entscheidung, ob die
Besorgnis der Befangtheit begründet
ist, kommt es allein darauf an, ob
vom Standpunkt der Partei aus ge-
nügend objektive Gründe vorliegen, die
in den Augen eines vernünftigen Men-
schen geeignet sind, Mißtrauen gegen die
Unparteilichkeit des R. zu erregen. Un-
maßgeblich ist, ob bei dem betreffenden
R. infolge besonderer Beziehungen zu

einer oder beiden Parteien tatsächlich Befangenheit vorliegt 3270¹

Abtretung

Ein Recht, das mit Verpflichtungen verknüpft ist, kann nicht ohne diese abgetreten werden 2786⁴

Gesellschafter einer GmbH. können in der Satzung zur U. ihrer Geschäftsanteile für den Fall verpflichtet werden, daß sie nicht mehr Mitglieder eines bestimmten Vereins sind. Geltendmachung des U. rechts durch dritte Personen, deren Treuhänderin die GmbH. ist 2622³

Wirksamkeit eines zwischen der GmbH. und einem Gesellschafter privatschriftlich geschlossenen, auf U. eines vollgezählten Geschäftsanteils gerichteten Vertrags, nachdem die U. auf Anweisung der GmbH. an einem Gesellschafter formgerecht erfolgt ist. Wirksamkeit des U. vertrags 2625¹⁰

Sat der Zedent einer Grundschuld dem Notar den Stammbrief zur Abdringung der öffentlich zu beglaubigenden Teil-U. gegeben, so erwirbt der Zessionar das Teilrecht nicht schon hierdurch, sondern nur dann, wenn der Notar auch mit Herstellung des Teilbriefs beauftragt war oder wenn er den Mißbesitz des Zessionars am Stammbrief vermitteln sollte. Rechtsfolgen der fiduziar. U. 2782²

Anspruch des Grundschuldgläubigers auf die Versicherungssumme. Kein Recht des Versicherers auf U. der Gläubigerrechte 3177⁷

Der Schutz des guten Glaubens hinsichtlich der Höhe und des Rangs des Aufw. anspruchs der vorgehenden Rechte steht nur dem zu, der das nachstehende Recht in der Zeit vor dem 1. Okt. 1924 begründet oder erworben hat, nicht dagegen dem Zessionar, dem es erst nach dem 1. Okt. 1924 abgetreten worden ist; diesem geht der Aufw. betrag somit in voller Höhe, nicht nur mit den 15% der StM.D. vor 2815²

§ 17 AufwG. Art. 3 Durchf. W.D. Bei Eintragung der Aufw. zugunsten des Zedenten bedarf es der Vorlegung der U. Urkunde nicht. Die Angaben des Zedenten über den Zeitpunkt der U. und über die Höhe des Wertgelts haben die Vermutung der Richtigkeit für sich 2867⁵

§ 2, 11 AufwG. Durchf. U. einer mit Nießbrauch belasteten Hypothek wird dem Nießbraucher gegenüber weder die Berechnung ihres Goldmarkbetrags beeinflusst, noch die Zulässigkeit einer erhöhten Aufw. der gesicherten persönlichen Forderung ausgeschlossen 3051¹

§ 17 AufwG. Keine Aufw. für den Zedenten einer Buchhypothek, wenn deren schon vor dem 13. Febr. 1924 vorgenommene U. erst nach diesem Tage eingetragen worden ist 2826¹⁴

§ 22 AufwG. Die vor dem 1. Juli 1925 erfolgte Umschreibung auf den Zessionar gestattet dem vor dem 1. Juli 1925 eingetragenen Gläubiger der Goldmarkhypothek die Berufung auf die Löschung der abgetretenen Hypothek nur dann, wenn der Zessionar die Lösungsunterlagen ebenfalls vor dem 1. Juli 1925 erteilt hat 2828¹⁷

§ 28 I, II AufwG. Art. I § 11 AufwNov. Die Aufw. Hypothek des Zedenten, dessen Hypothek auf den Zessionar umgeschrieben ist, ist von dem 1. April 1926 ab zu verzinsen 3040³

Der Anspruch des Veräußerers auf Befreiung von der persönlichen Schuld kann dem Hypothekengläubiger abgetreten werden. War die Schuld Restkaufgeldforderung, so ist die Aufw. Stelle für den Streit zwischen dem Gläubiger und dem

Grundstückseigentümer über die Höhe der Aufw. zuständig 2849⁵⁴

Adoption

U. Vermittlung. Schrifttum 3035
Die uneheliche Mutter braucht bei Einwilligung zum U. Vertrag Namen und Person des Annehmenden nicht zu kennen 3040⁶

Bestätigung von unzulässiger U. Staatshaftung für den dadurch dem Angenommenen entstandenen Schaden 3037³

Agent

Versicherungs-U. vgl. privates Versicherungsrecht unter V.

Provision des U., wenn der Geschäftsherr Bezahlung in Effekten nimmt, deren Bewertung verlustbringend ist 2629¹³

Verh. des § 535 zu § 659 HGB. Aufzählung der dort angegebenen Maßnahmen ist nicht erschöpfend (Einfluß des Kriegsausbruchs). Durch die Mitwirkung des U. des Reeders wird an der Rechtslage nichts geändert 2629¹⁴
§ 5 ArbGG. Handlungsgehilfen und Handlungs-U. Arbeitnehmerähnliche Personen 2650³

Zur Frage der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für die Prozesse der Handlungs-U. 2897 2913¹

§ 5 I 2 ArbGG. Bei Handlungs-U.-Verh. kommt arbeitnehmerähnliches Verhältnis nur dann in Frage, wenn der Grad der wirtschaftlichen Abhängigkeit derart ist, daß die vorhandene persönliche Selbständigkeit nicht oder nur wenig zur Geltung kommt 2941³

Afford

Im außergerichtlichen U. ist das Versprechen besonderer Vorteile an einzelne Gläubiger zulässig 2647³

Einkommensteuer. U. ist ein außerhalb des Geschäftsbetriebs liegender Vorgang. Der im U. von den Gläubigern bewilligte Nachschuß ergibt nicht Vermehrung des Geschäftsvermögens, sondern nur des Privatvermögens 2657⁴

Aktiengesellschaft

vgl. Goldbilanz

§ 186 HGB. setzt nicht formgerechte Beiträge voraus. Bestimmte Abreden über die Einbringung von Sachwerten genügen bei fester Absicht der Gründer und sicherer Aussicht der Durchführung der Abmachungen. Die in § 207 vorgeschriebene Genehmigung der Generalversammlung setzt voraus, daß die Gesellschafter sich ihres Prüfungsrechts und der entsprechenden Pflichten bewußt gewesen sind 2613³

Vorstand einer A. kann wegen rückständiger Gehaltsforderungen auch für die Zeit kein Vorrecht im Konkurs beanspruchen, während der Geschäftsaufsichtsverfahren geschwebt hat 2619⁶ 2714¹²

Ansprüche einer A. auf Leistung der restlichen Einzahlungen gehören grundsätzlich zum steuerbaren Vermögen der A. Ausnahme bilden die Fälle, in denen am Stichtag die Einzahlungen weder eingefordert sind noch feststeht, ob und wann Nachzahlung eingefordert werden wird und die Verkehrensanschauung das Nachforderungsrecht als Aktivum nicht ansieht 2652²

Uneinheitliche Ausübung mehrerer Stimmen durch Einzelpersonen und Personenverbände. Schrifttum 2904

Bei GmbH. und A. bedeutet nicht jede Umwandlung von Reserven in Grundkapital Einkommen der Gesellschafter 2393¹⁴

Die Übertragung von Grundstücken, die einer aus dem Erblasser und einem Miterben bestehenden offenen Handelsgesellschaft gehörten, auf eine aus allen Miterben bestehende A. hat keinen An-

spruch auf Grunderwerbssteuerfreiheit, wenn die Miterben die nach dem Tode des Erblassers aufgelöste Handelsgesellschaft weiter fortgesetzt haben 2487⁶

Gründet jemand durch fünf Strohmannen A. und läßt sich dann Aktien übertragen, nachdem die A. Grundstück erworben hat, so ist Anwendung von § 3 GrErwStG. nicht ausgeschlossen 2662¹⁰
Der Bericht der Aktienrechtskommission 2593

Aktienrechtliche Tagesfragen 2599
Die rechtliche Stellung der Leiter von Zweigniederlassungen deutscher A. 2603
Die Erhöhung von Nebenleistungspflichten kann den Aktionär einer Nebenleistungs-A. nicht ohne ihre Zustimmung durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung auferlegt werden. Anfechtungsklage nicht notwendig 2615⁴

Satzungsgemäß kann bestimmt werden, daß Aktien ausgelöst werden, um gegen Zahlung eines im voraus bestimmten Betrags an Dritte abgeführt zu werden 2617⁶

Aufw. pflicht besteht nur beim Umtausch von Schuldverschreibungen in andere gleichartige Schuldverschreibungen desselben Unternehmens, nicht aber, wenn Aktien eingetauscht wurden 2829¹⁸

Forderung des Verwalters der in Konkurs getatenen A. auf Leistung der rückständigen Aktieneinzahlungen unter deren Aufw. Grundsätze über die Aufw. 2852⁴⁰

Alimentation

vgl. Uneheliche

Altenteil

Rechtsentscheidung in U., Miet- und Pacht-schuldsachen 2582

Im U. Aufw. Verfahren sind die Rechtsanwaltskosten nach der deutschen RW-GebD., nicht nach der LandesGebD. zu erstatten 3065²

Altersgrenze

Wenn LG Dir. infolge Erreichung der gesetzlichen U. in den Ruhestand getreten ist, so liegt bis zu dem Zeitpunkt, wo sein Nachfolger ernannt wird, Fall der Verbindung in i. S. von § 66 HGB. nicht vor 2738²³

Altrentnergesetz

Das Wort „jeweils“ in § 8 IV A. vom 18. Juli 1921 i. d. Fass. vom 30. Juni 1923 ist nicht im zeitlichen Sinn aufzufassen, sondern bedeutet, daß die Versorgung gewählt werden kann, die je nach den Umständen des Einzelfalls die günstigere ist, die einmal getroffene Wahl (§ 109 I RVerf. G.) ist endgültig und bindend 2945¹

Das RVerf. G. hat rückwirkende Kraft nur insoweit, als diese durch das A. bestimmt ist 3075³

Amerika

vgl. Verein. Staaten

Rechtsvergleichung der spanischen und englischen Rechtsquellen Amerikas. Schrifttum 3105

Der amerikanische und englische Wechsel und Scheck im Geschäftsverkehr. Schrifttum 3106

Aufw. einer in der Vorkriegszeit mit amerikanischer Gesellschaft in deutschen Markt abgeschlossenen Lebensversicherung 2884¹

Amnestie

Das Reichsgesetz über Straffreiheit vom 14. Juli 1928 2178

Handeln „aus Gewinnsucht“ i. S. von § 4 Ziff. 2 preuß. WD. über Gewährung von Straffreiheit vom 21. Aug. 1925 2244⁴³

Reichsgesetz über Straffreiheit v. 14. Juli 1928. Gewerkschaftliche Beweggründe sind politischen nicht gleichzustellen 3015²

Amtsdelikte

Durch vertrauliche, nur für den Dienstgebrauch bestimmte Anordnungen der Behörden erwächst der Allgemeinheit kein Anspruch auf Befolgung. Hat Beamter — wenn auch in Überschreitung seiner Befugnisse — einem Dritten von solcher Dienstausweisung Kenntnis gegeben, so haftet für die Folgen einer unrichtigen Kenntnisgabe das Land bzw. das Reich 3113⁶

§ 332 StGB. Die Erstattung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine amtliche Wahrnehmung fällt nicht in den Kreis der einem Polizeibeamten nach Gesetz oder Dienstvorschrift übertragenen, von ihm nur vermöge seiner amtlichen Stellung wahrzunehmenden Obliegenheiten 2985¹⁷

§ 348 StGB. Die Gesprächsblätter im Fernsprechnetz der Postverwaltung sind öffentliche Urkunden 2241^{39a}

§ 350 StGB. Von dem Grundsatz, daß Amtsunterschlagung grundsätzlich disziplinarisch mit Dienstentlassung zu ahnden ist, kann im Einzelfall ausnahmsweise abgegangen werden 2274¹

§ 350 StGB. Amtsunterschlagung begeht Straßenbahnschaffner, der das mit Hilfe von fälschlich angefertigtem Fahrchein erlangte Geld für sich behält 2328¹

§§ 350, 351. Amtsunterschlagung durch Zurückhaltung amtlich empfangener Gelder und Verwendung dieser Gelder zur Begleichung einer eigenen Schuld an die Staatskasse 3251²³

§§ 350, 351 StGB. In der Regel kann sich Beamter nicht darauf berufen, er sei überzeugt gewesen, der Eigentümer des Geldes werde mit dessen auch nur vorübergehender Verwendung einverstanden sein. „Unrichtige Belege“ i. S. von § 351 3250²²

Zu § 351 StGB. 2286¹²

§ 351 StGB. erfordert nicht, daß dem Beamten die Führung der Rechnungen, Register oder Bücher obliegt? 3259²

§ 356 StGB. Begriff „dieselbe Rechtsache“. Bezüglich des subjektiven Tatbestands ist davon auszugehen, daß das Merkmal „dieselbe Rechtsache“ strafrechtlicher Begriff, das Merkmal der „Pflichtwidrigkeit“ außerstrafrechtlicher Begriff ist; die sich hieraus für den subjektiven Tatbestand ergebenden Folgerungen 2242⁴⁰

§ 359 StGB. Posthelfer, der mit dem Ordnen der Briefe und Karten unter dem Gesichtspunkt des Abstempels mittels Stempelmaschine oder Handstempels beauftragt ist, als Beamter 2324¹²

§ 359. Für den Beamtenbegriff genügt es, daß der Angestellte in einer nicht ganz untergeordneten Weise an der Erhaltung der öffentlichen Aufgaben einer Behörde mitzuwirken hat 3251²⁴

Amtsgericht

Wenn das A. als Aufw. Stelle bestellt ist, so ist auch eine an das ebenfalls eine Abteilung des A. bildende Grundbuchamt gerichtete Erklärung als Aufwertungsanmeldung zu behandeln, wenn sie irgendwie erkennen läßt, daß Aufw. für bestimmten Anspruch verlangt werde 2815³

Zuständigkeit von in ER- und GSachen ersuchten Berliner Amtsgerichten 2691

Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB.; Art. 131 RVerf.)

Die Amtsverantwortlichkeit der Reichspostbeamten. Schrifttum 3168

Der preußische Landrat darf nicht unter Umgehung des Wohnungsamts in seiner Eigenschaft als Inhaber der Polizeigewalt Wohnraum beschlagnahmen und Wohnungslose als Zwangsmieter ein-

weisen. Für den dadurch entstandenen Schaden haftet der Staat. Rechtsweg zulässig 2537²³

Erlaß von VD. durch pflichtmäßiges Ermessen kann niemals A. sein 2705²

Die Mitglieder des Marineversicherungsdienstes sind Beamte nicht nur im strafrechtlichen, sondern auch im zivilrechtlichen Sinn. Der Beamte handelt in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, wenn er andern rechtswidrig festnehmen läßt. Die Verjährungsfrist des § 852 BGB. beginnt erst zu laufen, wenn der Verletzte von der Beamteneigenschaft Kenntnis erhält 3015¹

Bestätigung einer unzulässigen Adoption. Haftung des Staats für den dadurch entstandenen Schaden 3037³

Notar begehrt A., wenn es nach den Umständen geboten ist, den Grundstücksäufer zur Vermeidung vertragswidriger Verfügungen des Verkäufers auf die Möglichkeit einer Auflassungsvormerkung hinzuweisen 2851⁵⁸

Provinz als Straßeneigentümerin ist zur Aufstellung von Warnungszeichen an gefährlichen Stellen nicht verpflichtet. Diese Verpflichtung trifft vielmehr nur den Staat, der für die eine A. seiner Beamten darstellende Unterlassung der Anbringung solcher Warnungszeichen den dadurch Geschädigten gegenüber allein aufzukommen hat 2319⁵ 3171³

Wenn Beamter sich bei Überschreitung seiner örtlichen Zuständigkeit für zuständig gehalten hat und das hat erkennen lassen, so haftet die Körperschaft, in deren Dienst er steht, nur nach § 839, nicht nach § 831. Überwachung der Amtsführung eines Forstschutzbeamten durch kleine Landgemeinde 2449¹⁵

§ 839 II BGB. MGA. sind keine Gerichte, ihre Entscheidungen keine Urteile. Auch für die im Beschluß eines Kollegiums liegende A. haftet der Fiskus, von dem er ressortiert, wenn dem Vorsitzenden des Kollegiums A. nachzuweisen ist 2534¹⁹

Amtsrichter

Hat der A. Sache allein verhandelt, ohne daß der StA. bei Beantragung des Strafbefehls entsprechenden Antrag für den Fall des Einspruchs gestellt hatte, so kann das RG. wenn es auf entsprechende Verfahrensrüge hin das Berufungsurteil wegen Verletzung des § 328 III StPD. aufhebt, die Sache nicht unmittelbar an das zuständige SchöffG. zurückverweisen, sondern muß diese dem neu mit der Sache zu befassenden VG. überlassen 3013¹⁹

Anerkenntnis

Kann bei Widerspruchsfrage aus § 771 ZPD. auch eine erst nach stattgehabter Beweisaufnahme erfolgte Freigabeerklärung als sofortige A. i. S. von § 93 ZPD. angesehen werden? 2732⁷ 2737²⁰

Wenn der Gläubiger, dem für seine Forderung Hypothek ohne Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verpfändet ist, Vollstreckungstitel wünscht, muß er den Pfandschuldner zunächst zur Ausstellung einer vollstreckbaren notariellen Urkunde auffordern. Erhebt er einfach Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung, so fallen ihm bei sofortiger A. die Kosten zur Last 2740³

Wirkungen der Klagerücknahme. Kosten-A. Urteil gegen den Kläger 2742¹

Anerkennung ausländischer Urteile (§ 328 § 328)

Wenn auf Grund übereinstimmenden unwahren Parteivorbringens die Ehe geschieden wird, so kann dies als Einwand gegen die vermögensrechtlichen Folgen

des Scheidungsurteils geltend gemacht werden. A. eines ausländischen Scheidungsurteils 3044¹⁴

Anfechtung

vgl. Drohung, Eheanfechtung

Voraussetzung für die Beseitigung eines Aufw. Vergleichs wegen Irrtums über die Grundlagen des Vergleichs und wegen A. 2813¹

Die Erfüllung eines vom Fordernden bestrittenen zustande gebrachten Vertrags kann auch nach Ablauf der A.frist und nach Ablauf der für eine Schadensersatzforderung gegebenen Verjährungsfrist verweigert werden 2972¹

Der Versicherungsagent sagt dem Versicherungsnehmer die Gewährung eines Hypothekendarlehens zu, veranlaßt ihn zur Unterzeichnung des diese Bedingung nicht enthaltenden Antrags und hält ihn vom Durchlesen des Textes ab. Die dann einklassierten Prämien unterschlägt er; der Versicherungsnehmer kann wegen Täuschung gegenüber der Gesellschaft anfechten, für den durch Unterschlagung der Prämie des nichtigen Vertrags entstandenen Schaden haftet die Gesellschaft aus dem Gesichtspunkt der dem Agenten zur Last fallenden culpa in contrahendo nach § 278 BGB., nicht nach § 831. 2975⁴

Anfechtungsgesetz

Voraussetzung der Anfechtung nach § 13 Ziff. 1, 11 I Ziff. 2 A. 2735¹⁸

Angestellter

Zur Frage der Verwirkung der Aufw. von Gewinnbeteiligungsanspruch eines kaufmännischen A. Schweigen bis März 1926 nach zurückgewiesener erstmaliger Geltendmachung Januar 1925 ist nur unter bestimmten Umständen als Verzicht anzusehen 2634²⁰

Angestelltenversicherung

vgl. Versicherungsvertrag

Anlagefrist

und Eröffnungsbeschluß sind Urteilsvoraussetzungen; bei ihrem gleichzeitigen Fehlen ist keine sachliche Entscheidung zulässig. Verzicht des Angekl. auf Beobachtung dieser Vorschrift nicht rechtswirksam 2262⁶¹

A. und Eröffnungsbeschluß sind unzulänglich, wenn sie nicht den geschichtlichen Vorgang unter Hervorhebung der geschichtlichen Tatbestandsmerkmale enthalten. Ablehnung von Rechtsmittelersuchen auf Grund solcher unzulänglicher A. und Eröffnungsbeschlüsse ist gerechtfertigt 3011¹⁸

Anleiheablösung

vgl. im Aufwertungsgesetz

Anleihen, auswärtige

Schrifttum 2606

Anstiftung

Wenn in Strafverfahren wegen Meineids und wegen A. zu diesem Meineid ein Zeuge zum Meineidigen in Verhältnis steht, das ihn nach § 52 StPD. zur Zeugniserweigerung berechtigt, so kann er das Zeugnis auch mit Beziehung auf den Anstifter verweigern 2247⁴⁴

Das bloße Ersuchen an andern, etwas zu tun, stellt kein A. mittel i. S. von § 48 StGB. dar. Hat der andere gleichen Ersuchen früher bereits wiederholt ausgesprochen und gibt er einem neuen dertartigen Ansuchen augenblicklich statt, so ist hieraus zu schließen, daß bei ihm von vornherein die vollste Bereitwilligkeit bestand 3004⁵

Antenne

vgl. Rundfunk

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

vgl. Finanzgericht

Anwalt

vgl. auch Bürovorsteher, Verteidiger
 Bevölkerungszahlen und A.zahlen 2765
 Bei Lateinheit zwischen Religionsvergehen
 und Beleidigung und Nebenlage wegen
 letzterer ist für die Frage, ob Bedürfnis
 zur Zuziehung eines auswärtigen A. als
 Vertreter des Nebenklägers bestand, nur
 das dem Angell. zur Last gelegte Ver-
 gehen der Beleidigung in Betracht zu
 ziehen, das für die Nebenlage allein in
 Frage kommt 2278⁹
 Ergebnis einer Umfrage bei den Vorsitzen-
 den der preussischen und außerpreussischen
 Kammervorstände und A.vereine betr.
 die Ausbildung der Referendare in der
 A.station 2683
 Anforderung des Vorschusses im Mahn-
 verfahren bei Antragstellung durch Be-
 vollmächtigten vom Gläubiger selbst statt
 vom Bevollmächtigten ist ungesetzlich
 2692
 Gegen den Landgerichtsbeschuß, durch den
 die gegen ein Amtsgerichtsurteil statt
 der Berufung eingelegte sofortige Be-
 schwerde verworfen wird und der unter-
 liegenden Partei sowie ihrem A. als
 Gesamtschuldner die Kosten auferlegt
 werden, ist weitere Beschwerde des A.
 zulässig (Z.R.) 2737¹⁹
 Zur Frage der Zulassung der A. bei den
 Arbeitsgerichten 2773 2939¹
 Der RA. Schrifttum 2778
 Schuldhafte Versäumung des A., den Lauf
 der Wiedereinsetzungsfrist festzustellen
 (Z.R.) 2786⁵
 Beauftragung und Annahme des A. durch
 schlüssige Handlungen 2799²⁶
 Die Zulassung der RA. im Kostenfest-
 setzungsverfahren vor den Arbeitsgerich-
 ten 2896
 Zur Frage der Einführung von Zulassungs-
 beschränkungen 3094
 Der Testamentvollstrecker einer dem eng-
 lischen Recht unterworfenen lechtwilligen
 Verfügung haftet persönlich für die
 Kosten des A., den er zu seiner Ver-
 tretung in einem gegen ihn als Testa-
 mentvollstrecker gerichteten Verfahren
 bestellt hat, soweit die Kosten vor Kriegs-
 ausbruch entstanden sind. Für später bis
 Kriegsende entstandene Kosten haftet er
 nur, wenn nach dem maßgeblichen Lan-
 desrecht Anspruch auf Ersatz der Kosten
 außerhalb des mit dem A. geschlossenen
 Dienstbeforsungsvertrags gegeben ist. —
 Nach englischem Recht besteht solcher An-
 spruch nicht 3139⁶

Anwaltsgebühren

Unzulänglichkeit der A. 3095
 Die bestmöglichen Kostengesetze. Schriftt. 2701
 Alphabetische Zusammenstellung der deut-
 schen RA.GebD.en nach dem Stande
 vom 1. April 1928. Schrifttum 2780
 § 10 VI RA.GebD. Im Anwaltsprozeß
 sind die Mehrkosten nicht erstattungspflichtig,
 die dadurch entstehen, daß der
 RA. seinen Wohnsitz nicht am Gerichts-
 ort hat; das gilt nicht, wenn die Partei
 sich durch einen am Gerichtsort wohn-
 haften RA. vertreten läßt, obwohl an
 ihrem Wohnsitz zugelassener RA. wohnt
 2797²⁰
 Für die Frage, nach welchem Recht die zu
 erstattende A. festzusetzen ist, ist nach
 den allgemeinen Grundätzen des inter-
 nationalen Rechts diejenige LandesGebD.
 anzuwenden, die für den Ort der Nie-
 derlassung der fraglichen Anwälte gilt
 2802²
 § 7 RA.GebD. Reisekosten des RA. bei
 Termiswahrnehmung in eigener Privat-
 flaglage sind erstattungsfähig 2803⁶
 § 26 I RA.BemG. Bei RA. stellen auch die
 im Lauf einer Instanz entstandenen, aber
 erst mit Abschluß der Instanz fälligen

A.forderungen bereits vor Abschluß der
 Instanz Teile des Betriebsvermögens
 dar 3275²

Zivilsachen

A. im Verfahren betr. Wegfall des Er-
 schraumvorbehalts 2577⁹
 Steht dem RA. im Schiedsverfahren die
 weitere Verhandlungsbe. auch dann zu,
 wenn das Gericht nach stattgehabter
 Beweisaufnahme ohne weiteren Schrift-
 sachwechsel entscheidet? 2775
 §§ 47, 93, 13 RA.GebD. Begutachtungs-
 und Raterteilungsgebühr. Bei Honorar-
 verabredung kann die Höhe nicht nach
 §§ 315, 316 BGB. bestimmt werden.
 — Verzicht auf entstandene A. durch
 langes Zuwarten mit der Geltend-
 machung. — Erstreckt sich bei Eintragung
 von Teilforderung die Gutachter- und
 Beraterfähigkeit des RA. über diesen
 Betrag hinaus auf die gesamte Forde-
 rung, so ist der Berechnung der A. die
 letztere zugrunde zu legen und die Ge-
 bühr nach der reichsrechtlichen GebD.
 zu berechnen. — Voraussetzung für Ent-
 stehung von Vergleichsgebühren 2781¹
 § 51 I, III RA.GebD. Siegt einer von meh-
 reren Bekl., so müssen ihm die sämt-
 lichen A. von der Gegenseite erstet
 werden 2789³
 §§ 23, 36 RA.GebD. Für Zustellung einer
 einseitigen Verfügung, die Gebot oder
 Verbot enthält, steht dem RA. nicht
 die Zwangsvollstreckungsgebühr zu 2789⁵
 § 38 RA.GebD. Gebühr für Erwirkung
 des Vollstreckungsbefehls ist für die an-
 waltliche Tätigkeit zur Herbeiführung
 des Vollstreckungsbefehls ohne Rücksicht
 auf den Erfolg gegeben 2789⁶
 Keine Vergleichsgebühren bei Vertretung
 durch Bürovorsteher (Z.R.) 2794¹⁴
 § 23 Ziff. 5. Neben der Prozeßgebühr
 kann im Falle einer Vertagung, wenn
 nicht verhandelt wird, Erstattung der
 Gebühren aus § 23 Ziff. 5 RA.GebD.
 verlangt werden 2806¹³
 Im Urteilsaufwertungsverfahren sind
 die RA.kosten nach der deutschen RA-
 GebD., nicht nach der LandesGebD. zu
 erstatten 3065²
 Wann entsteht Verhandlungsgebühr bei
 Entscheidung nach der EntfW.D.? 2802³
 Erstattungsfähigkeit der Verkehrsgebühren
 2803⁴
 Im AufwVerfahren kann der RA. neben
 der Höchstgebühr von $\frac{30}{10}$ die Kosten-
 festsetzungsgebühren beanspruchen 2882¹

Armenanwaltsgebühren

Die Erstattung der Kosten des Armen-
 anwalts bei den zwischen dem 1. und
 20. Juli 1928 anhängig gemessenen
 Sachen 2508
 Verjährungseinrede der Staatskasse gegen
 den Gebührenerstattungsanspruch des
 Armenanwalts 2774
 Bei dem Anspruch des Armenanwalts auf
 Erstattung der A. aus der Staatskasse
 handelt es sich um Prozeßkosten i. S.
 von § 568 III ZPD. 2789⁴
 § 1 ArmAnwG. vom 6. Febr. 1923 Art. II
 Ges. vom 14. Juli 1928. Übergangsrecht
 für die Zeit vom 1. bis 20. Juli 1928.
 2789⁷ 2790⁸ 2792¹¹ 2792¹³ 2794¹⁵
 2795¹⁶ 17 2802³
 Erstattung der Armen-A. aus der Staats-
 kasse kann nur insoweit in Betracht kom-
 men, als die arme Partei von der Zah-
 lungspflicht gegenüber ihrem RA. frei
 geworden ist. Die Gebühren für die
 zwecks Erlangung des Armenrechts ein-
 gelegte Beschwerde wird von der Staats-
 kasse nicht erstattet 2793¹² 3062⁷
 Erstattung von Kosten des Unterbevoll-
 mächtigten eines Armenanwalts für
 Wahrnehmung eines auswärtigen Be-
 weisaufnahmetermins 2796¹⁹

Der Armenanwalt des Nebenklägers hat
 keinen Gebührenerstattungsanspruch gegen die
 Staatskasse 3014²¹
 Korrespondenzgebühren in Auslandspro-
 zessen 3130⁴

Anwaltsgemeinschaft

Die einem an A. beteiligten RA. anlässlich
 der gemeinsamen Berufsausübung er-
 wachsenden Werbungskosten sind, auch so-
 weit sie nicht durch gemeinschaftliche
 Bücher laufen, bereits bei der einheit-
 lichen Gewinnfestsetzung zu berücksichtigen
 2805²

Anwaltskammer

Beschlüsse der A. können zwar nur in Ver-
 sammlungen gefaßt werden; jedoch ist
 es nicht unzulässig, Wahlen außerhalb
 von Versammlungen vorzunehmen 2 91¹⁰
 Ergebnis einer Umfrage bei den preußischen
 und außerpreussischen A.vorständen und
 Anwaltsvereinen betr. die Referendaraus-
 bildung in der Anwaltsstation 2683

Apothekere

Die preussischen A.betriebsrechte in gewerb-
 licher, vermögensrechtlicher und steuer-
 rechtlicher Hinsicht. Schrifttum 3221
 Lieferung von zur Abgabe an Kranken-
 kassenmitglieder bestimmter, zur Kranken-
 pflege dienende Arznei- und Heilmittel,
 die Verband von Krankenkassen an A.
 ausführt, sind keine umsatzsteuerfreien
 Leistungen i. S. von § 2 Nr. 9 UmsStG.
 1922 2403²⁵

Vgl. auch Arzneimittel

Arbeitsgericht

Entscheidung, die irrtümlich statt im Be-
 schluß- im Urteilsverfahren ergangen ist,
 kann nur mit Berufung, nicht mit Rechts-
 beschwerde angefochten werden 2803¹
 Für die Entscheidung der Frage, ob die
 mit der Aufgabe einer Dienstwohnung
 verbundene Kündigung eines Arbeitsver-
 hältnisses begründet war, ist das Miets-
 gericht, nicht das A. zuständig 2572¹⁶
 Gerechtigkeit und Berufsinteresse im A.-
 prozeß. Schrifttum 2703
 Auch in Einspruchsachen kann die Arbeits-
 gerichtsbareit durch Tarifvertrag aus-
 geschlossen werden 2744²
 Findet das Gesetz zur Entlastung des RA.
 auf das Reichs-A. Anwendung? 3210
 § 2. Ausschließliche Zuständigkeit der A.
 für gepfannte Lohn- und Gehaltsforde-
 rungen? 2900
 § 2 Nr. 2. Für Schadensersatzklagen aus
 der sog. geheimen Konkurrenzklausel ist
 das A. zuständig. Voraussetzungen der
 Schadensersatzpflicht 2931¹⁷
 § 5. Zur Frage der Zuständigkeit der A.
 für die Prozesse der Handlungsagenten
 2897 2913¹
 § 5 I 2. Bei Handlungsagenten kommt ar-
 beitnehmerähnliches Verhältnis nur dann
 in Frage, wenn der Grad der wirt-
 schaftlichen Abhängigkeit derart ist, daß
 vorhandene persönliche Selbständigkeit
 nicht oder nur wenig zur Geltung kommt
 2941³
 § 11. Prozeßkosten und Kostenfestsetzung
 vor den A.behörden 2898
 § 11. Zur Frage der Parteivertretung vor
 den A. 2899
 § 11. Zulassung der RA. auch bei den
 A. 2773 2939¹
 § 11. Zulassung der RA. im Kostenfest-
 setzungsverfahren vor den A. 2896
 § 11 II A.gesetz. Prozeßvertretung einer
 dem Innungsaussschuh angehörigen tarif-
 fähigen Innung durch Angestellten des
 selbst nicht tariffähigen Innungsaus-
 schusses zulässig. 2742³
 § 51. Handlungsgehilfen und Handlungs-
 agenten. Arbeitnehmerähnliche Personen
 2850³
 § 58. Lehnt A. das Ersuchen eines andern
 A. um Rechts Hilfe ab, so entscheidet

das Landes-U., zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Ersucht U. anderes U. im Weg der Rechtshilfe um Vernehmung eines Zeugen, so darf diese Vernehmung nur durch den Vorsitzenden des U. erfolgen, nicht aber auch durch einen mit der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte beauftragten älteren Referendar 2938⁷

§§ 61, 64. Wenn das Landes-U. den Klagenanspruch dem Grunde nach festgestellt und gleichzeitig die auf Feststellung des Inhalts streitiger Rechtsverhältnisse gerichtete Widerklage abgewiesen hat, so ist gegen die Abweisung der Widerklage Revision zulässig 2933¹⁹

§§ 61, 63, 64 A.gesetz. Gegen Streitwertfestsetzung durch Urteil eines U. ist Beschwerde nicht gegeben 2744¹

§ 63 A.gesetz. Wiedereinstellung eines Angestellten auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren Entscheidung des U. 2934¹

§ 64 A.gesetz. Einem gegen festes Gehalt angestellten Verbandsyndikus sind Gebühren für seine Tätigkeit als Parteivertreter vor dem U. nicht zuzubilligen 2804²

§ 64. Berufung gegen Urteile der U. kann wirksam nur beim Landes-U., nicht aber bei Landgerichtszivilkammer eingelegt werden 2745³

§§ 84, 86. Freistellung von Betriebsratsmitgliedern. Verfahrensgrundsätze in dem hierauf gerichteten Beschlußverfahren 2483¹

Das Reichs-U. ist nach § 85 I 2 A.gesetz zuständig, wenn der Streit auch nur einen einzelnen Betrieb eines im übrigen sich über den Bezirk eines Landes-U. hinaus erstreckenden Unternehmens betrifft 3209¹

§ 86. Im Rechtsbeschwerdeverfahren kann nicht nachgeprüft werden, ob dem U. in Anwendung seines Ermessens bei Verlesung der Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes Fehltriff unterlaufen ist 2298²

Der Gerichtsstand des Konkurses. — Zu § 91 A.gesetz. 2692

§ 92 II A.gesetz. Verwerfung der Einrede des Schiedsvertrags, wenn Kl. nicht in der Lage ist, den vom Schiedsgericht geforderten Kostenvorschuß zu leisten 2937⁸

Arbeitsloser

vgl. Erwerbslosenfürsorge, Arbeitsvermittlung- und Arbeitslosenversicherungsgesetz

Arbeitsnachweisgesetz v. 22. Juli 1922

Rechtsweg zulässig für den Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge auf Grund der Erwerbslosenfürsorge-V.D. vom 16. Febr. 1924 und des U. 2912⁶

§ 56. Wer im Rahmen des Handelschulbetriebs durch Listenauslegen Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle gibt, ohne dabei geschäftliche Interessen zu verfolgen, handelt nicht gewerbsmäßig i. S. von § 1 Ziff. 2 Stellenvermittlungsgesetz. Er kann aber wegen widerrechtlicher Unterhaltung eines nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweises oder einer nichtgewerbsmäßigen Einrichtung zur Arbeitsvermittlung strafbar sein 2918⁵

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Gesetz über ... v. 16. Juli 1927

§§ 170, 171. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf richtige Bescheinigung. Dieser Anspruch ist im Rechtsweg verfolgbar 2938⁸

§ 253. Wer im Rahmen des Handelschulbetriebs durch Listenauslegen Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle gibt, ohne dabei geschäftliche Interessen zu verfolgen, handelt nicht gewerbsmäßig i. S. von § 1 Ziff. 2 Stellenvermittlungsgesetz. Er kann aber wegen widerrechtlicher Un-

terhaltung eines nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises oder einer nicht gewerbsmäßigen Einrichtung zur Arbeitsvermittlung strafbar sein 2918⁵

Arbeitsrecht

vgl. Werkmeister, Tarif, Betriebsrat, Betriebsstilllegung, Schwerbeschädigte, Dienstvertrag, Gratifikation

Lohnzahlung bei Betriebsstörungen 2890

Die Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Arbeitsvertragsrechts 2893

Taschenbuch des U. Schrifttum 2900

Die Praxis des U. Schrifttum 2900

Europäisches Arbeitsvertragsrecht. Schrifttum 2901

Rechtsprechung des U. 1914—1927. Schrifttum 2901

Jahrbuch des U. Schrifttum 2901

Das U. des Handwerks. Schrifttum 2902

Tragung des Betriebsrisikos bei Annahmeverzug des Arbeitgebers 2937⁴

Schrifttum des U. 2946

Arbeitszeit

§§ 2, 4 A.B.D. Bindende Regelung der Mehr-U.vergütung durch den Schlichter kommt für die Fälle der Arbeitsbereitschaft und die Vor- und Abschlußarbeiten nicht in Frage 2379¹ 2380²

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Die Bestimmung der A.B.D. über den Mehrarbeitszuschlag gelten auch für das Verkehrsgewerbe 2380²

§ 11 A.B.D. Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterkartoffeln und die drohende Frostgefahr begründen für den Kartoffelgroßhandel kein Recht, die U. zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹

Zahlungspflicht gegenüber ihrem Anwalt frei geworden ist 2793¹² 3062⁷

Erstattung der Kosten des Unterbewollmächtigten eines U. für Wahrnehmung von auswärtigen Beweisaufnahmeterminen 2796¹⁹

Der U. des Nebenklägers hat keinen Gebührenersatzanspruch gegen die Staatskasse 3014²¹

Armenrecht

Hemmung der Vorbeschlußfrist (§ 519 ZPO.) durch unzulässige Beschwerde gegen den die Entziehung des U. aussprechenden Beschluß 2712²⁰

Staatenlose sind zum U. nicht zugelassen 2730³ 3127³

Keine Streitwertfestsetzung für das U.verfahren 2733⁹

Die Gebühr für die zwecks Erlangung des U. eingelegte Beschwerde wird dem Kl. von der Staatskasse nicht erstattet 2793¹²

Bewilligung des U. mit rückwirkender Kraft 2797²²

Bewilligung des U. kann ohne weiteres die Zwangsvollstreckung mit umfassen 2798²³

Haftung des Kl. für die Gerichtskosten, wenn dem zur Kostentragung verurteilten Bekl. das U. bewilligt ist 2799²⁷

Das U. im Verfahren über Aufhebung der Entmündigung umfaßt den Vorbeschluß für die Auslagen des Antragstellers zur Beschaffung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand 3065³

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

Polnischen Staatsangehörigen ist das U. zu bewilligen 3127¹

weilen ihre Tätigkeit zu den bestehenden Bedingungen fortzusetzen“ 3038⁵

Die Bedeutung der freien Wahl in der deutschen Sozialversicherung. Schrifttum 3170

Gutachtliche Anhörung von bestimmtem A. kann bei Streit über die Pflegezulage dann nicht verlangt werden, wenn der geltend gemachte Versorgungsanspruch auch bei Zugrundelegung der vom Kl. behaupteten Beschwerden sachlich nicht begründet ist 2807¹

Die Bestimmung des § 104 VerfG. fordert nicht, daß A., der bereits zweimal gutachtlich gehört worden ist, auf den Antrag der Partei noch einmal vernommen werden muß 3293²

Beweis beim Anspruch gegen A. wegen angeblich begangenen Kunstfehlers (ZK.) 2213¹⁰

Der Antrag, bestimmte Ärzte über Krankheitsverlauf zu vernehmen, um dadurch den zugezogenen Sachverständigen besseren Einblick in die geistige Beschaffenheit des Angell. zu gewähren, ist Zeugenbeweisanspruch 2254⁵¹

§ 7 Ges. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Beanstandung von Arzteinträgen durch das Gesundheitsamt 2300³

Auf das Untermietverhältnis über Räume, in denen A. wohnt und die Praxis ausübt, findet das MSchG. nicht mehr Anwendung 2567¹⁰

Die preußische Dienstanweisung für Hebammen vom 15. Sept. 1920 ist in ihrem § 6 ein den Schutz der Ärzte bezweckendes Gesetz 3267⁴

Auenrecht
Das schlesische A. Schrifttum 2429

Aufbringungsgefeß
§ 2 II. Unternehmer eines industriellen oder gewerblichen Betriebs i. S. des A. ist nicht die den werbenden Betrieb unterhaltende Gemeinde usw., sondern der werbende Betrieb als solcher. Werbender Betrieb kann auch von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich unterhalten werden. Liegen in solchem Fall bei einem der beteiligten Gemeinden die Voraussetzungen für die Annahme eines werbenden Betriebs nicht vor, so ist das gemeinschaftlich betriebene Unternehmen insoweit kein werbender Betrieb 3273¹

Auflassung
Ist zur Bestellung einer selbständigen Kohlenabbaugerechtheit und zu deren Beräuberung nach geltendem Recht A. erforderlich? 2427

Zuwendung eines gegen einen Dritten gerichteten A.anspruchs als Erlangung „auf Kosten eines andern“ (§ 816 BGB.) 2442⁷

§ 925 BGB. erfordert die ausdrückliche Willenserklärung der beiden Teile in Anwesenheit des anderen Teils 2519⁶

Rangvorbehalt und A.vormerkung 2811

Notar begehrt Amtspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen geboten ist, den Grundstücksäufer zur Vermeidung vertragswidriger Verfügungen des Verkäufers auf die Möglichkeit einer A.vormerkung hinzuweisen 2851⁵⁸

Auflösung von Familiengütern usw.
Früherwerb und Schuldenhaftung im Recht der F. Preußens nach den Grundgedanken der preußischen A.gesetzgebung 2417

Familienfideikommiß und GrEwSt. 2422

Das preußische Ges. vom 27. Dez. 1927 (A. der Gutsbezirke) und seine AufwD. 2423

Erteilung des Gutsfolzeugnisses für den Waldgutserben fällt i. S. der GebD. für A. v. F. vom 11. Jan./31. Mai 1924 unter die Aufsichtstätigkeit der Behörden 2499¹

Nach Familienfideikommißrecht besteht keine Verpflichtung, die zu Fideikommißvermögen gehörigen Wertpapiere und Geldbeträge zu hinterlegen, es sei denn, daß dies durch die Satzung oder durch besondere Anordnung der A.behörden vorgeschrieben ist 2500²

Die nach § 19 VIII ZwAufwD. Versorgungsberechtigten können Versorgungsansprüche auch auf Grund von § 19 VI ZwAufwD. geltend machen, wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind 3074²

Sächsisches Ges. über die A. der Familienanwartschaften v. 9. Juli 1928. Schrifttum 3214

Aufrechnung

Art. 19 DurchfW.D. zum AufwG. Die A. kann ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der Forderung erfolgen 2876⁷

Der Kommittent kann in besonderen Fällen den Einwand der Arglist erheben, wenn der Vertragsgegner mit Ansprüchen gegen den Kommissionär ihm gegenüber aufrechnen will 2210⁴²

Aufreizung der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander (§ 150 StGB.)

Der öffentliche Friede ist schon dann gefährdet, wenn Gefahr begründet ist, daß die aufgereizte B. zu G. gegen die andere Klasse schreitet. Bedingte Form der Kundgebung schließt nicht notwendig Anwendbarkeit der Vorschrift aus 2218¹⁵

A. durch Veröffentlichung eines in öffentlicher Gerichtsverhandlung verlesenen Gedichts, wegen dessen erster Veröffentlichung Anklage aus § 130 erhoben war. Auslegung eines intrinmierten Gedichts ist Sache des Instanzgerichts 3248¹⁸

Auftrag

§ 15 AufwG. Der Beauftragte muß nicht für den Schaden aufkommen, der dadurch verursacht ist, daß Hypotheken infolge verzögerter Ausführung des A. erst nach dem 15. Juni 1922 ausgezahlt sind und daher der Aufwertung unterliegen. Adäquate Verursachung 2878¹¹

Aufwertung

vgl. Aufwertungsregister

Augenschein

Dient der persönliche Eindruck dem Oberverwaltungsamt als Beweismittel zur Bestätigung des bereits ärztlicherseits festgestellten Befunds und ist nicht ersichtlich, daß es davon abweichende Feststellungen treffen wollte, so kann es davon absehen, in seiner Entscheidung besondere Angaben über das Ergebnis der A.einnahme zu machen 2941²

Ausbietung

§ 254 BGB. Vorteilsausgleichung. Anwendbarkeit auf A.verpflichtung 2478¹³

Ausbleiben des Angell. im Berufungstermin
vgl. B.

Ausfuhr

vgl. Einfuhr

Ausgleichsverfahren

Gläubiger, die ihre Ansprüche nicht rechtzeitig innerhalb der Frist des Art. 296 BB. angemeldet haben, sind mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche im A. ausgeschlossen 3133¹

Zur Anwendung des Art. 296 BB. genügt, daß Gläubiger und Schuldner am 10. Jan. 1920 Staatsangehörige von ehemals feindlichen Staaten waren; nicht erforderlich ist, daß sie bereits früher, z. B. zur Zeit der Fälligkeit der Forderung, die entsprechende Staatsangehörigkeit besaßen 3133²

In allen Fällen, wo Barbeträge schon vor dem Inkrafttreten des BB. den alliierten und assoziierten Staatsangehörigen zuzückerstet sind, kommt Zahlung durch Vermittlung der Aämter nicht in Frage 3133³

Die Verpflichtung des Bürgen nach Auflösung des Bürgschaftsvertrags gemäß Art. 299 a BB. ist pecuniary obligation i. S. von Art. 296 BB. und unterliegt daher dem A., soweit sie bei Kriegsausbruch begründet war. Eine nach dem 10. Jan. 1920 erfolgte Zahlung des brasilianischen, dem A. nicht unterliegenden Hauptschuldners wirkt schuldbefreiend für den Bürgen 3133³

Nur vertragliche Ansprüche sind a.fähig, außervertragliche nur insoweit, als sie durch Vorkriegsverträge veranlaßt sind und sich im Rahmen derselben halten. Der Anspruch auf Auszahlung der während des Krieges auf Vorkriegsbankkonto eingezahlten Beträge ist nicht ausgleichsfähig 3139⁴

Zurückziehung einer Forderung aus dem A. seitens des Gläubigeramts schließt die Forderung vollständig aus dem Verfahren aus und beseitigt für sie die Zuständigkeit der GemSchG. 3141¹

Soweit die Staatshaftung infolge Vorkriegskontokurses des Schuldners ausgeschlossen ist, unterliegt die Forderung in keinerlei Beziehung der Abrechnung durch das A. Parteierzicht auf die zwingende Vorschrift des Art. 296 ist nicht zulässig und kann die A.fähigkeit nicht begründen 3143³

Auskunft

Vertraglicher Schadensersatzanspruch gestützt darauf, daß Verkäufer über den Inhalt des Kaufgeschäfts einem Dritten fahrlässig eine falsche, den Kredit des Käufers schädigende A. gibt 2279¹

Ausländische Urteile, Anerkennung von (§ 328 ZPO.)

[unter Anerkennung ...

Auslandsdeutsche, Bund der
§ 78 VerfG. Der B. d. A. ist amtliche Stelle 3133¹

Ausnahmezustand

Das Recht des A. im Ausland. Schrifttum 3104

Aussetzung

§§ 217, 221 StGB. Ob Tötung und A. lateinheitlich zusammentreffen können, hängt von der Beschaffenheit des jeweiligen Vorsetzes des Täters ab 2227²⁶

Zum äußeren und inneren Tatbestand der A. 2983¹³

Aussetzung des Verfahrens

A. der Hauptverhandlung vgl. unter F. Keine A. beim Mietschöffengericht, wenn der Hauseigentümer dem Pächter unter Einhaltung der Frist gekündigt hat, aber behauptet, er sei auch zu fristloser Entlassung berechtigt gewesen 2567⁹

Beschluß des Prozeßgerichts dahin, daß der Kl. zunächst die Prozeßgebühren einzuzahlen hat und erst nach der Zahlung neuer Verhandlungstermin anberaumt werden wird, kommt A. nicht gleich und ist deshalb nicht mit der Beschwerde anfechtbar 2731⁵

Auspielung

vgl. Lotterie

Der Irrtum über den Begriff A. und Glücksspiel sowie über die Begriffe Zufall, Gewinn, Einsatz i. S. der Glücksspielbestimmung fällt nicht unter § 59 StGB. 3005⁷

Außergewöhnl. Afford

vgl. Afford

Außerordentl. Kriegsmäßnahme (Art. 299 o BB.)

Wegen a. R. im besetzten Belgien kann Klage aus Art. 297 nicht erhoben werden 3133³

Art. 297 h stellt nur Ausführungsform der durch lit. o dem Deutschen Reich auferlegten Schadensersatzpflicht dar. Gelddanlagen, die nicht von a. R. Deutschlands ergriffen sind, fallen nicht unter

Art. 297 h; solche K. besteht hinsichtlich der vom Verwaltungsrat der ottomanischen Staatsschuld während des Kriegs bei deutschen Banken erfolgten Anlagen nicht 3141¹

Baden

§ 41 Bad. VermRPFfG. §§ 118, 120 Bad. Wassergesetz. Unzulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage gegen Verordnungen und gegen Refursentscheidungen 2747³

§ 51 Bad. Beamtengesetz vom 28. Jan. 1926 ist insoweit mit der RVerf. unvereinbar, als er Versetzungen eines Beamten in anderes Amt mit geringerem Rang zuläßt 3240⁹

§§ 2, 3 Bad. Gebäudeversicherungs-gesetz. Schäden, der am Kamin durch gewolltes Ausbrennen des Glanzrußes entsteht, ist als Brandschaden, nicht als Betriebs-schaden anzusehen 3285¹

§ 17 Bad. GemD. Verlust des GemAmts infolge Ausschlusses oder Austritts aus der betr. Wählervereinigung 3286²

§ 30 Bad. PolStGB. Polizeiliches Einschreiten gegen ruhestörenden Lärm beim Betrieb einer Regelbahn 3287³

Bajazzoapparat

Ist das Spiel mit sog. B. als Glücksspiel zu beurteilen? 2240³⁷ 3117¹²

Das in B. befindliche Geld kann eingezogen werden 2241³⁹

Bank

vgl. Hypothekbank

§ 266 StGB. Prokuristen eines B.geschäfts als „Bevollmächtigte“ seiner Kunden 2238³⁵

Untreue eines B.beamten durch Kreditgeben namens der B. Unrichtige Buchungen ohne ihnen zugrunde liegende Abmachungen der Beteiligten erfüllen nicht den Tatbestand der Untreue 2257³⁷

Bevollmächtigte eines B.kunden i. S. von § 266 Ziff. 2 StGB. ist regelmäßig die B., nicht der einzelne B.angestellte 2984¹⁵

Der Verpächter braucht die von ihm bei B. angelegte Pfandkautions dem Pächter nicht aufzuwerten, wenn die Parteien darüber einig waren, daß das Geld bei B. eingezahlt wurde und es sich hier ohne Bereicherung des Verpächters entwertete 2475⁷

Umbau von Wohnräumen in B.geschäfts-räume genügt der Bestimmung des § 16 RMietG. 2525¹¹

§ 18 StGB. Begriff der B. Bezeichnung als B. in der Regel nur bei Unternehmern zulässig, die B.geschäfte in größerem Umfang betreiben; das gilt auch, wenn eingetragene Genossenschaft sich als B. bezeichnet. Kreditgenossenschaft als B. 2640⁵

Für Anwendbarkeit des § 66 AufwG. entscheidet nicht die Absicht des Darlehensgebers bei Hingabe des Darlehns, sondern der von der aufnehmenden B. verfolgte Zweck 2833²³

Dem AufwVerbot des § 66 AufwG. steht der Umstand nicht entgegen, daß die Gläubiger-B. der Schuldner-B. das hypothekarische Darlehen lediglich zur sicheren Anlage ihrer Mittel auf lange Zeit gegeben und auf die Eigenschaft der Darlehnsnehmerin als B. keinen Wert gelegt hat 2837²⁵

Die Verwendung des einer B. gegebenen Darlehns zum Erwerb von Grundstücken steht dem AufwVerbot (§ 66 AufwG.) jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der Erwerb von Grundstücken in den Rahmen der Geschäfte der B. fällt 2837²⁶

Der Anspruch auf Auszahlung der während des Kriegs auf Vorkriegsbankkonto eingezahlten Beträge ist nicht ausgleichsfähig 3139⁴

Schweizer Grenz-B. sind zur Aufnahme von Inhaberoobligationen auf Papiermarkt nicht verpflichtet. Das deutsche AufwG. ist als lex contractus anzusehen 3145¹

Banhaftungsgesetz, österr.

Schrifttum 2609

Bannbruch

Unterbrechung der Verjährung beim B. 2193

Baufostenzuschuß

Kein Ausschluß der Aufw. von B. nach Reichsrecht. Durch § 10 AufwG. nicht beeinflusste Aufw. des durch Höchstbetragshypothek mit gesicherten Teils einer Darlehnsforderung 2535²⁰

Gegen Beschlagnahme einer ohne B. ausgebauten Notwohnung ist der Rechtsweg unzulässig, es sei denn die Anordnung in offener Willkür ohne jeden Rechtsgrund getroffen 2529¹⁴

Baupolizei

Polizeilicher Eingriff in das Privateigentum zur Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen der wegebaupflichtigen Gemeinde ist unzulässig. Grenzen des kommunalen Bauverbots aus § 12 FluchtG. Hat die Gemeinde in früheren Jahren einem Bauvorhaben zugestimmt, so kann sie später das Bauverbot für ein im wesentlichen gleiches Bauvorhaben nicht mehr aussprechen. Die privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Wirkungen des Anbauvertrags 3282⁶

Polizeiliche Verfügung ist nur dann baupolizeiliche, wenn sie bauliche Maßnahmen betrifft 2491¹

Bayern

Das bayr. Jagdgesetz. Schrifttum 2430

Das bayr. Wassergesetz. Schrifttum 2431

Das Landesrecht der Wohnungszwangswirtschaft in B. Schrifttum 2514

Der Begriff „Auspielung“ ist in § 286 StGB. und in Art. 6, 1 bayr. Lotteriegesetz derselbe. Verfehlungen gegen das Lotteriegesetz können nur vorsätzlich begangen werden 2361²

Zu § 11 bayr. WD. vom 21. Mai 1897 betr. die Feier der Sonn- und Feiertage 2641¹

Familienidealkommission und Grunderwerbsteuer in B. 3211

Nach § 3 II KraftfVerfWD. und nach § 62 Ziff. 2 bayr. oberpolizeiliche Vorschriften vom 7. Mai 1902 ist auch die vorübergehende Anlegung von Schneee- und Greifketten und dergleichen auf Radtränze eines Kraftfahrzeugs unzulässig, wenn sie geeignet ist, die Fahrbahn zu beschädigen 3189²

Art. 14 und 16 der Württ. AusfWD. zur RW. über die Fürsorgepflicht vom 31. März 1924 und Art. 1 und 3 der Bayr. Vorläuf. AusfWD. zur RW. über die Fürsorgepflicht vom 27. März 1924 sind mit dem Reichsrecht vereinbar 3041¹⁰

Kurzes Handbuch des bayr. Verwaltungsrechts. Schrifttum 3216

Ergänzungsband zu Dyroff, „Bayr. VermöGeseG.“. Schrifttum 3216

Beamte

vgl. auch Disziplinarverfahren

Gewerkschaft von GemeindeB. ist nicht befugt, Beschluß einer Stadtverordnetenversammlung über die Gehaltsbezüge der GemeindeB. anzusechten. Auch den B. selbst steht dieses Recht dann nicht zu, wenn durch den Beschluß öffentliche Belange berührt werden 3289²

Über die Bemessung des Gehalts von städtischen B. kann keine staatliche Verwaltungsbehörde mehr entscheiden (Württ. VermRPFfG.) 3293¹

Bad. B.gesetz vom 28. Jan. 1926 § 5 I ist insoweit mit der RVerf. unvereinbar,

als er die Versetzung eines B. in anderes Amt mit geringerem Rang zuläßt 3240⁹

Residenzpflicht der B. besteht auch nach vorläufiger Amtsenthebung fort. Art. 39 I RVerf. greift nur ein, wenn der B. sein Abgeordnetenmandat tatsächlich während der Zeit seiner Entfernung vom Amt ausübt 2748⁴

Der Vorsteher des Stadtbahnhofs in Meinel ist kein B. (StR.) 3202¹

Oberste Reichsbehörde i. S. von § 150 RWG. für die B. der Reichsvermögensverwaltung. Für die Prüfung der prozessualen Vorfrage, ob die der Klage vorherzugehende Entscheidung der obersten Reichsbehörde vorliegt, ist von dem Klagevorbringen auszugehen und dieses als richtig zu unterstellen. Versetzung in den Ruhestand wegen Aufhörens des von dem B. verwalteten Amtes infolge Umbildung ist nur für diejenigen B. zulässig, die in der umgebildeten Reichsbehörde eine planmäßige Stelle bekleidet haben, nicht für die, die zwar tatsächlich dort beschäftigt waren, aber rechtlich einer anderen Behörde angehörten. Ob in einer Verfügung eine Versetzung in anderes Amt liegt oder nicht, ist tatsächliche Auslegung. Unklarheiten in Verfügungen und Anordnungen, die die rechtliche Stellung der B. betreffen, gehen zu Lasten des Staats 3234⁵

§ 359 StGB. Für den B.begriff genügt es, daß der Angestellte in einer nicht ganz untergeordneten Weise an der Erhaltung der öffentlichen Ausgaben einer Behörde mitzuwirken hat 3251²⁴

Schrifttum

B.recht. Schrifttum 3218

Rechtsprechung zum B.recht 1914—1926.

Schrifttum 3219

Die Rechtsverhältnisse der preuß. Staats-

und KommunalB. Schrifttum 3220

Amzugskosten der B. Schrifttum 3220

Zeitschrift für B.recht. Schrifttum 3225

Beamtenhaftungsgesetz, preuß. v. 1. Aug. 1909

§§ 1, 4a. Verletzung von Schullindern bei den Reichsjugendwettkämpfen infolge von mangelnder Vorsicht des Lehrers verpflichtet den Staat zum Schadensersatz 2211⁷

Bedingung

Es ist rechtswidrig, § 43 I 2 KapVerfStGB. auf B. und Befristungen zu beschränken, die das Entstehen des Anschaffungsgeschäfts selbst betreffen. Auch B., von denen die Erhöhung eines Kaufpreises abhängig gemacht ist, bleiben bei der Steuerberechnung unbeachtet 2662⁹

Bedrohung (§ 241 StGB.)

Ist Ankündigung eines Übels, von dem der Ankündigende zu verstehen gibt, daß er es entweder selbst zufüge oder durch andern zufügen lassen werde. Ohne weiteres als B. strafbar ist weber Ankündigung eines von Dritten zu begreifenden Verbrechens noch bedingte B. 2275²

Beihilfe

Unterschied zwischen Mittäterschaft und B. bei Betrug, wenn der Handelnde den Vorteil dem andern Mithandelnden verschaffen wollte 2739²⁴

Beihilfe

Unterschied zwischen Mittäterschaft und B. bei Betrug, wenn der Handelnde den Vorteil dem andern Mithandelnden verschaffen wollte 2739²⁴

Beihilfe

Unterschied zwischen Mittäterschaft und B. bei Betrug, wenn der Handelnde den Vorteil dem andern Mithandelnden verschaffen wollte 2739²⁴

Beleidigung

vgl. auch MiStGB.
§ 157 Ziff. 1 StGB. Die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung ist schon dann gegeben, wenn sich aus der Bestimmung der Wahrheit ein Verdacht ergibt. Ist die strafbare Handlung B., so ist zu beachten, daß eine Entscheidung darüber, ob die B. auf Grund des § 193 StGB. straffrei zu bleiben hat, in der Regel erst nach Einleitung eines

strafgerichtlichen Verfahrens in diesem getroffen werden kann 2979³

Selbstgebildete Fremdworte können nur dann Träger von B. sein, wenn es möglich ist, ihnen objektiven Inhalt zu geben, oder wenn der sie Aussprechende vorher irgendwie zu erkennen gegeben hat, daß er das sonst unverständliche Wort in einer bestimmten Bedeutung gebrauchen wolle 3002³

B. vor Gericht find nicht immer auch Ungebühr (§§ 176 ff. CPO.) 3009¹¹

Lateinliches Zusammentreffen von B. mit Widerstand gegen die Staatsgewalt 3247¹⁷

Möglichkeit einer Idealkonkurrenz von Nötigung zur Unzucht und B. 2225²²

Dieselbe Äußerung, die nach § 186 StGB. strafbar ist, kann nicht zugleich auch B. nach § 185 darstellen. In dem gegen den Ehemann erhobenen Vorwurf des Ehebruchs liegt nicht B. der Ehefrau 2226^{24a}

Bei Lateinheit zwischen Religionsvergehen und B. und Nebenlage wegen letzterer ist für die Frage, ob Bedürfnis zur Zuziehung eines auswärtigen N. als Vertreter des Nebenklägers besteht, nur die dem Angekl. zur Last gelegte B. in Betracht zu ziehen, die für die Nebenlage allein in Frage kommt 2278⁹

§ 196 StGB. Finanzamtsvorsteher ist nicht der amtliche Vorgesetzte der Mitglieder des Steueraussschusses 2374⁴

Satirische Darstellung darf nicht nur nach ihrem Wortsinn beurteilt werden. Wesen und strafrechtliche Bedeutung der Satire 2980¹¹

Wahrnehmung berechtigter Interessen

Zum Begriff der KollektivB. Zu § 193 StGB. 2994¹

Formale B. liegt weder darin, daß jemand eine auf Gerücht fußende üble Nachrede als Tatsache weitergibt, noch darin, daß von Mehrheit von Verfassungen gesprochen wird, während der berechneten Person nur eine einzige zur Last fällt. Wann kann bei Vorliegen einer einheitlichen Rundgebung, mit der ihrem Gesamthalt nach berechnete Interessen verfolgt werden, gleichwohl Strafbarkeit einzelner Stellen angenommen werden? Der Strafschutz des § 193 versagt nicht deshalb, weil der Äußernde die üble Nachrede nur möglicherweise für begründet hält 3005⁶

n der Bezeichnung einer Handlungswelt als „schmutzig“ liegt B. Zu § 193 StGB. muß sich das Gericht nicht nur dann aussprechen, wenn sich der Angekl. auf diese Schutzvorschrift beruft, sondern auch dann, wenn den Umständen nach die Frage ihrer Anwendung naheliegt 2281⁴

Wahrung berechtigter Interessen. B. absicht 2287¹³

Belgien

Im Verfahren vor dem Dtsch.-Belg. Gem.-SchG. ist eidesstattliche Versicherung des als deutscher Staatsangehöriger in Anspruch genommenen Schuldners darüber, daß sein mehr als 10jähriger Aufenthalt durch keine Reise nach Deutschland unterbrochen ist, ausreichend zur Klagabweisung wegen Fehlens der Zuständigkeit 2750²

Wegen außerordentlicher Kriegsmassnahmen im besetzten B. kann Klage nach Art. 297 WB. nicht erhoben werden 3133³

Bereicherung, ungerechtfertigte

Hat der Versteigerungsrichter den Vorrang einer in der Zeit vom 14. Febr. bis 1. Okt. 1924 eingetragenen Hypothek vor den restlichen 10% des Aufw. Betrags der vorgehenden Rechte übersehen und hat

der ausgefallene Gläubiger der nachgehenden Hypothek den auf diesem Versehen beruhenden Zuschlagsbeschluss rechtskräftig werden lassen, so kann er weder unter dem Gesichtspunkt der Grundbuchberichtigung, noch unter dem der B. den Gläubiger der vorangegangenen Hypothek in Anspruch nehmen 2851³⁹

Werden bei Zeichnungsstelle Papiere gezehnet und bezahlt, die später nicht geliefert werden können, so haftet die Stelle unter Umständen auf die B. 3110³

§ 817 BGB. Ist Neubegründetes Schuldverhältnis rechtlich unwirksam, so kann der Gläubiger regelmäßig auf die früheren Rechtsbeziehungen zurückgreifen 3113⁵

§ 817 Satz 2 BGB. findet auf Darlehnsrückforderungsanspruch keine Anwendung 2477¹²

Die Einrede einer Gemeinde aus §§ 30, 40 AnlAbtG. setzt gültigen Darlehnsvertrag voraus; gegenüber dem sonst vorliegenden B.anspruch ist sie auf den Einwand aus § 818 III BGB. beschränkt 3244¹³

Die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Leistungen gemäß § 226 RKnappschG. hat nicht die Herausgabe einer u. B. nach den Vorschriften des BGB. zum Ziele und ist deshalb auch dem Einwand, daß diese B. inzwischen wieder weggefallen sei, nicht unterworfen 3277¹

Kondition der Auflassung aus Grund Schwarzkaufs unter der Geltung des PrGrVerfG. Wegen der verschiedenen Rechtsfolgen ist darzustellen, ob der Konditionsfall des § 812 I Satz 1 oder Satz 2 vorliegt 2444⁸

Der in § 819 I bestimmte Zeitpunkt für die strengere Haftung des Berechtigten ist genau zu nehmen; später eintretende Verluste sind nur zu beachten, wenn sie im entscheidenden Zeitpunkt schon unausbleiblich waren 2444⁹

Umfang der B. bei Ausübung einer Jagdpacht auf Grund eines wegen Formmangels ungültigen Pachtvertrags 2476¹¹

Im Zusammenhang mit Kaufvertrag vermietet Erwerber Räume des Kaufgrundstücks einem dem Veräußerer nahestehenden Dritten und sichert diesem Schadenshaltung zu für den Fall einer die Mietzinsabrede unverbindlich machenden künftigen gesetzlichen Bestimmung. Einen vertraglichen Anspruch kann Mieter dem dann die gesetzliche Miete fordernden Vermieter nicht entgegensetzen, auch nicht Anspruch aus u. B., wohl aber gemäß § 242 BGB. Ausgleich wegen Erschütterung der Geschäftsgrundlage fordern 2526¹²

Benutzung eines Überbaus durch Anbau erzeugt Verpflichtung aus u. B.; zu erstatten ist der normale Verkehrswert der Benutzung bei Eintritt der Rechtsverschiebung 2573²⁰

Zuwendung eines gegen Dritten gerichteten Auflassungsanspruchs als Erlangung „auf Kosten“ eines andern; auch der zufolge nichtiger Auflassung eingetretene bloße Bucherwerb stellt kondizierbaren Wert dar. Anspruch aus § 816 BGB. setzt voraus, daß der durch die unberechtigte Verfügung Betroffene zu dieser Verfügung selbst berechtigt gewesen wäre; der schuldhafteste Auflassungsanspruch stellt in diesem Sinn keine Berechtigung zur Verfügung über das Grundstück dar 2442⁷

Aufwertung auf Umwegen (§ 816 I 2 BGB.) 2812

B.anspruch bei abstraktem Schuldanerkenntnis 3001¹

Bergrecht

Ist zur Bestellung einer selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeit und zu deren Veräußerung nach geltendem Recht Auflassung erforderlich? 2427

Berechnung des Minderwerts bei Bergschäden an Gebäuden 2573¹⁹

Kann enteigneter Bergwerksbesitzer Entschädigung für seine künftige Bergschadenslast geltend machen? 2604

Festsetzung der Beteiligungsziffer einer Zeche im Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikat 2666¹

Die tarifliche Schiedsklausel im Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau bezieht sich auch auf Einzelstreitigkeiten 2932¹⁸

Durch Art. 17 II preuß. AusfG. zum Zw-VerfG. wird Haftung des Bergwerkseigentümers für Beitragsschulden des Bergwerbspächters nicht begründet 2942⁴

Im Bergbau gehört es zu den Aufgaben der Betriebsvertretung, sich durch regelmäßiges Befahren der Schachtanlage zu informieren. Die Richtlinien der Betriebsarbeitsgemeinschaft für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau sind nach dieser Richtung für die einzelnen Betriebsvertretungsmitglieder nicht bindend 2922⁵

vgl. Knappschäft

Berlin

Zuständigkeit von in ER- und G-Sachen ersuchten Berliner AG. 2691

§ 66 AufwG. Art. 18 Durchf. Aufw. von Pfandbriefdarlehen des Berliner Pfandbriefinstituts 2834²³ 2836²⁴

Das Schicksal der Unehelichen in B. Schrifttum 3035

Rechtsgültigkeit der Pol. Bd. des Polizeipräsidiums zu B. betr. den Verkehr mit Lebensmitteln vom 10. Dez. 1927 3262⁵

Berliner Wohnungsnotrecht v. 21. Mai 1927

§ 5 I. Hat der Verfügungsberechtigte die Befugnis zur freien Verfügung für unbenutzte Wohnung erlangt, weil das WohnN. die Räume nicht innerhalb der in der örtlichen Anordnung vorgesehenen Frist in Anspruch genommen hat, so ist das WohnN. dadurch nicht gehindert, dieselbe Wohnung wegen veränderten Tatbestands in Anspruch zu nehmen 2559³⁴

§ 6. Doppelwohnungen liegen auch dann vor, wenn selbständige Wohnungen ohne die nach § 2 WohnmangG. erforderliche Zustimmung der Gemeindebehörde zu einer Wohnung vereinigt sind 2558³³

§ 14. Aufhebung der Räumungsverfügung gegen Schwarzkäufer kann nach billigem Ermessen auch noch nach rechtskräftiger Festsetzung des Zwangsmietvertrags mit Dritten erfolgen 2560³⁵

Berufsgheimnis

Kann Angehöriger eines freien Berufs unter Hinweis auf sein B. sich weigern, dem vom FinN. beauftragten Beamten Bücher und sonstige Aufzeichnungen vorzulegen? 2348

Berufung

Bürgerlicher Rechtsstreit

§§ 519 VI, 519b ZPO. Der Lauf der Nachweisfrist wird durch das Konkursverfahren unterbrochen, nicht lediglich gehemmt 2323¹⁰

Die Befehlsleugnung des B.verfahrens (ZK.) 2688

Eine wegen Fehlens der B.summe unzulässige B. kann durch Erweiterung des B.antrags nicht zulässig gemacht werden 2710⁸

Der zur Wahrung der Form und Frist zu stellende B.antrag ist auslegungsfähig (ZK.) 2711⁹

Hemmung der Vorhubfrist (§ 519 ZPO.) durch unzulässige Beschwerde gegen den

- die Entziehung des Armenrechts aus-
sprechenden Beschluß 2712^{9a}
- §§ 518, 519 ZPO. Nachweis der B.-
formalien 2735¹⁵
- Gegen den VG-Beschluß, durch den die
gegen ein VG-Urteil statt der B. ein-
gelegte sofortige Beschwerde verworfen
wird und der unterliegenden Partei so-
wie ihrem Kl. als Gesamtschuldner die
Kosten auferlegt werden, ist weitere Be-
schwerde des Kl. zulässig 2737¹⁹
- Wenn die B.schrift bereits den Antrag
enthält, so ist die B. zulässig, auch
wenn besondere Begründungsschrift nicht
überreicht wird. Der B.kläger, der neue
Tatsachen nicht innerhalb der Begrün-
dungsfrist vorbringt, setzt sich nur der
Gefahr der Zurückweisung dieses Vor-
bringens aus 2742²
- Solange die Genehmigung eines richtig
beurlaubeten und bereits eingetragenen
Grundstückstaus noch ungewiß ist, darf
der Verkäufer die grundbuchliche Stel-
lung des Käufers nicht erschüttern. Die
rechtskräftig gewordene Verurteilung des
Käufers zur Grundbuchberichtigung Zug
um Zug gegen Zahlung einer Geld-
summe seitens des Verkäufers an ihn
hindert nicht die Nachprüfung des Ur-
teils in der Rechtsmittelinstanz, wenn-
gleich nur der Verkäufer B. wegen der
Zuerkennung eines zu hohen Zurückbe-
haltungrechts an den Käufer eingelegt
hat 2856⁴²
- § 511 ZPO. Der wegen Ehebruchs flag-
bar gewordene Ehegatte wird durch ein
nur wegen ehewidrigen Verkehrs er-
gangenes Scheidungs Urteil beschwert. Er-
gänzung des Tatbestands durch die Ur-
teilsgründe 3039⁴
- Der durch das erste Urteil nicht beschwerte
B.bekl. kann Änderung des Urteils zu
seinem Gunsten nur durch form- und
fristgerechte Anschließung erreichen. Be-
deutung dieses Satzes für den Ehestreit
3042¹²
- Arbeitsgerichtsverfahren**
- B. gegen Urteile der ArbG. kann wirksam
nur beim Landesarbeitsgericht, nicht aber
beim VG., Zivilkammer, eingereicht wer-
den 2745³
- ArbG.Versf. Entscheidung, die irrtümlich
statt im Beschluß, im Urteilsverfahren
ergangen ist, kann nur mit der B., nicht
mit der Rechtsbeschwerde angefochten
werden 2803¹
- Strafverfahren**
- Umgestaltung der Straflage in der B.-
instanz 2257⁶⁷
- § 265 StPO. Genügender Hinweis durch
Feststellung des Vorsitzenden, daß vom
Nebenkläger wegen Nichtanwendung des
veränderten rechtlichen Gesichtspunkts B.
eingelegt sei 2259⁵⁹
- Ergänzung eines unvollständig verkündeten
B. Urteils durch das RevG. zuungunsten
des Angekl., der B. und Rev. ein-
gelegt hatte 2265⁵⁵
- Teilweise Rechtskraft. Nachprüfung des
Prozesshindernisses der teilweisen Rechts-
kraft auf sachlich-rechtliche Beschwerde.
Zweifelsfreiheit des Willens, die B. zu
beschränken (§ 318, 327 StPO.) 2269⁶⁷
2291²⁸
- § 318 StPO. Beschränkung der B. in
der Weise, daß die tatsächlichen Fest-
stellungen unangefochten bleiben und nur
die rechtliche Würdigung bemängelt wird,
ist unzulässig 2270⁶³
- §§ 327, 331 StPO. Eine erst nach Be-
ratung und Urteilsverkündung ange-
stellte Erwägung in der Urteilsbegrün-
dung ist unbeachtlich 2270⁶⁹
- § 329 StPO. Rechtzeitigkeit der Entschul-
digung des in der Hauptverhandlung
ausbleibenden Angekl. Hat das B.gericht
- die Prüfung der Zulänglichkeit der Ent-
schuldigung unterlassen, so kann darüber
nicht das RevG. entscheiden, weil die
Folge unentschuldigtem Ausbleibens vom
Gesetz nicht eindeutig bestimmt ist
2227^{69a}
- § 318 StPO. Wann kann Beschränkung
der B. auf bestimmte Beschwerdepunkte
angenommen werden? 2278⁷
- Haben StA. und Angekl. B. eingelegt, so
hat das B.gericht die B. des nicht er-
schienenen Angekl. sofort zu verwerfen,
ohne zugleich über die B. der StA. zu
entscheiden 2288¹⁸
- Spricht sich das Sitzungsprotokoll über
eine etwa vom StA. erklärte Zustim-
mung zur B.rücknahme des Angekl. nicht
aus, so ist der Mangel der Zustimmung
auch dann anzunehmen, wenn sich die
beteiligten Richter zu den Akten im
gegenteiligen Sinne geäußert haben
2290²⁰
- Hat VG. gemäß § 329 StPO. gegen den
Angekl. entschieden, so ist es nicht für den
Wiederaufnahmeantrag des Angekl. zu-
ständig. Hat es trotzdem darüber ent-
schieden, so hat das mit der Beschwerde
gegen die Antragsverwerfung befaßte
VG. keine Veranlassung, den lan-
gerichtlichen Beschluß wegen Unzuständig-
keit aufzuheben und die Sache an das
zuständige VG. zu verweisen 2290²¹
- War im ersten Rechtsgang gegen den aus-
gebliebenen Angekl. gemäß § 412 StPO.
verhandelt worden, so hat sich auf die
B. des Angekl. hin, auch wenn dieser
erscheint, das B.gericht nur mit der
Nachprüfung des ersten Urteils aus dem
Gesichtspunkt des § 412 StPO. zu be-
fassen, kann aber nicht zur Sache ver-
handeln 2291²²
- § 233 StPO. findet auch auf das B.ver-
fahren Anwendung 2718¹⁸
- Hat der Angekl. wegen des Schuldaus-
spruchs, der StA. wegen des Straf-
maßes B. eingelegt, so muß die B.-
instanz die Schulda wie die Straffrage
selbständig und uneingeschränkt ab-
urteilen 2723²³
- Nichtzahlung des Kostenvorschusses durch
den Nebenkläger, der B. einlegt, hat
nicht zur Folge, daß die B. als unzu-
länglich verworfen werden darf 2727¹
- Bei Antragsbelikt ist das Fehlen eines
wirksamen Strafantrags von der Rev-
Just. selbst dann zu berücksichtigen, wenn
die B. auf das Strafmaß beschränkt war
2988²³
- Verfahrensrechtlich unzulässige Freisprechung
hindert die B.instanz nicht, Verurteilung
auch wegen des Delikts stattfinden zu
lassen, wegen dessen der Freispruch er-
folgt ist 2991²⁷
- Wenn die B. auf das Strafmaß beschränkt
ist und der Schuldspruch somit rechts-
kräftig ist, darf das B.gericht nicht eine
dem erstinstanzlichen Urteil nachfolgende
selbständige Straftat zur Rechtfertigung
der Strafethöhung heranziehen 2993²⁹
- § 318 StPO. Die Nachprüfung des RevG.
hinsichtlich der Bedeutung eines ein-
gelegten Rechtsmittels ist darauf be-
schränkt, ob das B.gericht sich seiner
Aufgabe, die Rechtsmittelerklärung auf
ihren wahren Sinn zu untersuchen, be-
wußt geworden ist und ob die Aus-
legungsgrundsätze richtig angewendet
wurden 3000⁵
- War der Angekl. lediglich wegen Über-
tretung zu Geldstrafe verurteilt, der
wegen eines Vergehens verfolgte Mit-
angekl., bezüglich dessen sich der Angekl.
dem Verfahren als Nebenkläger ange-
schlossen hatte, aber freigesprochen wor-
den, so steht dem dieses Urteil in seinem
Gesamtumfang anfechtenden Angekl. die
- B. zu. Hat er dieses Rechtsmittel ein-
gelegt, so kann er später nicht fordern,
daß es, wenigstens soweit seine Ver-
urteilung in Frage komme, als Rev.
betrachtet werden solle 3012¹⁸
- Hatte der Amtsrichter Sache allein ver-
handelt, ohne daß der StA. bei Be-
antragung des Strafbefehls entsprechen-
den Antrag für den Fall des Einspruchs
gestellt hatte, so hat das RevG., wenn
es auf entscheidende Verfahrensrüge hin
das B. Urteil wegen Verletzung des
§ 328 III StPO. aufhebt, die Sache
nicht unmittelbar an das zuständige
SchöffG. zurückzuweisen, sondern muß
dies dem neu mit der Sache zu be-
fassenden B.gericht überlassen 3013¹⁹
- Beschlagnahme**
- vgl. auch Liquidation
- Der preuß. Landrat darf nicht unter Um-
gehung des WohnN. in seiner Eigen-
schaft als Inhaber der Polizeigewalt
Wohnraum beschlagnehmen und Woh-
nungslose als Zwangsmieter einweisen.
Für den dadurch entstandenen Schaden
haftet der Staat. Rechtsweg zulässig.
2537²³
- Wirkung der B. Inanspruchnahme einer
Wohnung, die nur gegen den Mieter
erfolgt ist, gibt dem Eingewiesenen kein
Recht zum Besitz der Wohnung gegen-
über dem Vermieter 2568¹¹
- Zuständigkeit des GemSchG. für B., die
von Kriegswirtschaftsstelle im besetzten
Gebiet angeordnet war, läßt sich nicht
aus Art. 300 b oder Art. 302 IV WB.
begründen. Derartige B. durch Verwal-
tungsbehörde bildet keine „mesure judi-
ciaire“ und kann auch nicht einer „mesure
d'execution“ gleich behandelt werden,
denn dieser Artikel bezieht sich nur auf
Zwangsvollstreckungen auf Grund Pri-
vatrechtstitels 2749¹
- Die Durchföhr. zur steuerlichen Behand-
lung des beschlaggenommenen deutschen Eigen-
tums in den Vereinigten Staaten von
Amerika 2345
- Gegen B. einer ohne Baukostenzuschuß
ausgebauten Notwohnung ist Rechtsweg
unzulässig, es sei denn die Anordnung
ohne jeden Rechtsgrund in offener
Willkür getroffen 2529¹⁴
- Beschleunigte Aburteilung von Straftaten,
VO. des Reichspräf. v. 17. Dez. 1923 über
zur Anwendung der VO. 2262⁶¹**
- Beschluß**
- Unterschrift nur des Vorsitzenden ohne wei-
teren Zusatz unter B. des Kollegial-
gerichts ist genügend 2734¹²
- Erfordernis eines B. (Zn.) 2740⁴
- Rüge einer Verletzung des § 338 Ziff. 8
StPO. auch dann zulässig, wenn be-
dingter Beweisanspruch nicht durch förm-
lichen GerichtsB. abgelehnt, sondern in
den Urteilsgründen als unerheblich ab-
gelehnt worden ist 2191 2965
- Beschwerde**
- Bürgerlicher Rechtsstreit**
- Die Gebühren für die zwecks Erlangung
des Armenrechts eingelegte B. hat die
Staatskasse dem Kl. nicht zu erstatten
2793¹⁹ 3062⁷
- Zulässigkeit der B. gegen Art und Inhalt
der Eintragung der Rangbefugnis des
§ 7 AufwG. 2864³
- Hemmung der Vorschußfrist (§ 519 ZPO.)
durch unzulässige B. gegen den die
Entziehung des Armenrechts aussprechen-
den Beschluß 2712^{9a}
- Beschluß des Prozessgerichts dahin, daß
Kl. zunächst die Prozessgebühr zu zahlen
hat und erst nach der Zahlung neuer
Verhandlungstermin anberaumt wird,
trotzt Aussetzung nicht gleich und ist
deshalb nicht mit B. anfechtbar 2731⁵

Wenn im Offenbarungseidsverfahren gegen den nicht erschienenen Schuldner Haftbefehl erlassen wird und Schuldner nachträglich vor andern UG. den Offenbarungseid leistet, muß der Haftbefehl im B.verfahren aufgehoben werden 2.31¹⁴

Gegen den UG.beschluß, durch den die gegen UG.urteil statt der Berufung eingelegte sofortige B. verworfen wird und der unterliegenden Partei sowie ihrem K.A. als Gesamtschuldner die Kosten auferlegt werden, ist weitere B. des K.A. zulässig 2737¹⁹

Bei dem Anspruch des Armenanwalts auf Erstattung der K.W.Geb. aus der Staatskasse handelt es sich um Prozeßkosten i. S. von § 568 III 3 P.D. 2789⁴

Arbeitsgerichtsverfahren

Im RechtsB.verfahren kann nicht nachgeprüft werden, ob dem ArbG. in Anwendung seines Ermessens bei Verjagung der Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsratsmitglieds Fehlgriß untergelaufen ist 2298²

ArbG.Versf. Entscheidung, die irrtümlich statt im Beschluß im Urteilsverfahren ergangen ist, kann nur mit der Berufung, nicht mit der RechtsB. angefochten werden 2803¹

Gegen Streitwertfestsetzung durch Urteil eines ArbG. ist B. nicht gegeben 2744¹

Strafsachen

Hat UG. gemäß § 329 StP.D. gegen den Angekl. entschieden, so ist es nicht für den Wiederaufnahmeantrag des Angeklagten zuständig. Hat es trotzdem darüber befunden, so hat das mit der B. gegen die Antragsverwerfung befaßte UG. keine Veranlassung, den landgerichtlichen Beschluß wegen Anzuständigkeit aufzuheben und die Sache an das zuständige UG. zu verweisen 2290²¹

§ 305 StP.D. Zum Begriff der „Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen“ 2727¹

Entscheidungen der erkennenden Gerichte über den Antrag des Angell. auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung unterliegen nicht der B. 3011¹⁵

Dem B.gegner steht, außer in Haftsachen, weitere B. nicht zu (§ 310 StP.D.) 3012¹⁷

Wenn das B.gericht entschieden hat, sind die Beschlüsse durch die untere Instanz grundsätzlich unabänderlich 2738²²

Mietrecht

Nichterhebung der Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung. B.zulässigkeit; richtige Rechtsmittelbelehrung als Voraussetzung des Laufs der B.frist 2803⁵

Das M.E.A. hat der RechtsB. nicht abgeholfen, wenn es den angefochtenen Beschluß aufhebt, sondern nur wenn es eine der B. stattgebende Sachentscheidung fällt. Erläßt es nach Aufhebung des ersten einen sachlich mit diesem übereinstimmenden Beschluß, so bedarf es hiergegen keiner neuen RechtsB.; vielmehr ist die Sache zur Entscheidung auf die RechtsB. der B.stelle vorzulegen 2546¹⁰

Inanspruchnahme einer Wohnung ist nicht deshalb unwirksam, weil die Verfügung des Wohnl. den Zusatz enthält, daß dem Verfügungsberechtigten wegen seines Antrags auf Freigabe der Wohnung noch Bescheid zugehen werde. Erst mit Zustellung dieses Beschlusses beginnt der Lauf der B.frist 2552¹⁸

§ 21 Verf.W. Zur schriftlichen Einlegung der RechtsB. genügt nicht Unterzeichnung der B.schrift mit Unterschriftstempel 2553²²

§§ 5, 7 Verf.W. Personen, die, ohne Partei zu sein, vom M.E.A. zu hören sind oder zur Verhandlung zugelassen werden können, sind zur Einlegung der RechtsB. in dem Verfahren nicht berechtigt 2553²⁰

Die RechtsB. bleibt, wenn sich nach ihrer Einlegung die Hauptsache erledigt, wegen der Kostenentscheidung des M.E.A. zulässig 2726¹

§ 16 M.SchG. Zurückweisung eines Ablehnungsgefühls. Erfordernis eines Beschlusses. Angriff wegen Verfahrensmangels mit der RechtsB. nur dann statthaft, wenn gegen die Sachentscheidung selbst die RechtsB. zulässig 2740⁴

Verschiedenes

Preuß. WassG. Die B.instanz hat ohne Rücksicht auf Umfang der gestellten Anträge von Amts wegen zu prüfen, ob Verleihungsverfahren zulässig ist. Bei Verleihungsbeschluß betr. Anlage eines Stauwerks ist zwischen dem Recht auf Stauung zwecks Abwendung der Hochwassergefahr und dem Recht zur Verwertung für gewerbliche Zwecke zu unterscheiden 2494⁶

B. gegen Anordnung oder Aufhebung einer Pflegschaft steht einem Ehegatten nur während der Dauer der Ehe zu. Tatsächliches Interesse gibt nicht B.recht 3053¹

§§ 20, 144 FGG. In dem Verfahren wegen Firmenmißbrauchs genügt es nicht, daß B.führer an dem Nichtgebrauch einer Firma persönlich oder wirtschaftlich interessiert ist, es muß vielmehr bestimmtes subjektives Recht verletzt sein 2640⁴

Wird gegen den vorläufigen Bescheid des Vorsitzenden des FinGer. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so geht damit die Möglichkeit, gegen den Bescheid RechtsB. einzulegen, endgültig verloren und lebt auch durch Rücknahme des Antrags nicht wieder auf 2746²

Befugung des Gerichts

Wenn UG.Dir. infolge Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist, so liegt bis zu dem Zeitpunkt, wo sein Nachfolger ernannt wird, Fall der Verhinderung i. S. von § 66 GVG. nicht vor (St.R.) 2738²³

Befoldungswesen

vgl. auch Personalabbau, Lehrerbefoldung; f. u. l.

W.D. der Reichsregierung vom 20. Okt. 1925 über die Änderung des B.dienstalters der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz. Die Wartestandsbeamten nehmen an der Gehaltsverbesserung der aktiven Beamten nicht teil 2320⁶

RBesG. vom 16. Dez. 1927. Schriftl. 2904 Einstweilige Verfügung und Vorbescheid bei der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten 3209

Die preuß. Beamtengelese über Ruhegehalt, Wartegeld, Hinterbliebenen- und Unfallfürsorge. Schrifttum 3220

Reichspensions- und Hinterbliebenenbestimmungen. Schrifttum 3220

KriegsB.vorschriften vom 28. Febr. 1917. Die vorübergehend widerufrüßlich mit Kriegsstellen von Heeresverwaltungsbeamten beliebigen Militärpersonen nehmen bei Aufhebung der Beileihung mit der Dienststelle den früheren Dienstgrad wieder ein 3226¹

Wird W.D. dahin geändert, daß Beamten-gattung die bisher in eine einzige Gehaltsgruppe eingereiht war, auf zwei Gruppen verteilt wird, so können die Beamten hieraus Recht auf Befoldung aus der höheren dieser zwei Gruppen nicht entnehmen 3231²

Rechtliches Interesse des Besl. an der Feststellung, auf welcher beamtenrechtlichen

Stellung seine Dienstbesore beruhen auch dann, wenn er den vollen Betrag seiner Bezüge, aber aus andern Gesichtspunkt, vom Staat erhält 3234⁵

Maßgebend für die Höhe des Wartegelds ist Gesetzeslage zur Zeit der Verletzung in den einstweiligen Ruhestand, nicht diejenige, die früher zu irgendeiner Zeit bestanden hat. Dies bezieht sich aber nur auf den Wartegeldanspruch nach der preuß. WartegeldW.D. vom 26. Febr. 1919, nicht auf die allgemeine Frage, ob den Beamten schon vor ihrem Eintritt in den Ruhestand wohlverworbenes Recht auf die gesetzlich bestehenden Ruhegehaltsätze erwächst 3237⁶

§ 31 Danziger Beamten-Dienstentlohnung-Ges. vom 23. Dez. 1921/14. März 1924 i. d. Fassung des Ges. vom 21. Nov. 1924 und das Danziger Ges. über vorläufige Regelung der Bezüge der Beamten und Angestellten mit Ruhegehaltsberechtigung im Amt und im Ruhestand sowie der Hinterbliebenen der Beamten und Angestellten vom 30. März 1928 stehen im Widerspruch mit der Verf. 3257¹

Für die Frage der Kürzung nach Art. 2 IV und 11 der 9. Ergänzung zum B.gesetz kommt es nur darauf an, ob die Vergütung aus öffentlichen Mitteln fließt. Der Rechtscharakter der Stelle, die die Vergütung zahlt und die Beamteneigenschaft des Berechtigten sind ohne Belang 3279⁹

Bestandteil

Den Bestimmungen des Wohnungsmangelrechts unterliegen auch solche Gebäude, die mit dem Grund und Boden verbunden, aber nach § 95 BGB. nicht B. des Grundstücks sind 2545⁸

Bestattung

Das Friedhofs- und B.recht. Schriftl. 3224 Zur Frage der Gewerbesteuerpflicht eines FeuerB.vereins, der Beihilfen zu den Kosten der Einäscherung gewährt 3284⁹ Kommunalisierung des B.wesens einer Landgemeinde bedarf nicht der Form einer Ortsatzung 3289¹

Bestimmungsmensur

vgl. M.

Beteiligungsverhältnis

vgl. § 63 AufwG. im Aufw.register

Betriebsrat

Ründigung, die nur zum Zweck der Änderung der Arbeitsbedingungen erfolgt, unterliegt dem Ründigungsschutzgesetz und den Ründigungsvorschriften des B.gesetzes 2928¹³

§ 19 WahlD. zum B.gesetz. Das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzung für Betriebsvertretung oder bestimmte Art der Betriebsvertretung kann auch nach Ablauf der in § 19 gesetzten Frist geltend gemacht werden 2924⁸

§ 12 WahlD. für die Betriebsvertretungen bei der Reichsbahngesellschaft. § 61 B.gesetz. Die vorläufige Feststellung des Ergebnisses bei den ReichsbahnB.wahlen ist keine „wesentliche Vorschrift“ über das Wahlverfahren“, die zur Anfechtung berechtigt 3199¹

§ 35 B.gesetz. Freistellung von B.mitgliedern. Verfahrensgrundsätze in dem hierauf gerichteten Beschlußverfahren 2483¹

§§ 35, 66. Im Bergbau gehört es zu den Aufgaben der Betriebsvertretung, sich durch regelmäßiges Befahren der Schachtanlagen zu informieren. Die Richtlinien der Bezirksarbeitergemeinschaft für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau sind nach dieser Richtung für die einzelnen Betriebsvertretungsmitglieder nicht bindend 2922⁵

§§ 36, 45 B.gesetz. Bereitstellung von Räumen für eine Betriebsversammlung. „Er-

forderlichkeit“ des Mietens betriebsfremder Räume 3269¹

§ 39 B.gesetz. Begriff der gräßlichen Pflichtverletzung 2297¹

Auch über Einspruchsachen (§§ 84 ff. B.gesetz) kann die Arbeitsgerichtsbarkeit durch Tarifvertrag ausgeschlossen werden. Der Ausschluß muß jedoch ausdrücklich erfolgen 2744²

§ 87 B.gesetz. Wiedereinstellung eines Angestellten auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren Entscheidung des ArbG. 2934¹

§ 96. Auch wenn die Belegschaft über Aufstellung einer Einheitsliste für die Wahl beschloßen hat, beginnt der Kündigungschutz für die in ihr verzeichneten Kandidaten nicht vor Ablauf der im Wahlausschreibensgesetzten Frist zur Einreichung der Vorschlagslisten 2924⁷

Im Rechtsbeschwerdeverfahren kann nicht nachgeprüft werden, ob dem ArbG. in Anwendung seines Ermessens bei Verurteilung der Zustimmung zur Entlassung eines B.mitglieds Fehlgriff untergelaufen ist (§ 97 B.gesetz) 2298²

§ 98 B.gesetz. Zur Entlassung eines Bau-delegierten, der die Stellung eines Betriebsobmanns hat, ist Mehrheitsbeschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung der Arbeitnehmer erforderlich 2936²

Voraussetzung des Fortbestands der EinzelB. bei Fusionen 2649²

Tätigkeit des B. darf weder direkt noch indirekt zur Verschlechterung des Lohns führen 2651⁴

Der B.vorsitzende ist verpflichtet, die Betriebsversammlung in Teilversammlungen abzuhalten, wenn die Größe des Betriebs dies erfordert. Er kann nicht verlangen, daß ihm in diesem Fall Raum zur Verfügung gestellt werde, der für Vollversammlung reicht 2923⁶

Betriebsrisiko
vgl. unter Arbeitsrecht

Betriebsstilllegung
Art. 1, 2 B.V.D. Begriff der St. Beabsichtigte St. und Betriebsstilllegung. Begriff der Betriebsanlagen. Auch zeitliche Beschränkung der Benutzung von Betriebsanlagen ist St. 2927¹²

Betrug
Unterschied zwischen Mittäterschaft und Beihilfe bei B., wenn der Handelnde den Vorteil dem andern Mithandelnden verschaffen wollte 2739²⁴

Ist Unterschlagung in Tateinheit mit B. anzunehmen, bei KreditB. unter ver-spiegelter Sicherungsübereignung? 2235³¹

B. gegenüber Schwachsinnigen 2235³²

Rümmelblättchen als B. 2236³³

Unter welchen Voraussetzungen können gewerbmäßiges Glücksspiel und B. in einer Handlung zusammentreffen? 2236³⁴

B. durch Angebot angeblich zweckdienlicher Vermittlung trotz des Rechts, vom Vermittlungsvertrag zurückzutreten. Mangelndes Bewußtsein der Schädigung infolge früherer Freipredigung 2286¹¹

Unrichtige Angaben über Kaufpreise von Grabsteinen, von denen die Stadt als Friedhofseigentümerin eine 15%ige Gebühr erhebt 3267⁷

Beurkundung
vgl. Stempelsteuer

Übernahme der Verpflichtung zur Beschaffung der Option auf ein Besitz eines Dritten befindliche Anteile einer GmbH. bedarf nicht der notariellen B. 2625⁹

B. im Jugendamt. Schrifttum 3035

Ausstellung einer Vollmacht auf Notar kann von diesem selbst rechtsgültig beurkundet werden 3040⁶

Auch bei formbedürftigen Rechtsgeschäften ist falsche B. unschädlich. Als Inhalt des Vertrags gilt, was die Parteien übereinstimmend gewollt haben 3065⁶

Bewährungsfrist
Die in § 57 b Ziff. 2 GewD. für die Erteilung von Wandergewerbeschein vorgesehene Sperrfrist von 5 Jahren beginnt, wenn nach Verbüßung eines Teils der Strafe B. bewilligt wird und nach deren Ablauf die Reststrafe erlassen ist, mit dem Anfang der B. 2299¹

Beweis
vgl. Verschleppungseinwand

Prima facie-B. beim Anspruch gegen Arzt wegen angeblich begangenen Kunstfehlers (Z.R.) 2213¹⁰

Beweisantrag
Rüge einer Verletzung des § 338 Ziff. 8 StPD. ist auch dann zulässig, wenn bedingter B. nicht durch förmlichen Gerichtsbeschluß abgelehnt, sondern in den Urteilsgründen als unerheblich zurückgewiesen worden ist 2191 2965

Nur eine von vornherein feststehende völlige Nützlosigkeit der Beweiserhebung kann die Vernehmung eines benannten Zeugen zu ungeeignetem Beweismittel machen (St.R.) 2251⁵⁰

§ 244 StPD. Beachtlichkeit eines B. auf Vernehmung von Zeugen darüber, daß anderer Zeuge „verlogen“ sei 2252⁵²

§ 244 StPD. Nichtbeachtung einer vor der Hauptverhandlung zugesagten Wahrheitserklärung gibt dem Angekl. keine Revisionsrüge 2253⁵³

Der Antrag, bestimmte Ärzte über Krankheitsverlauf zu vernehmen, um dadurch dem zugezogenen Sachverständigen besseren Einblick in die geistige Beschaffenheit des Angekl. zu gewähren, ist ZeugenB. 2254⁵⁴

Anzulängliche Prüfung der Frage, ob bestimmtes Beweismittel ungeeignet sei (StPD.) 2255^{54 a}

Der B., daß auf Belastungszeugen eingewirkt ist, kann wegen der sich aus dem Gelingen des Beweises ergebenden anderen Bemertung der Aussage dieses Belastungszeugen erheblich sein 2463²⁶

Zur Frage der Ablehnung eines Zeugen B. über bestimmte, für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit belangvolle Tatsachen 2721²¹

Voraussetzung der Ablehnbarkeit eines A. auf Vernehmung eines Sachverständigen (St.R.) 2988²⁴

Beweisaufnahme
§§ 244 II, 245 II StPD. Zum Grundsatz der freien und der gebundenen B. Auch im Bereich der freien B. darf der Richter nicht willkürlich verfahren 2998⁶

§ 245 I StPD. bezieht sich nur auf die in der Hauptverhandlung erschienenen Zeugen und Sachverständigen 3191⁶

Erstattung der Kosten des Unterbewollmächtigten eines Armenanwalts für Wahrnehmung von auswärtigem B. termin 2796¹⁹

Beweislast
Nicht der Schuldner der im Rückwirkungszeitraum gelöschten Hypothek hat die Rückzahlung vor dem 15. Juni 1922 zu beweisen, sondern der Gläubiger die spätere Zahlung 2823⁹

Bewirtschaftung des Wohnraums für Beamte, preuß. VO. v. 6. Febr. 1925 betr.
Die VO., die auch möblierte Zimmer des eine selbständige Wirtschaft führenden Untermieters zum Begriff der „selbständigen Wohnung“ rechnet, ist ungültig. Letzten Endes entscheidet der Ortsgebrauch 2529¹⁵

Biersteuer
B.recht. Schrifttum 2350

Bilanz

vgl. RBewG., GoldmarxB.

Einkommensteuer. Die vertragswidrige Verwendung geliehener Gelder zu geschäftlichen Zwecken berechtigt den Kaufmann nur dann, die Verpflichtung zur Rückzahlung als Geschäftsschuld in die B. aufzunehmen, wenn das empfangene Kapital von vornherein und ohne vorherige anderweitige Zwischenverwendung dem Geschäft zugefloßen ist 3017²

Binnenschiffahrt
vgl. SchRecht

Blutprobenbeweis
Zum ordnungsgemäßen Antritt des B. in Alimentationsprozessen 3065¹

Börse

Entscheidungen der Berufungslammern in Behrengerichtsachen. Schrifttum 2204

Börsenumsatzsteuer

vgl. KapVerfSt.

Bontott

Verhängung des B. ist sittenwidrig, so lange noch zur Erreichung des erstrebten Zwecks einfachere Mittel, insbesondere der Rechtsweg oder die Anrufung von Schieds- oder Vermittlungsinstanzen zur Verfügung stehen 2648¹

nzulässiger B. liegt nicht vor, wenn Innung ihre Mitglieder verpflichtet, Eis nur von einer ihr nahestehenden Fabrik zu beziehen 2916³

Vorausf. für Sittenwidrigkeit von B. War es lediglich darauf abgesehen, dem Gegner Schaden zuzufügen, so liegt Unstittlichkeit vor 2910⁵

Brandstiftung

Begriff des Gebäudes i. S. von § 308 StGB. 2463²⁶

Selbst verdorrtes, halb verfaultes Gras kann zu den „Früchten auf dem Feld“ i. S. von § 308 StGB. gerechnet werden 2464²⁷

Nichtenlassung eines Angestellten, der sich einer B. schuldig gemacht hat, ist ein den Versicherer befreiendes grobes Verschulden des Versicherungsnehmers, auch wenn dieser ohne Gefährdung der eignen Sicherheit gegen Strafverfolgung die Entlassung nicht aussprechen konnte 3181¹¹

Brandweinmonopol

Zum Vermutungstatbestand des § 120 Nr. 2 B.gesetz 2277⁵

§ 120 B.gesetz enthält nur Vermutung für das Vorliegen des Hinterziehungsvorfalles 2987¹⁹

Wie der Branntweinausschlag selbst, sind auch die Verzugszinsen für den Branntweinausschlag keine Steuer i. S. von § 1 KAbgD. 3276³

Brasilien

Die Verpflichtung des Bürgen, nach Auflösung des Bürgschaftsvertrags gemäß Art. 299 a BB. ist pecuniary obligation i. S. von Art. 296 und unterliegt daher dem Ausgleichsverfahren, soweit sie bei Kriegsausbruch begründet war. Eine nach dem 10. Jan. 1920 erfolgte Zahlung des brasilianischen Hauptschuldners wirkt schuldbefreiend für den Bürgen 3138³

Braunschweig

Statut über die Fortbildungsschule der Stadt B. Zurückhaltung des Schulpflichtigen vom Schulbesuch seitens des Arbeitgebers durch Scheinvertrag über das Dienstverhältnis (St.R.) 2917⁴

Bremen

Die Erbschaftsteuer für 1926 realisierte Teile des Nachlasses eines 1889 in B. gestorbenen Erblassers ist nach den Sätzen des damals geltenden Landessteuerrechts zu erheben 2383²

Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt B. Schrifttum 2432

Bücherfunde

Schrifttum 2971

Bürgerliche Ehrenrechte

vgl. Aberkennung der b. E.

BGB.

Planck's Kommentar zum BGB.: Recht der Schuldverh. — Fam. Recht. Schrifttum 3031.

Französische Handhabung des BGB. in Elsass-Lothringen 3093

Bürgermeister

vgl. Landgemeinde, Rheinprovinz

Bürgerschaft

Kleine Landgemeinde beschließt, B. für Fabrikanten zu übernehmen; der Bürgermeister setzt eigenhändig das Akzept der Gemeinde auf Blankowechsel, der dann auf 10 000 *R.M.* ausgefüllt wird; die Gemeinde kann zwar nicht aus dem Wechsel in Anspruch genommen werden, haftet aber für die unerlaubte Handlung des Bürgermeisters, die als im Rahmen seiner Befugnisse liegend anzusehen ist 2433¹

Wechselbegebung zur Sicherung der Forderung des Gläubigers gegen Dritten ist nicht B. und unterliegt nicht deren Rechtsregeln 2632¹⁶

§ 109 ZPO. nicht anwendbar, auf Sicherheitsleistung durch Bürgenstellung 2735¹⁷

Die Kosten einer zwecks Sicherheitsleistung bestellten B. sind von der unterliegenden Partei zu erstatten 2797²¹

Die Verpflichtung des Bürgen nach Aufhebung des B.vertrags gemäß Art. 299a BB. ist pecuniary obligation i. S. von Art. 296 und unterliegt daher dem Ausgleichsverfahren, soweit sie bei Kriegsausbruch begründet war. Eine nach dem 10. Jan. 1920 erfolgte Zahlung des brasilianischen Hauptschuldners wirkt schuldbefreiend für den Bürgen 3138³

Bürovorsteher

Keine Vergleichsgebühr bei Vertretung durch B. (Z.R.) 2794¹⁴

Chaussee

Auf Ch. steht nach § 10 Regulativ vom 7. Juni 1844 außerhalb der Städte die Ch.polizei dem Landrat zu. Fahrvorschriften, die die Geschwindigkeit auf Ch. regeln, fallen in das Gebiet der Ch.polizei 3194⁹

Chemische Industrie

Der Reichstaxi für die akademisch gebildeten Angestellten der ch. I. gilt auch für Akademiker, die in ihrem Wissensgebiet mit untergeordneter Tätigkeit beschäftigt waren 2931¹⁶

Clausula rebus sic stantibus

Die Cl. in der Zivilgesetzgebung des deutschen Sprachkreises seit dem Allgem. Preuß. Landrecht. Schrifttum 3102

Codex juris canonici

C. j. c. Interpretatio Authentica. Schrifttum 3223

Culpa in contrahendo

Der am Vertrag selbst interessierte Vertreter haftet als procurator in rem suam für Verschulden beim Vertragschluß dem Vertragsgegner unmittelbar und zwar auch für Fahrlässigkeit 2636²¹

Darlehn

Wirkung eines nichtigen Kaffellanvertrags auf einen im Zusammenhang mit ihm abgeschlossenen D.vertrag. § 817 Satz 2 BGB. findet auf D.rückforderungsanspruch keine Anwendung 2477¹²

D., die offener Handelsgesellschafter der o. H.G. gewährt hat, können nur dann vom Betriebsvermögen der o. H.G. als Geschäftsschulden abgezogen werden, wenn es sich dabei um reine Kreditgeschäfte handelt, nicht dagegen, wenn sich das D. sachlich als Beteiligung an der o. H.G. darstellt 2664¹²

§ 63 AufwG. Voraussetz. für Annahme eines

Beteiligungsverh. zwischen D.geber und D.nehmer 2830²⁰

Für Anwendbarkeit des § 66 AufwG. entscheidet nicht die Absicht des D.gebers bei Hingabe des D., sondern der von der aufnehmenden Bank verfolgte Zweck 2832²³

Strafbar ist das gewerbsmäßige Aufsuchen und Vermitteln von D.geschäften im Umherziehen nur dann, wenn der Aufgesuchte der D.nehmer sein soll 3190⁵

Anzeigepflicht bei einem nicht nur gelegentlichen Ausleihen von Geldern gegen Zinsen. Unterlassen der Anzeige ist Dauerstrafat; auch ohne daß D. gegeben werden, dauert Gewerbebetrieb fort, wenn die Absicht, D. zu geben, weiterbesteht 2637²³

Daktyloskople

Schrifttum 2200

Danzig

§ 34 Danz. BeamtenDienstEinG. v. 23. Dez. 1921 / 14. März 1924 i. d. Fass. des Gef. v. 21. Nov. 1924 und das Danz. Gef. über eine vorläufige Regelung der Bezüge der Beamten und Angestellten mit Ruhegehaltberechtigung im Amt und im Ruhestand sowie der Hinterbliebenen der Beamten und Angestellten vom 30. März 1928 stehen im Widerspruch mit der Verfassung 3257¹

Dienstvertrag

vgl. Kündigung, Arbeitsrecht

§ 616 BGB. Der Arbeitnehmer, dem vertraglich während des Urlaubs der volle Lohn zu zahlen ist, braucht sich im Fall einer Erkrankung während des Urlaubs das Krankengeld auf den Lohn nicht anrechnen zu lassen, sofern nichts anderes vereinbart ist 2920²

§ 615 BGB. enthält nachgiebiges Recht. Abrede, wonach dem Arbeitnehmer die Gefahr der Beschaffung des Arbeitssubstrats aufgebürdet wird, verstößt nicht gegen die guten Sitten 3130¹

Dienstwohnung

vgl. Mietwohnung

Disziplinarverfahren

Die Bestimmung in § 7 Preuß. D.gesetz, wonach bei längerer als einjähriger Freiheitsstrafe der Verlust des Amtes ohne weiteres eintritt, ist in ihrer Allgemeinheit ungültig, da sie die in § 81 StGB. dem Strafrichter vorbehaltene Befugnis, auch bei längerer Freiheitsstrafe von der Verurteilung zum Amtsverlust abzuweichen, hinfällig machen würde. Dagegen ist ein dem Landesrecht angehörendes D.gesetz, das die D.strafe der Amtsenthebung an die Verurteilung zu längerer Freiheitsstrafe knüpft, mit § 81 StGB. vereinbar 3231⁵

Umfang der Bindung der Gerichte an die Entscheidungen der D. und Verwaltungsbehörden nur insoweit, als diese geeignet sind, das Beamtenverhältnis zu beendigen. Überhaupt unzulässige Entscheidung der D. und Verwaltungsbehörde ist für das ordentliche Gericht nicht maßgebend 3234⁵

Mittelbarer Staatsbeamter, der im offiziellen Teil einer öffentlichen Versammlung Kaiserhoch ausbringt, begeht Dienstvergehen 3279¹

Begründete Drohung mit Strafanzeige oder Anzeige bei der D.behörde im Interesse des eignen Rechtsschutzes ist nicht rechtswidrig und berechtigt deshalb nicht zur Aufsehung nach BGB. § 123 2207¹

Von dem Grundsatz, daß Amtsunterschlagung disziplinarisch mit Dienstentlassung zu ahnden sei, kann ausnahmsweise im Einzelfall abgegangen werden 2274¹

Durch die Ausscheidung der Fälle der einfachen Beleidigung eines Vorgesetzten

und des einfachen Ungehorsams aus dem MitStGB. sind diese Fälle der bloßen D.befragung überlassen. Durch solche wird kein Verbrauch der Strafklage mehr herbeigeführt 2281⁵

Residenzpflicht der Beamten besteht auch nach vorläufiger Amtsenthebung fort. Art. 39 I RVerf. greift nur ein, wenn der Beamte sein Abgeordnetemandat tatsächlich während der Zeit seiner Entfernung vom Amte ausübt. Rechtsirrtum ist Schuldaußschließungsgrund auch im D. 2748⁴

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verjährung einer Kofrist im D. 3018¹

§ 83 D.gesetz. Die im Bereich der Justizverwaltung als nichtständige Hilfsarbeiter angestellten Stellenanwärter gelten als unter dem Vorbehalt sofortiger Kündigung angestellt 3238⁷

Doppelwohnung

liegt auch dann vor, wenn selbständige Wohnungen ohne die nach § 2 WohnungG. erforderliche Zustimmung der Gemeindebehörde zu einer Wohnung vereinigt sind 2558³³

Drohung, widerrechtliche (BGB. § 123)

D. mit Klage ist nicht w., wenn der Drohende an die Berechtigung des erstrebten Erfolgs geglaubt hat 2208²

D., den andern ins Gefängnis zu bringen, ist nicht w. 3001¹

Begründete D. mit Strafanzeige oder Anzeige bei Disziplinarbehörden im Interesse des eignen Rechtsschutzes ist nicht w. und berechtigt deshalb nicht zur Aufsehung nach § 123 2007¹

Droschke

vgl. AutoD. unter Kraftfahrzeuge

Carté mit Chouette

Ist E. m. Ch. als Glücksspiel zu bewerten? 2240³⁶

Cheanfechtung

Während der Scheidungskläger in dem Rechtsstreit die A. auch noch nach Ablauf der A.frist geltend machen kann, wenn diese nur zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage noch lief, kann der Scheidungsbeklagte mittels Widerklage nur in dem bereits anhängigen Scheidungsprozeß sein A.recht verfolgen, wenn die A.frist im Zeitpunkt der Erhebung der Widerklage noch nicht abgelaufen war 3061⁶

Chebruch

Der wegen E. flagrant gewordene Ehegatte wird durch ein nur wegen ehewidrigen Verkehrs ergangenes Scheidungsurteil beschwert. Ergänzung des Tatbestandes durch die Urteilsgründe 3039⁴

Verletzung der ehelichen Treupflicht — auch wenn E. nicht festgestellt werden kann — gibt dem andern Ehegatten Anspruch auf Scheidung, mag er auch selbst gegen die Treupflicht gefehlt haben 3039⁵

In dem gegen den Ehemann erhobenen Vorwurf des E. liegt keine Beleidigung der Ehefrau 2226^{24a}

§ 157 I 1 StGB. Das Eingeständnis ehewidriger Beziehungen kann je nach den Umständen sehr wohl Veranlassung geben, das gleichzeitige ausdrückliche Abstreiten des Geschlechtsverkehrs als der Wahrheit zuwiderlaufend anzusehen und damit die Gefahr der Strafverfolgung wegen E. als gegeben erscheinen lassen 3046¹⁷

Eheliches Güterrecht

und Erbrecht auf Osterreichsöhr und Wyl vor 1900. Schrifttum 3036

§ 922 RVD. Bei Gütertrennung sind die Ehegatten als Mitunternehmer des gesamten einheitlichen landwirtschaftlichen Betriebs anzusehen 3073⁴

Ehelicheitserklärung

Die außereheliche Mutter eines für ehelich erklärten Kindes, die gegen den Vater auf Herausgabe des Kindes mit der Behauptung klagt, die Ehelicheitserklärung sei unwirksam, darf nicht auf den Weg des § 640 ZPO. verwiesen werden 3043¹³

Eherecht

Internationales E.- und Rindschaftsrecht. Schrifttum 3035

Die sogenannte Dispense und ihre rechtliche Bedeutung. Schrifttum 3036

Ehesachen

vgl. Scheidung

Zur Zuständigkeit von Eheklagen von Tschechoslowaken 3091

Zur Reform des Ehestreitverfahrens 3025

Der durch das erste Urteil nicht beschwerte Berufungsbeplagte kann Änderung des Urteils zu seinen Gunsten nur durch form- und fristgerechten Anschluß erreichen. Bedeutung dieses Satzes für E. 3042¹²

§ 93 ZPO. findet auf die Verfügung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung auf Grund des § 627 ZPO. Anwendung 3063¹⁰

Eheschließung

Gesundheitliche Beratung vor der E. Schrifttum 3032

Ehrenrechte, Aberkennung der bürgerl.

vgl. unter A.

Eid

vgl. Parteieid

Der politische Eid. Schrifttum 2198

Eidesdelikte

Die Bedeutung des Eides für die Wahrheitsfindung darf im Fall der Beurteilung wegen Eidesverletzung nicht bei der Strafzumessung verwertet werden 2976⁶

Vgl. auch eidesstattliche Versicherung, Meineid, fahrlässigen Falscheid

Eidesnotstand (StGB. § 157)

Die irrige Annahme eines Zeugen, der von ihm geleistete Nacheid erstreckt sich nur auf Beantwortung des Beweisjahres, der ihm mit der Ladung bekanntgegeben worden ist, kann nicht als Strafrechtsirrtum erachtet werden 2217¹⁴

§ 157 I 1 erfordert nicht, daß wahrheitsgemäße Aussage zur Strafverfolgung oder Beurteilung des Zeugen geführt haben würde 2221¹⁸

§ 157 I 1. Die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung des Schwörenden braucht keine naheliegende zu sein, jedoch muß sie solche sein, daß nach den Erfahrungen des Lebens mit ihr gerechnet wird 2223¹⁹

§ 157 I 1 StGB. Das Eingeständnis ehewidriger Beziehungen kann je nach den Umständen sehr wohl Veranlassung geben, das gleichzeitige ausdrückliche Abstreiten des Geschlechtsverkehrs als der Wahrheit zuwiderlaufend anzusehen und damit die Gefahr der Strafverfolgung wegen Ehebruchs als gegeben erscheinen lassen 3046¹⁷

Auch dann, wenn in der Hauptverhandlung gegen den Meineidigen einwandfrei festgestellt wird, daß Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst Verfolgung wegen Verbrechens oder Vergehens nicht nach sich ziehen konnte, ist Anwendung des § 157 I 1 nicht ausgeschlossen, sofern zur Zeit der Eidesleistung tatsächliche Umhaltspunkte vorhanden waren, die dem StA. Anlaß zum Einschreiten bieten konnten 2223²⁰

§ 157 Ziff. 1 StGB. Die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung ist schon dann gegeben, wenn sich aus der Bekennung der Wahrheit ein Verdacht ergibt. Ist die strafbare Handlung eine

Beleidigung, so ist zu beachten, daß Entscheidung darüber, ob die Beleidigung auf Grund des § 193 StGB. straffrei zu bleiben hat, in der Regel erst nach Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens in diesem getroffen werden kann 2979⁸

Für die Anwendbarkeit des § 157 Ziff. 1 genügt es, wenn die Angabe der Wahrheit im Zusammentreffen mit der im übrigen gegebenen Sachlage Strafverfolgung nach sich ziehen konnte 2980⁹

§ 157 I 2. Doppeldeutigkeit des Wortes „Verlobung“ 3047¹⁸

§ 157 I Nr. 2 StGB. Kommt dem Täter nicht schon zugute, wenn er über sein Recht zur Eidesverweigerung nicht belehrt worden ist, falls er über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden ist 2715¹⁴

Eidesstattl. Versicherung

§ 156 StGB. Zum Begriff der „Abgabe“ einer Versicherung an Eidesstatt 2218¹⁶

§ 156 StGB. Beschränkte Zulässigkeit von e. B. im Strafverfahren 2219¹⁷

Im Verfahren vor dem Deutsch-Belg. GemSchG. ist e. B. des als deutscher Staatsangehöriger in Anspruch genommenen Schuldners darüber, daß sein mehr als zehnjähriger Aufenthalt im Ausland durch keine Reise nach Deutschland unterbrochen ist, ausreichend zur Klageabweisung wegen Fehlens der Zuständigkeit 2750²

Eigentümergrundschuld

Von im Rang unmittelbar aufeinanderfolgenden aufgewerteten Hypotheken i. S. von § 10 AufwNov. kann dann nicht mehr die Rede sein, wenn zwischen ihnen E. bestehen 2866⁴

Ist aufwertungsfähige Papiermarkhypothek schon gelöst, so ist nach Beibringung einer Erklärung des Gläubigers, daß er befriedigt sei, und einer Erklärung des Grundstückseigentümers, daß er auf die zur E. gewordene Hypothek verzichtet, in das Grundbuch einzutragen, daß aufgewertetes Recht nicht mehr besteht 2869⁶

Einfuhr

Unterbrechung der Verjährung beim Bannbruch sowie den E.- und Ausfuhrdelikten 2193

Haftung für den Ezoll 2374³

Wer ist der „Betroffene“ i. S. v. EVO. vom 16. Jan. 1917/22. März 1920? Verh. von Erlassen des Reichsbeauftragten für die Überwachung der E. und Ausfuhr zu Bd. des RWiMin. (ZR.) 3113⁶

§ 2 Nr. 1b UmsStG. 1922. Wer ausländisches Getreide kauft und Mischmehl, das aus ausländischen und inländischem Getreide hergestellt ist, weiterverkauft, verändert die Wesensart des eingeführten Gegenstandes 3131²

Unterschied von Ein- und Durchfuhr. Gegebenenfalls kann schon in der Annahme einer Ware zum Zwecke der Bearbeitung im Inland eine E.handlung liegen. Seit der II. StMotVO. haben die Hauptzollämter bei Zuwiderhandlungen gegen die E.vorschriften kraft Geheß die Rechte eines Nebenklägers 3128⁴

Sind im Fall der E.kommission die Lieferungen des ausländischen Kommittenten und des inländischen Kommissionärs umsatzsteuerfrei, so erstreckt sich die Steuerfreiheit auch auf Lagergeld und Kühlwagenmiete, die der Kommissionär seinem Abnehmer in den Verkaufspreis eingerechnet, seinem Auftraggeber aber vom abzuführenden Erlös abgerechnet hat 3131⁵

Einkommensteuer

Kommentar zum E.gesetz. Schrifttum 2357
Die Besteuerung des gewerblichen Ein-

kommens nach dem E.- und RörpStG. Schrifttum 2360

Steuerpflichtigkeit des Mehrbetrags der Rückzahlung gegenüber dem Ausgabekurs bei Teilschuldüberschreibungen 2381¹

Bei Kürzung von Ruhegehältern nach Art. 10 §§ 1—8 PersAbbVO. vom 28. Nov. 1923 ist in der Regel die Veranlagung zur E. zugrunde zu legen. Ausnahmen hiervon 2491¹

§§ 6, 7, 12, 59 EinkStG. Die Vorschrift über die getrennte Berechnung der St. für Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzung nach § 59 I und II EinkStG. steht einer vorherigen Abhebung von Verlusten oder Unterschüssen aus anderer Einkommensart von diesen Einkünften nicht entgegen 2388¹⁰

§§ 6, 13. Allord ist ein außerhalb des Geschäftsbetriebs liegender Vorgang. Der im Allord von den Gläubigern bewilligte Nachlaß ergibt nicht Vermehrung des Geschäftsvermögens, sondern nur des Privatvermögens 2657⁴

§§ 6, 40 EinkStG. Wird zugunsten einer Person Rechtslage begründet, wonach sie in jedem Jahr ihres Lebens bestimmte Bezüge zu erhalten hat, so ist Leibrente i. S. des E.rechts gegeben 2387⁸

§§ 7, 11, 13 EinkStG. 1923. Die vertragswidrige Verwendung geliehener Gelder zu geschäftlichen Zwecken berechtigt den Kaufmann nur dann, die Verpflichtung zur Rückzahlung als Geschäftsschuld in die Bilanz aufzunehmen, wenn das empfangene Kapital von vornherein und ohne vorherige anderweitige Zwischenverwendung dem Geschäft zugeflossen ist. Gewerbetreibler kann bei Spekulationsgeschäften nur dann angenommen werden, wenn die Spekulationstätigkeit als besonderer Gewerbetrieb nach außen erkennbar in die Ercheinung getreten ist 3017²

§§ 7, 12, 18, 65, 67. Die einem an Verwaltungsgemeinschaft beteiligten MA. anlässlich der gemeinsamen Berufsausübung erwachsenen Werbungskosten sind, auch soweit sie nicht durch die gemeinschaftlichen Bücher gelassen sind, bereits bei der einheitlichen Gewinnfestsetzung zu berücksichtigen 2805²

§§ 7, 12, 18, 65, 67. Die einem an Verwaltungsgemeinschaft beteiligten MA. anlässlich der gemeinsamen Berufsausübung erwachsenen Werbungskosten sind, auch soweit sie nicht durch die gemeinschaftlichen Bücher gelassen sind, bereits bei der einheitlichen Gewinnfestsetzung zu berücksichtigen 2805²

§ 13 EinkStG. Schließt offene Handelsgesellschaft eine sogenannte Teilhaberversicherung ab, so bilden die gezahlten Prämien regelmäßig Betriebsausgabe und ist andererseits der Rückkaufswert der Versicherung als Aktivum in die Bilanz einzustellen 2389¹¹

§ 13 EinkStG. Behandlung von Forderungen, bezüglich deren am Bilanzstichtag Rechtsstreit schwebt 2391¹²

§ 13 EinkStG. Findet Kaufmann einen Gesellschafter mit einem dessen Kapitalkonto übersteigenden Betrag ab, so ist Mehrbetrag nicht einfach dem Bilanzgewinn zuzusetzen, vielmehr davon auszugehen, daß Mehrbetrag für zur Zeit des Ausscheidens des Gesellschafters vorhanden gewesene stille Reserven gezahlt ist und dementsprechend der Mehrbetrag zu aktivieren 2658⁶

§§ 13, 18, 108. Zur Frage der Zurechnung eines Wohnhauses zum Betriebsvermögen 2578¹

§ 16 EinkStG. Zur Frage, inwieweit der Personenkraftwagen eines Landwirts zum Betriebsvermögen gehört und daher Absetzungen für Abnutzung des Wagens Betriebsausgaben sind. Die Vorschrift des § 108 II EinkStG., wonach Gegenstände des Betriebsvermögens mit keinem höheren Wert angesehen werden dürfen, als bei der Vermögenssteuer 1925, gilt auch für buchführende Landwirte 2392¹³

§§ 17 II, 49 II, II EinkStG. Zahlungen

§§ 17 II, 49 II, II EinkStG. Zahlungen

für Lebensversicherungsprämien gehören nicht zum Verbrauch 3199¹

§ 37 EinkStG. Bei GmbH. und AktG. bedeutet nicht jede Umwandlung von Aktien in Grundkapital Einkommen der Gesellschafter 2393¹⁴

§ 40 Nr. 2 EinkStG. Zum Begriff der Leibrente. Leibrentenbezüge unterliegen in voller Höhe der E. 2394¹⁵

§ 40 III EinkStG. wird durch den Doppelbesteuerungsvertrag mit Österreich vom 23. Mai 1922 nicht berührt 3132⁴

Unter „Jahreseinkommen“ (§ 8 VermStG) ist das Einkommen i. S. des EinkStG. zu verstehen, dessen Begriff als Gegenstand der Besteuerung durch §§ 2—48, 104—113 EinkStG. bestimmt wird. Bei der Prüfung, ob das Jahreseinkommen die in § 8 II VermStG. für Nichterhebung der Vermögenssteuer festgesetzte Einkommengrenze nicht übersteigt, darf somit der steuerfreie Einkommensanteil des § 52 I Nr. 1 EinkStG. nicht abgezogen werden 2395¹⁶

Unter dem nach § 54 abgerundeten Einkommen i. S. der §§ 89, 90, 92 ist das um den steuerfreien Einkommensanteil und die Familienermäßigung verminderte Einkommen zu verstehen. Die nach §§ 52 I 2, 53 II zu gewährenden Familienermäßigungen dürfen auch bei Anwendung der festen Sätze den Betrag von insgesamt 8000 M nicht übersteigen. Die Gewährung der Familienermäßigungen nach § 53 II i. Verb. m. § 70 II hängt davon ab, daß das Einkommen, nicht die Einnahmen, aus nichtselbständiger Arbeit das Einkommen aus andern Einkommensarten übersteigt. Familienermäßigungen bei Veranlagung nur des sonstigen Einkommens nach § 90 3068¹

§§ 95, 102 EinkStG. Die entsprechend der Vorauszahlungspflicht geleisteten Zahlungen verlieren den Charakter als Vorauszahlungen nicht, auch wenn die endgültig geschuldete E. zunächst in Höhe der Vorauszahlungen festgesetzt, nachträglich aber herabgesetzt worden ist. Verzinsung des nach der Änderung des Steuerbetrags zu erstattenden Betrags hat daher erst von der unabänderlich gewordenen anderweitigen Festsetzung der Steuer Schuld ab zu erfolgen 2396¹⁷

Einstellung des Privatklagverfahrens
s. unter B.

Einstellung des Verfahrens

Die polizeilich nicht genehmigte Errichtung einer Turbinenanlage ist kein Zustandsdelikt. Die Verjährungsfrist beträgt drei Monate seit der Errichtung. E. d. B. 3004⁴

Einstellung der Zwangsvollstreckung

aus Kostenfestsetzungsbeschluß auf Grund des eine einstweilige Verfügung enthaltenden Urteils gemäß § 719 ZPO. 2734¹³

Einstweilige Verfügung

Für Zustellung von e. B., die Verbot oder Gebot enthält, steht dem RM. nicht die Zwangsvollstreckungsgebühr zu 2789⁹

Durch e. B. kann dem Grundbuchamt nicht die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zur Pflicht gemacht werden. E. B., die dem Käufer verbietet, bei dem Grundbuchamt Antrag auf Umschreibung des Eigentums zu stellen, bedeutet, daß ihm zugleich auch verboten werden soll, einen bereits gestellten Antrag auf Umschreibung aufrecht zu erhalten. Nicht nur das § 938 II ZPO. ausdrücklich aufgestellte Veräußerungsverbot, sondern auch Erwerbssperre kann erlassen werden 2462²⁶

Verfügungssperre dürfen im Grundbuch vor Zustellung der sie anordnenden e. B. eingetragen werden 2466¹

Antrag auf Erlass von e. B. kann auch ohne Zustimmung des Gegners jederzeit zurückgenommen werden 2472²

Einstellung der Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschluß auf Grund des eine e. B. enthaltenden Urteils gemäß § 719 ZPO. 2734¹³

§ 93 ZPO. findet auf das Verfahren des Erlasses einer e. B. auf Grund des § 627 ZPO. Anwendung 3063¹⁰

E. B. und Vorbescheid bei der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten 3209

E. B. auf Unterlassen des Betreibens des Genehmigungsverfahrens auf Grund des GrVerfG. ist unzulässig. Die Genehmigung hat rückwirkende Kraft 3262²

Einzahlung

Das in Bajoraapparat befindliche Geld kann eingezogen werden 2241³⁹

Der „Vermögensverfall“ i. S. des StNachfG. führt den Eigentumsübergang auf das Reich selbst nicht herbei, sondern läßt nur den Anspruch auf E. der verschwiegenen Gegenstände entstehen 2363³

Eis

Bezug von Eis vgl. unter Boyfott

Eisenbahn

Der Vorsteher des Stadtbahnhoofs in Memel ist kein Beamter (StR.) 3202⁴

Die neue E.O. vom 15. Mai 1928 2305. Schrifttum 2313 3167

Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnpersonen- und -gepäckverkehr 2307

Die Haftung der Kleinbahn. Schrifttum 2315

Verlust des Guts durch Aushändigung an andere Person als den bestimmungsgemäßen Empfänger. Eigenes Verschulden des Abenders wegen ungenauer Wohnungsangabe des Empfängers 2116¹

Vorsteher von Eitation ist verfassungsmäßig berufener Vertreter des Fiskus; fällt ihm bei Ausübung seines Dienstes Verschulden zur Last, so haftet die Reichsbahn trotz sorgfältiger Auswahl 2317²

E. ist verpflichtet, an den Güterwagen zu vermerken, wann ihre letzte Verwendung für Saltransport erfolgt ist 2330²

Verpflichtung der E. zur Vorlage ihrer Untersuchungsakten 2331³

Als Beschädigung i. S. von § 456 StGB. bzw. § 84 E.O. kann nur qualitative äußere oder innere Verschlechterung der Substanz, nicht aber eine auf anderen Umständen beruhende Wertverminderung des Guts angesehen werden. E. ist unter bestimmten Voraussetzungen wegen positiver Vertragsverletzung Schadensersatzpflichtig 2331⁵

E. haftet für Unfälle beim Aussteigen nicht vertraglich und für zu großen Abstand des Trittbrettes nicht aus Verschulden 2332⁶ 3193⁶

Die zusammenfassende Neuregelung der Haftpflichtgrundfälle für E., Straßenbahnen, Kraftfahrzeuge und Luftfahrzeuge auf dem 35. Deutschen Juristentag 315⁵

Erledigung der Entschädigungsansprüche bei nervösen Störungen nach Unfällen durch Arztkommissionen und Ergebnisse bei 105 Haftpflichtfällen der Reichsbahndirektion Frankfurt a. M. Schrifttum 3169

Eigenes Verschulden von Fußgänger liegt dann vor, wenn er trotz des warnenden Glodenzeichens Überweg zu überschreiten versucht und dabei hinfällt. Was ist verkehrssicherer Überweg i. S. von § 49 EisenBetrD.? 3192⁴

§ 12 Bahfordnung für die Betriebsvertretungen bei der Reichsbahngesellschaft. § 61 BetrRG. Die vorläufige Feststel-

lung des Ergebnisses bei den Reichsbahnbetriebsräteahlen ist keine „wesentliche Vorschrift über das Wahlverfahren“, die zur Anfechtung berechtigt 3199¹

Elfaß-Koehringen

Französische Handhabung des BGB. in E.-L. 3093

England

Haftung des englischen Staats für Schulden derjenigen Gesellschaften, die infolge deutscher Beteiligung nach der englischen Kriegsgesetzgebung liquidiert wurden, ist gemäß § 4 Anl. zu Art. 296 WB. ausgeschlossen 3139⁵

Der Testamentsvollstrecker einer dem englischen Recht unterworfenen letztwilligen Verfügung haftet persönlich für die Kosten eines RM., den er zu seiner Vertretung in einem gegen ihn als Testamentsvollstrecker gerichteten Verfahren bestellt hat, soweit die Kosten vor Kriegsausbruch entstanden sind. Für später bis zum Kriegsende entstandene Kosten haftet er nur, wenn nach dem maßgeblichen Landesrecht Anspruch auf Ersatz der Kosten außerhalb des mit dem RM. geschlossenen Dienstbesorgungsvertrag gegeben ist. Nach englischem Recht besteht solcher Anspruch nicht 3139⁶

Grundzüge des englischen Kartellrechts. Schrifttum 2609

Der englische Strafprozeß im Lichte der deutschen Justizreform 2960 2966

Es internationales Privat- und Handelsrecht 3088

Der englische und amerikanische Wechsel und Scheck im Geschäftsverkehr. Schrifttum 3106

Die Rechtsprechung des deutsch-englischen GemSchG. zu Art. 299 und Art. 296 WB. 3134

Enteignung

Auwertung der durch die E. erlöschenden Hypothek unterliegt nicht dem AufwG., sondern erfolgt nach allgemeinen Vorschriften 2850³⁵

Auch im Prozeß über die Höhe der E.entschädigung geht die Rechtskraft des Papiermarkurteils nicht über den zuerkannten Betrag hinaus. Die Ausschlußfrist zur Klageerhebung läuft nicht nach Erlass des Papiermarkurteils von neuem gegen den Aufwertungsanspruch. Auch die für die Verwirrung von Aufwertungsansprüchen geltenden, von der Nspr. entwickelten Sätze gelten nicht für die Aufwertung von E.entschädigungen 2858⁴³

Umwertung oder Aufwertung bei E.entschädigungen? 2809 2848³³ 3184¹⁶

Sind die Landesgesetze noch gültig, die bei bloßer Beschränkung des Grundeigentums eine Entschädigung versagen? 2426

§ 14 Preuß. FluchtG. Entschädigung für ein 1911 enteignetes Grundstück. Berechnung der Kaufkraft der Entschädigungssumme nach den besonderen Verhältnissen des Enteigneten 2535²¹

Kann enteigneter Bergwerksbesitzer Entschädigung für seine künftige Bergschadenslast geltend machen? 2604

Kein Anspruch der preussischen Abbedereibesitzer für den Verlust des Rechts auf unentgeltliche Ablieferung der Kadaver 2705²

Entlastung des Reichsgerichts

vgl. unter R.

EntlastungsVO.

Wann entsteht Verhandlungsgebühr bei Entscheidung nach der E.? 2802³

Entmündigung

Das amtsgerichtliche Beschlußverfahren in E.sachen ist streitiges Verfahren, auf das die allgemeinen Vorschriften der ZPO. Anwendung finden. Das Armenrecht im Verfahren über Aufhebung der E. um-

faßt den Vorstoß für die Auslagen des Antragstellers zur Beschaffung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand 3065⁸

Erfüllungsort, Leistung an

In der beim Kauf eines Grundstücks getroffenen Vereinbarung der Bestellung einer Grundschuld in Höhe des nicht bar zu zahlenden Kaufpreises liegt nicht Vereinbarung von L. a. E., sondern Vereinbarung der ursprünglichen L. 2831²¹

Erfüllungsübernahme

vgl. auch Schuldübernahme
Der Anspruch des Veräußerers auf Befreiung von der persönlichen Schuld kann dem Hypothekengläubiger abgetreten werden; war die Schuld Restkaufgeldforderung, so ist die Aufwertungsstelle für den Streit zwischen dem Gläubiger und dem Grundstückseigentümer über die Höhe der Aufwertung zuständig 2849³⁴

Erbe (im Mietrecht)

Ohne Inanspruchnahme gegenüber den E. des verstorbenen Wohnungsinhabers kann das Wohnungsamt eine Wohnung auch dann nicht zur Unterbringung von Wohnungsuchenden benutzen, wenn die Wohnung leer und vom Hauseigentümer freigemeldet worden ist. Daran ändert es nichts, daß die E. unbekannt sind 2548¹²

E. des verstorbenen Wohnungsinhabers ist für die Wohnungsmangeldvorschriften der Verfügungsberechtigte, auch wenn der E. unbekannt oder der Fiskus gesetzlicher E. ist 2551¹⁷

Erbrecht

vgl. Kapitalverkehrssteuer
Erbfolge und Erbenhaftung. Schrifttum 3032
Prozesse von und gegen den Erben. Schrifttum 3032
Vom Erben und Vererben. Schrifttum 3035

Eheliches Güterrecht und E. auf Osterlandfahr und Byt vor 1900. Schrifttum 3038

Bei Aufwertungsanspruch gegen den Erben des Schuldners sind auch die Verhältnisse des Schuldners zu beachten 3036¹

Deutsch-russisches Nachlassabkommen. Die Erbfolge nach einem im Ausland verstorbenen Sowjetrussen in Ansehung eines in Deutschland belegenen Grundstücks richtet sich, abweichend von Art. 25 EGBGB., nach deutschem Recht. Das deutsche Recht ist auch für die formellen Voraussetzungen der Erteilung eines gegenständig beschränkten Erbscheins maßgebend 3054²

§ 2039 BGB. Annahme der Leistung bei Zahlung an einen von mehreren Mitgläubigern in ungeteilter Erben- bzw. Gütergemeinschaft. Die Genehmigung durch die übrigen Mitgläubiger hat keine rückwirkende Kraft, sondern ist nur als neues Rechtsgeschäft wirksam 3055¹

Art. 296 BV. Deutsches internationales Privatrecht ist maßgebend für die Frage, welches nationale Recht auf die erbrechtlichen Beziehungen eines Deutschen, selbst wenn er im Ausland verstorben ist, Anwendung findet. Nach Art. 24 EGBGB. ist deutsches Recht maßgebend 3140⁷

Erbschaftsteuer

Die AbgD. gilt auch dann, wenn ReichsE. von den Erben, für die unter Anwendung der bisherigen Vorschriften E. eines Landes zu erheben gewesen wäre, für Rechnung dieses Landes erhoben wird. Die E. für 1926 realisierte Teile des Nachlasses eines 1889 in Bremen gestorbenen Erblassers ist nach den Sätzen des damals geltenden Landessteuerrechts zu erheben 2382²

ErbschStG. 1925. Schrifttum 3033

§ 3 ErbschStG. Schenkungssteuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Schenkung in Erfüllung einer vor Inkrafttreten des Gesetzes übernommenen schuldrechtlichen Verpflichtung erfolgt ist 2399²⁰

§ 31 ErbschStG. 1925. Die Bereicherung, die auf Grund eines vom Schenkgeber mit einer Lebensversicherungsgesellschaft auf das Ableben eines Dritten abgeschlossenen Vertrags von dem Bedachten erlangt wird, besteht in der vereinnahmten Versicherungssumme, nicht in dem Wert der Leistungen des Schenkgebers gegenüber der Versicherungsgesellschaft 2386⁷

Zur Auslegung des § 7 II 2 ErbschStG. 2349

§ 18 ErbschStG. Die Feststellung, daß im Einzelfall freigebige Zuwendung unter Lebenden zum Zweck des Unterhalts den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung des Bedachten entspricht, liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist deshalb grundsätzlich der Nachprüfung durch den RFG. entzogen 2398¹⁰

Auch der nicht steuerpflichtige Erbe gehört zu den Erben, die in § 18 IV ErbschStG. 1923 festgesetzte Haftung betrifft 2399²¹

Waren einem E. pflichtigen Verbindlichkeiten vor Erlaß des Steuerbescheids bekannt, hat er aber in Unkenntnis über die Abzugsfähigkeit deren rechtzeitige Anmeldung unterlassen, so hat er keinen Anspruch auf Berichtigung des Steuerbescheids i. S. von § 36 ErbschStG. 1925 2298¹

§ 40 ErbschStG. 1919. Die Umwandlung einer Forderung aus Schenkungsversprechen in Darlehnsforderung ist als Vollziehung des Schenkungsversprechens jedenfalls dann anzusehen, wenn das Schenkungsversprechen gerichtlich oder notariell beurkundet war 3072⁵

Erlaß

Haftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft bei E. der Forderung gegen die Gesellschaft und deren gegenwärtigen Gesellschafter 2612²

Eröffnung des Hauptverfahrens

Wenn durch Beschl. gem. § 204 StPO. bei Einheit der Handlung die E. d. H. unter Beschränkung auf bestimmte, tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte abgelehnt worden ist, so wird die Strafklage nicht verbraucht. Das gilt nicht für den Fall, in dem unter solcher falscher Spaltung die Strafverfolgung durch Urteil abgelehnt worden ist 2248⁴¹

Eröffnungsbeschluss

Auf Einhaltung der Vorschrift des § 266 II StPO. kann der Angeklagte nicht rechtswirksam verzichten. Zur Prüfung der Frage, ob Urteil auf diesem Verstoß beruht. Widersprechen sich E.- und Außerungsverfolgungsbeschluss, so liegt nicht rechtswirksamer E. vor. Frage des Berufens des Urteils auf dem Verstoß ist zu bejahen, wenn dem Ang. Klagen der Mangel des E. bekannt war 2260⁶⁰

Anklageschrift und E. sind Urteilsvoraussetzungen, bei ihrem gleichzeitigen Fehlen ist keine sachliche Entscheidung zulässig. Verzicht des Angeklagten auf Beobachtung dieser Vorschriften nicht rechtswirksam 2262⁶¹

Der Mangel des Sühneverzuchs im Privatklageverfahren wird durch den E. geheilt 2291²³

Anklageschrift und E. sind unzulänglich, wenn sie nicht den geschichtlichen Vorgang unter Hervorhebung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale enthalten. Ableh-

nung von Rechtsbehelfen auf Grund solcher unzulänglicher Anklagen und E. ist gerechtfertigt 3011¹⁶

Erfakraum

Neues über Räumungsfristen und E. in Mietprozessen 2507

Ist das Mietverhältnis durch rechtskräftiges Urteil aufgehoben, so kann das MfE. die Zustimmung des Vermieters zum Wohnungstausch nach § 8 WohnmangE. auch dann nicht erheben, wenn die Vollstreckung des Urteils von der Sicherung eines E. abhängig gemacht worden ist 2550¹⁴

Anwaltsgebühren im Verfahren betreffend Wegfall des E.vorbehalts 2577⁹

Streitwert des E.klausel betreffenden Verfahrens 2741⁸

Erscheinen des Angekl. in der Hauptverhandlung

§ 233 StPO. findet auch auf das Berufungsverfahren Anwendung. Zulässig ist es, im Fall der Entbindung des Angeklagten von der Verpflichtung zum E. in weiterer H. die protokollierten Erklärungen des A. aus früherer H. und in der Berufungsverhandlung die protokollierten Erklärungen des A. aus der H. erster Instanz zu verlesen 2718¹⁸

Entscheidungen der erkennenden Gerichte über den Antrag des Angeklagten auf Entbindung von der Verpflichtung zum E. i. d. H. unterliegen nicht der Beschwerde 3011¹⁶

§§ 229, 233 StPO. Zeitpunkt der Antragstellung. Legitimation des Verteidigers 3014²²

Erwerbslosenfürsorge

Vgl. ArbVerm.- u. ArbeitslosenfürsorgeG.
Für den Anspruch auf E. auf Grund der E.BD. vom 16. Febr. 1924 und des ArbNachwG. vom 22. Juli 1922 ist der Rechtsweg zulässig. Bringt der Träger der F. pflicht den Erwerbslosen in seinem eigenen Dienst unter, so hört mit der Einstellung die F. auf; das Arbeitsverhältnis untersteht dem bürgerlichen Recht und dem etwa bestehenden Tarifvertrag 2912⁶

§ 180 VII RVD. in der Fass. der Bef. vom 15. Dez. 1924 entsprechend anwendbar, wenn es sich um Personen handelt, die gemäß § 20 WD. über die E. i. d. Fass. der Bef. vom 16. Febr. 1924 als Empfänger einer E.unterstützung bei der Krankenkasse angemeldet waren 2944¹³

Ist arbeitsfähiger Versicherter, der Krankenpflege erhält, durch die Gemeinde als Erwerbsloser bei einer anderen als der bisherigen Krankenkasse angemeldet worden und deshalb zu dieser übergetreten, so hat die andere Kasse das Krankengeld nach den Sätzen der E. zu gewähren 2406³

Bestrafung wegen Vorenthaltung der Beiträge zur E. ist unstatthaft 3265⁷

Evangelische Kirche

vgl. R.

Fahrlässigkeit

Fahrlässige Körperverletzung vgl. unter R.
Die erhöhte Strafbarkeit aus § 230 II StGB. ist auch dann gegeben, wenn die strafbare Handlung nur in Ausübung einer Nebenverrichtung im Rahmen des Gewerbebetriebs begangen wird. § 230 setzt nicht voraus, daß die Handlung in oder bei Ausübung des Gewerbebetriebs begangen worden ist 3010¹⁴

Betragslicher Schadensersatzanspruch gestützt darauf, daß Verkäufer über den Inhalt des Kaufgeschäfts einem Dritten fahrlässig eine falsche, den Kredit des Käufers schädigende Auskunft gibt 2279¹
§ 276 BGB. Die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ bemißt sich nach objek-

tiem Maßstab. Wenn gleich hiernach Kapitän sich auf unzulängliche nautische Erfahrungen nicht berufen kann, wird er doch von der Haftung für Schiffsunfall gegenüber dem Eigentümer frei, wenn dieser den Kapitän in voller Kenntnis der Grenzen seines Könnens mit der Führung des Schiffes betraut hat 2318³

Nimmt der oberste Leiter eines Betriebes in einem Betriebszweig, mit dessen besonderer Leitung an sich geeignete Person beauftragt ist, Ordnungswidrigkeit wahr, die zu Unfall führen kann, besonders Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschrift, so ist er neben dem besonderen Beauftragten verpflichtet, nach Möglichkeit für Abstellung der Ordnungswidrigkeit zu sorgen 2323¹¹

Bei Abwägung von Arglist und Vorsatz einerseits, F. andererseits widerspricht es im allgemeinen der Billigkeit, mitwirkendes Verschulden des vorsätzlich oder arglistig Geschädigten anzunehmen 2433¹

Argliststreitrede gegen eine Schwarzauflage auf Grund fahrlässigen Verhaltens eines als Gehilfe des Verkäufers tätig gewesenen Notars 2472³

Culpa in contrahendo. Der am Vertrag selbst interessierte Vertreter haftet als procurator in rem suam für Verschulden beim Vertragschuldner dem Vertragsgegner unmittelbar und zwar auch für F. 2636²¹

Kraftfahrzeugverkehr

§ 222 StGB. Kraftwagenführer muß auch mit der Möglichkeit eines unbesonnenen Verhaltens der die Straße benutzenden Personen rechnen 2990²⁵

Vorschriftswidriges Überholen mit Kraftwagen. Lateinheitsliches Zusammentreffen eines mehrfach fahrlässigen Verhaltens 3186¹⁸

§ 230 II StGB., § 21 II KraftVerfW. Zinskurve in kurzem Bogen nur bei allergrößter Vorsicht in Erwägung unvorhergesehener Hindernisse statthaft 3197¹⁸

KraftVerfW. Voraussehbarkeit des Erfolgs 2324¹³ 2327¹⁵

Bei fahrlässig ungenügender Beobachtung der Fahrstraße ist eine durch Zusammenstoß erfolgte Körperverletzung als auf dieser F. beruhend nur dann zu erachten, wenn der Zusammenstoß mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auch bei genügender Beobachtung der Fahrstraße vermieden wäre 2716¹⁶

Fahrlässiger Falsch eid

kann darin gefunden werden, daß der Schwörende die Aussage mit Bestimmtheit abgibt, anstatt unter Verächtlichung der in den Umständen des bekundeten Vorgangs liegenden Fehlerquellen den Vorbehalt eines Irrtums zu machen. Wahrscheinlichkeit von vorsätzlichem Eidesdelikt hindert nicht die richterliche Überzeugung, daß dem Angeklagten mindestens Fahrlässigkeit zur Last fällt 2224²¹ 2716¹⁵

Zum Begriff der Fahrlässigkeit bei Falsch eid. Verpflichtung der schwurpflichtigen Partei, sich auf die beabsichtigte Leistung des Eids durch Benutzung geeigneter Erkenntnisquellen vorzubereiten 2977⁷

Fahrradverleih

Das F.geschäft ist Verkehrsgewerbe und unterliegt nicht der V.D. über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe v. 5. Febr. 1919 3010¹³

Fahrsstuhl (§ 9 preuß. VO. über die Mietzinsbildung)

Mieter gilt nicht deshalb als an F. angeschlossen, weil dieser F. mit anderem, an den der Mieter angeschlossen ist, gemeinsame Betriebsanlage hat 2554²⁴

Bei Errechnung der geschlichen Untermiete bleiben die zur geschlichen Hauptmiete

gehörigen Kosten des F.betriebs unberücksichtigt, wenn Untermieter an den F. nicht angeschlossen oder zu seiner Benutzung nicht befügt ist 2554²⁵

Anderweitige Vereinbarung i. S. von § 9 liegt auch dann vor, wenn Vermieter und alle an den F. angeschlossen Mieter sich dahin geeinigt haben, daß nur einzelne Mieter die F.kosten tragen. Zur Feststellung dieser Vereinbarung ist das MeinV. zuständig 2555²⁶

Bei Verteilung der Kosten des F.betriebs hat das MeinV. im Streitfall zu entscheiden, ob alle Mieter, die an den F. angeschlossen sind, auf seine Benutzung verzichtet haben. Haben alle Mieter, die an den F. angeschlossen sind, auf die Benutzung verzichtet, so brauchen sie auch solche Instandsetzungsarbeiten nicht mehr zu zahlen, deren Aufwendung vor dem Verzicht notwendig war, aber unterblieben ist 2555²⁷

Familienfideikommiße

vgl. Auflösung von F. und Familiengütern F. und Grunderwerbssteuer in Bayern 3211

Familienrecht

Schrifttum 3030 3031

Familienstandsfrage (ZPO. § 640)

Die außereheliche Mutter eines für ehelich erklärten Kindes, die gegen den Vater auf Herausgabe des Kindes mit der Behauptung klagt, die Ehelichkeitserklärung sei unwirksam, darf nicht auf den Weg des § 640 ZPO. verwiesen werden 3043¹³

Fernsprecher

Die Gesprächsblätter im F.dienst der Postverwaltung sind öffentliche Urkunden 2241^{89a}

Hallentelephonisten. Berufsgruppenbestimmungen der Angestelltenversicherung 2944¹⁶

Feststellungslage

Auch in der Vergangenheit liegendes Rechtsverhältnis kann Gegenstand von F. sein 3243¹⁰

In der Tschechoslowakei ohne die Form des § 313 BGB. abgeschlossene Grundstücksverläufe sind in Deutschland anzuerkennen. Jeder Vertragsschließende kann F. dahin erheben, daß der Vertragsinhalt der Verwaltungsbehörde vollständig und richtig mitgeteilt worden sei (§ 6 Preuß. GrundV.G.) 2454¹⁸

Räumung von Werkwohnungen. Voraussetz. der F. 2577¹

Der Streitwert in Rechtsstreitigkeiten, die die Feststellung der Aufwertungsverpflichtungen durch das ordentliche Gericht betreffen, ist nicht nach ZPO. § 3 zu schätzen, sondern nach § 6 auf den vollen Goldmarkbetrag zu berechnen, den der Kläger im Verfahren vor der Aufwertungsstelle angemeldet hat 2872²

Mangel des Rechtsschutzinteresses bei AufwertungsF. 2880¹³

F. wird nicht dadurch unzulässig, daß der Kl. auf künftige Leistung klagen kann 2931¹⁶

Wenn das LandesArbG. den Klagenanspruch dem Grund nach festgestellt und gleichzeitig die auf Feststellung des Inhalts streitiger Rechtsverhältnisse gerichtete Widerklage abgewiesen hat, so ist gegen die Abweisung der Widerklage Revision zulässig 2933¹⁹

Rechtliches Interesse des Besl. an der Feststellung, auf welcher beamtenrechtlichen Stellung seine Dienstbezüge beruhen, auch dann, wenn er den vollen Betrag seiner Bezüge, aber aus anderem Gesichtspunkt, vom Staat erhält 3234⁵

Feuerbestattung

vgl. B.

Fiduziarische Abtretung

Ergibt sich Eigenschaft der A. einer Grund-

schuld als f. nicht aus dem Brief, so stehen die Beschränkungen des Treuhänders dem Erwerber des Briefes nur dann entgegen, wenn er sie kennt, nicht erkennen kann. Das Recht des f. Fessionars kann die Befugnis zur Weiter-V. im Falle der A. der dadurch gesicherten Forderung einschließen 2782²

Fiktalleiter

Mankohaftung der F. 2651¹

Die rechtliche Stellung der Leiter von Zweigniederlassungen deutscher Aktiengesellschaften 2603

Finanzamt

F.vorsteher ist nicht der amtliche Vorgesetzte der Mitglieder eines Steueraussschusses (§ 196 StGB.) 2374⁴

Nimmt F. einen von ihm erlassenen Steuerbescheid zurück, weil es zur Erlassung unzuständig war, so steht § 76 AbwG.D. dem Erlaß eines neuen Steuerbescheids durch das zuständige F. nicht entgegen, vielmehr ist solcher bis zum Ablauf der Verjährungsfrist aus § 212 I zulässig. 2383⁴ 3016¹

Finanzausgleich

Der Begriff „Erhebung der Getränkesteuer“ i. S. von § 16 F.gesetz ist gleichbedeutend mit „Einführung der Getränkesteuer“ 3285¹

Finanzgericht

Gegen prozessleitende Verfügungen des F. kein Rechtsmittel gegeben. Wann ist Verfügung lediglich prozessleitender Art? Das F. kann endgültigen Steuerbescheid als vorläufigen aufrechterhalten 2745¹

Wird gegen den vorläufigen Bescheid des Vorstehenden des F. der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so geht damit die Möglichkeit, gegen den Bescheid Rechtsbeschwerde einzulegen, endgültig verloren und lebt auch durch Rücknahme des Antrags nicht wieder auf 2746²

Finanzwissenschaft

Grundzüge der F. Schrifttum 2355

Firma

Wettbewerbsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Namens-, F., Patent- und Warenzeichenrechts. Schrifttum 2406

Bezeichnung „Zentrale“ ist als F.zusatz eintragbar, auch wenn das Geschäft nur mittlerer Größe und kein Zentralgeschäft anderer zu ihm gehöriger Nebengeschäfte darstellt 2638¹

Großkaufmann, der mehrere Vornamen führt, hat unter seinen im Ständeregister eingetragenen Vornamen die Wahl. Bei gleichlautenden Familiennamen bedeutet Gebrauch des Vornamens „Hans“ in der jüngeren F. gegenüber dem Vornamen „Johann“ in der älteren F. genügend deutliche Unterscheidung 2639²

In dem Verfahren wegen F.mißbrauch genügt nicht, daß Beschwerdeführer an dem Nichtgebrauch der F. persönlich oder wirtschaftlich interessiert ist; es muß bestimmtes subjektives Recht verletzt sein 2640⁴

Wann ist die Bezeichnung als „Bank“ geeignet, Täuschung über Art oder Umfang des Geschäfts herbeizuführen? 2640⁵

Fischerrei

Entscheidungen des „Gemischten Jagd- und F.ausschusses“ und sonstige beachtenswerte Entscheidungen internationalen Rechts. Schrifttum 2430

Erwerber des F.rechts des Mitgliedes einer öffentlichen F.genossenschaft wird nicht ohne weiteres Mitglied der Genossenschaft und kann auch durch die Säkung hierzu nicht gezwungen werden. Für die Verpachtung von selbständigen F.rechten gilt § 581 II BGB. 2470¹

Fluchtliniengesetz, preuß.

Ist § 13 F., wonach bei Beschränkung des Grundeigentums Entschädigung versagt wird, noch gültig? 2426

Gemeindliche Anliegerbeitragsbarforderungen i. S. von § 15 F. haben wertbeständigen Charakter 2493⁵

§ 14. Entschädigung für ein 1911 enteignetes Grundstück. Berechnung der Kaufkraft der Entschädigungssumme nach den besonderen Verhältnissen des Enteigneten. Auch die Zinsen sind umzuwerten 2535²¹

§ 15. Verpflichtung zu Anliegerbeiträgen erstreckt sich auch auf den Fall der Anlieger einer neuen, die Verlängerung einer schon bebauten Straße bildenden Straße und auf den Fall des Anbaus an einer schon vorhandenen, wenn auch noch nicht völlig fertiggestellten Straße. Aufwertung der Sicherheit 2536²²

Grenzen des kommunalen Bauverbots aus § 12 3282⁶

Flugblatt

Verletzung des Grundgesetzes ne bis in idem. Die rechtskräftige Verurteilung wegen Vergehens gegen § 147 Ziff. 3 GewD. begangen durch F. steht der Strafverfolgung wegen Verstoßes gegen § 4 UnlWG. begangen durch dasselbe F. entgegen 3009¹⁰

Flugplatz

gehört nicht zu den öffentlichen Plätzen i. S. von § 8 Ziff. 10 GrErwStG. 2488⁷

Flüsse, öffentl.

vgl. unter Wasserrecht

Forsifikation

Wenn Beamter bei Überschreitung seiner örtlichen Zuständigkeit sich für zuständig gehalten und dies hat erkennen lassen, bleibt seine Handlung die eines Beamten, und die Körperlichkeit, in deren Dienst er steht, haftet dafür nach § 839 BGB., nicht nach § 831. Überwachung der Amtsführung eines F. beamten durch kleine Landgemeinde 2449¹⁵

Fortbildungsschule

Statut über die F. der Stadt Braunschweig. Zurückhaltung des Schulpflichtigen vom Schulbesuch seitens des Arbeitgebers durch Scheinvertrag über das Dienstverhältnis (StR.) 2917⁴

Fortsetzungszusammenhang

Verbrauch der Straflage ist nicht gegeben durch rechtskräftige Aburteilung einer Einzelhandlung als einer selbständigen hinsichtlichlich. F. tat. Bei dieser muß die abgeurteilte Einzeltat außer Betracht bleiben 2247⁴⁵

Bei Fehlen zeitlichen Zusammenhangs ist Einheitslichkeit des Vorlages für die Feststellung eines F. besonders zu begründen 2269⁶¹ 2991²⁶

Nimmt Strafkammer an Stelle der vom SchöffG. angenommenen selbständigen Straftaten F. an, so ist sie nur bezüglich der vom SchöffG. festgestellten Gesamtschuld durch das Verbot der reformatio in pejus gebunden 2272⁷¹

Verbrauch der Straflage bei Verurteilung wegen fortgesetzten Delikts 3016¹

Verurteilung wegen gewohnheitsmäßigen Vergehens umfaßt nicht alle Einzelfälle bis zum Zeitpunkt des Urteils. Anderes Ergebnis würde zur Gleichstellung des gewohnheitsmäßigen Vergehens mit dem F. führen 3148¹

Frankfurt a. M.

Tariffähigkeit der städtischen Arbeitszentrale für Erwerbsbehinderte in F. 2918¹

Erledigung der Entschädigungsansprüche bei nerösen Störungen nach Unfällen durch Arztkommissionen und Ergebnisse bei 105 Haftpflichtfällen der Reichsbahndirektion F. a. M. Schrifttum 3169

Frankreich

Französische Handhabung des BGB. in Eläß-Lothringen 3093

Freie Verufe

Kann der Angehörige eines f. B. unter Hinweis auf sein Berufsgeheimnis sich weigern, dem vom FinA. beauftragten Beamten Bücher und sonstige Aufzeichnungen vorzulegen? 2348

Freiheitsberaubung

F. begangen dadurch, daß der Angekl. seine kranke Schwester, anstatt sie in Anstalt zu bringen, einperlte 2233²⁹

Freispruch

Verfahrensrechtlich unzulässiger F. hindert die VerZust. nicht, Verurteilung auch wegen des Delikts stattfinden zu lassen, wegen dessen F. erfolgt ist 2991²⁷

Bei Tateinheit kann nicht aus einem rechtlichen Gesichtspunkt Verurteilung, aus dem andern F. erfolgen 2265⁶⁴

§ 263 StGB. Mangeldes Bewußtseins der Schädigung infolge früherer F. 2286¹¹

Das Verfahren nach § 371 II StPD. ist außergewöhnlich im ganzen sonstigen Verfahrensrecht. Deshalb ist von dieser Befugnis nur Gebrauch zu machen, wenn die Beweislage zweifellos zum völligen F. führen muß 2293²⁸

War der Angekl. lediglich wegen einer Übertretung zu Geldstrafe verurteilt, der wegen Vergehens verfolgte Mitangekl., bezüglich dessen sich der Angekl. dem Verfahren als Nebenkläger angeschlossen hatte, aber freigesprochen worden, so steht dem dieses Urteil in seinem Gesamtsumfang anfechtenden Angekl. die Berufung zu. Hat er diese eingelegt, so kann er später nicht fordern, daß sie, wenigstens soweit seine Verurteilung in Frage komme, als Revision betrachtet werden solle 3012¹⁸

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Komm. zu den Gesetzen über die f. G. Schrifttum 2702

Kostenbuch für die f. G. Schrifttum 2702
Jahrbuch der Entscheidungen in Angelegenheiten der f. G. und des Grundbuchsrechts. Schrifttum 2813

Friedensmiete

vgl. RMietG.

Friedensvertrag von Versailles

vgl. Ausgleichsverfahren, GemSchG., Außerordentliche Kriegsmahnahmen
Aufw. der persönlichen Forderung nach deutschem Recht, wenn das belastete Grundstück infolge des F. nicht mehr zu Deutschland gehört 2824¹⁰

Die Grundzüge des F. über die Liquidation und Beschlagnahme deutschen Vermögens im Ausland. Schrifttum 3097

Die Rechtspredung des Deutsch-Englischen GemSchG. zu Art. 299 und Art. 296 3134

Art. 296 Ziff. II hat weiteren Umfang als Art. 299a. Ob aus den während des Kriegs erfolgten Handlungen Geldverbindlichkeit entstanden ist, entscheidet das im Einzelfall anwendbare Landesrecht 3137²

Art. 299 a. Der Testamentsvollstrecker einer dem englischen Recht unterworfenen letztwilligen Verfügung haftet persönlich für die Kosten eines RM., den er zu seiner Vertretung in einem gegen ihn als Testamentsvollstrecker gerichteten Verfahren bestellt hat, soweit die Kosten vor Kriegsausbruch entstanden sind. Für spätere bis zu Kriegsende haftet er nur, wenn nach dem maßgebenden Landesrecht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten außerhalb des mit dem RM. geschlossenen Dienstbesorgungsvertrags gegeben ist. Nach englischem Recht besteht solcher Anspruch nicht 3139⁶

Art. 296. Deutsches internationales Privatrecht ist maßgebend, welches nationale Recht auf die erbrechtlichen Beziehungen eines Deutschen, selbst wenn er im Ausland verstorben ist, Anwendung findet. Nach Art. 24 EGBGB. ist deutsches Recht maßgebend 3140⁷

§ 4 Anh. zu Abschn. IV Teil X 3140¹

Friedhof

Das F.- und Bestattungsrecht. Schrifttum 3224

§ 263 StGB. Unrichtige Angaben über Kaufpreise von Grabsteinen, von denen die Stadt als Eigentümerin 15%ige Gebühr erhebt. Das Gericht hat derartige F. GebD. auf ihre formelle und sachliche Rechtmäßigkeit nachzuprüfen. Der Auffstellung einer solchen GebD. stehen reichsrechtliche und im Freistaat Sachsen außerdem landesrechtliche Vorschriften entgegen 3267⁷

Frist

vgl. Ladung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Fürsorgeziehung

Die Überweisung minderjähriger Ausländer zur F. ist heute nur auf Grund des vor dem Inkrafttreten des RJugWahlG. geltenden Rechtszustandes zulässig 3115⁷

Fürsorgepflicht

§ 1 Preuß. AusfW. zur F.W. Bezirksverbände sind als „Gemeinden in Armenangelegenheiten“ anzusehen und genießen Gebührenfreiheit 3262⁴

Den Fürsorgeverbänden steht Ersatzanspruch nach § 1531 RW. auch dann zu, wenn sie nicht Armenfürsorge, sondern Fürsorge nach § 11 F.W. gewähren. Gewähr F.verband aus Grund der F.W. Fürsorge, so gilt als unterstügt i. S. von § 1531 RW. der Hilfsbedürftige selbst, für den die Unterstützung bestimmt ist 3279²³

Art. 14 und 16 der Württ. AusfW. zur RW. über die F. vom 31. März 1924 und Art. 1 und 3 der Bayr. vorläufigen AusfW. zur RW. über die F. vom 27. März 1924 sind mit dem Reichsrecht vereinbar 3041¹⁰

§ 1613 BGB. findet keine Anwendung für den Fürsorgeverband, der Ersatz der Unterstützungskosten von dem nach Maßgabe des BGB. Unterhaltspflichtigen verlangt 3066⁸

§ 7 I und II F.W. Durch die probeweise Aufnahme einer Person in Kloster wird für diese, wenn die endgültige Aufnahme in dasselbe nicht erfolgt, der gewöhnliche Aufenthalt in der Gemeinde des Sitzes der Klostersniederlassung nicht begründet 3074¹

Fusion

Formzwang für F.verträge 2597
Voraussetzung des Fortbestands der Einzelbetriebsräte bei F. 2649²

Garantie

§ 254 BGB. Vorteilsausgleichung. Anwendbarkeit auf G.versprechen 2478¹³

Garten

vgl. Kleingarten- und PachtlandD.
Die Stellung des G.haus im Wirtschaftsleben und im geltenden Recht. Schrifttum 2429

Wenn zusammen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen Höfe oder G., die dem wirtschaftlichen Zweck des vermieteten Gebäudes oder Gebäudeteils dienen, in einheitlichem Mietvertrag vermietet sind, fallen auch diese Höfe und G. unter die Bestimmungen des RMietG. 2561¹

Gastwirt

vgl. Kellnerin
Verletzung eines Gastes durch Anallerben bei dem karnevalistischen Vergnügen einer Gastwirtschaft. G. haftet nicht, wenn das Werfen mit Anallerben gepflogen-

heit der Gäste war, die der Bess. kannte oder doch wahrnehmen konnte und wenn er trotzdem die Wirtshaft aufsuchte oder darin blieb 3185¹⁷

G., der andern seinen Betrieb zu einer Veranstaltung überläßt, haftet nicht für alle dabei erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen 3243¹¹

Gebäudeversicherung, badische
vgl. B.

Gefängnis
vgl. Strafvollzug

Gefrierfleisch
vgl. Einfuhr

Geldwertung
§ 55 AufwG. auch anwendbar, wenn das Kontokorrentverhältnis schon vor Beendigung der G. beendet war 2821⁷ 3046¹⁶

Geldwesen
Schrifttum 3105

Gemeinde G., badische
§ 17. Verlust des Gemeindeamts infolge Ausschlusses oder Austritts aus der betr. Wählervereinigung 3286²

Gemeinde G., sächsische
§ 4 II G.D. Sächs. GrVerfG. v. 20. Nov. 1920. Grundsätzliche Unterscheidung zwischen eigenen und übertragenen Geschäften der Gemeinde und die hierbei in Betracht kommenden Merkmale. Die dem Stadtrat zustehende Entschliebung über Genehmigung oder Nichtgenehmigung von Grundstücksveräußerungen ist übertragenes Geschäft der Gemeinde, ebenso Entscheidung über die hierfür anzufestenden Kosten 2498¹⁰

Gemeindevorsteher von Landgemeinde
s. u. L.

Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsräumen
vgl. ö. B.

Gemeinliche Schiedsgerichtshöfe
Nach Art. 304 b II B.V. können alliierte Staatsangehörige nach ihrer Wahl Ansprüche gegen deutsche Staatsangehörige vor dem G. Sch. geltend machen; der genannte Artikel hindert sie jedoch nicht, wenn sie dies für vorteilhafter halten, ihre Klagen vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzubringen, sei dies nun deutsches Gericht oder Gericht am Wohnsitz des Bess. Zuständigkeit der G. Sch. für Beschlagnahme, die von Kriegswirtschaftsstelle im besetzten Gebiet angeordnet war, läßt sich nicht aus Art. 300 b oder Art. 302 IV B.V. begründen. Derartige Beschlagnahme durch Verwaltungsbehörde bildet keine „mesure judiciaire“ und kann auch nicht als „mesure d'execution“ i. S. von Art. 300 B.V. behandelt werden, denn dieser Artikel bezieht sich nur auf Zwangsvollstreckungen auf Grund Privatrechtstitel 2749¹

Im Verfahren vor dem Deutsch-Belg. G. Sch. ist eidesstattliche Versicherung des als deutscher Staatsangehöriger in Anspruch genommenen Schuldners darüber, daß sein mehr als zehnjähriger Aufenthaltsaufenthalt durch keine Reise nach Deutschland unterbrochen ist, ausreichend zur Klageabweisung wegen Fehlens der Zuständigkeit 2750²

Die G. Sch. haben nicht nachzuprüfen, ob nationales Urteil dem Art. 304 b II B.V. entspricht 2750³

Die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte und die Zuständigkeit der G. Sch. können auch ehemalige Deutsche geltend machen, die erst durch den B.V. Angehörige eines Vertragsstaats geworden sind 3115⁸

Die Rechtspredung des Deutsch-Engl. G. Sch. zu Art. 299 und Art. 296 B.V. 3134

Genossenschaft

Ist der statutenmäßig zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile verpflichtete Genosse schuldnerschuldig, wenn er bis zum Tag des Auflösungsbeschlusses deren Erwerb unterlassen hat? Ist der Verlust der Ansprüche auf Einzahlung der weiteren Geschäftsanteile im Wert gleich der Höhe der unterlassenen Einzahlungen? Zum Begriff „stille Liquidation“ 2642¹ 2643^{2,3}

Generalversammlungsbeschuß über den zwangsweisen Erwerb mehrerer Geschäftsanteile, entsprechend der Größe der vom Genossen landwirtschaftlich genutzten Fläche ist als „Eingriff in die unversehrlichen persönlichen Rechte der Genossen“ rechtsunwirksam 2647⁴

Anlage von Mündelgeld bei G. 3057⁴

Umstellung einer GenmbH. auf Goldmark. Umrechnung der Geschäftsguthaben steht mit der Umstellung der Genossen und der Neu feststellung der Geschäftsguthaben in solchem Zusammenhang, daß die Beschlüsse über die Umstellung nicht gültig sind, wenn die über die Neu feststellung der Geschäftsguthaben unwirksam sind. Die Umstellung kann auch noch im Liquidationsstadium erfolgen 2626¹²

Allgemeine Vorschriften des § 126 HGB. nicht nur auf die Führung des Handelsregisters, sondern auch auf die des G. registers anwendbar. Begriff der Banf. Bezeichnung als Banf nur bei Unternehmen zulässig, die Bankgeschäfte in größerem Umfang betreiben. Das gilt auch, wenn eingetragene G. sich als Banf bezeichnen. KreditG. als Banf 2640⁵

Erwerber des Fischereirechts des Mitglieds einer öffentlichen FischereiG. wird nicht ohne weiteres Mitglied der G. und kann auch durch die Satzung hierzu nicht gezwungen werden 2470¹

PferdezuchtG., die einer PolWD. zuwider Kaltblutzucht betreibt, macht sich damit noch nicht einer geschwidrigen, das Gemeinwohl gefährdenden Handlung i. S. von § 81 I G. gesetz schuldig 2492³

Zur Frage der GewStPfl. einer MoltereieG. 2493⁴

Was ist eine gesetzliche Revision i. S. des G. gesetz? 2600

Gültigkeit eines von nicht legitimiertem Vertreter einer G. vollzogenen Wechselakzeptes, wenn der legitimierte Vertreter den Wechsel auf die G. gezogen und dann indossiert hat 2626¹¹

Preuß. GewStWD. Die Geschäftsguthaben der Genossen einer eGenmbH. sind nicht als Schulden i. S. des § 6 GewStWD. anzusehen 2669¹

Genüßschein
Verzinsung von G., die zu einem vor dem Inkrafttreten des AufwG. liegenden Zeitpunkt aufgekündigt waren 2878¹⁰

Gerichtshilfe
Beurteilung von Notwendigkeit und Nützlichkeit der G. 2957

Kurze Einführung in die soziale G. Schrifttum 2200

Gerichtskosten
vgl. Stempelsteuer, Streitwert

§§ 519 VI, 519 b ZPO. Der Lauf der Nachweisfrist wird durch das Konkursverfahren unterbrochen, nicht lediglich gehemmt 2323¹⁰

§ 519 ZPO. Hemmung der Vorshußfrist durch unzulässige Beschwerde gegen den die Entziehung des Armenrechts ausprechenden Beschuß 2712^{9a}

Komm. zum deutschen GKG. Schrifttum 2699

Die Hess. KGesetze. Schrifttum 2701

Haftung des Kl. für die G., wenn dem zur KTragung verurteilten Bess. das Armenrecht bewilligt ist 2799²⁷

§ 10 IV GKG. ist auch auf die Regelung der Unterhaltspflicht des einen Ehegatten den Kindern gegenüber anwendbar 3063⁹

§ 31 GKG. Anforderung des Vorkusses im Mahnverfahren bei Antragstellung durch Bevollmächtigten vom Gläubiger selbst statt vom Bevollmächtigten ist ungesetzlich 2692

§ 31 I GKG. Gebühren im Mahnverfahren 2799²⁸

Die Gebühr des § 31 I GKG. erfährt durch die nach erhobenem Widerspruch erfolgte Zurücknahme der Klage unter keinen Umständen Ermäßigung 2800²⁹

Das sachliche RRecht der StPD. hat durch § 68 n. F. insofern Änderung erfahren, als jetzt Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung entstanden sind, niebergelassen werden müssen. Hatte sich staatliche Behörde dem Verfahren als Nebenkläger angeschlossen, so gilt die Niederschlagsbestimmung des § 6 GKG. auch für die bei ihr erwachsenen R. 2378⁷

§ 74 GKG. Beschuß des Prozeßgerichts dahin, daß der Kl. zunächst die Prozeßgebühr einzuzahlen hat und erst nach der Zahlung neuer Verhandlungstermin anberaumt werden wird, kommt Aussetzung nicht gleich und ist deshalb nicht mit Beschwerde ansehbar 2731⁵

§ 83 GKG. Nichtzahlung des R.Vorkusses durch den Nebenkläger, der Berufung einlegt, hat nicht zur Folge, daß die Berufung als unzulässig verworfen werden darf 2727¹

§ 83 GKG. Anordnung der Einstellung des Verfahrens bei Nichtzahlung der Vorküsse in Privatklagen zulässig 2741⁹

§ 90 III GKG. Siedlungsgesellschaften genießen nicht Gebührenfreiheit 3046¹⁶

§§ 121, 123 Preuß. GKG. Die Industriebelastung fällt weder in das geringste Gebot noch unter das Meistgebot und ist daher bei Berechnung des Werts des Verteilungsverfahrens nicht zu berücksichtigen 2646¹

Preuß. GKG. Schrifttum 2700

§§ 1, 105, 109 PrGGKG. Gebührenstreit bei Zurückweisung einer bloßen Anregung auslagenerfahrpflichtig 2726¹

§ 8 Ziff. 2 PrGGKG. Bezirksfürsorgeverbände sind als „Gemeinden in Armenangelegenheiten“ anzusehen und genießen Gebührenfreiheit 3262⁴

Gerichtskundig

Auch g. Tatsachen dürfen nicht verwertet werden, ohne daß sie zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht worden sind 2999⁷

Gerichtsverfassung

Neues Schrifttum über Zivilprozeß, G., Kostenwesen und Konkurs 2752

Gerichtsvollzieher

Ist zur Nachforschung über Echtheit der Unterschrift eines Fiskuscheins oder einer Freigabeerklärung nicht verpflichtet, außer wenn besondere Umstände für Möglichkeit einer Fälschung sprechen 2735¹⁶

Gesamthypothek

Die Vorschriften des § 10 AufwNov. finden auch auf noch eingetragene Hypothek und auf G. Anwendung 2866⁴

Gesamtschuldner

Höchstbetragshypothek kann für die Verbindlichkeiten mehrerer Schuldner, die nicht G. sind, nicht wirksam eingetragen werden 2449¹⁴

§ 159 HGB., § 423 BGB. Haftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters bei Erlaß der Forderung gegen die Gesellschaft und deren gegenwärtige Gesellschafter 2612²

Gesamtstrafe

Zulässigkeit der Aufrechterhaltung einer G. trotz Wegfalls einer ihrer Bildung zugrunde gelegten Einzelstrafe 2257⁵⁶

Nimmt Strafkammer an Stelle der vom SchöffG. angenommenen selbständigen Straftaten Fortsetzungszusammenhang an, so ist sie nur bezüglich der vom SchöffG. festgestellten G. durch das Verbot der reformatio in pejus gebunden 2272⁷¹

Richtlinien für Bildung einer G. 3001²

Geschäftsaufsicht

Vorstand einer AktG. kann wegen rüchständiger Gehaltsforderungen auch für die Zeit kein Vorrecht im Konkurs beanspruchen, während der das G.verfahren geschwebt hat 2619⁶ 2714¹²

Kosten des G.verfahrens als Massekosten im nachfolgenden Konkurs 2645⁵

Wechselbegebung und § 60 G.W.D. Vergleichsquotenzahlung und Wechselschuld. Wechselzinsen und -unkosten muß der Gläubiger dem Schuldner berechnen 2741⁶

Geschäftsbedingungen

Verjährung von Ansprüchen gegen den Spebiteur. Tragweite allgemeiner G. 2330¹

Geschäftsausgleichsrecht 2601**Geschlechtskrankheiten**

§ 7 Ges. zur Bekämpfung der G. vom 18. Febr. 1927. Beanstandung von Arzteinzeigen durch das Gesundheitsamt 2300³

Gesetzorener

vgl. auch Valentiaüter

Ein an der Mitwirkung bei der Tagung, für die er einberufen ist, verhindertes G. ist nicht um deswillen zu späterer Tagung heranzuziehen. Einberufung eines HilfsG. gilt nur für die bestimmte Sitzung, bei der der HauptG. verhindert ist 2273¹³

Gesellschaft

vgl. HandelsG., Verein.

Vorhülle, die ein Gesellschafter vereinbarungsgemäß für den andern auf dessen Einlage macht, unterliegen zwar auch bei Bestehen einer laufenden Rechnung unter den Gesellschaftern der Aufw., können aber nur persönlich von dem bevorzuchten Gesellschafter zurückgefordert werden und sind bei Beendigung der G. nicht als G.schuld zu behandeln 2368⁵

G.lehre von Plato bis Friedr. Niebische. Schrifttum 2606

GmbH.

Bei GmbH. und AktG. bedeutet nicht jede Umwandlung von Reserven in Grundkapital Einkommen der Gesellschaft 2393¹⁴

Aber die Bedeutung eines Pachtrechts, wenn jemand das verpachtete Grundstück erwirbt und gleichzeitig sämtliche Geschäftsanteile der Pächter-GmbH. übernimmt (§§ 11, 12 GrEwStG.) 2489⁹

Gesellschafter einer GmbH. können in der Satzung zur Abtretung ihrer G.anteile für den Fall verpflichtet werden, daß sie nicht mehr Mitglieder von bestimmtem Verein sind. Geldentmachung des Abtretungsrechts durch dritte Person, deren Treuhänderin die GmbH. ist 2622⁵

Übernahme der Verpflichtung zur Beschaffung der Option auf in Besitz eines Dritten befindliche Anteile einer GmbH. bedarf nicht der notariellen Beurkundung. Verletzung der Verpflichtung als positive Vertragsverletzung und Verstoß gegen die guten Sitten 2625⁹

Wirksamkeit eines zwischen der GmbH. und einem Gesellschafter privatchriftlich geschlossenen, auf Abtretung eines vollen gezahlten Geschäftsanteils gerichteten Vertrags, nachdem die Abtretung auf Anweisung der GmbH. an andern Gesell-

schafter formgerecht erfolgt ist. Wirksamkeit des Abtretungsvertrags 2325¹⁰

Verfolgung der Erwerber aller Geschäftsanteile einer GmbH. den tatsächlichen, wenn auch nicht sachungsmäßigen Zweck der G. weiter, so kommt § 5 RWbG.D. regelmäßig selbst dann nicht in Betracht, wenn er sich unter Änderung der Satzung vorbehielt, den Gegenstand des Unternehmens später zu ändern 2661⁸

Gesellschaftsteuer

Wird G. für Leistungen aus zweiseitigen Verträgen gefordert, die erst nach Eröffnung des Konkursverfahrens zu erfüllen sind, so gehört die Steuer zu den Massekosten 2666¹³

Gesekentwürfe

Dem Reichstag und dem Landtag vorliegende G. 2945 3149 3294

Gesetzesinterpretation

vgl. unter J.

Gesetzgebungsarchiv

Schrifttum 2703

Gesetzliche Miete

vgl. RMietG.

Gesetzlicher Vertreter

eines Beschuldigten kann binnen der für diesen laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen. Versäumt er dabei eine Frist, so kann er wie jeder andere Prozeßbeteiligte unter den gesetzlichen Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren. Er hat nach dem JGG. nicht Anspruch darauf, daß er von Entscheidungen amtlich Kenntnis erhält 2278⁶

Das bei der Entstehung des Schadens aus unerlaubter Handlung mitwirkende Verschuldete nicht gegen sich gelten zu lassen. § 278 BGB. nicht entsprechend anwendbar 3037³

Nach dem Tode des verletzten Kindes kann dessen g. V. sich nicht als Nebentläger anschließen. — § 65 II StGB. Der g. V. hat kein eigenes Antragsrecht 3049²⁰

Geständnis

§ 254 StPD. schließt nicht aus, in einem nichtrichterlichen Protokoll enthaltene Erklärungen des Angekl. zum Beweis seines Inhalts zu verlesen 2722²²

Getränksteuer

Der Begriff „Erhebung der G.“ i. S. von § 16 FinAusglG. ist gleichbedeutend mit „Einführung der G.“ 3285¹

Getreide

Wer ausländisches G. kauft und Mühlmehl, das aus ausländischem und inländischem G. hergestellt ist, weiterverkauft, verändert die Wesensart des eingeführten Gegenstands (UmsSt.) 3131²

Gewahrsam

vgl. Unterschlagung

Gewerbeordnung

vgl. offene Verkaufsstelle, Sonntagsruhe, Wandergewerbe, Innung, Lehrling, Kündigung

Zur Frage der rechtlichen Natur der auf Grund von § 68 GewO. geforderten Messebeiträge 2408³

§§ 14, 16, 147. Der Verkauf selbstgemästeter und selbstgeschlachteter Schweine ist Nebenbetrieb der Landwirtschaft (StR.) 2481¹⁶

Schrifttum 2605

§§ 14, 118 I Nr. 1. Anzeigepflicht bei einem nicht nur gelegentlichen Ausleihen von Geldern gegen Zinsen. Unterlassung der Anzeige ist Dauerstrafat. Auch ohne daß Darlehn gegeben werden, dauert Gewerbebetrieb fort, wenn die Absicht, Darlehn zu geben, weiter besteht 2637²³

§§ 16, 147 II. Die polizeilich nicht genehmigte Errichtung einer Turbinenanlage ist kein Zustandsdelikt. Die Verjährungsfrist beträgt drei Monate seit

der Errichtung. Einstellung des Verfahrens 3004⁴

Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem. Verurteilung wegen Vergehens gegen § 147 Ziff. 3 GewO., begangen durch Flugblatt, steht der Strafverfolgung wegen Verstoßes gegen § 4 UnlWG., begangen durch dasselbe Flugblatt, entgegen 3009¹⁰

GewerbesteuerVO., preuß.

§ 3. Wann ist Ziegeleibetrieb landwirtschaftlicher Nebenbetrieb 2945¹

§ 3. Wann stellt Zuweisung an sog. Dispositionsfonds abzugsfähige Betriebsausgabe dar? 2410⁵ 2945²

Zur Frage der G.pflicht eines Feuerbestattungsvereins, der Beihilfen zu den Kosten der Einäscherung gewährt 3284⁹

Die den Kreditvereinen zustehenden Spareinlagen sind in der Regel nicht zum Betriebskapital zu rechnen 2408²

Zur Tragung der G.pflicht von Kreisparfasse 2409⁴

Laufende Warenschulden sind dem Gesamtkapital nicht hinzuzurechnen 2411⁶ 2669²

Zur Frage der G.pflicht einer Volkereigenossenschaft 2493⁴

Zur Frage der G.pflicht eines mit landwirtschaftlichem Betrieb verbundenen Kalkofens 2496⁷

Die Geschäftsguthaben der Genossen einer GmbH. sind nicht als Schulden i. S. des § 6 GewStVO. anzusehen 2669¹

Gewerkschaft

RGel. über Straffreiheit vom 14. Juli 1928. Gewerkschaftliche Beweggründe sind politischen nicht gleichzustellen 3015²

Gewinnbeteiligung

vgl. unter A.

Gewohnheitsmäß. Vergehen

Verurteilung wegen g. V. umfaßt nicht alle Einzelfälle bis zum Zeitpunkt des Urteils. Anderes Ergebnis würde zur Gleichstellung des g. V. mit der fortgesetzten Handlung führen 3148¹

Giroammeldepotanteile

über die Verpfändung von G. 2603

Glücks spiel

Zum Begriff des G. Unter welchen Voraussetzungen können gewerbsmäßiges G. und Betrug in einer Handlung zusammenreffen? 2236³⁴

Ist Carté mit Chouette als G. zu beurteilen? 2240³⁶

Ist Spiel mit sog. Bajazzoapparat als G. zu beurteilen? 2240³⁷ 3117¹²

Begriff des G. „Hubertus-Juchsjagd“. Schießautomat als G. 2241³⁸

Das in Bajazzoapparat befindliche Geld kann eingezogen werden 2241³⁹

§ 284 StGB. Innerer Tatbestand. Der Irrtum über die Begriffe Auspielung und G. sowie über die Begriffe Zufall, Gewinn, Einsatz i. S. der G.bestimmungen fällt nicht unter § 59 StGB. 3005⁷

§ 284 StGB. Maßgebend ist, welches Ergebnis der Durchschnitt der am Spiel beteiligten Personen zu erwarten hat. Subjektive Seite der Tat 3117¹⁰

Zur Erfüllung des inneren Tatbestands des § 284 ist Vorsatz erforderlich. — Täter oder Mittäter des Vergehens des gewerbsmäßigen G. kann nur Angekl. sein, auf dessen Rechnung das Spiel geht 3117¹¹

Zum inneren Tatbestand des § 284. Unter welchen Voraussetzungen kann Tateinheit zwischen den Vergehens nach den §§ 284, 284a und 285 StGB. angenommen werden? 3117¹²

Enabewesen

vgl. Amnestie, Bewährungsfrist, Strafaussetzung

Kann die Urteilspublikation (§ 200 StGB.) im Gnadenweg erlassen werden? 2191

Goldbilanz

Zür den Ausfall der Auseinandersetzung von Gesellschaftern nach der B. vom 31. Dez. 1921 ist G. aufzustellen, die aus der Fortbildung einer früheren G. zu errechnen ist, wobei für die zeitliche Wahl dieser B. auf die besonderen Abmachungen der Gesellschafter Rücksicht genommen werden muß 2610¹

Prüfung der Abhängigkeit von Genusscheinen von den Aktienrechten 2619²

Umstellung einer GenmbH. auf Goldmarkumrechnung der Geschäftsguthaben steht mit der Umstellung der Genossenschaft und der Neuheftung der Geschäftsguthaben in solchem Zusammenhang, daß die Beschlüsse über die Umstellung nicht gültig sind, wenn die über die Neuheftung der Geschäftsguthaben ungültig sind. Die Umstellung kann auch noch im Liquidationsstadium erfolgen 2626¹²

Nichtigkeit der Goldmarkeröffnungsbilanz und des darauf beruhenden Umstellungsbeschlusses nicht infolge nur unzutreffender Schätzung der Aktiv- und Passivwerte, sondern infolge von Willkür. Keine Heilung durch Eintragung in das Handelsregister 2852⁴⁰

Gratifikation

Durch längere Zahlung von G. ohne besondere Vereinbarung entsteht Verpflichtung des Arbeitgebers zur weiteren Zahlung. Der Anspruch auf Abschluß G. geht nicht verloren, wenn der Arbeitnehmer nach der Entstehung des Anspruchs, aber vor seiner Auszahlung ausscheidet. Selbst wenn Arbeitgeber die Freiwilligkeit der G. zum Ausdruck gebracht hat, ist er nicht berechtigt, einzelne Arbeitnehmer auszunehmen 2937⁹

Grundbuch

Das G. Schrifttum 2780

Anderer Urkunden als die Eintragungsbewilligung dürfen zur Auslegung der Eintragung nicht herangezogen werden; der Berechtigte muß sich aus dem G. selbst zweifelloser ergeben 2446¹¹

Verfügungsverbote dürfen im G. vor Zustellung der sie anordnenden einstweiligen Verfügung eingetragen werden 2166¹

Die G.sachen in der gerichtlichen Praxis. Schrifttum 2780

Jahrbuch der Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des G.rechts. Schrifttum 2813

Bei auf Goldmark gestellten Hypotheken ist die Festsetzung mehrerer, für die Umrechnung von Zins- und Kapitalzahlungen maßgebenden Stichtage im G. eintragbar 2870⁷

Durch einstweilige Verfügung kann dem G.amt nicht Vornahme oder Unterlassung von Amtshandlung zur Pflicht gemacht werden. Einstweilige Verfügung, die dem Käufer verbietet, beim G.amt Antrag auf Umschreibung des Eigentums zu stellen, bedeutet, daß ihm zugleich auch verboten werden soll, bereits gestellten Antrag auf Umschreibung aufrechtzuerhalten. Nicht nur das in § 938 II ZPO. ausdrücklich aufgestellte Veräußerungsverbot, sondern auch Erwerbsverbot kann erlassen werden 2462²⁵

Zwei Prokuristen, von denen jeder zur Vertretung der Gesellschaft in Gemeinschaft mit Vorstandsmitglied oder anderem Prokuristen berechtigt ist, können die Gesellschaft auch gemeinsam gegenüber dem G. vertreten 2647²

Wechsel des im G. eingetragenen Berechtigten, gegen den sich die Klage auf Berichtigung des G. richtet; entscheidend

ist die Eintragung im G., nicht das zugrunde liegende Rechtsgeschäft 2708⁶
Solange Genehmigung eines richtig beurkundeten und bereits eingetragenen Grundstückskaufs noch ungewiß ist, darf Verkäufer die grundbuchliche Stellung des Käufers nicht erschüttern. Die rechtskräftig gewordene Beurteilung des Käufers zur G.berichtigung Zug um Zug gegen Zahlung einer Geldsumme seitens Verkäufers an ihn hindert nicht die Nachprüfung des Urteils in der Rechtsmittelinstanz, wenngleich nur der Verkäufer Berufung wegen Zuerkennung eines zu hohen Zurückbehaltungsrechts an den Käufer eingelegt hat 2856⁴²

Aufwertungsrecht

Wenn das AG. als Aufw.Stelle bestellt ist, so ist auch eine an das ebenfalls eine Abteilung des AG. bildende G.amt gerichtete Erklärung als Aufw.meldung zu behandeln, wenn sie irgendwie erkennen läßt, daß Aufw. für bestimmten Anspruch verlangt werde 2815³

Die Anfechtung der im 1. Halbjahr 1925 erfolgten Veräußerung des mit der aufzuwertenden Hypothel belastet gewesenen Grundstücks setzt lediglich die Absicht des Veräußerers zur Vereitelung der Aufw. und die Kenntnis des Erwerbers hiervon zur Zeit der Umschreibung voraus, nicht auch die Kenntnis der Unrichtigkeit des G. 2828¹⁶

Hat der Versteigerungsrichter den Vorrang einer in der Zeit vom 14. Febr. 1924 bis 1. Okt. 1924 eingetragenen Hypothel vor den restlichen 10% des Aufw.Betrags der vorgehenden Rechte übersehen und hat der ausgefallene Gläubiger der nachgehenden Hypothel den auf diesem Versehen beruhenden Zuschlagsbeschluss rechtskräftig werden lassen, so kann er weder unter dem Gesichtspunkt der G.berichtigung noch unter dem der Bereicherung den Gläubiger der vorangehenden Hypothel in Anspruch nehmen 2851³⁹

Bei Vorliegen der Voraussetzung des § 3 II 2 Aufw.G. kann sich nachstehender Hypothekengläubiger nicht auf den öffentlichen Glauben des G. berufen 2861¹
Ist aufwertungsfähige Papiermarkhypothel schon gelöscht, so ist nach Beibringung einer Erklärung des Gläubigers, daß er befriedigt sei, und einer Erklärung des Grundstückseigentümers, daß er auf die zur Eigentümergrundschuld gewordene Hypothel verzichte, in das G. einzutragen, daß ein aufgewertetes Recht nicht mehr besteht 2869⁶

Löschungsbewilligung kann die in § 20 Aufw.G. bezeichnete Wirkung auch haben, wenn sie vom G.amt beanstandet wurde und der Löschungsantrag zurückgewiesen worden ist. G.mäßige Erklärungen von Behörden können von dem beauftragten Sachbearbeiter abgegeben werden 3265¹

Gründerwerbsteuer

Familienfideikommiss und G. in Bayern 3211

Familienfideikommiss und G. 2422

G.gesetz. Schrifttum 2431

Vorsatz der G.hinterziehung durch Angabe eines zu niedrigen Kaufpreises trotz der Voraussicht, daß nicht er, sondern der gemeine Wert der Besteuerung zugrunde gelegt werden würde 2465²⁸

§§ 1, 23 G.gesetz. Für Zuschlag in der Zwangsversteigerung ist G. nicht zu erheben, wenn und soweit der Ersteher im Zeitpunkt des Zuschlags schon Eigentümer des Grundstücks war 2487⁴

§ 3 G.gesetz. Gründet jemand durch fünf Strohmann AktG. und läßt sich dann die Aktien übertragen, nachdem die AktG. Grundstück erworben hat, so ist § 3

anwendbar, ebenso wenn sämtliche Anteile einer Personenvereinigung mit Grundbesitz in der Hand einer Person vereinigt werden, die vorher nicht Teilhaber der Personenvereinigung gewesen ist. Zum Vermögen der Gesellschaft gehört Grundstüd schon, wenn es an sie aufgelassen ist. Steuerpflicht kann jedoch erst eintreten, wenn die Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen ist 2662¹⁰

An der Entscheidung RZS. 8, 247, daß neben der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot auch die Abgabe des Meistgebots im Zwangsversteigerungsverfahren als Veräußerungsgeschäft i. S. von § 5 IV Nr. 4 G.gesetz anzusehen ist, wird festgehalten 2405²⁸

§ 8 Nr. 1 G.gesetz. Wird in Schenkungsvertrag über ein Grundstüd der Übergang der Lasten und Nutzungen von bestimmtem Tag an auf den Beschenkten vereinbart, so bedeutet das regelmäßig nicht Übernahme der persönlichen Hypothekenschuld. Schenkung unter Auflage kann nur dann angenommen werden, wenn sich die Beteiligten bewußt waren, daß der Schenker zur Tilgung der persönlichen Schuld seinerzeit außerstande sein wird 2489⁸

§ 8 Nr. 1 G.gesetz. Schenkt Ehemann Grundstüd seiner Ehefrau und wird über Übernahme der persönlichen Hypothekenschulden nichts ausdrücklich vereinbart, so spricht die tatsächliche Vermutung dafür, daß der Ehemann von den persönlichen Schulden befreit sein soll. Wird diese Vermutung nicht widerlegt, so ist anzunehmen, daß das Grundstüd unter der Auflage, daß die Ehefrau die Schulden übernimmt, geschenkt ist 3071³

§ 8 Nr. 5 und 6. Übertragung von Grundstüden, die einer aus dem Erblasser und einem Miterben bestehenden offenen Handelsgesellschaft gehörten, auf eine aus allen Miterben bestehende AktG. hat keinen Anspruch auf Steuerfreiheit, wenn die Miterben die nach dem Tod des Erblassers aufgelöste Handelsgesellschaft weiter fortgesetzt haben. Wie im Fall der Nr. 5 wird auch im Fall der Nr. 6 Anwendung der Befreiungsvorschriften dadurch ausgeschlossen, daß bei Gründung der Vereinigung, der zugleich Grundstüde übertragen wurden, vorgeschobene Personen mitgewirkt haben, die nicht zu den Abkömmlingen gehören 2487⁶

§ 8 Nr. 9 G.gesetz. Ob Grundstüdsübertragung dem begünstigten Zweck zu dienen bestimmt ist, entscheidet sich objektiv nach den Absichten der Vertragsparteien ohne Rücksicht darauf, ob sie der Gegenpartei bekannt waren 2488⁶
Flugplätze gehören nicht zu den öffentlichen Plätzen i. S. von § 8 Nr. 10 G.gesetz 2488⁷

§§ 11, 12 G.gesetz. Bedeutung eines Pachtrechts, wenn jemand das verpachtete Grundstüd erwirbt und gleichzeitig sämtliche Anteile der Pächter-GmbH. übernimmt 2489⁹

§ 12 G.gesetz. Werden bei Mühlenunternehmen auf Grund der §§ 46 ff. preuß. WassG. Rechte verliehen, so ist, wenn das Grundstüd mit Unternehmen veräußert wird, bei Feststellung des für die Steuer maßgebenden Preisbetrags der auf die Wasserrechte entfallende Teil des Preises mit eingzurechnen 2490¹⁰

§ 12 II G.gesetz. Übernimmt der Käufer eines Grundstücks gegenüber dem Verkäufer die Verpflichtung, ihn von einer Schuld aus § 951 I BGB. zu befreien, so bildet diese Verpflichtung einen Teil des für den Steueranlaß maßgebenden Veräußerungspreises 3072⁴

Außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens vom Ersteher übernommene Leistungen bleiben bei Feststellung des der G. nach § 13 G.gesetz an Stelle des Veräußerungspreises zugrunde zu legenden Betrags außer Betracht 2491¹¹

Wenn Grundstück vom eingetragenen Eigentümer A. an B., von B. im eigenen Namen an C. weiterverkauft, hierauf von A. an C. ausgelassen und C. im Grundbuch als Eigentümer eingetragen wird, so ist für die Besteuerung des dinglichen Übergangsgeschäfts (A. an C.) nicht A., sondern B. als Verkäufer i. S. des § 20 I 1 G.gesetz anzusehen 2484¹

Ist eine nach § 24 G.gesetz geleistete Vorauszahlung vor Entstehung der Steuerschuld oder auf Grund von § 23 G.gesetz nach der Entstehung zu erstatten, so kann nicht ohne weiteres Verzinsung des zu erstattenden Betrags verlangt werden 2663¹¹

Zu § 24 G.gesetz 2426

Grundstück

vgl. EigentümerG.

Hat Zedent einer G. dem Notar den Stammbrief zur Anbringung der öffentlich zu beglaubigenden Teilabtretung gegeben, so erwirbt Zessionar das Teilrecht nicht schon hierdurch, sondern nur dann, wenn der Notar auch mit Herstellung des Teilbriefs beauftragt war oder Mitbesitz des Zessionars am Stammbrief vermitteln sollte. Rechtsfolgen der fidejuziarischen Abtretung 2782²

Berechnung des Aufw. Stichtags für eine aus einer G. entstandene Hypothek 2813¹

Der Veräußerer verpflichtet sich zur Ablösung einer von dem Erwerber übernommenen Darlehenshypothek und zum Stehenlassen der so von ihm erworbenen Hypothek. Wann ist in den Abmachungen die dingliche Sicherung der Restkaufgeldforderung zu erblicken, wann die Umwandlung der G. in Restkaufgeldhypothek? 2821⁶

In der beim Kauf eines Grundstücks getroffenen Vereinbarung der Bestellung einer G. in Höhe des nicht bar zu zahlenden Kaufpreises liegt nicht Vereinbarung einer Leistung an Erfüllung statt, sondern die der ursprünglichen Leistung. Berücksichtigung der in Mecklenburg noch heute in einzelnen Volksteilen herrschenden Ansicht, daß neben G. eine persönliche Forderung bestehen bleibt. In diesem Fall Aufwertung des durch G. gesicherten Restkaufgelds nach § 63 III 1 AufwG. 2831²¹

Grundsteuer

Germäßigung bei nur unerheblicher Vermietung des Einzelhauses 2499¹³

Grundstücke, Bundesratsbef. über Verkehr mit landwirtschaftl. f. u. L.

Grundstücksveräußerung

vgl. Schulübernahme, Wertzuwachssteuer Grundstücksverschleuderung in der Inflationszeit ist keine Schenkung 2476^{10 a}

Vollmacht zum Verkauf eines Grundstücks unterliegt dem Formzwang des § 313 BGB. nur dann, wenn sie lediglich das äußere Gewand der Verpflichtung zur Veräußerung ist und wenn Verkäufer alles Erforderliche zum Abschluß des Vertrags bereits getan hatte 2516²

Im Zusammenhang mit Kaufvertrag vermietet der Erwerber Räume des Kaufgrundstücks einem dem Veräußerer nahestehenden Dritten und sichert diesem Schadloshaltung zu für den Fall einer die Mietzinsabrede unverbindlich machenden künftigen gesetzlichen Bestimmung. Einen vertraglichen Anspruch kann der

Mieter dem dann die gesetzliche Miete fordernden Vermieter nicht entgegensetzen, auch nicht Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, wohl aber gemäß § 242 BGB. Ausgleich wegen Erschütterung der Geschäftsgrundlage fordern 2526¹³

Das MietG. findet keine Anwendung, wenn ein aus Hauskauf und Mietrecht für den Verkäufer gemischter Vertrag vorliegt 2571¹⁵

In der Tschechoslowakei ohne die Form des § 313 BGB. abgeschlossene G. sind in Deutschland anzuerkennen. Jeder Vertragsschließende kann Feststellung dahin verlangen, daß der Vertragsinhalt der Verwaltungsbehörde vollständig und richtig mitgeteilt worden sei (§ 6 preuß. GrVerfG.) 2454¹⁸

In der beim Kauf eines Grundstücks getroffenen Vereinbarung der Bestellung einer Grundschuld in Höhe des nicht bar zu zahlenden Teils des Kaufpreises liegt nicht Vereinbarung einer Leistung an Erfüllung statt, sondern der ursprünglichen Leistung 2831²¹

Maß der Aufwertung bei Grundstückspreisen. Kaufkraft des Vertragspreises auf dem Grundstücksmarkt am Tag des Vertragschlusses ist zugrunde zu legen und dabei der heutige Grundstückswert als Erkenntnisquelle zu berücksichtigen 2847³²

Der Erwerber, der die Restkaufgeldforderung eines früheren Eigentümers im Kaufvertrag übernommen und sie in der Rückwirkungszeit heimgezahlt hat, pfändet auf Grund eines gegen den Veräußerer erwirkten Urteils dessen Anspruch aus der Schulübernahme auf Befreiung von der persönlichen Forderung. Die nunmehr erfolgte Anzeige der Schulübernahme und deren Genehmigung durch den Gläubiger sind im Umfang der Pfändung unwirksam 2858⁴⁴

Der Inflationsverkäufer eines Grundstücks, der auf Grund der Aufw. Vorschriften mit einer persönlichen Hypothekenschuld belastet geblieben ist, hat keinen persönlichen Ausgleichsanspruch gegen den Grundstücksverwerber, sondern höchstens dinglichen Ausgleichsanspruch gemäß § 1164 BGB. dann, wenn auch die Hypothek noch nicht erloschen ist 2871¹

Grundstücksverkehrsgesetz, preuß.

vgl. Schwarzkauf

§ 6. In der Tschechoslowakei ohne die Form des § 313 BGB. abgeschlossene Grundstücksveräußerungen sind in Deutschland anzuerkennen. Jeder Vertragsschließende kann Feststellung dahin verlangen, daß der Vertragsinhalt der Verwaltungsbehörde richtig und vollständig mitgeteilt worden sei 2454¹⁸

Arglistige Rede gegen Schwarzkaufklage auf Grund fahrlässigen Verhaltens eines als Gehilfen des Verkäufers tätig gewesenen Notars 2472⁹

Ist nach Erteilung der behördlichen Genehmigung der Käufer auf Grund der Auflassung als Eigentümer eingetragen, lag aber in Wirklichkeit Schwarzkauf vor, so ist ein zwischen den Parteien geschlossener Vergleich, daß der Käufer gegen Zahlung eines Betrags an den Verkäufer das Grundstück behalten soll, nicht der Form des § 313 BGB. unterworfen, weil der Vergleich nicht Verpflichtung zur Eigentumsübertragung, sondern zur Mitwirkung bei Erlangung der nach dem G. erforderlichen behördlichen Genehmigung enthält 2515¹

Eine bedeutsame Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu § 6 G. 2425

Rondition der Auflassung auf Grund Schwarzkaufs unter Geltung des G.

Wegen der verschiedenen Rechtsfolgen ist Klarzustellen, ob Konditionsfall des § 12 I 1 Satz 1 oder 2 vorliegt 2444⁸

Die wirksame nachträgliche Genehmigung eines Schwarzkaufs liegt auch dann vor, wenn nur der Käufer die wirklichen getroffenen Abmachungen angeeignet und die Behörde innerhalb der Frist des § 7 III die Genehmigung nicht versagt hat 2855⁴¹

Der Schwarzkäufer kann den Erwerber nicht an dem Betrieb des Genehmigungsverfahrens hindern 2873³

Einstw. Verf. auf Unterlassung des Betriebs des Genehmigungsverfahrens auf Grund des G. ist unzulässig. Die Genehmigung hat rückwirkende Kraft 3262²

Grundstücksverkehrsgesetz, säch.

Grundfällige Unterscheidung zwischen eigenen und übertragenen Geschäften der Gemeinde und die hierbei in Betracht kommenden Merkmale. Die dem Stadtrat zustehende Entscheidung über Genehmigung oder Nichtgenehmigung von Grundstücksveräußerungen ist übertragenes Geschäft der Gemeinde, ebenso Entscheidung über die hierfür anzusehenden Kosten 2498¹⁰

Grundvermögenssteuer

§ 2 PrG.gesetz. Zur Auslegung der Begriffe „Widewirtschaft“ und „Viehhandel“ 2496⁸

PrGes. vom 14. Febr. 1923/28. Febr. 1924. Eine ohne Zusammenhang mit sonstigem landwirtschaftlichen Betrieb von G. m. b. H. betriebene Molkerei ist i. S. des § 2 I b nicht als „dauernd landwirtschaftlichen Zweden zu dienen bestimmt“ anzusehen 3280³

Gutachten

Einholung einer gutachtlichen Äußerung des WohnA. über die ortsübliche Friedensmiete ist nicht grundfällige ausgeschlossen 2553²¹

§ 1681 RW. Erklärt Antragsteller von vornherein, daß er Vorschuß für das verlangte G. nicht zahlen kann, so braucht das DV. dem Antrag nicht näher zu kommen 2746³

Das Armenrecht im Verfahren über die Aufhebung der Entmündigung umfaßt den Vorschuß für die Auslagen des Antragstellers zur Beschaffung eines G. über seinen Geisteszustand 3065³

Gütertrennung

vgl. eheliches Güterrecht

Gutsübergabe

vgl. Schulübernahme

Gutsüberlassungsvertrag

Auch wenn G. zugleich Auseinandersetzung i. S. von § 10 I Ziff. 2 AufwG. enthält, bleibt die Aufw. auf die Höchstprozentsätze beschränkt 2820⁵

Haftbefehl

vgl. Offenbarungseid

Haftpflicht

vgl. Straßenbahn

Die Regelung der H. Schäden. Schriftt. 2780 Die zusammenfassende Neuregelung der H. grundzüge für Eisenbahnen, Straßenbahnen, Kraftfahrzeuge und Luftfahrzeuge auf dem 35. Deutschen Juristentag 3155

Erledigung der Entschädigungsansprüche bei Störungen nach Unfällen durch Arztkommissionen und Ergebnisse bei 105 H. fällen der Reichsbahndirektion Frankfurt a. M. Schrifttum 3169

§ 1 H.gesetz. Eigenes Verschulden eines Fußgängers liegt dann vor, wenn er trotz des warnenden Glockensignals Überweg zu überschreiten versucht und dabei hinfällt. Was ist verkehrsreicher Überweg i. S. von § 49 EisBVerfO. ? 3192⁴

Hallentelephonist

vgl. Fernsprecher

Hamburg

S. Wertzuwachssteuer. Berechnung des Verkaufspreises 2430¹⁰
 § 76 H. G. B. Begriff der Verwaltungsgebühren. Begründungszwang bei Verwaltungsverfügungen. Ermessen bei Rahmgebühren 3290¹

Handelsgebrauch

Nach Treu und Glauben kann nicht angenommen werden, daß sich ausländische Vertragspartei einem ihr unbetannten inländischen lokalen H. unterwerfen wolle 3109²

Handelsgeschäft

Zum Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber des H. nach § 25 HGB. 2603 3164

Handelsgesellschaft

vgl. AktG., GmbH., Genossenschaft, Kommanditgesellschaft, offene H. Sozienvträge. Schrifttum 2604
 Offene H., Kommanditgesellschaft und stille Gesellschaft von der Errichtung bis zur Auflösung. Schrifttum 2604

Handelskammer

Die H. sind verpflichtet, die Registergerichte zur Verhütung unrichtiger Eintragungen zu unterstützen 2640⁵

Handelsrecht

Die Zusammenhänge zwischen Steuerrecht und H. und ihre Entwicklung, untersucht an dem Gewinn und an der Bewertung. Schrifttum 2356

100 Fälle aus dem H. Schrifttum 2609
 Englands internationales Privat- und H. 3088

Handelsregister

Die Handelskammern sind verpflichtet, die Registergerichte zur Verhütung unrichtiger Eintragungen zu unterstützen. Die allgemeine Vorschrift des § 126 HGB. ist nicht nur auf die Führung des H., sondern auch auf die des Genossenschaftsregisters anwendbar 2640⁵

Nichtigkeit der Goldmarkeröffnungsbilanz und des darauf beruhenden Umstellungsbeschlusses nicht infolge nur unzutreffender Schätzung der Aktiv- und Passivwerte, sondern infolge von Willkür. Keine Heilung durch Eintragung in das H. 2852⁴⁰

Handelskammer

Wer im Rahmen von H.betrieb durch Listenauslegen Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle gibt, ohne dabei geschäftliche Interessen zu verfolgen, handelt nicht gewerbsmäßig i. S. von § 1 Ziff. 2 Stellenvermittlungsges. Er kann aber wegen widerrechtlichen Unterhaltens eines nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises oder einer nichtgewerbsmäßigen Einrichtung zur Arbeitsvermittlung strafbar sein 2918⁵

Handlungsagent

vgl. A.

Handlungsgehilfe

§ 5 ArbGG. H. und Handlungsagenten. Arbeitnehmerähnliche Personen 2650³

Handwerkskammer

Vorschriften der H. über den Inhalt von Lehrverträgen haben nur insoweit privatrechtliche Wirkung, als das Gesetz sie ausdrücklich vorsieht 2926⁹

Hannover

Die H. Jagdgesetze. Schrifttum 2430

Haupthandlung

vgl. Erscheinen in der H.
 Die Annahme, daß die H. lediglich unterbrochen worden ist, wird nicht dadurch widerlegt, daß in dem Termin, bis zu dem die Verhandlung ausgelegt worden ist, ohne nochmalige Anhörung der Prozeßbeteiligten zur Urteilsverkündung geschritten worden ist 2251⁴⁹ 2719¹⁹

§ 254 StPO. schließt nicht aus, in einem nichtrichterlichen Protokoll enthaltene Er-

klärungen des Angekl. zum Beweis seines Inhalts zu verlesen 2722²⁹

§ 67 StPO. Teil der H., der wegen Verfahrensmangel wiederholt wird, verliert nicht jede verfahrensrechtliche Bedeutung 2987²¹

Hauszinssteuer

Zur Natur der H.darlehn 2349

Zusammenhänge der Aufwertungsfrage mit der H. 2354

Die H. und die Finanzierung des Wohnungsbaus in Preußen. Schrifttum 2360
 Wann ist ein im Miteigentum mehrerer stehendes Grundstück als „ein ausschließlich von dem Eigentümer bewohntes Wohngrundstück“ i. S. von § 3 III preuß. StNB. vom 1. April 1924 anzusehen? Alleinnutzung i. S. dieser Vorschrift wird durch Aufnahme von Zwangsmieter nicht aufgehoben 2411⁷

Als Verwendung aus öffentlichen Mitteln i. S. von § 33 III MSchG. ist auch Gewährung einer H.hypothek anzusehen. Wohnung wird aber von der Unterwerfung unter die Bestimmungen des MSchG. wieder frei, wenn Eigentümer die H.hypothek wieder zurückzahlt 2577¹¹

Hebamme

Die preuß. Dienstanweisung für H. vom 15. Sept. 1920 ist in ihrem § 6 ein den Schutz der Ärzte bezweckendes Gesetz 3267⁴

Heilkunde

Zur Auslegung des Begriffs der Ausübung der H. im Umherziehen ohne vorgängige Bestellung. Vorgängige Bestellung i. S. von § 55 GewO. liegt nicht vor, wenn sie durch Ankündigungen in der Zeitung seitens des Gewerbetreibenden, durch sein Erscheinen oder durch Niederlegen und Verteilen von Bestellkarten hervorgerufen wird 2335¹

Herausgabe von Kind

vgl. Uneheliche

Herausgabeanspruch

Streitwert der Klage auf Herausgabe eines Hypothekenbriefes 2800³⁰

Hessen

Die h. Kostengesetze. Schrifttum 2701

Hilfsdienst

auf Grund des Ges. über den vaterländischen H. vom 5. Dez. 1916 ist kein Dienst ähnlich dem Kriegs- und Sanitätsdienst i. S. von § 5 PrKnappsch-KriegsG. vom 26. März 1915 2943⁹

Hinterlegung

§ 267 BGB. ist auch auf Erschleiftungen, insbesondere auch auf die H. nach §§ 372 ff. BGB. und auf die Sicherheitsleistung i. S. von § 562 BGB. anzuwenden 2563⁴

H. der Versicherungssumme für Versicherten und Hypothetengläubiger, wenn von dessen Zustimmung die Zahlung abhängig ist 3182¹³

Hinterziehung von Steuer

vgl. StS.

Hinweis auf die Veränderung des rechtl. Gesichtspunkts (StPO. § 265)

Die Bestimmungen des § 265 I und II beziehen sich nicht auf eine lediglich in tatsächlicher Beziehung abweichende Würdigung des dem Eröffnungsbeschluss zugrunde liegenden Sachverhalts 2259⁵⁸

Unschädliche Unterlassung des H. a. B. d. r. G. Genügender H. durch Feststellung des Vorhanden, daß vom Nebenkläger wegen Nichtanwendung des v. r. G. Berufung eingelegt sei 2259⁵⁹

Höchstbetragshypothek

Kann für die Verbindlichkeiten mehrerer Schuldner, die nicht Gesamtschuldner sind, nicht rechtswirksam eingetragen werden 2449¹⁴

Kein Ausschluß der Aufw. von Baubehilfen nach Reichsrecht. Durch § 10

AufwG. nicht beeinflusste Aufw. des durch H. mitgeschützten Teils einer Darlehnsforderung 2535²⁰

Hof

vgl. Garten

Höhere Gewalt

Befreiung von der Leistungspflicht beim Vorliegen von h. G. 3193⁵

Holland

Eine 1853 in Deutschland nahe der holländischen Grenze begründete Hypothekenschuld in holländischen Gulden, zahlbar in preuß. Geld, unterliegt nicht dem AufwG. 3129³

Honorar

vgl. AnwGeb.

Hotelkraftwagen

vgl. R.

Hypothek

Siehe AufwRegister. Vgl. auch Schuldübernahme, Erfüllungsübernahme, Teil-H., Gesamth.

Bei Berechnung der Wertzuwachssteuer von Grundstücken, die in der Inflationszeit erworben und nach Stabilisierung der Mark weiterveräußert sind, sind aufgewertete Hypotheken sowohl bei Feststellung des Erwerbs- als auch des Veräußerungspreises mit ihrem AufwBetrag zu berücksichtigen 2412⁹

Recht des Pfandgläubigers an H. im Fall der §§ 1133, 1134 BGB. 2474⁶

Wenn Gläubiger, dem für seine Forderung H. ohne Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verpfändet ist, Vollstreckungstitel wünscht, muß er den Pfandschuldner zunächst zur Ausstellung einer vollstreckbaren notariellen Urkunde auffordern. Erhebt er einfach Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung, so fallen ihm bei sofortiger Anerkennung des Pfandschuldners die Kosten zur Last 2740³

Bei auf Goldmark gestellten H. ist die Festschreibung mehrerer, für die Umrechnung von Zins- und Kapitalzahlungen maßgebender Stichtage grundbuchlich eintragbar 2870⁷

Der Inflationsverkäufer eines Grundstücks, das auf Grund der AufwVorschriften mit persönlicher H.schuld belastet geblieben ist, hat keinen persönlichen Ausgleichsanspruch gegen den Grundstückserwerber, sondern höchstens dinglichen Ausgleichsanspruch gemäß §§ 1164 BGB. dann, wenn auch die H. noch nicht erloschen ist 2871¹

Der Anspruch des H.gläubigers gegen den Gebäudeversicherer nach § 101 BGB. 3157

Hinterlegung der Versicherungssumme für Versicherten und H.gläubiger, wenn von dessen Zustimmung die Zahlung abhängig ist 3182¹³

Hypothekenbank

Das Pfandbriefgeschäft als Kapitalquelle der deutschen H. Schrifttum 2605

Die Aufw., deren Erträgnisse einer Teilungsmasse zufließen, hat lediglich die H. anzumelden, nicht der Treuhänder 2827¹⁵

Hypothekenbrief

Streitwert der Klage auf Herausgabe eines H. 2800³⁰

Hysterie

1922 bei Unanerkennung Dienstbeschädigung für H. anerkannt, Dienstbeschädigung für jetzt noch bestehende hysterische Erscheinungen abgelehnt, obwohl Nachweis von beschwerdefreiem Zeitraum fehlt 3279¹¹

Jagd

Die preuß. J.gesetze. Schrifttum 2430

Das bayr. J.gesetz. Schrifttum 2430

Die hannov. J.gesetze. Schrifttum 2430

- Entsch. des „Gem. Z.“ und Fischereiaus-
schusses“ und sonstige beachtenswerte
Entsch. des internationalen Rechts.
Schrifttum 2430
- Bei Übergang des Eigentums an den
Wasserstrahen auf das Reich bleiben
auch die aus dem Eigentum fließenden
Z. berechtigungen dem bisherigen Eigen-
tümer erhalten 2456²⁰
- Keine erschöpfende Regelung der Nichtig-
keiten von Pachtverträgen in der preuß.
Z.ordnung. Keine Bindung des Z. vor-
sethers an die ausgelegten Z. pachtbe-
dingungen. Nichtigkeit solcher Bedingun-
gen, die für Streitigkeiten und Voll-
streckungen die Zuständigkeit von Ver-
waltungsbehörden bestimmen 2459²³
- Seit Festsetzung der deutschen Währung ist
Veränderung der allgemeinen wirtschaft-
lichen Verhältnisse eingetreten, die auch
bei Z. pachtverträgen Änderung des Pacht-
zinses rechtfertigen kann 2469³
- Umfang der Bereicherung bei Ausübung
einer Z. pacht auf Grund eines wegen
Formmangels ungültigen Pachtvertrags
2476¹¹
- Pacht Z. müssen grundsätzlich mit den Eigen-
Z. gleichmäßig zur Z. steuer herangezogen
werden 2492³
- Jahrbuch des deutschen Rechts**
26. Jahrgang 2609
- Idealkonkurrenz**
Über das Wesen der Z. Schrifttum 2198
Möglichkeit von Z. zwischen Nötigung zur
Unzucht und Beleidigung 2225²²
- Ob Kindesentziehung und Aussetzung in Z.
zusammentreffen können, hängt von der
Beschaffenheit des Vorsatzes des Täters
ab 2227²⁵
- Unter welchen Voraussetzungen kann Z.
von gewerbsmäßigem Glücksspiel und
Betrug vorliegen? 2236³⁴
- Bei Z. kann nicht aus einem rechtlichen
Gesichtspunkt Verurteilung, aus einem
andern Freispruch erfolgen 2265⁶⁴
- Bei Z. zwischen Religionsvergehen und
Beleidigung und Nebenklage wegen letz-
terer ist für die Frage, ob Bedürfnis zur
Zuziehung eines auswärtigen N. als
Vertreter des Nebenklägers bestand, nur
die dem Angekl. zur Last gelegte Be-
leidigung in Betracht zu ziehen, die
für die Nebenklage allein in Frage
kommt 2278⁹
- Voraussetzung für Annahme von Z.
zwischen Vergehen nach §§ 284, 284a
und 285 StGB. 3117¹²
- Vorschriftswidriges Überholen mit Kraft-
wagen. Lateinheitliches Zusammentreffen
eines mehrfach fahrlässigen Verhaltens
3186¹⁸
- Z. zwischen Beleidigung und Widerstand
gegen die Staatsgewalt 3247¹⁷
- Impfung**
Dem amtlichen Erfordern, mittels der vor-
geschriebenen Bescheinigungen den Nach-
weis zu führen, daß Z. des Kindes er-
folgt ist oder aus gesundheitlichem Grund
unterblieben ist, kann nur durch Vorlage
des Z. oder Z. befreiungsscheins genügt
werden (StR.) 2280³
- Indizienbeweis**
Der Fall Maurizius und das RG. 2181
- Industriebelastung**
Die wichtigsten Fragen der Z. Schrifttum
2360
- Die auf Grund des Z. Gesetzes zu zahlen-
den Beträge sind als Vermögenssteuer
bzw. -abgabe anzusehen, die auf dem
Vermögen als Einheit ruht 2473⁴
- Die Z. fällt weder unter das Meistgebot
noch in das geringste Gebot und ist da-
her bei Berechnung des Werts des Ver-
teilungsverfahrens nicht zu berücksichtigen
2646¹
- Inflation**
Der Z. Verkäufer eines Grundstücks, das
auf Grund der Aufw. Vorschr. mit einer
persönlichen Hypothekenschuld belastet ge-
blieben ist, hat keinen persönlichen Aus-
gleichsanspruch gegen den Grundstücks-
erwerber, sondern höchstens einen ding-
lichen Ausgleichsanspruch gemäß § 1164
BGB. dann, wenn auch die Hypothek
noch nicht erloschen ist 2871¹
- Grundstücksveräußerung in der Z. Zeit
ist keine Schenkung 2476^{10a}
- Innung**
Prozessvertretung einer dem Z. Ausschuß ange-
gehörigen tariffähigen Z. vor dem ArbG.
durch Angestellten des selbst nicht tarif-
fähigen Z. Ausschusses zulässig 2742³
- Unzulässiger Boykott liegt nicht vor, wenn
Z. ihre Mitglieder verpflichtet, Eis nur
von einer ihr nahestehenden Fabrik zu
beziehen 2916³
- Internat. Privatrecht**
Für die Frage, nach welchem Recht die
zu erstattenden N. Geb. festzusetzen sind,
ist nach den Grundsätzen des i. P. die-
jenige LandesGebD. anzuwenden, die für
den Ort der Niederlassung des fraglichen
N. gilt 2802²
- Deutsch-russ. Nachlaßabkommen. Die Erb-
folge nach einem im Ausland ver-
storbenen Sowjetrussen in Ansehung
eines in Deutschland belegenen Grund-
stücks richtet sich, abweichend von Art. 25
EGBGB. nach deutschem Recht. Das
deutsche Recht ist auch für die formellen
Voraussetzungen der Erteilung eines
gegenständlich beschränkten Erbscheins
maßgebend 3054²
- Englands i. P. und Handelsrecht 3088
- Art. 296 BW. Deutsches i. P. ist maß-
gebend für die Frage, welches nationale
Recht auf die erbrechtlichen Beziehungen
eines Deutschen, selbst wenn er im Aus-
land verstorben ist, Anwendung findet.
Nach Art. 24 EGBGB. ist deutsches
Recht maßgebend 3140⁷
- Zuständigkeit des deutschen Gerichts und
Anwendbarkeit des deutschen Rechts für
die Scheidungsfrage einer ehemaligen
deutschen Staatsangehörigen gegen ihren
Ehemann, der russ. Staatsangehöriger
ist 3267⁵
- Internat. Abereinkommen über den Eisen-
bahnpersonen- u. Gepäckerkehr** 2307
- Internat. Abereinkommen über den Eisen-
bahnfrachtverkehr** 2308
- Interpretation**
der Gesetze und Rechtsgeschichte. Schrifttum
2778
- Interventionsklage (§ 771 ZPO.)**
Sicherungsübereignung begründet ein die
Veräußerung hinderndes Recht auch bei
der Vollstreckung wegen Steuerforde-
rungen 2371¹
- Z. gegen die Vollstreckung aus Mietzins-
urteil 2689
- Kann bei der Z. auch eine nach stattge-
habter Beweisaufnahme abgegebene Frei-
gabekündigung als sofortiges Anerkennt-
nis i. S. von § 93 ZPO. gewürdigt
werden? 2732⁷ 2737²⁰
- Kostenlast bei Z. 2733¹⁰
- Bedingter Eigentumserwerb kann Z. be-
gründen. Stets ist Erwerber dann zur
Z. berechtigt, wenn sein Vormann die
Pfandstüde zur Zeit der Pfändung von
dem Schuldner zu Eigentum erworben
hatte und während des Z. prozesses zu-
gunsten des Z. klägers auf den Eigen-
tumsvorbehalt verzichtet hat. Durch Ein-
wendung aus § 419 BGB. wird die
Z. geschlagen 2735¹⁸
- Irrtum**
Irrige Annahme eines Zeugen, der von
ihm geleistete Nacheid erstrecke sich nur
auf Beantwortung des Beweissatzes, der
ihm mit der Ladung bekanntgegeben
worden ist, kann nicht als Strafrechts Z.
erachtet werden 2217¹⁴
- Berücksichtigung eines Z. des Beweiss-
führers bei Prüfung des Verschleppungs-
einwands 2632¹⁶
- Rechts Z. ist Schuldaußschließungsgrund auch
im Disziplinarrecht 2748⁴
- N. AbgD. Rechtsmittelschrift, die am Tag
des Fristablaufs nach der letzten, bei
Dienstschluß erfolgten Leerung des Be-
hördenbriefkastens in diesen eingeworfen
wird, ist erst bei Wiederbeginn des
Dienstes am nächsten Arbeitstag als ein-
gegangen und deshalb als verspätet an-
zusehen. Daher kann grundsätzlich hier
Steuernachricht auch nicht wegen Z. über
die rechtliche Bedeutung des Einwurfs
eines Schriftsatzes in Behördenbriefkasten
gewährt werden 2804¹
- Voraussetzung für die Beseitigung eines
Aufw. Vergleichs wegen Z. über die
Grundlagen des Vergleichs insolge An-
setzung 2813¹
- Z. über den Begriff Auspielung und
Glücksfall sowie über die Begriffe Zu-
fall, Gewinn, Einzahlung i. S. der Glücks-
spielbestimmungen fällt nicht unter § 59
StGB. 3005⁷
- Jugendamt**
Beurteilungen im Z. Schrifttum 3035
- Verzeichnis der deutschen Z. Schriftt. 3035
- Jugendgericht**
Der gesetzliche Vertreter hat nach dem
Z. Gesetz keinen Anspruch darauf, daß
er von Entscheidungen amtlich Kenntnis
erhält 2278⁶
- Jugendwohlfahrt**
Die Überweisung minderjähriger Ausländer
zur Fürsorgeerziehung ist heute nur auf
Grund des vor dem Inkrafttreten des
N. Gesetzes geltenden Rechtszustandes zu-
lässig 3115⁷
- Das neue Z. recht. Schrifttum 3170
- Juristentag, 35.**
Dem 35. Z. zum Gruße! 2177
- Die zusammenfassende Neuregelung der
Haftpflichtgrundsätze für Eisenbahnen,
Straßenbahnen, Kraftfahrzeuge und Luft-
fahrzeuge auf dem 35. Deutschen Z. 3155
- Juristische Person**
Der Mitinhaber oder auch alleinige In-
haber der Anteile einer i. P. ist nicht
Betriebsunternehmer (§ 633 R.D.)
2668²
- Justizreform** 2687
- Justizverwaltung**
vgl. Sicherheitsdienst
- Der mittlere Justizdienst in Preußen.
Schrifttum 2197
- Reformen in der preuß. Z. Schriftt. 2702
- Justizwachmeister**
Der Z. im Sicherheitsdienst 2186
- Kaiserhof**
Mittelbarer Staatsbeamter, der im in-
offiziellen Teil einer öffentlichen Ver-
anstaltung R. ausbringt, begeht Dienst-
vergehen 3279¹
- Kalkofen**
Zur Frage der Gewerbesteuerpflicht eines
mit landwirtschaftlichem Betrieb ver-
bundenen K. 2496⁷
- Kant**
K.s Lehre vom Widerstandsrecht. Schrift-
tum 2198
- Kapitalverkehrssteuer**
Kommentar zum K. Gesetz vom 8. April
1922. Schrifttum 2359
- Überweisung von Gegenständen der in § 35
K. Gesetz bezeichneten Art im Weg der
Erbauseinandersetzung begründet keine
Börsumsatzsteuerpflicht 2405²⁷
- Verfolgt der Erwerber aller Geschäfts-
anteile einer GmbH. den tatsächlichen,

- wenn auch nicht sachungsmäßigen Zweck der Gesellschaft weiter, so kommt § 5 RWbG. regelmäßig selbst dann nicht in Betracht, wenn er sich unter Änderung der Satzung vorbehält, den Gegenstand des Unternehmens später zu ändern 2661⁸
- Es ist rechtmäßig, § 4312 R.gesetz auf Bedingungen und Befristungen zu beschränken, die das Entstehen des Anschaffungsgegenstands selbst betreffen. Auch Bedingungen, von denen Erhöhung eines Kaufpreises abhängig ist, bleiben bei der Steuerberechnung unbeachtet 2632⁹
- § 35 R.gesetz. Anschaffungsgegenstand liegt nicht vor, wenn Miterbe auf Grund einer testamentarischen Teilungsordnung des Erblassers aus dem Nachlaß Wertpapiere der in § 35 bezeichneten Art in Anrechnung auf seinen Erbteil übernimmt 3071²
- Kartell**
Die Praxis des geltenden R.rechts 2186 2604
Grundzüge des engl. R.rechts. Schrifttum 2609
- Kartoffeln**
Spruchsammlung des Obersten Schiedsgerichts beim Einheitsverband des Deutschen R.handels. Schrifttum 2432
Die Notwendigkeit der rechtzeitigen Versorgung der Bevölkerung mit Winterk. und die drohende Frostgefahr begründen für den R.großhandel kein Recht, die Arbeitszeit zu überschreiten. Die freiwillige Arbeit bildet den Gegensatz zu der pflichtgebundenen 3008⁹
- Kastel**, Prof. Dr. Walter † 2889
- Kastellan**
Wirkung eines nichtigen R.vertrags auf einen im Zusammenhang mit ihm abgeschlossenen Darlehensvertrag 2477¹²
- Katholizismus**
vgl. Kirche
- Kauf**
vgl. Wiederkauf, Vorkauf
Vertraglicher Schadensersatzanspruch gestützt darauf, daß der Verkäufer über den Inhalt des R.geschäfts einem Dritten fahrlässig eine falsche, den Kredit des Käufers schädigende Auskunft gibt 2279¹
- Kaufmann**
Offene Handelsgesellschaft bleibt R., auch wenn sie später den Betrieb eines Handelsgewerbes aufgibt, solange bis sie kein Vermögen mehr hat 2644⁴
- Kaution**
vgl. Pacht
- Kegelebahn**
§ 30 BadPolStGB. Polizeiliches Einschreiten gegen ruhestörenden Lärm beim Betrieb einer K. 3287³
- Kellnerin**
Zulässigkeit von polizeilicher Verfügung, durch die einer Frauensperson die Beschäftigung als K. in einer Gemeinde untersagt wird 2299²
- Kellogg-Patt**
3081. Schrifttum 3100
- Kindermisshandlungen**
Schrifttum 2206
- Kinderraub (§ 235 StGB.)**
§ 235 StGB. kann als Objekt des Vergehens auch Personen haben, die der Großjährigkeit nahestehen. Zum Begriff der Entziehung und der List 3054¹
- Kinderschutzgesetz**
§ 6. Verwaltungsbehörden der einzelnen Länder können die Mitwirkung von Kindern bei öffentlichen Theateraufführungen untersagen 3064¹³
- Kindestötung**
Ob R. und Aussetzung Tateinheitlich zusammentreffen können, hängt von der Beschaffenheit des jeweiligen Vorsatzes des Täters ab 2227²⁵
- Kindschaftsrecht**
Internationales Ehe- und R. Schrifttum 3035
- Kino**
Wenn ein zum Betrieb einer Schankwirtschaft und eines R. eingerichtetes Grundstück mit Inneneinrichtung und Zubehör versteigert wird, kann nach den Umständen des Falles Veräußerung des darin betriebenen Unternehmens im ganzen in Frage kommen 2385⁶
- Kirche**
vgl. Friedhof
Gibt es einen Austritt aus der evangelischen R.? 3210
Erwerbsbeschränkungen der R.gemeinden in Preußen 3211
Nationale Minderheiten und katholische R. — Die kirchliche Rechtslage der deutschen Minderheiten katholischer Konfession in Europa. Schrifttum 3222
R.recht. Schrifttum 3222
Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei Trennung von R.- und Schulamt. Schrifttum 3222
Lehrbuch des katholischen R.rechts. Schrifttum 3223
Codicils juris canonici Interpretatio Authentica. Schrifttum 3223
Das Recht des R.patronats in Preußen. Schrifttum 3224
Rabinetsorder vom 25. Sept. 1834. Pflicht des preuß. Staats zur Bestreitung der Bedürfnisse einer R.gemeinde aus säkularisiertem Vermögen. Anzulänglichkeits- einwand gestützt auf allgemeine Staatsausgaben und Inflationsentwertung greift nicht durch 3233⁴
R.stuhrecht kann aus l.polizeilichen Gründen vom Bischof gegen Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden 3243¹⁰
Aufw. von Staatsleistungen an die evangelisch-lutherische LandesR. Sachsens 3252¹
Preuß. Ges. über Verwaltung des kathol. R.vermögens vom 24. Juli 1924. Wer ist passiv legitimiert für die in § 17 vorgesehene Klage beim OLG.? 3281⁵
Württemb. VerwRPflG. Geht öffentlich-rechtliche Leistungspflicht für kirchliche Zwecke auf Privatmann über, so nimmt sie privatrechtliche Natur an. Wird auf solche Leistungen vom Inhaber der R.stelle Klage erhoben, so ist der Anspruch auch auf das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis gestützt; der Rechtsweg dafür ergibt sich aber nach Beamtenrecht 3293¹
- Kirchensteuer**
Ein an staatlichem Gymnasium angestellter Studienrat, der kraft seines Amtes Religionsunterricht erteilt, ist nicht Geistlicher i. S. von § 7 II preuß. Ges. betr. Erhebung von R. in katholischen R.gemeinden 3280²
Kirchengesetz vom 26. Mai 1905 betr. Erhebung von R. in der evangelischen Kirchengemeinde. Rechtliche Natur der R. als atzessor. St. 3283⁷
- Klagrücknahme**
Wirkungen der R. Kostenanerkenntnisurteil gegen den Kl. 2742¹
Die Geh. des § 31 I OAG. erfährt nach erhobenem Widerspruch durch R. unter keinen Umständen Ermäßigung 2800²⁹
- Kleinbahn**
vgl. Eisenbahn
- Kleingarten- u. Pachtlandordnung**
§ 5 muß dahin ausgelegt werden, daß mit Entziehung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Weiterverpächter so dastehen soll, wie jeder andere nicht-gemeinnützige Verpächter, daß also Vertrag mit ihm nach § 512 nunmehr nichtig ist 2474⁵
- § 1. Auch Grundstücke über 1000 qm Größe können im Einzelfall als Kleingarten angesehen werden 3266²
- Klinik**
Verwendung von Wohnräumen zu Privat-R. verstößt gegen § 2 II WohnmangG. 2539²⁵
- Kloster**
§ 7 I, II FürsPflWD. Durch die probeweise Aufnahme einer Person in R. wird für diese, wenn die endgültige Aufnahme in dasselbe nicht erfolgt, der gewöhnliche Aufenthalt in der Gemeinde des Sitzes der R.niederlassung nicht begründet 3074¹
- Knappschäft**
Der Kreis der Kinder, für die dem Versicherten gemäß § 23 R.R.gesetz freie ärztliche Behandlung und Krankenhauspflege zu gewähren ist, wird sowohl durch die Gruppen des § 22 III R.R.gesetz wie durch die auf das Alter bezüglichen Vorschriften des § 22 II R.R.gesetz bestimmt 3073¹
R.krankenhaus kann zwar nicht unter die Befreiungsvorschriften des § 24 I Buchstabe C KommAbgG., wohl aber unter die des § 24 I Buchstabe h fallen 3284¹⁰
Tätigkeit eines Stallnechts ist nicht wesentlich bergmännische Arbeit i. S. von § 36 R.R.gesetz, auch wenn derselbe gelegentlich in den Stollen einfährt 2942⁵
Gleichwertige Lohnarbeit i. S. der §§ 36, 58 R.R.gesetz 2943¹¹
§§ 61, 63 R.R.gesetz. Keine Aufwertung eines vor dem 1. Jan. 1924 entstandenen Anspruchs auf Kapitalabfindung 3133¹
Nach § 66 R.R.gesetz und § 131 der Satzung der ReichsR. kommt Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenpensionskasse an weibliche Versicherte erst hinsichtlich der für die Zeit vom 1. Juli 1926 ab geleisteten Beiträge in Frage. Der Anspruch beschränkt sich auf die Erstattung der Hälfte der Beiträge, die zu entrichten gewesen wären, wenn der Versicherte nach dem AngBerfG. versichert gewesen wäre 2942³
§ 71 II R.R.gesetz i. d. Fass. der Bef. vom 1. Juli 1926 gilt auch für Arbeiter, die nur auf Grund einer Beschäftigung in knappschaftlichen Betrieben versichert waren. § 71 II R.R.gesetz gilt dann nicht, wenn die Invalidenrente schon vor Inkrafttreten dieser Vorschrift rechtskräftig festgesetzt war 2943¹⁰
Mitglieder der knappschaftlichen Pensionskassen, die vor dem Inkrafttreten des R.R.gesetzes vom 1. Juli 1926 ausgeschieden sind, sind nicht berechtigt, sich gemäß § 77 R.R.gesetz freiwillig weiterzuersichern 2406⁵
Die Vorschrift des § 78 I R.R.gesetz über das Wiederaufleben erloschener Anwartschaften nach erneuter sechsmonatiger Pflichtmitgliedschaft in der Pensionskasse findet auch dann Anwendung, wenn der Versicherte bei erneutem Eintritt in die Arbeiterpensionskasse bereits Invalidenrente nach der RVD. oder Ruhegeld nach dem AngBerfG. oder Invalidenpension oder Ruhegeld nach dem R.R.gesetz bezieht 2942⁷
Die Vorschriften der §§ 91—94 R.R.gesetz i. d. Fass. der Bef. vom 1. Juli 1926 gelten auch für das Waisengeld 3072¹
Neue Feststellung nach § 97 II R.R.gesetz auch dann geboten, wenn bei der früheren Feststellung die Höhe der Leistung zugunsten des Berechtigten unrichtig berechnet worden ist. Dagegen rechtfertigt § 97 II nicht die Entziehung der Leistung, falls diese überhaupt zu unrecht bewilligt worden war 2942⁶
Die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Leistungen gemäß § 226 R.R.gesetz hat

nicht die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung nach den Vorschriften des BGB. zum Ziele und ist deshalb auch dem Einwande, daß diese Bereicherung inzwischen weggefallen sei, nicht unterworfen 3277¹

Der Begriff der „Umrechnung der Leistungen“ i. S. von § 243 RR.gesetz ist nicht eng auszulegen und nicht lediglich auf die rechnerische Feststellung der Höhe der dem Berechtigten nach den neuen Berechnungsgrundsätzen an sich zustehenden Leistung zu beschränken 3277²

Zur Auslegung der Umrechnungsvorschriften des § 243 RR.gesetz n. F. 2407¹⁰

Über die Umrechnung der am 1. Juli 1926 laufenden Leistungen von Arbeiterpensionskasse und der Angestelltenpensionskasse kann nach den §§ 243 III und 247 III RR.gesetz nur einmal ein dem beschränkten Rechtszug nach §§ 243 III 2, 247 III RR.gesetz unterliegender Umrechnungsbeschluss erteilt werden. Wann kann nach rechtskräftiger Umrechnung neuer Bescheid ergehen? 2912³

Der Hilfsdienst auf Grund des Ges. über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dez. 1916 ist kein Dienst ähnlich dem Kriegs- und Sanitätsdienst i. S. von § 5 preuß. KriegsR.gesetz vom 26. März 1915 2943⁹

Zur Auslegung der §§ 28, 31 der Entsch. des Völkerbundsrats vom 21. Juni 1921 2406⁷

Auch bei Alterspensionären, die noch knappschaftliche Arbeit verrichten, ist die Frage der Arbeitsunfähigkeit i. S. von § 182 II RVD. nach der zuletzt von ihnen ausgeübten Tätigkeit zu beurteilen 2406⁹

Zum Begriff des Verzichts und der Rechtskraft bei Festlegung der Alterspension der Bergleute 2807²

Anträgen von R.invaliden auf Aufw. der ihnen auf die Zeit vor dem 1. Jan. 1924 zustehenden Beträge kann nicht entprochen werden, da es an einer, eine solche Aufw. zulassenden gesetzlichen Vorschrift fehlt 2883¹

Kohlenabbau

vgl. Bergrecht

Kohlensyndikat, Rheinisch-Westf. f. u. R.

Kommanditgesellschaft

Offene Handelsgesellschaft, R. und stille Gesellschaften von der Errichtung bis zur Auflösung. Schrifttum 2604

Kommission

Der Kommittent kann in besonderen Fällen den Einwand der Arglist erheben, wenn der Vertragsgegner mit Anprüchen gegen den Kommissionär ihm gegenüber aufrechnen will 2210^{4,2}

Untreue und Unterschlagung des Kommissionärs bei Eigentumsvorbehalt an der Ware und Vereinbarung „sofortiger Ablieferung des Erlöses“ 2233³⁰

§ 8 UmStG. Ob Kommissionär- oder Vermittlertätigkeit vorliegt, bestimmt sich nur nach den Beziehungen zu den Abnehmern der Ware (StW.) 2370⁶

Sind im Fall der EinfuhrR. die Lieferungen des ausländischen Kommitenten und des inländischen Kommissionärs umsatzsteuerfrei, so erstreckt sich die Steuerfreiheit auch auf Lagergeld und Kühlwagenmiete, die der Kommissionär seinem Abnehmer in den Verkaufspreis eingerechnet, seinem Auftraggeber vom abzuführenden Erlös abgerechnet hat 3131³

Kommunalabgabengesetz

vgl. Schulgeld

Knappschaftskrankenhaus kann zwar nicht unter die Befreiungsvorschrift des § 24 I Buchstabe c des R. fallen, wohl aber unter die des § 27 I Buchstabe b 3284¹⁰

Kommunalrecht

vgl. Sächs. GemD. unter S., Bad. GemD. unter B.

Handbuch des kommunalen Verfassungsrechts in Preußen. Schrifttum 3221

Die Neuregelung der Gemeinde- und Amtsverfassung in Westfalen und Rheinland. Schrifttum 3221

Kommunalisierung des Beerdigungswesens einer Landgemeinde bedarf nicht der Form einer Ortsatzung 3289¹

Gewerkschaft von Gemeindebeamten ist nicht befugt, Beschluß einer Stadtverordnetenversammlung über die Gehaltsbezüge der Gemeindebeamten anzusehen. Auch den Beamten selbst steht dieses Recht dann nicht zu, wenn durch den Beschluß öffentliche Belange berührt werden 3289²

Konturrenzklause

§ 75 HGB. Für Schadensersatzlagen aus der jogen. geheimen R. ist das Arbeitsgericht zuständig. Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht 2931¹⁷

Konturs

vgl. Vergleichsordnung

3PD. § 519 VI. Der Lauf der Nachweisfrist wird durch das R.verfahren unterbrochen, nicht lediglich gehemmt 2323¹⁰

R.verwalter kann eine gegen die R.masse gerichtete, im Verwaltungszwangsverfahren erwirkte Pfändung und Überweisung als Dritter im ordentlichen Rechtsweg bekämpfen 2457²¹

Grenzen des Wertungsrechts des R.verwalters 2601

Vorstand einer AktG. kann wegen rückständigen Gehaltsforderungen auch für die Zeit kein Vorrecht im R. beanspruchen, während der Geschäftsaufsichtsverfahren geschweht hat 2714¹² 2619⁶

Kosten des Geschäftsaufsichtsverfahrens im nachfolgenden R. 2645⁵

Wird Gesellschaftssteuer für Leistungen aus zweiseitigen Verträgen gefordert, die erst nach Eröffnung des R.verfahrens zu erfüllen sind, so gehört die Steuer zu den Massekosten 2666¹³

Einwirkungen der R.eröffnung über das Vermögen des Arbeitgebers auf die Entrichtung der Beiträge zur Angestelltenversicherung 2668¹

ArbGG. Der Gerichtsstand im Fall des R. 2692

Grundriß des Zivilprozessrechts und des R.rechts Schrifttum 2697

Schrifttum zur RD. 2701

Haftung des R.richters für klare Anordnungen auf Erteilung der Tabellenauszüge an Gläubiger, deren Forderungen bestritten geblieben sind 2714¹³

Neues Schrifttum über Zivilprozess, Gerichtsverfassung, Kostenwesen und R. 2752

R.vollmacht, die zur Empfangnahme von Geldern oder des Streitgegenstands ermächtigt, ist nach dem Kennwert der Forderung des Vollmachtgebers zu verstampeln 2788²

Die Forderung des Verwalters der in R. geratene AktG. richtet sich auf Leistung der rückständigen Aktienrückzahlungen unter deren Aufwertung 2852⁴⁰

„Entnahme“ i. S. v. § 240 I 2 RD. 2987²⁰

Ein im Saargebiet angeordnetes R.verfahren umfaßt nicht das im Deutschen Reich befindliche Vermögen des Schuldners 3129²

Soweit die Staatshaftung insofern VorkriegsR. des Schuldners ausgeschlossen ist, unterliegt Forderung in keinerlei Beziehung der Abrechnung durch das Ausgleichsverfahren 3143³

Kontoforrent

AufwG. §§ 63, 65. Vorküsse, die ein Gesellschafter vereinbarungsgemäß für den

andern auf dessen Einlage macht, unterliegen zwar auch bei Bestehen einer laufenden Rechnung unter den Gesellschaftern der Aufwertung, können aber nur persönlich von dem bedorücktesten Gesellschafter zurückgefordert werden und sind bei Beendigung der Gesellschaft nicht als Gesellschaftsschuld zu behandeln. Aufwertung der einzelnen Posten des R. 2368⁵

Konzern

Wandlungen in den Rechtsformen der Einzelunternehmungen und R. Schrifttum 2315

Konzeffionierung

von Autodroschken 3201¹

Körperschaftsteuer

Die Besteuerung des gewerblichen Einkommens nach dem Einf.- und R.gesetz. Schrifttum 2360

§ 1 II. Warenlager, das von ausländischen Gewerbetreibenden bei inländischen Zolllieferungen unterhalten wird, kann auch dann Betriebsstätte sein, wenn die Einlagerung auf den Namen eines inländischen Spediteurs vorgenommen ist. Zum Begriff der Betriebsstätte 2397¹⁹

Zur Auslegung von § 10 II KörpStG. v. 10. Aug. 1925 2659⁶

Bei Anwendung von § 21 Nr. 3 ist das Stammlapital maßgebend, das am Ende des Steuerabschnitts vorhanden ist. Der danach anzuwendende Steuerfuß gilt einheitlich für den ganzen Steuerabschnitt 2661⁷

Körperverletzung

erfordert nicht Schmerzempfindung. Masochistische Neigungen der verletzten Person schließen deshalb R. nicht aus. Speziell wenn R. zu Unzuchtsweden erfolgt, ist Einwilligung des Verletzten bedeutungslos 2229²⁸

StGB. § 224. Goldfinger der rechten Hand ist nicht wichtiges Glied 2232²⁷

StGB. § 224. Verletzung des Unterlieferers als „Entstellung“ 2232²⁸

Graufamkeit i. S. von § 223 a erfordert weder, daß die Tat einer unbarmherzigen Geinnung entzungen ist, noch daß sie von der betroffenen Person als grausam empfunden wurde 2233²⁹

Die erhöhte Strafbarkeit aus § 230 II StGB. ist auch dann gegeben, wenn die strafbare Handlung nur in Ausübung einer Nebenverrichtung im Rahmen des Gewerbebetriebs begangen wird; § 230 setzt nicht voraus, daß die Handlung in oder bei Ausübung des Gewerbebetriebs begangen worden ist 3010¹⁴

„Körperverletzung durch Kraftfahrzeug“

Bei fahrlässiger ungenügender Beobachtung der Fahrstraße ist eine durch Zusammenstoß erfolgte R. als auf dieser Fahrlässigkeit beruhend nur dann zu erachten, wenn der Zusammenstoß mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auch bei genügender Beobachtung der Fahrstraße vermieden wäre 2716¹⁶

StGB. § 230. Verpflichtung des Kraftfahrers, die Fahrgefahrwindigkeit so einzurichten, daß er in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen Genüge zu tun. Ein als R.führer verwendeter Polizeiwachtmeister darf einem Dienstbefehl nicht nachkommen, durch den ihm Ausführung einer Fahrt mit schwerwichtigem und schwer zu bremsenden Wagen in bestimmter Fahrzeit aufgetragen wird 2325¹⁴

Monteur, der Wagen ausbessert und mit diesem Probefahrten unternimmt, ist Be-

steht nicht. Dagegen muß der Eigentümer gegen Gelehwidrigkeiten, die er beim Halter wahrnimmt, einschreiten 3195¹¹

§ 21 b KraftfVerfWD. Keine Verpflichtung des überholten Radfahrers zur Temporemäßigung 3196¹⁵

§ 21 g I KraftfVerfWD. Satz 2 enthält ein von Satz 1 unabhängiges für sich selbst bestehendes Verbot 3190⁵

§ 21 II KraftfVerfWD. Linkskurven in kurzem Bogen nur bei allgrößter Vorsicht in Erwartung unvorhergesehener Hindernisse statthaft 3197¹⁸

§ 22 KraftfVerfWD. bezieht sich nur auf Ausweichen auf der Straße, nicht auf Befahren von der Straße 3196¹⁴

§ 23 IV KraftfVerfWD. Wann ist Fahrbahn als verengt anzusehen? 3195¹²

Krankenkasse

Versicherter geht des Anspruchs auf Gewährung ärztlicher Behandlung durch die K. nicht verlustig, wenn er die Hilfe eines Kassenarztes in Anspruch nimmt, infolge eines Irrtums über seine K.mitgliedschaft oder den Umfang der Leistungspflicht der K. aber diesem Arzt gegenüber die K.mitgliedschaft nicht geltend macht 3278¹⁵

Die Lieferung von zur Abgabe an K.mitglieder bestimmten, zur Krankenpflege dienenden Arznei- und Heilmitteln, die ein Verband von K. an Apotheker ausführt, sind keine umsatzsteuerfreien Leistungen i. S. von § 2 Nr. 9 UmStG. 2403²⁵

Der auf § 222 RVD. gestützte Anspruch einer K. gegen andere K. auf Erstattung von 3/4 des Grundlohns als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege wird nicht dadurch auf die Selbstkosten beschränkt, daß die ersuchende K. bei Gelegenheit des Ersuchens erklärt hat, sie erstatte nur die Selbstkosten 2406¹

Ist arbeitsfähiger Versicherter, der Krankenpflege erhält, durch die Gemeinde als Erwerbsloser bei anderer als der bisherigen K. angemeldet worden und deshalb zu dieser übergetreten, so hat die andere K. das Krankengeld nach den Sätzen der Erwerbslosensfürsorge zu gewähren 2406³

Einrede des Schiedsvertrags gegen Klage auf Vergütung für kassenärztliche Leistungen 2801¹

Zum Streit der K. und Ärzte. Wirksame Kündigung? Unstiltlicher Druck des Arztvereins auf seine Mitglieder? Anspruch Vertragsgegner auf... Die Anwesenheit des Kommissionär ihm gegenüber für den Ausrechnen will 2210⁴

Antrene und Unterschlagung des Kommissionärs bei Eigentumsvorbehalt an Waren, Ware und Vereinbarung „sofortiger Abnahme“ keine... 2233³⁰

§ 8 UmStG. Ob Kommissionär oder Vermittlertätigkeit vorliegt, bestimmt sich nur nach den Beziehungen zu den Abnehmern der Ware (StW.) 2370⁶

Sind im Fall der EinfuhrK. die Lieferungen des ausländischen Kommittenten und des inländischen Kommissionärs umsatzsteuerfrei, so erstreckt sich die Steuerfreiheit auch auf Lagergeld und Kühlwagenmiete, die der Kommissionär seinem Abnehmer in den Verkaufspreis eingerechnet, seinem Auftraggeber vom abzuführenden Erlös abgerechnet hat 3131³

Kommunalabgabengesetz

vgl. Schulgeld

Knappschafstankenhäuser kann zwar nicht unter die Befreiungsvorschrift des § 24 I Buchstabe c des R. fallen, wohl aber unter die des § 27 I Buchstabe b 3284¹⁰

Kriegsbesoldungsvorschriften

vgl. Besoldungswesen

Kriegspersonenschädengesetz

Das Ruhen der Versorgungsgebühren nach § 13 R. kommt neben Renten aus der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung auch dann in Betracht, wenn diesen freiwillige Weiterversicherung aus § 1244 RVD. zugrunde läge 3279¹²

Kriegsschädenschuldschutzgesetz

Schrifttum 3103

Kriegswirtschaftsstelle

Beschlagnahme durch vgl. unter B.

Kümmelblättchen

als Betrug 2236³³

Kündigung

vgl. auch BetrRG., Schwerbeschädigte
Das RG. prüft die Verneinung eines wichtigen Entlassungsgrundes nach. Unrechtmäßige Ausstellung eines Wechsels und dessen Verheimlichung in den Büchern als wichtiger Grund zur fristlosen K. Keine Verweisung auf die vertragliche K.frist 2908³

Bei einem zu Unrecht gekündigten Anstellungsverhältnis wirkt ein später eintretender R.grund frühestens von seiner Geltendmachung an; er kann trotz der früheren K. durch Fristablauf verwirkt sein 2909⁴

Zulässigkeit von MassenK. durch Aushang und Voraussetzungen des Zugehens der Erklärung bei solchen 2919¹

Bei unrechtmäßiger vorzeitiger Entlassung bleibt das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der K.frist bestehen und deshalb können wichtige Gründe, die bis dahin sich ergeben, noch nachträglich zur fristlosen Lösung des Vertrags führen 2921³

§ 133a GewD. Erschütterung des Vertrauens ist nur dann Grund zur fristlosen K., wenn das Verhalten des Angestellten verständigen Grund zu solcher Erschütterung gab 2927¹¹

Beschränkung der K. auf den Fall eines wichtigen Grundes setzt auch bei den Angestellten der Organe der Unfallversicherung 10jährige Tätigkeit als Angestellten voraus. Tätigkeit als Lehrling oder Gehilfe und Kriegsdienstzeit werden nicht angerechnet 3182¹⁴

§ 2. Kündigung, die nur zum Zweck der Änderung der Arbeitsbedingungen erfolgt, unterliegt dem R. und den Kündigungsvorschriften des BetrRG. 2928¹³

§ 2. Das R. findet nicht Anwendung auf Anstellungsverhältnisse auf bestimmte Zeit. Unzulässige Umgehung des R. kann darin liegen, daß an Stelle eines einheitlichen Anstellungsverhältnisses auf unbestimmte Zeit eine Kette fortgesetzter kurzfristiger Anstellungsverträge geschlossen wird 2929¹⁴

§ 2. Kündigung, die nur zum Zweck der Änderung der Arbeitsbedingungen erfolgt, unterliegt dem R. und den Kündigungsvorschriften des BetrRG. 2928¹³

§ 2. Das R. findet nicht Anwendung auf Anstellungsverhältnisse auf bestimmte Zeit. Unzulässige Umgehung des R. kann darin liegen, daß an Stelle eines einheitlichen Anstellungsverhältnisses auf unbestimmte Zeit eine Kette fortgesetzter kurzfristiger Anstellungsverträge geschlossen wird 2929¹⁴

§ 2. Kündigung, die nur zum Zweck der Änderung der Arbeitsbedingungen erfolgt, unterliegt dem R. und den Kündigungsvorschriften des BetrRG. 2928¹³

§ 2. Das R. findet nicht Anwendung auf Anstellungsverhältnisse auf bestimmte Zeit. Unzulässige Umgehung des R. kann darin liegen, daß an Stelle eines einheitlichen Anstellungsverhältnisses auf unbestimmte Zeit eine Kette fortgesetzter kurzfristiger Anstellungsverträge geschlossen wird 2929¹⁴

§ 2. Kündigung, die nur zum Zweck der Änderung der Arbeitsbedingungen erfolgt, unterliegt dem R. und den Kündigungsvorschriften des BetrRG. 2928¹³

§ 2. Das R. findet nicht Anwendung auf Anstellungsverhältnisse auf bestimmte Zeit. Unzulässige Umgehung des R. kann darin liegen, daß an Stelle eines einheitlichen Anstellungsverhältnisses auf unbestimmte Zeit eine Kette fortgesetzter kurzfristiger Anstellungsverträge geschlossen wird 2929¹⁴

§ 2. Kündigung, die nur zum Zweck der Änderung der Arbeitsbedingungen erfolgt, unterliegt dem R. und den Kündigungsvorschriften des BetrRG. 2928¹³

§ 2. Das R. findet nicht Anwendung auf Anstellungsverhältnisse auf bestimmte Zeit. Unzulässige Umgehung des R. kann darin liegen, daß an Stelle eines einheitlichen Anstellungsverhältnisses auf unbestimmte Zeit eine Kette fortgesetzter kurzfristiger Anstellungsverträge geschlossen wird 2929¹⁴

§ 2. Kündigung, die nur zum Zweck der Änderung der Arbeitsbedingungen erfolgt, unterliegt dem R. und den Kündigungsvorschriften des BetrRG. 2928¹³

§ 2. Das R. findet nicht Anwendung auf Anstellungsverhältnisse auf bestimmte Zeit. Unzulässige Umgehung des R. kann darin liegen, daß an Stelle eines einheitlichen Anstellungsverhältnisses auf unbestimmte Zeit eine Kette fortgesetzter kurzfristiger Anstellungsverträge geschlossen wird 2929¹⁴

§ 2. Kündigung, die nur zum Zweck der Änderung der Arbeitsbedingungen erfolgt, unterliegt dem R. und den Kündigungsvorschriften des BetrRG. 2928¹³

§ 2. Das R. findet nicht Anwendung auf Anstellungsverhältnisse auf bestimmte Zeit. Unzulässige Umgehung des R. kann darin liegen, daß an Stelle eines einheitlichen Anstellungsverhältnisses auf unbestimmte Zeit eine Kette fortgesetzter kurzfristiger Anstellungsverträge geschlossen wird 2929¹⁴

§ 2. Kündigung, die nur zum Zweck der Änderung der Arbeitsbedingungen erfolgt, unterliegt dem R. und den Kündigungsvorschriften des BetrRG. 2928¹³

§ 2. Das R. findet nicht Anwendung auf Anstellungsverhältnisse auf bestimmte Zeit. Unzulässige Umgehung des R. kann darin liegen, daß an Stelle eines einheitlichen Anstellungsverhältnisses auf unbestimmte Zeit eine Kette fortgesetzter kurzfristiger Anstellungsverträge geschlossen wird 2929¹⁴

verlegung auf früheren Tag, sondern auch bei Verlegung auf frühere Stunde desselben Tages einzuhalten 2250⁴³

Leitrichter

Beidigung von L. muß in der Form der Einzelbeidigung erfolgen. Verloß dagegen ist absoluter Revisionsgrund. Niederchrift aus dem Generalakt über die Beidigung der Schöffen und Geschworenen hat nicht Beweiskraft der Protokolle i. S. von § 274 StPD. 2272¹³

Landeskultur

Nach Eintragung der Rente besteht keine persönliche Kaufpreisforderung mehr; auch kein dahingehender Will. der Parteien ist anzunehmen. Über das Bestehen und den gemäß § 242 BGB. zu bemessenden Umfang einer Verpflichtung zur Erhöhung der durch die Inflation entwerteten Rente entscheidet das ordentliche Gericht, nicht die L.behörde 2842³⁰

Landesverrat

Diplomatischer L. innerhalb des Bundesstaats. Schrifttum 2202

Landesverwaltungsgesetz

§§ 103 ff. Forderung eines Auslagenzuschusses ist unzulässig 2746¹

Staatliche Anordnung, die an Polizeibehörde seitens einer ihr übergeordneten Dienststelle ergeht, ist keine polizeiliche Verfügung i. S. des 4. Titels 3283⁴

Landgemeinde

Kleine L. beschließt Bürgerschaft für Fabrikanten zu übernehmen; der Bürgermeister setzt eigenmächtig das Akzept der L. auf Blankowechsel, der dann auf RM. 10.000.— ausgefüllt wird. Die L. kann zwar nicht aus dem Wechsel in Anspruch genommen werden, haftet aber für die unerlaubte Handlung des Bürgermeisters, die als im Rahmen seiner Befugnisse liegend anzusehen ist 2433¹

Aberwachung der Amtsführung eines Forstschutzbeamten durch kleine L. 2449¹⁵

L. mit weniger als 3000 Einwohnern können besoldete Gemeindevorsteher nicht anstellen und sind an die trotzdem erfolgte Anstellung auch dann nicht gebunden, wenn der Kreisausschuß die Anstellung genehmigt, der Landrat sie bestätigt und der Gemeindevorstand Anstellungsurkunde erteilt hat 2451¹⁷

Landgericht

Zustellungen im L.prozeß 2691

Landgerichtsdirektor

Wenn L. infolge Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze in Ruhestand getreten ist, so liegt bis zu dem Zeitpunkt, wo sein Nachfolger ernannt wird, kein Fall der Verhinderung i. S. von § 66 GVG. vor 2738³³

Landrat

Der preuß. L. darf nicht unter Umgehung des WohnU. in seiner Eigenschaft als Inhaber der Polizeigewalt Wohnraum beschlagnahmen und Wohnungslose als Zwangsmieter einweisen. Für den dadurch entstandenen Schaden haftet der Staat. Rechtsweg zulässig 2537²³

Aufsichtsbehörde i. S. der 3. Loderungs-VD. ist bei nicht kreisfreien Gemeinden der L. 2558³²

Landtag

Dem Reichstag und dem L. vorliegende Gesekentwürfe 2945 3149 3294

Landwirt

Zur Frage, inwieweit Personkraftwagen eines L. zum Betriebsvermögen gehört und daher Absetzungen für Abnutzung des Wagens Betriebsausgaben sind. Die Vorschriften des § 108 II EinfStG., wonach Gegenstände des Betriebsvermögens mit keinem höheren Wert angesehen werden dürfen als bei der Vermögenssteuer, gilt auch für buchführende L. 2392¹³

Kunstfehler

vgl. Arzt

Kuppelci

§ 181 I StGB. Unter dem Verhältnis „von Eltern zu Kindern“ ist auch das Verhältnis von Stiefeltern zu Stiefkindern zu verstehen; auch nach Auflösung der Ehe der Stiefeltern? 3047¹⁹

„Entw. Gewährung eines Absegequartiers ist auch nach der neuen Fassung des § 180 III strafbar 3249²⁰

Soweit die den Anspruch einer Gemeinde auf Erwerb einer K. gegen Kurgast ist der KriegerK. weg unzulässig 2707⁴

ziehung der K. 831, 833. Die Überwachung eines gleichverfahren nicht nur auf technische Leitung zu erstreden, sondern auch auf AufwG. §§ 63, 65. Über Verkehrsgefahren 2318⁴

sellshafter vereinbar
frist ist nicht nur bei Vor-

Landwirtschaft

Zur Auslegung der Begriffe „Weidewirtschaft“ und „Biehhandel“ (§ 2 GrBermStG.) 2496⁸
 Zur Frage der Gewerbesteuerpflicht eines mit landwirtschaftlichem Betrieb verbundenen Kalkofens 2496⁷
 Der Verkauf selbstgemähter und selbstgeschlachtet Schweine ist Nebenbetrieb der L. (StR.) 2481¹⁶
 L. rechtl. Schrifttum 2428
 Zum Agrarrecht der Insel Sylt. Schrifttum 2429

Landwirtschaftliche Grundstücke, Bundesratsbef. über den Verkehr mit

Vertrag, durch den der Waldeigentümer sich verpflichtet, Holz zu schlagen und dann dem Käufer zu übereignen, fällt nicht unter die Bekanntmachung 2451¹⁶
 Umgehung der durch die Bekanntmachung gegebenen Hindernisse dadurch, daß der Behörde vorgetäuscht wird, das Gut werde von Landwirt bewirtschaftet, während in Wahrheit die Besitzübertragung an Nichtlandwirt erfolgt. Rechtslage bei Aufhebung des Kaufvertrags zwischen Verkäufer und Scheineigentümer 2455¹⁹
 Die nach der Bekanntmachung erforderliche behördliche Genehmigung ist auch wirksam, wenn der genehmigte Kaufvertrag unrichtigen Kaufpreis enthielt 2472²

Laufende Rechnung
 vgl. Kontokorrent

Lebensmittelgesetz

§ 5 Recht der Landespolizei zum Erlaß von Verordnungen zur Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln, soweit die Regierung von ihrem Verwaltungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Rechtsgültigkeit der PolVO. des Polizeipräsidenten zu Berlin betr. den Verkehr mit Lebensmitteln v. 10. Dez. 1927 3263

Legitimation

§ 363 f. d. nicht durch die Absicht des Täters Gewinn zu erzielen, ausgeschlossen 253⁷

Lehrer

Berufung von Schülern bei den Reichsjugendkämpfen infolge mangelnder Vorsicht des L. verpflichtet den Staat zum Schadensersatz 2211⁷
 Gesetz über die Dienstbezüge der L. und Lehrerrinnen an den öffentlichen Volksschulen v. Mai 1928. Schrifttum 3219
 Das in § 4 Ziff. 1 StGB. vorausgesetzte Verhältnis zwischen L. und Schüler kann an in anderen Umständen als dem der persönlichen Unterrichtserteilung begründet sein 3249¹⁹
 Ein an staatlich. Gymnasium angestellter Studienrat, der kraft seines Amtes Religionsunterricht erteilt, ist nicht Geistlicher i. S. v. § 7 II preuß. Ges. betr. Erhebung von Kirchensteuer in lutherischen Kirchengemeinden 3280²

Lehrling

Vorschriften der Handelstammern über den Inhalt von Lehrverträgen haben nur insoweit privatrechtliche Wirkung, als das Gesetz diese ausdrücklich vorseht 2926⁹
 § 126 b GemD. best. nicht Nichtigkeit mündlicher Nebenreden zu einem schriftlichen Lehrvertrag. Die Vereinbarung, daß der Lehrer ein vom gesetzlichen Vertreter des L. zu zahlendes Lehrgeld vom L. fürzt, verleiht nicht gegen § 2 Abschn. 1 Abdingung eines Tarifvertrags. Ein die Kürzung anordnender Tarifbeschluß kann die Nichtigkeit aus § 1 TarVO. nicht hintanhaltend 2926¹⁰

Leibrente

Wird zugunsten einer Person begründet, wonach sie in jedem Jahr ihres

Lebens bestimmte Bezüge zu erhalten hat, so ist L. i. S. des EinkStG. gegeben 2387⁹

§ 40 II EinkStG. Zum Begriff der L. Bezüge unterliegen in voller Höhe der Einkommensteuer 2394¹⁵

Leichenwegnahme

Dürfen im Krankenhaus Teile der Leiche eines Verstorbenen beseitigt werden? (§ 367 Ziff. 1 StGB.) 2285¹⁰
 Sektionen von in Kliniken verstorbenen Personen ohne Einwilligung der Hinterbliebenen ist rechtswidrig und macht Schadensersatzpflichtig. Zum Recht der Hinterbliebenen am Leichnam (ZK.) 2294¹

Leipzig

und Mitteldeutschland. Schrifttum 2778

Liepmann, Prof. Dr. Moritz † 2953

Liquidation der offenen Handelsgesellschaft
 vgl. unter o. S.

Liquidation deutschen Vermögens im Ausland

Die Grundsätze des Pariser Vertrags über die L. und Beschlagnahme deutschen Privatvermögens im A. Schrifttum 3097

Die Durchführungsbestimmungen zur steuerlichen Behandlung des beschlagnahmten deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten von Amerika 2345

Die Staatshaftung für die Schulden einer Gesellschaft ist schon dann ausgeschlossen, wenn deren Geschäft auf Grund der Ausnahmebestimmung während des Krieges der L. unterworfen ist; Beendigung der L. ist nicht erforderlich 3136¹

Die Haftung des englischen Staats für Schulden derjenigen Gesellschafter, die infolge deutscher Beteiligung nach der englischen Kriegsgesetzgebung liquidiert wurden, ist gemäß § 4 Anl. zu Art. 296 BV. ausgeschlossen 3139⁵

Loderung der Zwangswirtschaft, preuß. VO. zur, v. 11. Nov. 1926

§ 4. Mit Freigabe der Geschäftsräume vom RMietG. ist die nach Erklärung aus § 1 RMietG. oder durch Vertrag eingeführte Geltung der geschlichen Miete beendet 2566⁹

Der Mieterzuschuß in Preußen 1928/30 (MietStG. — L.) Schrifttum 2512

§ 3 II. Der Begriff des wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Wohn- und Geschäftsräumen ist weit zu fassen 2530¹⁶

§ 3 II. Auf das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Wohn- und Geschäftsräumen, die zusammen mit jenen vermietet sind, kommt es nicht an, ebenso nicht darauf, ob die Wohnräume der Nutzung der Geschäftsräume dienen sollen 2531¹⁷

§ 3 II. Inanspruchnahme von Wohnräumen nicht deshalb unzulässig, weil sie mit Geschäftsräumen in wirtschaftlichen Zusammenhang stehen 2557³⁰

LoderungsVO., 2. preuß., v. 4. Okt. 1927

Wohnfläche ist kein Wohnraum i. S. der 2. VO. 2558³¹

LoderungsVO., 3. preuß., v. 13. Okt. 1927

Aufsichtsbehörde i. S. der 3. VO. ist bei nichtkreisfreien Gemeinden der Landrat. Anordnung auf Grund von § 3 nur gültig, wenn ihre Veröffentlichung erlassen läßt, daß sie auf Antrag oder nach Anhörung der zuständigen meindebehörden ergangen ist 2558³²

Lohnbeschlagnahme

Die Vereinbarung, daß der L. Anteils Gewinn vom gesetzlichen Vertreter des L. zu zahlendes Lehrgeld von L. fürzt, verleiht nicht gegen § 2 Abschn. 1 Abdingung eines Tarifvertrags. Ein die Kürzung anordnender Tarifbeschluß kann die Nichtigkeit aus § 1 TarVO. nicht hintanhaltend 2926¹⁰

§§ 4, 4a. Bei Vollstreckung zugunsten von Unterhaltsforderungen in den Arbeitslohn genießen die Vollstreckungskosten nicht das Pfändungsprivileg 2740⁵

§§ 1, 4. Genießen Steuerforderungen ein Vorrecht bei der Beschlagnahme von Lohn und Gehalt der Privatangestellten 2894

Ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für gepfändete Lohn- und Gehaltsforderungen? 2900

L. zugunsten des Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Frau 3029

Lohnsteuer

Die L. ab 1. Jan. 1928. Schrifttum 2357
 Der neue Labzug ab 1. Okt. 1928. Schrifttum 2357

L. vergehen, das nach Inkrafttreten der Neufassung des § 377 RWbG. begangen ist und nicht den Tatbestand des § 359 oder § 367 RWbG. erfüllt, ist auch ohne Nachweis eines Verschuldens strafbar 2377⁶

Erleiden nicht zu veranlagende L.pflichtige, die neben Lohnneinkommen noch andere Einnahmen beziehen und für deren Veranlagung deshalb ein vom Kalenderjahr abweichender Steuerabschnitt gilt, bei den anderen Einnahmen bedeutende Verluste, die Erstattung gemäß § 56 EinkStG. rechtfertigen würden, so läßt die dreimonatige Antragsfrist des § 93 III EinkStG. frühestens von dem Ablauf des Steuerabschnitts. In solchen Fällen kann die Steuererklärung den Erstattungsantrag dann ersuchen, wenn in der Steuererklärung die bei den anderen Einnahmequellen erlittenen Verluste erkennbar zum Ausdruck gebracht werden 2882¹

Lösungsbewilligung

vgl. Aufwertungsregister unter AufwG.

Lotterrie

Dem Begriff der L. oder Auspielung steht das Versprechen des Unternehmers an die Spieler nicht entgegen, den Einsatz der Nichtgewinner, soweit die Ansprüche der Spieler bis zu bestimmtem Termin angemeldet wurden, im Wege gruppenweiser Auslosung nach und nach zurückzahlen. Schätzung des als Einsatz anzuzählenden Betrags nach § 210 I RWbG. 2383⁴ 3016¹

StGB. § 286. BayerL.gesetz Art. 6, 1. Der Begriff „Auspielung“ ist in beiden Gesetzen derselbe. Verfehlungen gegen das L.gesetz, das nicht Rechtsstörungen oder Rechtsgefährdungen abwehren, sondern nur erreichen will, daß die Bevölkerung ihr Spielvergnügen durch Ausübung einer örtlichen Anordnung, nur von Ausnahmen von §§ 1, 2 VO. befreit ist, ist der in § 4 II vorgesehene Anordnungsbehörde nicht erforderlich 2557²⁹

Luftstreifen

Der Erlaß des preuß. Ministers f. Volkswohlfahrt v. 6. Febr. 1925, der auch m. Z. des eine selbständige Wirtschaft führenden Untermieters zum Begriff der „selbständigen Wohnung“ rechnet, ist unzulässig. Letzten Endes entscheidet der Ortsgebrauch 2529¹⁶

Molkerei

Zur Frage der Gewerbesteuerpflicht einer M.genossenschaft 2493⁴
 Eine ohne Zusammenhang mit sonstigem Landwirtschaftsbetrieb von G.m.b.H. betriebene M. ist i. S. von § 21 b GrBermStG. nicht als „bawend landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt“ anzusehen 3280³

Monteur

vgl. Kraftfahrzeuge

Mord

Trotz der schweren Erregung des Täters

Gebühr für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls ist für die anwaltliche Tätigkeit zur Herbeiführung des Vollstreckungsbefehls ohne Rücksicht auf den Erfolg gegeben 2789⁶

Gerichtsgebühren im M. 2799²³

Die Gebühr des § 31 I GRG. erfährt durch die nach erhabenem Widerspruch erfolgte Klagrücknahme unter keinen Umständen Ermäßigung 2800²⁹

Makler

Der VersicherungsM. Schrifttum 3169

Mandatregime

Die Prinzipien des M. Franz. Schrifttum 3107

Marineversicherungsdienst

Die Mitglieder des M. sind Beamte nicht nur im strafrechtlichen, sondern auch im zivilrechtlichen Sinn gewesen (§ 839 BGB.) 3015¹

Masochismus

vgl. Körperverletzung

Maurizius

Der Fall M. und das Reichsgericht 2181

Medlenburg

Berücksichtigung der in M. noch heute in einzelnen Volksteilen vorherrschenden Ansicht, daß neben Grundschulden eine persönliche Forderung bestehen bleibe. In diesem Fall Aufwertung des durch Grundschuld gesicherten Restkaufgeldes nach § 63 III 1 AufwG. 2831²¹

Meineid

vgl. auch Eidesnotstand

Wenn in Strafverfahren wegen M. und wegen Anstiftung zu diesem M. ein Zeuge zum Meineidigen in Verhältnis steht, das ihn nach § 52 StPD. zur Zeugnisverweigerung berechtigt, so kann er das Zeugnis auch mit Beziehung auf den Anstifter verweigern 2247⁴⁴

Geht Urteil davon aus, daß der Angekl. bei seiner eidlichen Vernehmung in Verwirrung gebracht ist, so bedarf die Annahme, daß er die nötige Ruhe gehabt habe, um zu erkennen, daß er Überlegungsfrist erbiten dürfe, besonderer Begründung 2254⁵⁴

Memel

Die Verfassung des M.gebiets. Schrifttum 3224

Der Vorsteher des Stadtbahnhofs in M. ist kein Beamter 3202¹

Mensur

BestimmungsM. ist Zweikampf i. S. von § 205 StGB. 2275¹

Messe

Zur Frage der rechtlichen Natur der auf Grund des § 68 GewD. geforderten Einwand der Arglist erg. der Vertragsgegner mit dem gegen den Kommissionär ihn ausrechnen will 2210⁴²

Antreue und Unterschlachtung des Kommissionärs bei Eigentumsvorbehalt an unerhebbarer Ware und Vereinbarung „sofortiger Lieferung des Erlöses“ 2233³⁰

§ 8 UmlStG. Ob Kommissionär oder Vermittlertätigkeit vorliegt, bestimmt sich nur nach den Beziehungen zu den Abnehmern der Ware (StV.) 2370⁶

Sind im Fall der Einfuhr die Lieferungen des ausländischen Kommitenten und des inländischen Kommissionärs umsatzsteuerfrei, so erstreckt sich die Steuerfreiheit auch auf Lagergeld und Kühlwagenmiete, die der Kommissionär seinem Abnehmer in den Verkaufspreis eingerechnet, seinem Auftraggeber vom abzuhührenden Erlös abgerechnet hat 3131³

Kommunalabgabengesetz

vgl. Schulgeld

Knappschafstrankenhaus kann zwar nicht unter die Befreiungsvorschrift des § 24 I Buchstabe c des R. fallen, wohl aber unter die des § 27 I Buchstabe h 3284¹⁰

Vermieters befugt, wenn sie unter Beachtung der Regeln der Elektrotechnik gebaut, wenn sich Mieter gegen alle durch Blitzschlag aus der Antenne entstehenden Schäden versichert und wenn er sich für den Fall von Dachreparaturen zur Entfernung der Antenne verpflichtet hat 2517⁴

Die Vorschrift, nach der M.- und Pachtverträge, die auf lange Zeit geschlossen werden können, gilt auch für solche auf zeitliche Überlassung eines Grundstücks zum Gebrauch und Nutzung, die nicht sämtliche Merkmale eines M.- oder Pachtvertrags haben 2418⁵

Vermieter kann sein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters, bzw. das Recht auf vorzugsweise Befriedigung gegen jeden von mehreren Pfandgläubigern nach seiner Wahl geltend machen, soweit keine ausreichenden Pfandstücke mehr auf dem Grundstück zurückbleiben 2562¹

Die Mieten sind in vollem Umfang pfändbar 2562²

Ersetzung gesetzlicher M. durch die angemessene M. bei Geschäftsraum und ihre Bestimmung 2564⁵

Vermieter ist verpflichtet, hinsichtlich der Schließung des Hauses und der Bedienung der Treppe mit Läufern den Vorkriegszustand wiederherzustellen. Offenhaltung der Haustür bis 22 Uhr 2565⁶

Inanspruchnahme einer Wohnung, die nur gegen den Mieter erfolgt, gibt dem Eingewiesenen kein Recht zum Besitz der Wohnung gegenüber dem Vermieter 2568¹¹

Unterschied zwischen M.vertrag und dinglichen Wohnrecht. § 19 RMietG. steht der Ersetzung von M.verhältnis durch dingliches Wohnrecht nicht entgegen 2569¹³

Streitwert in M.streitigkeiten 2572¹⁷

Wenn auf Räumung geklagt wird, weil der Besl. ohne Recht einen M.raum besitzt, so ist der Wert des zu räumenden Grundstücks maßgebend. Bemessung auf den dreifachen Betrag der MonatsM. 2575³

Zuständigkeit zur Entscheidung über Räumungssklage bei nichtgenehmigtem M.vertrag. Verweisung von einer Abteilung des AG. an andere 2575⁴

Vereinbarung über das Anbringen von Reflameschildern, die im M.vertrag über gewerbliche Räume enthalten ist, kann nicht gekündigt werden 2576³

In den Fällen des § 32 RMietG. können dem obsiegenden Vermieter entgegen § 13 IV keine Kosten auferlegt werden 2577¹⁰

Beschlüsse der „Gemischten Kommission für Wohn- und M.rechtsfragen“ 2580
Intervention gegen die Vollstreckung aus M.zinsurteil 2689

Mieteneinigungsamt

bezügl. der Ersetzung der Genehmigung zum Wohnungsaustausch durch das M. vgl. Wohnungsaustausch.

M. ist mangels örtlicher Anordnung nicht befugt, die Inanspruchnahme einer Wohnung gegen den Willen des Verfügungsberechtigten teilweise zu bestätigen 2553²³

Ein Formvorschrift des § 1 RMietG. wird nicht dadurch genügt, daß Mieter den Antrag auf Festsetzung der Friedensmiete dem Vermieter mitgeteilt wird und daß er vor das M. geladen wird 3129²⁰

Die Hauptsache erledigt, wenn sie gleichverfahrl. werde bleibt, wenn sich nach der Entscheidung des M. zu

Kontokorrent

AufwG. §§ 63, 64
jellischer Verei. freist ist

Die Befugnis des M., seine vor dem Inkrafttreten des MietSchG. ergangene Entscheidung nach billigem Ermessen abzuändern, besteht nicht mehr, wenn es die Abänderung nach dem Inkrafttreten des MietSchG. bereits rechtskräftig abgelehnt hat 2547¹¹

§ 2 WohnMangG. Das billige Ermessen darf nicht dazu führen, daß das M. ohne Zustimmung der Gemeindebehörde eine Ausnahme von den Verböten des § 2 WohnMangG. zuläßt 2548¹²
Mieterschutz und MietEinAmt. Schrifttum 2513

Rückwirkung des die geschliche Miete festzuziehenden Beschlusses des M. 2520⁷

BGB. § 839 II. MEA. sind keine Gerichte, ihre Entscheidungen keine Urteile. Auch für die im Beschluß eines Kollegiums liegende Amtspflichtverletzung haftet der Vorsitzende des Kollegiums Amtspflichtverletzung nachzuweisen ist 2534¹⁹

Hat M. in rechtskräftig festgesetztem Zwangsmietvertrag die Friedensmiete für die Räume angegeben, so wird das Verfahren auf Feststellung oder Festsetzung der Friedensmiete dadurch nicht gehindert 2543⁴

Eine auf Grund von § 13a III RMietG. erlassene VO. ist nicht deshalb ungültig, weil sie die Festsetzung der Höhe der Zusage nicht selbst vornimmt, sondern dem M. überläßt 2544⁷

Vertreter eines rheinischen Oberbürgermeisters kann nur dann Mitglied von M. sein, wenn die ihm übertragene Vertretungsbefugnis sich nicht auf Wohnungsmangelsachen erstreckt 2549⁹

Das M. hat der Rechtsbeschwerdenicht abgeholfen, wenn es den angeforderten Beschluß aufhebt, sondern nur wenn es eine der Beschwerde stattgebende Sachentscheidung fällt 2546¹⁰

Wenn das M. auch die Friedensmiete neu festsetzt, so wirkt die Festsetzung für die ganze Zeit, für die die geschliche Miete zu zahlen war, zurück. Das ist es ohne Belang, ob die abgeänder' frühere Festsetzung nach Inkrafttreten es MietSchG. erfolgt war 2528¹³

Mieteneinigungsämter, Verfahrensordnung für die

§§ 5, 7. Personen, die ohne Partei zu sein, vom MEA. nur z. hören sind oder zur Verhandlung zugelassen werden können, sind zur Einlegung der Rechtsbeschwerde in dem Verfahren nicht berechtigt 2553²⁰

§ 10. Die Einholung einer gutachtlichen Äußerung des WM. über die ortsübliche Friedensm. ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen 2553²¹

§ 21. Zur schriftlichen Einlegung der Rechtsbeschwerde genügt nicht Unterzeichnung der Beschwerdeschrift mit Unterschriftstempel 25²²

§ 27. Die Frist für den Antrag, durch Ergänzungsbesch. Kosten zur Erstattung festzusetzen ist nur gewährt, wenn der Antrag inhalb der Frist bei der Stelle eingegangen ist, die über ihn zu entscheiden hat 2787¹

Mieterschutzgesetz

Systematische Anstellung der neuen Bestimmungen des RMietG. und des M. Schrifttum 2509

Das geänder' M. Schrifttum 2511
ErgänzungsM. zum M. 2511

Mieterschutz und Wohnungszwangswirtschaft. Sefttum 2511

Mieterschutz und MEA. Schrifttum 2513
Rüindigungsverfahren und Mieterschutz. Schrifttum 2513

Die MietSchG. im Reich und in Preuß. Schrifttum 2513

Das neue M. in der bis 31. März 1930 geltenden Fassung. Schrifttum 2514

Rechtsentscheidung in Miteigentums-, M.- und Pachtstuhlfachen 2582

Mietzbraucher ist zur Erhebung der Aufhebungsklage gemäß § 1 befugt 2576⁷

§ 2. Unbefugte Gebrauchsüberlassung 2574²

§§ 4, 27. Vollstreckung aus Vergleich, der die Aufhebung von Mietverhältnissen zum Gegenstand hat 2572¹⁸

§ 16. Zurückweisung eines Ablehnungsgesuches. Erfordernis eines Beschlusses. Angriff wegen Verfahrensmangels mit der Rechtsbeschwerde nur dann statthaft, wenn gegen die Sachentscheidung selbst die Rechtsbeschwerde zulässig ist 2740⁴

§ 24. Auf das Untermietverhältnis über Räume, in denen Arzt wohnt und die Praxis ausübt, findet das M. nicht Anwendung 2567¹⁰

In den Fällen des § 32 können dem obliegenden Vermieter entgegen § 13 IV keine Kosten auferlegt werden 2577¹⁰

Bei Wohnungen, die nach dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind, finden, wenn zur Herstellung Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gegeben sind, zwar die Bestimmungen des M.anwendung, aber nicht die Bestimmungen des RMietG. Als Zuwendung aus öffentlichen Mitteln i. S. von § 33 III M. ist auch Gewährung von Hauszinssteuerhypothek anzusehen. Die Wohnung wird aber von der Unterwerfung unter das M. wieder frei, wenn der Eigentümer die Hauszinssteuerhypothek zurückzahlt 2577¹¹

§ 40. Die Frist für den Antrag, durch Ergänzungsbeschluss Kosten zur Erstattung festzusetzen, ist nur gewahrt, wenn der Antrag innerhalb der Frist bei der Stelle eingegangen ist, die über ihn zu entscheiden hat 2787¹

§ 41. Das M.E. hat der Rechtsbeschwerde nicht abgeholfen, wenn es den angefochtenen Beschluss aufhebt, sondern nur wenn es eine der Beschwerde stattgebende Sachentscheidung fällt 2546¹⁰

§ 44. Die Befugnis des M.E., seine vor dem Inkrafttreten des MietStG. ergangene Entscheidung nach billigem Ermessen abzuändern, besteht nicht mehr, wenn es die Abänderung nach dem Inkrafttreten des MietStG. bereits rechtskräftig abgelehnt hat 2547¹¹

§ 44. Wenn das M.E. auch die Friedensmiete neu festsetzt, so wirkt die Festsetzung für die ganze Zeit, für die die gesetzliche Miete zu zahlen war, zurück. Dabei ist es ohne Belang, ob die abgeänderte frühere Festsetzung nach Inkrafttreten des M. erfolgt war 2528¹³

§ 49 a. Anhaltspunkte für Angemessenheit der Vergütung für Vermietung von Räumen? Darf Vermieter Räumungskosten auf die nachfolgenden Mieter abwälzen? Unter welchen Umständen ist Forderung einer Sicherheit für die mit dem Mieter vereinbarten Leistungen unangemessen? (StR.) 2244^{43 a}

§ 49. Anwendung des M. bei gemischten Verträgen 2570¹⁴

Zu § 49 a. Raumwucher 2532¹⁸. Schrifttum 2510

Mietzschöffengericht

Keine Aussetzung beim M., wenn der Hauseigentümer dem Pächter unter Einhaltung der Frist gekündigt hat, aber behauptet, er sei auch zu fristloser Entlassung berechtigt gewesen 2567⁹

Für die Entscheidung der Frage, ob die mit der Aufgabe einer Dienstwohnung verbundene Kündigung eines Arbeitsverhältnisses begründet war, ist das M., nicht das Arbeitsgericht zuständig 2572¹⁶

Zuständigkeit zur Entscheidung über Räumungsklage bei nichtgenehmigtem Miet-

vertrag. Verweisung von einer Abteilung des Amtsgerichts an andere 2575⁴

Mietzinsbildung, preuß. VO. über die

§ 9 IV. Mieter gilt nicht deshalb als an Fahrstuhl angeschlossen, weil dieser Fahrstuhl mit andern, an den der Mieter angeschlossen ist, gemeinsame Betriebsanlage hat 2554²⁴

§ 9. Bei Errechnung der gesetzlichen Untermiete bleiben die zur gesetzlichen Hauptmiete gehörigen Kosten des Fahrstuhls unberücksichtigt, wenn Untermieter an den Fahrstuhl nicht angeschlossen oder zu seiner Benutzung nicht befugt ist 2554²⁵

§ 9. Anderweite Vereinbarung i. S. von § 9 liegt auch dann vor, wenn Vermieter und alle an den Fahrstuhl angeschlossenen Mieter sich dahin geeinigt haben, daß nur einzelne Mieter die Fahrstuhlkosten tragen 2555²⁶

§ 9. Bei Verteilung der Kosten des Fahrstuhlbetriebs hat das M.E. im Streitfall zu entscheiden, ob alle Mieter, die an den Fahrstuhl angeschlossen sind, auf die Benutzung des Fahrstuhls verzichtet haben 2555²⁷

§ 15. Kosten der Sammelheizung und Warmwasserversorgung für die Pfortnerwohnung dürfen auf die übrigen Rauminhaber nicht umgelegt werden 2556²⁸

Milderes Gesetz (§ 2 II StGB.)

§ 361 Nr. 6 StGB. ist in der neuen Fassung das m. G. 2936⁴

MitStGB.

§§ 91, 92. Durch die Auscheidung der Fälle der einfachen Beleidigung eines Vorgesetzten und des einfachen Ungehorsams aus dem M. sind diese Fälle der bloßen Disziplinarbestrafung überlassen. Durch solche wird kein Verbrauch der Strafflage mehr herbeigeführt 2281⁵

Militärversorgungsgesetz

Nach § 22 hat Kapitalant nur dann Rechtsanspruch auf Wiederaushändigung des Zivilversorgungsscheins, wenn die Verwaltungsbehörde die einmalige Geldentschädigung von ihm zurückgefordert und erhalten hat 3279⁷

Minderheiten

Das polnische M.schulwesen in Preußen 3084

Rationale M. und katholische Kirche. — Die kirchliche Rechtslage der deutschen M. katholischer Konfession in Europa. Schrifttum 3222

Minderjährige

Die ausländischen M. im deutschen Jugendrecht 3035

Die Überweisung von ausländischen M. zur Fürsorgeziehung ist heute nur auf Grund des vor dem Inkrafttreten des RZugWohlfG. geltenden Rechtszustandes zulässig 3115⁷

Minderwert

Berechnung des M. bei Bergschäden an Gebäuden 2573¹⁹

Miteigentum

Teilung von M. vgl. auch Zwangsversteigerung.

Wann ist ein im M. mehrerer stehendes Grundstück als „ein ausschließlich von dem Eigentümer bewohntes Wohngrundstück“ i. S. von § 3 II PrStNotVO. v. 1. April 1924 anzusehen? 2411⁷

§ 7 AufwG. Im Fall des Bruchteilseigentums steht jedem Miteigentümer das Recht zu, von der Rangbefugnis selbstständig durch Belastung des Anteils Gebrauch zu machen 2862²

Mitgläubiger

Annahme der Zahlung bei Leistung an einen von mehreren M. in ungeteilter Erben- bzw. Gütergemeinschaft. Die Genehmigung durch die übrigen M. hat keine rückwirkende Kraft, sondern ist nur als neues Rechtsgeschäft wirksam 3055¹

Mißbrauch v. Formen u. Gestaltungen des bürgerl. Rechts (§ 5 RABG.)

Berfolgt der Erwerber aller Geschäftsanteile einer GmbH. den tatsächlichen, wenn auch nicht sähungsmäßigen Zweck der Gesellschaft weiter, so kommt § 5 regelmäßig selbst dann nicht in Betracht, wenn er sich unter Änderung der Satzung vorbehält, den Gegenstand des Unternehmens später zu ändern 2661⁸

Mittäterschaft

Unterschied zwischen M. und Beihilfe bei Betrug, wenn der Handelnde den Vorteil dem andern Mitangekl. verschaffen wollte 2739²⁴

Mitteldeutschland

Leipzig und M. Schrifttum 2778

Mitteldeutscher Braunkohlenbergbau vgl. unter Bergrecht

Mitverschulden (§ 254 BGB.)

M. des Gastes, der durch Knallerbsen bei den karnevalistischen Vergnügungen einer Gastwirtschaft verletzt wird, wenn das Werfen mit Knallerbsen eine Gepflogenheit der Gäste war, die der Besl. kannte, oder doch wahrnehmen konnte, und wenn er trotzdem die Wirtschaft aufsuchte oder darin verblieb 3185¹⁷

Das Reich haftet dem Zolleschuldner für die Richtigkeit der auf Anfrage erteilten Auskunft eines Zollbeamten über die Zollfreiheit einer richtig deklarierten Ware, wenn der Zolleschuldner die Ware daraufhin als zollfrei angesehen und abgenommen hat. M. des mit dem Zolltarif im allgemeinen selbst vertrauten Zolleschuldners kommt nicht in Frage, wenn er die Zollpflichtigkeit der abgenommenen Ware nicht kannte 2363²

Bei Abwägung von Arglist und Vorfaß einerseits, Fahrlässigkeit andererseits widerpricht es im allgemeinen der Billigkeit, M. des vorsätzlich oder arglistig Geschädigten anzunehmen 2433¹

Vorteilsausgleichung. Anwendbarkeit auf vertragsmäßige Schadensersatzansprüche, auf Garantieverprechen und auf Ausbietungsverprechen 2478¹³

Das bei der Entstehung des Schadens aus unerlaubter Handlung mitwirkende B. seines gesetzlichen Vertreters braucht der Geschädigte nicht gegen sich gelten zu lassen. § 278 BGB. ist nicht entsprechend anwendbar 3037³

Straßenbahnunfall. Einnahme des für den Schaffner bestimmten Platzes auf der Plattform durch Fahrgast begründet kein M. 3170¹

Möblierte u. übergroße Wohnungen, preuß. VO. über die Bewirtschaftung der

Für Gültigkeit einer örtlichen Anordnung, die Ausnahmen von §§ 1, 2 VO. bestimmt, ist der in § 4 II vorgesehene Antrag der Kommunalaufsichtsbehörde nicht erforderlich 2557²⁹

Möblierte Zimmer

Der Erlaß des preuß. Ministers f. Volkswohlfahrt v. 6. Febr. 1925, der auch m. Z. des selbständigen Wirtschaft führenden Untermieters zum Begriff der „selbständigen Wohnung“ rechnet, ist ungültig. Letzten Endes entscheidet der Ortsgebrauch 2529¹⁶

Molkerei

Zur Frage der Gewerbesteuerpflicht einer M.genossenschaft 2493⁴

Eine ohne Zusammenhang mit sonstigem Landwirtschaftsbetrieb von GmbH. betriebene M. ist i. S. von § 21 b Gr-VermStG. nicht als „dauernd landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt“ anzusehen 3280³

Monteur vgl. Kraftfahrzeug

Mord

Trotz der schweren Erregung des Täters

kann seine Tat „mit Überlegung“ ausgeführt sein 2982¹²

Mühle
vgl. Wasserrecht

Mündelgeld
Anlage von M. bei Genossenschaft 3057⁴

Mündlichkeit
Abbau oder Aufrechterhaltung des M.-prinzips im Revisionsverfahren 2681

Nachlassabkommen, deutsch-russ.
vgl. Sowjetrußland

Nachrede, üble
vgl. unter A. N.

Nachrichtenverkehr
N., Schriftverkehr und Reklame. Schrifttum 2606

Name
vgl. auch Firma
Wettbewerbsrecht unter besonderer Berücksichtigung des N., Firmen-, Patent- und Warenzeichenschutzes. Schrifttum 2604
Für den polnischen Vornamen „Czeslaw“ besteht keine anerkannte deutsche Sprachform 3267⁶

Nebenintervention
§ 1699 RW.D. Refurzeinlegung im Wege der N. 2807³

Nebenkläger
§ 265 StPD. Genügender Hinweis durch Feststellung des Vorsitzenden, daß vom N. wegen Nichtanwendung des veränderten rechtlichen Gesichtspunktes Berufung eingelegt sei 2259⁵⁹
Das Gericht hat über die Anschlußberechtigung des N. nur auf Grund der zur Zeit der Anschlußklärung vorliegenden Tatsachen und Behauptungen zu entscheiden 2288¹⁷
§ 395 II StPD. verlangt, daß die strafbare Handlung einen unmittelbaren Eingriff in die Vermögensrechte des N. in sich schließt. Solcher Fall ist gegeben, wenn der N. mit den Beerdigungskosten belastet wird, oder die Aussicht auf Gewährung des Unterhalts verliert 2990²⁵
War der Angekl. lediglich wegen Übertretung zu Geldstrafe verurteilt, der wegen eines Vergehens verfolgte Mitangekl., bezügl. dessen sich der Angekl. dem Verfahren als N. angeschlossen hatte, aber freigesprochen worden, so steht dem dieses Urteil in seinem Gesamtumfang ansehnenden Angekl. die Berufung zu. Hat er diese eingelegt, so kann er nicht später fordern, daß sie wenigstens soweit seine Verurteilung in Frage komme, als Revision betrachtet werden solle 3012¹⁸
Nach dem Tode des verletzten Kindes kann dessen geschlicher Vertreter sich nicht als N. anschließen 3049²⁰
Seit der 2. StNotWD. haben die Hauptzollämter bei Zuwiderhandlungen gegen die Einfuhrvorschriften kraft Ges. die Rechte eines N. 3128⁴

„Kostenrecht“
Bei Lateinheit zwischen Religionsvergehen und Beleidigung und Nebenklage wegen letzterer ist für die Frage, ob Bedürfnis zur Zuziehung eines auswärtigen Rechtsanwalts als Vertreter des N. bestand, nur die dem Angekl. zur Last gelegte Beleidigung in Betracht zu ziehen, die für die Nebenklage allein in Frage kommt 2278⁹
Das sachliche Kostenrecht der StPD. hat durch § 6 GRG. n. F. insofern Änderung erfahren, als jetzt Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung entstanden sind, niedergeschlagen werden müssen. Hatte sich staatliche Behörde dem Verfahren als N. angeschlossen, so gilt die Niederlagungsbestimmung des § 6 GRG. auch für die bei ihr erwachsenen Kosten 2378⁷
Nichtzahlung des Kostenvorschusses durch den N., der Berufung einlegt, hat nicht

zur Folge, daß die Berufung als unzulässig verworfen werden darf 2727¹
Der Armenanwalt des N. hat keinen Bühnenanspruch gegen die Staatskasse 3014²¹

Ne bis in idem.
Die rechtskräftige Beurteilung wegen Vergehens gegen § 147 Ziff. 3 GewD., begangen durch Flugblatt, steht der Strafverfolgung wegen Verstoßes gegen § 4 UnlWG., begangen durch dasselbe Flugblatt, entgegen 3009¹⁰

Nichtigkeit
Keine erschöpfende Regelung der N. von Jagdpachtverträgen in der Pr.JagdD. Keine Bindung des Jagdvorstehers an die ausgelegten Jagdpachtbedingungen. N. von solchen Bedingungen, die für Streitigkeiten und Vollstreckungen die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden bestimmen. Prüfung der N. des ganzen Vertrags 2459²²

Nichtigkeitsklage
Wird N. wegen mangelnder Vertretung erhoben, so hat Kl. nicht glaubhaft zu machen, daß die Zustellung des angegriffenen Urteils an den früheren Prozeßbevollmächtigten mangels dessen ordnungsmäßiger Bestellung unwirksam gewesen sei, vielmehr ist nur nachzuweisen, daß die von der Zustellung an die Partei oder den gesetzlichen Vertreter anlaufende Frist eingehalten ist. N. kann schon vor dieser wirksamen Zustellung erhoben werden 2712¹⁰

Nießbraucher
ist zur Erhebung der Aufhebungsklage gemäß § 1 MietSchG. befugt 2576⁷
Durch die Abtretung einer mit Nießbrauch belasteten Hypothek wird dem N. gegenüber weder die Berechnung ihres Goldbetrags beeinflusst noch die Zulässigkeit einer erhöhten Aufwertung der gesicherten persönlichen Forderung ausgeschlossen 3051¹

Nießhabe
Friedrich Nießhaves Bedeutung für die Rechtsentwicklung der Gegenwart. Schuld und Strafe 2194
Gesellschaftslehre von Plato bis N. Schrifttum 2606

Notar
vgl. auch Beurkundung
Arglistigeinrede gegen Schwarzlaufflage auf Grund fahrlässigen Verhaltens eines als Gehilfen des Verkäufers tätig gewesenen N. 2472³
Zum preuß. Ges. zur Binderung der Notlage der rheinischen N. v. 2. Jan. 1924 2775
Über die schuldrechtliche Haftung der N. unter besonderer Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung 2776
Hat der Zedent von Grundschuld dem N. den Stammbrief zur Anbringung der öffentlich zu beglaubigenden Teilabtretung gegeben, so erwirbt Zessionar das Teilrecht nicht schon hierdurch, sondern nur dann, wenn N. auch mit der Herstellung des Teilbriefs beauftragt war oder wenn er Mißbehalt des Zessionars am Stammbrief vermitteln sollte 2782²
N. verletzt seine Amtspflicht, wenn es nach den Umständen geboten ist, den Grundstücksverkäufer zur Vermeidung vertragswidriger Verfügungen des Verkäufers auf die Möglichkeit einer Auflassungsvormerlung hinzuweisen 2851³⁸
Ausstellung einer Urkunde auf N. kann von diesem selbst rechtsgültig beurkundet werden 3040⁶

Notfrist
Wiedereinsetzung gegen Versäumung einer N. im Dienststrafverfahren 3018¹

Notgesetz v. 24. Febr. 1923
vgl. unter Polizeistunde

Nötigung

Es genügt, daß die angewandte Gewalt eine nur mittelbare war 2984¹⁴

Obdachlosigkeit

Polizei darf Verfügungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens nicht erlassen, wohl aber zur Behebung der D. das unbedingt Notwendige anordnen 2538²⁴

Oberlandesgericht

Die strafprozessualen Entscheidungen der D. Schrifttum 2971

Offenbarungseid

Wenn im D.verfahren gegen den nicht erschienenen Schuldner Haftbefehl erlassen ist und der Schuldner nachträglich vor anderem AG. den D. leistet, muß der Haftbefehl im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden 2734¹⁴

Wird der vorgeführte Schuldner zur Herstellung des Vermögensverzeichnisses vorläufig entlassen und meldet sich dann nicht wieder, so kann er auf Grund des alten Haftbefehls wieder verhaftet werden 2741⁷

Öffentliches Recht

Jahrbuch des ö. R. Schrifttum 3224
Schrifttum des ö. R. 3295

Offene Handelsgesellschaft

Reichsbewertungsgesetz. Der Geschäftsgewinn des letzten, vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt abgelaufenen Geschäftsjahres stellt bei o. H. einen bei der Einheitwertfestsetzung des Betriebsvermögens abzugsfähigen Posten nicht dar, wenn am Hauptfeststellungszeitpunkt der Bilanzgewinn noch nicht festgestellt ist und die Gesellschafter Auszahlung ihrer Gewinnanteile noch nicht verlangt haben. Bewertung von Darlehen, die Gesellschafter der o. H. gewährt hat 2664¹²

Bei Schenkungen im Namen einer o. H. gelten als Schenker nicht die H., sondern die Gesellschafter (§ 80 II RWB.G.) 2384⁵

§ 13 EinkStG. Schließt o. H. eine sogen. Teilhaberversicherung ab, so bilden die gezahlten Prämien regelmäßig Betriebsausgabe und ist andererseits der Rückkaufswert der Versicherung als Aktivum in die Bilanz einzustellen 2389¹¹

Die Übertragung von Grundstücken, die einer aus dem Erblasser und einem Miterben bestehenden o. H. gehörten, auf eine aus allen Miterben bestehende AktG. hat keinen Anspruch auf Grunderwerbsteuerfreiheit, wenn die Miterben die nach dem Tode des Erblassers aufgelöste o. H. weiter fortgesetzt haben 2487⁵

Haftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters bei Erlaß der Forderung gegen die H. und deren gegenwärtige Gesellschafter 2612²

Abberufung von Liquidator aus wichtigen Gründen durch das AG. setzt nicht voraus, daß der Umstand, der als wichtiger Grund erachtet wird, dem abzurufenden Liquidator als Verschulden zur Last gelegt werden kann. Erbitterte Feindschaft zwischen zwei Gesellschaftern berechtigt zur Abberufung beider vom Amt des Liquidators 2639³

D. H. bleibt Vollkaufmann, auch wenn sie später den Betrieb eines Handelsgewerbes aufgibt, solange, bis sie kein Vermögen mehr hat 2644⁴

Offene Verkaufsstelle

Unter o. V. i. S. von § 41a GewD. ist jede allgemein zu Kaufzwecken zugängliche Stelle zu verstehen, von der aus Handel- oder Gewerbetreibender in Ausübung von stehendem Gewerbe seine Waren zu verkaufen pflegt 2276⁴

Offiziersergänzungsgesetz

Anspruch des Off. auf Ampensionierung nach § 10 I D. ist Leistungsanspruch, kein bloßer Feststellungsanspruch. Er ist deshalb nicht davon abhängig, daß der Off. durch die Ampensionierung Gehaltsverbesserung erhält 3279¹⁰

Offizierspensionsgesetz

Bezieht Pensionär neben seinem Ruhegehalt aus der Verwendung in Reichs- oder sonstigen öffentlichen Dienst wechselndes Einkommen, so sind der Ruhensberechnung gemäß § 24 Nr. 3 DVG. die Jahresbezüge zugrunde zu legen 3279¹¹

§ 91 DVG. gewährt den „Fahleutnants“ kein wohlverworbenes Recht auf dauernde pensionsrechtliche Besserstellung gegenüber den Kompanieoffizieren vom gleichen Dienstgrad 3279⁵

§ 10 ist auch auf solche Offiziere anzuwenden, die wegen unverschuldeter Kriegsgefangenschaft im Gegensatz zu ihren gleichaltrigen Kameraden statt während erst nach dem Krieg zum Hauptmann befördert worden sind 3293⁵

Okkultismus

vgl. Raufschpfeife. Schrifttum 2201

Okullerung

von fremden Rosenwildlingen mit eigenen Edelsteinen ist keine Verarbeitung oder Umbildung, durch die eine neue Sache entsteht, an der der Veredelnde das Eigentum erwirbt 2448¹³

Opiumgesetz

vgl. Raufschpfeifegebrauch

Organisationsgesetz, sächsl.

vgl. unter S.

Österreich

Der österr. Verfassungsgerichtshof ist nicht berechtigt, mit bindender Wirkung für die bürgerlichen Gerichte auszusprechen, daß das bürgerliche Recht d. s. auch Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebands zulasse und daß die Nachsicht von diesem Ehehindernis die Trennung von Tisch und Bett in Scheidung der Ehe dem Bande nach verwandle. Nur wenn der Oberste österr. Gerichtshof sich zu dieser Rechtsauffassung bekennen würde, so wäre kein Grund mehr gegeben, der von der österr. Landesregierung erteilten Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebands die Anerkennung zu versagen 3121¹

Die sogen. Dispense und ihre rechtliche Beurteilung. Schrifttum 3036

§ 40 III EinkStG. wird durch den Doppelbesteuerungsvertrag mit N. v. 3. Mai 1922 nicht berührt 3132⁴

Ergänzungen zum Lehrbuch der österr. Staatsverrechnung. Schrifttum 3224

Krieg und Kriminalität in O. Schrifttum 2206

Das österr. Bankhaftungsgesetz. Schrifttum 2609

Das deutsche und österr. Verjährungsverfahren 2676

Lehrbuch der österr. Rechtspflege. Schrifttum 2703

Nach Art. 19 des deutsch-österr. Rechtsschutz- und Rechtshilfevertrags ist es möglich, daß auch formell rechtskräftigen Entscheidungen die Vollstreckbarkeit versagt wird, wenn sie auf Grund einer nicht ordnungsmäßigen Zustellung rechtskräftig geworden sind 2750¹

Die Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Arbeitsvertragsrechts 2893

Zwischenstaatl. Rechtshilfeverlehr. Österr. Rechtshilfeverlehr. Schrifttum 3101

System des österr. allgemeinen Privatrechts. Schrifttum 3104

Pacht

vgl. auch Aieingarten- u. Pachtland, Jagdpacht, Fischereipacht unter F.

§§ 11, 12 GrEwStG. über die Bedeu-

tung von Pacht, wenn jemand das verpachtete Grundstück erwirbt und gleichzeitig sämtliche Geschäftsanteile der Pächter-GmbH. übernimmt. Kann das P.-recht besonderen Wert haben? 2489⁹

Entscheidungen des RG. in Miet-, P.-schutz-, Kosten- und Strafsachen. Schrifttum 2514

Die Vorschrift, wonach Miet- u. P.verträge, die auf lange Zeit geschlossen werden, nach 30 Jahren gekündigt werden können, gilt auch für solche auf zeitliche Überlassung eines Grundstücks zu Gebrauch und Nutzung, die nicht sämtliche Merkmale eines Miet- oder P.vertrags haben 2518⁵

Vereinbarung des Pächters mit einem Dritten, wonach der Pächter seine P.-rechte auf den Dritten gegen Entgelt überträgt, gehört zu den sonstigen Vereinbarungen i. S. von § 112 PrPStG. 2467¹

Tritt in bestehenden P.vertrag an Stelle des bisherigen Pächters neuer Pächter durch Vereinbarung mit dem Verpächter ein, so kann Leistungsänderung gemäß § 2 PrPStG. nicht deshalb erfolgen, weil sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse während der P.dauer, aber vor Abschluß des Vertrags mit dem neuen Pächter verändert haben 2468²

Verpächter braucht die von ihm bei der Bank angelegte P.kautions dem Pächter nicht aufzuwerten, wenn die Parteien darüber einig waren, daß das Geld bei der Bank eingezahlt wurde und sich hier ohne Bereicherung des Verpächters entwertete 2475⁷

§ 96 ABG.D. Der Veräußerung eines Unternehmens im ganzen ist Verpachtung gleichzuachten 2485²

§ 2 Nr. 4 UmfStG. Der Weidewertrag unterscheidet sich vom Grasgewinnungsvertrag und ist regelmäßig als Grundstückspachtvertrag anzusehen 2486³

Zur Unterscheidung von Miete und P. 2517⁸

Rechtsentscheide in Menteils-, Miet- und P.schutzsachen 2582

Pachtisch

Arbeit am P. ist kaufmännische Arbeit 2918¹

Parlamente

vgl. auch Reichstag
Die Krisis des Parlamentarismus 3212
Die Geschäftsordnung der deutschen P. Schrifttum 3217

Patent

Wettbewerbsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Namens-, Firmen-, P.- und Warenzeichenschutzes. Schrifttum 2604

Ist P.verlehung rechtskräftig festgestellt, und wird daraufhin die Ausführungsform vom Verleher geändert, so kann in neuem Rechtsstreit nur noch geprüft werden, ob die Abänderung von solcher Bedeutung ist, daß dadurch der Eingriff in den Schutzbereich des P. aufgehoben wird 2709⁶

Partei

Legitimation von politischen P. zur Klagerhebung vor dem Staatsgerichtshof 2273¹

Partei Eid

Zuschreibung eines auf die Kenntnis von Vorgängen zwischen drei Personen abgestellten Eids braucht nicht anzugeben, wie die Partei, die die Nichtkenntnis bejahen soll, die Kenntnis erlangt haben soll 2446¹⁰

Patronat

vgl. Kirche

Pension

vgl. Besoldungsrecht

Personalabbau

Bei Kündigung von Ruhegehältern nach

Art. 10 §§ 1—8 Pr.D. v. 27. Nov. 1923 ist in der Regel die Veranlagung zur EinkSt. zugrunde zu legen. Ausnahmen hiervon 2491¹

Personenstandsregister

Für den polnischen Vornamen „Czeslaw“ besteht keine anerkannte deutsche Sprachform 3267⁶

Pfandbrief

vgl. Aufwertung von Pf. im Aufwertungsregister

Das Pf.geschäft als Kapitalquelle der deutschen Hypothekenbanken. Schrifttum 2605

Aufwertung von Pf.darlehen des Berliner Pf.instituts 2834²³ 2836²⁴

Die von der Landschaft der Provinz Westfalen gewährten Pf.darlehen fallen unter § 1 AufwG. Sind sie aber von Stadtgemeinde gegeben und darüber Schuldschein ausgestellt, so werden sie nicht nach dem AufwG. ausgewertet; vielmehr findet das AnwBlG. Anwendung 2860¹

Pfandrecht

Der Vermieter kann sein gesetzliches Pf. an den eingebrachten Sachen des Mieters bzw. das Recht auf vorzugsweise Befriedigung gegen jeden von mehreren Pfändungsgläubigern nach seiner Wahl geltend machen, soweit keine ausreichenden Pfandstücke mehr auf dem Grundstück zurückbleiben 2562¹

Über die Verpfändung von Giroammeldepotanteilen 2603

Wenn Gläubiger, dem für seine Forderung Hypothek ohne Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verpfändet ist, Vollstreckungstitel wünscht, muß er den Pfandschuldner zunächst zur Ausstellung einer vollstreckbaren notariellen Urkunde auffordern 2740³

Pfändung

vgl. auch Lohnbeschlagnahme

Die Mieten sind in vollem Umfang pfändbar 2562²

Wohnlauben sind pfändbar 2563³

Ein auf Grund von Arrestbefehl erworbenes Pfandrecht tritt nach Aufhebung des Arrestbefehls auch dann hinter das Pfandrecht eines später pfändenden Gläubigers zurück, wenn inzwischen für die dem Arrest zugrunde liegende Forderung vollstreckbarer Titel erworben ist. Die Aufhebung des Arrestbefehls kann von jedem Beteiligten geltend gemacht werden 2713¹¹

Anspruch des Erben gegen den Testamentsvollstrecker auf Auskunft und Rechnungslegung ist pfändbar 2739¹

Pr.D. § 850. Bei Berechnung des pfandfreien Lohnbetrags sind Steuerabzüge und Sozialversicherungsbeiträge vorweg abzuziehen 3266³

Der Erwerber, der die Restkaufgeldhypothek eines früheren Eigentümers im Kaufvertrag übernommen und sie in der Rückwirkungszeit heimgezahlt hat, pfändet auf Grund eines gegen den Veräußerer erzwungenen Urteils dessen Anspruch aus der Schuldübernahme auf Befreiung von der persönlichen Forderung. Die nunmehr erfolgte Anzeige der Schuldübernahme und deren Genehmigung durch den Gläubiger sind im Umfang der Pf. unwirksam 2858⁴⁴

Pfändungs- u. Überweisungsbeschluss

Ist die Zustellung des Pf.- und U. an den Drittschuldner im Ausland zulässig? 3091

Der Konkursverwalter kann eine gegen die Konkursmasse gerichtete, im Verwaltungsverfahren erwirkte Pf. und U. als Dritter im ordentlichen Rechtswege bekämpfen 2457²¹

Pferd

BGB. §§ 831, 833. Überwachung eines Aufsichters hat sich nicht auf technische

Leitung der Pf. zu erstrecken, sondern auch auf Vermeidung der Verkehrsgefahren 2318⁴

Pflichtgenossenschaft, die einer Polizeiverordnung zuwider Kaltblutzucht betreibt, macht sich damit noch nicht einer gesetzwidrigen, das Gemeinwohl gefährdenden Handlung i. S. von § 81 I GenG. schuldig 2492³

Pflegschaft
Beschwerde gegen Anordnung oder Aufhebung einer Pf. steht einem Ehegatten nur während der Dauer der Ehe zu. Tatsächliches Interesse gibt kein Beschwerde-recht 3053¹

Pförtner
Kosten der Sammelheizung und Warmwasservorsorgung für die Pf.wohnung dürfen auf die übrigen Rauminhaber nicht umgelegt werden 2556²⁸
Keine Aussetzung beim Mietschöffengericht, wenn der Hauseigentümer dem Pf. unter Einhaltung der Frist gekündigt hat, aber behauptet, er sei auch zur fristlosen Entlassung berechtigt gewesen 2567⁹

Plato
Gesellschaftslehre von P. bis Friedrich Nießsche. Schrifttum 2606

Polen
Bei Forderungen, die im abgetretenen Gebiet hypothetisch gesichert sind, darf der Schuldner die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der deutschen Aufwertungsstelle erheben, wenn er Pole geworden ist und in P. wohnt. Diese Einrede ist jedoch verzichtbar 3121²
Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Buch der RW. haben die Hinterbliebenen solcher Personen, deren Versicherung nach der Entscheidung des Rats des Völkerbunds vom 17. Juli 1922 endgültig auf P. übergegangen ist 3133²
Ehescheidung in Deutschland wohnh. P. 3030
Polnische Vornamen 3267⁶
Das polnische Minderheitsschulwesen in Preußen 3084
Grundriss des polnischen Privatrechts. Poln. Schrifttum 3106
Anwendbarkeit des deutschen Rechts für die Aufwertung der einer Hypothek zugrunde liegenden Forderung; die persönliche Forderung ist, soweit sie unter der Herrschaft des deutschen Rechts entstanden ist, nach deutschem Recht auch dann aufzuwerten, wenn das belastete Grundstück in den an P. gefall. Landesteilen liegt 3115⁸
Polnischen Staatsangehörigen ist das Armenrecht zu bewilligen 3127¹

Polizei
Staatliche Anordnung, die an P.behörde seitens einer ihr übergeordneten Dienststelle ergeht, ist keine polizeiliche Verfügung i. S. des 4. Titels des preuß. Landesverwaltungs-gesetzes 3283⁸
§ 30 BadPolStGB. Polizeiliches Einschreiten gegen ruhestörenden Lärm beim Betrieb einer Regelbahn 3287³
Zulässigkeit einer polizeilichen Verfügung, durch die einer Frauensperson die Beschäftigung als Kellnerin in einer Gemeinde untersagt wird 2299²
§ 230 StGB. Ein als Kraftwagenführer verwendeter P.wachtmeister darf einem Dienstbefehl nicht nachkommen, durch den ihm die Ausführung einer Fahrt mit schwerwändigem und schwer zu bremsendem Wagen in bestimmter Fahrzeit aufgetragen wird 2325¹⁴
Grenzen des Gemeingebrauchs an öffentlichen Verkehrsstraßen. Zur Frage der Möglichkeit stillschweigender Erteilung einer Verlaubnis. Befugnis der P., gegen Beeinträchtigung der „Leichtigkeit des Verkehrs“ einzuschreiten 2499¹²
P. darf Verfügungen auf dem Gebiet des

Wohnungswesens nicht erlassen, wohl aber zur Behebung der Obdachlosigkeit das unbedingt Notwendige anordnen 2538²⁴

Die P.verordnungen des Deutschen Reichs und der deutschen Länder. Schriftt. 2971
Die Erstattung einer wahrheitsgemäßen Zeugenaussage über eine amtliche Wahrnehmung fällt nicht in den Kreis der einem P.beamten nach Gesetz oder Dienstvorschrift übertragenen, von ihm nur vermöge seiner amtlichen Stellung wahrzunehmenden Obliegenheiten (§ 332 StGB.) 2985¹⁷
Festnahmerecht der P.beamten zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche 3260³
vgl. auch BauP., Chaussee, Landrat, Reichswasserschuh.

Polizeiliche Strafverfügung
Mängel der p. St. beeinträchtigen das an sich zulässige gewesene Verfahren 2288¹⁸
Die Erlassung, nicht die Zustellung einer St. wirkt Verjährung unterbrechend. Die Verjährung beginnt mit dem Tage des Erlasses, ist also schon mit Ablauf des zahlenmäßigen Vortages drei Monate später vollendet 3010¹²

Polizeistunde
Wenn eine Landesregierung (sächsische) es unterlassen hat, auf Grund von Art. I § 2 NotG. alsbald besondere Bestimmungen zu treffen, später aber unter Bezugnahme auf das Notgesetz und auf ältere landesrechtliche Vorschriften über die P. diese auf bestimmte Räume ausdehnende Bestimmungen erlassen hat, so sind mindestens von diesem Zeitpunkt ab die früheren, die P. regelnden Vorschriften als auf Grund des Notgesetzes erlassen zu erachten. Durch Art. I §§ 2, 4 NotG. und die auf Grund von Art. I § 2 erlassenen Bestimmungen der obersten Landesbehörde ist während der Dauer ihrer Geltung § 365 StGB. ersetzt worden. P.überschreitung durch Mitglieder geschlossener Gesellschaften. Der Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. Nov. 1918 und Art. 134 NVerf. stehen einer Bestrafung wegen Übertretung der P. nicht entgegen 2282⁶

Positive Vertragsverletzung
Eisenbahn ist unter Umständen auch wegen p. V. schadensersatzpflichtig 2331⁶
Verletzung der Verpflichtung zur Beschaffung der Option auf in Besitz eines Dritten befindliche Anteile einer GmbH. und Verstoß gegen die guten Sitten 2625⁹

Post
P.helfer, der mit dem Ordnen der Briefe und Karten unter dem Gesichtspunkt des Abstempels mittels Stempelmaschine oder Handstempels beauftragt ist, als Beamter i. S. von § 359 StGB. 2324¹²
Die Amtsverantwortlichkeit der Reichs-P.beamten. Schrifttum 3168

Prävarikation (§ 356 StGB.)
Begriff „dieselbe Rechtsache“. Bezügl. des subjektiven Tatbestands ist davon auszugehen, daß das Merkmal „dieselbe Rechtsache“ ein strafrechtlicher Begriff, das Merkmal „Pflichtwidrigkeit“ ein außerstrafrechtlicher Begriff ist; die sich hieraus für den subjektiven Tatbestand ergebenden Folgerungen 2242⁴⁰

Preisreiberei
vgl. Raummacher
Grundlagen der Berechnung von übermäßigen Gewinn 2212⁹

Preußen
vgl. auch Auflösung, BeamtenhaftpflichtG., Aufwertung von Pfandbriefen, Beamte, Befolgung, Enteignung, Gerichtskosten, Gewerbesteuer, Grundvermögenssteuer, Bewirtschaftung des Wohnraums für Beamte, Fluchtliniengesetz. Grundstücks-

verkehrsgesetz, Hauszinssteuer, Landrat, Landtag, Loderungsverordnung, Landesverwaltungs-gesetz, Mietzinsbildung, Möblierte Wohnung, Kirche, Stempelsteuer, Pacht, WohnMangG., VerwZwangsvorf. Der mittlere Justizdienst in P. Schrifttum 2197
Die preuß. Jagdgesetze. Schrifttum 2430
RMietG. und die preuß. AusfVd. Schrifttum 2512
Der Mieterschutz in P. 1928—1930. Schrifttum 2512
Die Mieterschutzgesetzgebung im Reich und in P. Schrifttum 2513
Preuß. GRG. Schrifttum 2700
Reformen in der preuß. Justizverwaltung. Schrifttum 2702
Zum preuß. Gesetz zur Vinderung der Notlage der rheinischen Notare v. 2. Jan. 1924 2775
Für den Anspruch auf Aufwertung einer Rente, die P. auf Grund eines Vertrages vom 8. Febr. 1829 an Standesherrn zu zahlen hat, ist der Rechtsweg zulässig 2883¹
Strafvollzug in P. Schrifttum 2967
Das polnische Minderheitsschulwesen in P. 3084
Die Verfassung und Verwaltung in P. und im Deutschen Reich. Schrift. 3213
Handbuch des kommunalen Verfassungsrechts in P. Schrifttum 3221
Die preuß. Apothekenbetriebsrechte in gewerblicher, vermögensrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht. Schriftt. 3221
Das Recht des Kirchenpatronats in P. Schrifttum 3224

Privatklage
Reisekosten des N. bei Terminswahrnehmung in eigener P.sache sind erstattungsfähig 2803⁶
Das Recht der P. Schrifttum 2970
P. gegen Unbekannt? 2193
StPD. § 381. Bezugnahme auf den Inhalt eines anderen Schriftstücks ist bei der P. nicht grundsätzlich ausgeschlossen 2278⁸
StPD. § 380. Mangel des Sühneversuchs wird durch den Eröffnungsbeschluss geheilt 2291²³
Ausbleiben des P.lägers in einem nur zur Urteilsverkündung angeordneten Termin ist nicht ohne weiteres als Zurücknahme der P. anzusehen 2292²⁵
§§ 325, 338 Ziff. 8 StPD. sind auch auf vom P.läger gestellte Anträge auf Ladung von Zeugen anwendbar 2293²⁷
Androhung der Einstellung des Verfahrens bei Nichtzahlung der Vorschüsse in P.sachen zulässig 2741⁹

Prokurist
eines Bankgeschäfts als „Bevollmächtigter“ seiner Kunden (§ 266 StGB.) 2238³⁵
Zwei P., von denen jeder zur Vertretung der Gesellschaft in Gemeinschaft mit Vorstandsmitglied oder anderem P. berechtigt ist, können die Gesellschaft auch gemeinsam gegenüber dem Grundbuchamt vertreten 2647²

Prostitution
Sittenpolizeiliche Übertretung nach § 361 Ziff. 6 StGB. n. F. 2285⁸
§ 361 Nr. 6a. Begriff des Unzuchttreibens zu Erwerbszwecken 2285⁹
§ 361 Nr. 6 ist in der neuen Fassung das mildere Strafgesetz. — Die Sitte oder Anstand verletzende oder andere belästigende Art und Weise der Aufforderung zur Unzucht braucht nicht unmittelbar in der formellen Einkleidung der Aufforderung begründet zu sein, sie kann auch in den Umständen liegen, unter denen die Aufforderung erfolgt. Zum Begriff der Öffentlichkeit i. S. v. § 361 Nr. 6 StGB. 2996⁴
§ 361 Ziff. 6 setzt voraus, daß die Sitte oder Anstand wirklich verletzt worden ist.

- Der Begriff „öffentlich“ hat das Publikum in seiner Allgemeinheit im Auge. In § 361 Ziff. 6a bezieht sich das Wort „gewöhnheitsmäßig“ auf den ganzen Tatbestand 3007⁸
- Gefeststellung**, daß die Angekl. nach Dirnenart auf- und abgegangen sei und einen jungen Mann in einer andere verlebenden Weise angesprochen habe, erfüllt den Tatbestand des § 361 Ziff. 6 StGB. noch nicht. Erfordernisse des inneren Tatbestandes v. § 361 Ziff. 6 Neben Verurteilung aus § 361 Ziff. 6 kann auch jetzt noch die Nebenstrafe des § 362 StGB. verhängt werden 3264⁶
- Protokoll**
vgl. SitzungsP.
- Prozeßvoraussetzung**
Sachliche Entscheidungsgründe bei Klageabweisung wegen Mangel einer P. gelten als „nicht geschrieben“ 2678
- Die prozeßhindernde Einrede der noch nicht erfolgten Bezahlung der Prozeßkosten (§ 274 Ziff. 6 ZPD.) 2690
- Rüchelsführerschaft**
Verwerfung der Rüge aus § 267 StPD., obwohl das angefochtene Urteil hinsichtlich der vom Angekl. bestrittenen R. lediglich Überführung des Angekl. gemäß dem Ergebnis der Voruntersuchung feststellte 2264⁶²
- Radsfahrer**
§ 21 b KraftfVerfW. Keine Verpflichtung des überholten R. zur Tempormäßigung 3196¹⁵
- Rangvorbehalt**
vgl. im Aufwertungsregister unter § 7 AufwG.
- Raufhandel**
StGB. § 830. Der Beweis, daß die schädigende Handlung nicht von ihm herrühren könne, ist jedem an R. Beteiligten zu gestatten 2974⁹
- Raumwucher**
vgl. auch MietSchG.
R. recht. Schrifttum 2510
Bauskostenzuschuß ist bei der Frage nach der Angemessenheit der Miete einzurechnen. Wucherische Miete ist nicht anzunehmen, wenn die vereinbarte Gesamtvergütung die Aufwendungen des Mieters noch nicht deckt 2532¹⁸
- § 49 a MietSchG. Zu den gesamten Verhältnissen gehören auch Mietausfälle. Der aus ihnen entstehende Verlust darf nicht einem einzelnen Mieter aufgebürdet werden 2540²⁶
- Rauschgift**
Die straf- und zivilrechtliche Stellungnahme gegen den R. mißbrauch mit Abänderungsvorschlägen zur Strafrechtsreform, zum StGB. und zum OpiumG. Schrifttum 2205
- Die Abgabe von Kokain und Morphinum ohne ärztliches Rezept durch Apotheker ist nicht als Übertretung des § 367 Ziff. 5 StGB., sondern als Vergehen gegen das OpiumG. v. 21. März 1924 strafbar 3064¹⁴
- Rechnungslegung**
vgl. Testamentsvollstrecker
- Rechtliches Gehör**
Verletzung des r. G. ist wesentlicher Verfahrensfehler 2733¹¹
- Rechtshängigkeit**
der Sache in anderem Verfahren hat das Revisionsgericht nicht von Amts wegen, sondern nur auf Rüge zu beachten 2288¹⁶
- Rechtshilfe**
Lehnt ArbG. das Ersuchen eines anderen ArbG. um R. ab, so entscheidet das ArbG., zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Ersucht ArbG. ein anderes ArbG. um Vernehmung eines Zeugen im Wege der R., so darf diese Vernehmung nur durch den Vorsitzenden des ArbG. erfolgen, nicht aber auch durch einen mit der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte beauftragten älteren Referendar 2938⁷
- Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß sind unzulänglich, wenn sie nicht den geschilderten Vorgang unter Hervorhebung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale enthalten. Ablehnung von Revisionen auf Grund solcher unzulänglicher Anklagen und Eröffnungsbeschlüsse ist gerechtfertigt 3011¹⁶
- Zwischenstaatlicher R.verkehr. Österr. Rechtshilfeerl. Schrifttum 3101
- Nach Art. 19 des deutsch-österr. Rechtsschutz- und R.vertrags ist es möglich, daß auch formell rechtskräftigen Entscheidungen die Vollstreckbarkeit versagt wird, wenn sie auf Grund einer nicht ordnungsmäßigen Zustellung rechtskräftig geworden sind 2750¹
- Rechtskraft**
Nach Art. 19 des deutsch-österr. Rechtsschutz- und Rechtshilfevertrags ist es möglich, daß auch formell rechtskräftigen Entscheidungen die Vollstreckbarkeit versagt wird, wenn sie auf Grund einer nicht ordnungsmäßigen Zustellung rechtskräftig geworden sind 2750¹
- Solange die Genehmigung eines richtig beurkundeten und bereits eingetragenen Grundstückskaufs noch ungewiß ist, darf der Verkäufer die grundbuchliche Stellung des Käufers nicht erschüttern. Die rechtskräftig gewordene Verurteilung des Käufers zur Grundbuchberechtigung zugunsten des Verkäufers an ihn hindert nicht die Nachprüfung des Urteils in der Rechtsmittelinstanz, wenn gleich nur der Verkäufer Berufung wegen Zuerkennung eines zu hohen Zurückbehaltungsrechts an den Käufer eingeleitet hat 2856⁴²
- § 322 ZPD. findet sowohl im Verwaltungsstreitverfahren als auch hinsichtlich der im Beschlußverfahren ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sinngemäße Anwendung 3245¹⁴
- Nachprüfung des Prozeßhindernisses der teilweisen R. auf sachlich-rechtliche Beschwerde. Zweifelsfreiheit des Willens, das Rechtsmittel zu beschränken (§§ 318, 327 StPD.) 2269⁶⁷ 2991²⁶
- Ist Patentverletzung rechtskräftig festgestellt und wird daraufhin die Ausführungsform vom Verlezer geändert, so kann in neuem Rechtsstreit nur noch geprüft werden, ob Abänderung von solcher Bedeutung ist, daß dadurch der Eingriff in den Schutzbereich des Patents aufgehoben wird 2709⁶
- Die Befugnis, einen Zölle oder Verbrauchssteuern betr. Steuerbescheid zurückzunehmen oder zu ändern, ist, wenn gegen den Bescheid die Anfechtung eingelegt ist, durch § 277 RAbgD. eingeschränkt. Sie ist ausgeschlossen, soweit der Bescheid durch eine Rechtsmittelentscheidung rechtskräftig geworden ist 3130¹
- „Aufwertung“**
Der nur als Teilbetrag eingeklagte Aufwertungsanspruch wird als voller Aufwertungsbeitrag zuerkannt. Die R. dieses Urteils steht der Klage auf den restlichen Aufwertungsbeitrag nicht entgegen 2710⁷
- Auch im Prozeß über die Höhe der Entzeignungsentschädigung geht die R. des Papiermarkurteils nicht über den zuerkannten Betrag hinaus. Die Ausschlussfrist zur Klagerhebung läuft nicht nach Erlass des Papiermarkurteils von neuem gegen den Aufwertungsanspruch. Die rechtzeitige Erhebung der früheren Klage wirkt auch für den Aufwertungsanspruch 2858⁴³
- DurchfW. zum AufwG. über die Aufwertung von Guthaben bei Fabrik- und Werkparlassen usw. R. gegen R. 2691
- „Versicherungsrecht“**
Dauer- und Hinterbliebenenrente war nach den früheren Vorschriften dann i. S. v. Art. 153 I 2 des 2. Ges. über Änderungen in der Unfallversicherung v. 14. Juli 1925 rechtskräftig festgestellt, wenn Feststellung bei Erlass des Umrechnungsbeschlusses rechtskräftig war, mag sie auch bei Inkrafttreten des angeführten Ges. noch nicht rechtskräftig gewesen sein 2746²
- Rente gilt auch dann als „rechtskräftig festgestellt“ i. S. v. Art. 148 I des 2. Ges. über Änderungen in der Unfallversicherung v. 14. Juli 1925, wenn der Feststellungsbescheid nur der Bestl. gegenüber R. erlangt hat 2746¹
- Zum Begriff des Verdachts und der R. bei Festsetzung der Alterspension der Bergleute 2807²
- R. einer Entscheidung im Beitreibungsverfahren gemäß § 194 ABG. 3278⁶
- Rechtskraftzeugnis**
Gegen die Erteilung von R. nach § 706 ZPD. ist Rechtsbehelf nicht gegeben 2740²
- Rechtsmittel**
vgl. auch Berufung, Beschwerde, Revision
- „Zivilrecht“**
- Erneuerung eines R. auf Grund Vorbehalts bei der Zurücknahme (ZR.) 2728¹
- Bei Abwendung von Aufträgen zur Einlegung von R. ist mit kleinen Verzögerungen im Postbetrieb zu rechnen (ZR.) 3116⁹
- „Strafrecht“**
Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten kann binnen der für diesen laufenden Frist selbständig von den zulässigen R. Gebrauch machen und bei Fristversummung wie jeder andere Prozeßbeteiligte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren 2278⁶
- Wann kann Beschränkung des R. angenommen werden? 2278⁷
- Genügt zur wirksamen Einlegung von R. durch Rechtsanwalt auch mündliche Bevollmächtigung, so daß Einreichung der Vollmachtsurkunde auch nach Ablauf der R.frist nachgeholt werden kann? (StR.) 2801³³ 3198²⁰
- Zweifelsfreiheit des Willens, das R. zu beschränken (§§ 318, 327 StPD.) 2991²⁶
- Wirksame R. Erklärung, soweit diese von Verteidiger abgegeben wird, liegt nur dann vor, wenn letzterer sich innerhalb der R.frist als zur Einlegung des R. ermächtigt dem Gericht gegenüber erweist 3198²⁰
- „Steuerrecht“**
Gegen prozeßleitende Verfügungen des Finanzgerichts ist kein R. gegeben 2745¹
- RAbgD. R.schrift, die am Tage des Fristablaufs nach der letzten, bei Dienstschluß erfolgten Leerung des Briefkastens der Behörde in diesen eingeworfen wird, ist erst bei Wiederbeginn des Dienstes am nächsten Arbeitstag als eingegangen und deshalb als verspätet anzusehen. Daher kann grundsätzlich Rücksicht auch nicht wegen Irrtums über die rechtliche Bedeutung des Einwurfs von Schriftstück in Behördenbriefkasten gewährt werden 2804¹
- Rechtspfleger**
Die gesetzlichen Grundlagen der R.tätigkeit. Schrifttum 2702
- Zur Ausdehnung des Aufgabentreibes des R. 2771

Rechtshilfe- u. Rechtshilfevertrag, deutsch-österreich.

vgl. unter Ö.

Rechtsvergleichung

R. der spanischen und englischen Rechtsquellen Amerikas. Schrifttum 3105

Rechtsweg

Der „Vermögensverfall“ i. S. des Steuer-nachrichtgesetzes führt den Eigentumsübergang auf das Reich nicht selbst herbei, sondern läßt nur den Anspruch auf Einziehung der verschwiegenen Gegenstände entstehen. Für den Anspruch auf Herausgabe des nach Wegfall der Beschlagnahme verbleibenden Überschusses ist der R. zulässig 2363³

Der Konkursverwalter kann eine gegen die Konkursmasse gerichtete, im Verwaltungsverfahren erwirkte Pfändung und Überweisung als Dritter im ordentlichen Rechtsweg bekämpfen 2457²¹

R. zulässig für den Entschädigungsanspruch des durch eine nichtgenehmigte Wassergewinnung Geschädigten 2461²⁴

R. unzulässig gegen die Beschlagnahme einer ohne Baukostenzuschuß ausgebauten Notwohnung, es sei denn die Anordnung ohne jeden Rechtsgrund in offener Willkür getroffen 2529¹⁴

Der preuß. Landrat darf nicht unter Umgehung des Wohnungsamts in seiner Eigenschaft als Inhaber der Polizeigewalt Wohnraum beschlagnahmen und Wohnungslose als Zwangsmieter einweisen. Für den dadurch entstandenen Schaden haftet der Staat. R. zulässig 2537²³

Für Klage, die den Anspruch auf Vornahme einer Amtshandlung hoheitsrechtlichen Inhalts durch Unterstellung des Tatbestands unter privatrechtliche Grundsätze verfolgt, ist R. nicht gegeben 2705²

R. offen, wenn Erfüllung eines die Ablosung regelnden privatrechtlichen Vertrags begehrt wird 2706³

Für Anspruch einer Gemeinde auf Erhebung einer Kurtaxe gegen Kurgast ist R. unzulässig 2707⁴

Nach Eintragung der Rente besteht keine persönliche Kaufpreisforderung mehr. Es ist auch kein dahingehender Wille der Vertragsschließenden anzunehmen. Über das Bestehen und den gemäß § 242 BGB. zu bemessenden Umfang der Verpflichtung zur Erhöhung der durch die Inflation entwerteten Rente entscheidet das ordentliche Gericht, nicht die Landes-kulturbehörde 2842³⁰

Für den Anspruch auf Aufwertung der Rente, die auf Grund eines Vertrags v. 8. Febr. 1829 Preußen an einen Standesherrn zu zahlen hat, ist R. zulässig 2883¹

R. zulässig für den Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge auf Grund der ErwerbslosenfürsorgeV.D. v. 16. Febr. 1924 und des ArbNachwG. v. 22. Juli 1922 2912⁶

Bei der Aufwertung zugunsten eines Aufwertungsfonds wird Hypothek auch dann voll zum Aufwertungsfonds herangezogen, wenn der Versicherer noch andere als die in § 59 I AufwG. genannten Versicherungen betreibt. Der Teilungsplan wird unter Ausschluß des R. aufgestellt 3183¹⁵

Wenn öffentlich-rechtliche Beziehungen privatrechtlich geregelt werden, ist der R. bei hierüber entstehenden Streitigkeiten zulässig 3246¹⁵

Geht öffentlich-rechtliche Leistungspflicht für kirchliche Zwecke auf Privatmann über, so nimmt sie privatrechtliche Natur an. Wird auf solche Leistungen vom Inhaber der Kirchenstelle geklagt, so ist der Anspruch auch auf das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis gestützt, der R.

dafür ergibt sich aber nach Beamtenrecht (Württemb. RechtspfG.) 3293¹

Rechtswissenschaft

Einführung in die R. Schrifttum 2778

Referendar

Ergebnis einer Umfrage bei den Vorsitzenden der Preuß. und außerpreuß. Kammervorstände u. Anwaltvereine betr. die Ausbildung der R. in der Anwaltsstation 2683

R. als Prozeßbevollmächtigter vor dem ArbG. 2939¹ 2940²

Erzucht ArbG. ein anderes ArbG. im Wege der Rechtshilfe um Vernehmung eines Zeugen, so darf diese Vernehmung nur durch den Vorsitzenden des ArbG. erfolgen, nicht aber durch einen mit der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte beauftragten älteren R. 2938⁷

Reformatio in pejus

Wegfall der Strafaussetzung berührt nicht die Straffestsetzung als solche 2272⁷⁰

Nimmt die Strafkammer an Stelle der vom Schöffengericht angenommenen selbständigen Straftaten Fortsetzungszusammenhang an, so ist sie nur bezügl. der vom Schöffengericht festgesetzten Gesamtstrafe durch das Verbot der r. i. p. gebunden 2272⁷¹

Rehobd

Gefangengehaltene R. sind gefangene wilde Tiere. Der Eigentümer verliert sein Eigentum an ihnen erst durch Aufgabe der Verfolgung (Z.R.) 3262³ 2771¹

Reichsabgabenordnung

bzl. § 5 vgl. Mißbrauch von Formen und Gestaltungen

Das Steuerstrafverfahren nach der R. Schrifttum 2361

Die R. gilt auch dann, wenn Reichserbschaftssteuer von Erwerben, für die unter Anwendung der bisherigen Vorschrift Erbschaftssteuer eines Landes zu erheben gewesen wäre, für Rechnung dieses Landes erhoben wird 2382²

§§ 4, 138. Hat Zudersiederei entgegen der jetzt bestehenden Übung, nach der die Zudersiedereien den Verbrauchszuder für Rechnung und im Namen ihrer Auftraggeber an die Kunden abgeben, den Verbrauchszuder tatsächlich im eigenen Namen den Kunden geliefert, so ist sie umsatzsteuerpflichtig mit dem vollen Entgelt, nicht nur mit der für die Verarbeitung erhaltenen Vergütung 2383³

Schuldfrage bei persönlicher Haftung i. S. des § 90 RAbgO. 2941¹

§ 96. Wenn ein zum Betrieb eines Lichtspieltheaters und einer Schankwirtschaft eingerichtetes Grundstück mit Inneneinrichtung und Zubehör versteigert wird, kann nach den Umständen des Falls Veräußerung des darin betriebenen Unternehmens im ganzen in Frage kommen 2385⁶

§ 96. Der Veräußerung eines Unternehmens im ganzen ist Verpachtung gleichzuachten 2485²

Reichsbahn

vgl. Eisenbahn

Reichsbewertungsgesetz

§ 36 DurchBeit. zum R. gilt nicht in den Fällen, in denen das Grundstück bei der Vermögenssteuerveranlagung 1924 nicht berücksichtigt worden ist, oder Vermögenssteuerveranlagung 1924 überhaupt nicht stattgefunden hat 2388⁹

Wie sind Vereinshäuser steuerrechtlich zu bewerten? 2508

§§ 4, 26. Ansprüche einer AktG. auf Leistung der restlichen Einzahlungen gehören grundsätzlich zum steuerbaren Vermögen der Gesellschaft. Ausnahme bilden die Fälle, in denen am Stichtag die Einzahlungen weder eingefordert sind noch

feststeht, ob und wann Nachzahlung eingefordert werden wird und die Verzehrsanschauung das Nachforderungsrecht als Aktium nicht ansieht 2652²

§§ 26, 28, 29. Der Geschäftsgewinn des letzten, vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt liegenden Geschäftsjahres stellt bei offener Handelsgesellschaft einen bei der Einheitswertfestsetzung des Betriebsvermögens abzugfähigen Posten nicht dar, wenn am Hauptfeststellungszeitpunkt der Bilanzgewinn noch nicht festgestellt ist und die Gesellschafter Auszahlung ihrer Gewinnanteile noch nicht verlangt haben. Dasselbe gilt bez. der Gewinne früherer Geschäftsjahre, deren Auszahlung die Gesellschafter nicht verlangt haben. Bewertung von Darlehen, die offener Handelsgesellschafter der o. H.G. gewährt hat 2664¹²

§ 26 I. Bei R.A. stellen auch im Lauf einer Instanz entstandene, aber erst mit Abschluß der Instanz fällige Gebührensorderungen bereits vor Abschluß der Instanz Teile des Betriebsvermögens dar 3275²

§ 70. Gehört zum Betriebsvermögen Grundstücksanteil, dann muß der Gewerbeauschluß den vom Grundwertauschluß festgestellten, auf das Betriebsvermögen entfallenden Teilbetrag des Grundstückseinheitswerts bei Ermittlung des Einheitswerts des Betriebsvermögens zugrunde legen 2400²²

Reichsfinanzhof

Zum 10jährigen Bestehen des R. 2337
Vom inneren Dienstbetrieb des R. 2339
Leitfahrartei der Rechtsprechung des R. Schrifttum 2362

Reichsgericht

Der „Fall Maurizius“ und das R. 2181
Findet das Gef. zur Entl. des R. auf das RArbG. Anwendung? 3210

Reichsheimfälltengesetz

§§ 12, 14. Auch der vertragliche Heimfallanspruch hat kraft Gesetzes die Wirkung von Vormerkung 2467²

Reichsjugendwettkämpfe

Verletzung von Schulkindern bei den R. infolge mangelnder Vorsicht des Lehrers verpflichtet den Staat zum Schadensersatz 2211⁷

Reichsjugendwohlfahrtsgesetz

l. unter J.

Reichsmietengesetz

Bei Wohnungen, die nach dem 1. Juli 1928 fertiggestellt sind, finden, wenn zur Herstellung Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gegeben sind, zwar die Bestimmung des MietSchG. Anwendung, nicht aber die Bestimmung des R. 2577¹¹

Wenn zusammen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen Höfe oder Gärten, die dem wirtschaftlichen Zweck des vermieteten Grundstücks oder Gebäudeteils dienen, in einheitlichem Mietvertrag vermietet sind, fallen auch diese Höfe oder Gärten unter die Bestimmung des R. 2561¹

Systematische Darstellung der neuen Bestimmungen des MietSchG. und des R. Schrifttum 2509

Schrifttum zum R. 2510 2511

Das R. und die PrAusfV.D. Schrifttum 2512

Der Formvorschrift des § 1 wird nicht dadurch genügt, daß Mieter den Antrag auf Festlegung der Friedensmiete an das MEA. einreicht, daß dieser Antrag dem Vermieter mitgeteilt wird und daß Vermieter vor das MEA. geladen wird 2576⁵

§ 1. Haben alle Mieter, die an Fahrstuhl angeschlossen sind, auf die Benutzung verzichtet, so brauchen sie auch solche Instandsetzungskosten nicht mehr zu zahlen, deren Aufwendung vor dem Verzicht

notwendig war, aber unterblieben ist 2555²⁷

Mit Freigabe der Geschäftsräume vom R. durch die LoderungsVD. ist die nach Erklärung aus § 1 oder durch Vertrag eingeführte Geltung der gesetzlichen Miete beendet 2566⁸

§§ 1, 2. Ist ein nach den Bestimmungen des R. zu berechnender Mietzins für Geschäftsraum vereinbart, so hat im Zweifel die Berechnung auch nach dem 1. April 1927 nach dem R. zu erfolgen 2566⁷

§§ 1, 2. Die vor dem Inkrafttreten des R. erfolgte Festsetzung der Friedensmiete steht einem neuen Antrag auf Entscheidung über die Festsetzung der Friedensmiete nicht entgegen 2568¹²

§§ 1, 2. Rückwirkung des die gesetzliche Miete festsetzenden Beschlusses des MEA. 2520⁷

§§ 1, 2. Bei Berechnung der gesetzlichen Miete ist nur die nach den Vorschriften des Gef. berechnete Friedensmiete einzusehen, nicht später vereinbarte 2521⁸

§§ 1, 19. Das R. findet keine Anwendung, wenn ein aus Hauskauf und Mietrecht für den Verkäufer gemischter Vertrag vorliegt 2571¹⁵

§ 2. Veränderung der Gegend ist bei Festsetzung der Friedensmiete ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Mieters zu berücksichtigen, insoweit sie den ortsüblichen Mietzins beeinflusst 2543³

§ 2. Hat MEA. in dem rechtskräftig festgesetzten Zwangsmietvertrag die Friedensmiete für die Räume angegeben, so wird Verfahren auf Feststellung und der Festsetzung der Friedensmiete dadurch nicht gehindert 2543⁴

§ 2. Ist Befugnis des Mieters zur Mitbenutzung einer Waschküche nach dem 1. Juli 1914 weggefallen, so ist Friedensmiete nicht festzusetzen, sondern festzusetzen 2542²

Grund zur Festsetzung der Friedensmiete nach § 2 IV kann schon dadurch gegeben sein, daß einziges industrielles Unternehmen errichtet worden ist und das Bestehen dieses Unternehmens am 1. Juli 1914 die Höhe des Mietzinses wesentlich beeinflusst haben würde 2540¹

§ 2 IV. Bestehen einer sogen. Wohlfahrtsmiete kann Festsetzung der Friedensmiete rechtfertigen. Als Vergleichsräume zur Ermittlung der ortsüblichen Miete sind in diesem Fall solche Räume zu verwenden, die dem Einfluß der Wohlfahrtsmiete am 1. Juli 1914 nicht unterlagen 2543⁵

§ 2 V. Friedensmieten sind die zur Zeit der Ausgleichung geltenden Friedensmieten. Bei der Ausgleichung können auch bereits festgesetzte Friedensmieten verändert werden 2544⁶

§ 14. Mietpreis für an Untermieter abgegebene leere Räume 2574¹

§ 16. Als durch Um- oder Einbau neu geschaffen sind Räume nicht nur dann anzusehen, wenn sie damit einem Wohn- oder Geschäftszweck erst dienstbar gemacht werden, sondern auch dann, wenn unter Einhaltung des Wohn- oder Geschäftszwecks, dem die Räume bisher gedient haben, durch den Um- oder Einbau ganz andere Verwendbarkeit innerhalb dieses Zwecks geschaffen wird 2523⁹

§ 16. Der Umstand, daß Mieter die Kosten des Umbaus ganz oder teilweise trägt, steht dem Herausfallen der neugeschaffenen Räume aus der Zwangswirtschaft nicht entgegen 2524¹⁰

§ 16. Umbau von Wohnräumen in Bankgeschäftsräume genügt der Bestimmung 2525¹¹

§ 19 steht der Ersetzung eines Mietverhält-

nisses durch dingliches Wohnrecht nicht entgegen 2569¹³

§ 19. Im Zusammenhang mit Kaufvertrag vermietet der Erwerber Räume des Kaufgrundstücks einem dem Verkäufer nahestehenden Dritten und sichert diesem Schadloshaltung zu für den Fall einer die Mietzinsabrede unverbindlich machenden künftigen gesetzlichen Bestimmung. Einen vertraglichen Anspruch kann der Mieter dem dann die gesetzliche Miete fordernden Vermieter nicht entgegensetzen, auch nicht Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, wohl aber gemäß § 242 BGB. Ausgleich wegen Erschütterung der Geschäftsgrundlage fordern 2526¹²

Anderer Stelle i. S. von § 22 I kann auch Gemeindebehörde sein. Eine auf Grund von § 13 a erlassene V.D. ist nicht deshalb ungültig, weil sie die Festsetzung der Höhe der Zusatzmiete nicht selbst vornimmt, sondern dem MEA. überläßt 2544⁷

Reichsiedlungsgesetz

vgl. S.

Reichstag

Dem R. und dem Landtag vorliegende Geschenkwürfe 2945 3149 3294
Das Recht des R. Schrifttum 3217

Reichsverordnungsgesetz

vgl. unter V.

Reichswahlgesetz

vgl. unter W.

Reichswassererschikung

VD. der Reichsregierung v. 20. Okt. 1925 über Änderung des Beforderungsdienstalters der Polizeibeamten beim R. Die Wartestandsbeamten nehmen an der Gehaltsverbesserung der aktiven Beamten nicht teil 2320⁶

Reichswirtschaftsgericht

Aufwertung von Werksparksforderungen. Verbindlichkeitserklärung eines zwischen dem Schuldner und einem Teil der Gläubiger abgeschlossenen Vergleichs durch das R. 3276¹

Reisender

Der HandlungsR. hat keinen Anspruch gegen den Prinzipal auf Ausübung der Reisetätigkeit 2921⁴

Reklame

Vereinbarung über Anbringung von Reklamschildern, die im Mietvertrag über gewerbliche Räume enthalten ist, kann nicht gekündigt werden 2576⁸

Nachrichtendienst, Schriftverkehr und R. Schrifttum 2606

Rekurs

vgl. Sachsen

Religionsvergehn

Bei Lateinheit zwischen R. und Beleidigung und Nebenklage wegen letzterer ist für die Frage, ob Bedürfnis zur Zuziehung eines auswärtigen RA. als Vertreter des Nebenklägers bestand, nur die dem Angekl. zur Last gelegte Beleidigung in Betracht zu ziehen, die für die Nebenklage allein in Frage kommt 2278⁹

Rennewett- u. Lotteriegesez

vgl. unter Lotterie

Rente

Für den Anspruch auf Aufwertung der R., die auf Grund eines Vertrags v. 8. Dez. 1829 Preußen an einen Standesherrn zu zahlen hat, ist Rechtsweg zulässig 2883¹

Rentengut

Nach Eintragung der Rente besteht keine persönliche Kaufpreisforderung mehr. Es ist auch kein dahingehender Wille der Vertragsparteien anzunehmen. Über das Bestehen und dem gemäß § 242 BGB. zu bemessenden Umfang der Verpflichtung zur Erhöhung der durch die Inflation entwerteten Rente entscheidet das ordentliche Gericht, nicht die Landeskulturbehörde 2842³⁰

Repressalie

Die R. Schrifttum 3102

Republik, Schutz der

vgl. unter Sch. d. R.

Revision

"Zivilsachen"

Zur Beschleunigung des Verfahrens in der R. Instanz (ZR.) 2681

Abbau oder Aufrechterhaltung des Mündlichkeitsprinzips im R. Verfahren 2681

Die Trennung der Provinz Schlesien in die Provinzen Nieder- und Oberschlesien begründet nicht Revisibilität des in beiden Provinzen geltenden Landesrechts 2704

§ 626 BGB. Nachprüfung der Verneinung eines wichtigen Entlassungsgrundes in der R. Instanz 2908³

Wenn das UrV.G. den Klagenspruch dem Grund nach festgestellt und gleichzeitig die auf Feststellung des Inhalts streitiger Rechtsverhältnisse gerichtete Widerklage abgewiesen hat, so ist gegen die Abweisung der Widerklage R. zulässig 2933¹⁹

"Strafsachen"

vgl. § 338 Ziff. 8 StPD. vgl. Beweis-antrag

Für Erstredung der Aufhebung des Urteils auf Mitangekl. gemäß § 357 StPD. wird nicht erfordert, daß der Mitangekl. aus demselben Strafgesez verurteilt worden ist. Zusammenhang der Taten beider i. S. von § 3 StPD. genügt 2265⁶³

Ergänzung eines unvollständig verkündeten Berufungsurteils durch das Revisionsgericht zuungunsten des Angekl., der R. eingelegt hatte 2265⁶⁵

Verletzung der Vorschrift des § 275 I StPD., nach der das Urteil mit den Gründen binnen einer Woche nach Verkündung zu den Akten zu bringen ist, ist nicht rezipibel 2268⁶⁶

§ 329 StPD. Rechzeitigkeit der Entschuldigung des in der Hauptverhandlung ausbleibenden Angekl. Hat das Berufungsgericht die Prüfung der Zulänglichkeit der Entschuldigung unterlassen, so kann darüber das RevG. nicht entscheiden, weil die Folge unentschuldigtes Ausbleibens vom Gericht nicht eindeutig bestimmt ist 2271^{69 a}

Beerdigung der Laienrichter muß in der Form der Einzelbeerdigung geschehen. Die Verletzung dieser Vorschrift stellt absoluten R. grund dar 2272⁷²

Nichtmitteilung der Ladung neuer Zeugen an den Angekl. kann R. grund sein 2292²⁴

Hat bei Unzuständigkeit beider Vorinstanzen das RevG. von Amts wegen als eine Prozeßvoraussetzung seine Zuständigkeit zu prüfen und unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache an das Schöffengericht zu verweisen? 2375⁵

Zur Nachholung einzelner R. angriffe kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden (StR.) 2718¹⁷

Nachprüfung der Erheblichkeit des Beweisbringens in der R. Instanz (StR.) 2721²¹

Berücksichtigung des dem R. gericht aus einer anderen vor ihm verhandelten Sache bekannten Verbrauchs der Strafklage 2725²⁴

Mangel der Begründung der Kostenentscheidung in Strafsachen kein R. grund 2739²⁴

Rüge einer Verletzung des § 338 Ziff. 8 StPD. ist auch dann zulässig, wenn bedingter Beweis-antrag nicht durch förmlichen Gerichtsbeschluß abgelehnt, sondern in den Urteilsgründen als unerheblich abgelehnt worden ist 2191 2965

Bei Amtsdelikt ist das Fehlen eines wirk-

samen Strafantrags von der Rinstanz selbst dann zu berücksichtigen, wenn die Berufung auf das Strafmaß beschränkt war. Das RevG. hat die Frage, ob ausreichender Strafantrag vorliegt, unabhängig von der Beweiswürdigung der Vorinstanz zu prüfen 2988²³

Der Einwand, daß der Angekl. in der Hauptverhandlung verhandlungsunfähig gewesen sei, kann nicht erst in der Rinstanz erhoben werden (StR.) 2992²⁸

Die Rechtshängigkeit der Sache in anderem Verfahren hat das RevG. nicht von Amts wegen, sondern nur auf Rüge zu berücksichtigen 2288¹⁶

§ 318 StPD. Die Nachprüfung des RevG. hinsichtlich der Bedeutung eines eingelegten Rechtsmittels ist darauf beschränkt, ob das BG. sich seiner Aufgabe, die Rechtsmittelerklärung auf ihren wahren Sinn zu untersuchen, bewußt geworden ist und ob die Auslegungsschlüsse richtig angewendet wurden 3000⁸

War der Angekl. lediglich wegen Übertretung zu Geldstrafe verurteilt, der wegen Vergehens verfolgte Mitangekl., bez. dessen sich der Angekl. dem Verfahren als Nebenkläger angeschlossen hatte, aber freigesprochen worden, so steht dem dieses Urteil in seinem Gesamtumfang ansprechenden Angekl. die Berufung zu. Hat er diese eingelegt, so kann er später nicht fordern, daß sie wenigstens soweit seine Verurteilung in Frage komme, als R. betrachtet werden solle 3012¹⁸

Hat der Amtsrichter Sache allein verhandelt, ohne daß der Staatsanwalt bei Beantragung des Strafbefehls entsprechendes Antrag für den Fall des Einspruchs gestellt hatte, so kann das RevG., wenn es auf entsprechende Verfahrensrüge hin das Berufungsurteil wegen Verletzung von § 328 III StPD. aufhebt, die Sache nicht unmittelbar an das zuständige Schöffengericht zurückweisen, sondern muß dies dem neu mit der Sache zu befassenden BG. überlassen 3013¹⁹

Der Richter, der bei dem Urteil erster Instanz mitgewirkt hat, ist bei der Entscheidung in der Rinstanz ausgeschlossen (StR.) 3015²³

Die ohne gesetzlichen Grund unterbliebene Beeidigung eines Zeugen stellt dann keinen beachtlichen Grund dar, wenn das Gericht schon der nichtbeidlichen Aussage des Zeugen geglaubt hat (StR.) 3063¹²

Rheinisch-Westfäl. Kohlenyndikat u. Bezirksarbeitsgemeinschaft
vgl. unter Bergrecht

Rheinischer Notar
vgl. R.

Rheinland
Die Neuregelung der Gemeinde- und Amtsverfassung in Westfalen und im R. Schrifttum 3221

Rheinprovinz
Vertreter eines Oberbürgermeisters der R. kann nur dann Mitglied eines M. N. sein, wenn sich die ihm übertragene Vertretungsbefugnis auf Wohnungsmangelsachen nicht erstreckt 2546⁹

Rosen
vgl. Ofulieren

Rücktritt vom Vertrag
Betrug durch Angebot angeblich zweckdienlicher Vermittlungsvertrag zurückzutreten. Mangelndes Bewußtsein der Schädigung infolge früherer Freisprechung 2286¹¹

R. des Versicherers vom Versicherungsvertrag wegen Verletzung der Anzeigepflicht des Versicherten 3191¹

Ruhestörender Lärm (§ 360 Ziff. 11 StGB.)
§ 360 Ziff. 11 erfordert nicht, daß der

r. L. an öffentl. Ort verübt wird. Er kann auch innerhalb eines Hauses, ja sogar in abgegrenzter Wohnung begangen werden, muß jedoch die Wirkung haben, daß er von dort aus die Allgemeinheit belästigt oder zu belästigen geeignet ist 2562³

Rundfunk
Zur Errichtung von Hochantenne ist Mieter auch dann nicht ohne Erlaubnis des Vermieters befugt, wenn sie unter Beachtung der Regeln der Elektrotechnik gebaut, wenn sich Mieter gegen alle durch Blitzschlag aus der Antenne entstehenden Schäden versichert und wenn er sich für den Fall von Dachreparaturen zur Entfernung der Antenne verpflichtet hat 2517⁴

Sargebiet
Ein im S. angeordnetes Konkursverfahren umfaßt nicht das im Deutschen Reich befindliche Vermögen des Schuldners 3129²

Sachenrecht
Schrifttum 2428

Sachsen
vgl. auch Sonntagruhe, GemD., GrundstückVerkG., Wasserrecht
Beamteneigenschaft der im Gemeindedienst Beschäftigten nach den Bestimmungen der Sächs. GemD. Keine Anerkennung beamtenähnlicher Dienstverhältnisse 3288¹

Zu § 19 RAbgD., § 28 II Sächs. StempStG. 2412⁸

§ 21 Sächs. VerwKostenG., § 31 II OrganG. Für Berechnung der den Grundstückseigentümern ortsgesetzlich auferlegten Schleusengebühren kann Nutzungswert der Grundstücke als Grundlage verwendet werden. Beginn der Refursfristen bei öffentl. Befannngabe der Einheitsätze 2498¹¹

Sächs. Ges. über Auflösung der Familienanwartschaften v. 9. Juli 1928. Schrifttum 3214

Aufwertung von Sachleistungen an die evang.-luther. Landeskirche S. 3252⁴

Sachverständiger
Der Antrag, bestimmte Ärzte über Krankheitsverlauf zu vernehmen, um dadurch dem zugezogenen S. besseren Einblick in die geistige Beschaffenheit des Angeklagten zu gewähren, ist Zeugenbeweisanztrag 2254⁴

In der Regel hat der Steuerpflichtige nicht Anspruch auf Mitteilung des Namens des S., der Gutachten erstattet hat, außer bei von einer Behörde erstatteten Gutachten 2386⁹

§ 241 II StPD. Wann ist Frage an psychiatrischen S. als „ungeeignet“ zurückzuweisen? Nicht schon deshalb, weil die endgültige Entscheidung der Frage dem Gericht zustehe 2720²⁰

Abgrenzung zwischen Zeugen- und S.beweis (StR.) 2721²¹

Voraussetzung der Ablehnbarkeit eines Antrags auf Vernehmung eines S. (StR.) 2988²⁴

Sammeldepot
vgl. GiroS.

Sammelhegung
Kosten der S. und Warmwasserversorgung für die Pfortnerwohnung dürfen auf die übrigen Rauminhaber nicht umgelegt werden 2556²⁸

Satire
§§ 185, 186 StGB. Satirische Darstellung darf nicht nur nach ihrem Wortsinne beurteilt werden. Wesen und strafrechtliche Bedeutung der S. 2980¹¹

Schadensersatz
vgl. Minderwert
Vertragl. Sch.ansprüche gestützt darauf, daß Verkäufer über den Inhalt von Kaufgeschäft einem Dritten fahrlässig eine

falsche, den Kredit des Käufers schädigende Auskunft gibt 2279¹

§ 254 BGB. Vorteilsausgleichung. Anwendbarkeit auf vertragsmäßige Sch.ansprüche 2478¹³

Der Grundsatz der Hemmung der Verjährung von Aufwertungsansprüchen bis in die zweite Hälfte des Jahres 1923 gilt auch für Sch.ansprüche. Bei Sch.ansprüchen wegen Verzugs ist zu prüfen, ob und inwieweit der Geschädigte bei rechtzeitiger Zahlung in der Lage gewesen wäre, sich das Geld wertbeständig zu erhalten 2841²⁹

Der Beauftragte muß nicht für den Schaden aufkommen, der dadurch verursacht ist, daß Hypotheken infolge verzögerter Ausführung des Auftrags erst nach dem 15. Juni 1922 ausgezahlt sind und daher der Aufwertung unterliegen. Adäquate Verurteilung 2878¹¹

Die Erfüllung eines vom Fordernden betrügerisch zustande gebrachten Vertrags kann auch nach Ablauf der für eine Sch.forderung gegebenen Verjährungsfrist verweigert werden 2972¹

Art. 5 B. v. 22. Mai 1926. Endgültige Erledigung des Versicherungsanspruchs infolge vorbehaltloser Annahme der Zahlung auch von Sch.ansprüchen wegen Verzugs 3172⁴

Schankwirtschaft
Wenn ein zum Betrieb eines Kinos und einer Sch. eingerichteter Grundstück mit Inneneinrichtungen und Zubehör versteigert wird, kann nach den Umständen des Falls eine Veräußerung des darin betriebenen Unternehmens im ganzen in Frage kommen 2385⁶

Schied
Der englische und amerikanische Wechsel und Sch. im Geschäftsverkehr. Schrifttum 3106

Scheidung
Vertrag betr. Überlassung eines Kindes anlässlich Sch. 2728¹

Lohnbeschlagnahme zugunsten des Unterhaltungsanspruchs der geschiedenen Frau 3029

Verzeihung durch Geschlechtsverkehr 3029

§ 1570 BGB. Zärtlichkeiten bei Verzeihungsverfuchen brauchen noch keine Verzeihung zu bedeuten 2212⁸

Die Reformbestrebungen im Sch.recht. Schrifttum 3033

Sch. in gegenseitigem Einverständnis. — Erleichterung der Sch. Schrifttum 3034

§ 1568 BGB. Verletzung der ehelichen Treupflicht gibt — auch wenn Ehebruch nicht festgestellt werden kann — dem anderen Gatten Anspruch auf Sch., mag er auch selbst gegen die Treupflicht gefehlt haben 3039⁵

Der wegen Ehebruchs klagbar gewordene Ehegatte wird durch ein nur wegen ehewidrigen Verkehrs ergangenes Sch.urteil beschwert. Ergänzung des Tatbestands durch die Urteilsgründe 3039⁴

Die Beschwerde gegen Anordnung oder Aufhebung einer Pflegschaft steht einem Ehegatten nur während der Dauer der Ehe zu, nicht nach Sch. 3053¹

Während der Sch.läger in dem Rechtsstreit die Anfechtung auch noch nach Ablauf der Anfechtungsfrist geltend machen kann, wenn diese nur zur Zeit der Erhebung der Sch.klage noch lief, kann der Sch.beklagte mittels der Widerklage nur in dem bereits anhängigen Sch.prozess sein Anfechtungsrecht verfolgen, wenn die Anfechtungsfrist in dem Zeitpunkt der Erhebung der Widerklage noch nicht abgelaufen war 3061⁶

Strafbare Urkundenfälschung liegt nicht vor, wenn geschiedene Frau Quittung

mit ihrem Mädchennamen unterzeichnet, um über ihre Verwandtschaft mit einem anderen zu täuschen 3063¹²

„Scheidung von Ausländern“
Ehetrennungen tschechoslowakischer Bürger in Deutschland 3029

Sch. der in Deutschland wohnhaften Polen 3030

Wenn auf Grund übereinstimmenden unwahren Parteivorbringens die Ehe geschieden wird, so kann dies als Einwand gegen die vermögensrechtlichen Folgen des Sch. urteils geltend gemacht werden. Anerkennung eines ausländischen Sch. urteils 3044¹⁴

Der österr. Verfahrensgerichtshof ist nicht berechtigt, mit bindender Wirkung für die bürgerlichen Gerichte auszusprechen, daß das bürgerliche Recht Österreichs auch Rücksicht vom Ehehindernis des Ehebands zulasse und daß die Rücksicht von diesem Ehehindernis die Trennung von Tisch und Bett in Sch. der Ehe dem Band nach verwandle. Nur wenn der österr. ObGH. sich zu dieser Rechtsauffassung bekennen würde, so wäre kein Grund mehr gegeben, der von der österr. Landesregierung erteilten Rücksicht vom Ehehindernis des Ehebands die Anerkennung zu versagen 3121¹

Für die Sch. von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika sind die deutschen Gerichte und das deutsche Recht maßgebend, wenn der Ehemann seinen Wohnsitz in Deutschland hat 3128¹

Zuständigkeit der deutschen Gerichte und Anwendbarkeit des deutschen Rechts für die Sch. klage einer ehemaligen deutschen Staatsangehörigen gegen ihren Ehemann, der russischer Staatsangehöriger ist 3267⁵

Schenkung
vgl. auch Erbschaftsteuer
Ein in Vergleich abgegebenes Versprechen ist kein Sch. versprechen 3036²

§ 516 BGB. Zum Begriff der gemischten Sch. 2373²

Grundstücksverschleuderung in der Inflationszeit ist nicht Sch. 2476^{10a}

„Steuerrecht“
§ 40 ErbSchStG. von 1919. Die Umwandlung einer Forderung aus Sch. versprechen in Darlehnsforderung ist als Vollziehung des Sch. versprechens jedenfalls dann anzusehen, wenn das Sch. versprechen gerichtlich oder notariell beurkundet war 3072⁵

§ 80 II RWbG. Bei Sch. im Namen einer offenen Handelsgesellschaft gelten als Schenker nicht die Gesellschaft, sondern die Gesellschafter 2384⁵

§ 8 Nr. 1 GrEwStG. Ist in Sch. vertrag über Grundst. der Übergang der Lasten und Nutzungen von bestimmtem Tag an auf den Beschenkten vereinbart, so bedeutet das regelmäßig nicht Übernahme der persönlichen Hypothekenschuld. Sch. unter Auflage kann nur dann angenommen werden, wenn sich die Beteiligten bewußt waren, daß der Beschenkte zur Tilgung der persönlichen Schuld seinerzeit außerstande sein wird 2489⁸

§ 8 Nr. 1 GrEwStG. Schenkt Ehemann seiner Ehefrau sein Grundst. und wird über Übernahme der persönlichen Hypothekenschuld nichts ausdrücklich vereinbart, so spricht die tatsächliche Vermutung dafür, daß Ehemann von den persönlichen Schulden befreit sein soll. Wird diese Vermutung nicht widerlegt, so ist Sch. des Grundst. unter Auflage der Schuldübernahme anzunehmen 3071³

Schiedsverfahren
Deutsche Schiedsprüche sind in der tschechoslowakischen Republik nur dann voll-

streckbar, wenn der ihnen zugrundeliegende Schiedsvertrag schriftlich abgefaßt ist 2761²

Steht dem Kl. im Sch. die weitere Verhandlungsgebühr zu auch dann, wenn das Gericht nach stattgehabter Beweisaufnahme ohne weiteren Schriftwechsel entscheidet? 2775

Einrede des Schiedsvertrags gegen Klage auf Vergütung lasserärztlicher Leistungen 2801¹

§ 92 ArbGG. Verwerfung der Einrede des Sch. vertrags, wenn der Kläger nicht in der Lage ist, den vom Schiedsgericht geforderten Kostenvorschuß zu leisten 2937⁶

Die tarifliche Schiedsklausel im Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau bezieht sich auch auf Einzelstrenigkeiten 2932¹⁸

Schiffahrtsrecht
§ 276 BGB. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bestimmt sich nach objektivem Maßstab. Wenn gleich hiernach Kapitän sich auf unzulängliche nautische Erfahrungen nicht berufen kann, wird er doch von der Haftung für Schiffsunfall dem Eigentümer gegenüber frei, wenn dieser den Kapitän in voller Kenntnis der Grenzen seines Könnens mit der Führung des Schiffs betraut hat 2318⁵

§ 29 f. BinnSchG. Die im Befrachtungsvertrag eines Elbschiffers enthaltene Beschränkung des Anspruchs auf das gesetzliche Diegegeld verliert nicht gegen die guten Sitten 2331⁴ 3192³

Rechtslage der Seeschiffe und ihrer Mannschaften in fremden Häfen in Friedenszeiten 3095

Die Immunität der Staatschiffe. Schrifttum 3100

Verfügungsbeschränkungen des Eigentümers in Ansehung eines registrierten Binnenschiffs können im Schiffsregister nicht eingetragen werden 3188¹

Schlesien
Das schlesische Auenrecht. Schrifttum 2429

Die Trennung der Provinz Sch. in Nieder- und OberSch. begründet nicht die Revisibilität des in beiden Teilen geltenden Landesrechts. Schrifttum 2704

Schleusengebühr
Sächs. Recht. Für Berechnung der den Grundstückeigentümern ortsgemäß auferlegten Sch. kann der Nutzungswert der Grundstücke als Grundlage verwendet werden. Beginn der Refursfrist bei öffentlicher Bekanntgabe der Einheitsätze 2498¹¹

Schlichtungswesen
Bindende Regelung der Mehrarbeitszeitvergütung durch den Schlichter kommt für die Fälle der Arbeitsbereitschaft und der Vor- und Nachschlußarbeiten nicht in Frage 2379¹ 2380²

Schmerzensgeld
Verstärkung des der Allgemeinheit gegenüber bestehenden Schutzes vor unerlaubter Handlung durch Vertragsverhältnis; dagegen Ausschluß des „Sch.“, wenn die Haftung nur aus dem Vertrag abgeleitet werden kann 2210⁵

Schöffe
vgl. Laienrichter

Schriftsätze
brauchen nicht den jeweils geltenden Regeln der deutschen Rechtschreibung zu entsprechen 2798²⁵ 3127²

Schrifttum
Neues Sch. über Zivilprozeß, Gerichtsverfassung, Kostenwesen und Konkurs 2752

Sch. des Arbeitsrechts 2946

Sch. des Strafrechts und Strafprozeßrechts 3018

Sch. des Verkehrsrechts 3202

Sch. des öff. Rechts 3295

Schuldnerkenntnis
Bereicherungsanspruch bei abstraktem Sch. 3001¹

Schuldschein
vgl. im Aufwertungsregister unter Anleiheablösung

Schuldübernahme
vgl. auch Erfüllungsübernahme
Liegt geschlossene Reihe von Eigentümern vor, die sämtlich die persönliche Schuld übernommen haben, so ist die einem von ihnen erklärte Genehmigung regelmäßig dahin zu verstehen, daß damit auch die früheren Sch. genehmigt sein sollen 2438⁵

Die Sch. ist, wenn sie nicht als unbedingte gewollt ist, auch dann möglich, wenn der zu befreiende Veräußerer mangels Sch. von seinem Vormann nicht persönlicher Schuldner war, sofern er es nur später wurde 2440⁶

Genehmigung der Sch. durch Verhandlung des Gläubigers mit dem Sch. übernehmer über die Hypothek 2475⁸

Der Gläubiger kann die gesetzliche Sch. aus § 53 ZwVerfG. auch ohne Mitteilung durch den Schuldner genehmigen. In der Klagerhebung gegen den Ersther liegt stillschweigende Genehmigung durch ihn 2476⁹

Haftung des Schuldübernehmers eines häuerlichen Anwesens als persönlicher Schuldner für Aufwertungsforderungen gegen den Übergeber aus Hypotheken, die z. B. der Gutsübergabe (Febr. 1925) zurückgezahlt und gelöscht waren 2497¹⁴

Bereitbaren Verkäufer und Käufer eines Grundst.ücks, daß der Käufer die Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis als Selbstschuldner übernehmen soll, ist jedoch Verkäufer wegen Mangels der Genehmigung seiner Sch. durch den Gläubiger selbst noch nicht Schuldner geworden, so ist anzunehmen, daß die Beteiligten die Sch. für den Fall wollen, daß Verkäufer durch die nachträgliche Genehmigung des Gläubigers Schuldner würde 2480¹⁵

Durch die Einwendung aus § 419 BGB. wird die Widerprüchslage aus § 771 ZPO. geschlagen 2735¹⁸

Der Erwerber, der die Restkaufgeldhypothek eines früheren Eigentümers im Kaufvertrag übernommen und sie in der Rückwirkungszeit heimgezahlt hat, pfändet auf Grund eines gegen den Veräußerer erwitlen Urteils dessen Anspruch aus der Sch. auf Befreiung von der persönlichen Forderung. Die nunmehr erfolgte Anzeige der Sch. und deren Genehmigung durch den Gläubiger sind im Umfang der Pfändung unwirksam 2858⁴⁴

§ 8 Nr. 1 GrEwStG. Schenkt Ehemann sein Grundst. seiner Ehefrau und wird über U. der persönlichen Hypothekenschuld nichts ausdrückliches vereinbart, so spricht die tatsächliche Vermutung dafür, daß der Ehemann von den persönlichen Schulden befreit sein soll. Wird diese Vermutung nicht widerlegt, so ist anzunehmen, daß das Grundst. unter der Auflage, daß die Ehefrau die Schulden übernimmt, geschenkt ist 3071³

§ 8 Nr. 1 GrEwStG. Ist in Schenkungsvertrag über Grundst. der Übergang der Lasten und Nutzungen von bestimmtem Tag an auf den Beschenkten vereinbart, so bedeutet das regelmäßig nicht U. der persönlichen Hypothekenschuld. Sch. unter Auflage kann nur dann angenommen werden, wenn sich die Beteiligten bewußt waren, daß der Beschenkte zur Tilgung der persönlichen Schuld seinerzeit außerstande sein wird 2489⁸

Die bei einer Reihe ungenehmigter Sch.

- verträge ausgesprochene Genehmigung der letzten Sch. macht den letzten Übernehmer zum persönlichen Schuldner 3056²
- Schuldverfälschung**
Steuerpflichtigkeit des Mehrbetrags der Rückzahlung gegenüber dem Ausgaberteils bei TeilSch. 2381¹
Aufwertungspflicht besteht nur beim Umtausch von Sch. in andere gleichartige Sch. desselben Unternehmens, nicht aber wenn Aktien eingetauscht wurden 2329¹³
- Schule**
vgl. FortbildungSch., HandelsSch., Lehrer
Das polnische Minderheitsschulwesen in Preußen 3084
Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei Trennung von Kirchen- und Sch.-amt. Schrifttum 3222
- Schulgeld**
PrKommAbgG. StädtSchD., die stufenweise Erhöhung des der normalen Leistungsfähigkeit entsprechenden Satzes nach den Verhältnissen eines höheren Grades der Leistungsfähigkeit vorsieht, ist ungültig 3181⁴
- Schuhwaffe**
vgl. Waffe
- Schutz der Republik, Gesetz zum**
Für Anwendung der Vorschrift des § 8 genügt bedingter Vorjah 2243⁴¹
§ 8. Beschimpfung der Reichsfarben durch den Ausbruch „Mosch“ 2244⁴²
- Schwarzkauf**
vgl. GrundstVerkG.
Einrede der Arglist setzt Täuschung über das Erfordernis der Beurkundung des richtigen Vertragsinhalts voraus. Grundsätze über den Ausgleich der Aufwendungen des zur Rüdauflassung verpflichteten Käufers mit den inzwischen gezogenen Nützlichungen 2437³
Die Pflicht zur Beseitigung der neuen Belastungen beurteilt sich nach §§ 988, 990, nicht nach § 1004 BGB., setzt also Schlechtläubigkeit des Erwerbers bei der Bestellung voraus 2447¹²
Neue Prozesse der Schwarzkäufer? Zur Frage der nachträglichen Genehmigung 2812
Solange die Genehmigung eines richtig beurkundeten und bereits eingetragenen Grundstückskaufs noch ungewiß ist, darf Verkäufer die grundbuchliche Stellung des Käufers nicht erschüttern. Die rechtskräftig gewordene Beurteilung des Käufers zur Grundbuchberichtigung Zug um Zug gegen Zahlung einer Geldsumme seitens des Verkäufers an ihn hindert nicht Nachprüfung des Urteils in der Rechtsmittelinstanz, wengleich nur der Verkäufer Berufung wegen Zuerkennung eines zu hohen Zurückbehaltungsrechts an den Käufer eingelegt hat 2856⁴²
- Schwein**
Der Verkauf selbstgemästeter und selbstgeschlachteter Sch. ist Nebenbetrieb der Landwirtschaft (StR.) 2481¹⁶
- Schweiz**
Schweizer Grenzbanken sind zur Aufwertung von Industriebankobligationen auf Papiermark nicht verpflichtet. Das deutsche AufwG. ist als lex contractus anzuwenden 3145¹
- Schwerbeschädigte**
Das SchwBeschG. Schrifttum 2902
§ 13 II SchwBeschG. Bei Sch. ist Kündigung ohne Zustimmung der Hauptfürsorgebehörde zulässig, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften fristlose Kündigung zugelassen ist. Vereinbarte wichtige Gründe sind nicht ohne weiteres durchschlagend. Sie sind aber bei Prüfung der Frage, ob die gesetzlichen Bestimmungen die fristlose Kündigung rechtfertigen, im Rahmen der Gesamtumstände zu berücksichtigen 2930¹⁵
Sch. haben auch bei nachgewiesener Minderleistung Anspruch auf den Tariflohn, falls nicht im Tarifvertrag bestimmt ist, daß Tariflöhne nur für normale Leistungen gelten 2937⁵
Auch bei dauernder völliger Arbeitsunfähigkeit des Sch., sofern diese eine Folge der Kriegsverletzung ist, kann der Arbeitgeber nicht ohne Zustimmung der Hauptfürsorgebehörde kündigen 3067¹
- Serecht**
Verhältnis des § 535 zu § 659 HGB. Die Aufzählung der dort angegebenen Maßnahmen ist nicht erschöpfend. Durch die Mitwirkung des Agenten des Rheeders wird an der Rechtslage nichts geändert 2629¹⁴
- Seeverversicherung**
Die in § 75 ADSVB. verordnete Ausbesserungspflicht des Versicherten ist nicht von Bedeutung für den Schadensersatzanspruch als solchen, sondern nur für seine Höhe 3178⁸
- Seewasserstraßenordnung**
Schrifttum 2315
- Sektion**
vgl. Zeichenwegnahme
- Sicherheitsdienst**
Der Justizwachmeister im S. 2186
- Sicherheitsleistung**
Aufwertung von S. für Anliegerbeiträge nach dem FluchtG. 2536²²
§ 276 BGB. ist auch auf „Ersatzleistungen“, insbes. auch auf die Hinterlegung i. S. von §§ 372 ff. BGB. und auf die S. i. S. von § 562 anzuwenden 2563⁴
§ 109 ZPO. nicht anwendbar auf S. durch Bürgenstellung 2735¹⁷ 3062⁸
Die Kosten einer zwecks S. bestellten Bürgenschaft sind von der unterliegenden Partei zu erstatten 2797²¹
- Sicherungsübereignung**
Ist Unterföhlung in Tateinheit mit Betr. anzunehmen bei Kreditbetrug unter vorgespiegelter S.? 2235³¹
S. begründet ein die Veräußerung hinderns Recht auch bei Vollstreckung wegen Steuerforderungen 2371¹
- Siedlungswesen**
Das den gemeinnützigen S.unternehmen verliehene Vorkaufsrecht kann nur zur Schaffung neuer Ansiedlungen sowie zur Hebung bestehender Kleinbetriebe (§ 1 RSiedlG.), nicht zu eigenem Gebrauch ausgeübt werden. Ausübung des Vorkaufsrechts hängt nicht vom freien Ermessen des S.unternehmens ab 2461²³
S.gesellschaftlichen genießen nicht Gebührens-freiheit 3046¹⁵
- Sittenwidrigkeit**
bezügl. § 826 BGB. vgl. unerlaubte Handlung
§ 138 BGB. Die im Befrachtungsvertrag eines Eibschiffers enthaltene Beschränkung des Anspruchs auf das gesetzliche Liegegeld verstößt nicht gegen die guten Sitten 2331⁴ 3192³
§ 138 BGB. Zur Frage der Rechtswirksamkeit von Geschäften, die zum Zweck der Steuerersparung abgeschlossen werden 2362¹
Verletzung der Verpflichtung zur Beschaffung der Option auf in Besitz eines Dritten befindliche Anteile einer GmbH. als positive Vertragsverletzung und als S. 2625⁹
§ 138 BGB. Keine S. eines Vertrags, durch den sich ein Gläubiger für seine Forderung die ganze Habe einer 82 Jahre alten Frau übertragen läßt 2972²
- Sittlichkeitsdelikte**
vgl. Prostitution, Ruppelei
§ 183 StGB. Bewußtsein der Öffentlich-
- keit der Handlung trotz Vorsichtsmaßregeln des Täters 2280²
Durch Hinzufügung von Nr. 3 an § 184 ist, ohne daß der Wortlaut geändert ist, der Sinn von Nr. 3 dahin geändert worden, daß ansetzungsverhütende Mittel nicht mehr unter Nr. 3 fallen 2284⁷
Das in § 174 Ziff. 1 vorausgesetzte Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler kann auch in anderen Umständen als den der persönlichen Unterrichterteilung begründet sein 3249¹⁹
Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Schrifttum 2970
§ 176 Nr. 3 StGB. Für den Begriff der unzüchtigen Handlung genügt es, wenn der Körper durch eine in vollstüftiger Absicht vorgenommene, den Anstand in geschlechtlicher Beziehung verletzende Handlung irgendwie in Mitleidenschaft gezogen wird 2980¹⁰
Kritik des Absch. des StGB.-Entw. über die S. 2194
Gegenentw. zu den Strafbestimmungen des StGB.-Entw. über die S. Schrift. 2205
Unzurechnungsfähigkeit bei durch den Sexualtrieb hervorgerufenen einige Minuten dauernder Willensfreiheit 2216¹³
Möglichkeit einer Idealkonkurrenz von Nötigung zur Unzucht (§ 176 I 1) und Beleidigung 2225²²
§ 176 Nr. 3. Subjektive Seite der Tat. Wenn der Täter über das Alter des Mädchens keine Betrachtungen angestellt hat, so ist dadurch die Möglichkeit von bedingtem Vorjah nicht ausgeschlossen 2225²³
§ 176 Ziff. 3 erfordert, daß der Körper der jugendlichen Person das Angriffsobjekt für die unzüchtige Handlung bildet 2226²⁴
- Sitzungsprotokoll**
Unklarheiten eines S., die sich aus Nichtdurchstreichen eines Vorbruds ergeben, nehmen dem S. die Beweiskraft. Die Heranziehung der dienlichen Äußerungen des P.führers und des Vorsitzenden zur Feststellung des fraglichen Vorgangs 2252⁵¹
Niederchrift aus dem Generalakt über Beeidigung der Schöffen und Geschworenen hat nicht die Beweiskraft der P. i. S. von § 274 StPD. 2272⁷²
Spricht sich das S. über eine etwa vom Staatsanwalt erklärte Zustimmung zu der Berufungsrücknahme des Angekl. nicht aus, so ist der Mangel der Zustimmung auch dann anzunehmen, wenn sich die beteiligten Richter zu den Akten im gegenteiligen Sinne und zwar in der Form eines S.berichtigungsbeschlusses geäußert haben 2290²⁰
- Sonntagsruhe**
Unter Nothfall i. S. von § 105 c I Nr. 1 ist unvorhergesehenes widriges Ereignis zu verstehen, dem der Betroffene nicht vorbeugen und das er bei seinen geschäftlichen Maßnahmen nicht von vornherein berücksichtigen kann (StR.) 2276⁴
§ 1 I bayr. WD. über die Feier der Sonn- und Feiertage untersagt u. a. alle öffentlichen Argernisse erregenden oder geräuschvollen Arbeiten des „Gewerbe-, Handels- und Fabrikbetriebs, der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, Berufsgärtnerei und Berufsfischerei“ 2641¹
Das Fahrradverleihgeschäft ist Verkehrsgewerbe und unterliegt nicht der WD. über die S. im Handelsgewerbe vom 5. Febr. 1919 3010¹³
- Sowjetrußland**
Weißer und roter Terror. — Die Kriminalpolitik der Sowjetmacht. Schrifttum 2207
Deutsch-russ. Nachschabkommen. Die Erbfolge nach einem im Ausland verstor-

- benen Sowjetrußen in Ansehung eines in Deutschland belegenen Grundstückes richtet sich, abweichend von Art. 25 EG., nach deutschem Recht. Das deutsche Recht ist auch für die formellen Voraussetzungen der Erteilung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins maßgebend 3054²
- Die Anwendbarkeit der sowjetruß. Verjährungsbestimmungen in Deutschland** 3092
- Rußland von heute.** Schrifttum 3106
- Die Zuständigkeit des deutschen Gerichts und Anwendbarkeit des deutschen Rechts für die Ehescheidungsklage einer ehemaligen deutschen Staatsangehörigen gegen ihren Ehemann, der russ. Staatsangehöriger ist** 3267²
- Spartasse**
- § 64 AufwG. Aufw. von Wertspartassensforderungen. Verbindlichkeitsklärung eines zwischen dem Schuldner und einem Teil der Gläubiger abgeschlossenen Vergleichs durch das RWG. Staffellung der Aufw. nach Höhe der Guthaben 3276¹
- Durchf. V. D. zum AufwG. über Aufw. von Guthaben bei Fabrik- und WertSp. Rechtskraft gegen Rechtskraft 2691
- PrGewStV. D. vom 23. Nov. 1923. Zur Frage der GewStPfl. einer KreisSp. 2409⁴
- Sp. kann die Hinfälligkeit eines Vergleichs und einer Aufgebotsabmachung auch dann geltend machen, wenn die oberste Landesbehörde die Aufw. einheitlich geregelt und dabei von Bildung einer Teilungsmasse abgesehen hat 2838²⁷
- Ist in der Satzung einer privaten Sp. bestimmt, daß die bei ihr eingezahlten Gelder in Darlehn anzulegen seien, so ist hiermit i. S. von § 66 I AufwG. zwischen dem Gläubiger und der Schuldnerin vereinbart, daß diese das Geld in aufgewerteten Vermögensgegenständen anzulegen habe. Solches Sparguthaben ist daher aufwertbar 3260¹
- Speditur**
- Verjährung von Ansprüchen gegen den Sp. Tragweite allgemeiner Geschäftsbedingungen 2330¹
- KörpSt. Warenlager, das von ausländischem Gewerbetreibenden bei inländischer Zollniederlage unterhalten wird, kann auch dann Betriebsstätte sein, wenn die Einlagerung auf den Namen eines inländischen Sp. vorgenommen ist** 2397¹⁸
- Spekulation**
- EinSt. Gewerbebetrieb kann bei Sp.-geschäften nur dann angenommen werden, wenn die Sp.tätigkeit als besonderer Gewerbebetrieb nach außen erkennbar in die Erscheinung getreten ist 3017²
- Sperre**
- Voraussetzung für die Sittenwidrigkeit von Sp. War es lediglich darauf abgesehen, dem Gegner Schaden zuzufügen, so liegt Unfittlichkeit vor. Wie lange darf Verhängung der Sp. durchgeführt werden? 2910⁵
- Sprachenrecht, tschechoslowak.**
- vgl. unter T.
- Sühneversuch**
- vgl. Privatklage
- Spkt**
- Zur Agrargeschichte der Insel S. Schrifttum 2429
- Sonditus**
- Einem gegen festes Gehalt angestellten VerbandsS. sind Gebühren für seine Tätigkeit als Parteivertreter vor dem ArbG. nicht zuzubilligen 2804²
- Staatenlose**
- sind zum Armentrecht nicht zugelassen 2730³
- 3127³
- Staatsangehöriger**
- Im Verfahren vor dem Deutsch-Belg. GemSchG. ist eidesstattliche Versicherung des als deutscher St. in Anspruch genommenen Schuldners darüber, daß sein mehr als zehnjähriger Auslandsaufenthalt durch keine Reise nach Deutschland unterbrochen worden sei, ausreichend zur Klageabweisung wegen Zehnlens der Zuständigkeit 2750²
- Staatsanwaltschaft**
- Haben St. und Angekl. Berufung eingelegt, so kann das BG. die Berufung des nicht erschienenen Angekl. sofort verwerfen, ohne zugleich über die Berufung der St. zu entscheiden 2288¹⁵
- Staatsgerichtshof**
- Legitimation politischer Parteien zur Klageerhebung vor dem St. 3256² 2273¹
- Staatsrecht**
- Die Reichsreform 2561¹
- Staats- und Verwaltungskunde. Schrifttum 3213
- ReichsSt. Schrifttum 3213.
- Staatschiffe**
- Die Immunität der St. Schrifttum 3100
- Städtische Arbeitszentrale**
- Tariffähigkeit der St. A. für Erwerbsbeschränkte in Frankfurt a. M. Die Arbeit am Vaktisch ist eine kaufmännische 2918¹
- Standesherr**
- Für den Anspruch auf Aufw. der Rente, die auf Grund eines Vertrags vom 8. Febr. 1829 Preußen an St. zu zahlen hat, ist der Rechtsweg zulässig 2883¹
- Stallknecht**
- Tätigkeit eines St. ist keine wesentlich bergmännische Arbeit i. S. von § 36 RNappSchG., auch wenn derselbe gelegentlich in den Stollen einfährt 2942⁵
- Stauwerk**
- vgl. Wasserrecht
- Stellvermittlungsgesetz**
- Wer im Rahmen des Handelschulbetriebs durch Listenauslegen Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle gibt, ohne dabei geschäftliche Interessen zu verfolgen, handelt nicht gewerbmäßig i. S. von § 1 Ziff. 2 St. Er kann aber wegen widerrechtlicher Unterhaltung eines nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweises oder einer nicht gewerbmäßigen Einrichtung zur Arbeitsvermittlung strafbar sein 2918⁵
- Stellvertreter**
- Erschleichen eines Grundstücks durch doloses Zusammenwirken mit dem zur Verschaffung des Grundstücks verpflichteten stillen St. 2446¹⁰
- Stempelsteuer**
- Zu § 19 RWbgD., § 28 II sächs. St.gesetz 2412³
- §§ 14, 15, 18 preuß. St.gesetz. Für die Beurteilung der Eintragungsbewilligung einer Lösungsvoormerkung gemäß § 1179 BGB. ist Gerichtskostenstempel nicht zu erheben 2787¹
- § 19 preuß. St.gesetz. Konkursvollmacht, die zur Empfangnahme von Geldern oder des Streitgegenstands ermächtigt, ist nach dem Nennwert der Forderung des Vollmachtgebers zu verstemeln 2788²
- TarSt. 19 III preuß. St.gesetz. Verstemelung von Prozeßvollmachten 2798²⁴
- Steueraufsicht**
- Kann der Angehörige eines freien Berufs unter Hinweis auf sein Berufsgeheimnis sich weigern, dem vom Finanzamt beauftragten Beamten Bücher und sonstige Aufzeichnungen vorzulegen? 2348
- Steueranspruch**
- § 196 StGB. Der Finanzamtsvorsteher ist nicht der amtliche Vorgesetzte der Mitglieder des St. 2374⁴
- Steuerbescheid**
- Waren einem Erbschaftsteuerpflichtigen Verbindlichkeiten vor Erlaß des St. bekannt, hat er aber in Unkenntnis über die Abzugsfähigkeit deren rechtzeitige Anmeldung unterlassen, so hat er keinen Anspruch auf Berichtigung des St. i. S. des § 36 ErbSchStG. 1925 2298¹
- Nimmt FinA. einen von ihm erlassenen St. zurück, weil es zum Erlaß unzuständig war, so steht § 76 RWbgD. dem Erlaß eines neuen St. durch das zuständige FinA. nicht entgegen, vielmehr ist solcher bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nach § 212 I RWbgD. zulässig 2383⁴ 3016¹
- Herabsetzung der EinkSt. Verzinsung des nach der Änderung des St. zu erstattenden Betrags hat daher erst von der unabänderlich gewordenen anderweitigen Festsetzung der Steuerschuld ab zu erfolgen 2396¹⁷
- Das FinGer. kann endgültigen St. als vorläufigen aufrechterhalten 2745¹
- Die Befugnis, einen Zölle oder Verbrauchsabgaben betr. St. zurückzunehmen oder zu ändern, ist, wenn gegen den St. die Anfechtung eingelegt ist, durch § 277 RWbgD. eingeschränkt. Sie ist ausgeschlossen, soweit der St. durch Rechtsmittelentscheidung rechtskräftig geworden ist 3130¹
- Steuerhinterziehung**
- Vorlaß der GrErwStG. durch Angabe von zu niedrigem Kaufpreis trotz der Voraussetzung, daß nicht er, sondern der gemeine Wert der Besteuerung zugrunde gelegt werden würde 2465²⁸
- § 120 BranntwMonG. enthält nur Vermutung für das Vorliegen von H.vorlaß 2987¹⁹
- Steuernachricht**
- Der „Vermögensverfall“ i. S. des StG. führt den Eigentumsübergang auf das Reich nicht selbst herbei, sondern läßt nur Anspruch auf Einziehung der verschwiegenen Gegenstände entstehen. Für den Anspruch auf Herausgabe des nach Wegfall der Beschlagnahme verbliebenen Überschusses ist der Rechtsweg zulässig 2363³
- Rechtsmittelschrift, die am Tage des Fristablaufs nach der letzten, bei Dienstschluß erfolgten Leerung des Briefkastens der Behörde in diesen eingeworfen wird, ist erst bei Wiederbeginn des Dienstes am nächsten Arbeitstag als eingegangen und deshalb als verspätet anzusehen. Daher kann grundbündlich St. auch nicht wegen Irrtums über die rechtliche Bedeutung des Einwurfs von Schriftstück in Behördenbriefkasten gewährt werden 2804¹
- SteuernotVO., preuß.**
- vgl. unter Hauszinssteuer
- SteuernotVO., zweite**
- Seit der II. St. haben die Hauptzollämter bei Zuwiderhandlungen gegen die Einfuhrvorschriften kraft Gef. die Rechte eines Nebenklägers 3128⁴
- SteuernotVO., dritte**
- vgl. im AufwRegister
- Steuerrecht**
- vgl. auch EinkSt., ErbSchSt., GewSt., GrVermSt., FinGer., FinA., HauszinsSt., JagdSt., KapVerSt., KörpSt., LohnSt., RBewG., RWbgD., TabSt., UmfSt., VermSt., WanderlagerSt.
- Ungleiches Recht für Steuerpflichtige und Steuerverw. im Fall des Bekanntwerdens neuer Tatsachen und Beweismittel 2343
- Die Durchf. Best. zur steuerlichen Behandlung des beschlagnahmten deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten von Amerika 2345
- Die Stellung des St. im akademischen Rechtsunterricht gefährdet? 2348
- St.fragen der Zukunft 2351
- Bedeutung des internationalen St. für das nationale Steuersystem 2352

- Das grundsätzliche Verhältnis des Zivilrechts zum St. 2354
- Das Steuervereinheitlichungsgesetz 2354
- Zur Frage der Rechtswirksamkeit von Gesellschaften, die zum Zweck der Steuerersparung abgeschlossen werden (R.) 2362¹
- Sicherungsübereignung begründet ein die Veräußerung hinderndes Recht auch bei der Vollstreckung wegen Steuerforderungen 2371¹
- Im allgemeinen hat der Steuerpflichtige nicht Anspruch auf Mitteilung des Namens des Sachverständigen, der Gutachten erstattet hat, außer bei von einer Behörde erstatteten Gutachten 2386³
- Der Berechnung des Zuschlags nach § 170 II ABgD. ist der Steuerbetrag zugrunde zu legen, der als Jahresbetrag der Steuer endgültig festgesetzt ist 2651¹
- Genießen Steuerforderungen ein Vorrecht bei der Befehlagnahme von Lohn und Gehalt der Privatangestellten? 2894
- Schrifttum**
- Gegenwartsaufgaben der Finanz- und Steuerpolitik 2341. Schrifttum 2358
- Die Zusammenhänge zwischen St. und Handelsrecht und ihre Entwicklung, untersucht an dem Gewinn und an der Bewertung. Schrifttum 2356
- Handkommentar der RStGeseze. Schrifttum 2358
- Steuer und Wirtschaft. Zeitschrift 2361
- Die preuß. Apothekenbetriebsrechte in gewerblicher, vermögensrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht. Schrifttum 3221
- Vierteiljahrsschrift für St. und Finanzrecht. Schrifttum 3225
- Steuerrechtssprechung in Karteiform. Schrifttum 3226
- Steuerstrafverfahren**
- Das St. nach der ABgD. Schriftt. 2361
- Wohnsteuervergehen, das nach Inkrafttreten der Neufassung des § 377 ABgD. begangen ist und nicht den Tatbestand des § 359 oder § 367 ABgD. erfüllt, ist auch ohne Nachweis eines Verschuldens strafbar 2377⁶
- Stiefeltern**
- Unter dem Verhältnis „von Eltern zu Kindern“ i. S. von § 181 I 2 StGB. ist auch das Verhältnis von St. zu Stiefkindern zu verstehen; auch nach Aufhebung der Ehe der St.? 3047¹⁹
- Stiefkind**
- vgl. öffentliches Versicherungsrecht unter W.
- Stiftung**
- Die Bestimmungen des preuß. Ges. vom 10. Juli 1924, wonach St. aufgehoben oder ihre Zwecke geändert werden können, sind rechtswirksam. Durch entsprechende, in Gemäßheit des Gesetzes ergangenen, seitens der Aufsichtsbehörde genehmigten Vorstandsbeschlüsse können den bisher zur Rührung berechtigten St.-anwärtern ihre st.mäßigen Rechte entschädigungslos entzogen werden 3239⁸
- Stille Gesellschaft**
- Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und St. G. von der Erziehung bis zur Auflösung. Schrifttum 2604
- Stillelegung**
- vgl. Betriebsstillelegung
- Strafantrag**
- § 65 II StGB. Der gesetzliche Vertreter hat kein eigenes St.recht 3049²⁰
- § 158 StGB. Schriftliche Erklärung kann auch unter Benützung eines mechanischen Vervielfältigungsmittels abgegeben werden 2248⁴⁶
- Bei Adelikt ist das Fehlen eines wirksamen St. von der RevJnst. selbst dann zu berücksichtigen, wenn die Berufung auf das Strafmaß beschränkt war. Das RevG. hat die Frage, ob ein ausreichender St. vorliegt, unabhängig von der Beweiswürdigung der Vorinstanz zu prüfen. Für den Nachweis der Bevollmächtigung zur Stellung des St. bestehen keine Formvorschriften 2988²³
- Zustellung des Strafbefehls hebt nicht das Recht zur St.rücknahme auf 3013²⁰
- Strafauslegung**
- Reformatio in pejus. Wegfall der bedingten St. berührt nicht die Straffestsetzung als solche 2272⁷⁰
- Preuß. Verfügung vom 19. Okt. 1920 über bedingte St. Handlungen der Strafvollstreckungsbehörde, die auf Vollstreckung der Strafe nur mittelbar und vorbereitend abzielen, sind auch vor dem Widerruf der St. nicht ausgeschlossen. Die Verjährung der Strafvollstreckung wird dadurch unterbrochen 2800³¹
- Strafbefehl**
- Kritik des St.verfahrens 2194
- War im ersten Rechtszug gegen den aus-
gebliebenen Angekl. gemäß § 412 StPD.
verfahren worden, so hat sich auf die
Berufung des Angekl. hin, auch wenn
dieser erscheint, das RevG. nur mit der
Nachprüfung des ersten Urteils aus dem
Gesichtspunkt des § 412 StPD. zu be-
fassen, kann aber nicht zur Sache ver-
handeln 2291²²
- Zustellung des St. hebt nicht das Recht
zur Strafantragsrücknahme auf 3013²⁰
- Strafe**
- vgl. GesamtSt., ZwangsSt.
- Straffreiheit**
- vgl. Amnestie
- StGB.-Entwurf**
- Läden und überflüssiges im St. 2183
- Kritik des Abschnittes des St. über die
Sittlichkeitsdelikte 2194
- Gegenentwurf zu den Bestimmungen des
St. über die Sittlichkeitsdelikte. Schrift-
tum 2205
- Strafflage, Verbrauch der**
- vgl. unter W.
- Strafmaß**
- Wenn die Berufung auf das St. be-
schränkt ist und der Schuldspruch somit
rechtskräftig ist, darf das RevG. nicht
eine dem erstinstanzlichen Urteil zeitlich
nachfolgende selbständige Straftat zur
Rechtsfertigung einer Straferhöhung her-
anziehen 2993²⁹
- Bei Antragsdelikt ist Fehlen eines wirk-
samen Strafantrags von der RevJnst.
selbst dann zu berücksichtigen, wenn die
Berufung auf das St. beschränkt war
2988²³
- Strafprozess**
- vgl. Eröffnung des Hauptverfahrens, In-
dizienbeweis, Hauptverhandlung, Urteils-
gründe, Urteilsverfälschung.
- Zum Begriff des Verletzten i. S. von
§ 172 StPD. 2192
- Praktische St.fälle mit Lösungen. Schrift-
tum 2203
- Verletzung der Vorschrift des § 275 I
StPD., nach der das Urteil mit Grün-
den binnen einer Woche nach Verkün-
dung zu den Akten zu bringen ist, ist
reviäbel 2268⁶⁶
- Der englische St. im Lichte der deutschen
Justizreform 2960 2966
- Die Neugestaltung der Strafgerichtsver-
fassung 2966
- Strafrecht und St. Schrifttum 2969.
- Die strafprozessualen Entscheidungen der
Oberlandesgerichte. Schrifttum 2971
- Schrifttum des Strafrechts und St.rechts
3018
- Strafrecht**
- Verbrechensbefämpfung durch Schutzmaß-
regeln. Schrifttum 2199
- Pönologische Betrachtungen. Schriftt. 2201
- Verbrechen und Versicherung. Schriftt. 2202
- Praktische St.fälle mit Lösungen. Schrift-
tum 2203
- Geschichte des deutschen St. bis zur Karo-
lina. Schrifttum 2203
- Das Verbrechen in der Darstellung des
Verbrechens. Schrifttum 2204
- Krieg und Kriminalität in Österreich.
Schrifttum 2206
- Entscheidungen des RG. in Miet- und
Pachtshuh-, Kosten- und Strafsachen.
Schrifttum 2514
- Die Prinzipien des St. Schrifttum 2968
- St. und Strafprozessrecht. Schriftt. 2969
- Strafrechtliche Schullehre. Schriftt. 2969
- Schrifttum des St. und Strafprozessrechts
3018
- Strafurteil**
- vgl. Urteilsgründe, Urteilsverkündung
§§ 264, 332 StPD. Umgestaltung der
Straflage in der RevJnst. 2257⁵⁷
- Strafverfügung, polizeiliche**
- vgl. unter P. St.
- Strafvollzug**
- Reform des St. und deutsches Gefängnis-
wesen 2954
- Deutsches Gefängniswesen. Schrifttum 2967
- St. in Preußen. Schrifttum 2967
- Probleme des Strafwesens. Schriftt. 2970
- Meine Erlebnisse unter Strafgefangenen.
Schrifttum 2970
- Deutsche Gefängniswürfe und Vorschriften
über den St. Schrifttum 2205
- Strafzumessung**
- Bedeutung des Eids für die Wahrheits-
findung darf im Fall der Verurteilung
wegen Eidesverletzung nicht bei der St.
verwertet werden 2976⁶
- Straße**
- Die Provinz als Steigentümerin ist zur
Aufstellung von Warnungszeichen an ge-
fährlichen Stellen nicht verpflichtet; diese
Verpflichtung trifft nur den Staat, der
für das eine Amtspflichtverletzung seiner
Beamten darstellende Unterlassen der An-
bringung solcher Warnungszeichen dem
dadurch Geschädigten gegenüber allein
aufzukommen hat 2319⁶ 3171⁸
- Straßenbahn**
- Fahrer eines einer gemeindlichen St. sind
öffentliche Urkunden. Ein zerrissener, vom
Fahrgast weggeworfener Fahrchein be-
sitzt keine Urkundeneigenschaft mehr. Durch
neue Signierung und Wiederverlauf von
solchem Fahrchein ist Tatbestand der
falschen Anfertigung von Urkunde er-
füllt 2328¹
- Die zusammenfassende Neuregelung der
Haftpflichtgrundsätze für Eisenbahnen,
St., Kraftfahrzeuge und Luftfahrzeuge
auf dem 35. Deutschen Juristentag 3155
- Bei St.unfällen kann als Verschulden der
Angestellten, das die Betriebsgefahr er-
höht, in Betracht kommen: rudeweises
Anziehen des Wagens, namentlich kurz
vor Kurve, zu schnelle Fahrt. Einnehmen
des für Schaffner bestimmten Places
auf der Plattform durch Fahrgast be-
gründet kein Verschulden. Unklarheiten
über den Verlauf des Unfallvorgangs
belasten den Betriebsunternehmer 3170¹
- Rein Vorfahrtsrecht der St. 3193⁷
- Straßenverkehr**
- Schrifttum 3167
- § 41 Nr. 5 KraftfVerfW. ist auf die
auf öffentlichen Straßen oder Plätzen
nicht ganz vorübergehend aufgestellten
Fahrzeuge überhaupt nicht anwendbar.
Ergänzend muß aber die StD. eingreifen
3188¹
- Streitgenosse**
- Siegt von mehreren beklagten St. einer,
dann müssen ihm von der Gegenseite
sämtliche Anwaltskosten ersetzt werden
2789³
- Streitwert**
- in Mietstreitigkeiten 2572¹¹
- Wenn auf Räumung geklagt wird, weil der
Bes. ohne Recht Mietraum besitzt, so

- ist der Wert des zu räumenden Grundstückes maßgebend. Bemessung auf den dreifachen Betrag der Monatsmiete 2575⁸
- St. des die Erfahrungsraumklausel betr. Verfahrens 2741⁸
- § 6 ZPO. ist im Arrestprozeß für die St. festsetzung maßgebend (Sicherstellung) 2732⁶
- St. festsetzung hat auf Antrag auch dann stattzufinden, wenn Kostenfestsetzung oder Erhebung einer Gerichtsgebühr nicht in Frage kommen 2732⁸
- Keine St. festsetzung für das Armenrechtsverfahren 2733⁹
- Gegen St. festsetzung durch Urteil eines ArbG. ist Beschwerde nicht gegeben 2744¹
- St. einer auf § 903 ZPO. beruhenden Rente ist gemäß § 9 ORG. zu bemessen 2786⁶
- St. in Rechtsstreitigkeiten, die die Feststellung der Aufw. Verpflichtung durch das ordentliche Gericht betreffen, ist nicht nach § 3 ZPO. zu schätzen, sondern nach § 6 auf den vollen Goldmarkbetrag zu berechnen, den der Kl. im Verfahren vor der Aufw. Stelle angemeldet hat 2872²
- Studentenrecht**
Schrifttum 2779
- Studium**
Die Stellung des Steuerrechts im akademischen Rechtsst. gefährdet? 2348
- Tabaksteuer**
Ordnet Verwaltungsbehörde auf Grund von § 1212 L. gesetz a. F. Barzahlung bei Entnahme von Steuerzeichen an, ändert sie dann aber diese Anordnung in solche auf Sicherheitsleistung um und verlangt schließlich wieder Barzahlung, so ist die zweite Barzahlungsanordnung nur unter der Voraussetzung des § 78 RWbgD. zulässig. Gegenwert für entnommene Steuerzeichen gilt also auch dann als „beigetrieben“, wenn von Hersteller auf Grund von § 112 L. gesetz Barzahlung verlangt wird und dieser die Barzahlung leistet, um seinen Betrieb nicht stilllegen zu müssen 2401²³
- § 80 L. gesetz. Zigarren sind nicht mehr im Handel, wenn sie, obwohl an sich zu gewerblicher Veräußerung bestimmt, nicht mehr für diesen Zweck bereitgehalten werden 2646⁷
- §§ 267, 348, 275. Wertzeichen (L. banderolen) sind keine Urkunden 2986¹⁸
- Tanzveranstaltung**
Widerstand gegen die Staatsgewalt. Begriff der L. Begriff der Diensthandlung 3247¹⁷
- Tarif**
Prozeßvertretung einer dem Innungsausschuß angehörigen t. fähigen Innung durch Angestellten des selbst nicht t. fähigen Innungsausschusses vor dem ArbG. zulässig 2742³
- § 1 ZPO. Mangel der Verzichtabsicht für Arbeitgeber erkennbar, wenn Arbeitnehmer bei der Lohnzahlung unter einem freien Handeln ausschließlichen wirtschaftlichen Druck steht. Solcher kann in der „Gefahr“ einer Kündigung bei ungenügendem Arbeitsmarkt liegen 2743⁴
- Auch in Einspruchssachen kann die Arbeitsgerichtsbarkeit durch L. Vertrag ausgeschlossen werden. Der Ausschluß muß jedoch ausdrücklich geschehen 2744²
- Umfang der normativen Wirkung des L. Vertrags und Wiedereinstellungsklausel. Schrifttum 2902
- L. fähigkeit der städtischen Arbeitszentrale für Erwerbsbeschränkte in Frankfurt a. M. Arbeit am Paktisch ist rein kaufmännische 2918¹
- Die Vereinbarung, daß der Lehrherr ein vom gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu zahlendes Lehrgeld vom Lehrlings-
- lohn kürzt, kann eine unzulässige Abdingung eines L. Vertrags bedeuten. Ein die Kürzung anordnender Innungsbeschuß kann Nichtigkeit aus § 1 ZPO. nicht hintanhaltend 2926¹⁰
- Der ReichsL. für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie gilt auch für Akademiker, die in ihrem Wissensgebiet mit untergeordneter Tätigkeit beschäftigt waren 2931¹⁶
- Die tarifliche Schiedsklausel im Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau bezieht sich auch auf Einzelstreitigkeiten 2932¹⁸
- Schwerbeschädigte haben auch bei nachgewiesener Minderleistung Anspruch auf L. Lohn, falls nicht im L. Vertrag bestimmt ist, daß L. Löhne nur für normale Leistungen gelten 2937⁵
- Tauschung, Ansechtung wegen**
s. unter A.
- Teilabtretung**
vgl. unter A.
- Tellanspruch**
Der nur als L. eingeklagte Aufw. Anspruch wird als voller Aufw. Betrag zuerkannt. Die Rechtskraft dieses Urteils steht der Klage auf den restlichen Aufw. Betrag nicht entgegen 2710⁷
- Erstreckt sich bei Einklagung von L. die Gutachter- und Beratertätigkeit des Kl. über diesen Betrag hinaus auf die gesamte Forderung, so ist der Berechnung der Gebühren die letztere zugrunde zu legen, und die Gebühr ist nach der rechtsrechtlichen GebD. zu berechnen 2781¹
- Teilhypothek**
Bei Anwendung des § 713 AufwG. sind L. ebenso zu behandeln wie selbständige Rechte 2864³
- Terminsanberaumung**
Beschuß des Prozeßgerichts dahin, daß Kl. zunächst Prozeßgebühr einzuzahlen hat und erst nach der Zahlung neue L. stattfinden wird, kommt nicht Aussetzung gleich und ist deshalb nicht mit Beschwerde anfechtbar (ZR.) 2731⁵
- Testamentsvollstrecker**
Anspruch des Erben gegen den L. auf Auskunft und Rechnungslegung ist pfändbar 2739¹
- Hat der L. die rechtzeitige Anmeldung schuldhaft veräußert, so ist ihm und dem Erben die Wiedereinsetzung zu gewähren 3041⁹
- Der L. einer dem englischen Recht unterworfenen leghwilligen Verfügung haftet persönlich für die Kosten des Kl., den er zu seiner Vertretung in einem gegen ihn als L. gerichteten Verfahren bestellt hat, soweit die Kosten vor Kriegsausbruch entstanden sind. Für spätere, bis zum Kriegsende entstandene Kosten haftet er nur, wenn nach dem maßgeblichen Landesrecht Anspruch auf Ersatz der Kosten außerhalb des mit dem Kl. abgeschlossenen Dienstbeforgungsvertrag gegeben ist 3139⁶
- Theater**
Verwaltungsbehörden der einzelnen Länder können die Mitwirkung von Kindern bei öffentlichen Th. auführungen untersagen 3064¹⁹
- Tierhalter**
§§ 831, 833 BGB. Der dem L. obliegende Entlastungsbeweis verlangt auch Nachweis, das Tier sei infolge von Wildheit und Neigung zum Durchgehen nicht gefährlicher als andere gleichartige Tiere. Überwachung eines Aufsichters hat sich nicht nur auf die technische Leitung der Pferde zu erstrecken, sondern auch auf Vermeidung von Verkehrsgefahren 2318⁴
- §§ 823, 833. Schadenstiftung durch gefangengehaltene Rehböde. Diese sind gefangene wilde Tiere, an denen der Eigen-
- tümer sein Eigentum erst durch Aufgabe der Verfolgung verliert 2471¹
- Todeserklärung**
Ein die L. aussprechendes Ausschlußurteil steht der Entziehung der Witwenrente im Weg des Berichtigungsbescheids nicht entgegen, wenn die durch das Ausschlußurteil aufgestellte Vermutung des Todes des Ehemanns widerlegt ist 3074⁵
- Todesstrafe**
Schrifttum zur Frage der Abschaffung der L. Schrifttum 2305
- Totschlag**
durch Nichtverhinderung einer vorsätzlichen Handlung des Getöteten, die dessen Tod herbeiführt 3250²¹
- Tötung**
vgl. Rindestötung
- Trächtigkeit**
vgl. Viehkauf
- Treuhand**
vgl. auch fiduziarische Abtretung
- Gesellschafter einer GmbH. können in der Satzung zur Abtretung ihrer Gesellschafteranteile für den Fall verpflichtet werden, daß sie nicht mehr Mitglieder eines bestimmten Vereins sind. Geltendmachung des Abtretungsrechts durch dritte Person, deren L. die GmbH ist 2622⁸
- Zahlungen von zu einem Verband zusammengeschlossenen Unternehmern an eine von ihnen erreichte, in die Obergesellschaft vollständig eingegliederte L. gesellschaft, der es obliegt, durch Abschluß von Verträgen mit anderen Werken derselben Gewerbebranche Verbände zu bilden und deren Geschäftsführung, Vermögensverwaltung und Vertretung zu übernehmen, sind umsatzsteuerfrei, wenn sie als echte Gesellschaftsbeiträge, ohne auf Leistungsaustausch zu beruhen, ausschließlich dazu dienen, der Obergesellschaft die Betätigung ihres Eigenzwecks zu ermöglichen 2655³
- Treugeber kann den Aufw. Anspruch auch im eigenen Namen verfolgen und dadurch die gegen den formell berechtigten L. laufende Anmeldefrist wahren 2824¹¹
- Die Aufw., deren Erträgnisse einer Teilungsmasse zustiehen, hat lediglich die Hypothekensbank anzumelden, nicht der L. 2827¹⁵
- §§ 59 ff. AufwG. Das grundsätzlich dem der Versicherungsunternehmung bestellenden L. zustehende Prozeßführungsrecht kann mit dessen Zustimmung von der Versicherungsunternehmung selbst ausgeübt werden. In der bloßen Mitannmeldung der Hypothek zur Aufw. liegt die Genehmigung zur Prozeßführung noch nicht 2829¹⁹
- Tschechoslowakei**
In der L. ohne die Form des § 313 BGB. abgeschlossene Grundstücksverkäufe sind in Deutschland anzuerkennen. Jeder Vertragshaltende kann Verfüßstellung dahin verlangen, daß der Vertragsinhalt der Verwaltungsbehörde vollständig und richtig mitgeteilt worden sei (§ 6 Pr. Ges. VerG.) 2454¹⁸
- Deutsche Schiedssprüche sind in der L. nur vollstreckbar, wenn der ihnen zugrunde liegende Schiedsvertrag schriftlich abgefaßt ist 2751²
- Ehetrennung tschechoslowakischer Bürger in Deutschland 3029
- Zur Zuständigkeit von Ehetlagen von Tschechoslowaken 3091
- Hat der Oberste Gerichtshof Rechtsmittel wegen sprachlicher Beanstandung nach Art. 4 SprachenB. abgewiesen, so ist damit die Rechtsache endgültig erledigt. Auch wenn hierauf Verwaltungsbehörde entscheidet, daß das Sprachrecht der Partei verletzt worden ist und wenn sie sogar den abweisenden Beschluß des

Obersten Gerichtshofs kassiert und diesen beauftragt, er möge das Rechtsmittel meritorisch erledigen, hat dies auf die schon gefehene Erledigung keinen Einfluß 3144¹

Turbine

Die polizeilich nicht genehmigte Errichtung einer Turbinenanlage ist kein Zustandsdelikt. Die Verjährungsfrist beträgt drei Monate seit der Errichtung. Einstellung des Verfahrens 3004⁴

Türkei

Geldanlagen, die nicht von einer außerordentlichen Kriegsmassnahme Deutschlands ergriffen sind, fallen nicht unter Art. 297 h. V. B. Solche Maßnahmen bestehen nicht hinsichtlich der vom Verwaltungsrat der ottomanischen Staatsschuld während des Kriegs bei deutschen Banken erfolgten Anlagen. Legitimation für die alliierten Inhaber von Obligationen der ottomanischen Staatsschuld zur Wahrnehmung der während des Kriegs beschränkten Rechte 3141¹

Urbau

Benutzung eines U. durch Umbau erzeugt Verpflichtung aus ungerechtfertigter Bereicherung. Zu erstatten ist der normale Verkehrswert der Benutzung bei Eintritt der Rechtsverschiebung 2573²⁰

Übergroße Wohnungen, preuß. V. O. über die Bewirtschaftung von möbl. und u. W. f. unter Möblierte ...

Überweisungsbeschluss

vgl. Pfändungs- und H.

Uble Nachrede (§ 186 StGB.)

Dieselbe Äußerung, die nach § 186 strafbar ist, kann nicht zugleich Beleidigung nach § 185 StGB. darstellen 2226^{24 a}

Formale Beleidigung liegt weder darin, daß jemand eine auf Gerücht fußende u. N. als Tatsachen weitergibt, noch darin, daß von Mehrheit von Verfehlungen gesprochen wird, während der berechneten Person nur eine einzige zur Last fällt. Der Strafschub des § 193 StGB. versagt nicht deshalb, weil der Äußernde die u. N. nur möglicherweise für begründet hält 3005⁶

Umsatzsteuer

vgl. Steueraufsicht

Hat Zudersiederei entgegen der jetzt bestehenden Übung, nach der die Zudersiedereien den Verbrauchszuder für Rechnung und im Namen ihrer Auftraggeber an die Kunden abgeben, den Verbrauchszuder tatsächlich im eigenen Namen den Kunden geliefert, so ist sie u. pflichtig mit dem vollen Entgelt, nicht nur mit der für die Verarbeitung erhaltenen Vergütung 2383³

§ 1 Nr. 1 U. G. 1922. Zahlungen von zu einem Verband zusammengeschlossenen Unternehmern an eine von ihnen errichtete, in die Obergesellschaft vollständig eingegliederte Treuhandgesellschaft, der es obliegt, durch Abschluß von Verträgen mit anderen Werken derselben Gewerbezweige Verbände zu bilden und deren Geschäftsführung, Vermögensverwaltung und Vertretung zu übernehmen, sind u. frei, wenn sie als echte Gesellschaftsbeiträge, ohne auf Leistungsaustausch zu beruhen, ausschließlich dazu dienen, der Obergesellschaft die Betätigung ihres Eigenzwecks zu ermöglichen 2655³

Die gemäß § 1 Nr. 1 U. G. 1922 begründete U. pflicht des Lieferers, der Ware zur Weiterverwertung einem Zwischenhändler geliefert hat, wird nicht dadurch berührt, daß der Zwischenhändler die Ware im Versteigerungsweg nach § 1 Nr. 3 U. G. 1922 weiterveräußert 2334¹

§ 2 Nr. 1 a, b U. G. 1922. B I 2 a Ausf. Best. Sind im Fall der Einfuhrkommission die Lieferungen des ausländischen

Kommissionärs u. frei, so erstreckt sich die Steuerfreiheit auch auf Liegegeld und Kühlwagenmiete, das der Kommissionär seinen Abnehmern in den Verkaufspreis einrechnet, seinem Auftraggeber vom abzuführenden Erlös abgezogen hat 3131³

§ 2 Nr. 1 b U. G. 1922. Wer ausländisches Getreide kauft und Milchkorn, das aus ausländischem und inländischem Getreide hergestellt ist, weiterverkauft, verändert die Wesensart des eingeführten Gegenstands 3131²

§ 2 Nr. 4 U. G. 1922. Weidevertrag unterscheidet sich von Grasgewinnungsvertrag und ist regelmäßig als Grundstücks-pachtvertrag anzusehen 2486³

Lieferung von zur Abgabe an Krankenkassenmitglieder bestimmte, zur Krankenpflege dienende Arznei- und Heilmittel, die Verband von Krankenkassen an Apotheker ausführt, sind keine u. freien Leistungen i. S. von § 2 Nr. 9 U. G. 1922 2403²⁵

§ 8. Ob Kommissionär- oder Vermittler-tätigkeit vorliegt, bestimmt sich nur nach den Beziehungen zu den Abnehmern der Ware (St. R.) 2370⁶

§ 8 VI U. G. 1922. Nur die im Einzelfall wirklich entstandenen und in Rechnung gestellten Beförderungskosten sind abzugsfähig, nicht Durchschnittssätze für eine Reihe von Beförderungen 2402²⁴

Uedle Metalle, Gesetz über den Verkehr mit Metallspäne sind kein „Altmittel, Metallbruch und altes Metallgerät“ i. S. des Gesetzes 2646⁶

Uneheliche

Gesetzentwürfe zur Reform des U. rechts. Schrifttum 3035

Vaterschaftsfeststellung und Verwandtschaft im U. recht. Schrifttum 3035

Das Schicksal der U. in Berlin. Schrifttum 3035

Die u. Mutter braucht bei Einwilligung zum Kindesannahmevertrag Namen und Person des Annehmenden nicht zu kennen 3040⁶

Die u. Mutter eines für ehelich erklärten Kindes, die gegen den Vater auf Herausgabe des Kindes mit der Behauptung klagt, die Ehelichkeitserklärung sei unwillkürlich, darf nicht auf den Weg des § 640 ZPO. verwiesen werden 3043¹³

Zum ordnungsgemäßen Antritt des Blutprobenbeweises in Alimentationsprozessen 3065¹

Lebensbedarfskosten wie Kosten einer Krankenbehandlung können vom Erzeuger des u. Kindes nicht gefordert werden 3065⁴

Stiefkind des Versicherten i. S. von § 1259 II Nr. 6 RVD. i. d. Fassung des Ges. zur Änderung der RVD. und des ABG. vom 25. Juni 1926 ist auch ein vom Versicherten nicht gezeugtes, in die Ehe eingebrachtes u. Kind der Ehefrau des Versicherten 3073⁷

Maßgebend für Gewährung der Kinderzulage für u. Kind (§ 30 II Nr. 5 ABG.) ist der Tag der Zustellung des ersten die Anerkennung von DV-Folgen enthaltenden Bescheides 3074⁵

Der Anspruch von u. Kindern auf Waisenrente unterliegt den Vorschriften der §§ 54, 111 ABG. auch dann, wenn der Tod des u. Vaters vor dem 1. April 1926 eingetreten ist 3076⁶

Unerlaubte Handlung

vgl. Amtspflichtverletzung, Tierhalter

§ 823. Verstärkung des der Allgemeinheit gegenüber bestehenden Schutzes vor u. H. durch ein Vertragsverhältnis, dagegen Ausschluß des „Schmerzengelds“, wenn die Haftung nur aus dem Vertrag abgeleitet werden kann 2210⁵

§ 823. Die Erfüllung eines vom Fordernden betrügerisch zustande gebrachten Vertrags kann auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist und nach Ablauf der für eine Schadenersatzforderung gegebenen Verjährungsfrist verweigert werden 2972¹

§ 823 I. Gastwirt, der andern seinen Betrieb zu einer Veranstaltung überläßt, haftet nicht für alle dabei erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen 3243¹¹

Die Bestimmungen der RVD. sind Schutzgesetz i. S. von § 823 II BGB. zugunsten der Versicherungsträger 2915²

§ 823, 826. Sektion von in Kliniken verstorbenen Personen ohne Einwilligung der Hinterbliebenen ist rechtswidrig und macht Schadenersatzpflichtig 2294¹

§ 826. Die Mitteilung einer zehn Jahre zurückliegenden Verfehlung eines andern an Dritten kann Schadenersatzpflichtig machen 2211⁶

§ 826. Kleine Landgemeinde beschließt Bürgerschaft für Fabrikanten zu übernehmen; der Bürgermeister setzt eigenmächtig das Akzept der Gemeinde auf Blankowechsel, der dann auf 10 000 RM ausgefüllt wird. Die Gemeinde kann zwar nicht aus dem Wechsel in Anspruch genommen werden, haftet aber für die u. H. des Bürgermeisters, die als im Rahmen seiner Befugnisse liegend anzusehen ist 2433¹

§ 826. Erschleichen eines Grundstücks durch doloses Zusammenwirken mit dem zur Verschaffung des Grundstücks verpflichteten stillen Stellvertreter 2446¹⁰

§ 826. Verhängung von Boykott ist sittenwidrig, solange noch zur Erreichung des erstrebten Zwecks einfachere Mittel, insbesondere der Rechtsweg oder die Anrufung von Schieds- oder Vermittlungsinstanzen zur Verfügung stehen 2648¹

§ 826. Voraussetzung für Sittenwidrigkeit von Sperre. War es lediglich darauf abgesehen, dem Gegner Schaden zuzufügen, so liegt Unfittlichkeit vor. Wie lange darf Verhängung der Sperre durchgeführt werden? 2910⁵

§ 826. Unzulässiger Boykott liegt nicht vor, wenn Innung ihre Mitglieder verpflichtet, Eis nur von ihr nahestehernder Fabrik zu beziehen 2916³

§ 830. Der Beweis, daß die schädigende Handlung nicht von ihm herrühren könne, ist jedem an Kaufhandel Beteiligten zu gestatten 2974³

§ 839. Bestätigung einer unzulässigen Adoption. Haftung des Staats für den dadurch dem Angenommenen entstandenen Schaden. Das bei der Entstehung des Schadens aus u. H. mitwirkende Verschulden seines gesetzlichen Vertreters braucht der Geschädigte nicht gegen sich gelten zu lassen. § 278 BGB. ist nicht entsprechend anwendbar 3037³

Unfallfürsorgegesetz v. 18. Juni 1901 § 1 III. Begriff der Hilflosigkeit 3040⁷

Unfallneurose

Erleidung der Entschädigungsansprüche bei nervösen Störungen nach Unfällen durch Arztkommissionen und Ergebnisse bei 105 Haftpflichtfällen der Reichsbahndirektion Frankfurt a. M. Schrift. 3169

Unfallverhütungsvorschriften

Nimmt der oberste Leiter eines Betriebs in einem Betriebszweig, mit dessen besonderer Leitung eine an sich geeignete Person beauftragt ist, Ordnungswidrigkeit, insbesondere Verstoß gegen die U. wahr, so ist er neben dem besonders Beauftragten verpflichtet, nach Möglichkeit für Abstellung der Ordnungswidrigkeit zu sorgen 2323¹¹

Ungebillig

Beleidigungen vor Gericht sind nicht immer auch U. (§§ 176 ff. BGB.) 3009¹¹

Ungehorsam

vgl. MilStGB.

Unlauter Wettbewerb

§§ 1, 3 UW.gesetz. Aus dem Inhalt der geschäftlichen Mitteilungen kann sich ergeben, daß mit einer besonderen Aufmerksamkeit des Leserkreises gerechnet werden darf. Der Zweck einer ein Angebot enthaltenden Mitteilung, womöglich nicht Annahme des Angebots, sondern Abschluß eines anderen Geschäfts zu erreichen, macht die Mitteilung noch nicht zu u. W. 2364⁴

W.recht unter besonderer Berücksichtigung des Namens-, Firmen-, Patent- und Warenzeichenrechts. Schrifttum 2604

Die Beschäftigung des Arbeiters eines Konkurrenten und die so eingetretene gewerbliche Benachteiligung fallen nicht immer unter § 1 UW.gesetz 2633^{1a}

Warenzeichenschutz auch ohne u. W. 2634^{1a}

Verletzung des Grundgesetzes ne bis in idem: Die rechtskräftige Verurteilung wegen Vergehens gegen § 147 Ziff. 3 GewD. begangen durch ein Flugblatt, steht der Strafverfolgung wegen Verstoßes gegen § 4 UW.gesetz, begangen durch dasselbe Flugblatt, entgegen 3009¹⁰

Unmöglichkeit der Leistung

Werden bei Zeichnungsfelle Papiere gezeichnet und bezahlt, die später nicht geliefert werden können, so haftet die Stelle unter Umständen auf Bereicherung 3110³

Unterhalt

vgl. Scheidung

§ 1613 BGB. findet keine Anwendung für den Fürsorgeverband, der Ersatz der Unterstützungskosten von dem nach Maßgabe des BGB. U.pflichtigen verlangt 3066⁶

Schadenersatzpflicht wegen Vereitelung der Durchsetzung von U.anprüchen 3066⁷

Bei Vollstreckung zugunsten von U.forderungen in den Arbeitslohn genießen die Vollstreckungskosten nicht das Pfändungsprivileg 2740⁵

Die letzten zivil- und öffentlichrechtlichen Mittel gegen böswillige U.pflichtige. Schrifttum 3035

§ 10 IV GRG. ist auch auf die Regelung der U.pflicht des einen Ehegatten den Kindern gegenüber anwendbar 3063⁹

Voraussetzung des § 361 Ziff. 10 StGB. 3063¹¹

§ 361 Ziff. 10 StGB. Unter welchen Voraussetzungen darf sich U.pflichtiger einer Operation zur Erlangung seiner Arbeitsfähigkeit nicht entziehen? 3064¹⁵

Untermiete

Mietpreisbildung bei Untervermietung leerer Räume 2505

Der Erlaß des preuß. Min. für Volkswohlfahrt vom 6. Febr. 1925, der auch möblierte Zimmer des eine selbständige Wirtschaft führenden Untermieters zum Begriff der „selbständigen Wohnung“ rechnet ist ungültig. Letzten Endes entscheidet der Ortsgebrauch 2529¹⁵

Nimmt Mieter, der Räume seiner Wohnung untervermietet hat, Wohnungstausch nach § 8 WohnmangG. vor, so ist bei Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung des Vermieters zu Tausch nach billigem Ermessen zu berücksichtigen, daß das Recht des Untermieters an den ihm bereits überlassenen Räumen durch den Tausch allein nicht berührt wird 2551¹⁵

Bei Errechnung der gesetzlichen Miete bleiben die zur gesetzlichen Hauptmiete gehörigen Kosten des Fahrstuhlbetriebs unberücksichtigt, wenn Untermieter an den Fahrstuhl nicht angeschlossen oder zu seiner Benutzung nicht befugt ist 2554²⁵

Auf das U.verhältnis über Räume, in

benen Arzt wohnt und die Praxis ausübt, findet das MSchG. nicht Anwendung 2567¹⁰

Nichterlegung der Zustimmung des Vermieters zur U. Beschwerbezulässigkeit 2803⁵

Unterschlagung

Untreue und U. des Kommissionärs bei Eigentumsvorbehalt an der Ware und Vereinbarung „sofortiger Ablieferung des Erlöses“ 2233³⁰

Ist U. in Lateinheit mit Betrug anzunehmen bei Kreditbetrug unter vorgespiegelter Sicherungsübereignung? 2235³¹

Der Versicherungsagent sagt dem Versicherungsnehmer die Gewährung eines Hypothekendarlehens zu, veranlaßt ihn zur Unterzeichnung des diese Bedingung nicht enthaltenden Antrags und hält ihn vom Durchlesen des Textes ab; die dann einlassierten Prämien unterschlägt er. Der Versicherungsnehmer kann wegen Täuschung gegenüber der Gesellschaft anfechten; für den durch U. der Prämien des nützigen Vertrags entstandenen Schaden haftet die Gesellschaft aus dem Gesichtspunkt der dem Agenten zur Last fallenden culpa in contrahendo nach § 278 BGB., nicht nach § 331 BGB. 2975⁴

U. ist Zueignung fremder körperlicher Sachen, die sich in der tatsächlichen Verfügungsgewalt des Zueignenden befinden. Gegenstand der U. von Geld sind die einzelnen körperlichen Geldstücke. Tatbestand der GeldU. setzt einerseits Feststellung voraus, daß die zugeeigneten Geldstücke im Zeitpunkt der Zueignung sich im Eigentum, mindestens Miteigentum eines andern befanden, andererseits Zueignungsakt des Täters 2995²

Den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Besitz, insbesondere § 855 BGB., kommt für die Frage, ob Gewahrsam vorliegt, keine maßgebende Bedeutung zu 2995³

Untersuchungshaft

Von dem Grundsatze, daß AmtsU. disziplinarisch mit Dienstentlassung zu ahnden ist, kann ausnahmsweise im Einzelfall abgegangen werden 2274¹

Für U. genügt es, wenn Erlangung des Gewahrsams und Zueignung zeitlich zusammenfallen. Zur Zueignung ist Verfügung über die Sache selbst nicht erforderlich. AmtsU. von Straßenbahnschaffner, der mit Hilfe von fälschlich angefertigten Fahrscheinen erlangtes Fahrgeld für sich behält 2328¹

§§ 350, 351 StGB. Regelmäßig kann sich Beamter nicht darauf berufen, er sei überzeugt gewesen, der Eigentümer des Geldes werde mit dessen auch nur vorübergehender Verwendung einverstanden sein. „Unrichtige Belege“ i. S. von § 351 3250²²

AmtsU. durch Zurückhaltung amtlich empfangener Gelder und Verwendung dieser Gelder zur Begleichung einer eigenen Schuld an die Staatskasse 3251²³

§ 351 StGB. erfordert nicht, daß dem Beamten die Führung der Rechnungen, Register oder Bücher obliegt 3259²

Untersuchungshaft

Anrechnung der U. 2193

Der mündliche und schriftliche Verkehr der U.gefangenen 2962

Untreue (§ 266 StGB.)

Prokurist eines Bankgeschäfts als Bevollmächtigter seiner Kunden 2238³⁵

U. und Unterschlagung des Kommissionärs bei Eigentumsvorbehalt an der Ware und Vereinbarung „sofortiger Ablieferung des Erlöses“ 2233³⁰

Kredit kann Vermögensstück dessen sein, dem er bewilligt ist, nicht aber des

Kreditgebers. U. eines Bankbeamten durch Kreditgeben namens der Bank. Unrichtige Buchungen ohne ihnen zugrunde liegende Abmachungen der Beteiligten erfüllen nicht den Tatbestand der U. 2257⁵⁷

Bevollmächtigter eines Bankkunden i. S. von § 266 I Nr. 2 StGB. ist regelmäßig die Bank, nicht der einzelne Bankangestellte 2984¹⁵

Unzucht

vgl. Sittlichkeitsdelikte

Urkundenfälschung

§ 348 StGB. Die Gesprächsblätter im Fernsprechnetz der Postverwaltung sind öffentliche Urkunden 2241^{39a}

Fahrscheine einer gemeindlichen Straßenbahn sind öffentliche Urkunden. Ein zerissener, vom Fahrgast weggeworfener Fahrschein besitzt keine Urkundeneigenschaft mehr. Durch neue Signierung und Wiederverkauf von solchem Fahrschein ist Tatbestand der fälschlichen Anfertigung der Urkunde erfüllt 2328¹

§ 267. Das Gebrauchmachen von einer falschen Urkunde zu dem Zweck, eine schlechte Meinung über einen andern hervorzurufen, enthält keine rechtswidrige Absicht 2984¹⁶

Werkzeichen (Tabaksteuerbanderolen) sind keine Urkunden 2986¹³

Strafbare U. liegt nicht vor, wenn geschiedene Frau Quittung mit ihrem Mädchennamen unterzeichnet, um über ihre Verwandtschaft mit einem andern zu täuschen 3063¹²

Urlaub

Der Arbeitnehmer, dem vertraglich während des U. der volle Lohn zu zahlen ist, braucht sich im Fall einer Erkrankung während des U. das Krankengeld auf den Lohn nicht anrechnen zu lassen, sofern nichts anderes vereinbart ist 2920²

Urteil

Sinn und Nichtsinn im Zivilurteil. Schrifttum 2779

Unterschriftliche Vollziehung des U. durch den Richter kommt nicht als Verjährung unterbrechende Handlung in Betracht (StR.) 2801³²

Verletzung der Vorschrift des § 275 I StPD., nach der das Urteil mit Gründen binnen einer Woche nach Verkündung zu den Akten zu bringen ist, ist revisibel 2268⁶⁶

Urteilsgründe des Strafurteils

Verwerfung der Rüge aus § 267 StPD., obwohl das angefochtene Urteil hinsichtlich der von dem Angekl. bestrittenen Räubersführerschaft lediglich die Überführung des Angekl. gemäß dem Ergebnis der Voruntersuchung feststellte 2264⁶²

Auch ohne Rüge der Verletzung des § 267 StPD. unterliegt auf allgemeine Rüge der Verletzung des materiellen Rechts das Urteil der Aufhebung, wenn trotz richtiger Wiedergabe des Gesetzeswortlauts in der Schlussfeststellung der Verdacht besteht, daß ein wesentlicher Gesichtspunkt nicht geprüft worden ist 2265⁶³

Urteilsgründe des Zivilurteils

Sachliche U. bei prozessrechtlicher Klageabweisung gelten als „nicht geschrieben“ 2678

Der wegen Ehebruchs klagbar gewordene Ehegatte wird durch ein nur wegen ehewidrigen Verkehrs ergangenes Scheidungsurteil beschwert. Ergänzung des Tatbestandes durch die U. 3039⁴

Urteilsverkündung

§ 268 StPD. Verschentlich nicht verkündeter Teil eines Urteils kann nicht durch Ergänzungsurteil nachträglich verkündet werden. Ergänzung eines unvollständig verkündeten Berufungsurteils durch das RevG. zuungunsten des Angekl., der

Berufung und Rev. eingelegt hatte 2265⁶⁵

§§ 327, 331 StPD. Eine erst nach der Beratung und Urteilsverkündung angestellte Erwägung in der Urteilsbegründung ist unbeachtlich 2270⁶⁹

Ausschleiden des Privatklägers in einem nur zur U. angelegten Termin ist nicht ohne weiteres als Zurücknahme der Privatklage anzusehen 2292²⁵

Die Annahme, daß die Verhandlung lediglich unterbrochen worden ist, wird nicht dadurch widerlegt, daß in dem Termin, bis zu dem die Verhandlung ausgesetzt worden ist, ohne nochmalige Anhörung der Prozeßbeteiligten zur U. geschritten worden ist 2251⁴⁹ 2719¹⁹

Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts vgl. Hinweis auf die ...

Verarbeitung

Die Okullierung von fremden Rosenwildlingen mit eigenen Edelreisern ist keine B. oder Umbildung, durch die neue Sache entsteht, an der der Veredelnde das Eigentum erwirbt 2448¹³

Veräußerung des Unternehmens im ganzen (§ 96 ABGÖ.)

vgl. unter ABGÖ.

Verbrauch der Strafflage

nicht gegeben durch rechtskräftige Aburteilung einer Einzelhandlung als einer selbständigen hinsichtlich einer Fortsetzungstat. Bei dieser muß die abgeurteilte Einzelhandlung außer Betracht bleiben 2247⁴⁵

Wenn durch Beschluß gemäß § 204 StPD. bei Einheit der Handlung die Strafverfolgung unter Beschränkung auf bestimmte tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte abgelehnt worden ist, so tritt nicht B. d. St. ein. Das gilt nicht für den Fall, in dem unter solcher falscher Spaltung die Strafverfolgung durch Urteil abgelehnt worden ist 2248⁴⁷

Durch das Ausschneiden der Fälle der einfachen Beleidigung eines Vorgesetzten und des einfachen Ungehorsams aus dem MitStGB. sind diese Fälle der bloßen Disziplinarbestrafung überlassen. Durch solche wird kein B. d. St. mehr herbeigeführt 2281⁵

Berücksichtigung des dem RevG. aus einer andern vor ihm verhandelten Sache bekannten B. d. St. 2725²⁴

B. d. St. bei Verurteilung wegen fortgesetzten Delikts 3015¹

Verbrauchsabgaben

vgl. Zoll

Verein

Die satzungsgemäße Strafgewalt rechtsfähiger Vereine (Z.N.) 2208³ 2209⁴

Wie sind B.häuser steuerrechtlich zu bewerten? 2508

§ 726 BGB. findet auch auf nichtrechtsfähige B. Anwendung. Ein aus feindlichen Ausländern bestehender B. ist i. J. 1914 nicht ohne weiteres zur Erfüllung seines auf Wohltätigkeit gerichteten Zwecks durch Kriegsausbruch unfähig geworden. Wandelt sich solcher B. in rechtsfähigen B. um, so sind die beiden B. identisch 3111⁴

Gaue eines Verbands, der nichtrechtsfähiger B. ist, können selbständige, nichtrechtsfähige B. bilden 3261¹

Vereinigta Staaten von Amerika

Die Durchbestimmungen zur steuerlichen Behandlung des beschlagnahmten deutschen Eigentums in den B. St. v. U. 2345 Für die Scheidung von Angehörigen der B. St. sind die deutschen Gerichte und das deutsche Recht maßgebend, wenn der Ehemann seinen Wohnsitz in Deutschland hat 3128¹

Vereinszollgesetz

vgl. Zoll

Verfahrensordnung für die Mieteinigungsämter

l. unter M.

Verfassung

vgl. auch Kommunalrecht
Die B. und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reich. Schrifttum 3213

Rechtliche Reichsgesetze und wichtige Verordnungen. Schrifttum 3213

Die B. des Memelgebiets. Schrifttum 3224
§ 34 Danziger BeamtDiensteinstG. vom 23. Dez. 1921/14. März 1924 i. d. Fass. des Ges. vom 21. Nov. 1924 und das Danziger Ges. über vorläufige Neuregelung der Bezüge der Beamten und Angestellten mit Ruhegehaltsberechtigung im Amt und im Ruhestand sowie von Hinterbliebenen der Beamten und Angestellten vom 30. März 1928 stehen im Widerspruch mit der B. 3257¹

Vergleich

Einfluß von Reisen im selbstgesteuerten Auto auf Versicherungsansprüche eines gegen Unfall Versicherten. Voraussetzung für Unwirksamkeit von B. 2321⁸

Ist nach Erteilung der behördlichen Genehmigung der Käufer auf Grund der Auflassung als Eigentümer eingetragen, lag aber in Wirklichkeit Schwarztauf vor, so ist ein zwischen den Parteien geschlossener V., daß der Käufer gegen Zahlung eines Betrags an den Verkäufer das Grundstück behalten soll, nicht der Form des § 313 BGB. unterworfen, weil der V. nicht Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums, sondern zur Mitwirkung bei Erlangung der nach dem GrVerfG. erforderlichen behördlichen Genehmigung enthält 2515¹

Vollstreckung aus B., der die Aufhebung eines Mietverhältnisses zum Gegenstand hat 2572¹³

Voraussetzung für Entstehung der V.gebühr 2781¹

Keine V.gebühr bei Vertretung durch Büroportheiter (Z.N.) 2794¹⁴

Ein in B. abgegebenes Versprechen ist kein Schenkungsversprechen 3036²

Aufwertungsvergleich

§ 17 AufwNov. Wann betrifft AB. lediglich die in Art. II, III der Novelle bezeichneten Rechtsverhältnisse? 2214¹¹ 2825¹²

§ 17 AufwNov. Die in B. vereinbarte Rechtsbeständigkeit auch gegenüber Änderungen des AufwG. hindert Geltendmachung der durch die AufwNov. zugelassenen Ansprüche nicht 2215¹² 2825¹³

Voraussetzung für die Beseitigung eines AB. wegen Irrtums über die Grundlagen des B. und insoweit Aufhebung 2813¹

Auslegung von AB. 2875⁸

§ 64 AufwG. Aufw. von Wertspartassensforderungen. Verbindlichkeitserklärung eines zwischen dem Schuldner und einem Teil der Gläubiger abgeschlossenen B. durch das ABG. Staffellung der Aufw. nach Höhe der Guthaben 3276¹

An der Rechtsprechung, wonach der vor dem 1. Juli 1925 geschlossene B. zwischen dem Eigentümer und dem Zessionar dem auf Rückwirkung gestützten Aufw-Anspruch des Zedenten entgegensteht, wird festgehalten 2828¹⁷

Sparkasse kann Hinfälligkeit von B. und Aufgebodmachung auch dann geltend machen, wenn die oberste Landesbehörde die Aufw. einheitlich geregelt und von Bildung einer Teilungsmasse abgesehen hat. Verzicht auf höhere Aufw. auch dann unwirksam, wenn er zwar nicht im B., aber doch in „anderer Vereinbarung“ i. S. von § 67 AufwG. enthalten ist 2838²⁷

Vergleichsordnung v. 5. Juli 1927

Kommentar zur W. 2701

Der gerichtliche Ausgleich nach den Gesetzen der verschiedenen Staaten Europas mit Berücksichtigung verwandter Rechtsinstitute. Schrifttum 3103

Verhandlungsfähigkeit

Der Einwand der B. des Angell. in der Hauptverhandlung kann nicht erst in der RevInst. erhoben werden 2992²⁸

Verjährung

Zivilsachen

§ 839 BGB. Die B.frist des § 852 beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verletzte von der Beamteneigenschaft Kenntnis erhält 3015¹

Die Anwendbarkeit der sowjetrussischen B.bestimmungen in Deutschland 3092

Gewährschaft für Trächtigkeit beim Viehkauf. Beginn der B. Kalbgewährschaft mit Vereinbarung eines bestimmten Endtermins enthält keine Vereinbarung einer Gewährsfrist 2482¹

Beitende der Staatskasse gegen den Gewährenersstattungsanspruch des Armenanwalts 2774

Durch die grundlegenden Urteile des RG. war spätestens Mitte 1924 die Rechtslage so weit geklärt, daß die B. von Aufw-Ansprüchen nicht mehr gehemmt war 2839²⁸

Die Grundzüge der Hemmung der B. von Ansprüchen bis in die zweite Hälfte des Jahres 1923 gelten auch für Schadensersatzansprüche 2841²⁹

Die Erfüllung eines vom Fordernden betrügerisch zustande gebrachten Vertrags kann auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist und nach Ablauf der für eine Schadensersatzforderung gegebenen B.frist verweigert werden 2972¹

B. von Ansprüchen gegen den Spediteur. Tragweite von allgemeinen Geschäftsbedingungen 2330¹

Strafsachen

Die polizeilich nicht genehmigte Errichtung einer Turbinenanlage ist kein Zustandsdelikt. Die B.frist beträgt drei Monate seit der Errichtung. Einstellung des Verfahrens 3004⁴

Die Erlassung, nicht die Zustellung einer Strafverfügung wirkt B. unterbrechend. Die B. beginnt mit dem Tage des Erlasses, ist also schon mit Ablauf des zahlenmäßigen Vortages drei Monate später beendet 3010¹²

Unterbrechung der B. beim Bannbruch sowie den Ein- und Ausfuhrdelikten 2193

Preuß. Verfügung über bedingte Strafaussetzung. Handlungen der Strafvollstreckungsbehörden, die vor Aussetzung der Strafvollstreckung auf Vollstreckung der Strafe mittelbar und vorbereitend abzielen, unterbrechen B. der Strafvollstreckung 2800³¹

Die unterschriftliche Vollziehung des Urteils durch den Richter kommt nicht als die B. unterbrechende Handlung in Betracht (St.N.) 2801³³

Verkaufsstelle, offene

vgl. unter D. B.

Verkehrsräume, öffentliche

Grenzen des Gemeingebrauchs an d. B. Zur Frage der Möglichkeit stillschweigender Erteilung einer Polizeierlaubnis. Befugnis der Polizei, gegen Beeinträchtigung der „Leichtigkeit des Verkehrs“ einzuschreiten 2499¹²

Verkehrsrecht

vgl. Straßenverkehr

Schrifttum des B. 3202

Neben der Gemeinde, die auf Platz öffentlichen Verkehr eröffnet hat, kann auch noch Privatperson den Verkehr eröffnen. Dann haftet sie auch für die Sicherheit des Verkehrs 3244¹²

Verkündung des Urteils

vgl. UB.

„Verletzter“ (§ 172 StPO.)

Zum Begriff des B. i. S. von § 172 2192
 Als B. i. S. des § 172 kommt nur der
 unmittelbar Beteiligte in Betracht, nicht
 aber der Gesamtrechtsnachfolger 2287¹⁴
 Der Vater eines durch Körperverletzung
 getöteten Schulfreies ist nicht B. i. S.
 von § 172 StPD. 3290¹⁹
 Steht das Ablehnungsrecht des § 24
 StPD. auch dem B. zu? 2965

Verlobung

§ 157 II StGB. Doppeldeutigkeit des
 Wortes „B.“ 3047¹⁸

Vermittlung

vgl. StellenB.

Zulage einer Vertragsstrafe in einem auf
 B. des Ankaufs eines Grundstücks ge-
 richteten Vertrag unterliegt dem Form-
 zwang des § 313 BGB. nicht 2438⁴

Vermögensanlage (§ 63 AufwG.)

Langjähriges Guthaben eines Angestellten
 als B.; bei der Umrechnung ist auf eine
 Zeit zurückzugehen, wo der Wert noch
 nicht allzusehr gesunken war, jedenfalls
 auf die Zeit vor dem 1. Jan. 1919
 2905¹

Freie Aufw. des Guthabens eines An-
 gestellten aus stehengebliebenem Arbeits-
 einkommen, das am 31. Dez. 1921 sal-
 diert worden war 2906²

Vermögenssteuer

Der § 36 DurchfBest. zum ABewG. gilt
 nicht in den Fällen, in denen das Grund-
 stück bei der Veranlagung 1924 nicht
 berücksichtigt worden ist oder Veran-
 lagung 1924 überhaupt nicht stattge-
 funden hat 2386⁸

Die Vorschrift des § 108 II EinkStG.,
 wonach Gegenstände des Betriebsver-
 mögens mit keinem höheren Wert an-
 gesetzt werden dürfen als bei der B.
 1925, gilt auch für buchführende Land-
 wirte 2392¹³

Unter „Jahreseinkommen“ i. S. von § 8
 B.gesetz ist das Einkommen des Eink-
 StG. zu verstehen, dessen Begriff durch
 §§ 2-48, 104-113 EinkStG. bestimmt
 wird. Bei der Prüfung, ob das Jahres-
 einkommen die in § 8 II B.gesetz für
 Nichterhebung der B. festgesetzten Ein-
 kommengrenzen nicht übersteigt, darf
 somit der steuerfreie Einkommenanteil des
 § 52 I Nr. 1 EinkStG. nicht abgesetzt
 werden 2395¹⁶

§ 7 B.gesetz. Als nicht vorbelastetes Ver-
 mögen, das mit höheren Sätzen als
 fünf vom Tausend zur B. herangezogen
 werden kann, gilt das Reinvermögen,
 vermindert um die Einheitswerte der
 jenigen Vermögensteile, die der Ertrags-
 besteuern durch Länder und Gemein-
 den unterliegen 2404²⁶

B.pflicht eines ausländischen Unternehmens
 durch Unterhaltung eines Warenlagers
 im Inland 3132⁵

Vermögensübernahme

Entgeltlichkeit der B. ist unerheblich 2476¹⁰

Veröffentlichung des Urteils (§ 200 StGB.)

Kann die B. d. U. im Gnadenweg erlassen
 werden? 2191

Verammlungsprengung (§ 107 a StGB.)

Dadurch, daß in Verammlung von poli-
 tischen Gegnern der Einberufer ununter-
 brochen lärmend Kampflieder gesungen
 werden, werden die Begriffe „Gewalt“
 und „Gewalttätigkeit“ dann nicht er-
 füllt, wenn nur feilsche Beeinflussung
 in Frage steht 2975⁵

Veräumnisverfahren

Das deutsche und das österreichische B. 2677
 Schrifttum zum B. 2699

Verfälschungseinwand (§ 529 ZPO.)

Berücksichtigung eines Irrtums des Be-
 weisführers bei Prüfung des B. 2632¹⁶

Versicherungsrecht, privates

vgl. auch Seevericherung. Aufw. von Ver-
 sicherungsansprüchen im AufwRegister

Verbrechen und B. Schrifttum 2202
 Einfluß von Reisen im selbstgekauften
 Auto auf B.anprüche eines gegen An-
 fall Versicherten 2321³

AutomB. Bestimmung in den Bedin-
 gungen, nach der im Fall einer Be-
 schädigung des Autos die erforderlichen
 Kosten zu ersetzen sind, setzt nicht für
 den B.anpruch die Voraussetzung, daß
 die Reparatur vorher von dem Ge-
 schädigten auszuführen ist 2322⁹

Zum Übergang des B.vertrags auf den
 Erwerber des Handelsgeschäfts nach § 25
 BGB. 2603 3164

Die LuftB., Entwicklung, Recht und Tech-
 nik. Schrifttum 3165

B.wesen. Schrifttum 3168

Die LebensB.verträge zugunsten Dritter.
 Schrifttum 3168

Der B.makler. Schrifttum 3169

Behandlung der Wiederherstellungs Klausel
 bei Abschluß des FeuerB.vertrags mit
 mehreren Gesellschaften, die in ihren all-
 gemeinen Bedingungen verschiedenes lau-
 tende Klauseln haben 3179⁹

Hinterlegung der B.summe für Versicherten
 und Hypothekengläubiger, wenn von
 dessen Zustimmung die Zahlung ab-
 hängig ist 3182¹³

Die Beschränkung der Kündigung auf den
 Fall eines wichtigen Grundes setzt auch
 bei den Angestellten der Organe der
 UnfallB. eine zehnjährige Tätigkeit als
 Angestellter voraus. Andere Tätigkeit
 als Lehrling oder Gehilfe genügt nicht,
 auch nicht Kriegsdienst 3182¹⁴

Versicherungsvertragsgesetz

Zur Auslegung des § 101 BGB. 2428

§ 43 BGB. Der B.agent sagt dem B.-
 nehmer die Gewährung eines Hypo-
 thekendarlehens zu, veranlaßt ihn da-
 durch zur Unterzeichnung des diese Be-
 dingung nicht enthaltenden Antrags und
 hält ihn vom Durchlesen des Textes ab;
 die dann einfallenden Prämien unter-
 schlägt er. Der B.nehmer kann wegen
 Täuschung gegenüber der Gesellschaft an-
 setzen. Für den durch Unterschlagung
 der Prämien des nächtigen Vertrags
 entstandenen Schaden haftet die Ge-
 sellschaft aus dem Gesichtspunkt der dem
 Agenten zur Last fallenden culpa in con-
 trahendo nach § 278 BGB., nicht nach
 § 831 2975⁴

Der Anspruch des Hypothekengläubigers
 gegen den Gebäudev ersicherer nach § 101
 BGB. 3157

Bedeutung der falschen Beantwortung
 einer an den B.nehmer ausdrücklich ge-
 stellten Frage (§§ 16, 18, 21 BGB.)
 3174⁵

§§ 89, 187 BGB. Fall einer B. ent-
 gangenen Gewinns und anderer Schä-
 den bei laufender FeuerB. 3175⁶

§ 55 BGB. Bei mehrdeutiger Bestim-
 mung eines B.vertrags kommt es darauf
 an, wie die Auffassung des Versicherten
 war und sein durfte. Die Auslegung
 „besonderer Bedingungen“ ist nicht frei
 nachprüfbar. Bei Vereinbarung über die
 Berechnung des Werts der versicherten
 Gegenstände kommt es auf die Auf-
 wendungen des Versicherten nicht an
 3174^{5a}

§ 101 BGB. Anspruch des Grundschuld-
 gläubigers auf die B.summe; kein Recht
 des Versicherers auf Abtretung der
 Gläubigerrechte 3177⁷

§ 61 BGB. Ausbedungene Sorgfalts-
 pflicht des Versicherten keine Bedingung
 für die B. im Rechtsinn. Umfang der
 Sorgfalts pflicht bei Aufbewahrung von
 Schmutzsachen 3181¹⁰

§ 61 BGB. Die Nichtentlassung eines An-
 gestellten, der sich einer Brandstiftung
 schuldig gemacht hat, ist ein den Ver-
 sicherer befreiendes grobes Verschulden
 des B.nehmers, auch wenn dieser ohne
 Gefährdung der eigenen Sicherheit gegen
 Strafverfolgung die Entlassung nicht
 aussprechen konnte 3181¹¹

BVG. Verpflichtung des Versicherten aus
 einer laufenden Transportversicherung
 bei Veräußerung seiner Anlagen, die
 Pflicht zur Prämienzahlung dem Rechts-
 nachfolger aufzuerlegen 3182¹²

§§ 16, 17, 20 BGB. Rücktritt des Ver-
 sicherers vom B.vertrag wegen Verletzung
 der Anzeigepflicht des Versicherten 3191¹

§§ 70, 192 BGB. Eine öffentlichrechtliche
 FeuerB.anstalt kann das dem Erwerber
 der versicherten Sache nach § 70 II BGB.
 zustehende Kündigungsrecht nicht aus-
 schließen 3193¹

Aufwertungsrecht

§§ 59 ff. AufwG. Das grundsätzlich dem
 der B.unternehmung bestellenden Treu-
 händler zustehende Prozeßführungsrecht
 kann mit dessen Zustimmung von der
 B.unternehmung selbst ausgeübt werden.
 In der bloßen Mitanmeldung der Hyp.
 zur Aufw. liegt die Genehmigung zur
 Prozeßführung noch nicht 2829¹⁹

Aufw. einer in der Vorkriegszeit mit ameri-
 kanischer Gesellschaft in deutschen Markt
 abgeschlossenen LebensB. 2884¹

Bei der Aufw. zugunsten eines Aufw-
 fonds wird Hypothek auch dann voll
 zum Aufwonds herangezogen, wenn
 der Versicherer noch andere als die in
 § 59 I AufwG. genannten Versicherungen
 betreibt 3183¹⁵

Steuerrecht

Die Vereicherung, die auf Grund eines
 vom Schenker mit LebensB.gesell-
 schaft auf das Ableben eines Dritten
 abgeschlossenen Vertrags von dem Be-
 dachten erlangt wird, besteht in der
 vereinnahmten B.summe, nicht in dem
 Wert der Leistungen des Schenkers
 gegenüber der B.gesellschaft (§ 31 Erbsch-
 StG.) 2386⁷

§ 13 EinkStG. Schließt offene Handels-
 gesellschaft sog. TeilhaberB. ab, so bil-
 den die gezahlten Prämien eine Be-
 triebsausgabe und ist andererseits der
 Rückkaufswert der B. als Aktivum in
 die Bilanz einzustellen 2389¹¹

ABewG. Ansprüche einer AktG. auf Lei-
 stung der restlichen Einzahlungen ge-
 hören nicht zum steuerbaren Vermögen,
 wenn die Einzahlungen am Stichtag
 weder eingefordert sind noch feststeht,
 ob und wann Nachzahlung eingefordert
 werden wird und die Verrechnungsrechnung
 das Nachforderungsrecht als Aktivum
 nicht ansetzt; dies trifft regelmäßig bei
 B.gesellschaften zu 2652²

Einkommensteuerzahlungen für LebensB.-
 prämien gehören nicht zum Verbrauch
 3199¹

Versicherungsrecht, öffentliches

vgl. auch Erwerbslosenfürsorge, Knappschaft

Allgemeines

Die Bedeutung der freien Arztwahl in
 der deutschen Sozialversicherung. Schrift-
 tum 3170

Die Entwicklung der formellen B. in der
 sozialen UnfallB. Schrifttum 2903

Dient der persönliche Eindruck dem DVAm
 als Beweismittel zur Bestätigung des
 bereits ärztlicherseits festgestellten Be-
 fundes und ist nicht ersichtlich, daß es
 davon abweichende Feststellungen treffen
 wollte, so kann es davon absehen, in
 seiner Entscheidung besondere Angaben
 über das Ergebnis der Augenscheinsein-
 nahme zu machen 2911²

Bei Berechnung des pfandfreien Lohn-

- betrags sind Steuerabzüge und Sozial-V-beiträge vorweg abzuziehen 3266³
- Versicherter geht des Anspruchs auf Gewährung ärztlicher Behandlung durch die Krankenkasse nicht verlustig, wenn er die Hilfe eines Arztes in Anspruch nimmt, infolge eines Irrtums über seine Rassenmitgliedschaft oder den Umfang der Leistungspflicht der Kasse aber diesem Arzt gegenüber die Rassenmitgliedschaft nicht geltend macht 3278¹⁵
- Reichsversicherungsordnung**
- Anständig Beschäftigte, denen nach § 452 RVD. nur Krankenpflege gewährt wird, sind i. S. von § 559 c RVD. auf Grund der ReichsV. gegen Krankheit versichert. Bei solchen Verletzten beginnt Verpflichtung zur Rentengewährung, falls die durch die UnfallV. zu entschädigende Erwerbsunfähigkeit über die 13. Woche hinaus andauert und die Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf der 26. Woche wegfällt, mit dem Wegfall der Arbeitsunfähigkeit 2334¹
- § 569 a RVD. findet bei Umrechnung von Renten Versicherter, die vor dem 1. Juli 1925 das 21. Lebensjahr vollendet haben, keine Anwendung 2334²
- Der auf § 222 RVD. gestützte Anspruch einer Krankenkasse gegen eine andere Kasse auf Erstattung von $\frac{3}{5}$ des Grundlohns als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege wird nicht dadurch auf die Selbstkosten beschränkt, daß die ersuchende Kasse bei Gelegenheit des Ersuchens erklärt hat, sie erstatte nur die Selbstkosten 2406¹
- Als „erstattungspflichtige“ Kasse i. S. von § 205 a VI RVD. ist diejenige Kasse anzusehen, der das versicherte Familienglied zur Zeit des Eintritts des Falls als Mitglied angehört. Als solcher ist trotz der Vorschrift des § 205 a III RVD. die Entbindung anzusehen. Die Mitgliedschaft Versicherungspllichtiger i. S. von § 306 RVD. beginnt mit dem Tag des Eintritts in die v. pflichtige Beschäftigung 2406⁴
- § 214 RVD. gilt nicht für die in § 213 bezeichneten Personen 2406⁶
- § 633 RVD. Der Mithaber oder auch alleinige Inhaber der Anteile einer juristischen Person ist nicht Betriebsunternehmer 2668²
- Mitgliedschaft eines v. pflichtigen bei Erbschaft hat nach § 517 RVD. n. F. nicht ohne weiteres die Befreiung von der Mitgliedschaft bei Krankenkasse zur Folge 2668³
- Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes erfolgt bei Anwendung des § 565 RVD., wenn der Unfall des gegen Entgelt im Betrieb beschäftigten Versicherten am ersten Tage seiner Beschäftigung sich ereignet hat, in der Weise, daß die Zahl der betriebsüblichen Arbeitstage des Jahres vervielfältigt wird mit dem durchschnittlichen Verdienst, den während des Jahres vor dem Unfall Versicherte der gleichen Art und Erwerbsfähigkeit im Betrieb oder in benachbartem Betrieb gleicher Art für den vollen Arbeitsbetrieb bezogen haben 2668⁴
- Streitwert einer auf § 903 RVD. beruhenden Rente ist gemäß § 9 ORG. zu bemessen 2786⁶
- § 1681 RVD. Erklärt Antragsteller von vornherein, daß er Vorschuß für das verlangte Gutachten nicht zahlen kann, so braucht das DVA. dem Antrag nicht näher zu treten 2746³
- § 1681 n. F. RVD. ist Mußvorschrift. Seine Verletzung stellt wesentlichen Mangel des Verfahrens dar 2806¹
- § 1699 RVD. Refurseinlegung im Weg der Nebenintervention 2807³
- Zur Umrechnung alter Unfallrenten 2883²
- Die Bestimmungen der RVD. sind Schutzgesetz i. S. von § 823 II BGB. zugunsten der Träger 2915²
- Das die KrankenV. pflicht begründende Beschäftigungsverhältnis erlischt auch nach der Beendigung der tatsächlichen Beschäftigung des Arbeitnehmers nicht, solange der der Beschäftigung zugrunde liegende Dienst- oder Arbeitsvertrag und der sich daraus ergebende Anspruch des dienstbereiten Arbeitnehmers auf die Gewährung des vertragsmäßigen Entgelts weiter besteht 2941¹
- § 180 VII RVD. i. d. Fass. der Bef. vom 15. Dez. 1924 entsprechend anwendbar, wenn es sich um Personen handelt, die gemäß § 20 RVD. über die Erwerbslosenfürsorge i. d. Fass. der Bef. vom 16. Febr. 1924 als Empfänger einer Erwerbslosenunterstützung bei der Krankenkasse angemeldet waren 2944¹³
- § 545 a RVD. Der Weg eines in einem gewerblichen Betrieb beschäftigten, bei seinem Vater auf dessen unriedem landwirtschaftlichen Gehöft wohnenden Arbeiters von der Arbeitsstätte endet mit Betreten des Gehöfts, nicht aber mit Betreten des Wohnhauses 2944¹⁸
- § 545 a RVD. Unfall auf dem Weg von der Familienwohnung zu der im Betrieb liegenden Schlafstelle 2944¹⁹
- § 544 RVD. Bei einem auf abgelegener Betriebsstätte erschossen aufgefundenen Arbeiter ist Tod durch Betriebsunfall anerkannt worden 2944²⁰
- Fördermaschinenisten können, auch wenn sie als Angestellte gelten, nach § 1255 II RVD. auf rein körperliche Arbeiten verwiesen werden, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen 3073²
- Durch die Zahlung des Witwengelds auf Grund der §§ 1250, 1252 RVD. a. F. ist der Anspruch auf Witwenrente nicht beseitigt worden 3073³
- § 922 RVD. Bei Gütertrennung sind die Ehegatten als Mitunternehmer des gesamten landwirtschaftlichen Betriebs anzusehen 3073⁴
- Steht Waise in Lehrverhältnis, so wird Anspruch auf Weiterzahlung der Rente über das 15. Lebensjahr hinaus nicht nach § 591 II RVD. dadurch ausgeschlossen, daß die Waise Geld- oder Sachbezüge von dem Lehrherrn erhält 3073⁵
- Als „gesetzlich versichert“ i. S. von § 205 b Nr. 2 RVD. sind nur solche Personen anzusehen, die auf Grund der Versicherungspflicht gegen Krankheit versichert waren, nicht auch die freiwillig Versicherten. Das Familiensterbegeld ist nach dieser Vorschrift also nicht zu kürzen, wenn der Verstorbene selbst nur freiwilliges Mitglied der Kasse war 3073⁶
- Stiefkind des Versicherten i. S. von § 1259 II Nr. 6 RVD. i. d. Fass. des Ges. zur Änderung der RVD. und des AngVersG. vom 25. Juni 1926 ist auch ein nicht vom Versicherer gezeugtes, in die Ehe eingebrachtes uneheliches Kind der Ehefrau des Versicherten 3073⁷
- Kinder solcher Versicherter, die am 1. Jan. 1912 bereits verstorben waren, haben auch nach der neuen Fassung des § 1259 RVD. i. d. Fass. des Ges. vom 25. Juni 1926 keinen Anspruch auf Waisenrente 3073⁸
- Die Elternrente nach den Vorschriften der UnfallV. ist als Einkommen i. S. von § 45 II ORG. anzusehen 3074⁶
- Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Buch der RVD. haben die Hinterbliebenen solcher Personen, deren V. nach der Entscheidung des Rats des
- Völkerbunds vom 17. Juli 1922 endgültig auf Polen übergegangen ist 3133²
- Bei Berechnung der zwischen dem erstmaligen Eintritt in die V. und dem V. fall liegenden Zeit nach § 1280 II RVD. ist die Zeit nicht mitzurechnen, in der der Rentenbewerber Invalidenrente bezogen hatte 3200²
- §§ 30, 377 RVD. Krankenkasse ist nicht befugt, in ihrem Dienstseal preuß. Staatshoheitszeichen zu führen 3277³
- Die Ruhensvorschriften der §§ 1311, 1311 a RVD. sind nicht anzuwenden, wenn Altersrente nach dem bis zum 1. Jan. 1923 gültig gewesenen § 1257 bewilligt war 3278⁷
- Der Bezug einer Unfallrente aus eigener V. ist ohne Einfluß auf den Bezug der Invalidenhinterbliebenenrente. § 1311 b RVD. behandelt lediglich die Folgen des Zusammenstehens von Hinterbliebenenrenten 3278⁸
- Bei der Feststellung, welche Aufwendungen für wiederkehrende Geldleistungen gemäß § 1506 II Nr. 1 RVD. zu Lasten der Krankenkasse bleiben, ist der Aufwand für die dort bezeichnete ganze Unterstützungszeit zu berücksichtigen und der Grundlohnsomme, die insgesamt auf die gleiche Zeit entfällt, gegenüberzustellen 3278⁹
- Der § 1279 a RVD. i. d. Fass. des Ges. vom 19. Nov. 1922 — jetzt § 1279 b RVD. — hat keine rückwirkende Kraft, sondern gilt erst vom 1. Jan. 1923 an. Es können daher Rentenansprüche, die vor seinem Inkrafttreten rechtskräftig abgelehnt worden sind, nicht wegen der neuen Vorschriften über die WanderV. nachher von neuem geltend gemacht werden 3278¹⁰
- § 1283 III RVD. Wartezeit für das Wiederaufleben der Anwartschaft bei Versicherten, die vor dem Erlöschen der Anwartschaft 1000 Beitragsmarken verwendet haben und nach Vollenbung des 60. Lebensjahres freiwillig in die V. wieder eintreten, beträgt 200 Beitragswochen 3278¹¹
- Überwiegender Unterhalt i. S. von § 1291 Satz 2 RVD. wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß er von der Ehefrau des geschäftsunfähigen Versicherten aus dessen Rentenbezügen gewährt wird 3278¹²
- Der Kinderzuschuß nach § 1291 II Nr. 3 RVD. verlangt i. d. Fass. des Ges. vom 25. Juni 1926, daß der Unterhalt des Stiefkinds vor Eintritt des Versicherungsfalls von dem Versicherten überwiegend bestritten worden ist 3278¹⁷
- Stiefkind i. S. der §§ 1291, 1252 II Nr. 6 RVD. ist auch das von dem Ehegatten des Versicherten an Kindesstatt angenommene Kind, das kein Kind des Versicherten selbst ist 3278¹⁸
- Freiwillige Beiträge können im Rahmen der §§ 1443, 1444 RVD. nach Vollenbung des 65. Lebensjahres für die Zeit vorher auch für den Anspruch auf Altersinvalidenrente wirksam nachentrichtet werden 3278¹⁹
- Für Kinder, die vor dem 20. Aug. 1923 das 15. Lebensjahr vollendet haben, besteht kein Anspruch auf Wiedergewährung des Kinderzuschusses gemäß § 1291 RVD. i. d. Fass. des Ges. vom 13. Juli 1923 3278²⁰
- Ist die Anwartschaft aus Beiträgen zur InvalidenV. erst nach Beginn des Kriegsdienstes i. S. der Bef. über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und HinterbliebenenV. vom 23. Dez. 1915 erloschen, so sind die Zeiten des Kriegsdienstes auf die Wartezeit des § 1283 RVD. anzurechnen 3278²¹

- Der Waisenrentenanspruch der Stiefkinder nach § 1259 II Nr. 3 RWD. ist nicht an die Voraussetzung gebunden, daß der des leblichen Vaters der Stiefkinder festgestellt ist 3278²²
- Den Fürsorgeverbänden steht Ersatzanspruch nach § 1531 RWD. auch dann zu, wenn sie nicht Armenfürsorge, sondern Fürsorge nach § 11 WD. über die Fürsorgepflicht vom 15. Febr. 1924 gewähren 3279²³
- Die Abfindung der Witwe im Fall ihrer Wiederverheiratung gemäß § 1298 Satz 2 RWD. ist Kapitalabfindung i. S. von § 1696 Nr. 2. Die Witwe wird mit dem Betrag ihrer Jahresrente gemäß § 1298 Satz 2 auch dann abgefunden, wenn ihr auf Grund des § 1306 die Rente zunächst auf die Dauer eines Jahres ganz entzogen ist und sodann Wiederverheiratung stattgefunden hat, bevor die entzogene Rente wieder in Wirksamkeit getreten ist 3279²⁴
- Auch die früher als sechs Wochen vor der Entbindung wegen ihrer Schwangerschaft aus der B. Ausgeschiedenen haben Anspruch auf Rassenleistungen gemäß § 195 a II und III RWD. 3278¹⁴
- Der gemäß § 1291 I RWD. i. d. Fass. des Ges. vom 28. Juli 1925 erhöhte Kinderzuschuß wird für Kinder, die vor dem 1. Aug. 1925 geboren sind, nicht bereits von diesem Tage, sondern erst vom 1. Juli 1926 ab, das ist der Tag, an dem das Ges. vom 25. Juni 1926 in Kraft getreten ist, gewährt 3279²⁵
- Das Ruhen der Versorgungsgebühren auf § 13 Kriegspersonenschädengesetz kommt neben Renten aus der reichsgesetzlichen InvalidenB. auch dann in Betracht, wenn dieselben freiwillige WeiterB. aus § 1244 RWD. zugrunde läge 3279¹²
- § 27 AngVerfG. und § 1254a RWD. grundsätzlich nicht anwendbar, wenn Versicherten Beiträge zur InvalidenB., zur AngestelltenB. und zur Knappschaftlichen PensionsB. leistet und die Wartezeit in allen diesen B. erfüllt hat. In diesem Fall ist bei Eintritt der Berufsunfähigkeit die Leistung der PensionsB. mit den Steigerungsbeträgen der AngestelltenB. zu gewähren und die Invalidenrente ist daneben zu zahlen, sofern die besonderen Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind 2944¹²
- Angestelltenversicherungsgesetz**
- § 1 I AngVerfG. und Bestimmung von Berufsgruppen der AngB. i. d. Fass. der WD. vom 15. Juli 1927. Begriff des Angestellten 2944¹⁵
- Hallen telefonisten. Berufsgruppenbestimmungen der AngB. 2944¹⁶
- § 1 I Nr. 2 AngVerfG. B.pflicht von Lokomotivführern 3200¹
- § 30 AngVerfG. Der bei Prüfung der Berufsfähigkeit zum Vergleich heranzuziehende Personenkreis 3277⁴
- § 30 AngVerfG. Begriff der Berufsunfähigkeit 3277⁵
- § 33 AngVerfG. Zum Begriff der Berufsausbildung 2944¹⁴
- Enkel i. S. des § 33 II Nr. 6 AngVerfG. 3278¹⁶
- Der Begriff „Hausliche Gemeinschaft“ i. S. von § 65 AngVerfG. setzt nur allgemein räumliches Zusammenleben, d. h. gemeinsamen Hausstand mit familienähnlicher gemeinsamer Haushalt- und Wirtschaftsführung in Räumen voraus, die von den unter sich verwandten Mitgliedern des Hausstands geteilt werden 2299¹
- Rechtskraft einer Entscheidung im Beitragsverfahren nach § 194 AngVerfG. 3278⁶
- § 201 AngVerfG. Zur Rechtsnatur der Zwangsstrafen 2299²
- §§ 212 III, 388 I AngVerfG. Einwirkung der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Arbeitgebers auf die Entrichtung der Beiträge zur AngVerf. 2668¹
- Begleiter durch die AngVerf. Schrifttum 3169
- § 213 II AngVerfG. Der Erstattungsanspruch des Arbeitgebers auf irrtümlich zu hoch entrichtete Beiträge 2945²¹
- § 249 AngVerfG. Form des Bescheids über Leistungen 2299³
- AngVerfG. Schrifttum 2903
- § 382 I AngB. Ausbildung zum Angestelltenberuf 2944¹⁷
- Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung**
- Rente gilt auch dann als „rechtskräftig festgestellt“ i. S. von Art. 148 I des 2. Ges. über Änderungen in der UnfallB. vom 14. Juli 1925, wenn der Feststellungsbescheid nur der Bef. gegenüber Rechtskraft erlangt hat 2746¹
- Dauer- oder Hinterbliebenenrente war nach den früheren Vorschriften dann i. S. von Art. 153 I 2 des zweiten Ges. über Änderungen in der UnfallB. vom 14. Juli 1925 rechtskräftig festgestellt, wenn die Feststellung bei Erlass des Umrechnungsbescheids rechtskräftig war, mag sie auch bei Inkrafttreten des angeführten Ges. noch nicht rechtskräftig gewesen sein 2746²
- Versöhnung**
- vgl. Scheidung
- Versorgungsrecht**
- vgl. AltrentnerG., MilVerfG., OffErgänzungsG., OffPensG.
- Reichsversorgungsgesetz**
- Zulässig ist eine vor dem 1. April 1928 erhobene Klage auf Feststellung, daß der Tod die Folge von Dienstbeschädigung ist 2945¹
- Das RWG. hat rückwirkende Kraft nur insoweit, als dies durch das RWG. vom 18. Juli 1921/30. Juni 1923 bestimmt ist 3075³
- Die Annehmlichkeit, vorübergehend von Dritten kleine Hilfsmittel entgegenzunehmen, darf so wenig wie der Umstand, daß die Frau des Berechtigten schonungsbedürftig ist und dieser Zustand der Frau die Einstellung einer Aushilfe vorübergehend nötig macht, bei Erwägung der allein maßgebenden Frage, ob der Berechtigte infolge seiner Dienstbeschädigung einer ständigen Wartung und Pflege bedarf, berücksichtigt werden 3075⁴
- Durch ausdrücklichen Verzicht auf den Zivilbienschein und Annahme der dafür gewährten Abfindung wird zugleich auf die durch den Beamtenschein vermittelte B. verzichtet, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Beamtensehens in dem Zeitpunkt noch nicht vorlagen, in dem auf den Zivilbienschein verzichtet wurde 3279⁸
- 1922 bei Auanerkennung Dienstbeschädigung für Hysterie anerkannt. Dienstbeschädigung für jetzt noch bestehende hysterische Erscheinungen abgelehnt, obwohl Nachweis eines beschwerdefreien Zeitraums fehlt 3279¹¹
- Anspruch auf den Beamtenschein ist nicht vererblich 3293³
- Einem Berechtigten i. S. des RWG., dessen Anspruch auf Rente anerkannt worden ist oder bei dem mindestens die Voraussetzungen des § 4 II RWG. vorliegen, sind, wenn er sich in dringendem Fall Heilbehandlung selbst beschafft, die ihm hierdurch erwachsenen Kosten, jedenfalls mindestens bis zu dem Betrag, den die zur Gewährung der Heilbehandlung berufene Stelle selbst hätte aufwenden
- müssen, zu erstatten, auch wenn zur Zeit der Heilbehandlung dieser Anspruch noch nicht angemeldet war 2406²
- In der WD. zur Durchf. des § 7 RWG. vom 3. Juli 1922 sind die Begriffe „Körpererhaltende“ und „Hilfsmittel“ maßgebend und abschließend bestimmt. Streitigkeiten über die Leistungen der in dieser WD. aufgeführten Gegenstände sind nicht in dem in der RWD. für die Krankenversicherung vorgeschriebenen Spruchverfahren zu entscheiden 3278¹³
- Aus § 8 IV RWG. können die Berechtigten kein Recht auf eine nach Art und Inhalt gegenüber dem Anspruch der Versicherten erweiterte Heilbehandlung herleiten 2406⁴
- Maßgebend für Gewährung der Kinderzulage für uneheliches Kind (§ 30 II Nr. 5 RWG.) ist der Tag der Zustellung des ersten, die Anerkennung von Dienstbeschädigungsfolgen enthaltenden Bescheids 3074⁵
- Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für Gewährung des Beamtensehens gegeben sind, so kann dieser nur aus dem Grund des § 33 II RWG. versagt werden 3293⁴
- Die Rechtsvermutung des § 36 I 2 RWG. i. d. Fass. des 5. Abänderungsges. vom 21. Dez. 1927 ist auch auf Fälle anzuwenden, die am 1. Okt. 1927 im Spruchverfahren anhängig waren, wenn auch der Rentenempfänger vor diesem Tag gestorben ist 3075⁵
- Die Elternrente nach den Vorschriften der ReichsunfallB. ist als Einkommen i. S. des § 45 II RWG. anzusehen 3074⁶
- Unterstützungen, auch regelmäßige, die Kinder über ihre Unterhaltspflicht hinaus unter Beeinträchtigung der eigenen angemessenen Lebenshaltung den Eltern gewähren, um deren Not zu lindern, sind kein Einkommen i. S. von § 45 II RWG. 3074⁷
- Die zu Gehältern, Ruhegehältern, Renten und Versorgungsgebühren gezahlten Kinderzuschläge gehören zum Einkommen i. S. von § 45 II RWG. — Aufwendungen, die die Eltern auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht für ihre Kinder machen, können bei Berechnung des Einkommens im vorgenannten Sinn nicht abgezogen werden 3279³
- Zu § 53 I Nr. 2 und II RWG. wird festgestellt, wenn sich die behaupteten Folgen einer Dienstbeschädigung innerhalb sechs Monaten vor der Anmeldung des Anspruchs wesentlich verschlimmert haben, so ist die Anmeldefrist gewahrt. Daran ändert nichts die nach der Anmeldung getroffene Feststellung, daß die Verschlimmerung nicht mehr besteht 2746¹
- Der Anspruch unehelicher Kinder auf Waisenrente unterliegt den Vorschriften der §§ 54, 111 RWG. auch dann, wenn der Tod des unehelichen Vaters vor dem 1. April 1926 eingetreten ist 3076⁶
- Die Vorschriften des § 55 II Satz 1 und 2 RWG. gelten auch für die Ausgleichszulage 3279⁴
- § 66 RWG. Ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren braucht von den Spruchbehörden nicht aufgenommen zu werden, wenn Verwaltungsbehörde selbst mit Rücksicht auf den Wiederaufnahmegrund neuen Bescheid erteilt hat 2747²
- Verfahren in Versorgungssachen**
- Gesetz über das Verfahren in W.sachen. Schrifttum 2702
- Die in rechtskräftig gewordenem Urteil oder Bescheid getroffene Feststellung, daß der Verstorbene nicht der Ernährer seiner Eltern geworden wäre, unterliegt erneuter Prüfung und Entscheidung, sobald sich die für die Entscheidung maß-

gebend gewesenen Verhältnisse wesentlich verändert haben. Bei Geltendmachung und Glaubhaftmachung des Eintritts solcher Veränderungen ist der Fiskus verpflichtet, berufungsfähigen Bescheid zu erteilen 3074³

Gef. über das Verfahren in B.sachen i. d. Fass. v. 20. März 1928. Schrifttum 3220
Refurs ist in Verfahren über Neufeststellung der Rente nur insoweit ausgeschlossen, als es sich um Veränderung der Verhältnisse handelt, nicht aber bezüglich eines anderen Punktes, über den das B.gericht zugleich mitentschieden hat, ohne daß hinsichtlich dieses Punktes Veränderung der Verhältnisse in Frage kommt oder angenommen worden ist 3279⁶

Ein die Todeserklärung aussprechendes Ausschlußurteil steht der Entziehung der Witwenrente im Weg des Berichtigungsbescheids (§ 65 VerfG.) nicht entgegen, wenn die durch das Ausschlußurteil aufgestellte Vermutung des Todes des Ehemanns widerlegt ist 3074³

Bescheid, der für die Entziehung von Jugendreisen Dienstbeschädigung anerkannt und der zur Zeit der Erlassung des Bescheids geltenden wissenschaftlichen Anschauungen entsprochen hat, kann nicht auf dem Weg des § 65 II VerfG. als unrichtig berichtigt werden 3293¹

§ 78 VerfG. Der Bund der Auslandsdeutschen e. V. ist amtliche Stelle 3133¹
Der Refurs ist nach § 92 I VerfG. in allen Fällen ausgeschlossen, in denen es sich um Neufeststellung der Rente wegen Veränderung der für ihre Bemessung maßgebenden Verhältnisse handelt. Hierher gehört auch Veränderung des Familienstandes 3074⁴

Handelt es sich um Neufeststellung der Rente wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse, so ist bei Unstreitigkeit der Dienstbeschädigungsfrage der Refurs nach § 92 I VerfG. i. d. Fass. der der Bef. vom 30. März 1928 auch dann ausgeschlossen, wenn nur noch der Beginn der Rentenzahlung streitig ist 3279¹³

Durch die Fassung des § 92 I Satz 2 VerfG. „Der Refurs ist jedoch zulässig, wenn streitig ist, ob Leiden Folge einer Dienstbeschädigung ist“, ist dem Refursgericht der Streit lediglich darüber, ob Leiden durch den Kriegsdienst hervorgerufen oder nur durch ihn verschlimmert ist, nicht entzogen 3279²

§ 104 VerfG. Gutachtliche Anhörung von bestimmtem Arzt kann bei Streit über die Pflegezulage dann nicht verlangt werden, wenn der geltend gemachte B.-anspruch auch bei Zugrundelegung der vom Kl. behaupteten Beschwerden sachlich nicht begründet ist 2807¹

Die Bestimmung des § 104 VerfG. erfordert nicht, daß Arzt, der bereits zweimal gutachtlich gehört worden ist, auf den Antrag der Partei noch einmal vernommen werden muß 3293²

Versteigerung

vgl. auch ZwangsB.
Die gemäß § 1 Nr. 1 UmsStG. begründete UmsStPflcht des Lieferers, der Ware zur Weiterverwertung einem Zwischenhändler geliefert hat, wird nicht dadurch berührt, daß der Zwischenhändler die Ware im B.weg nach § 1 Nr. 3 UmsStG. weiterveräußert 2334¹

Die Verteilung des Verlöses beim Zusammenreffen der Vorschriften der §§ 6 II, 7 IV, 20 AufwG. 2873⁵

Vertagung

Neben der Prozeßgebühr kann im Fall von B., wenn nicht verhandelt ist, Erstattung der Gebühren aus § 23 Ziff. 5 RWGebD. verlangt werden 2796¹⁸

Verteidiger

Liegt wirksame Rechtsmittelerklärung, soweit diese von B. abgegeben wird, nur dann vor, wenn letzterer sich innerhalb des Rechtsmittelfrist als zur Einlegung des Rechtsmittels ermächtigt dem Gericht gegenüber ausweist? 2801³³ 3198²⁰
Die Rüge einer Verletzung des § 338 Ziff. 8 StPD. auch dann zulässig, wenn bedingter Beweisanzug nicht durch förmlichen Gerichtsbeschluss abgelehnt, sondern in den Urteilsgründen als unerheblich abgelehnt worden ist 2191 2965
§§ 233, 229 StPD. Zeitpunkt der Antragstellung. Legitimation des B. 3014²²

Vertrag zugunsten Dritter

§ 11 AufwG. trifft nicht zu, wenn zufolge eines B.z. D. bei diesem die Forderung entsteht 2861³
Die Lebensversicherungsverträge z. D. Schrifttum 3168

Vertragsstrafe

Zusage einer B. in einem auf Vermittlung des Ankaufs eines Grundstücks gerichteten Vertrag unterliegt dem Formzwang des § 313 BGB. nicht 2438⁴

Vertreter

gesetzlicher B. siehe unter g. B.
Der am Vertrag selbst interessierte B. haftet als procurator in rem suam für Verschulden bei Vertragsschluss dem Vertragsgegner unmittelbar, und zwar auch für Fahrlässigkeit 2636²¹

Verwaltung

vgl. auch Disziplinarverfahren, JustizB.
Zentralismus oder SelbstB. Schrifttum 3214
Kurzes Handbuch des bayr. B.rechts. Schrifttum 3216
Ergänzungsband zu Dryoff: Bayr. B.-gerichtsgesetz. Schrifttum 3216
Die Verpflichtung durch einseitiges Rechtsgeschäft im B.recht. Schrifttum 3218
§ 322 ZPD. findet sowohl im B.streitfahren als auch hinsichtlich der im Beschlussverfahren ergehenden Entscheidungen der B.behörden sinngemäß Anwendung 3245¹⁴
§ 76 Hamb. GRG. Begriff der B.geb. Begründung bei B.verfügungen. Ermessen bei Rahmengebühren 3290¹
Zentralisation oder Dezentralisation. Schrifttum 2197
Staats- und B.kunde. Schrifttum 3213
Die Verfassung und B. in Preußen und im Deutschen Reich. Schrifttum 3213
Institutionen des deutschen B.rechts. Schrifttum 3213
ReichsB.recht. Schrifttum 3213
B.recht und B.praxis. Schrifttum 3214
Das künftige ReichsB.gericht. Schrifttum 3214

Verwaltungskosten-gesetz, sächs.

vgl. unter Schlußengeb.

Verwaltungsrechtspflege-gesetz, bad.

§ 4 I. Unzulässigkeit der Verwaltungsgerichtlichen Klage gegen Verordnungen und gegen Refursentscheidungen 2747³

Verwaltungsrechtspflege-gesetz, württ.

Art. 2 Ziff. 1. Geht öffentlich rechtliche Leistungspflicht für kirchliche Zwecke auf Privatmann über, so nimmt sie privatrechtliche Natur an. Wird auf solche Leistungen vom Inhaber der Kirchenstelle Klage erhoben, so ist der Anspruch auch auf das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis gestützt. Der Rechtsweg dafür ergibt sich aber nach Beamtenrecht 3293¹

Verwaltungszwangs-verf., preuß. VO. v. 15. Nov. 1899 betr.

§ 3 III. Der Konkursverwalter kann eine gegen die Konkursmasse gerichtete im B. erwirkte Pfändung und Überweisung als Dritter im ordentlichen Rechtsweg bekämpfen 2457²¹

Verwirkung

Zur Frage der B. der Aufw. von Gewinnbeteiligungsanspruch eines kaufmännischen Angestellten. Schweigen bis März 1926 nach zurückgewiesener erstmaliger Geltendmachung Januar 1925 ist nur unter besonderen Umständen als Verzicht anzusehen 2634²⁰

Die für die B. von AufwAnsprüchen geltenden, von der Rechtsprechung entwickelten Sätze gelten nicht für Aufw. von Enteignungsansprüchen 2858⁴³

Ablehnung der „B.“ als Rechtsinstitut; das lange Abwarten mit der Klage auf Aufw. ist nur einer der nach § 242 BGB. zu berücksichtigenden Faktoren. Die Frage, ob fester Stichtag für die rückwirkende Aufw. anzuerkennen sei, ist erst i. J. 1927 durch die Rechtsprechung des RG. geflärt 3041¹¹

Verzicht

vgl. Verwirkung
auf höhere Aufw. auch dann unwirksam, wenn er zwar nicht in Vergleich, aber doch in „anderer Vereinbarung“ i. S. von § 67 AufwG. enthalten ist 2838²⁷
Bei Forderungen, die im abgetretenen Gebiet hypothetarisch gesichert sind, darf der Schuldner die Einrede der sachlichen Unzulässigkeit der deutschen Aufw.-Stelle erheben, wenn er Pole geworden ist und in Polen wohnt. Diese Einrede ist verzichtbar 3121³

ParteiB. auf die zwingende Vorschrift des Art. 296 FriedB. nicht zulässig und kann die Ausgleichsfähigkeit nicht begründen 3143³

Auf Einhaltung der Vorschrift des § 266 II StPD. kann der Angell. nicht rechtswirksam verzichten 2260⁶⁰

Bei gleichzeitigem Fehlen von Anlage-schrift und Eröffnungsbeschluss ist keine sachliche Entscheidung zulässig. B. des Angell. auf Beobachtung dieser Vorschrift nicht rechtswirksam 2262⁶¹

§ 1 TarVD. Mangel der Absicht für Arbeitgeber erkennbar, wenn Arbeitnehmer bei der Lohnzahlung unter einem sein freies Handeln ausschließenden wirtschaftlichen Druck steht. Solcher kann in der Gefahr einer Kündigung bei ungünstigem Arbeitsmarkt liegen 2743⁴

B. auf entstandene AnwGeb. durch langes Zuwarten mit der Geltendmachung (ZR.) 2781¹

Zum Begriff des B. und der Rechtskraft bei der Festsetzung der Alterspension der Bergleute 2807²

Durch ausdrücklichen B. auf den Zivildienstschein und Annahme der dafür gewährten Abfindung wird zugleich auf die durch den Beamtenschein vermittelte Versorgung verzichtet, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen für Gewährung des Beamtenscheins in dem Zeitpunkt noch nicht vorlagen, als auf den Zivildienstschein verzichtet wurde 3279⁸

Verzug

Bei der Frage, ob Schadensersatzanspruch wegen B. begründet ist, ist zu prüfen, ob und inwieweit der Geschädigte bei rechtzeitiger Zahlung in der Lage gewesen wäre, sich das Geld wertbeständig zu erhalten 2841²⁹ 2876⁸

§ 15 AufwG. GläubigerB. ist nicht der Annahme der Leistung gleichzusetzen. Aufw. bei GläubigerB. 2877⁹

Tragung des Betriebsrisikos bei Annahme-B. des Arbeitgebers 2937⁴

Art. 5 VD. vom 22. Mai 1926. Endgültige Erledigung des Versicherungsanspruchs infolge vorbehaltloser Annahme der Zahlung auch von Schadensersatzansprüchen wegen B. 3172⁴

- Viehkauf**
Gewährschaft für Trächtigkeit. Beginn der Verjährung. Kalbgewährschaft mit Vereinbarung eines bestimmten Endtermins enthält keine Vereinbarung einer Gewährfrist 2482¹
- Vinogradoff, Paul**
The collected Papers of P. V. Schrifttum 3106
- Völkerbund**
Die B. fassung. Schrifttum 3100
- Völkerrecht**
vgl. Mandatregime
Entscheidungen des „Gem. Jagd- und Fischereiausschusses“ und sonstige beachtenswerte Entscheidungen völkerrechtlichen Inhalts. Schrifttum 2430
Rechtslage der Seeschiffe und ihrer Mannschaft in fremden Häfen in Friedenszeiten 3095
Einleitung in das V. Schrifttum 3098
Grundzüge des positiven V. Schriftt. 3098
Die Abänderung völkerrechtsgemäßen Landesrechts. Schrifttum 3100
Die Repressalie. Schrifttum 3102
- Vollmacht**
deckt gutgläubigen Erwerb von Bevollmächtigten nur dann, wenn sie bei Abschluss des Rechtsgeschäfts vorgelegt wird, nicht auch dann, wenn sie als bei den Grundakten vorhanden erwähnt wird 2436²
V. zum Verkauf eines Grundstücks unterliegt dem Formzwang des § 313 BGB. nur dann, wenn sie lediglich das äußere Gewand der Verpflichtung zur Veräußerung ist und wenn Verkäufer alles Erforderliche zum Abschluss des Verkaufs bereits getan hatte 2516²
KonkursV., die zur Empfangnahme von Geldern oder des Streitgegenstands ermächtigt, ist nach dem Nennwert der Forderung des B. gebers zu verstemeln 2788²
Verstempelung von ProzeßV. (Z.R.) 2798²⁴
Genügt zur wirksamen Einlegung eines Rechtsmittels durch R.V. auch mündliche Bevollmächtigung, so daß Einreichung der Urkunde auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nachgeholt werden kann? (St.R.) 2801³³ 3198²⁰
Für den Nachweis der V. zur Stellung eines Strafantrags bestehen keine Formvorschriften 2988²²
Ausstellung einer V. auf Notar kann von diesem selbst rechtsgültig beurkundet werden 3040⁶
- Vollstreckbare Urkunde**
Wenn Gläubiger, dem für seine Forderung Hypothek ohne Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verpfändet ist, Vollstreckungstitel wünscht, so muß er zunächst den Pfandschuldner zur Ausstellung einer notariellen v. U. auffordern. Klagt er einfach auf Duldung der Zwangsvollstreckung, so fallen ihm bei sofortiger Anerkennung des Pfandschuldners die Kosten zur Last 2740⁸
- Vollstreckungsbefehl**
vgl. Mahnverfahren
- Vollstreckungsgegenlage (§ 767 ZPO.)**
ist Rechtsgestaltungslage. Für Klagen zur Abwehr des materiellen Anspruchs gilt § 767 I wegen Zuständigkeit nicht 2741⁶
- Vorauszahlungen**
vgl. Einkommensteuer, Grunderwerbsteuer
- Vorkaufsrecht nach RSiedlG.**
siehe unter S.
Ausübung des V. bewirkt nicht Eintritt des Berechtigten in den Kaufvertrag zwischen dem Verpflichteten und dem Dritten, sondern neuen selbständigen Kaufvertrag. Die vertraglichen Rechte des Dritten gegenüber dem Verpflichteten bleiben also bestehen 2851³⁷
- Vormerkung**
Auch der vertragliche Heimfallsanspruch hat kraft Gef. Wirkung einer V. (§§ 12, 14 RSiedlG.) 2467²
Für Beurkundung einer Eintragungsbewilligung einer LösungsV. gemäß § 1179 BGB. ist Gerichtskostenstempel nicht zu erheben 2787¹
Rangvorbehalt und AuflassungsV. 2811
- Vormundschaftsgericht**
vgl. Mündelgeld
Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ist öffentlich-rechtlicher Natur, darum kommt analoge Anwendung des für private Willenserklärungen geltenden § 151 BGB. nicht in Frage; die Beteiligten können also nicht vereinbaren, daß die Genehmigung auf andere Weise als durch die Mitteilung wirksam werden solle 3040⁶
- Voruntersuchung**
Das Recht des Angeeschuldigten auf V. 2956
- Waffe**
Das neue Schußwaffengesetz 2179. Schrifttum 2203
V.D. über W.besitz vom 13. Juni 1919. Besitz einer nach Ablauf der festgesetzten Ablieferungsfrist erworbenen SchußW. ist nicht strafbar 2276³
SchußW.gesetz mit Ausf.Best. Schrifttum 2970
- Wahl**
Die nach Geschlechtern getrennte Stimmabgabe widerspricht nicht dem Grundsatz der Geheimhaltung der W. Die §§ 30 bis 32 RWG. sind nicht verfassungswidrig. § 25 RWG. Mehrere mit der gleichen Parteibezeichnung eingereichte KreisW.vorschläge müssen zugelassen werden 3270¹
§ 17 bad. GemD. Verlust des Gemeindeamts durch Ausschluß oder Austritt aus der betr. Wählervereinigung 3286²
- WahlO. zum BetrRG.**
s. unter B.
- Wahrnehmung berechtigter Interessen**
vgl. unter Beleidigung
- Wahrunterstellung**
vgl. Beweisantrag
- Wandergewerbe**
Die in § 57 b Ziff. 2 GewD. für die Erteilung von W.schein vorgesehene Sperrfrist von fünf Jahren beginnt, wenn nach Verbüßung eines Teils der Strafe Bewährungsfrist bewilligt und nach deren Ablauf die Reststrafe erlassen ist, mit dem Anfang der Bewährungsfrist 2299¹
Zur Auslegung des Begriffs der Ausübung der Heilkunde im Umherziehen ohne vorgängige Bestellung. Vorgängige Bestellung i. S. von § 55 GewD. liegt nicht vor, wenn sie durch Ankündigung in der Zeitung seitens des Gewerbetreibenden durch sein Erscheinen oder durch Niederlegung und Verteilung von Bestellkarten hervorgerufen wird 2334¹
Strafbar ist das gewerbmäßige Aufsuchen und Vermitteln von Darlehnsgeäften im Umherziehen nur dann, wenn der Aufgesuchte der Darlehnsnehmer sein soll 3190⁵
- Wanderlager**
Verkauf aus Kraftwagen als Betrieb eines W. (W.steuer) 2335²
Vermögenssteuerpflicht eines ausländischen Unternehmens durch Unterhaltung von W. im Inland 3132⁵
- Warenzeichen**
Wettbewerbsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Namens-, Firmen-, Patent- und W.schuzes. Schrifttum 2604
W.schutz auch ohne gleichzeitigen unlauteren Wettbewerb. Gleichzeitiger Ausstattungs- und W.schutz. Eigenartige Verwendung von Farben als Kennzeichen. Beschrei-
- bung des Anmelbers bedeutungslos, wenn sie über Erläuterung eines nicht genügend deutlichen Z.bilds hinausgeht. Bedeutung eines die Umrislinien eines W. besonders schützenden W. 2634¹⁰
- Warmwassererwärmung**
vgl. Sammelheizung
- Warnungstafeln an Straße**
vgl. St.
- Waschküche**
Ist Befugnis des Mieters zur Mitbenutzung von W. nach dem 1. Juli 1914 fortgefallen, so ist die Friedensmiete nicht festzustellen, sondern festzusetzen 2542²
- Wasserrecht**
Anschneiden unterirdischer Wasseradern, die Folge der bei Bahnbau vorgenommenen Erarbeiten ist, ist kein „Zutagefördern“ i. S. von § 200 preuß. W.gesetz vom 7. April 1913 3191²
§§ 40, 46, 65, 69, 91 preuß. W.gesetz. Die Beschwerdeinstanz hat ohne Rücksicht auf den Umfang der gestellten Anträge von Amts wegen zu prüfen, ob Verleihungsverfahren zulässig ist. Bei Verleihungsbeschl. betr. Anlage eines Stauwerks ist zwischen dem Recht zur Stauung zwecks Vermeidung der Hochwassergefahr und dem Recht zur Verwertung für gewerbliche Zwecke zu unterscheiden 2494⁶
§§ 40, 41 sächs. W.gesetz. Gemeinde, die die einen Wasserlauf speisenden Quellen zum Zweck ihrer Wasserversorgung ableitet, wird hierdurch nicht schadensersatzpflichtig gegenüber dem Wasserlauf anliegenden Triebwerksbesitzern 2497⁹
Das bayr. W.gesetz. Schrifttum 2431
Bei Übergang der Wassertraken auf das Reich bleiben auch die aus dem Eigentum fließenden Jagdberechtigungen dem bisherigen Eigentümer erhalten. Verletzung des Privateigentums an öffentlichen Flüssen durch den Landesherrn 2456²⁰
Für den Entschädigungsanspruch des durch eine nicht genehmigte Wassergewinnung Geschädigten ist der Rechtsweg offen 2461²⁴
Werden einem Mühlenunternehmen auf Grund der §§ 46 ff. preuß. W.gesetz Rechte verliehen, so ist, wenn das Grundstück mit Unternehmen veräußert wird, bei Feststellung des für die GrErwSt. maßgebenden Preisbetrags der auf die Wasserrechte entfallende Teil des Preises mit einzurechnen 2490¹⁰
- Wechsel**
Kleine Landgemeinde beschließt Bürgerschaft für Fabrikanten zu übernehmen. Der Bürgermeister setzt eigenmächtig das Akzept der Gemeinde auf BlankoW., der nachträglich auf 10 000 RM ausgefüllt wird. Die Gemeinde kann zwar nicht aus dem W. in Anspruch genommen werden, haftet aber für die unerlaubte Handlung des Bürgermeisters, die als im Rahmen seiner Befugnisse liegend anzusehen ist 2433¹
Gültigkeit eines von nicht legitimierten Vertretern einer Genossenschaft vollzogenen W.akzepts, wenn der legitimierte Vertreter den W. auf die Genossenschaft gezogen und dann indossiert hat 2626¹¹
Der abstrakte Begebungsvertrag über den W. wird durch Änderung des ursprünglichen kausalen Geschäfts nicht berührt; diese gewährt nur unter Umständen anderen W.verpflichteten Einrede 2631¹⁵
W.begebung zur Sicherung der Forderung des Gläubigers gegenüber Dritten ist keine Bürgerschaft und unterliegt nicht deren Rechtsregeln 2632¹⁶
W.begebung und § 60 GeschAufsW.D. Ber-gleichquotenzahlung und W.schuld. W.zinsen und W.unkosten muß der Gläubiger dem Schuldner berechnen 2741⁶

Unrechtmäßige Ausstellung eines W. und dessen Verheimlichung in den Büchern als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung 2908³

Der amerikanische und englische W. und Schem im Geschäftsverkehr. Schrifttum 3106

Weidewertrag
§ 2 Nr. 4 UmfStG. Der W. unterscheidet sich vom Grasgewinnungsvertrag und ist regelmäßig als Grundstücksverpachtung anzusehen 2486³

Werbungskosten
vgl. Einkommensteuer

Werkmeisterrecht
Schrifttum 2901

Wertwohnung
Keine Aussetzung bei Mietschöffengericht, wenn der Hauseigentümer dem Pächter unter Einhaltung der Frist gekündigt hat, aber behauptet, zur fristlosen Entlassung berechtigt gewesen zu sein 2567⁹

Für die Entscheidung der Frage, ob die mit der Aufgabe einer W. verbundene Kündigung eines Arbeitsverhältnisses begründet war, ist das Mietsgericht, nicht das ArbG. zuständig 2572¹⁶

Räumung von W. Voraussetzung der Feststellungslage 2577¹

Wohnung kann W. auch dann sein, wenn sie nicht durch Lage und Art als solche gekennzeichnet ist 2553¹⁹

Wertpapiere
Werben bei Zeichnungsstelle W. gezeichnet und bezahlt, die später nicht geliefert werden können, so haftet die Stelle unter Umständen auf die Bereicherung 3110³

Wertzuwachssteuer
Die allgemeine kommunale W. Schrifttum 2358

Bei Berechnung der W. von Grundstücken, die in der Inflationszeit erworben und nach Stabilisierung der Mark weiterveräußert wurden, sind aufgewertete Hypotheken bei der Feststellung sowohl des Erwerbspreises wie des Veräußerungspreises mit ihrem AufwBetrug zu berücksichtigen 2412⁹

Hamb. W. Berechnung des Verkaufspreises 2413¹⁰

§ 50 II ABG. nicht nur anwendbar bei auf Verlangen der Steuerbehörde gemachten Angaben 2465²⁸

Westfalen
Das von der Landschaft der Provinz W. gewährte Pfandbriefdarlehn fällt unter § 1 AufwG. Ist es aber einer Stadtgemeinde gegeben und darüber Schuldschein ausgestellt, so wird es nicht nach dem AufwG. aufgewertet. Vielmehr findet das AnlWBG. Anwendung 2860¹

Die Neuregelung der Gemeinde- und Amtsverfassung in W. und Rheinland. Schrifttum 3221

Widerklage
Wenn das LandesArbG. den Klagenanspruch dem Grunde nach festgestellt und gleichzeitig die auf Feststellung des Inhalts streitiger Rechtsverhältnisse gerichtete W. abgewiesen hat, so ist gegen die Abweisung der W. Revision zulässig 2933¹⁹

Während der Scheidungsflager in dem Rechtsstreit die Anfechtung auch noch nach Ablauf der Anfechtungsfrist geltend machen kann, wenn diese nur zur Zeit der Erhebung der Scheidungslage noch lief, kann der Scheidungsbehl. mittels der W. nur in dem bereits anhängigen Scheidungsprozeß sein Anfechtungsrecht geltend machen, wenn die Anfechtungsfrist in dem Zeitpunkt der Erhebung der W. noch nicht abgelaufen ist 3061⁶

Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB.)
Begriff der „Tanzveranstaltungen“. Be-

griff der Diensthandlung. Tateinheitliches Zusammentreffen von Beleidigung mit W. g. d. St. 3247¹⁷

Wiederaufnahme des Strafverfahrens
Hat das LG. gemäß § 329 StPD. gegen den Angell. entschieden, so ist es nicht für den W.antrag des Angell. zuständig. Hat das LG. trotzdem über solchen Antrag befunden, so hat das mit der Beschwerde gegen die Antragsverwerfung besetzte OLG. keine Veranlassung, den landgerichtlichen Beschluß wegen Unzuständigkeit aufzuheben und die Sache an das zuständige OLG. zu verweisen 2290²¹

Das Verfahren nach § 371 II StPD. ist außergewöhnlich im ganzen sonstigen Verfahrensrecht. Deshalb ist von dieser Befugnis nur Gebrauch zu machen, wenn die Beweislage zweifellos zum völligen Freispruch führen muß 2293²⁶

Wiederaufnahme des Verfahrens
vgl. unter B.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
Der geschlechte Vertreter eines Beschuldigten kann binnen der für diesen laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen. Versäumt er dabei Frist, so kann er wie jeder andere Prozeßbeteiligte unter den geschlechten Voraussetzungen des § 44 StPD. W. begehren 2278⁶

Zur Nachholung einzelner Revisionsanträge kann W. i. d. v. St. nicht gewährt werden (StR.) 2718¹⁷

Das W.gesuch kann nicht darauf gestützt werden, daß der Antragsteller selbst von der Zustellung an seinen Zustellungsbevollmächtigten keine Kenntnis erlangt habe (StR.) 2737²¹

Schuldhaftes Versäumnis des RA., den Lauf der W.frist festzustellen (ZR.) 2786⁵

W. i. d. v. St. ist zulässig, wenn Anmeldung bei örtlich zuständiger Aufw-Stelle erfolgte 2786¹

§ 16 AufwNov. W. i. d. v. St. gegen Versäumung der Frist des § 16 AufwG. 2881¹

W. i. d. v. St. gegen Versäumung einer Rotfrist im Dienststrafverfahren 3018¹

Hat der Testamentsvollstrecker die rechtzeitige Anmeldung schuldhaft versäumt, so ist ihm und dem Erben die W. zu gewähren 3041⁹

Bei Absendung von Aufträgen zur Einlegung eines Rechtsmittels ist mit kleinen Verzögerungen im Postbetrieb zu rechnen (ZR.) 3116⁹

Wilde Tiere
vgl. Rehbod

Wiederkauf
Anspruch auf Zahlung des W.preises entsteht als durch die formlose Ausübung des W.rechts bedingt schon mit dem Abschluß des Kaufvertrags 2850³⁶

Willenserklärung, Zugehen einer f. unter 3.

Wirtschaft
Kultur und W. 2769. Schrifttum 2778

Wirtschaftsrecht
Wandlungen in den Rechtsformen der Einzelunternehmungen und Konzerne. Schrifttum 2315

Wohlfahrtsmiete
vgl. RMietG.

Wohnfläche
ist kein Wohnraum i. S. der 2. WD. über die Forderung der Wohnungszwangswirtschaft vom 4. Okt. 1927 2558³¹

Wohnlauben
sind pfändbar 2563³

Wohnrecht (§ 1093 BGB.)
Unterschied zwischen Mietvertrag und dinglichem W. § 19 RMietG. steht der Ersetzung eines Mietverhältnisses durch dingliches W. nicht entgegen 2569¹³

Wohnungsamt

Inanspruchnahme einer Wohnung nicht deshalb unwirksam, weil die Verfügung des W. den Zusatz enthält, daß dem Verfügungsberechtigten wegen seines Antrags auf Freigabe der Wohnung noch Bescheid zugehen werde. Erst mit Zustellung dieses Bescheides beginnt der Lauf der Beschwerdefrist 2552¹³

Einholung einer gutachtlichen Äußerung des W. über die ortsübliche Friedensmiete ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen 2553²¹

Hat der Verfügungsberechtigte die Befugnis zur freien Verfügung für unbelegte Wohnung erlangt, weil das W. die Räume nicht innerhalb der in der örtlichen Anordnung vorgesehenen Frist in Anspruch genommen hat, so ist das W. dadurch nicht gehindert, dieselbe Wohnung wegen veränderten Tatbestands in Anspruch zu nehmen 2559³⁴

Wohnungsmangelgesetz
Räumungslage und W. 2507

Mietrecht und W.gebung. Schrifttum 2510

Gegen die Beschlagnahme einer ohne Baukostenzuschuß ausgebauten Notwohnung ist der Rechtsweg unzulässig, es sei denn die Anordnung ohne jeden Rechtsgrund in offener Willkür erlassen 2529¹⁴

Verwendung von Wohnräumen zur Errichtung einer Privatklinte verstößt gegen § 2 II W. 2539²⁵

§ 2. Den Bestimmungen des W. unterliegen auch solche Gebäude, die mit dem Grund und Boden verbunden, aber nach § 95 BGB. nicht Bestandteile des Grundstücks sind 2545⁸

§ 2. Das billige Ermessen darf nicht dazu führen, daß das MGA. ohne Zustimmung der Gemeindebehörde Ausnahmen von den Verbots des § 2 zuläßt. Ohne Inanspruchnahme gegenüber den Erben des verstorbenen Wohnungsinhabers kann das Wohnungsamt eine Wohnung auch dann nicht zur Unterbringung von Wohnungsuchenden benutzen, wenn die Wohnung leer und vom Hauseigentümer als frei gemeldet worden ist 2548¹²

§ 2. Der Erbe des verstorbenen Wohnungsinhabers ist für die Wohnungsmangelvorschriften der Verfügungsberechtigten, auch wenn der Erbe unbekannt oder der Fiskus gesetzlicher Erbe ist 2548¹² 2551¹⁷

Doppelwohnungen liegen auch dann vor, wenn selbständige Wohnungen ohne die nach § 2 erforderliche Zustimmung der Gemeindebehörde zu einer Wohnung vereinigt werden 2558³³

§ 4. Keine Haftung der Gemeinden wegen Mietrückstands der zugewiesenen Mieter und wegen der Kosten der Räumungslage 2576⁶

§§ 11, 16. Inanspruchnahme einer Wohnung ist nicht deshalb unwirksam, weil die Verfügung des WohnA. den Zusatz enthält, daß dem Verfügungsberechtigten wegen seines Antrags auf Freigabe der Wohnung noch Bescheid zugehen werde. Erst mit Zustellung dieses Bescheides beginnt der Lauf der Beschwerdefrist 2552¹³

§ 15. Wohnung kann Wertwohnung auch dann sein, wenn sie nicht durch Lage und Art als solche gekennzeichnet ist 2553¹⁹

Wohnungsmangelgesetz, preuß. AusfVO. v. 11. Sept. 1923 zum
§§ 2, 16. Das MGA. ist mangels einer örtlichen Anordnung nicht befugt, die Inanspruchnahme einer Wohnung gegen den Willen des Verfügungsberechtigten teilweise zu bestätigen 2553²³

Wohnungsnot
vgl. Obdachlosigkeit

Wohnungsnotrecht, Berliner
vgl. B. W.

Wohnungstausch

Das M.E.U. kann die Genehmigung des WohnA. zum W. auch dann ersehen, wenn der eine Tauschpartner Vermieter der Wohnung des anderen ist und wenn diese Wohnung den Vorschriften des MSchG. nicht unterliegt 2549¹³

Ist das Mietverhältnis durch rechtskräftiges Urteil aufgehoben, so kann das M.E.U. die Zustimmung des Vermieters zum W. nach § 58 WohnmAG. auch dann nicht ersehen, wenn die Vollstreckung des Urteils von Sicherung eines Erfahrungsraums abhängig gemacht ist 2550¹⁴

Soll vollzogener W. wegen Nichtigkeit des Tauschvertrags rückgängig gemacht werden, so kann das M.E.U. die Genehmigung des WohnA. und Zustimmung des Vermieters erst dann ersehen, wenn Einverständnis der Tauschparteien mit der Rückgängigmachung erklärt oder durch rechtskräftiges Urteil erlegt ist 2550¹⁵

Nimmt Mieter, der Räume seiner Wohnung untervermietet hat, W. nach § 8 WohnmAG. vor, so ist bei Entscheidung über Ersetzung der Zustimmung des Vermieters zum W. nach billigem Ermessen zu berücksichtigen daß das Recht des Untermieters an den ihm bereits überlassenen Räumen durch den W. allein nicht berührt wird 2551¹⁶

Wucher

vgl. Raumwucher

Württemberg

Die Art. 14 und 16 der Württemb. Ausf. W.D. zur R.W.D. über die Fürsorgepflicht vom 31. März 1924 und die Art. 1 und 3 der Bayr. Vorläuf. Ausf. W.D. zur R.W.D. über die Fürsorgepflicht vom 27. März 1924 sind mit dem Reichsrecht vereinbar 3041²⁰

Art. 2 Ziff. 1 Württemb. Verw. R.Pf. G. Geht öffentlichrechtliche Leistungspflicht für kirchliche Zwecke auf Privatmann über, so nimmt sie privatrechtliche Natur an. Wird auf solche Leistungen vom Inhaber der Kirchenstelle Klage erhoben, so ist der Anspruch auf das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis gestützt, der Rechtsweg dafür ergibt sich aber nach Beamtenrecht 3293¹

Zeuge

vgl. auch Eidesnotstand

Wenn in Strafverfahren wegen Meineids und wegen Anstiftung zu diesem Meineid ein Dritter zum Meineidigen in ein Verhältnis steht, das ihn nach § 52 St.P.D. zur Zeugnisverweigerung berechtigt, so kann er das Zeugnis auch mit Beziehung auf den Anstifter verweigern 2247⁴⁴

Nur eine von vornherein feststehende völlige Unzulässigkeit der Beweiserhebung kann Vernehmung eines genannten Z. zu ungeeignetem Beweismittel machen (St.R.) 2251⁵⁰

Der Antrag, bestimmte Ärzte über Krankheitsverlauf zu vernehmen, um dadurch den zugezogenen Sachverständigen besseren Einblick in die geistige Beschaffenheit des Angekl. zu geben, ist Z. beweisungsantrag 2254⁵⁴

§ 223 II St.P.D. Erschwerung des Erscheinens wegen großer Entfernung gibt es auch im selben Gerichtsbezirk 2257⁵⁵

Nachmittelung der Ladung neuer Z. an den Angekl. kann Revisionsgrund sein (St.R.) 2292²⁴

§§ 325, 338 Ziff. 8 St.P.D. sind auch auf vom Privatkläger gestellte Anträge auf Ladung von Z. anwendbar 2293²⁷

Der Beweisungsantrag, daß auf BelastungsZ. eingewirkt ist, kann wegen der sich aus dem Gelingen des Beweises ergebenden

anderen Bewertung der Aussage dieses BelastungsZ. erheblich sein 2463²⁶

Abgrenzung zwischen Z. und Sachverständigenbeweis. Zur Frage der Ablehnung von Z. beweisungsantrag über bestimmte, für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit belangvolle Tatsachen 2721²¹

Erfucht ArbG. ein anderes ArbG. im Weg der Rechtshilfe um Vernehmung eines Z., so darf diese Vernehmung nur durch den Vorsitzenden des ArbG. erfolgen, nicht aber durch einen mit der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte beauftragten älteren Referendar 2938⁷

§ 332 St.P.D. Die Erstattung einer wahrheitsgemäßen Z. auslage über amtliche Wahrnehmung fällt nicht in den Kreis der einem Polizeibeamten nach Gesetz oder Dienstvorschrift übertragenen, von ihm nur vermöge seiner amtlichen Stellung wahrzunehmenden Obliegenheiten 2985¹⁷

§ 67 St.P.D. Teil der Hauptverhandlung, der wegen Verfahrensmangel wiederholt wird, verliert nicht jede verfahrensrechtliche Bedeutung 2987²¹

Verletzung der dem Gericht von Amts wegen obliegenden Aufklärungspflicht. Aufhebung des Vorderurteils wegen Nichtvernehmung eines Z., durch dessen Vernehmung möglicherweise ein vom BG. vermilteter Beweis hätte geführt werden können (St.R.) 2988²²

Die ohne gesetzlichen Grund unterbliebene Beeidigung eines Z. stellt dann keinen beachtlichen Revisionsgrund dar, wenn das Gericht schon der nichtbeeidigten Auslage des Z. geglaubt hat (St.R.) 3063²²

Belehrung des Z. über das ihm nach § 55 St.P.D. zustehende Recht der Verweigerung der Auskunft ist nach dem Gesetz nicht geboten 3191⁶

Siegel

Preuß. GewSt.W.D. vom 23. Nov. 1923. § 3. Wann ist Z. betrieb landwirtschaftlicher Nebenbetrieb? 2945¹

Zins

Herabsetzung der EinkSt. Verzinsung des nach der Änderung des Steuerbescheids zu erstattenden Betrags hat erst von der unabänderlich gewordenen anderweitigen Festsetzung der Steuerschuld ab zu erfolgen 2396¹⁷

Entschädigung für ein 1911 auf Grund des FluchtG. enteignetes Grundst. Auch die Z. sind umzuwerten 2535²¹

Ist eine § 24 Gr.ErwSt.G. geleistete Vorauszahlung vor Entstehung einer Steuerschuld oder auf Grund von § 23 Gr.ErwSt.G. nach der Entstehung zu erstatten, so kann nicht ohne weiteres Verzinsung des zu erstattenden Betrags verlangt werden 2663¹¹

Z. sätze des § 28 AufwG. dürfen i. Z. des § 15 nicht ermäßigt werden 2786²

Verzinsung von Genusscheinen, die zu einem vor Inkrafttreten des AufwG. liegenden Zeitpunkt aufgekündigt waren 2878¹⁰

Bei der Versteigerung eines Grundstücks teilungshalber kann der Vollstreckungsrichter mit Zustimmung der Miteigentümer deren Beteiligungsverh. regeln. Eine dem neuen Miteigentümer gegen den erstehenden anderen übertragene Forderung auf den Erstehungspreis, für die Sicherheit eingetragen ist, ist für die Aufwertung der persönlichen Forderung wie Kaufpreisforderung zu behandeln; sie ist nur zu 25% aufwerfbar und erst 1932 fällig. Z. von ihr werden als gesetzliche geschuldet und sind nicht erlassen. § 28 AufwG. findet nur auf vertragl. Z. Anwendung 2816⁴

Die Aufwertungshypothek des Zedenten, dessen Hypothek auf den Zessionar umgeschrieben ist, ist v. 1. April 1926 ab zu verzinsen 3040⁸

Zivilprozeß

vgl. Verjährungsverfahren

Z.P.D. Schrifttum 2694

Grundriß des Z. rechts und Konkursrechts. Schrifttum 2697

Kurzer Leitfaden zum Studium des Z. rechts. Schrifttum 2699

Lehrbuch der österr. Rechtspflege. Schrifttum 2703

Z.P.D. und Jurisdiktionsnorm. Österreich. Schrifttum 2704

Neues Schrifttum über Z., Gerichtsverfassung, Kostenwesen und Konkurs 2752

Zivilprozeßrechtslehrer, Tagung der Vereinigung Deutscher ...**Zoll**

vgl. auch Einfuhr

Unterbrechung der Verjährung bei Wannenbruch 2193

Das Reich haftet dem Zollschuldner für die Richtigkeit der auf Anfrage erteilten Auskunft eines Z. beamten über die Z. freiheit einer richtig deklarierten Ware, wenn der Z. schuldner die Ware daraufhin als zollfrei angesehen und abgenommen hat. Mitwirkendes Verschulden des mit dem Z. tarif im allgemeinen vertrauten Z. schuldners kommt nicht in Frage, wenn er die Z. pflichtigkeit der abgenommenen Ware nicht kannte 2363²

Die Bestimmung des § 164 I W.ZollG. ist auch auf die Fälle des § 161 I W.ZollG. zu beziehen 2370⁷

§ 13 W.ZollG. Haftung für den Einfuhrzoll 2374³

Körperlich St. Warenlager, das von ausländischen Gewerbetreibenden bei inländischer Z. niederlage unterhalten wird, kann auch dann Betriebsstätte sein, wenn Einlagerung auf den Namen eines inländischen Spediteurs vorgenommen wird 2397¹⁸

Die Befugnis, einen Zölle oder Verbrauchsabgaben betr. Steuerbescheid zurückzunehmen oder zu ändern, ist, wenn gegen den Besch. die Anfechtung eingelegt ist, durch § 277 RWBgD. eingeschränkt. Sie ist ausgeschlossen, soweit der Besch. durch Rechtsmittelentscheidung rechtskräftig geworden ist 3130¹

Zucker

Hat Z. siederei entgegen der jetzt bestehenden Übung, nach der die Z. siedereien den VerbrauchsZ. für Rechnung und im Namen ihrer Auftraggeber an die Kunden abgeben, den VerbrauchsZ. tatsächlich im eigenen Namen den Kunden geliefert, so ist sie umsatzsteuerpflichtig mit dem vollen Entgelt, nicht nur mit der für die Verarbeitung erhaltenen Vergütung 2383³

Zugehen einer Willenserklärung

Zulässigkeit von Massen kündigungen durch Aushang; Voraussetzung des Z. der Erklärung bei solchen 2919¹

Zulässigkeit des Rechtswegs

vgl. R.

Zurechnungsfähigkeit

Berminderte Z. 2195

Anzurechnungsfähigkeit bei durch den Sexualtrieb hervorgerufener, einige Minuten dauernder Willensunfreiheit 2216¹³

Zur Frage der Ablehnung eines Zeugenbeweisungsantrags über bestimmte, für die Beurteilung der Z. belangvolle Tatsachen 2721²¹

Zurückbehaltungsrecht

Solange Genehmigung eines richtig beurkundeten und bereits eingetragenen Grundstückskaufs noch ungewiß ist, darf Verkäufer die grundbuchliche Stellung des Käufers nicht erschüttern. Die rechts-

kräftig gewordene Beurteilung des Käufers zur Grundbuchberichtigung Zug um Zug gegen Zahlung einer Geldsumme seitens des Verkäufers an ihn hindert nicht die Nachprüfung des Urteils in der Rechtsmittelinstanz, wenngleich nur der Verkäufer Berufung wegen Zuerkennung eines zu hohen Z. an den Käufer eingelegt hat 2856⁴²

Zuständigkeit

vgl. auch AG., ArbG., FinA., GemSchG., MietSchöffG., ferner im Aufwertungsregister Aufwertungsstelle

Hat das LG. gemäß § 329 StPD. gegen den Angekl. entschieden, so ist es nicht für den Wiederaufnahmeantrag des Angekl. zuständig. Hat das LG. trotzdem über solchen Antrag befunden, so hat das mit der Beschwerde gegen die Antragsverwerfung befaßte OLG. keine Veranlassung, den landgerichtlichen Beschluß wegen Unzuständigkeit aufzuheben und die Sache an das zuständige AG. zu verweisen 2290²¹

Hat bei Unzuständigkeit beider Vorinstanzen das RG. von Amts wegen als eine Prozeßvoraussetzung seine Z. zu prüfen und unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache an das Schöffengericht zu verweisen? 2375⁵

Z. von in EA- und in G. sachen ersuchten Berliner Amtsgerichten 2691

Z. des Arbeitsgerichts im Fall des Konkurses 2692

Für Klagen auf Abwehr des materiellen Anspruchs gilt § 767 I ZPD. wegen Z. nicht 2741⁶

Z. des deutschen Gerichts und Anwendbarkeit des deutschen Rechts für die Scheidungsklage einer ehemaligen deutschen Staatsangehörigen gegen ihren Ehemann, der russischer Staatsangehöriger ist 3267⁵

Zustellung

im Landgerichtsprozeß 2691

Wird Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung erhoben, so hat der Kläger nicht glaubhaft zu machen, daß die Z. des angegriffenen Urteils an den früheren Prozeßbevollmächtigten mangels dessen ordnungsgemäßer Bestellung unwirksam gewesen sei, vielmehr ist nur nachzuweisen, daß die von der Z. an die Partei oder den gesetzlichen Vertreter an laufende Frist eingehalten sei. Die Nichtigkeitsklage kann schon vor dieser wirksamen Z. erhoben werden 2712¹⁰

Wiedereinzugsgefahr kann nicht darauf gestützt werden, daß der Antragsteller selbst von der Z. an seinen Z.-bevoll-

mächtigten keine Kenntnis erlangt habe (StA.) 2737²¹

Ordnungsgemäße Z. liegt auch dann vor, wenn infolge gerichtlichen Verfehlers an Stelle Z. gemäß § 199 ZPD. öffentlich zugestellt ist 2740²

Nach Art. 19 des deutsch-österreich. Rechtsschutz- und Rechtshilfevertrag ist es möglich, daß auch formell rechtskräftigen Entscheidungen die Vollstreckbarkeit versagt wird, wenn sie auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Z. rechtskräftig geworden sind 2750¹

Hat im Aufwertungsverfahren die Partei einen Bevollmächtigten aufgestellt, so ist diesem die Entscheidung der Aufwertungsstelle zuzustellen 2786²

Für Z. einer einstweiligen Verfügung, die Gebot oder Verbot enthält, steht dem Rechtsanwalt nicht die Zwangsvollstreckungsgebühr zu 2789⁵

Z. des Strafbefehls hebt nicht das Recht zur Strafantragsrücknahme auf 3013²⁰

Zwangsstrafe

ABG. § 201. Rechtsnatur der Z. 2299²

Zwangsversteigerung

vgl. auch Versteigerung

An der Entscheidung RFH. 8, 247, daß neben der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot auch die Abgabe des Veräußerungsgeschäfts i. S. von § 5 IV Nr. 4 GrEwStG. anzusehen ist, wird festgehalten 2432

Für den Zuschlag ist Grunderwerbsteuer nicht zu erheben, wenn und soweit der Ersteher im Zeitpunkt des Zuschlags schon Eigentümer des Grundstücks war 2487⁴

Außerhalb des Zwangsverfahrens vom Ersteher übernommene Leistungen bleiben bei Feststellung des der Grunderwerbsteuer nach § 13 GrEwStG. an Stelle des Veräußerungspreises zugrundelegenden Betrags außer Betracht 2491¹¹

Die landesrechtl. Vorschr. zum Ges. über die Z. und die Zwangsverw. Schrifttum 2780 2432

Der Gläubiger kann die gesetzliche Schuldübernahme des § 53 ZwVerstG. auch ohne Mitteilung durch den Schuldner genehmigen. In der Klagerhebung gegen den Ersteher liegt stillschweigende Genehmigung der Schuldübernahme durch ihn 2476⁹

Die Industriebelastung fällt weder in das geringste Gebot, noch unter das Meistgebot und ist daher bei Berechnung des Werts des Verteilungsverf. nicht zu berücksichtigen 2646¹

Vorkehrungen, um die zur B. Erschienenen an den richtigen Ort zu weisen 2733¹¹

Bei der B. eines Grundstücks teilungshalber kann der Vollstreckungsrichter mit Zustimmung der Miteigentümer deren Beteiligungsverh. regeln. Eine dem neuen Miteigentümer gegen den erstehenden anderen übertragene Forderung auf den Erstehungspreis, für die eine Sicherheit eingetragen ist, ist für die Aufwertung der persönlichen Forderung wie eine Kaufpreisforderung zu behandeln; sie ist nur zu 25% aufzuwerten und erst 1932 fällig. Zinsen von ihr werden als gesetzliche geschuldet und sind nicht erlassen 2816⁴

Hat der B.-richter den Vorrang einer in der Zeit v. 14. Febr. 1924 bis 1. Okt. 1924 eingetragenen Hypothek vor den restlichen 10% des Aufwertungs Betrags der vorgehenden Rechte übersehen und hat der ausgefallene Gläubiger der nachgehenden Hypothek den auf diesem Versehen beruhenden Zuschlagsbeschluß rechtskräftig werden lassen, so kann er weder unter dem Gesichtspunkt der Grundbuchberichtigung noch unter dem der Bereicherung den Gläubiger der vorangegangenen Hypothek in Anspruch nehmen 2851³⁹

Durch Art. 17 II PrAusfG. zum ZwVerstG. wird Haftung des Bergwerkseigentümers für Beitragschulden des Bergwerkspächters nicht begründet 2942⁴

Zwangsverwaltung

Die landesrechtl. Vorschr. zum RGes. über die Zwangsversteigerung und die Z. Schrifttum 2432 2780

Zwangsvollstreckung

vgl. auch Einstellung der Z., Interventionsklage, Pfändung, Vollstreckungsgegenklage, Vollstreckbare Urkunde

Sicherungsübereignung begründet ein die Veräußerung hinderndes Recht auch bei Z. wegen Steuerforderungen 2371¹

Z. aus Vergleich, der Aufhebung eines Mietverhältnisses zum Gegenstand hat 2572¹⁸

§ 890 ZPD. Straffestsetzung kann auch dann stattfinden, wenn „nichts mehr zu erzwingen ist“ 2730⁴

Für Zustellung einer einstweiligen Verfügung, die Gebot oder Verbot enthält, steht dem MA. nicht die Z.-gebühr zu 2789⁵

Bewilligung des Armenrechts kann ohne weiteres die Z. umfassen 2798²³

Zweikampf

Bestimmungsmensur ist Z. i. S. v. § 205 StGB. 2275¹

III.

Aufwertungsrecht.

belasteten Grundstücks später an Polen gefallen ist 3108¹

§ 1. Eine 1853 in Deutschland nahe der holländischen Grenze begründete Hypothekenschuld in holländischen Gulden, zahlbar in preussischem Geld, unterliegt nicht dem A. 3129⁵

§§ 21, 11. Durch die Abtretung der mit einem Nießbrauch belasteten Hypothek wird dem Nießbraucher gegenüber weder die Berechnung ihres Goldmarkbetrags beeinflusst noch die Zulässigkeit einer erhöhten Aufw. der gesicherten persönlichen Forderung ausgeschlossen 3051¹

Beim Vorliegen der Voraussetz. des § 311 2 kann sich nachstehender Hypothekengläubiger nicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berufen 2861¹

Für die Entscheidung, ob die Voraussetz. des § 311 vorliegen, ist nicht das ordentliche Gericht, sondern die AufwStelle zuständig 2873⁴

§§ 3, 4. Voraussetz. für die Befreiung eines AufwVergleichs wegen Irrtums über die Grundlagen des Vergleichs und infolge Anfechtung. Berechnung des AufwStichtags für eine aus einer Grundschuld entstandene Hypothek 2813¹

§ 6 II. Der Schutz des guten Glaubens hinsichtlich der Höhe und des Rangs des AufwAnspruchs der vorgehenden Rechte steht nur dem zu, der das nachstehende Recht in der Zeit vor dem 1. Okt. 1924 begründet oder erworben hat, nicht dagegen dem Zessionar, dem es erst nach dem 1. Okt. 1924 abgetreten worden ist.

A. Sachregister.

1. Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925.

Die Aufw. der durch die Enteignung ersetzenden Hypothek unterliegt nicht dem A., sondern erfolgt nach allgemeinen Vorschriften 2850³⁵

Das von der Landschaft der Provinz Westfalen gewährte Pfandbriefdarlehn fällt unter § 1. Ist es aber einer Stadtgemeinde gegeben und darüber Schuldschein aufgestellt, so wird es nicht nach dem A. ausgewertet. Vielmehr findet das AnlAbfG. Anwendung 2860¹

§ 1. Anwendbarkeit des deutschen Rechts für Aufw. der einer Hypothek zugrunde liegenden Forderung, wenn das Gebiet des

- Diesem geht der AufwBetrag somit in voller Höhe, nicht nur mit den 15% der III. StWB. vor 2815²
- § 6 II. Hat der Versteigerungsrichter den Vorrang einer in der Zeit vom 14. Febr. 1924 bis 1. Okt. 1924 eingetragenen Hypothek vor den restlichen 10% des AufwBetrags der vorgehenden Rechte übersehen, und hat der ausgefallene Gläubiger der nachgehenden Hypothek den auf diesem Versehen beruhenden Zuschlagsbeschluss rechtskräftig werden lassen, so kann er wieder unter dem Gesichtspunkt der Grundbuchberichtigung noch unter dem der Bereicherung den Gläubiger der vorangegangenen Hypothek in Anspruch nehmen 2851³⁰
- § 6, 7. Rangvorbehalt und Auflassungsvormerkung 2811
- § 7. Im Fall des Bruchteilseigentums steht jedem Miteigentümer das Recht zu, von der Rangbefugnis selbständig durch Belastung des Anteils Gebrauch zu machen 2862²
- § 7. Zulässigkeit der Beschwerde gegen Art und Inhalt der Eintragung der Rangbefugnis. Bei Annendung des § 713 sind Teilhypotheken ebenso zu behandeln wie selbständige Rechte 2864³
- § 10. Versteigerung eines Grundstücks teilungshalber. Eine dem neuen Miteigentümer gegen den erstehenden anderen übertragene Forderung auf den Erstehungspreis, für die Sicherung eingetragen ist, ist für die Aufw. der persönlichen Forderung wie eine Kaufpreisforderung zu behandeln. Sie ist nur zu 25% aufwertbar und erst 1932 fällig. Zinsen von ihr werden als gesetzliche geschuldet. § 28 findet nur auf vertragliche Zinsen Anwendung 2816⁴
- Kein Ausschluß der Aufw. von Baubeihilfen nach Reichsrecht. Durch § 10 nicht beeinflusste Aufw. von durch Höchstbetragshypothek mitgesichertem Teil einer Darlehnsforderung 2535²⁰
- Auch wenn Gutsüberlassungsvertrag zugleich Auseinandersetzung i. S. v. § 101 Ziff. 2 enthält, bleibt die Aufw. auf die Höchstpreissätze beschränkt 2820⁶
- § 10 I, 5 II. Der nach Maßgabe der Entwidlung des Grundstückswerts festgestellte innere Wert einer Kaufpreisforderung ist nur einer der für die Bemessung des AufwBetrags in Betracht kommenden Faktoren, wenn auch regelmäßig ein besonders wichtiger 3052²
- § 10, 69, 63. Der Veräußerer verpflichtet sich zur Ablösung einer von dem Erwerber übernommenen Darlehnshypothek und zum Stehenlassen der so von ihm erworbenen Hypothek. Wann ist in den Abmachungen die dingliche Sicherung der Restkaufgeldforderung zu erblicken, wann die Umwandlung der Grundschuld in Restkaufgeldforderung? 2821⁶
- § 11 trifft nicht zu, wenn zufolge eines Vertrags zugunsten eines Dritten bei diesem die Forderung entsteht 2861³
- § 11 schränkt die durch § 69 begründete ausschließliche Zuständigkeit der AufwStelle ein 2821⁷ 3046¹⁶
- Hat der Restkaufgeldgläubiger den Antrag auf höhere Aufw. der persönlichen Forderung gemäß § 12 nicht bis zum 31. Dez. 1925 gestellt, so kann diese Unterlassung auch durch einen aus § 15 Nov. gestellten Antrag nicht geheilt werden 2822⁵
- § 15. Mäß der Schuldner der im Rückwirkungszeitraum gelöschten Hypothek hat die Rückzahlung vor dem 15. Juni 1922 zu beweisen, sondern der Gläubiger die spätere Zahlung 2823⁹
- § 15. Aufw. der persönlichen Forderung nach deutschem Recht, wenn das belastete Grundstück infolge des WB. nicht mehr zu Deutschland gehört. Anwendung des A. auf Ausländer 2824¹⁰
- Die Zinssätze des § 28 dürfen im Fall des § 15 nicht ermäßigt werden 2786²
- § 15. Der Beauftragte muß nicht für den Schaden auskommen, der dadurch verursacht ist, daß Hypotheken infolge verzögerter Ausführung des Auftrags erst nach dem 15. Juni 1922 ausgezahlt sind und daher der Aufw. unterliegen. Adäquate Verursachung 2878¹¹
- Vorhandensein eines Ausgleichsanspruchs im AufwVerfahren ist für die zur Entscheidung über den Härteeinwand berufene AufwStelle ebenso Vorfrage wie für das ordentliche Gericht bei der Entscheidung über den Ausgleichsanspruch die Frage, ob und inwieweit der normale AufwSatz etwa nach § 15 Satz 2 zu mindern ist. Ob die eine oder andere Stelle die Vorfrage selbst beantworten will, ist lediglich Frage der Zweckmäßigkeit 2845³¹
- § 15. Gläubigerverzug ist nicht der Annahme der Leistung gleichzuachten 2876⁸
- § 16. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig, wenn Anmeldung bei örtlich unzuständiger AufwStelle erfolgte 2786¹
- § 16 A. Art. 117 DurchfWB. Wenn das Amtsgericht als AufwStelle bestellt ist, so ist auch eine an das ebenfalls eine Abteilung des Amtsgerichts bildende Grundbuchamt gerichtete Erklärung als Aufwertungsanmeldung zu behandeln, wenn sie irgendwie erkennen läßt, daß Aufw. für bestehenden Anspruch verlangt werde 2815³
- § 16. Der Treugeber kann den AufwAnspruch auch im eigenen Namen verfolgen und dadurch die gegen den formell berechtigten Treuhänder laufende Anmeldefrist wahren 2824¹¹
- § 17 A. Art. 3 DurchfWB. Bei Eintragung der Aufw. zugunsten des Zedenten bedarf es der Vorlegung der Abtretungsurkunde nicht. Die Angaben des Zedenten über den Zeitpunkt der Abtretung und über die Höhe des Abtretungsentgelts haben die Vermutung der Richtigkeit für sich 2867⁵
- §§ 17, 2. Keine Aufw. für den Zedenten einer Buchhypothek, wenn deren schon vor dem 13. Febr. 1924 vorgenommene Abtretung erst nach diesem Tage eingetragen worden ist 2826¹⁴
- Höhere Anrechnung von Zahlungen auf Sachleistungen, als nach § 18 A., Art. 18 DurchfWB. zulässig ist, kann nicht auf dem Umweg der Härtevorschriften der §§ 81, 15 Satz 2 A. herbeigeführt werden 2274¹
- § 18 AG. Dritte StWB. Auslegung von AufwVergleichen 2875⁸
- Lösungsbewilligung kann die in § 20 bezeichnete Wirkung auch haben, wenn sie vom Grundbuchamt beanstandet wurde und der Lösungsantrag zurückgewiesen worden ist 3057⁸
- Der Begriff „Gleichzeitigkeit“ im § 20 II ist wörtlich, also nur im Sinn eines zeitlichen Zusammenhangs auszulegen; wechselseitige Bedingtheit erfüllt den Begriff nicht 2827¹⁵
- § 22. Die vor dem 1. Juli 1925 erfolgte Umschreibung auf den Zessionar gestattet dem vor dem 1. Juli 1925 eingetragenen Gläubiger der Goldmarkhypothek die Berufung auf die Löschung der abgetretenen Hypothek nur dann, wenn der Zessionar die Lösungsunterlagen ebenfalls vor dem 1. Juli 1925 erteilt hat 2828¹⁷
- § 22 III. Die Anfechtung der im 1. Halbjahr 1925 erfolgten Veräußerung des mit der aufzuwertenden Hypothek belastet gewesenen Grundstücks setzt lediglich die Absicht des Veräußerers zur Vereitelung der Aufw. und die Kenntnis des Erwerbers hiervon zur Zeit der Umschreibung voraus, nicht auch die Kenntnis der Unrichtigkeit des Grundbuchs 2828¹⁶
- § 23 trifft auch die Fälle des § 21 II 2860²
- § 28 I, II AufwG. Art. I § 21 AufwNov. Die AufwHypothek des Zedenten, dessen Hypothek auf den Zessionar umgeschrieben ist, ist vom 1. April 1926 ab zu verzinsen 3040⁸
- Die Verteilung des Versteigerungserlöses beim Zusammentreffen der Vorschriften in § 36 II, § 7 IV, 20 2873⁵
- §§ 47, 49. AufwPflcht besteht nur beim Umtausch von Schuldverschreibungen in andere gleichartige Schuldverschreibungen desselben Unternehmens, nicht aber wenn Aktien eingetauscht wurden. Vorbehalt bei Annahme der Leistung braucht zeitlich nicht immer mit der Annahme zusammenzufallen 2829¹⁸
- Bei Aufw. zugunsten eines AufwStods wird Hypothek auch dann voll zum AufwFonds herangezogen, wenn der Versicherer noch andere als die in § 59 I genannten Versicherungen betreibt. Der Teilungsplan wird unter Ausschluß des Rechtswegs aufgestellt 3185¹⁵
- §§ 59 ff. Das grundsätzlich dem der Versicherungsunternehmung bestellten Treuhänder zustehende Prozeßführungsrecht kann mit dessen Zustimmung von der Versicherungsunternehmung selbst ausgeübt werden 2829¹⁹
- § 63. Vorausf. für Annahme eines Beteiligungsverh. zwischen Darlehnsgeber und -nehmer 2830²⁰
- § 63 II. Verzinsung von Genußscheinen, die zu einem vor dem Inkrafttreten des A. liegenden Zeitpunkt aufgekündigt waren 2878¹⁰
- Berücksichtigung der noch heute in Mecklenburg in einzelnen Volksteilen vorherrschenden Ansicht, daß neben Grundschulden eine persönliche Forderung bestehen bleibe. In diesem Fall Aufw. des Grundschuld gesicherten Restkaufgeldes nach § 63 III 1 2831²¹
- §§ 63, 65. Langjährige Guthaben eines Angestellten als Vermögensanlage; bei der Umrechnung ist auf eine Zeit zurückzugehen, wo der Wert noch nicht allzusehr gesunken war, jedenfalls auf die Zeit vor dem 1. Jan. 1919 2905¹
- §§ 63, 65. Vorschüsse, die Gesellschafter vereinbarungsgemäß für den andern auf dessen Einlage macht, unterliegen zwar auch bei Bestehen einer laufenden Rechnung unter den Gesellschaftern der Aufw., können aber nur persönlich von dem bevorzuchten Gesellschafter zurückgefordert werden und sind bei Beendigung der Gesellschaft nicht als Gesellschaftsschuld zu behandeln. Aufw. der einzelnen Posten einer laufenden Rechnung 2368⁵
- §§ 63, 65. Freie Aufw. des Guthabens eines Angestellten aus stehengebliebenem Arbeitseinkommen, das am 31. Dez. 1921 saldiert worden war 2906²
- § 64 Aufw. von Wertpapiersforderungen. Verbindlichkeitserklärung eines zwischen dem Schuldner und einem Teil der Gläubiger abgeschlossenen Vergleichs durch das RWiG. Staffellung der Aufw. nach Höhe der Guthaben 3276¹
- § 65 findet auch Anwendung, wenn Kontokorrentverh. schon vor Beginn der Geldentwertung beendet war 2821⁷ 3046¹⁶
- § 66. Der Verpächter braucht die von ihm bei Bank angelegte Pachtkaution dem Pächter nicht aufzuwerten, wenn die Parteien darüber einig waren, daß das Geld bei Bank eingezahlt wurde und es sich hier ohne Bereicherung des Verpächters entwertete 2475⁷
- Für Anwendbarkeit von § 66 entscheidet nicht Absicht des Darlehnsnehmers bei Eingabe des Darlehns, sondern der von der aufzunehmenden Bank verfolgte Zweck 2833²²
- § 66. Dem AufwVerbot steht der Umstand

nicht entgegen, daß die Gläubigerbank der Schuldnerbank das hypothekarische Darlehn lediglich zur sicheren Anlage ihrer Mittel auf lange Zeit gegeben und auf die Eigenschaft der Darlehnsnehmerin als Bank keinen Wert gelegt hat 2837²⁵

§ 66. Die Verwendung des einer Bank gegebenen Darlehns zum Erwerb von Grundstücken steht dem Aufw. Verbot jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der Erwerb von Grundstücken in den Rahmen der Geschäfte der Bank fällt, z. B. Erwerb von ihr beliehener Grundstücke zur Vermeidung von Verlusten; auch die so vorliegende wertbeständige Anlage steht dem Verbot nicht entgegen 2837²⁶

§§ 66 I, 33 a, b. Schweizer Grenzbanken sind zur Aufw. von Inhaberoobligationen auf Papiermark nicht verpflichtet. Das deutsche A. ist als lex contractus anzuwenden 3145¹

Ist in der Satzung einer priv. Sparkasse bestimmt, daß die bei ihr eingehaltenen Gelder in Darlehen anzulegen seien, so ist hiermit i. S. von § 66 I zwischen dem Gläubiger und der Schuldnerin vereinbart, daß diese das Geld in aufgewerteten Vermögensgegenständen anzulegen habe. Solches Sparguthaben ist daher aufwertbar 3260¹

§§ 66, 1. Aufw. von Pfandbriefen des Berliner Pfandbriefinstituts 2834²³ 2836²⁴

§ 67. An der Rechtsprechung, wonach der vor dem 1. Juli 1925 geschlossene Vergleich zwischen dem Eigentümer und dem Zessionar dem auf Rückwirkung gestützten Aufw. Anspruch des Zedenten entgegensteht, wird festgehalten 2828¹⁷

§ 67. Sparkasse kann die Hinfälligkeit eines Vergleichs und einer Aufgelobmachung auch dann geltend machen, wenn die oberste Landesbehörde die Aufw. einheitlich geregelt und dabei von Bildung einer Teilungsmasse abgesehen hat. Verzicht auf höhere Aufw. ist auch dann unwirksam, wenn er zwar nicht in Vergleich, aber doch in „anderer Vereinbarung“ i. S. v. § 67 enthalten ist 2838²⁷

§§ 73, 28. Hat im Aufw. Verf. die Partei einen Bevollmächtigten aufgestellt, so ist diesem die Entscheidung zuzustellen 2786²

2. Aufwertung außerhalb des Aufwertungsgesetzes.

A. von Einlagen von Arbeitnehmern 2895
Zusammenhänge der Frage mit der Hauszinssteuer 2354

A. der Sicherheit für Anliegerbeiträge nach dem Flußflutmiengesetze 2536²²

Zur A. des früheren Vertragsmietzinses nach Aufhebung der gesetzlichen Miete für Geschäftsräume bietet Vereinbarung von 1918 brauchbare Grundlage, nicht aber Vereinbarung von 1920 oder später 2566⁸

Der nur als Teilbetrag eingeklagte A.anspruch wird als voller A.betrag zuerkannt. Rechtskraft dieses Urteils steht der Klage auf den restlichen A.betrag nicht entgegen 2710⁷
A. auf Umwegen (BGB. § 816 I 2) 2812

Durch die grundlegenden Reichsgerichtsurteile war spätestens Mitte 1924 die Rechtslage so weit geklärt, daß die Verjährung von A.ansprüchen nicht mehr gehemmt war 2839²⁸

Ablehnung der „Bewirkung“ als Rechtsinstitut; das lange Abwarten mit der Klage auf A. ist nur einer der nach § 242 BGB. zu beachtenden Faktoren. Die Frage, ob fester Sitztag für die rückwirkende A. anzuerkennen sei, ist erst i. J. 1927 durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts geklärt 3041¹¹

Der Grundsatz der Hemmung der Verjährung von A.ansprüchen bis in die 2. Hälfte des Jahres 1923 gilt auch für Schadensersatzansprüche. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Verzugs ist zu prü-

fen, ob und inwieweit der Geschädigte bei rechtzeitiger Zahlung in der Lage gewesen wäre, sich das Geld wertbeständig zu erhalten 2841²⁹

Über das Bestehen und den gemäß § 242 BGB. zu bemessenden Umfang einer Verpflichtung zur Erhöhung der durch die Inflation entwerteten Rente entscheidet das ordentliche Gericht, nicht die Landeskulturbehörde 2842³⁰

Maß der A. bei Grundstückspreisen. Die Kaufkraft des Vertragspreises auf dem Grundstücksmarkt am Tage des Vertragschlusses ist zugrunde zu legen und dabei der heutige Grundstückswert als Erkenntnisquelle zu berücksichtigen 2847³²

Die A. der durch die Enteignung erlöschenden Hypothek unterliegt nicht dem A.gesetz, sondern erfolgt nach allgemeinen Vorschriften 2850³⁵

Umwertung oder A. bei Enteignungsschädigungen? 2809 2848³³ 3184¹⁶

Auch im Prozeß über die Höhe der Enteignungsschädigung geht die Rechtskraft des Papiermark-Urteils nicht über den zuerkannten Betrag hinaus. Die Auschlussfrist zur Klagerhebung läuft nicht nach Erlaß des Papiermark-Urteils von neuem gegen den A.anspruch; die rechtzeitige Erhebung der früheren Klage wirkt auch für den A.anspruch. Auch die für die Verwirkung von A.ansprüchen geltenden, von der Rechtsprechung entwickelten Sätze gelten nicht für die A. von Enteignungsansprüchen 2858⁴³

A. bei Gläubigerverzug 2877⁹
Mangel des Rechtsschutzinteresses bei A.-Klage? 2880¹³

Gegen Ausländer ist trotz Grundbesitzes im Inland Arrest für 1932 fällig werdende A.forderungen, die dinglich nicht gesichert sind, zulässig 2881²

Anträgen von Knappschaftsinvaliden auf A. der ihnen auf die Zeit vor dem 1. Jan. 1924 zustehenden Beträge kann nicht entsprochen werden, da es an einer solche A. zulassenden gesetzlichen Vorschrift fehlt 2883¹

Keine A. eines vor dem 1. Jan. 1924 entstandenen Anspruchs auf Kapitalsabfindung (§§ 61, 63 KnappschaftG.) 3133¹

Für den Anspruch auf A. der Rente, die auf Grund eines Vertrags vom 8. Febr. 1829 Preußen an einen Standesherrn zu zahlen hat, ist der Rechtsweg zulässig 2883¹

A. einer in der Vorkriegszeit mit amerikanischer Gesellschaft in deutschen Markt abgeschlossenen Lebensversicherung 2884¹

Zur Frage der Verwirkung der A. von Gewinnbeteiligungsanspruch eines kaufmännischen Angestellten. Schweigen bis März 1926 nach zurückgewiesener erstmaliger Geltendmachung im Januar 1925 ist nur unter bestimmten Umständen als Verzicht anzusehen 2634²⁰

Forderung des Verwalters der in Konkurs geratenen Aktiengesellschaft auf Leistung der rückständigen Aktieneinzahlungen unter deren A. Grundzüge über die A. 2852⁴⁰

Bei A.anspruch gegen den Erben des Schuldners sind auch die Verhältnisse des Schuldners selbst zu beachten 3036¹

Die persönliche Forderung ist, sofern sie unter der Herrschaft des deutschen Rechts entstanden ist, nach deutschem Recht auch dann aufzuwerten, wenn das belastete Grundstück in den an Polen gefallenen Landesteilen liegt 3115⁸

A. von Staatsleistungen an die evang.-luth. Landeskirche Sachsens 3252¹

3. Erste Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz v. 29. Nov. 1925.

Art. 3. Bei Eintragung der Aufw. zugunsten des Zedenten bedarf es der Vorlegung der Abtretungsurkunde nicht. Die Angaben

des Zedenten über den Zeitpunkt der Abtretung und über die Höhe des Abtretungsentgelts haben die Vermutung der Richtigkeit für sich 2867⁵

Art. 18. Aufw. von Pfandbriefdarlehen des Berliner Pfandbriefinstituts 2834²³ 2836²⁴

Art. 18 II. Anrechnung von Sachleistungen 3053³

Höhere Anrechnung von Zahlungen auf Sachleistungen als nach § 18 Aufw.G., Art. 18 Durchf.WD. zulässig ist, kann nicht auf dem Umweg über die Härtevorschriften der §§ 8 I, 15 Satz 2 Aufw.G. herbeigeführt werden 2874¹

Art. 19. Die Aufrechnung kann ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der Forderung erfolgen 2876⁷

Art. 59 II. Die Aufw., deren Erträgnisse einer Teilungsmasse zustehen, hat lediglich die Hypothekenbank anzumelden, nicht der Treuhänder 2877¹⁵

Art. 95 ff., 103, 110. Das grundsätzlich dem der Versicherungsunternehmung bestellten Treuhänder zustehende Prozeßführungsrecht kann mit dessen Zustimmung von der Versicherungsunternehmung selbst ausgeübt werden 2829¹⁹

Art. 117. Wenn das Amtsgericht als Aufw.-stelle bestellt ist, so ist auch eine an das ebenfalls eine Abteilung des AG. bildende Grundbuchamt gerichtete Erklärung als Aufw.-anmeldung zu behandeln, wenn sie irgendwie erkennen läßt, daß Aufw. für best. Anspruch verlangt werde 2815³

Art. 118 II. Aufw. der persönlichen Forderung nach deutschem Recht, wenn das belastete Grundstück infolge des W.D. nicht mehr zu Deutschland gehört. Anwendung des Aufw.G. auf Ausländer 2824¹⁰

4. Zweite Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz v. 12. Sept. 1927.

Ist aufwertungsfähige Papiermarkhypothek schon gelöscht, so ist nach Weibringung einer Erklärung des Gläubigers, daß er befriedigt sei und einer Erklärung des Grundstückseigentümers, daß er auf die zur Eigentümergrundschuld gewordene Hypothek verzichte, in das Grundbuch einzutragen, daß ein aufgewertetes Recht nicht mehr besteht 2869⁶

5. Durchführungsverordnung zum Aufwertungs-gesetz über Aufwertung von Guthaben bei Sabrit- u. Werksparcassen v. 8. Juli 1926.

Art. 14, 15, 20. Rechtskraft gegen Rechtskraft 2691

6. Verordnung über Aufwertung von Versicherungsansprüchen v. 22. Mai 1926.

Art. 2 Der Anspruch aus Haftpflichtversicherung bedarf, auch wenn der Verletzte in Reichsmark abgefunden wurde, der Aufw., wenn das schädigende Ereignis vor der Stabilisierung eingetreten ist 2880¹⁴

Art. 5. Endgültige Erledigung des Versicherungsanspruchs infolge vorbehaltsloser Annahme der Zahlung auch von Schadensersatzansprüchen wegen Verzugs 3172⁴

7. Preuß. WD. vom 10. Dez. 1925 betr. Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landwirtschaftlicher Kreditanstalten.

Aufw. von Pfandbriefdarlehen des Berliner Pfandbriefinstituts 2834²³ 2836²⁴

Über die Art der Anrechnung von Pfandbriefen. Die Vorschriften des § 6 III WD. sind rechtmäßig 3120¹

8. Aufwertungs-novelle (Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten vom 9. Juli 1927).

Hat der Restkaufgeldgläubiger den Antrag auf höhere Aufw. der persönlichen Forderung gemäß § 12 Aufw.G. nicht bis zum

31. Dez. 1925 gestellt, so kann diese Unterlassung auch durch einen aus § 15 A. gestellten Antrag auf Aufwertung über 100% des Nennbetrags nicht geheilt werden 2822⁸

Die Vorschrift des § 1 findet auch auf noch eingetragene Hypotheken und auf Gesamthypotheken Anwendung. Von im Rang unmitttelbar aufeinander folgenden aufgewerteten Hypotheken i. S. von § 10 kann dann nicht mehr die Rede sein, wenn zwischen ihnen Eigentümergrundschulden bestehen 2866⁴

§ 14. Hat Verkäufer sich zur Rückzahlung der Hypothek ein Darlehn von 3. Seite beschafft gegen das Versprechen, es sofort aus dem Kaufpreis zurückzahlen, so ist die Ablösung ohne besondere entsprechende Abrede nicht als für Rechnung des Käufers erfolgt zu behandeln 2879¹²

§ 16. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 16 AufwG. 2881¹

§ 16. Hat der Testamentsvollstrecker die rechtzeitige Anmeldung schuldhaft versäumt, so ist ihm und dem Erben die Wiedereinsetzung zu gewähren 3041⁹

§ 17. Wann betrifft Aufw.vergleich lediglich die in Art. II, III der A. bezeichneten Rechtsverhältnisse? 2214¹¹ 2825¹²

§ 17. Die in Vergleich vereinbarte Rechtsbefähigung auch gegenüber Änderungen des AufwG. hindert die Geltendmachung der durch die A. zugelassenen Ansprüche nicht 2215¹² 2825¹³

9. Aufwertungsstelle.

§ 11 AufwG. schränkt die durch § 69 begründete ausschließliche Zuständigkeit der A. ein 2821⁷ 3046¹⁶

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig, wenn Anmeldung bei örtlich unzuständiger A. erfolgte 2786¹

Hat die Partei im AufwVerf. einen Bevollmächtigten aufgestellt, so hat die A. diesem die Entscheidung zuzustellen 2786²

Wenn das AG. als A. bestellt ist, so ist auch eine an das ebenfalls eine Abteilungs des AG. bildende Grundbuchamt gerichtete Erklärung als Aufw.anmeldung zu behandeln, wenn sie irgendwie erkennen läßt, daß Aufw. für best. Anspruch verlangt werde 2815³

Vorhandensein eines Ausgleichsanspruchs im AufwVerf. ist für die zur Entscheidung über den Härteinwand berufene A. ebenso Vorfrage wie für das ordentliche Gericht bei der Entscheidung über den Ausgleichs-

anspruch die Frage, ob und inwieweit der normale Aufwertungsatz etwa nach § 15 Satz 2 zu mindern ist. Ob die eine oder andere Stelle die Vorfrage selbst beantworten will, ist bei diesen Fragen lediglich Frage der Zweckmäßigkeit 2845³¹

Der Anspruch des Veräußerers auf Befreiung von der persönlichen Schuld kann dem Hypothekengläubiger abgetreten werden. War die Schuld Restkaufgeldforderung, so ist die A. für den Streit zwischen dem Gläubiger und dem Grundstückeigentümer über die Höhe der Aufw. zuständig 2849³⁴

Für die Entscheidung, ob die Voraussetz. des § 2 II AufwG. vorliegen, ist nicht das ordentliche Gericht, sondern die A. zuständig 2873⁴

Der Streitwert in Rechtsstreitigkeiten, die die Feststellung der Aufw.verpflichtung durch das ordentliche Gericht betreffen, ist nicht nach § 3 ZPO. zu schätzen, sondern nach § 6 auf den vollen Goldmarkbetrag zu berechnen, den der Kläger im Verfahren vor der A. angemeldet hat 2872²

Im Verfahren vor der A. kann der Kf. neben der Höchstgebühr von 30/10 die Kostenfestsetzungsgebühr beanspruchen 2882¹

Bei Forderungen, die im abgetretenen Gebiet hypothekarisch gesichert sind, darf der Schuldner die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der deutschen A. erheben, wenn er Pole geworden ist und in Polen wohnt. Die Einrede ist verzichtbar 3121²

10. Anleiheablösung.

§§ 30, 40 A.gesetz. Es wird daran festgehalten, daß der Begriff „Schuldschein“ eng und streng auszulegen ist; Ablehnung des verwaltungsüblichen Schuldscheinbegriffs, auch wenn die Schuld nebenbei bestätigt wird 2632¹⁷

§§ 30, 40, 46, 48 A.gesetz. Rechtsweg ist offen, wenn Erfüllung eines die Ablösung regelnden privatrechtlichen Vertrags begehrt wird 2706³

§§ 30, 40 A.gesetz. Mit der Eintragung einer Forderung in das Schuldbuch einer Gemeinde verliert sie nicht den ursprünglichen Rechtsgrund 2784³

Die Bedeutung der Worte „Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind“ in § 30 III A.gesetz. Schrifttum 2813

Das von der Landschaft der Provinz Westfalen gewährte Pfandbriefdarlehn fällt unter § 1 AufwG. Ist es aber einer Stadtgemeinde gegeben und darüber Schuldschein ausgestellt, so wird es nicht nach dem AufwG. aufgewertet, vielmehr findet das A.gesetz Anwendung 2860¹

Einrede einer Gemeinde aus §§ 30, 40 A.gesetz setzt gültigen Darlehensvertrag voraus; gegenüber dem sonst vorliegenden Bereicherungsanspruch ist sie auf den Einwand aus § 818 III BGB. beschränkt 3244¹³

11. Dritte Steuernotverordnung.

Schutz des guten Glaubens hinsichtlich der Höhe und des Rangs des Aufw.anspruchs der vorhergehenden Rechte steht nur dem zu, der das nachstehende Recht in der Zeit vor dem 1. Okt. 1924 begründet oder erworben hat, nicht dagegen dem Zessionar, dem es erst nach dem 1. Okt. 1924 abgetreten worden ist; diesen geht der Aufw.anspruch somit in voller Höhe, nicht nur mit den 15% der III. StNW. vor 2815²

III. StNW. § 18 AufwG. Auslegung von Aufwertungsvergleichen 2875⁶

B. Gesetzesregister.

1. Reichsrecht.

1. Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. Juli 1925:

- § 1: 2860¹ 3108¹ 3129³
- § 2: 2028¹⁴ 3051¹
- § 3: 2813¹ 2861¹ 2873⁴
- § 4: 2813¹
- § 6: 2811 2815² 2851³⁹ 2861¹ 2873⁵
- § 7: 2811 2862² 2864³ 2873⁵
- § 8: 2274¹
- § 9: 2816⁴
- § 10: 2535²⁰ 2816⁴ 2820⁵ 2821⁶ 3052²
- § 11: 2821⁷ 2861³ 3051¹
- § 12: 2822⁸
- § 15: 2274¹ 2786² 2823⁹ 2824¹⁰ 2845³¹ 2876⁸ 2878¹¹ 3055¹
- § 16: 2786¹ 2815³ 2824¹¹
- § 17: 2826¹⁴ 2828¹⁷ 2867⁵
- § 18: 2274¹ 2875⁶
- § 19: 3173⁴
- § 20: 2827¹⁵ 2873⁵ 3057³
- § 21: 2860¹
- § 22: 2828¹⁶ 17
- § 23: 2860²
- § 25: 2816⁴
- § 28: 2786² 2816⁴ 3040⁸

- §§ 33 a, b: 3145¹
- § 47: 2829¹⁸
- § 49: 2829¹⁸
- § 55: 2838²⁷
- § 59: 2829¹⁹ 2880¹⁴ 3183¹⁵
- § 60: 3183¹⁵
- § 63: 2368⁵ 2691 2821⁶ 2830²⁰ 2831²¹ 2878¹⁰ 2896 2905¹ 2906²
- § 64: 2691 3276¹
- § 65: 2368⁵ 2384⁵ 2821⁷ 2905¹ 2906² 3046¹⁶
- § 66: 2475⁷ 2833²² 2834²³ 2836²⁴ 2837²⁵ 26 3145¹ 3260¹
- § 67: 2828¹⁷ 2838²⁷ 3183¹⁵
- § 69: 3525²⁰ 2821⁶ 7
- § 72: 2815³
- § 73: 2786²
- § 77: 2691 3046¹⁶
- § 86: 2824¹⁰

2. Durchf. VO. zum AufwG. vom 29. Nov. 1925:

- Art. 3: 2867⁶
- „ 18: 2274¹ 2834²³ 3053³
- „ 19: 2876⁷
- „ 59: 2827¹⁵
- „ 95: 2829¹⁹
- „ 97: 3183¹⁵
- „ 101: 3183¹⁵
- „ 102: 3183¹⁵
- „ 103: 2829¹⁹
- „ 107: 3189¹⁵
- „ 110: 2829¹⁹
- „ 117: 2817⁸

3. Zweite Durchf. VO. zum AufwG. vom 12. Sept. 1927:

- § 2: 2869⁶

4. VO. vom 22. Mai 1926 über die Aufw. von Versicherungsansprüchen (RGBl. 249):

- Art. 2: 2880¹⁴
- „ 5: 2172⁴

5. Durchf. VO. zum AufwG. über die Aufw. von Guthaben bei Fabrik- und Werkparzellen sowie der Ansprüche von Betriebspensionsklassen vom 8. Juli 1926 (RGBl. 1926, 403 ff.):

- Art. 14, 15: 2691 3276¹
- „ 18: 3276¹
- „ 20: 2691

6. Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten vom 9. Juli 1927 (RGBl. 171):

- § 1: 3040⁸
- § 10: 2866⁴
- § 14: 2879¹²
- § 15: 2822⁸
- § 16: 2881¹ 3041⁹
- § 17: 2214¹¹ 2215¹² 2825¹² 13

7. Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925:

- § 30: 2632¹⁷ 2706³ 2784³ 2813 2860¹ 3244¹³
- § 40: 2632¹⁷ 2706³ 2784³ 2860¹ 3244¹³
- §§ 46, 47: 2706³

8. Zweite Durchf. VO. zum AnlAbG. vom 2. Juli 1926 (RGBl. I 343):

- § 1: 2706³

II. Landesrecht.

Preußen.

9. VO. betr. Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landwirtschaftlicher Kreditanstalten vom 10. Dez. 1925 (GS. 169):

- § 6: 2884²³ 3120¹

10. 4. pr. VO. zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 10. Juli 1926 (GS. 200): 2706³

IV.

Gesetzesregister.

A. Zivilrecht.

I. Reichsrecht.

a) Bürgerliches Recht

1. BGB. v. 18. Aug. 1896:

- 6: 2205
- 10: 3028
- 28: 2694
- 30: 2317² 2603
- 31: 2294¹ 2317² 2433¹
- 39: 2694
- 54: 3112⁴
- § 85, 87: 3239⁸
- 89: 2294¹ 2317² 2433¹
- 90: 2294¹
- 95: 2507 2573²⁰
- 104: 2235³²
- 114: 2205 2235³²
- 116: 2235³²
- § 17: 2917⁴
- 119: 2813¹
- 123: 2207¹ 2208² 2647³ 2810 2972¹
2975⁴ 3001¹
- 125: 2812
- 130: 2919¹
- 133: 3065⁵ 3174^{5a}
- 134: 2921³
- 135: 2462²⁵
- 136: 2462²⁵
- 138: 2207¹ 2331⁴ 2362¹ 2510
2647³ 2728¹ 2810 2916³ 2972²
3130¹ 3192³
- 151: 2799²⁶ 3040⁶
- 157: 2480¹⁵ 2831²¹ 3174^{5a}
- 158: 2802³
- 163: 3168
- 164: 2238³⁵
- 166: 3169
- 169: 3137²
- § 171—173: 2436²
- 174: 3137²
- 179: 2433¹
- 180: 3055¹
- 185: 3055¹
- 186: 2858⁴³
- 202: 2839²⁸ 2841²⁹
- 203: 3061⁶
- 242: 2279¹ 2322⁹ 2526¹² 2535²⁰
2610¹ 2634²⁰ 2809 2839²⁸ 2841²⁹
2842³⁰ 2845³¹ 2847³² 2848³³
2856⁴² 2858⁴³ 2877⁹ 3036¹
3041¹¹ 3052² 3109² 3184¹⁶
- § 248: 3129³
3052² 3109² 3184¹⁶
- 249: 2322⁹ 2810 2878¹¹ 2972¹
- 254: 2364³ 2433¹ 2471¹ 2478¹³
3037³ 3170¹ 3185¹⁷ 3262³
3037³ 3170¹ 3185¹⁷ 3262³
- 256: 2810
- § 263, 265: 2834²³
- 267: 2563⁴
- 275: 2642¹
- 276: 2210⁵ 2294¹ 2318³ 2332⁵
2636²¹
- § 278: 2210⁵ 2332⁵ 2636²¹ 2778
2975⁴ 3037³ 3169
- 286: 2841²⁹
- 287: 2642¹ 2643²
- 294: 2877⁹
- 308: 2477¹²
- 309: 2477¹²
- 311: 2597
- 313: 2437³ 2438⁴ 2445¹⁸ 2462²⁵
2515¹ 2516² 2873³ 3065⁵
- 315: 2564⁵ 2781¹
- 316: 2564⁵ 2781¹
- 319: 3170
- 323: 2890 3067¹ 3110³ 3162¹²

- 324: 2890
- 326: 2625⁹ 1637²²
- 339: 2208³ 2209⁴
- 343: 2208³
- 344: 2438⁴
- 346: 2810
- 364: 2831²¹
- § 372 ff.: 2563⁴
- 397: 3041¹¹
- 398: 2782² 2849³⁴
- 399: 2849³⁴
- 404: 2210^{4a} 2849³⁴
- 415: 2438⁵ 2440⁶ 2475⁸ 2476⁹
2480¹⁵ 2849³⁴ 2858⁴⁴
- 416: 2440⁶ 2476⁹ 3056²
- 419: 2476¹⁰ 2479¹⁴ 2736¹⁸
- 423: 2612²
- 433: 2210⁵
- 432: 2741⁶
- 459: 2482¹
- 481: 2482¹
- 482: 2482¹
- 497: 2850³⁶
- 498: 2850³⁶
- 505: 2851³⁷
- 516: 2373² 2476^{10a}
- 518: 3036² 3072⁵
- § 535 ff.: 2517³ 2565⁶
- 559: 2502¹
- 560: 2562¹
- 562: 2563⁴
- 567: 2518⁵
- 571: 2470¹
- 581: 2470¹
- 607: 2381¹ 3072⁵ 3129³
- 608: 3129³
- 615: 2890 2893 2937⁴ 3130¹
- 616: 2920²
- 626: 2802 2908³ 2909⁴
- 664: 2739¹
- 670: 3131³
- 675: 3131³
- 726: 3111⁴
- 733: 2368⁶
- 747: 2603
- 752: 2816⁴
- 756: 2816⁴
- 761: 3036²
- 767: 2632¹⁶
- 779: 2321³ 2813¹ 3036² 3170
- 812: 2442⁷ 2444⁸ 2476¹¹ 2526¹²
2573²⁰ 2812 2851³⁹ 3137²
- 813: 3031
- 814: 2437³ 2444⁸
- 816: 2442⁷ 2812
- 817: 2455¹⁹ 2477¹² 3031 3113⁵
- 818: 2476¹¹ 2573²⁰ 2810 3244¹³
3277¹
- § 823: 2210⁵ 2294¹ 2319⁵ 2471¹
2647³ 2651⁴ 2705² 2972¹ 3031
3066⁷ 3160 3171³ 3191² 3192⁴
3243¹¹ 3262³ 3267⁴
- 824: 2279¹
- 826: 2211⁶ 2294¹ 2446¹⁰ 2625⁹
2647³ 2648¹ 2858⁴⁴ 2910⁵ 2916³
3031
- 830: 2974³ 3160
- 831: 2318⁴ 2332⁵ 2449¹⁵ 2908³
3193⁶
- 833: 2318⁴ 2471¹ 3031 3262³
- 839: 2211⁷ 2139⁵ 2364⁴ 2449¹⁵
2534¹⁹ 2705² 2776 2851³⁸ 3015¹
3037³ 3113⁶ 3160 3171³
- 845: 3156
- 847: 3156
- 852: 3015¹
- 853: 2972¹
- 855: 2995³
- 873: 2519⁶

- 874: 2446¹¹
- 878: 2462²⁵
- 883: 2811
- 891: 2823⁹
- 892: 2782² 2828¹⁷
- 894: 2708⁵ 2812 2851³⁹
- 906: 3191³
- 912: 2573²⁰
- 925: 2519⁶
- 936: 2689
- 947: 2448¹³
- 950: 2448¹³
- 951: 3072⁴
- 957: 2573²⁰
- 960: 2471¹ 3262³
- 985: 2812
- 989: 2447¹²
- 990: 2447¹²
- 993: 2437³
- 994: 2437³
- 1004: 2447¹² 2474⁶
- 1012: 2427
- § 1015, 1017: 2427
- 1047: 2569¹³
- 1071: 3051¹
- 1093: 2569¹³
- 1098: 2811
- 1113: 2449¹⁴
- 1115: 2449¹⁴
- 1117: 2782²
- 1118: 3129³
- 1127: 3157 3177⁷ 3182¹³
- 1128: 3158 3177⁷ 3182¹³
- 1133: 2474⁶
- 1134: 2474⁶
- 1138: 2823⁹
- 1155: 2782²
- 1163: 2869⁶
- 1164: 2871¹
- 1168: 2869⁶
- 1177: 2869⁶
- 1179: 2606 2787¹
- 1187: 2606
- 1189: 2606
- 1190: 2606
- 1192: 3177⁷
- 1227: 2474⁶
- 1228: 2689
- 1233: 2689
- 1257: 2689
- 1258: 2603
- 1281: 3182¹³
- 1282: 3177⁷
- 1309: 3121¹
- 1311: 3047¹⁹
- 1312: 3028
- 1313: 3129³
- 1326: 3121¹
- 1333: 3061⁶
- 1334: 3061⁶
- 1360: 3044¹⁴
- 1361: 3044¹⁴
- 1565: 3032 3039⁴
- 1567: 3034
- 1568: 3023 3032 3039⁴ 5
- 1570: 2212⁸ 3029
- 1572: 3061⁶
- 1613: 3066⁶
- 1635: 3026
- 1708: 3065⁴
- 1710: 3065⁴
- 1807: 3057⁴
- 1808: 3057⁴
- 1811: 3057⁴
- 1829: 3040⁶
- 1909: 3053¹
- 1911: 2899
- 2039: 3055¹
- 2218: 2739¹

- § 2325: 2476^{10a}
- § 2369: 3054²
- 2. EinfG. zum BGB. v. 18. Aug. 1896:
 - Art. 4: 2417
 - Art. 6, 7: 3211
 - Art. 13: 3121¹
 - Art. 17: 3030 3128¹ 3267⁵
 - Art. 23: 3115⁷
 - Art. 24: 3140⁷
 - Art. 25: 3054²
 - Art. 27: 3128¹
 - Art. 30: 3030 2454^{1a}
 - Art. 57—59: 2417
 - Art. 68: 2427
 - Art. 135: 3115⁷
 - Art. 169: 3092
- 3. GrundbuchD. v. 24. März 1897:
 - § 19: 2466¹
- 4. BRBef. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken v. 15. März 1918: 2451¹⁶
 - § 3: 2455¹⁹ 2472²
 - § 7: 2455¹⁹
- 5. RD. über das Erbbaurecht v. 15. Jan. 1919 (RGBl. 72): 2427
- 6. Gesetz über wertbeständige Hypotheken v. 23. Juni 1923 (RGBl. 407):
 - § 2: 2870⁷
- 7. RD. v. 29. Juni 1923 (RGBl. 482) zur Durchf. des Ges. über wertbeständ. Hyp.:
 - § 2: 2870⁷
- 8. Industriebelastungsgesetz v. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 257): 2360 2646¹
 - § 5: 2473⁴
- 9. Aufbringungsgesetz vom 30. Aug. 1924 (RGBl. II 269): 2360
 - § 2 II: 3273¹
- 10. 1. DurchfRD. zum AufbrG.
 - § 2: 3273¹
- 11. Reichshaftpflichtgesetz v. 7. Juni 1871 (RGBl. 207): 3155 3170¹
 - § 1: 3192⁴
 - § 5: 3156
- 12. Jugendwohlfahrtsgesetz v. 9. Juli 1922:
 - § 1: 3115⁷
 - § 63: 3115⁷
- 13. EinfG. zum JugWohlfG.:
 - Art. 14: 3115⁷
- 14. Personenstandsgesetz v. 6. Febr. 1875:
 - § 45: 3032
- 15. Bekanntmachungen betr. Eintragungen in das Stadesregister v. 25. März 1899 und 11. März 1928: 3267⁶
- 16. Luftverkehrsgesetz v. 1. Aug. 1922: 3166
- 17. Kraftfahrzeugverkehrsgesetz v. 3. Mai 1909 / 21. Juli 1923: 3166
 - § 2: 3161
 - § 3: 3161 3196¹³ 3198¹⁹
 - § 4: 3200¹
 - § 5: 3161
 - § 7: 2313 2321⁷ 3171²
 - § 8: 2313 3155 3161
 - § 14, 15: 3156
 - § 21: 2324¹³ 2325¹⁴ 3194¹⁰
 - § 22: 3161
 - § 23: 3194¹⁰
 - § 24: 3161 3190⁴ 3196¹³
 - § 25: 3161
- 18. RD. über Kraftfahrzeugverkehr v. 5. Dez. 1925 i. d. Fassung v. 28. Juli 1926 / 16. März 1928: 3166
 - § 2: 3161 3186¹⁸
 - § 3: 3161 3189²
 - § 4: 2325¹⁴ 2327¹⁵ 3161 3188¹
 - § 6: 3161 3195¹⁰
 - § 10: 3161
 - § 11: 3161
 - § 15: 3161
 - § 16: 2325¹⁴ 2327¹⁵ 3162
 - § 17: 3162 3164 3187¹⁹
 - § 18: 2324¹³ 2325¹⁴ 3162 3164 3187¹⁹ 3195¹¹
 - § 20: 3162
 - § 21: 3162 3186¹⁸ 3187¹⁹ 3197¹⁸
 - § 21 b: 2324¹³ 3196¹⁵
 - § 21 g: 3190³

- 22: 3162 3196¹⁴
 - 23: 3162 3195¹²
 - 24: 3163
 - 26: 3163
 - 27: 3163
 - 28: 3163
 - 30: 3163
 - 31: 3163
 - 40: 3163
 - 47: 3163
- b) Handelsrecht, Immaterialgüterrecht und Privatversicherungsrecht
19. HGB. v. 10. Mai 1897:
 - § 18: 2638¹ 2639² 2640⁵
 - § 25: 2603 3164
 - § 30: 2639²
 - § 38: 2908³
 - § 40: 2852⁴⁰
 - § 51: 2603
 - § 54: 2603
 - § 59: 2921⁴
 - § 71: 2892
 - § 75 f.: 2931¹⁷
 - § 84 ff.: 2629¹³ 2897
 - § 93: 3169
 - § 121: 2610¹
 - § 122: 2610¹
 - § 146: 2639³
 - § 147: 2639³
 - § 155: 2610¹
 - § 159: 2612²
 - § 189: 2613³
 - § 207: 2603³
 - § 211: 2615⁴
 - § 212: 2615⁴ 2622⁸
 - § 214: 2393¹⁴
 - § 227: 2617⁵
 - § 252: 2595
 - § 261: 2852⁴⁰
 - § 268: 2595
 - § 269: 2596
 - § 271: 2615⁴
 - § 276: 2615⁴
 - § 303: 2597
 - § 304: 2597
 - § 306: 2597
 - § 344: 2836²⁴
 - § 346: 2930¹
 - § 369: 2432
 - § 377: 2432
 - § 396: 3131³
 - § 456: 2316¹ 2331⁵
 - § 462: 2306
 - § 467: 2306
 - § 469: 2316¹
 - § 471, 472: 2305
 - § 535: 2629¹⁴
 - § 659: 2629¹⁴
20. WechselD. v. 3. Juni 1908:
 - Art. 23: 2626¹¹
21. EisenbahnverfD. v. 23. Dez. 1908: 2305
 - § 82: 2331³
 - § 84: 2316¹ 2331⁵
 - § 88: 2330²
 - § 95: 2316¹ 2330²
22. EisenbahnverfD. v. 16. Mai 1928 (RGBl. II 403): 2305 2313 3167
23. EisenbahnBetrD. v. 4. Nov. 1904:
 - § 23: 2332⁶ 3193⁶
 - § 49: 3192⁴
 - § 79: 3160
24. Binnenschiffahrtsgesetz v. 15. Juli 1895:
 - §§ 29 ff.: 2331⁴ 3192³
25. Seewasserstraßenordnung: 2315
26. Börsengesetz v. 8. Mai 1908:
 - § 10: 2204
27. Bankdepotgesetz v. 5. Juli 1896:
 - §§ 1, 2: 2238³⁵
28. Hypothekenbankgesetz v. 13. Juli 1899:
 - §§ 30, 31, 32: 2827¹⁵
29. GoldbilanzRD. v. 28. Dez. 1923:
 - § 4: 2852⁴⁰
30. 2. DurchfRD. zur GoldbilanzRD vom 28. März 1924 (RGBl. 385):
 - § 3: 2626¹²

- 33: 2619⁷
 - 47: 2626¹³
 - 48: 2626¹²
31. Genossenschaftsgesetz v. 1. Mai 1889 / 20. Mai 1898 / 1. Juli 1922:
 - § 2, 3: 2640⁵
 - § 16: 2626¹²
 - § 22: 2626¹²
 - § 25: 2626¹¹
 - § 53: 2600
 - § 56: 2600
 - § 134: 2647⁴
 - § 136: 2647⁴
 - § 137: 2642¹ 2647⁴
32. GmbHG. v. 20. April 1892:
 - § 3: 2622⁸
 - § 15: 2625⁹
 - § 30: 2625¹⁰
 - § 33: 2625¹⁰
33. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909:
 - § 1: 2364⁴ 2604 2633¹⁸ 2916³
 - § 3: 2364⁴
 - § 4: 2009¹⁰
34. Gesetz zum Schutz der Warenbez. vom 12. Mai 1894:
 - § 7: 2602
 - § 15: 2634¹⁹
35. Patentgesetz v. 7. April 1891:
 - § 5: 2602
36. Gesetz über die Fristen für die Ründigung der Angestellten v. 9. Juli 1926: 2894
 - § 2: 2928¹³ 2929¹⁴
37. Gesetz über den Versicherungsvertrag v. 30. Mai 1908 (RGBl. 263): 3182¹²
 - § 16: 3174⁵ 3191¹
 - § 17: 3191¹
 - § 18: 3174⁵
 - § 20: 3191¹
 - § 21: 3174⁵
 - § 43: 2975⁴
 - § 52: 3166
 - § 61: 3166 3181^{10 11}
 - § 67: 3166
 - § 69: 3164
 - § 70: 3198¹
 - § 89: 3175⁶
 - § 97: 2322⁹
 - § 100: 3157
 - § 101: 2428 3157 3177⁷
 - § 129: 3165
 - § 168: 3169
 - § 187: 3175⁶
 - § 192: 3198¹
- c) Verfahren einschli. Kostenwesen
38. ZPO. i. d. Fassung des Bes. v. 13. Mai 1924: 2694 2697
 - § 3: 2572¹⁷ 2732⁶
 - § 6: 2575³ 2732⁶ 2800³⁰ 2872²
 - § 42: 3270¹
 - § 53: 2695
 - § 78: 2692
 - § 80: 2693
 - § 81: 2897
 - § 88: 2693
 - § 91: 2278⁹ 2729² 2803^{4 6} 2804² 2898
 - § 93: 2732⁷
 - § 99: 2727¹ 2898
 - § 100: 2789³
 - § 102: 2737¹⁹
 - § 103: 2898
 - § 104: 2734¹³ 2899
 - § 105: 2897 2898
 - § 107: 2899
 - § 108: 2797²¹
 - § 109: 2735⁷ 3062⁸
 - § 114: 2730³ 2733⁹ 3127^{1 3}
 - § 115: 2793¹² 2797²² 3062⁷ 3065³
 - § 116: 2695
 - § 119: 2798²³
 - § 139: 3210
 - § 157: 2694 2695
 - § 176: 2774 2786²

199: 2740³ 3091
 203: 2740³ 3091
 216: 2691
 233: 2786⁵ 3018¹ 3116⁹
 234: 2786⁵
 251: 3025
 251 a: 2693 3026
 252: 2731⁵
 256: 2454¹⁸ 2577¹ 2708⁵ 3234⁵
 3243¹⁰
 259: 2931¹⁸
 265: 2708⁵
 271: 2690 2693 2742¹
 272 b: 3026
 274: 2679 2693
 275: 2690
 276: 2575⁴ 2694
 279: 3026
 279 a: 2696 3026
 281: 3061⁶
 287: 3210
 286: 3210
 295: 2774
 307: 2742¹
 315: 2734¹³
 317: 2734¹³
 319: 2696
 321: 2696
 322: 2709⁶ 2710⁷ 2856⁴² 2858⁴³
 3245¹⁴
 328: 3044¹⁴
 329: 2696 2734¹³
 331 a: 2693 3026
 338: 2697
 348: 3026
 357: 2774
 403: 3065¹
 406: 2740⁴
 445: 2446¹⁰
 499 d: 2575⁴
 499 f.: 2693
 511: 3039⁴
 511 a: 2710⁸
 515: 2728¹
 518: 2697 2735¹⁵
 519: 2323¹⁰ 2688 2711⁹ 2712^{9 a}
 2735¹⁵ 2742³
 519 b: 2323¹⁰
 521: 3042¹²
 529: 2632¹⁶ 2677 3042¹³
 537: 2679
 538: 2679
 539: 2575⁴
 565: 2680
 567: 2731⁵ 2740³ 2898
 568: 2733¹¹ 2737¹⁹ 2789⁴
 576: 2740²
 586: 2712¹⁰
 606: 3028 3267⁵
 614: 3042¹² 3061⁵
 616: 3061⁶
 617: 3026
 618: 3026
 619: 3029
 620: 3025
 627: 3063¹⁰
 640: 3043¹³
 654: 3065³
 655: 3065³
 676: 3065³
 691: 2693
 706: 2740²
 709: 2694
 719: 2734¹³
 727: 2900
 748: 2458²¹
 764: 2713¹¹
 766: 3029
 767: 2741⁶
 771: 2371¹ 2426 2689 2735¹⁵
 775: 2713¹¹
 776: 2713¹¹
 788: 2741⁵
 791: 3091
 798: 2899
 805: 2562¹

811: 2563³
 827: 2713¹¹
 829: 3091
 850: 2741
 857: 2739¹ 2858⁴⁴
 873: 2713¹¹
 885: 2507
 890: 2730⁴
 894: 2466¹
 901: 2734¹⁴ 2741⁷
 917: 2881²
 926: 2729²
 928: 2713¹¹
 929: 2467¹
 930: 3091
 935: 2462²⁵
 938: 2462²⁵
 941: 2467¹
 § 1025 ff.: 2801¹
 1041: 2751²
 39. GG. i. d. Fass. der Bef. v. 22. März 1924:
 § 13: 2461²⁴ 2704¹ 2705² 2706³
 2707⁴ 3246¹⁵ 3293¹
 16: 2786
 22: 2773
 25: 2375⁵
 28: 2375⁵ 3013¹⁹
 29: 2375⁵ 3013¹⁹
 51: 2272⁷²
 71: 2777
 84: 2272⁷² 2273⁷³
 86: 2273⁷³
 136: 2896
 157: 2691
 159: 2938⁷
 166: 2691
 169: 3248¹⁸
 § 176 ff.: 3009¹¹
 184: 2798²⁵ 3127²
 40. GG. v. 20. Mai 1898 i. d. Fass. v. 21. Dez. 1922: 2699
 6: 2378⁷
 9: 2786⁶
 10: 2572¹⁷ 3063⁹
 11: 3294
 18: 2732⁸ 2733⁹
 31: 2692
 31 a: 2693
 62: 2738²³
 66: 2738²³
 74: 2731⁵
 74 a: 2693
 77: 2898
 79: 2898
 83: 2727¹ 2741⁹
 85: 3127³
 90: 3046¹⁵
 41. RVGebD. v. 7. Juli 1879 i. d. Fass. v. 20. Mai 1908: 2780
 1: 2794¹⁴
 7: 2803⁶
 10: 2797²⁰
 13: 2775 2781¹ 2898
 17: 2775 2802³
 23: 2789⁵ 2796¹⁸
 31: 2799²⁸ 28²⁹
 36: 2789⁵
 38: 2789⁶
 47: 2781¹
 51: 2789³
 82: 2709²⁷
 85: 2508
 86: 2794¹⁵ 2795¹⁷
 93: 2781¹
 42. Gej. v. 6. Febr. 1923 über die Erstattung der Kosten des Armenanwalts: 2790⁸ 2802³ 3150
 § 1: 2508 2789⁷ 2790⁹ 2792¹¹
 2793¹³ 2794¹⁵ 2795¹⁶ 2796¹⁸ 19
 3014²¹
 § 2: 3014²¹
 43. Gesetz über die Erstattung v. RVGeb. in Armenanwaltschaften v. 14. Juli 1928:
 Art. II: 2509 2789⁷ 2790⁹ 2792¹¹
 2793¹³ 2795¹⁶ 2802⁴

44. RV. v. 1. Juli 1878:
 § 31: 2243⁴⁰
 § 54: 2791¹⁰
 45. RV. v. 24. Dez. 1883 betr. die Bühnenfreiheit in dem Verf. vor dem RG. (RGBl. 884¹): 3046¹⁵
 46. Entf. Bef. v. 9. Sept. 1915:
 § 7: 2681 2694
 § 8: 2775 2802³
 § 18: 2775
 47. RV. zur Entlastg. des RG. v. 15. Jan. 1924: 3150
 48. RV. betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. Sept. 1879 (RGBl. 299):
 § 1: 2704¹
 49. Gerichtsdienerordnung v. 21. Dez. 1899 (ZMBI. 1899 862): 2186
 50. Allg. Verfügung betr. Sicherheitsdienst v. 18. März 1928 (ZMBI. 1928 116): 2186
 51. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898: 2702
 § 20: 2640⁴
 § 57: 3053¹
 86: 2775
 99: 2775
 126: 2640⁵
 144: 2640⁴
 171: 3040⁶
 52. Zwangsversteigerungsgesetz v. 24. März 1897:
 § 10: 2426
 17: 2426
 37: 2733¹¹
 43: 2733¹¹
 49: 2816⁴
 50: 2851³⁹
 53: 2476⁹
 81: 2646¹
 83: 2733¹¹
 90: 2426
 95: 2816⁴
 96: 2733¹¹
 115: 2816⁴
 120: 2816⁴
 124: 2816⁴
 125: 2851³⁹
 128: 2816⁴
 133: 2426
 180: 2816⁴
 53. RV. v. 10. Febr. 1877: 2697 2701
 § 58: 2666¹³
 61: 2619⁶ 2714¹²
 127: 2601
 146: 2692 2714¹³
 238: 3129²
 240: 2987²⁰
 54. Gesetz Aufh. RV. v. 14. Febr. 1916 i. d. Fass. v. 8. Febr. und 14. Juni 1924:
 § 60: 2741⁶
 § 71: 2645⁵
 55. Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927 (VergleichsD.): 2701
 d) Kriegsrecht
 56. Gesetz über den Vaterländ. Hilfsdienst v. 5. Dez. 1916 (RGBl. 1333): 2943⁹
 57. Bef. betr. die Ersparnis von Brennstoffen v. 11. Dez. 1916 (RGBl. 1355):
 § 3: 2282⁶
 e) Recht der Übergangszeit und neueres Wirtschaftsrecht
 58. RV. v. 29. Dez. 1918 über Tarifverträge usw.:
 § 1: 2743⁴
 59. Betr. RG. v. 4. Febr. 1920 (RGBl. 147): 2893
 § 9: 2649²
 § 35: 2483¹ 2651⁴ 2922⁵
 § 36: 2695 2923⁶ 3269¹
 § 39: 2297¹
 § 43: 2649²

- 45: 2923⁶ 3269¹
- 61: 3199¹
- 63: 2934¹
- 66: 2922⁵
- 86: 2898
- 87: 2898
- 92: 2937⁶
- 95: 2651⁴
- 96: 2924⁷ 2928¹³
- 97: 2298²
- 98: 2936²
- 99: 2651⁴
- 60. WahlD. zum BetrRG. v. 5. Febr. 1920:
§ 19: 2924⁸
- 61. WahlD. für die Betriebsvertretungen bei der Reichsbahngesellschaft:
§ 12: 3199¹
- 62. ArbeitszeitVD. v. 23. Nov. 1918:
Art. III: 2380²
- 63. ArbeitszeitVD. i. d. Fass. v. 14. April 1927 (RGBl. 110):
2: 2379¹
4: 2379¹
6a: 2379¹ 2380²
11: 3008⁹
15: 2380²
- 64. VD. betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stilllegungen vom 8. Nov. 1920 i. d. Fass. der VD. v. 15. Okt. 1923:
§ 1: 2927¹²
§ 2: 2927¹²
- 65. Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 6. April 1920 / 20. Jan. 1923 (RGBl. 57): 2902
§ 7: 2927⁵
13: 2930¹⁵ 3067¹
- 66. VD. über das Reichswirtschaftsgericht v. 21. Mai 1920 (RGBl. 1167):
§ 1: 2604
- 67. VD. gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen v. 2. Nov. 1923 (KartVD.) RGBl. 1067): 2186
§ 8, 9: 2188
- 68. Ausführungsbestimmungen zum KohlenwirtschaftsG. v. 21. Aug. 1923 (RGBl. 1449):
§ 5: 2666¹
- 69. Futtermittelgesetz v. 22. Dez. 1926: 2429
- 70. ArbG. v. 23. Dez. 1926 (RGBl. 507):
§ 1: 3210
2: 2692 2900 2931¹⁷
4: 2932¹⁸
5: 2650³ 2897 2913¹ 2941³
10: 2695 2898 2918¹
11: 2695 2742³ 2773 2896 2898 2899 2939¹ 2940²
12: 2918¹
58: 2774 2938⁷
61: 2744¹ 2898 2933¹⁹
63: 2695 2744¹ 2934¹
64: 2742² 2744¹ 2745³ 2773 2804² 2898 2933¹⁹
67: 2742
70: 2899
72 ff.: 3210
77: 2899
84: 2483¹
85: 3269¹
86: 2298² 2483¹
91: 2692 2744² 2774
95: 2774
101: 2744²
- 71. NebelG. v. 11. Aug. 1919:
§ 1: 2461²³
4: 2461²³
9: 2461²³
- 72. ReimfG. v. 11. Aug. 1919:
§§ 12, 14: 2467²
- f) Miet- und Pachtrecht
a) Reichsrecht
- 73. ReichsmietenG. v. 24. März 1922 (RGBl. 273 2509 2510 2511 2512 2580
§ 1: 2520⁷ 2521⁸ 2555²⁷ 2561¹ 2566⁷ 2568¹² 2571¹⁵ 2576⁵ 2583

- § 2: 2506 2520⁷ 2521⁸ 2540¹ 2542² 2543³ 2544⁵ 2544⁶ 2574¹¹ 2561¹ 2566⁷ 2568¹² 2584
- 13a: 2544⁷ 2584
- 14: 2505 2574¹ 2584
- 16: 2523⁹ 2524¹⁰ 2525¹¹ 2577¹¹
- 19: 2526¹² 2569¹³ 2571¹⁵ 2585
- 20: 2585
- 22: 2544⁷
- 24: 2568¹² 2585
- 74. MietSchG. v. 1. Juni 1923 (RGBl. 353) 2509 2511 2512 2514 2581
§ 1: 2545⁸ 2561¹ 2576⁷
2: 2574² 2585
4: 2572¹⁸ 2585
6: 2507 2577⁹
7: 2546⁹
13: 2577¹⁰ 2741⁸
16: 2740⁴
20: 2567⁹ 2572¹⁶ 2577¹ 2585
21: 2577¹
24: 2567¹⁰ 2585
27: 2572¹⁸
29: 2585 2803⁵
32: 2577¹⁰
33: 2349 2577¹¹
38: 2546⁹ 2585
40: 2585 2787¹ 2803⁵
41: 2546¹⁰ 2585 2726¹ 2803⁵
44: 2528¹³ 2547¹¹
49: 2570¹⁴
49a: 2244^{43a} 2510 2532¹⁸ 2540²⁶
49b: 2244^{43a}
- 75. BohnMangG. v. 26. Juli 1923: 2529¹⁴ 2582
§ 1: 2529¹⁵ 2586
2: 2539²⁵ 2545⁸ 2548¹² 2558³³ 2586
3: 2586
4: 2576⁶ 2586
6: 2529¹⁵
8: 2549¹³ 2550¹⁴ 2551¹⁶ 2587
10: 2529¹⁵
11: 2552¹⁸
15: 2553¹⁹ 2587
16: 2552¹⁸ 2587
- 76. MieterSchuhVD. v. 23. Sept. 1918/ 22. Juni und 9. Dez. 1919:
§ 7: 2586
- 77. Verfahrensordnung für die MfA. v. 19. Sept. 1923:
§ 5: 2553²⁰
7: 2553²⁰
10: 2553²¹ 2587
21: 2553²² 2587
27: 2787¹
- 78. PachtSchuhD. v. 9. Juni 1920 / 13. Febr. 1924 / 23. Juli 1925:
§ 1: 2468² 2469³
- 76. MieterSchuhVD. v. 23. Sept. 1918 / § 1: 2589
- 80. Kleingarten- und KleinpachtlandD. vom 31. Juli 1919 (RGBl. 1371):
§ 1: 3266²
§ 5: 2474⁵
- β) Landesrecht
Preußen
- 81. AusfVD. zum MietSchG. v. 15. Okt. 1923: 2588
- 82. AusfVD. zum MietSchG. v. 25. Sept. 1923:
§ 4: 2588
- 83. AusfBest. v. 11. Sept. 1923 (GS. 432) zum BohnMangG.:
§§ 2, 16: 2553²³
- 84. MilchinsbildungsVD. v. 17. April 1924:
§§ 3, 5: 2587
9: 2554²⁴ 2555²⁶ 2587
15: 2556²⁸
17: 2506 2588
19: 2588
- 85. VD. über möblierte Zimmer und übergroße Wohnungen v. 12. Dez. 1924 (GS. 760): 2529¹⁵
§§ 1, 2: 2557²⁹
§ 4: 2557²⁹ 2588

- 86. VD. v. 29. Mai 1925 über die Bewirtung des Wohnraums für Beamte:
§ 2: 2529¹⁵
- 87. VD. v. 11. Nov. 1926 über die Loderung der Zwangswirtschaft für teure Wohnungen und Geschäftsräume (GS. 300): 2512
§ 3: 2530¹⁶ 2531⁷ 2557³⁰ 2588
§ 4: 2566⁸ 2588
- 88. 2. VD. über Loderung der Zwangswirtschaft v. 4. Okt. 1927: 2558³¹ 2588
- 89. 3. VD. über Loderung der Zwangswirtschaft v. 13. Okt. 1927: 2588
§ 3: 2558³²
- 90. VD. über ein Schiedsverfahren vor dem MfA. v. 28. März 1927: 2513
§ 1: 2588
§ 2: 2582 2588
- 91. VD. des Min. f. Volkswohlfahrt vom 16. März 1928: 2349
- 92. PachtSchD. v. 30. Sept. 1925 (GS. 141):
§ 1: 2467¹
§ 2: 2468² 2469³
- 93. PachtSchD. v. 18. Aug. 1927:
§§ 1, 2: 2589
- Bayern
- 94. LoderungsVD. v. 28. 12. 1926 (GSBl. 554):
§§ 2, 3: 2561¹
- 95. VD. über Mietpreisbildung in Bayern v. 29. März 1928:
§ 16: 2505
- Berlin
- 96. BohnNotR. v. 30. Dez. 1924:
§ 1: 2582
- 97. BohnNotR. v. 21. Mai 1927:
§ 2: 2589
§ 5: 2559³⁴ 2589
§ 6: 2558³³
§ 14: 2560³⁵
- II. Landesrecht.
a) Preußen
- 98. Allgem. Preuß. Landesrecht v. 5. Febr. 1794:
§ 74 Einl.: 3243¹⁰
§ 75 Einl.: 2705² 3243¹⁰
§ 89 Einl.: 3260³
§§ 12, 131 II 4: 2500²
§ 10 II 17: 2491¹ 2538²⁴ 3260³ 3282⁶
- 99. Gef. v. 1. Aug. 1909 / 14. Mai 1914 über die Haftung des Staats und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der ihnen anvertrauten öffentl. Gewalt (GS. 691 117): 2705²
§ 1: 2211⁷ 2319⁵
§ 4a: 2211⁷
- 100. GrundstücksverkehrsG. v. 10. Febr. 1923: 2472³ 2873³
§ 4: 2472²
§ 6: 2425 2454¹⁸ 2855⁴¹ 3262²
§ 7: 2855⁴¹
- 101. GrundstücksverkehrsG. v. 20. Juli 1925: 2425 2444⁸
- 102. Allg. Berggesetz v. 24. Juni 1865 (GS. 705):
§ 1: 2471
§§ 135, 150: 2604
- 103. AusfG. BGB.:
Art. 40 § 1: 3030
- 104. Gesetz über Änderungen von Stiftungen v. 10. Juli 1924: 3239⁸
- 105. GenG. v. 1. Mai 1889 / 20. Mai 1898: 2492³
- 106. AusfG. zur ZPD. i. d. Fass. v. 1879:
§ 14: 2459²²
- 107. AusfG. zur ZPD. i. d. Fass. von 1899:
§ 5: 2459²²
- 108. AusfG. zum GBG.
§ 2: 2938⁷
- 109. AusfG. zum ZwVerfG.:
Art. 17 II: 2942⁴

- 110. **GRG.** v. 6. Aug. 1910/4. Juli 1919/
28. Okt. 1922: 2700
§ 1: 2726¹
§ 8: 3262⁴
§ 105: 2726¹
§ 109: 2726¹
§ 121: 2646¹
§ 123: 2646¹
- 111. **Gesetz** über freiwillige Gerichtsbarkeit v.
21. Sept. 1899 (GS. 249):
Art. 21: 2775
- 112. **RGebD.** v. 27. Sept. 1899/29. April
1920:
Art. 8: 2882¹
Art. 14: 2781¹
- 113. **Gesetz** zur Vinderung der Notlage der
rheinischen Notare v. 2. Jan. 1924: 2775
- 114. **Enteignungsgesetz** v. 11. Juni 1874:
§ 8: 2809
§§ 15, 16, 17: 2810
§ 30: 2810 2858⁴³
- 115. **Kleinbahngesetz** v. 1892: 3160
b) **Bayern**
- 116. **Oberpolizeiliche Vorschr.** v. 7. Mai 1902:
§ 62 Ziff. 2: 3189²
c) **Sachsen**
- 117. **Ges.** über den Verkehr mit Grundstücken
v. 20. Nov. 1920: 2498¹⁰
d) **Baden**
- 118. **Grundbuchdienstanzweisung:**
§§ 280, 290: 2644⁴
e) **Hamburg**
- 119. **GRG.:**
§ 78: 3290¹

III. Ausländisches Recht.

- a) **Österreich**
- 120. **ABGB.** v. 1. Juni 1811:
§ 4: 3092
§§ 62, 83: 3036 3121¹
§ 111: 3121¹
§§ 133—136: 3030
- 121. **Banhaftungsgesetz** v. 29. Juli 1924:
2609
- 122. **Patentgesetz** v. 1897:
§ 5: 2893
- 123. **Angestelltengesetz** v. 11. Mai 1921: 2894
- 124. **Arbeiterurlaubsgesetz** v. 30. Juli 1919:
2894
- 125. **ZPO.** v. 1895:
§ 79: 2751²
§ 243: 2646
§§ 396, 398, 399: 2676
§§ 577, 595, 596: 2751²
b) **Sowjetrußland**
- 126. **EinfG.** zum Zivilgesetzbuch:
Art. 2, 7: 3092
- 127. **Gesetz** v. 28. Nov. 1927 über die Liqui-
dation von privaten, in das Handels-
register eingetragenen oder einzutragen-
den Kaufleuten und Handelsgesellschaften:
3103
c) **Polen**
- 128. **Gesetz** v. 2. Aug. 1926:
Art. 17 III: 3030
d) **Тшеческо|Ловакей**
- 129. **Cherchtnovelle** v. 22. Mai 1919: 3029
- 130. **Sprachengesetz** v. 26. Febr. 1920:
Art. 4: 3144¹
- 131. **Exekutionsordnung:**
§ 81 Ziff. 3: 3091

B. Strafrecht.

a) Reichsrecht.

I. Materielles Recht.

- 132. **StGB.** v. 15. Mai 1871:
§ 32: 3247¹⁶
§ 35: 3247¹⁶
§ 47: 2739²⁴
§ 48: 3004⁵
§ 49: 2739²⁴

- § 51: 2216¹³
- § 54: 3160
- § 59: 2217¹⁴ 2243⁴⁰ 3005⁷
- § 64: 3013²⁰
- § 65: 3049²⁰
- § 67: 2269⁶⁷ 2801³² 3010¹²
- § 68: 2801³² 3010¹²
- § 72: 2800³¹
- § 73: 2235³¹ 3186¹⁸
- § 79: 3001²
- § 81: 3231³
- § 107 a: 2975⁵
- § 113: 3247¹⁷
- § 130: 2218¹⁵ 3248¹⁸
- § 139: 2265⁶³
- § 156: 2218¹⁶ 2219¹⁷
- § 157: 2217¹⁴ 2221¹⁸ 2223¹⁹ 20
2751¹⁴ 2976⁶ 2977⁷ 2979⁸
2980⁹ 3046¹⁷ 3047¹⁸
- § 158: 2217¹⁴
- § 161: 2256^{54 a}
- § 163: 2224²¹ 2254⁵⁴ 2716¹⁵
- § 174 Ziff. 1: 3249¹⁹
- § 176: 2225²² 2226²⁴ 2980¹⁰
- § 180: 3148¹ 3249²⁰
- § 181: 3047¹⁹
- § 183: 2280²
- § 184: 2284⁷
- § 185: 2225²² 2226^{24 a} 2281⁴ 2287¹³
2980¹¹ 3002³ 2994¹
- § 186: 2226^{24 a} 2980¹¹ 3005⁶
- § 193: 2281⁴ 2287¹³ 2979⁸ 2994¹
3005⁶
- § 196: 2374⁴
- § 200: 2191
- § 205: 2275¹
- § 211: 2265⁶³ 2982¹²
- § 212: 2982¹²
- § 217: 2227²⁵
- § 221: 2227²⁵ 2983¹³
- § 222: 2325¹⁴ 2990²⁵ 3160 3186¹⁸
- § 223: 2227²⁵ 2229²⁶
- § 223 a: 2227²⁵ 2233²⁹
- § 224: 2232²⁷ 28
- § 230: 2325¹⁴ 2333⁷ 2716¹⁶ 3010¹⁴
3160 3191⁶ 3196¹⁵ 3197¹⁸
- § 232: 3010¹⁴
- § 235: 3054¹
- § 239: 2233²⁹
- § 240: 2984¹⁴
- § 241: 2275²
- § 242: 3161
- § 246: 2233³⁰ 2235³¹ 2995² 3
- § 257: 2221¹⁸
- § 263: 2235³¹ 32 2236³³ 34 2286¹¹
2739²⁴ 3267⁷
- § 266: 2233³⁰ 2238³⁵ 2257⁵⁷ 2984¹⁵
- § 267: 2328¹ 2913⁷ 2984¹⁶ 2986¹⁸
3063¹²
- § 268: 2913⁷
- § 275: 2986¹⁸
- § 284: 2240³⁶ 37 2241³⁸ 3005⁷
3117¹⁰ 11 12
- § 284 a: 3117¹²
- § 284 b: 2241³⁹
- § 285: 3117¹²
- § 286: 2561²
- § 300: 2348
- § 308: 2463²⁶ 2464²⁷
- § 332: 2985¹⁷
- § 348: 2241^{39 a} 2986¹⁸ 3016¹ 3259²
- § 350: 2328¹ 3247¹⁶ 3250²² 3251²³
- § 351: 2286¹² 3247¹⁶ 3250²² 3251²³
3259²
- § 356: 2242⁴⁰
- § 359: 3168 3251²⁴
- § 360 Ziff. 1: 3161
- § 360 Ziff. 11: 2562³ 3161 3287³
- § 361 Ziff. 6: 2285⁸ 2996⁴ 3264⁶
3007⁸
- § 361 Ziff. 6 a: 2285⁹ 3007⁸
- § 361 Ziff. 10: 3063¹¹ 3064¹⁵
- § 362: 3264⁶
- § 363: 2913⁷
- § 365: 2282⁸
- § 366 Ziff. 10: 3161

- § 367 Ziff. 1: 2285¹⁰ 2997⁵
- § 367 Ziff. 5: 3064¹⁴
- § 370 Ziff. 4: 2470¹
- 133. **MilStGB.** v. 20. Juni 1872 (RGBl.
173):
§§ 91, 92: 2281⁵
- 134. **Gesetz** zur Vereinfachung des Militär-
strafrechts v. 30. April 1926:
Art. III: 2281⁵
- 135. **Gesetz** gegen den Verrat militärischer Ge-
heimnisse v. 3. Juni 1914: 2184
- 136. **BD.** über Waffenbesitz v. 13. Jan. 1919
(RGBl. 31): 2179 2203
§ 3: 2276³
- 137. **Gesetz** über die Entwaffnung der Bevöl-
kerung v. 7. Aug. 1920 (RGBl. 1553):
2178
- 138. **Gesetz** über Schußwaffen und Munition
v. 12. April 1928 (RGBl. 143): 2179
2203 2969 2970
- 139. **AusfBD.** zum Ges. über Schußwaffen u.
Munition v. 13. Juli 1928 (RGBl. I
198): 2180
- 140. **Gesetz** betr. Änderungen und Ergänzun-
gen z. StGB. v. 25. Juni 1900 (RGBl.
301): 2284⁷
- 141. **Gesetz** zum Schutz der Republik vom
21. Juli 1922 (RGBl. 585):
§ 8: 2243⁴¹ 2244⁴² 43
- 142. **Preßgesetz** v. 7. Mai 1874 (RGBl. 65):
§ 19: 2191
- 143. **PreistreibereiBD.** v. 13. Juli 1923:
§ 3: 2212⁹
§ 4: 2244^{43 a} 2510 2532¹⁸
- 144. **Gesetz** über den Verkehr mit unedeln Me-
tallen v. 11. Juni 1923 (RGBl. 366):
§§ 1, 5, 6: 2646⁶
- 145. **Gesetz** betr. Entziehung elektrischer Arbeit
v. 9. April 1900: 2184
- 146. **Nahrungsmittelgesetz** v. 14. Mai 1879
(RGBl. 145):
§§ 4, 8: 3263⁵
- 147. **Lebensmittelgesetz** v. 5. Mai 1927:
§§ 5, 11: 3262⁶
- 148. **BD.** über die Regelung der Ein- und
Ausfuhr v. 16. Jan. 1917/22. März
1920: 3113⁶ 3128⁴
- 149. **BD.** über beschleunigte Aburteilung von
Strafsachen v. 17. Dez. 1923: 2262⁶¹
- 150. **Gesetz** über Straffreiheit v. 14. Juli
1928 (RGBl. I 195): 2178 3015²
- 151. **StGB.**entwurf v. 1927: 2183 2202

II. Verfahren.

- 152. **StBD.** v. 1. Febr. 1877 i. d. Faffung der
Bef. v. 22. März 1924 (RGBl. 299):
§ 3: 2265⁶³
§ 23: 3015²³
§ 24: 2965 3016³
§ 44: 2278⁶ 2718¹⁷ 2737²¹
§ 52: 2247⁴⁴
§ 55: 3191⁶
§ 57: 3063¹²
§ 58: 3063¹²
§ 61: 3063¹²
§ 67: 2987²¹
§ 114 a: 2964
§ 116: 2962
§ 138: 2801³³
§ 151, 157: 2247⁴⁵
§ 155: 2988²²
§ 158: 2248⁴⁶ 2988²³
§ 162: 2772
§ 172: 2191 2192 2287¹⁴ 2290¹⁹
2965
§ 178: 2956
§ 185: 2772
§ 197: 2262⁶¹
§ 20: 2956 3011¹⁶
§ 201 ff.: 2262⁶¹ 2956
§ 202: 2956
§ 204: 2248⁴⁷
§ 207: 3011¹⁶
§ 211: 2248⁴⁷
§ 217: 2250⁴⁸
§ 222: 2292²⁴

- 223: 2257⁵⁵ 2719¹⁹ 2772
- 224: 2251⁵⁰
- 229: 2261⁴⁹ 3014²²
- 233: 2718¹⁸ 2772 3011¹⁵ 3014²²
- 241: 2720²⁰
- 244: 2252⁵² 2253⁵³ 2254⁵⁴ 2463²⁸
2721²¹ 2988²⁴ 2998⁶
- 245: 2998⁶ 3191⁶
- 254: 2722²²
- 260: 2257⁵⁶
- 261: 2999⁷
- 264: 2257⁵⁷ 2725²⁴
- 265: 2259⁵⁸ 59
- 266: 2260⁶⁰
- 267: 2264⁶² 2265⁶³ 64 2286¹¹
2716¹⁵ 2725²⁴
- 268: 2265⁶⁵
- 270: 2375⁵
- 274: 2272⁷² 2290²⁰
- 275: 2268⁶⁶
- 298: 2278⁶
- 303: 2290²⁰
- 304: 2727¹
- 305: 2727¹ 3011¹⁵
- 306: 2738²²
- 310: 3012¹⁷
- 313: 3012¹⁸
- 318: 2269⁶⁷ 2270⁶⁸ 2278⁷ 2991²⁸
3000⁸
- 325: 2293²⁷
- 327: 2269⁶⁷ 2270⁶⁸ 69 2991²⁸
- 328: 2375⁵ 3013¹⁹
- 331: 2270⁶⁹ 2272⁷⁰ 71
- 332: 2257⁵⁷
- 335: 3012¹⁸
- 337: 2260⁶⁰ 2739²⁴
- 338 Ziff. 1: 2272⁷²
- 338 Ziff. 7: 2739²⁴
- 338 Ziff. 8: 2191 2251⁵⁰ 2293²⁷
2965 2992²⁸
- 344: 2288¹⁶
- 354: 3013¹⁹
- 355: 2375⁵
- 357: 2265⁶³
- 371: 2293²⁶
- 374: 3049²⁰
- 380: 2281²³
- 381: 2278⁸
- 391: 2292²⁵ 2727¹ 2741⁹
- 395: 2990²⁵ 3049²⁰
- 396: 2288¹⁷
- 397: 2278⁹
- 403: 3049²⁰
- 407: 3013¹⁹
- 410: 3013²⁰
- 412: 2291²²
- 413: 2288¹⁸
- 419: 2193
- 458: 2191
- 465: 2294²⁸
- 471: 2278⁹ 2803⁶
- 473: 2294²⁸ 2378⁷

III. Landesrecht.

Preußen

- 155. StGB.: §§ 141, 148: 3048¹⁹
- 156. Erlasse v. 1920 und 1921 über die be-
dingte Strafaussetzung: 2200 2800³¹
- 157. B.D. über die Gewährung von Straf-
freiheit in Preußen v. 21. Aug. 1925
(GS. 105):
§ 4 Ziff. 2: 2244⁴³
- 158. Verfügung von 1926 über die Straf-
zumessung: 2200
- 159. Allg. Verfügung des preuß. JustMin.
v. 19. Jan. 1927 (SMBl. 115): 2956
- 160. Dienst- und WollzugsD. v. 1. Aug. 1923:
2982

Bayern

- 161. StGB. 1861:
Art. 83: 2193

- 162. Lotteriegesez:
Art. 6, 1: 2561²

Baden

- 163. PolStGB.:
§ 30: 3287³

C. Stempel- und Steuerrecht.

I. Materielles Recht.

1. Reichsrecht.

- 164. Einkommensteuergesez v. 10. Aug. 1925
(RGBl. 189): 2357
§ 5: 3132⁴
6: 2387⁹ 2388¹⁰ 2657⁴ 2882¹
7: 2381¹ 2388¹⁰ 2805² 3068¹
8: 3132⁴
9: 3132⁴
10: 2882¹
11: 2381¹
12: 2388¹⁰ 2805²
13: 2358 2360 2381¹ 2389¹¹ 2391¹²
2578 2657⁴ 2658⁵
14: 2358
16: 2360 2390¹¹ 2392¹³ 2410⁵
18: 2578¹ 2805²
36: 2882¹
37: 2381¹ 2393¹⁴
38: 2381¹
40: 2387⁹ 2394¹⁵ 3132⁴
49: 3132⁴ 3199¹
56: 2882¹
§ 50—60: 2395¹⁸
52: 2395¹⁶ 3068¹
53: 3068¹
54: 3068¹
59: 2388¹⁰
65: 2805²
67: 2805²
70: 3068¹
§ 83, 85, 87: 2381¹
89: 3068¹
90: 3068¹
92: 3068¹
93: 2882¹ 3068¹
95: 2396¹⁷
102: 3068¹ 2396¹⁷
104: 2392¹³
§ 104—113: 2395¹⁶
105: 2392¹³
§ 107—109: 2392¹³
108: 2392¹³ 2578¹
- 165. Gesez v. 22. Dez. 1927 zur Abänderung
des EinStG.: 2357
- 166. EinStNov. vom 23. Juli 1928: 2357
- 167. Grunderwerbsteuergesez v. 12. Sept. 1919
i. d. Fass. v. 11. März 1927: 2359
2431
1: 2487⁴
3: 2662¹⁰
5: 2405²⁸ 2484¹
8: 2422 2487⁵ 2488⁶ 7 2489⁸
3071³
10: 2422
11: 2465²⁸ 2489⁹
12: 2465²⁸ 2489⁹ 2490¹⁰ 3072⁴
13: 2491¹¹
20: 2422 2484¹
23: 2487⁴
24: 2426 2663¹¹
28: 2422
- 168. Erbschaftsteuergesez v. 3. Juni 1906
(RGBl. 620): 2385⁵
§ 27: 2350
§ 61: 2383²
- 169. Erbschaftsteuergesez 1919:
§ 23: 2350
§ 40: 3072⁵
- 170. Erbschaftsteuergesez 1922:
§ 3: 2399²⁰
- 171. Erbschaftsteuergesez 1923:
§ 9, 10: 2384⁵
§ 18: 2399²¹
- 172. Erbschaftsteuergesez v. 20./22. Aug. 1925
(RGBl. 320): 3033
§ 2: 2422
§ 3: 2386⁷
- 7: 2349
18: 2398¹⁹
22: 2385⁵
36: 2298¹
43: 2382² 2385⁵
- 173. B.D. v. 28. Juni 1926 betr. die Durchf.
der Wertermittlung und die Überleitung
des Erbschaftsteuerrechts: 3033
- 174. Umsatzsteuergesez 1922:
§ 1 Nr. 1: 2334¹ 2348² 2403²⁵ 2655³
1 Nr. 3: 2334¹
2: 2403²⁵ 2486³ 3131² 3
3: 2403²⁵
8: 2370⁶ 2402²⁴
10: 2334¹
§ 14: 2348
- 175. AusfBest. zum UmfStG. 1922:
§ 27: 2403²⁵
BI 2a: 3131³
- 176. Kapitalverkehrssteuergesez v. 8. April
1922: 2359
§ 6a: 2661⁸
35: 2405²⁷ 3071²
36: 2381¹
§ 43: 2662⁹
- 177. Körperschaftsteuergesez v. 10. Aug. 1925
(RGBl. 208): 2360
§ 1: 2397¹⁸
10: 2659⁶
21: 2661⁷
- 178. Gesez v. 3. Jan. 1920 über die Steuer-
nachricht (RGBl. 45):
§ 3: 2363³
- 179. Vermögenssteuergesez v. 10. Aug. 1925:
§ 2: 2664¹²
7: 2404²⁶
8: 2395¹⁸
- 180. Finanzausgleichsgesez von 1927: 426
§§ 15, 16: 3285¹
§ 18: 2412⁹
- 181. Reichsbewertungsgesez v. 10. Aug. 1925
(RGBl. 214):
§ 4: 2652²
26: 2652² 2664¹²
28: 2664¹²
29: 2664¹²
38: 3199¹
70: 2400²²
- 182. DurchfBest. zum RBewertG.:
§§ 24 ff.: 2400²² 2508
34: 2508
§ 36: 2386⁸
- 183. Gesez über den Geldbewertungsausgleich
bei bebauten Grundstücken v. 11. Juni
1926 (RGBl. 251):
§ 6: 2411⁷
- 184. Stundungsordnung:
§ 3: 2401²³
- 185. Rennwet- und Lotteriegesez v. 8. April
1922:
§ 9: 3194⁸
§ 17: 2383⁴ 3016¹
- 186. KraftfahrzeugStG. v. 21. Dez. 1927:
3166
- 187. AusfBest. zum KraftfahrzeugStG. v.
29. Mai 1928 (RMinBl. 301): 3166
- 188. Vereinsollgesez v. 1. Juli 1869:
§ 13: 2374⁵
§§ 161, 164: 2370⁷
- 189. BranntweinmonopolG. v. 8. April 1922:
§ 120: 2277⁵ 2987¹⁹
- 190. Biersteuergesez v. 26. Juli 1918: 2360
- 191. Biersteuergesez v. 9. Juli 1923: 2360
- 192. Tabaksteuergesez v. 12. Sept. 1919:
§ 12: 2401²³
§§ 66 ff.: 2986¹⁸
§ 80: 2646⁷
- 193. Gesez zur Vereinfachung der Lohnsteuer
v. 26. Febr. 1926 (RGBl. I 107):
Art. II § 3: 2882¹
- 194. DurchfBest. über den Steuerabzug vom
Arbeitslohn v. 5. Sept. 1925:
§ 42: 2377⁶
- 195. DurchfBest. über den Steuerabzug vom
Arbeitslohn v. 20. Dez. 1923:
§ 39: 2377⁶

196. Wertzuwachssteuergesetz v. 14. Febr. 1911
(RGBl. 33): 2358
§§ 1 ff.: 2412⁹
§ 8: 2465²⁸

2. Landesrecht.

Preußen

197. Grundvermögenssteuergesetz v. 14. Febr. 1923 (GS. 29): 3284¹⁰
§ 2: 2496⁸ 3280³

198. Gewerbesteuerengesetz v. 24. Juni 1891:
§ 23: 2408²

199. Gewerbesteuer-VO. v. 23. Nov. 1923:
2408² 2409⁴ 2410⁵ 2411⁶ 2493⁴ 2669²
2945² 3284⁹
§ 3: 2496⁷ 2945¹
§ 6: 2669¹

200. SteuerNotVO. v. 1. April 1924 (GS. 191) i. d. Fass. der 3. preuß. Steuer-NotVO. v. 28. März 1925 (GS. 42):
§ 3 III: 2411⁷

201. Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 (GS. 152): 3281⁴ 3284¹⁰
§ 9: 2408³
§ 12: 2707⁴
§ 13: 2896
§ 15: 2896
§ 69: 2708⁴

202. StempelStG. v. 27. Okt. 1924
TarSt. 14, 15, 18: 2787¹
TarSt. 19: 2788² 2798²⁴

203. HauszinssteuerVO. v. 2. Juli 1926:
2354 2360
§§ 4a, 5: 2411⁷

204. Gesetz betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze usw. v. 26. Juli 1897: 2193
205. Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes v. 8. Febr. 1919: 2360

Bayern

206. Landesbiersteuergesetz v. 19. Dez. 1912:
1543 2360

Württemberg

207. Generalreskript v. 11. Sept. 1643 betr. Landesbiersteuer: 2360

Sachsen

208. Stempelsteuergesetz:

§§ 28, 29: 2412⁸

209. Gewerbesteuerengesetz v. 30. Juli 1926:
§ 13: 2412⁸

Baden

210. Akzijordnung v. 1812: 2360

Hamburg

211. WertzuwachsStG. v. 21. Dez. 1925:
§ 8: 2413¹⁰

212. Grundsteuergesetz:
§§ 1 p, 16: 2499¹³

II. Verfahren.

213. RAbgD. v. 13. Dez. 1919:

§ 1: 2382²

§ 2: 3128⁴

§ 4: 2362¹ 2383³ 2499¹³ 2652²

§ 5: 2362¹ 3072⁵

§ 6: 2348

§ 19: 2412⁸

§ 24: 2374⁴

§ 25: 2374⁴

§ 30: 2374⁴

§ 68: 2804¹

§ 69: 2804¹

§ 76: 2343 2383⁴ 3016¹ 3130¹

§ 77: 2651¹

§ 78: 2401²³

§ 80: 2371¹ 2384⁵

§ 81: 2382²

§ 82: 2391¹² 2745¹

§ 90: 2941¹

§ 96: 2385⁶ 2485²

§ 105: 2401²³

§ 108: 2401²³

§ 128: 2396¹⁷ 2663¹¹

§ 129: 2401²³

§ 132: 2396¹⁷ 2401²³ 2663¹¹

§ 134: 2401²³

§ 138: 2465²⁸

§ 147: 2386⁷

§ 162: 2348

§ 170: 2651¹

§ 175: 2651¹

§ 179: 2348

§ 188: 2386⁸

§ 206: 2386⁸

§ 210: 2383⁴

§ 212: 2344 2383⁴ 3016¹

§ 213: 2344

§ 214: 2344

§ 223: 2401²³

§ 227: 2363³

§ 229: 2745¹

§ 230: 2804¹

§ 234: 2339 2804¹

§ 241: 2386⁸

§ 247: 2386⁸

§ 251: 2746²

§ 277: 3130¹

§ 279: 3130¹

§ 282: 2745¹

§ 301: 2371¹

§ 319: 2371¹

§ 342: 2894

§ 359: 2375⁵ 2377⁶ 2465²⁸

§ 377: 2377⁶

§ 384: 2193

§ 433: 2339

§ 441: 2378⁷

§ 449: 2193

§ 462: 2193 3128⁴

D. Sonstige Materien des öffentlichen Rechts.

I. Reichsrecht.

a) Verfassungsrecht

214. Reichsverfassung v. 16. April 1871: 3217
Art. 35 I: 2360

215. Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919:

Art. 4: 3100

Art. 13: 3214

Art. 18: 2273¹ 2761

Art. 19: 3252¹ 3256²

Art. 22: 3270¹

Art. 23: 3064¹³

Art. 30: 3248¹⁸

Art. 39: 2748⁴

Art. 104: 2604

Art. 111: 2299¹

Art. 118: 3064¹³

Art. 119: 3027

Art. 123: 2282⁶

Art. 125: 3270¹

Art. 129: 3209 3238⁷ 3241⁹ 3288¹

§ 3289² 3293¹

Art. 131: 2211⁷ 2319⁵ 2449¹⁶ 2537²³

§ 3037³

Art. 137: 3293¹

Art. 138: 3252¹

Art. 147: 3087

Art. 151: 2299¹

Art. 153: 2427 3093 3240⁸

Art. 159: 2693

Art. 163: 2912⁶

Art. 165: 2693

Art. 173: 3252¹

216. VO. über den Verfassungseid v. 14. Aug. 1919: 2198

217. Aufruf der Volksbeauftragten v. 21. Nov. 1918 (RGBl. 1303): 2282⁵

218. Gesetz über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870:
§ 10: 2750²

219. Notgesetz v. 24. Febr. 1923 (RGBl. 147):
Art. I §§ 2, 4: 2282⁶

220. Gesetz über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage vom 8. Mai 1920: 3217

221. VO. über den befriedeten Bannkreis des Reichstagsgebäudes v. 17. Mai 1920: 3217

222. Reichstagsdiätengesetz v. 21. Mai 1906: 3217

223. Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags v. 25. April 1927: 3217

224. Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes v. 31. Mai 1869: 3217

225. Gesetz über die Zusammenziehung des Reichstags und die Verhältniswahl in gr. Reichstagswahlkreisen v. 24. Aug. 1918: 3217

226. Reichswahlgesetz v. 27. April 1920: 3217
§§ 25, 30—32: 3270¹

227. Reichsstimmordnung v. 10. März 1921:
§§ 5, 41, 67: 3270¹

b) Beamtenrecht

228. Reichsbeamtengesetz v. 18. Mai 1907 (RGBl. 245):

§ 2: 3226

§ 4: 2748⁴

§ 23: 3219

§ 24: 3234⁵

§ 144: 3210

§ 150: 3209 3234⁵

§ 151: 3234⁵

§ 155: 3234⁵

229. Befoldungsgesetz v. 30. April 1920: 2904

§ 10: 3230¹

230. Befoldungsgesetz v. 16. Dez. 1927: 2904

231. Kriegsbeholdungsvorschriften v. 28. Dez. 1917: 3226¹

232. VO. v. 20. Jan. 1925 über die Änderung des Befoldungsdienstalters der Polizeibeamten beim Reichswasserschuh: 2320⁶

233. PersonalabbauVO. vom 27. Okt. 1923:
Art. 1: 3219

Art. 10 §§ 1—8: 2491

c) Militärrecht

234. Reichsverorgungsgesetz v. 12. Mai 1920 (RGBl. 989) i. d. Fass. v. 31. Juli 1925:

§ 4: 2604²

§ 8: 2604⁵

§ 26: 3074⁴

§ 30: 3074⁵

§ 33: 3293⁴

§ 36: 3075⁵

§ 45: 3074⁶ 3279³

§ 53: 2746¹

§ 54: 3076⁶

§ 55: 3279⁴

§ 66: 2747²

§ 109: 2945¹

§ 111: 3076⁶

235. 5. Gesetz zur Abänderung des RVerfOrgG. v. 21. Dez. 1927:
Art. IX: 3076⁵

236. Gesetz über das Verf. in Versorgungssachen v. 10. Jan. 1922 i. d. Fass. der Bef. v. 20. März 1928: 2702 3220

§ 65: 3074³ 3293¹

§ 78: 3133¹

§ 92: 3074⁴ 3279² 13

§ 104: 2807¹ 3293²

237. VO. zur Durchf. des § 7 RVerfOrgG. v. 3. Juli 1922 (RGBl. I 574 ff.): 3278¹³

238. Offizierspensionsgesetz v. 31. Mai 1906:

§ 5: 3279¹

§ 10: 3279¹⁰ 3293⁵

§ 24: 3279¹

§ 32—35: 3227¹

239. MilHinterblG. v. 17. Mai 1907 (RGBl. 214): 3075³

240. Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigungen v. 12. Mai 1920 = MilVerfOrgG.:

§ 22: 3279⁷

241. Altrentnergesetz v. 18. Juli 1921 i. d. Fass. v. 30. Juni 1923: 3075³
§ 8 IV: 2945¹

d) Öffentliches Versicherungsrecht

242. Reichsversicherungsordnung v. 19. Juli 1911:
- § 30: 3277³
 - 180: 2944¹⁵
 - 182: 2406⁹
 - 195 a: 3278¹⁴
 - 205 a: 2406⁴
 - 205 b: 3073⁶
 - 214: 2604⁶
 - 219: 2406¹
 - 220: 2406¹
 - 222: 2406¹
 - 306: 2406⁴
 - 368 a—r: 3058⁵
 - 377: 3277³
 - 402: 2916²
 - 452: 2334¹
 - 517: 2668³
 - 532: 2916²
 - 533: 3265⁷
 - 544: 2944²⁰
 - 545 a: 2944¹⁸
 - 565: 2668⁴
 - 569 a: 2334²
 - 591: 3073⁵
 - 593: 3074⁶
 - 599 c: 2334¹
 - 633: 2668²
 - 693: 3182¹⁴
 - 903: 2786⁶
 - 922: 3073⁴
 - 1244: 3279¹²
 - 1250.: 1252: 3073³
 - 1254 a: 2944¹²
 - 1255: 3073²
 - 1257: 3278⁷
 - 1259: 3073^{7 8 18 22}
 - 1279 a, b: 3278¹⁰
 - 1280: 3200²
 - 1283: 3278^{11 21}
 - 1291: 3278²⁰ 3279²⁵ 3278^{12 17 18}
 - 1298: 3279²⁴
 - 1306: 3279²⁴
 - 1311: 3278⁷
 - 1311 a: 3278⁷
 - 1311 b: 3278⁸
 - § 1443, 1444: 3278¹⁹
 - 1506: 3278⁹
 - 1531: 3279²³
 - 1681: 2746³ 2806¹
 - 1696: 3279²⁴
 - 1699: 2807³
243. Angest. VersichG. v. 28. Dez. 1911 i. d. Fass. v. der Bef. v. 28. Mai 1924: 2903
- § 27: 2944¹²
 - 30: 3277^{4 5}
 - 33: 2944¹⁴ 3278¹⁶
 - 65: 2299¹
 - 105: 3169
 - 194: 3278⁶
 - 201: 2209²
 - 212: 2668¹
 - 213: 2945²¹
 - 249: 2299³
 - 382: 2944¹⁷
 - 385: 3169
 - 388: 2668¹
244. Bef. von Berufsgruppen in der Angestelltenversicherung i. d. Fass. der B.D. v. 15. Juli 1927: 2944¹⁵ 3169
245. Beitragsordnung der Angestelltenversicherung v. 21. Nov. 1924 (RGBl. 745): 3169
246. Gesetz über Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung v. 29. März 1928 (RGBl. 116): 3169
247. Gesetz zur Änderung der B.D., des ABG. und des RAnG. v. 29. März 1928 (RGBl. 117): 3169
248. 2. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung v. 14. Juli 1925 (RGBl. 97):
- Art. 143: 2883²
 - Art. 143, 153: 2746²

249. Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstands v. 18. Juni 1901 (RGBl. 211):
- § 1 III: 3040⁷
250. Bef. über die Anrechnung der Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung v. 23. Dez. 1915: 3278²¹
251. Reichsnappschafftsgesetz i. d. Fass. vom 1. Juli 1926:
- § 22, 23: 3073¹
 - 34: 3072¹
 - 36: 2807² 2942⁵ 2943¹¹
 - 56: 3072¹
 - 58: 2943¹¹
 - 61: 2733¹
 - 66: 2942⁸
 - 71: 2932¹⁰
 - 77: 2406⁸
 - 78: 2942⁷
 - § 91—94: 3072¹
 - 97: 2942⁶
 - 226: 3277¹
 - 243: 2406⁸ 2942³ 3277²
- e) Verwaltungsrecht
252. Gewerbeordnung v. 26. Juni 1900 (RGBl. 871): 2605
- § 1: 3201¹
 - 14: 2481¹⁶ 2637²³
 - 16: 2481¹⁶ 3004⁴
 - 33 a: 3064¹³
 - 37: 3160 3201¹
 - 41 a: 2276⁴
 - 55: 2334¹
 - 56 a: 2334¹ 3190⁵
 - 57 b: 2299¹
 - 66: 2408³
 - 103 e: 2926⁹
 - 105 c: 2276⁴
 - 105 i: 3010¹³
 - 118: 2637²³
 - 120: 2917⁴
 - 123: 2802
 - 124 a: 2892
 - 126 b: 2926¹⁰
 - 127: 2917⁴
 - 133 a: 2927¹¹
 - 133 b: 2892 2909⁴
 - 139 i: 2917⁴
 - 142: 2917⁴
 - 146 a: 3010³
 - 147: 2481¹⁶ 3004⁴ 3009¹⁰
 - 148: 2481¹⁶ 3190⁵
 - 152: 2693
253. Unterstützungswohnsitzgesetz v. 30. Mai 1908 (RGBl. 381): 3149
254. B.D. über die Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924:
- § 1: 3279²³
 - § 7: 3074¹
255. ErwerbslosenfürsorgeB.D. v. 16. Febr. 1924: 2912⁶
- § 20: 2944¹³
 - § 35: 3265⁷
256. Viehschutzgesetz v. 26. Juni 1909: 2332⁵
257. Opiumgesetz i. d. F. v. 21. März 1924: 2205 3064¹⁴
258. Impfgesetz v. 8. April 1874:
- § 10, 12, 14: 2280³
259. Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. Febr. 1927:
- § 7: 2300³
260. Rinderschutzgesetz v. 30. März 1903:
- § 6: 3064¹³
261. Gesetz v. 15. Jan. 1920 über weibl. Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften: 2299¹
262. Stellenvermittlungsgesetz vom 2. Juni 1910:
- § 1 Ziff. 2: 2918⁵
263. Arbeitsnachweisgesetz v. 22. Juli 1922: 2912⁶
- § 56: 2918⁵

264. Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927: 3149
- § 170, 171: 2938⁸
 - § 253: 2918⁵
265. B.D. über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe v. 5. Febr. 1919: 3010¹³
266. Reichsbahngesetz v. 30. Aug. 1924: 2317²
267. Kraftfahrlineingesez v. 26. Aug. 1925: 3163
- § 1: 2333⁸ 2407¹ 3197¹⁷ 3201²
 - § 8: 2333⁸ 3197^{16 17}
268. B.D. betr. Ausbildung der Kraftfahrzeugführer v. 1. März 1921: 3163
269. Gesetz über die Fernmeldeanlagen vom 14. Jan. 1918: 2969

II. Landesrecht.

a) Preußen

270. Verfassung v. 30. Nov. 1920:
- Art. 40 I: 3087
271. Ges. über den Staatsvertrag betr. Übergang der Wasserstraßen auf das Reich v. 29. Juli 1921:
- § 9: 2456²⁰
272. Gesetz v. 12. Febr. 1850 zum Schutze der persönl. Freiheit:
- § 6: 3260³
273. Zuständigkeitsgesetz v. 1. Aug. 1883:
- § 34: 2708⁴
 - § 46: 3223
274. Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtswegs in bezug auf polizeiliche Verfügungen v. 11. Mai 1842 (GS. 192):
- § 4: 2705²
275. Gesetz über die Erweiterung des Rechtswegs v. 24. Mai 1861:
- § 2: 3209
276. Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891:
- § 48: 2708⁴
 - § 75: 2451¹⁷
277. Gesetz betr. das Verf. in Auseinandersetzungsangelegenheiten v. 10. Okt. 1899 (GS. 403):
- § 66: 2844³⁰
278. Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (GS. 101): 2842³⁰
279. Ablösungsgesetz v. 2. März 1850: 2843³⁰
280. Eigentumserwerbsgesetz v. 5. Mai 1872: 2843³⁰
281. B.D. über Familiengüter v. 30. Dez. 1920: 2422
282. Entwurf eines Gesetzes über Familienkommissionen von 1913: 2418 ff.
283. ZwangsauflösungsB.D. v. 19. Nov. 1920 (GS. 463): 2422
- § 19: 3074²
284. B.D. v. 20. Sept. 1921 betr. Bildung von Waldgütern: 2424
285. Gesetz über Auflösung von Gutsbezirken v. 27. Dez. 1927:
- § 11, 12: 2424
286. GebD. für Auflösung von Familiengütern vom 11. Jan. (31. Mai) 1924 (GS. 29 und 545):
- § 18, 27: 2499¹
287. Landesverwaltungsgesetz v. 30. Juli 1883 (GS. 195): 3283⁵
- § 103 ff.: 2746¹
 - § 132: 3260³
288. B.D. v. 15. Nov. 1899 betr. das Verwaltungszwangsverfahren:
- § 3: 2457²¹
 - § 5: 2459²²
- 288 a. B.D. v. 16. März 1926 zur Abänderung der B.D. v. 15. Nov. 1897 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen: 2895
289. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. 265):
- § 1: 2491¹
290. Regulativ v. 7. Juni 1844 betr. Chausseepolizei (GS. 167):
- § 10: 3194⁹
291. Fluchtliniengesetz v. 2. Juli 1875:
- § 13: 2427

- § 14: 2535²¹
 § 15: 2493⁵ 2536²²
292. Rabinetsordre v. 25. Sept. 1834: 3233⁴
293. Gesetz v. 22. Febr. 1869 (GS. 401) betr. Rechtsverhältnisse des Stein- u. Braunkohlenbergbaues in den vormals säch. Landesteilen: 2427
294. JagdD. v. 16. Juli 1907: 2430
 §§ 21 ff.: 2459²²
 § 24: 2476¹¹
295. Wassergesetz v. 7. April 1913: 2456²⁰
 §§ 46 ff.: 2490¹⁰ 2494⁶
 40: 2494⁶
 50: 2461²⁴
 65: 2494⁶
 69: 2494⁶
 76: 2461²⁴
 91: 2494⁶
 200: 2461²⁴ 3191⁷
 203: 2461²⁴
296. Gesetz über Regelung des Rörwesens v. 4. Aug. 1922: 2492³
297. Gesetz betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schleien v. 3. Juli 1900 (GS. 171): 2494⁶
298. Gesetz über Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin v. 27. April 1920: 2491¹
299. AusfD. zur FürsorgepflichtD. vom 17. April 1924:
 § 1: 3262⁴
300. Gesetz betr. Dienstvergehen der richterlichen Beamten v. 21. Juli 1852: 3279¹
 § 7: 3231³
 § 8: 2748⁴
 § 83: 3238⁷
301. Befolgungsgesetz v. 17. Dez. 1927: 2904
 § 5: 3219
302. MartelgeldD. vom 26. Febr. 1919: 3237⁶
303. Gesetz betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten v. 27. März 1872:
 § 23: 3209
304. Volksschulunterhaltungsgesetz v. 28. Juli 1906: 3220
 § 30: 3222
305. Abänderungsgesetz zum VolksschulG. v. 18. April 1928: 3220
306. Volksschullehrerdienstentf. v. 17. Dez. 1920 (GS. 623): 3219
 § 16: 3222
307. VolksschullehrerbefolgungG. v. 1. Mai 1928: 3219
308. Gesetz betr. die Feststellung und Anforderung für die Volksschulen v. 26. Mai 1887 (GS. 175): 3087
309. Gesetz über die Schulpflicht in Preußen v. 15. Dez. 1927: 2069 3220
310. D. v. 20. Nov. 1928 zur Regelung des poln. Minderheitenschulwesens: 3084
311. Kommunalbeamtengegesetz vom 30. Juli 1899:
 § 7: 3209 3245¹⁴
312. Knappschäftsgesetz v. 17. Juni 1912:
 §§ 36, 43: 2942⁴
313. Knappschäftskriegsgesetz v. 26. März 1915 (GS. 61):
 § 5: 2943⁹
314. Dienstweisung für Hebammen vom 15. Sept. 1920:
 § 6: 3267⁴
315. Gesetz betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen v. 6. Juli 1885: 3238⁶
316. Gesetz für kathol. Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (GS. 241):
 § 50 Ziff. 1: 3211
317. Gesetz für kathol. Dörfer v. 7. Juni 1876: 3211
318. Gesetz für evangelische kirchliche Organe v. 3. Juni 1876:
 Art. 24 Ziff. 1: 3211
319. Gesetz betr. Erhebung von Kirchensteuer in kathol. Kirchengemeinden v. 14. Juli 1905 (GS. 281):
 § 7 II: 3280²
320. Gesetz betr. Erhebung von Kirchensteuer in der evang. Kirchengemeinde v. 26. Mai 1905:
 § 11: 3283⁷
321. Gesetz betr. die Kirchenverfassungen und kirchl. Vermögensverwaltungen für die evangel. Landeskirchen v. 8. April 1924 (GS. 221): 3211
322. Gesetz für die Vermögensverwaltung in der kathol. Kirche v. 24. Juli 1924 (GS. 585): 3211
 § 17: 3281⁵
- b) Bayern
323. Gesetz über das Verwaltungstreitverf. v. 13. Juni 1910: 3217
324. VerwaltungsgerichtsG. v. 8. Aug. 1878: 3216
325. FormationsD. v. 17. Dez. 1825: 3217
326. BezirksämterD. v. 21. Dez. 1908: 3217
327. KirchengemeindeD. v. 1912: 3217
328. Vorläuf. AusfD. zur ReichsD. über die Fürsorgepflicht v. 27. März 1924 (GWB. 126):
 Art. 1 u. 3: 3041¹⁰
329. D. die Feier der Sonn- und Feiertage betr. v. 21. Mai 1897 (GWB. 197):
 § 1 I: 2641¹
330. FideikommissaufhebungG. v. 28. März 1919: 3211
331. Ausführungsvorschrift zum Fideikommissaufhebungsgesetz v. 30. Sept. 1919: 3211
332. Gef. betr. Änderung beamtenrechtlicher Vorschr. v. 19. Juli 1927: 3217
333. Ärztegesetz v. 1. Juli 1927: 3217
334. Jugendamtsgefetz v. 20. Juli 1925: 3217
335. Wassergesetz v. 23. März 1900: 2431
336. Fischereigesetz: 2470¹
337. Jagdgesetz v. 30. März 1850: 2430
338. JagdpolizeiD. v. 1909: 2430
339. AusfG. zum ViehseuchenG. v. 13. Aug. 1910: 2332⁵
340. Bef. v. 27. April 1912 über den Vollzug des ViehseuchenG.: 2332⁵
- c) Sachsen
341. Organisationsgefetz:
 § 31: 2498¹¹
342. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege v. 19. Juli 1900 (GWB. 486):
 § 95: 2412⁸
343. Verwaltungskostengesetz i. d. Fass. vom 27. Mai 1924 (GWB. 332):
 § 21: 2498¹¹
344. GemD. v. 1. Aug. 1923:
 § 4: 2498¹⁰
345. Gesetz über die Auflösung der Familienanwartschaften v. 9. Juli 1928: 3214
346. Wassergesetz v. 12. März 1909:
 §§ 40, 41: 2497⁹
347. D. über die Sicherheit bei Lichtpielevorfürungen v. 1. März 1926:
 § 61: 3004⁵
- d) Württemberg
348. VerwaltungsrechtspflegeG. v. 16. Dez. 1876:
 Art. 2 Ziff. 1: 3293¹
349. AusfD. zur ReichsD. über die Fürsorgepflicht v. 31. März 1924 (RegBl. 247):
 Art. 14 u. 16: 3041¹⁰
- e) Baden
350. Beamtengegesetz v. 24. Juli 1888 (GWB. 399):
 § 5: 3240⁹
351. Beamtengegesetz v. 28. Jan. 1926 (GWB. 420):
 § 5: 3240⁹
352. PersonalabbauD. vom 5. Dez. 1923 (GWB. 353): 3240⁹
353. Gesetz über Einstellung des Personalabbaus und Änderung der PersAbbauD. v. 28. Jan. 1926 (GWB. 31): 3240⁹
354. D. v. 30. Mai 1921:
 § 11: 2299¹
355. Verwaltungsrechtspflegegesetz v. 14. Juni 1884:
 § 4: 2747³
 § 15: 3018¹
356. Gemeindeordnung v. 5. Okt. 1921:
 § 17: 3286²
 § 44: 3288⁴
 §§ 74, 75: 3018¹
357. Gebäudeversicherungsgesetz:
 §§ 2, 3: 3285¹
358. Wassergesetz v. 26. Juni 1899/12. April 1913:
 §§ 118, 120: 2747³
- f) Thüringen
359. Staatsbeamtengegesetz:
 § 17: 2748⁴
360. Straßenverkehrsd. v. 3. Dez. 1926 (GS. 409):
 § 31: 2748⁴
- g) Hannover
361. Jagdgesetz v. 29. Juli 1850: 2430
362. Wildschadengesetz v. 21. Juli 1848: 2430
- h) Hessen
363. Gesetz über das Beerdigungswesen vom 22. Juli 1905: 3289¹
364. StädteD.:
 Art. 98: 3289²
- III. Ausländisches Recht.
- a) Österreich
365. Bundesverfassungsgesetz v. 1. Okt. 1920/30. Juli 1925 (RWB. 1920, 1791; 1925, 927):
 Art. 138: 3121¹
366. VerwVerfG. v. 21. Juni 1925:
 § 68: 3121¹
367. VerfassungsgerichtshofG. vom 18. Dez. 1925 (RWB. 1951): 3121¹
- b) Estland
368. Autonomiegesetz v. 5. Febr. 1925: 3087
- c) Danzig
369. Beamtendienstentf. vom 23. Dez. 1921/14. März 1924 (GWB. 1924, 69) i. d. Fass. des Gef. v. 21. Nov. 1924 (GWB. 515): 3257¹
370. Gesetz über eine vorläufige Regelung der Bezüge der Beamten und Angestellten sowie der Hinterbliebenen der Beamten und Angestellten v. 30. März 1928 (GWB. 14): 3257¹
- d) Vereinigte Staaten v. Amerika
371. Trading with the Enemy Act v. 1927: Sektion 1924: 2345
372. Settlement of War Claims Act v. 1928: Sektion 1918: 2345
- E. Internationales Recht und Recht des Friedensvertrages.
- I. Internat. Verträge.
373. Haager Abf. über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905:
 Art. 4: 3091
374. Haager familienrechtliches Abkommen v. 17. Juli 1905: 3149
375. Haager Vormundschaftsabl. v. 12. Juni 1902: 3115¹ 3149
376. Internat. Übereink. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Okt. 1900: 2305
377. Internat. Übereink. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924: 2305 2308
378. Berner Internat. Übereink. über den Eisenbahnpersonen- und -güterverkehr v. 23. Okt. 1924: 2305 2307 3167

379. Deutsch-bulgar. Rechtshilfevertrag vom 29. Sept. 1911: Art. 13 I: 3091
380. Deutsch-österreich. Rechtshilfe- und Rechtshilfevertrag v. 21. Juli 1923 (RGBl. 1924 II 55 ff.): 2676 Art. 19: 2750¹
381. Handelsabf. zwischen Österreich u. Frankreich v. 16. Mai 1928: 3102
382. Doppelbesteuerungsvertrag mit Österreich v. 23. Mai 1922: 3132⁴
383. Haager Abf. über internat. Privatrecht v. 16. Sept. 1924 (RGBl. II 363): 3149
384. Brüsseler Kollektivabf. über die Immunität der Staatschiffe v. 10. April 1926: 3100
385. Deutsch-russ. Nachschabf. v. 12. Okt. 1925 (RGBl. 1926 II 1): Art. 13, 15, 17: 3054²
386. Minderheitenchutzvertrag vom 28. Juni 1919: 3085
387. Vertrag zwischen Polen und den alliierten Mächten v. 19. Juni 1919: 3030
388. Memelkonvention v. 8. Mai 1924: 3224
389. Pariser Luftverkehrsabf. v. 13. Okt. 1919: 3153 3166
390. Ibero-amerikan. Luftverkehrsabf. vom 1. Nov. 1926: 3153
- II. Recht der Friedensverträge, Recht der besetzten Gebiete.**
391. Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919:
Art. 296: 3098 3133^{1,2} 3134 3137² 3138³ 3139⁴ 3140⁷ 3141¹ 3143²
Anl. zu Art. 296: 3141¹
Art. 296 b: 3136¹ 3143³
§ 4 Anl. zu Art. 296 b 3143³
Art. 297 b: 3098
Art. 297 d: 3098
Art. 297 e: 3133³ 3141¹
Art. 297 h: 3133³ 3141¹
§ 4 Anl. zu Art. 296: 3139⁵
§§ 3, 11, 12 Anl. zu Art. 297 h: 3141¹
Art. 299: 3134, 3143²
Art. 299 a: 3137² 3138³ 3139⁶ 3143²
- Art. 300: 2749¹
Art. 304: 2749¹
Art. 304 b: 2750³ 315⁸ 3121²
§ 4 Anl. zu Abschn. 3 Teil X: 3136¹
§ 4 Anl. zu Abschn. 4 Teil X: 3140¹
392. Rheinlandsabf. v. 28. Juni 1919: Art. 8—12: 2430
393. Völkerbundsjahung: 3100 Art. 22: 3107
394. Entschädigungsordnung v. 30. Juli 1921 (RGBl. 1046): § 65: 2604
395. Kriegspersonenschädengesetz v. 15. Juli 1922 (RGBl. 1923 I 545): § 13: 3279¹²
396. Pariser Abkommen v. 5. Mai 1925: 2430
397. Gesetz zur Abänderung der W.D. über das Reichswirtschaftsgericht und des Besatzungsleistungsgesetzes v. 31. März 1928 (RGBl. 135): 2604
398. Gesetz zur Regelung der Liquidations- u. Gewaltschäden v. 30. März 1928 (RGBl. 120) = Kriegsschädenschlußgesetz: 3103

V.

Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.

- Abföpfungsgesetz, preuß. 279
- Absizeordnung, bad. 210
- Allgem. preuß. Landrecht 98
- Allrentnergesetz 241
- Angestelltengesetz, österr. 123
- Angestelltenversicherungsgesetz 243, Berufsgruppenbestimmung 244, Beitragsordnung 245, Änderungen 246 f.
- Arbeiterurlaubsgesetz, österr. 124
- Arbeitsgerichtsgesetz 70
- Arbeitsnachweisgesetz 263
- Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 264
- Arbeitszeitverordnung 62 f.
- Armenanwaltsgebühren 42 43
- Arztgesetz, bayr. 333
- Aufbringungsgesetz 9, Durchf.W.D. 10
- Auseinandersehungsangelegenheiten, Verfahren in 277
- Autonomiegesetz, estländ. 368
- Bad. Recht 118 162 210 ff. 350 ff.
- Bankdepotgesetz 27
- Bankhaftungsgesetz, österr. 121
- Bayr. Recht 94 ff. 116 160 f. 206 323 ff
- Beamtenhaftpflichtgesetz, preuß. 99
- Beamtenrecht, Reichs= 328 ff., preuß. 300 ff., bayr. 326, bad. 350 f., thür. 359
- Bedingte Strafaussetzung, preuß. Erlasse über 156
- Beerdigungswesen, Hess. Gesetz 363
- Berlin, Bildung einer neuen Stadtgemeinde 298
- Berner internat. Abkommen über den Eisenbahnpersonen- und -gepäckverkehr 378
- Bergbau in den vorm. sächs. Landesteilen Preußens 293
- Berggesetz, preuß. 102
- Belastungsleistungsgesetz, Abänderung 397
- Beichleu. Aburteilung v. Straftaten 149
- Belordungsgesetz, Reichs= 229 f., preuß. 301, Danziger 369 f.
- Betriebsrätegesetz 59, Wahlordnung 60, für die Betriebsvertretungen der Reichsbahn 61
- Betriebsstilllegung 64
- Bewirtlichung des Wohnraums für Beamte 86
- Bezirksämterverordnung, bayr. 326
- Biersteuer, Reichs= 190 f., preuß. 205, bayr. 206, würt. 207
- Binnenschiffahrtsgesetz 24
- Börsegesetz 26
- Branntweinmonopolgesetz 189
- Brennstoffersparnis 57
- Brüsseler Kollektivabkommen über die Immunität der Staatschiffe 384
- Bulgarien, Rechtshilfevertrag mit 379
- BVG. 1. EinfG., 2. preuß. EinfG. 103, österreichisches 120, sowjetruss. 126
- Chausséepolizeiordnung, preuß. 290
- Danziger Recht 369 ff.
- Dienst- und Vollzugsordnung, preuß. 153
- Diplomargesez, preuß. 300
- Doppelbesteuerungsvertrag mit Österr. 382
- Cherechtsnovelle, tschechoslow. 129
- Eigentumserwerbgesetz, preuß. 281
- Ein- und Ausfuhrregelung 148
- Einkommensteuer 164, Novellen 165 f.
- Eisenbahnbetriebsordnung 23
- Eisenbahnfrachtverkehr, intern. Abf. 376 f.
- Eisenbahnpersonen- und -gepäckverkehr, internat. nationales Abkommen 378
- Eisenbahnverkehrsordnung 22
- Enteignungsgesetz 114
- Entlastungsbekanntmachung 46
- Entlastung des Reichsgerichts 47
- Entschädigungsordnung 394
- Entwaffnung der Bevölkerung 137
- Entziehung elektrischer Arbeit 145
- Erbbaurechtsverordnung 5
- Erbchaftsteuer 168 ff., Überleitung der 173
- Erwerbslosenfürsorgeverordnung 255
- Estländ. Autonomiegesetz 368
- Evangel. Kirchengemeinde 318
- Evangel. Kirchensteuer 320
- Exekutionsordnung, tschechoslow. 131
- Familienanwartschaften, Aufhebung der sächs. 345
- Familienfideikommission, bayr. Aufhebungsgesetz 330 331, Entw. eines preuß. Ges. 282
- Familiengüterverordnung, preuß. 281
- Familiengüterauflösung, Geb.D. für 286
- Familienrechtsabkommen, Haager 374
- Fermebeanlagengesetz 269
- Finanzausgleichsgesetz 180
- Fluchtliniengesetz, preuß. 291
- Formationsverordnung, bayr. 325
- Frankreich, Handelsabkommen zw. Frankreich und Österreich 381
- FVG., Reichs= 51, preuß. 111
- Friedensvertrag von Versailles 391
- Fürsorgepflichtverordnung 254, preuß. Ausf.W.D. 299, bayr. 328, würt. 349
- Futtermittelgesetz 69
- Gast- und Schankwirtschaften, Weibl. Angest. in 261
- Gebäudeversicherungsgesetz, bad. 357
- Gebührenfreiheit vor dem Reichsgericht 45
- Geldentwertungsausgleich b. bebauten Grundstücken 183
- Gemeindeordnung, sächs. 344, bad. 356
- Genossenschaftsgesetz, Reichs= 31, preuß. 105
- Gerichtsdiensterordnung 49
- GRG. 40, preuß. 110, hamburg. 119
- GWG. 39, preuß. AusfG. 108
- Geschäftsaufsichtsverordnung 54
- Geschlechtskrankheitenbekämpfung 259
- GmbH.-Gesetz 32
- Gewerbeordnung 252
- Gewerbesteuer, preuß. 198 f., sächs. 209
- Goldbilanzverordnung 29, 2. Durchf.W.D. 30
- GD. 3
- Grundbuchdienstanweisung, bad. 118
- Grunderwerbsteuergesetz 167
- Grundsteuer, bad. 212
- Grundstücksverkehrs-gesetz, preuß. 100 101, sächs. 117
- Grundvermögenssteuer, preuß. 197
- Gutsbezirke, Auflösung der preuß. 285
- Haager Abkommen über internat. Privatrecht 383
- Haager familienrechtl. Abkommen 374
- Haager Vormundschaftsabkommen 375
- Haager Zivilprozessabkommen 373
- Haftpflichtgesetz, Reichs= 11, preuß. Beamtenhaftpflichtgesetz 99
- Hamburg. GRG. 119
- HGB. 19
- Hannov. Recht 361 ff.
- Hauszinssteuerverordnung 203
- Hebammendienstanweisung 314
- Hess. Recht 363 ff.
- Hilfsdienstgesetz 56
- Hochwasserfahrverhütung in Schlesien 297
- Hypothekendarlehen 28
- Jagdgesetz, bayr. 337, hannov. 361
- Jagdbordnung, preuß. 294
- Jagdpolizeiordnung, bayr. 338
- Ibero-amerikan. Luftverkehrsabf. 390

- Immunität der Staatschiffe, Brüsseler Abkommen 384
 Impfgesetz 258
 Industriebelastungsgesetz 8
 Internat. Privatrecht, Haager Abf. 383
 Internat. Übereink. über den Eisenbahnfrachtverkehr 376 f.
 Internat. Übereink. über den Eisenbahnpersonen- und -gepäckverkehr 378
 Jugendamtsgesetz, bayr. 334
 Jugendgerichtsgesetz 154
 Jugendwohlfahrtsgesetz 12, EinfG. 13
- Kabinettsordre, preuß. 292
 KapVerfStG. 176
 Kartellverordnung 67
 Kathol. Diözesen 317
 Kathol. Kirchengemeinden 316
 Rinderschuhgesetz 260
 Kirche, vgl. Vermögensverwaltung
 Kirchensteuer in kathol. Kirchengemeinden 319, in evangel. Kirchengemeinden 320
 Kirchengemeindeordnung, bayr. 327
 Kleinbahngesetz, preuß. 115
 Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung 80
 Knappschaftsgesetz, Reichs- 251, preuß. 312, preuß. KriegsAnG. 313
 Kohlenwirtschaftsgesetz, AusfBest. 68
 Kommunalabgabengesetz, preuß. 201
 Kommunalbeamtengesetz, preuß. 311
 KD. 53
 Körperschaftssteuergesetz 177
 Körwesen, preuß. 296
 Kraftfahrlineiengesetz 267
 Kraftfahrzeugführer Ausbildung 268
 Kraftfahrzeugsteuergesetz 86, AusfBest. 187
 Kraftfahrzeugverkehrsgesetz 17
 Kraftfahrzeugverkehrsverordnung 18
 Kriegspersonenschädengesetz 395
 Kriegsschädenschlußgesetz 398
 Kündigungsschutzgesetz 36
- Landesgebührenordnung, preuß. 112
 Landeskulturbehörden, preuß. 278
 Landesverwaltungsgesetz, preuß. 287
 Landgemeindeordnung, preuß. 276
 Landwirtschaftl. Grundstücke, Verkehr mit 4
 Lebensmittelgesetz 147
 Lichtspielvorführungen, Sicherheit bei 347
 Linderung der Notlage der rhein. Notare 113
 Liquidation von Kaufleuten, sowjetruss. Gesetz 127
 Eoderungsverordnungen, preuß. 87 ff., bayr. 94
 Lohnsteuer 193 ff.
 Lotteriegesez, bayr. 162
 Luftverkehrsabkommen, Pariser 389, ibero-amerikan. 390
 Luftverkehrsgesetz 16
- Memellkonvention 388
 Mieteinigungsamt, Schiedsverfahren vor dem 90
 Mieteinigungsämter, Verfahrensordnung für die 77
 Mieterschutzgesetz 74, preuß. AusfBD. 81 f.
 Mieterschutzverordnung 76
 MietzinsbildungsBD., preuß. 84, bayr. 95
 Militärdienstzeiten, Anrechnung der 250
 Militärhinterbliebenengesetz 239
 Militärstrafgesetzbuch 133
 Militärstrafrecht, Vereinfachung des 134
 Militärversorgungsgesetz 240
 Minderheitenschutzvertrag 386
 Möbl. Zimmer und übergroße Wohnungen, preuß. BD. über 85
- Nachlaßabkommen, deutsch-russ. 385
 Nahrungsmittelgesetz 146
 Norddeutscher Bund, Reichstagswahl 224
 Notgesetz 219
- Oberpolizeiliche bayr. Vorschriften 116
 Offizierspensionsgesetz 238
 Opiumgesetz 257
 Organisationsgesetz, sächsl. 341
 Österreichisches Recht 120 ff. 365 ff.
- Osterreich, Rechtshilfevertrag mit 380, Doppelbesteuerungsvertrag 382, Handelsabf. zwischen Osterreich und Frankreich 381
- Pachtshuhordnung, Reichs- 78 79, preuß. 92 f.
 Pariser Abkommen 396
 Pariser Luftverkehrsabkommen 389
 Patentgesetz 35, österr. 122
 Pensionierung der preuß. unmittelb. Staatsbeamten 303, der preuß. Volksschullehrer 315
 Personalabbau, ReichsBD. 233, bad. 352, Einst. des bad. PerAbb. 353
 Personenstandsgesetz 14, Eintragungen in das Standesregister 15
 Polen, Vertrag zwischen P. und den alliierten Mächten 387
 Polnisches Recht 128
 Poln. Minderheitsschulwesen in Preuß. 310
 PolStGB., bad. 163
 PolVerwGesetz, preuß. 289
 Preistreibeideiordnung 143
 Preßgesetz 142
 Preuß. Recht 81 ff. 98 ff. 155 ff. 197 ff. 270 ff.
- Rechtsanwaltsgebührenordnung 41, in Armen-sachen 42 f.
 Rechtsanwaltsordnung 44
 Rechtshilfevertrag, deutsch-österr. 380, deutsch-bulgar. 379
 Rechtsweg, Zulässigkeit des 274, Erweiterung 275
 RMbgD. 213
 Reichsbahngesetz 266
 Reichsbeamtengesetz 228
 Reichsbewertungsgesetz 181, DurchfBest. 182
 Reichsgericht, Entlastung des 47
 Reichsgericht, Gebührenfreiheit vor dem 45
 Reichsheimstättengesetz 72
 ReichsKnappschaftsgesetz 251
 Reichsmietengesetz 73
 Reichsiedlungsgesetz 71
 Reichsstimmordnung 227
 Reichstag, Befriedung des 220 ff.
 Reichstagsdiätengesetz 22 f.
 Reichstagswahlgesetz für den norddeutschen Bund 224
 Reichstagszusammensetzung und Verhältniswahl 225
 Reichsverfassung 214 215
 Reichsversicherungsordnung 242, Abänderung 247
 Reichsversorgungsgesetz 234, Abänderung 235, Ausführung des § 7 237
 Reichswahlgesetz 226
 Reichswasserhuh, Änderung des Besoldungs-dienstalters der Polizeibeamten beim 232
 Reichswirtschaftsgerichtsverordnung 66, Abänderung 397
 Rennwett- und Lotteriegesez 185
 Revision, Begründung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten 48
 Rheinlandabkommen 392
 Russisches Recht 126 ff.
- Sächsisches Recht 117 208 f. 341 ff.
 Schiedsverfahren vor dem MEA. 90
 Schlesien, Hochwassergefahrverhütung in 297
 Schulpflicht in Preuß. 309
 Schutzwaffengesetz 138, AusfBD. 139
 Schutz der persönl. Freiheit, preuß. Gef. 272
 Schutz der Republik 141
 Schwerbeschädigtengesetz 65
 Seewasserstraßenordnung 25
 Settlement of War Claims Act 372
 Sicherheitsdienst 50
 Sonntagsruhe, ReichsBD. 265, bayr. BD. 329
 Spionagegesetz 135
 Sprachengesetz, tschechoslow. 130
 Staatsangehörigkeitsgesetz 218
 Städteordnung, hessl. 363
 Standesregister, vgl. Personenstandsgesetz
 Stellenvermittlungsgesetz 262
 Stempelsteuer, preuß. 202, sächsl. 208
- Steuerabzug vom Arbeitslohn 194 f.
 Steuernachschuß 178
 Steuernotverordnung, preuß. 200
 Stiftungen, preuß. Gef. betr. Änderungen von 104
 Stilllegungsverordnung 64
 Straffreiheitsgesetz 150, preuß. 157
 StGB. 132, Änderungen und Ergänzungen 140, preuß. 155, bayr. 160
 StGB.-Entwurf 151
 StPD. 152, Abänderung 153
 Strafzumessung, preuß. Verfügung 158
 Straßenverkehrsordnung, hannover. 360
 Stundungsordnung 184
- Tabaksteuergesetz 192
 Tarifvertragsverordnung 58
 Thüring. Recht 359 f.
 Trading with the Enemy Act 371
 Tschechoslow. Recht 129 ff.
- Umsatzsteuergesetz 174, AusfBest. 175
 Unehle Metalle 144
 Unfallfürsorgegesetz 249
 Unfallversicherung, Änderungen in der 248
 Unt. WettbewG. 33
 Unterstützungswohnstättengesetz 253
- Verein. Staaten, Recht der 271 f.
 Vereinszollgesetz 188
 Verfahrensordnung für die MEA. 77
 Verfassung, Reichs- 214 215, preuß. 270, österr. 365
 Verfassungseidverordnung 216
 Verfassungsgerichtshofgesetz, österr. 367
 Vergleichsordnung 55
 Vermögenssteuergesetz 179
 Vermögensverwaltung für die evang. Landes-kirche 321, in der kathol. Kirche 322
 Versicherungsvertragsgesetz 37
 Versorgungssachen, Verf. in 236
 Verwaltungsgerichtsgesetz, bayr. 324
 Verwaltungskostengesetz, sächsl. 343
 Verwaltungsrechtspflegegesetz, sächsl. 342, württemb. 348, bad. 355
 Verwaltungskreiverfahren, bayr. 323
 Verwaltungsverfahrensgesetz, österr. 366
 Verwaltungszwangsverfahren, preuß. 288, bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze 204, wegen Beitreibung von Geldbeträgen 288 a
 Viehsteuergesetz 256, bayr. AusfBest. 339 f.
 Völkerbundsatzung 393
 Volksbeauftragte, Aufruf der 217
 Volksschulen, Anforderung für die preuß. 308
 Volksschullehrerbesoldungsgesetz 307
 Volksschullehrerdienstvertragsabkommen 306
 Volksschulunterhaltungsgesetz 304
 Vormundschaftsabkommen, Haager 375
- Waffenbesitzverordnung 136
 Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz 60, für die Betriebsvertretungen bei der Reichsbahn 61
 Waldgüterbildung 284
 Wartegelverordnung, preuß. 302
 Warenzeichengesetz 34
 Wassergesetz, preuß. 295, bayr. 335, sächsl. 349, bad. 358
 Wasserstraßenübergang auf das Reich 271
 Wechselordnung 20
 Wertbeständige Hypothek 6, DurchfBD. 7
 Wertzuwachssteuergesetz, Reichs- 196, bad. 211
 Wildschädengesetz, hannover. 362
 WohnWangG. 75, preuß. AusfBest. 83
 Württemberg. Recht 207 348 f.
- Zivilprozeßabkommen, Haager 373
 ZPD. 38, preuß. AusfG. 106 107, österr. 125
 Zollgesetze, Zuwiderhandlungen gegen die preuß. 204
 Zulässigkeit des Rechtswegs 274
 Zuständigkeitsgesetz, preuß. 273
 Zwangsaufhebungsverordnung 283
 Zwangsversteigerungsgesetz 52, preuß. AusfG. 109.

VI.

Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Günther, RGR. Dr., Berlin: Rechtsentscheide in Anteils-, Miet- u. Pachtzuschüssen 2582

Wunderlich, RGR., Berlin-Mitte: Beschlüsse der Gem. Kommission für Wohn- u. Mietrechtsfragen. Systemat. Zusammenstellung der wichtigsten noch geltenden Beschlüsse bis 11. Mai 1928 2580

Günzel, ObBibl. beim RG., Dr. Paul: Neues Schrifttum über Zivilprozeß, Gerichtsverf., Kostenwesen und Konturs 2752

Kreplin, Bibl. beim RG., Dr. Martin: Schrifttum des Arbeitsrechts (Juli bis Nov. 1928 nebst Ergänzungen seit Jan. 1928) 2946

Kreplin, Bibl. beim RG., Dr. Martin: Schrifttum des Strafrechts u. Strafprozeßrechts 3018

— Schrifttum des Verkehrsrechts (Juli bis Nov. 1928) 3202

— Schrifttum des öffentl. Rechts (Mai bis Dez. 1928) 3295

VII.

Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

Die Zitate in Klammern geben den Abdruck der Entscheidungen in der amtlichen Sammlung wieder.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

1926.

7. Juni: 614/27 IV Berlin: 3111⁴
25. " 366/25 III Berlin: 3113⁶
29. Sept.: 533/25 V Marienwerder: 2841²⁰

1927.

14. März: 666/26 IV Berlin: 3243¹¹
6. Mai: II 508/26: 2619⁷
14. Juni: 394/26 II Raumburg: 2610¹
*30. " IV B 25/27: 3115⁷ (RG. 117, 376)
22. Sept.: IV 164/27: 2208⁸
22. " 29/27 VI Dresden: 3244¹⁸
18. Okt.: 13/27 III München: 2329¹⁴
28. " 79/27 III Hamm: 2323¹⁰
4. Nov.: 479/27 Celle: 2537²³
5. " 115/27 V Stettin: 2449¹⁴
17. " 398/27 VI Berlin: 2436²
23. " III T B 151/26: 3041¹⁰
26. " 6/27 V Berlin: 2828¹⁷
7. Dez.: 89/27 V Berlin: 2828¹⁶
22. " 183/27 VI Breslau: 2442⁷

1928.

- * 6. Jan.: 355/27 (VII) VI Berlin: 2858⁴³ (RG. 119, 362)
14. " 119/27 I Kiel: 2318³
16. " 341/27 VI Rostock: 2831²¹
*17. " 171/27 III Berlin: 2521⁸ (RG. 120, 21)
20. " 516/27 VII Berlin: 2448¹³
20. " 128/27 III Berlin: 2520⁷
24. " 334/27 II Berlin: 2625⁹
27. " 420/27 VII Berlin: 3174^{5a}
31. " 203/27 III: 2363³
1. Febr.: 310/27 V Berlin: 2473³
3. " 268/27 II Düsseldorf: 2211⁶
3. " 252/27 II Berlin: 2212⁹
4. " 343/27 V Berlin: 2515⁴
4. " 117/27 V Köln: 2462²⁵
6. " 315/26 IV Braunschweig: 2719⁶
* 7. " 225/27 III Hamburg: 2352¹⁸ (RG. 120, 130)
9. " 386/27 IV Celle: 2208²
9. " 261/27 VI Hamburg: 2461²³
*11. " 196/27 I Königsberg: 2451¹⁶ (RG. 120, 165)

13. Febr.: 236/27 VI Berlin: 2516²
14. " 236/27 III Berlin: 2525¹¹
14. " 421/27 VII Stettin: 2535²¹
17. " 286/27 II Düsseldorf: 2816⁴
*17. " 275/27 II Hamburg: 2617⁵ (RG. 120, 177)
17. " 248/27 III Karlsruhe: 2534¹⁸
21. " 382/27 II Berlin: 2631¹⁵
23. " 200/27 VI Breslau: 2975⁴
28. " 368/27 II Rostock: 2625¹⁰
28. " 263/27 III Berlin: 2538²⁴
1. März: 258/27 VI Berlin: 2636²¹
2. " 588/27 VI Breslau: 3039⁴
2. " 319/27 II Raumburg: 2634¹⁹
3. " 361/27 V Berlin: 2446¹¹
9. " 581/27 VII Kiel: 2456²⁰
12. " 302/27 VI Berlin: 2438⁴
12. " 360/27 VI Berlin: 2536²²
15. " 701/27 IV Berlin: 2207¹
16. " 683/27 VII Stettin: 2786⁵
*16. " 240/27 III Kassel: 2528¹³ (RG. 119, 377)
17. " 285/27 V Berlin: 2461²⁴
19. " 545/27 IV Düsseldorf: 2212⁸
19. " 266/27 VI Hamm: 2710⁷
22. " 736/27 VI Berlin: 2209⁴
22. " 548/27 IV Karlsruhe: 3039⁵
*23. " 258/27 III Berlin: 3231³ (RG. 120, 337)
23. " 412/27 II Düsseldorf: 2612²
23. " 320/27 III Berlin: 2517³
23. " 326/27 III Jena: 2449¹⁵
*26. " 450/27 VI Stuttgart: 2433¹ (RG. 120, 337)
*26. " 356/27 VI Frankfurt a. M.: 2821⁶ (RG. 121, 38)
30. " 337/27 III Hamburg: 2517⁴
*30. " 504/26 III Berlin: 2518⁵ (RG. 121, 11)
3. April: 616/27 VII Frankfurt a. M. 3036²
*13. " IV B 11/28 Beschl.: 3040⁶ (RG. 121, 30)
16. " 661/27 IV Jena: 2444⁹
19. " 428/27 VI Berlin: 2850²⁵
20. " 494/27 III Berlin: 2531¹⁷
20. " 646/27 VII Düsseldorf: 2459²²
20. " 363/27 III Stettin: 2451¹⁷
21. " 664/27 VII Stettin: 3182¹²
21. " 410/27 V Berlin: 2444⁸
23. " 296/27 VI Celle: 2613³
*23. " 429/27 VI Berlin: 2455¹⁹

24. April: 670/27 VII Raumburg: 2457²¹
24. " 403/27 II Hamm: 2972¹
27. " 1/28 VII Berlin: 2322⁹
*27. " 386/27 III Dresden: 3037³ (RG. 121, 114)
30. " 40/28 II Nürnberg: 2626¹¹
30. " 693/27 VI Frankfurt a. M.: 3044¹⁴
* 2. Mai: 14/28 V B Berlin: 2440⁶ (RG. 121, 118)
* 4. " 642/27 VII Dresden: 2535²⁰ (RG. 121, 118)
* 4. " 661/27 VII Köln: 2629¹³ (RG. 121, 125)
5. " 495/27 V Kassel: 2837²⁰
5. " 594/27 V Berlin: 2837²⁰
* 5. " 448/27 V Kiel: 2815² (RG. 121, 128)
9. " 318/27 I Hamburg: 2906²
* 9. " 674/27 V Berlin: 3040⁶ (RG. 121, 134)
*10. " 387/27 VI Hamm: 2851³⁷ (RG. 121, 137)
10. " 454/27 VI Berlin: 2858⁴⁴
10. " 758/27 IV Frankfurt a. M.: 2829¹⁸
10. " 483/27 VI Berlin: 2824¹⁰
11. " 455/27 III Celle: 2529¹⁵
*12. " 445/27 V Karlsruhe: 2526¹² (RG. 121, 141)
12. " 468/27 V Königsberg: 2782²
14. " 785/27 IV Kiel: 3244¹³
15. " 463/27 III Kiel: 2851³³
15. " 464/27 III Berlin: 2320⁶
*16. " 458/27 V Berlin: 2454¹³ (RG. 121, 154)
16. " VI 418/27 Beschl.: 2786⁶
18. " 450/27 III Dresden: 2213¹⁰
18. " 500/27 II Berlin: 2830²⁰
*18. " 37/28 VII Berlin: 3181¹⁰ (RG. 121, 158)
18. " 389/27 III Frankfurt a. M.: 3182¹⁴
*21. " 555/27 IV Celle: 3239⁹ (RG. 121, 166)
22. " 487/27 III Stuttgart: 2363²
22. " 554/27 II Berlin: 2972²
23. " 399/27 V Berlin: 2834²³
23. " 486/27 V Berlin: 2836²⁴
*23. " I 292/27: 2210^{4a} (RG. 121, 177)
24. " 458/27 VI Hamburg: 3185¹⁷
24. " 544/27 VI Breslau: 2321⁷, 3171²
25. " 545/27 II Dresden: 2632¹⁶

2 Juni: 45/28 I Köln: 2210 ⁵	9. Juli: 61/28 IV Berlin: 2833 ²²	*19. Jan.: 2 D 63/27: 2233 ²⁵ (RGSt. 62, 15)
2. 121/28 I Düsseldorf: 2362 ¹	*10. 22/28 III Breslau: 3231 ² (RG. 122, 8)	19. 3 D 871/27: 2251 ⁴⁰ , 2719 ¹⁰
* 4. 9/28 VI Berlin: 2842 ³⁰ (RG. 121, 190)	10. 89/28 III Berlin: 2712 ¹⁰	23. 3 D 665/27: 2370 ⁷
5. 443/27 III München: 2524 ¹⁰	10. 693/27 VII Berlin: 2813 ¹	3. Febr.: 1 D 1006/27: 2243 ⁴¹
* 6. 328/27 I Jena: 2821 ⁷ , 3046 ¹⁶ (RG. 121, 207)	*11. V B 38/28 Rostod: 3041 ⁹ (RG. 121, 393)	6. 2 D 927/27: 2218 ¹⁵
6. 120/28 I Hamburg: 2316 ¹	*12. 67/28 I Hamburg: 3178 ⁸ (RG. 121, 393)	6. 2 D 41/28: 2270 ⁶⁹
8. 489/27 III Celle: 2211 ⁷	12. 17/28 I Hamburg: 3110 ²	9. 2 D 1069/27: 2216 ¹⁹
8. 44/28 VII Frankfurt a. M.: 2321 ⁸	*12. 94/28 VI Raumburg: 2974 ⁸ (RG. 121, 400)	9. 2 D 484/27: 2465 ²⁸
8. 515/27 II Braunschweig: 2615 ⁴	12. 51/28 V Berlin: 2829 ¹⁰	10. 1 D 1288/27: 2324 ¹²
8. 18/28 II Frankfurt a. M.: 2626 ¹²	12. 46/28 IV Düsseldorf: 2711 ⁹	*13. 3 D 852/27: 2233 ³⁰ (RGSt. 62, 31)
* 8. 426/27 III Stuttgart: 2839 ²⁸ (RG. 120, 355)	*13. III Tgb. 58/28 Befchl.: 3240 ⁹ (RG. 122, 10)	13. 2 D 2/28: 2252 ⁵¹
8. 11/28 VII Hamburg: 3175 ⁵	13. 23/28 VII Berlin: 2248 ³³ , 3184 ¹⁰	13. 2 D 30/28: 2259 ⁶⁹
* 9. 48/28 I Hamburg: 2786 ⁴	13. 49/28 III Celle: 2319 ⁵ , 3171 ³	*14/28. 1 D 11/28: 2223 ¹⁹
*12. 87/28 VII Hamm: 2707 ⁴ (RG. 120, 273)	*14. V B 37/28 Hamburg: 2822 ⁸ (RG. 122, 19)	16. 2 D 1135/27: 2983 ¹³
*12. 534/27 II Düsseldorf: 2852 ⁴⁰ (RG. 120, 363)	26. 64/28 II Berlin: 3109 ²	16. 2 D 996/27: 2244 ⁴³
12. 501/27 III Frankfurt a. M.: 2912 ⁶	29. 91/28 II Hamburg: 2364 ⁴	17. 1 D 1171/27: 2244 ^{43a}
12. 47/28 VII Celle: 2637 ²²	17. 17/28 VI Karlsruhe: 2910 ⁵	21. 1 D 1219/27: 2227 ¹⁶
*12. 410/27 III Berlin: 2523 ⁹ (RG. 121, 212)	17. 181/28 IV Stuttgart: 3042 ¹²	23. 3 D 1028/27: 2272 ²¹
*13. 15/28 I Berlin: 2709 ⁶ (RG. 121, 287)	*17. 324/28 IV Berlin: 3043 ¹³ (RG. 122, 24)	*23. 2 D 74/28: 2248 ⁴⁰ (RGSt. 62, 53)
15. 63/28 VII Berlin: 3174 ⁵	*18. 160/28 II Hamburg: 2909 ⁴ (RG. 122, 38)	23. 2 D 68/28: 2270 ⁶⁸
15. 30/28 II Dresden: 2619 ⁶ , 2714 ¹³	*18. 47/28 III Raumburg: 3040 ⁷ (RG. 122, 49)	27. 2 D 106/28: 2265 ⁶³
15. 502/27 II Jena: 2622 ⁸	*18. 220/28 VII Hamm: 3172 ⁴ (RG. 122, 41)	28. 1 D 83/28: 2718 ¹⁷
*16. 636/27 V Frankfurt a. M.: 2824 ¹¹ (RG. 121, 310)	21. VII 30/28 Befchl.: 3046 ¹⁵	28. 1 D 78/28: 2235/31
*16. 581/27 V Dresden: 2815 ³ (RG. 121, 312)	22. 676/27 V Düsseldorf: 3041 ¹¹	1. März: 2 D 31/28: 2272 ⁷⁰
16. 478/27 III Berlin: 2634 ²⁰	2. Dft.: 117/28 II Köln: 3233 ⁴	2. 1 D 1187/27: 2265 ⁶⁴
*16. 4/28 I Hamburg: 2629 ¹⁴ (RG. 121, 300)	4. 96/28 IV Frankfurt a. M.: 3036 ¹	* 6. 1 D 1277/27: 2219 ¹⁷
18. 58/28 IV Berlin: 3113 ⁵	6. 197/28 I Darmstadt: 3116 ⁹	13. 1 D 1291/27: 2218 ¹⁶
18. 518/27 VI Braunschweig: 2849 ³⁴	* 9. 492/27 III Hamm: 3245 ¹⁴ (RG. 122, 94)	19. 2 D 91/28: 2232 ²⁸
18. 47/28 VI Hamburg: 2847 ³²	11. 823/27 IV Hamm: 3246 ¹⁵	19. 3 D 1201/27: 2257 ⁵⁵
19. 141/28 II Königsherg: 2908 ⁸	*12. 45/28 III Berlin: 3234 ⁵ (RG. 122, 113)	22. 2 D 212/28: 2251 ⁵⁰
19. B 25/28 VIII Kiel: 2712 ^{9a}	15. 269/28 VI Breslau: 3170 ¹	27. 1 D 199/28: 2226 ²⁴
19. 424/27 III Raumburg: 2781 ¹	*16. 165/28 VII Hamm: 3177 ⁷ (RG. 122, 131)	*29. 1 D 35/28: 2323 ¹¹
20. 484/27 V Celle: 2851 ³⁰	19. 175/28 VII Stettin: 3182 ¹⁹	*29. 2 D 553/27: 3047 ¹⁹ (RGSt. 62, 114)
20. 32/28 V B Berlin: 2820 ⁵	25. 383/28 VI Berlin: 3108 ¹	3. April: 1 D 301/28: 2221 ¹⁸
*21. 718/27 IV Dresden: 2438 ⁵ (RG. 121, 315)	26. 307/28 III Berlin: 3237 ⁶	3. 1 D 247/28: 2235 ³²
*22. V B 23/28 Berlin: 2826 ¹⁴ (RG. 121, 263)	30. 267/28 VII Berlin: 3183 ¹⁵	*17. 1 D 70/28: 2977 ⁷ (RGSt. 62, 126)
23. 547/27 V Köln: 2856 ⁴³		19. 2 D 255/28: 2913, 7
23. 63/28 I Breslau: 2633 ¹⁸		23. 2 D 203/28: 2984 ¹⁶
23. 509/27 V Berlin: 2827 ¹⁵		*26. 2 D 1023/27: 2715 ¹⁴ (RGSt. 62, 142)
25. 508/27 VI Berlin: 2823 ⁹		30. 2 D 152/28: 2244 ⁴²
*26. III 28/28: 2530 ¹⁰ (RG. 121, 321)		*30. 2 D 949/27: 2540 ²⁶ (RGSt. 62, 149) 19.
26. 4/28 III: 2704 ¹		3. Mai: 2 D 186/28: 2463 ²⁶
27. 543/27 V Düsseldorf: 2447 ¹²		3. 2 D 412/28: 3046 ¹⁷
*27. V B 31/28 Berlin: 2845 ³¹ (RG. 121, 330)		* 7. 2 D 318/28: 3186 ¹⁸ (RGSt. 62, 193)
27. 26/28 V B Berlin: 3115 ⁸		* 7. 2 D 188/28: 2248 ⁴⁷ (RGSt. 62, 153)
*28. 516/27 VI Hamm: 2784 ³ (RG. 121, 345)		*10. 3 D 1142/27: 2242 ⁴⁰ (RGSt. 62, 156)
28. 65/28 VI Berlin: 2705 ²		*10. 2 D 424/28: 2982 ¹² (RGSt. 62, 196)
28. 27/28 IV Kiel: 2706 ³		10. 2 D 371/28: 3251 ²³
*29. 480/27 III Düsseldorf: 3238 ⁷ (RG. 121, 352)		10. 2 D 407/28: 2464 ²⁷
29. 159/28 VII Frankfurt a. M.: 2713 ¹¹		*11. 1 D 324/28: 2233 ²⁹ (RGSt. 62, 160)
29. VII B 33/28 Hamburg: 2710 ³		14. 2 D 442/28: 3247 ¹⁶
2. Juli: 13/28 VI Hamburg: 2318 ⁴		14. 2 D 20/28: 3117 ¹⁰
2. 63/28 VI Raumburg: 2450 ³⁰		15. 1 D 180/28: 2226 ^{24a}
3. 1/28 III Düsseldorf: 2905 ¹		18. 1 D 273/28: 3117 ¹¹ (RGSt. 62, 172)
3. 669/27 III Berlin: 3179 ⁹		18. 1 D 977/27: 3117 ¹² (RGSt. 62, 163)
3. 97/28 VII Jena: 3181 ¹¹		24. 3 D 308/28: 2268 ⁶⁸ (RGSt. 62, 182)
4. 28/28 V B Berlin: 2214 ¹¹ , 2825 ¹²		24. 2 D 14/28: 2722 ²²
4. VB 34 28 München: 2215 ¹² , 2825 ¹³		* 5. Juni: 1 D 288/28: 2980 ¹¹ (RGSt. 62, 183)
* 4. 466/27 V Berlin: 2708 ⁵ (RG. 121, 379)		7. 2 D 236/28: 2539 ²³
* 4. 11/28 V Hamm: 2855 ⁴¹ (RG. 121, 376)		7. 2 D 415/28: 2250 ⁴⁸
5. 25/28 VI Berlin: 2446 ¹⁰		8. 1 D 108/28: 2718 ¹⁸
5. 829/27 IV Essen: 2632 ¹⁷		11. 2 D 445/28: 3247 ¹⁷
* 5. 116/28 VI Dresden: 2317 ² (RG. 121, 382)		11. 2 D 434/28: 2637 ²⁸
6. 103/28 II Hamm: 2368 ⁵		11. 3 D 360/28: 2257 ⁵⁶
6. 19 28 III Kassel: 2714 ¹³		*14. 2 D 1040/27: 2370 ⁶ (RGSt. 62, 190)
* 6. 2/28 III Berlin: 3226 ¹ (RG. 122, 1)		*14. 3 D 429/28: 2980 ⁹ (RGSt. 62, 192)
7. 553/27 V Dresden: 2838 ²⁷		15. 1 D 516/28: 3047 ¹⁵
		*18. 3 D 297/28: 2986 ¹⁸ (RGSt. 62, 203)
		*18. 3 D 185/28: 2990 ²⁵ (RGSt. 62, 209)

b) Strafsachen.

1924.

3. Juni: 1 D 364/24: 2262²¹

1926.

15. Nov.: 3 D 624/26: 2236²³

19. " 1 D 682/26: 2236²⁴

1927.

*23. Sept.: 1 D 904/27: 2272⁷² (RGSt. 61, 374)

*25. Dft.: 1 D 441/27: 2265⁶⁵ (RGSt. 61, 388)

4. Nov.: 1 D 679/27: 2240⁶⁰

4. " 1 D 701/27: 2240⁶⁷

10. " 2 D 779/27: 2232²⁷

11. " 1 D 923/27: 3049²⁰

15. " 1 D 737/27: 2247⁴⁴

18. " 1 D 1083/27: 2223²⁰

8. Dez.: 3 D 841/27: 2225²²

12. " 2 D 852/27: 2725²⁴

16. " 1 D 142/27: 2254⁵⁴

19. " 2 D 946/27: 2257⁵⁷

*20. " 1 D 1088/27: 2217¹⁴ (RGSt. 61, 429)

1928.

3. Jan.: 1 D 865/27: 2229²⁶

10. " 1 D 1152/27: 2247⁴⁵

12. " 2 D 972/27: 2224²¹, 2716¹⁵

13. " 1 D 1094/27: 2225²³

13. " 1 D 1208/27: 2241²⁰

*16. " 2 D 1120/27: 2227²⁵ (RGSt. 62, 8)

*17. " 1 D 1231/27: 2269⁶⁷, 2991²⁸ (RGSt. 62, 13)

- *18. Juni: 2 D 572/28: 2273⁷³ (RGSt. 62, 202)
- 18. " 1 D 460/28: 2271^{69a}
- 19. " 1 D 191/28: 2325¹⁴
- 21. " 3 D 505/28: 2987²¹
- 21. " 2 D 614/28: 2252⁶²
- 22. " 1 D 484/28: 3187¹⁹
- 22. " 1 D 519/28: 2241^{80a}
- 25. " 2 D 600/28: 2255^{54a}
- 25. " 2 D 576/28: 2716¹⁰
- 26. " 1 D 497/28: 2253⁵³
- *28. " 1 D 587/27: 2260⁶⁰
- 29. " 1 D 579/28: 2720²⁰
- 29. " 1 D 186/28: 2975⁵
- 2. Juli: 3 D 207/28: 2980¹⁰
- 3. " 1 D 580/28: 2979⁸
- 5. " 2 D 656/28: 2721⁹¹
- * 5. " 3 D 406/28: 2723²³ (RGSt. 62, 216)
- 5. " 3 D 518/28: 2259⁵⁸
- 5. " 3 D 356/28: 2993²⁹
- 6. " 1 D 574/28: 3251²⁴
- 6. " 1 D 586/28: 2988²⁴
- * 6. " 1 D 619/28: 2984¹⁴
- * 9. " 3 D 328/28: 3249²⁰ (RGSt. 62, 221)
- *10. " 1 D 221/28: 2324¹³ (RGSt. 62, 227)
- 10. " 1 D 581/28: 2991²⁷
- 12. " 3 D 488/28: 3250²³
- 21. " 3 D 619/28: 2264⁶³
- 21. " 1 D 651/28: 2992²³
- *21. " 1 D 635/28: 3248¹⁹
- 28. Aug.: 2 D 771/28: 2984¹⁵
- 8. Sept.: 2 D 920/28: 3250²¹
- 14. " 3 D 761/28: 2985¹⁷
- *17. " 2 D 607/28: 2987²⁰ (RGSt. 62, 257)
- 20. " 2 D 470/28: 2976^{6b}
- 21. " 1 D 641/28: 2976^{6a}
- 24. " 3 D 422/28: 2988²³
- * 1. Okt.: 2 D 206/28: 2988²³ (RGSt. 62, 262)
- 2. " 1 D 555/28: 2987¹⁹

B. Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

1927.

- 15. Jan.: StGH. 4/26: 3252¹

1928.

- 7. Juli: StGH. 4/28: 2273¹, 3256⁸

C. Baiirisches Oberstes Landesgericht.

a) Zivilsachen.

1927.

- 8. Jan.: Reg. III Nr. 115/26 Beschl.: 2639³

1928.

- 21. Jan.: RG. VII Nr. 1/23 Beschl.: 2561¹
- 23. April: Reg. III Nr. 42/28 Beschl.: 3121¹
- 21. Mai: Reg. III Nr. 65/28 Beschl.: 2640⁵
- 24. Mai: Reg. III Nr. 80/28 Beschl.: 2639³
- 14. Juni: Reg. III Nr. 65/28 Beschl.: 2640⁴

b) Strafsachen.

1927.

- 24. Okt.: RevReg. II Nr. 340/27: 2323¹
- 5. Nov.: RevReg. I Nr. 467/27: 2561²
- 10. " RevReg. II Nr. 409/27: 2641¹
- 11. " RevReg. I Nr. 523/27: 2997⁷
- 14. " RevReg. II Nr. 420/27: 2998⁹
- 15. " RevReg. I Nr. 582/27: 2278⁷
- 18. " RevReg. I Nr. 640/27: 2275³
- 28. " RevReg. II Nr. 147/27: 2277⁵
- 2. Dez.: RevReg. I Nr. 619/27: 3054¹
- 13. " RevReg. I Nr. 625/27: 2276³

1928.

- 9. Jan.: RevReg. I Nr. 581, 535/27: 2276⁴
- 10. " RevReg. I Nr. 631/27: 2470¹
- 10. " BeschwReg. I Nr. 387/27: 2278⁶

- 20. Jan.: RevReg. I Nr. 761/27: 2995²
- 24. " RevReg. I A Nr. 366/27: 2278⁹
- 3. Febr.: RevReg. I Nr. 751/27: 2995³
- 17. " RevReg. I Nr. 745/27: 2275¹
- 1. März: BeschwReg. I Nr. 40/28 Beschl.: 2727¹
- 2. " RevReg. I Nr. 66/28: 3000⁸
- 13. " RevReg. I Nr. 52/28: 2996⁴
- 30. " RevReg. I A Nr. 36/28: 2994¹
- 14. April: BeschwReg. II Nr. 176/28: 2278⁹
- 23. " RevReg. II Nr. 82/28: 3190⁵
- 24. " RevReg. I Nr. 123/28: 3190⁴
- 5. Juni: RevReg. I Nr. 340/28: 3190³
- 8. " RevReg. I Nr. 328/28: 3191⁶
- 22. " RevReg. I Nr. 333/28: 3189²
- 25. " RevReg. II Nr. 267/28: 2997⁵
- 26. " RevReg. I Nr. 399/28: 2562²
- 26. " RevReg. I Nr. 309/28: 3188¹

c) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

1928.

- 15. Mai: Reg. VIII 168/28 Beschl.: 2786¹

D. Oberlandesgerichte.

a) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

1927.

- 1. April: AW 67/26 Stuttgart Beschl.: 2861³
- 28. " AW 16/27 Stuttgart Beschl.: 2786³

1928.

- 12. Jan.: AW III 1956/27 StGH. Beschl.: 3053³
- 21. Juni: 9 Aw 182/28 StGH. Beschl.: 3120¹
- 5. Juli: 9 Aw 4124/27 StGH. Beschl.: 2274¹
- 12. " 9 Aw 4283/27 StGH. Beschl.: 3051¹
- 16. Aug.: 9 Aw 4296/27 StGH. Beschl.: 3121¹
- 30. " 9 Aw 4594/27 StGH. Beschl.: 2860¹
- 13. Sept. Aw 393/28 StGH. Beschl.: 3261¹
- 13. " 9 Aw 4451/27 StGH. Beschl.: 3052³
- 20. " 9 Aw 3070/28 StGH. Beschl.: 2860²

b) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtsachen.

1927.

- 25. Juni: 17 Y 50/27 StGH.: 2887¹
- 31. Okt.: 17 Y 74/27 StGH.: 2553²³
- 30. Nov.: 17 Y 77/27 StGH.: 2545⁸
- 19. Dez.: 17 Y 85/27 StGH.: 2467¹

1928.

- 23. Jan.: 17 Y 2/28 StGH.: 2558³²
- 20. Febr.: 17 Y 10/28 StGH.: 2468²
- 20. " 17 Y 5/28 StGH.: 2469³
- 20. " 17 Y 7/28 StGH.: 2549¹³
- 20. " 17 Y 8/28 StGH.: 2551¹⁸
- 20. " 17 Y 12/28 StGH.: 2552¹⁸
- 20. " 17 Y 13/28 StGH.: 2553¹⁹
- 20. " 17 Y 4/28 StGH.: 2555²⁶
- 20. " 17 Y 11/28 StGH.: 2560³⁵
- 19. März: 17 Y 15/28 StGH.: 2543³
- 19. " 17 Y 17/28 StGH.: 2544⁶
- 19. " 17 Y 24/28 StGH.: 2547¹¹
- 19. " 17 Y 19/28 StGH.: 2550¹⁴
- 19. " 17 Y 16/28 StGH.: 2551¹⁷
- 19. " 17 Y 20/28 StGH.: 2553²¹
- 19. " 17 Y 21/28 StGH.: 2554²⁶
- 19. " 17 Y 25/28 StGH.: 2557²⁹
- 23. April: 17 Y 31/28 StGH.: 2559³⁴
- 23. " 17 Y 32/28 StGH.: 2543⁵
- 23. " 17 Y 26/28 StGH.: 2543⁴
- 23. " 17 Y 28/28 StGH.: 2546⁹
- 23. " 17 Y 33/28 StGH.: 2553³³
- 23. " 17 Y 34/28 StGH.: 2557³⁹
- 23. " 17 Y 35/28 StGH.: 2557³⁰
- 30. " 17 Y 39/28 StGH.: 2558³¹
- 14. Mai: 17 Y 41/28 StGH.: 2542²
- 14. " 17 Y 37/28 StGH.: 2548¹³
- 11. Juni: 17 Y 43/28 StGH.: 2726¹

- 3. Juli: 17 Y 49/28 StGH.: 2540¹
- 3. " 17 Y 54/28 StGH.: 2544⁷
- 3. " 17 Y 51/28 StGH.: 2546¹⁰
- 3. " 17 Y 42/28 StGH.: 2550¹⁵
- 3. " 17 Y 53/28 StGH.: 2554²⁴
- 3. " 17 Y 52/28 StGH.: 2556²⁸
- 3. " 17 Y 48/28 StGH.: 2558³³

c) Zivilsachen.

Ohne Datum: 1 U 166/27 6 Frankfurt a. M.: 2916³

1926.

- 30. Okt.: 1 X 579/26 StGH. Beschl.: 3054²
- 22. Nov.: 1 U 119/26 Düsseldorf: 3058⁵

1927.

- 31. Jan.: 17 U 12275/26 StGH.: 2568¹³
- 25. Febr.: 2 U 370/25 Kiel: 2279¹
- 23. März: 12 U 7400/26 StGH.: 3061⁶
- 5. Mai: U 1256/26 Stuttgart Beschl.: 2800³⁰
- 9. " 17 U 2748/27 StGH.: 2567¹⁰
- 14. " 5 W 251/27 Breslau Beschl.: 2733⁹
- 23. " 17 U 1774/27 StGH.: 2568¹¹
- 23. " 2 W 112/27 Celle Beschl.: 2733¹¹
- 10. Juni: 6 W 4209/27 StGH. Beschl.: 2729²
- 9. Juli: 30 U 4417/27 StGH.: 2915³
- 2. Aug.: 1 U 370/24 Celle: 3191²
- 22. Sept.: U 826/27 Stuttgart: 2332⁶, 3193⁶
- 27. " 5 W 123/27 Düsseldorf Beschl.: 2734¹³

- 2. Nov.: 5 W 125/27 Köln: 2477¹²
- 2. " L 523/27 Nürnberg: 2645⁵
- 2. " 5 U 9727/27 StGH.: 2871¹
- 3. " Z 3 BR 84/27 Karlsruhe: 2735¹⁸
- 14. " 17 U 10064/27 StGH.: 2566³
- 7. Dez.: 30 U 9687/27 StGH.: 2643³
- 9. " 4 U 301/27 Naumburg: 2480¹⁵
- 20. " 25 U 10906/27 StGH.: 2643³

1928.

- 7. Jan.: 5 U 10111/27 StGH.: 2371¹
- 10. " 14 U 7286/27 StGH.: 2472³
- 11. " 5 U 161/27 Köln: 2478¹³
- 18. " 5 U 369/27 Breslau: 2475⁷
- 25. " L 1147/27 I München: 2479¹⁴
- 25. " 5 U 114/27 Breslau: 2571¹⁵
- 26. " 3 U 296/27 Frankfurt: 2373³
- 31. " 17 U 12275/26 StGH.: 2568¹³
- 2. Febr.: X 1117 315/27 StGH. Beschl.: 2726¹
- 2. " 4 U 12083/28 StGH.: 2723²
- 3. " 25 U 11978/27 StGH.: 2642¹
- 4. " 19 U 130/27 StGH.: 2330¹
- 6. " 17 U 12313/27 StGH.: 2569¹³
- 11. " 5 U 384/27 Breslau: 2876⁹
- 16. " 1 X 1068/27 StGH. Beschl.: 2866⁴
- 17. " 8 W 10169/27 StGH. Beschl.: 2472³
- 22. " 16 U 11717/27 Beschl.: 2473⁴
- 22. " 16 U 4700/27 Beschl.: 2565⁶
- 23. " 8 W 62/28 Hamm Beschl.: 2572¹⁸
- 24. " 2 U 359/27 Kiel: 2878¹¹
- 25. " 5 U 548/27 Breslau: 2474⁶
- 28. " 6 U 13451/27 StGH.: 2913¹
- 29. " 1 U 357/27 Köln: 2374³
- 29. " 1 U 1120/27 Gena: 2476¹⁰
- 2. März: Bf Z IV 61/28 Hamburg Beschl.: 2735¹⁵
- 5. " 17 U 12840/27 StGH.: 2566⁷
- 8. " 14 CReg 97/28 Dresden Beschl.: 2572¹⁶
- 9. " 8 W 1917/28 StGH. Beschl.: 2563³
- 15. " Bf III 697/27 Hamburg: 2476⁹
- 15. " 1 b X 98/28 StGH. Beschl.: 3188¹
- 15. " 1 X 28/28 StGH. Beschl.: 2466¹
- 16. " 8 W 2221/28 StGH. Beschl.: 2562²
- 18. " 6 U 12531/27 StGH.: 2562¹
- 19. " 17 W 2456/28 StGH. Beschl.: 2567⁹
- 19. " 2 U 422/28 Köln: 2193⁵
- 23. " 14 U 1696/1737/27 StGH. Beschl.: 3262²
- 23. " 7 W 46/28 Düsseldorf: 2734¹⁴
- 26. " 17 U 8735/27 StGH.: 2474⁵
- 27. " 7 O 148/27 Dresden: 2475⁹
- 30. " 3 U 63/28 Hamm: 2573¹⁹

- 13. April: 1a X 272/28 R.G. Beschl.: 3053¹
- 19. " 1 X 136/28 R.G. Beschl.: 2467²
- 19. " 5 U 362/27 Raumburg: 2879¹²
- 24. " 20 W 3857/28 R.G. Beschl.: 2789⁶
- 26. " 7 U 576/28 R.G.: 2471¹, 3262³
- 26. " 1 X 39/28 R.G. Beschl.: 2867⁵
- 30. " 4 W 396/28 Stettin Beschl.: 2800²⁹
- 2. Mai: Beschl.Reg. III Nr. 1159/28 München Beschl.: 3127³
- 7. " 17 U 981/28 R.G.: 2564⁵
- 9. " 5 U 549/27 Breslau: 3057³
- 9. " 16 U 408/27 R.G.: 2563⁴
- 9. " 17 U 2748/27 R.G.: 2567¹⁰
- 11. " L 265/28 I München: 2231⁶
- 12. " 5 U 575/27 Breslau: 2875⁶
- 15. " 9 W 162/28 Düsseldorf Beschl.: 2572¹⁷
- 16. " Bf V 81/28 Hamburg: 2878⁴⁰
- 18. " U 71 Stuttgart: 2880¹⁴
- 18. " 1 W 107a/28 Düsseldorf
- 19. " 5 U 136/27 Breslau: 2876⁷
- 21. " 27 U 3947/28 R.G.: 2732⁷
- 23. " 17 U 1774/27 R.G.: 2568¹¹
- 23. " 16 W 4932/28 R.G. Beschl.: 2730⁴
- 24. " 4 W 137/28 Breslau Beschl.: 2732⁸
- 24. " 1 X 123/28 R.G. Beschl.: 2864³
- 24. " 1 X 178/28 R.G. Beschl.: 2869⁶
- 1. Juni: 8 W 4604/28 R.G. Beschl.: 2872²
- 2. " I U 171/26 Frankfurt a. M.: 3192⁴
- 4. " 7 W 425/28 Königsberg Beschl.: 3063⁹
- 5. " XVII 89 6/28 J 3 R.G.Pref. Beschl.: 2788³
- 6. " 2 IX U 233/27 Celle: 2330²
- 8. " 8 U 128/27 Köln: 2573²⁰
- 8. " 2 W 650/28 Jena: 2855¹⁷, 3062⁸
- 9. " 5 U 5/28 Breslau: 2873⁵
- 14. " 1 X 309/28 R.G. Beschl.: 2862³
- 16. " 3 U 473/27 Jena: 2476^{10a}
- 19. " 20 U 14184/27 R.G.: 3001¹
- 19. " 20 W 5777/28 R.G. Beschl.: 2797²¹
- 19. " 4 U 149/28 Stettin: 2799²⁶
- 21. " 3 U 82/28 Frankfurt a. M.: 2877⁹
- 23. " 4 W 396/28 Stettin Beschl.: 2799²³
- 28. " 20 W 6173/28 R.G. Beschl.: 2789⁵
- 29. " 2 W 778/28 Jena Beschl.: 2796¹⁰
- 30. " 5 U 18/28 Breslau: 2873⁴
- 30. " 1b X 470/28 R.G. Beschl.: 2638¹
- 3. Juli: 25 W 6357/28 R.G. Beschl.: 2732⁶
- 5. " 1 X 362/28 R.G. Beschl.: 2861¹
- 6. " 8 W 6445/2 R.G. Beschl.: 326¹
- 7. " U 4348/28 R.G.: 3191¹
- 10. " 16 W 181/28 Breslau Beschl.: 2733¹⁰
- 11. " V 255/28 Hamburg: 2735¹⁶
- 11. " 12 V 97/27 Dresden: 9331⁴, 3192³
- 10. " 26 GenV 5/28 R.G. Beschl.: 2791¹⁰
- 12. " 2 U 177/27 Darmstadt: 2331³
- 12. " 6 U 443/28 Köln: 2476¹¹
- 12. " 20 W 6493/28 R.G. Beschl.: 2731⁵
- 12. " W 340/28 Stuttgart Beschl.: 2737²⁰
- 13. " L 69/28 Nürnberg: 2880¹³
- 14. " BIH 18/28 Karlsruhe Beschl.: 2644⁴
- 17. " 2 I W 172/28 Celle Beschl.: 2798²⁸
- 19. " 1 X 378/28 R.G. Beschl.: 2870⁷
- 28. " 20 W 6972/28 R.G. Beschl.: 2789³
- 1. Aug.: 22 W 7929/28 R.G. Beschl.: 2873³
- 2. " R.G. Beschl.: 3055⁴
- 2. " 2 W 182/28 Rassel Beschl.: 2798²⁴
- 14. " Bf III 282/28 Hamburg Beschl.: 2795¹⁶
- 16. " 4 U 349/28 Königsberg: 3063¹⁰
- 21. " 5 U 351/28 Breslau: 2570¹⁴
- 22. " 1 W 203/28 Düsseldorf Beschl.: 2793¹³
- 25. " 20 W 7884/28 R.G. Beschl.: 2789⁴
- 4. Sept.: 13 CReg 320/28 Dresden Beschl.: 2734¹²
- 11. " 13 W 8380/28 R.G. Beschl.: 2730³
- 11. " 13 CReg 273/28 Dresden Beschl.: 2793¹², 3062⁷
- 12. " 20 W 8378/28 R.G. Beschl.: 2790⁹
- 13. " 1 W 134/28 Rassel Beschl.: 2797²⁰
- 18. " W 183/28 Darmstadt Beschl.: 3057⁴
- 20. " 20 W 8359/28 R.G. Beschl.: 2790⁸
- 21. " 2 W 305/28 Kiel Beschl.: 2737¹⁰

- 23. Sept.: 1 U 34/27 Frankfurt a. M. Beschl.: 2794¹⁵
- 24. " 10 W 176/28 Hamm Beschl.: 2795¹⁷¹
- 24. " 10 W 170/28 Hamm Beschl.: 2795^{171II}
- 26. " 5 U 77/28 Breslau: 3056³
- 26. " 17 W 32/28 Breslau Beschl.: 2797²²
- 26. " 3 W 165/28 Düsseldorf Beschl.: 3127¹
- 27. " 10 W 206/28 Hamm Beschl.: 2796^{171III}
- 27. " 5 W 219/28 Köln Beschl.: 2798²⁵, 3127²
- 4. Okt.: 4 IV U 63/28 Celle Beschl.: 2792¹¹
- 4. " 10 W 221/28 Hamm Beschl.: 2796¹⁸
- 5. " XVII 89, 18/28 J r. R.G.Pref. Beschl.: 2787¹
- 8. " 4 W 738/28 Stettin: Beschl.: 2799²⁷
- 10. " 5 VI U 175/28 Celle Beschl.: 3262⁴
- 23. " 20 W 9472/28 R.G. Beschl.: 2.89⁷

d) Strafsachen.

1926.

- 6. Dez.: 6 S 311/26 Königsberg: 3064¹⁴

1927.

- 27. Mai: S R 66/27 Karlsruhe: 3010¹²
- 10. Juni: 18a W 244/27 Breslau: 2290¹⁹
- 6. Juli: 2 W 341/27 R.G. Beschl.: 2800²¹
- 10. Aug.: 1 OstReg. 207/27 Dresden Beschl.: 3012¹⁷¹
- 10. " S 116/27 Kiel: 3197¹⁶
- 30. " 2 Ost 99/27 Dresden: 2282⁶
- 17. Okt.: BsSt 367/27 Hamburg Beschl.: 3009¹¹
- 14. Nov.: 3 W 581/27: 2287¹⁴
- 5. Dez.: 6 V 61/27 Königsberg: 2293²⁷
- 13. " 2 Ost 225/27 Dresden: 2375⁵

1928.

- 12. Jan.: BsSt 8/28 Hamburg Beschl.: 2292²⁵
- 13. " 2 Ost 268/27 Dresden Beschl.: 3012¹⁵
- 31. " 2 Ost 277/27 Dresden: 2281⁴
- 1. Febr.: 2 W 45/28 R.G. Beschl.: 2737²¹
- 11. " 2 W 80/28 R.G. Beschl.: 2288¹⁷
- 15. " S 3/28 Raumburg: 2646⁷
- 18. " 2 S 31/28 R.G.: 2288¹⁵
- 21. " 2 Ost 300/27 Dresden: 2378⁷
- 21. " 2 Ost 300/27 Dresden: 2378⁷
- 29. " 1 Ost 280/27 Dresden: 3013¹⁹
- 5. März: AöK 4/28 Hamburg, Beschl.: 2285¹⁰
- 9. " M 22/28 Celle: 2481¹⁶
- 12. " Tagebuch Nr. 153 Stuttgart, Beschl.: 2294²³
- 12. " R II 48/28 Hamburg: 2292²⁴
- 17. " 4 W 42/28 Jena Beschl.: 2293²⁶
- 22. " 11 P 832/27 Braunsch. 2917⁴
- 3. April: S 39/28 Frankfurt a. M.: 3009¹⁰
- 16. " R III 43/28 Hamburg: 2285⁸
- 18. " S 50/28 Kiel: 2333⁷
- 20. " 2 OstReg 138/28 Dresden Beschl.: 2290²
- 23. " R III 48/28 Hamburg: 2285⁹
- 4. Mai: S 73/28 Jena: 2286¹¹
- 8. " 2 Ost 49/28 Dresden: 2281⁵
- 9. " 1 Ost 20/28 Dresden: 3004⁵
- 9. " 1 Ost 77/28 Dresden: 2738²³
- 10. " Nr. 2a R 45/28 Braunsch.: 3011¹⁰
- 15. " 2 Ost 55/28 Dresden: 3005⁶
- 15. " 2 Ost 28/28 Dresden: 2918⁵
- 16. " Tagebuch Nr. 274 Stuttgart: 3010¹⁴
- 16. " S 62/28 Kiel: 2333⁸, 3197¹⁷
- 19. " 3 S 146/28 Breslau: 2288¹⁸
- 23. " 1 Ost 57/28 Dresden: 2291²²
- 24. " 6 S 108/28 Königsberg: 3064¹⁵
- 24. " 4 S 78/28 R.G.: 3194⁹
- 24. " SR 62/28 Karlsruhe: 3196¹⁴
- 25. " S 82/28 Jena: 2286¹³
- 2. Juni: 2 S 239/28 R.G.: 2280³
- 4. " 6 S 168/28 Königsberg Beschl.: 3015²⁵

- 5. Juni: 18a 3 S 121/28 Breslau: 2374⁴
- 6. " V 33/28 Düsseldorf: 2291²³
- 8. " S 92/28 Celle: 3063¹¹
- 11. " 3 S 227/28 R.G.: 3194⁹
- 15. " 2 OstReg 231/28 Dresden Beschl.: 2290²⁰
- 16. " 2 S 280/28 R.G.: 2288¹⁶
- 19. " 2 Ost 216/27 Dresden: 2377⁹
- 20. " 3 V 49/28 Raumburg: 2287¹³
- 21. " S 145/28 Königsberg: 3010¹³
- 27. " 1 Ost 143/28 Dresden Beschl.: 2801^{32II}
- 4. Juli: 1 Ost 66/28 Dresden: 3007⁹
- 6. " S 84/27 Kiel: 3265⁷
- 9. " S 116/28 R.G.: 2230⁸
- 10. " 2 Ost 57/28 Dresden: 3064¹²
- 10. " 18a 3 S 209/28 Breslau: 3004⁴
- 11. " 1 Ost 101/28 Dresden: 3063¹²
- 19. " 4 V 145/28 R.G.: 3002³
- 24. " S 246/28 Düsseldorf: 2801³⁸
- 25. " S 135/28 Kiel: 3196¹⁵
- 31. " 2 Ost 68/28 Dresden: 3194¹⁰
- 7. Aug.: 2 Ost 75/28 Dresden: 3005⁷
- 8. " S 92/28 Kiel: 3197¹⁸
- 8. " S 101/28 Kiel: 3014²²
- 14. " 2 Ost 77/28 Dresden: 3195¹²
- 15. " 1 Ost 79/28 Dresden: 3264⁹
- 15. " 2 W 397/28 R.G. Beschl.: 3001⁹
- 22. " 2 W 518/28 R.G. Beschl.: 2733²³
- 25. " S 183/28 Jena: 3196¹³
- 27. " 3 S 534/28 R.G. Beschl.: 3193²⁰
- 1. Sept.: 2 W 532/28 R.G. Beschl.: 3011¹⁵
- 7. " 2 OstReg 359/28 Dresden Beschl.: 3012^{171I}
- 11. " S 294/28 Hamm: 2646⁶
- 12. " 1 Ost 167/28 Dresden: 3013²⁰
- 21. " S 200/28 Jena: 2739²⁴
- 22. " 11 W 396/28 Hamm Beschl.: 3014²¹
- 25. " 2 Ost 180/28 Dresden: 2801^{32I}
- 26. " 1 Ost 104/28 Dresden: 3195¹¹
- 2. Okt.: 2 Ost 179/28 Dresden: 3008⁹
- 9. " 2 Ost 191/28 Dresden: 3123⁴
- 12. " 1 S 528/28 R.G.: 3262⁵
- 5. Nov.: kein Kennzeichen R.G.: 3193⁷
- 9. " S 339/28 Köln: 3193¹⁹

E. Landgerichte.

a) Zivilsachen.

1927.

- 13. Jan.: Mietbeschl.Reg. 28/26 Würzburg Beschl.: 2803⁵
- 21. " 12/27 Münster Beschl.: 3267⁶
- 30. Mai: 5 S 218/27 Jüdensburg: 2576⁶
- 21. Juni: 6 T 52/27 Berlin Beschl.: 2646¹
- 3. Dez.: S 45/27 Schwab. Hall: 2482¹
- 23. " 25 T 1956/27 Berlin Beschl.: 2739¹
- 31. " 81 T 957/27 Berliner Beschl.: 2574¹

1928.

- 4. Jan.: 25 O 463/27 Frankfurt a. M.: 3129³
- 6. " 18 O 92/27 Berlin Beschl.: 2740⁸
- 16. " 5 S 489/27 Jüdensburg: 3267⁴
- 19. " H K I A 128/27 Nürnberg: 2741⁶
- 24. " II 2b T 10/28 Dortmund Beschl.: 2575³
- 31. " II S 139/27 Eisenach: 2575⁴
- 9. Febr.: 1 S 303/27 Lüneburg: 2577¹¹
- 24. " 5 O 404/27 Frankfurt a. M.: 3015¹
- 28. " ZBf XII 1013/27 Hamburg: 2576⁷
- 29. " 4 S 15/28 Elbing: 2576⁵
- 6. März: 14 P 12/28 Köln: 2647³
- 9. " ZBf XII 71/23 Hamburg: 2577¹⁰
- 14. " 1 S 54/28 Göttingen: 3065⁵
- 15. " 21 S 432/27 Frankfurt a. M.: 3065⁴
- 16. " ZBf XII 1264/27 Hamburg: 2576⁸
- 16. " ZBs XII 368/28 Hamburg Beschl.: 2577⁹
- 21. " 6 T 278/28 Alfona Beschl.: 3265¹
- 21. April: 6 S 352/27 Berlin: 3266²
- 23. " 2 S 46/28 Frankfurt a. M.: 2918¹
- 24. " 42a R 69/28 Berlin: 3128¹

- 8. Mai: 5 R 302/27 Königsberg: 3267⁵
- 12. " II A 537/27 Nürnberg: 2647⁴
- 15. " 1 S 36/28 Cleve: 2574²
- 20. " 20 S 33/28 Berlin: 3198¹
- 24. " 2 T 418/28 Frankfurt a. D. Beschl.: 3065³
- 30. " 2 S 144/28 Königsberg: 3066⁶
- 18. Juni: 3 O 132/28 Düsseldorf: 2740³
- 20. " 4 S 183/28 Elbing: 2801¹
- 26. " 5 T 497/28 Berlin Beschl.: 2647²
- 2. Juli: 3 O 34/28 Danabrück: 3129³
- 3. " 5 T 427/28 Berlin Beschl.: 2881¹
- 5. " IV F 537/28 München: 2881²
- 7. " O 235/27 Rottweil: 3130⁴
- 13. " 2 S 114/28 Rottbus: 3066⁷
- 24. " 7 S 289/28 Berlin: 3065¹
- 31. " As T 78/28 Hagen Beschl.: 2802³
- 10. Aug.: T 409/28 Oldenburg Beschl.: 2741⁷
- 14. " Reg. Nr. III F 1357/27 München Beschl.: 2802³
- 28. " 77/28 Tübingen Beschl.: 2803⁴
- 29. " Beschl. Reg. VII 793/28 München Beschl. 2740⁵

- 3. Sept.: 14 T 416/28 Frankfurt a. M. Beschl.: 2740⁴
- 9. " II 2 T 314/28 Dortmund Beschl.: 3266³
- 10. " 6 T 282/28 Flensburg Beschl.: 3065²
- 11. " Beschl. Reg. 140/28 Würzburg: 2741⁵

b) Strafsachen.

1928.

- 30. Jan.: Beschl. 8/28 Bamberg Beschl.: 3016³
- 8. Febr.: 2 Bv 156/27 Chemnitz: 3267¹
- 16. Mai: 3 S 706/27 Bonn: 2294¹
- 2. Juli: 11 B 17/28 Braunschweig Beschl.: 2741⁹
- 15. Sept.: 7 U 209/28 Halle a. S. Beschl.: 2803⁶
- 26. " 7 Q 232/28 Altona Beschl.: 3015³

F. Amtsgerichte.

a) Zivilsachen.

1928.

- 13. Mai: 18 M 3281/28 Essen: 2379¹
- 29. Sept.: 70 Aw 381/26 Berlin-Neukölln Beschl.: 2882¹

b) Strafsachen.

1928.

- 13. Febr.: 3 I 90/27 Spehroe Beschl.: 3016¹

G. Arbeitsgerichte.

a) Reichsarbeitsgericht.

1927.

- 17. Nov.: RAG RB 3/27 Beschl.: 2293²
- 17. " RAG RB 8/27 Beschl.: 2803¹

1928.

- *11. Jan.: RAG 34/27: 2930¹⁵
- 19. " RAG 47/28: 2931¹⁷
- 15. Febr.: RAG RB 13/27: 2649⁷
- 22. " RAG 103/27: 2924³
- 14. März: RAG 82/27: 2650³
- 21. " RAG 84/27: 2931¹³
- 21. " RAG 98/27: 2648¹
- 24. " RAG RB 7/28: 2483¹
- 28. " RAG RB 8/28 Beschl.: 2297¹
- 28. " RAG 107/27: 2380²
- 28. " RAG 102/27: 2919¹
- 28. " RAG 94/27: 2927¹²
- 30. " RAG 123/27: 2651⁴
- 30. " RAG 120/27: 19.2⁵
- 9. Mai: RAG 12/28: 3067¹
- 9. " RAG 14/28: 23.9¹
- 16. " RAG 121/27: 2577¹
- 16. " RAG RB 16/28: 2923⁶

- 16. Mai: RAG 109/27: 2924⁷
- 16. " RAG 117/27: 2926⁹
- 19. " RAG 1/28: 3130¹
- 19. " RAG 90/28: 2928¹³
- 19. " RAG 90/28: 2929¹⁴
- 19. " RAG 70/27: 2931¹⁶
- 6. Juni: RAG 122/27: 2742¹
- 6. " RAG B 8/28: 2742³
- 6. " RAG 2/28: 2921³
- 6. " RAG RB 15/28: 3269¹
- 13. " RAG 28/28: 2743⁴
- 20. " RAG 48/28: 2920²
- 2. Juli: RAG 18/28: 2933¹⁹
- 4. " RAG 13/28: 2926¹⁰
- 23. " RAG A 5/28: 2742³
- 23. " RAG 182, 183/28: 2921⁶
- 23. " RAG 103/28: 2927¹¹
- 3. Okt.: RAG RB 34/28: 3199¹

b) Landesarbeitsgerichte.

1927.

- 29. Aug.: L A T 2/27 Altona Beschl.: 2744¹

1928.

- 3. April: 102 S 230/28 Berlin: 2936²
- 21. " 103 S 345/28 Berlin: 2934¹
- 3. Mai: 2 AS 71/28 Frankfurt a. D.: 2938⁸
- 6. Juni: 106 S 528/28 Berlin: 2744²
- 19. Juli: LAS 107/28 Duisburg: 2745³
- 27. " BR 54/28 Nürnberg: 2651¹
- 17. Aug.: BR 48/28 Nürnberg: 2937⁵
- 27. " 103 S 1113/28 Berlin: 2937³
- 13. Sept.: 2 ASa 33/28 Frankfurt a. D. Beschl.: 2938⁷
- 22. " 103 S 783/28 Berlin: 2937⁶
- 29. " 101 T 259/28 Berlin Beschl.: 2804²
- 22. Okt.: BR Nr. 73/28 Nürnberg: 2937⁴

c) Arbeitsgerichte.

1928.

- 9. Juli: 5 AC 378/28 Frankfurt a. M. Beschl.: 2941³
- 13. Sept.: 24 AC 614/28 Berlin Beschl.: 3270¹
- 22. Okt.: AngArb 116/28 Baugen Beschl.: 2939¹
- 29. " 5 AC 1265/28 Berlin Beschl.: 2940²

H. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof.

1922.

- *17. Mai: VI A 117/22: 3074⁵ (RStZ. 9, 276)

1926.

- *13. Okt.: VI A 50/26: 3017² (RStZ. 19, 305)

1927.

- * 4. Jan.: V D 2/26 Gutachten: 2651¹ (RStZ. 20, 161)

- 11. " I A 3-8/26: 2659⁶

- *28. " V A 852/26 S: 2653³ (RStZ. 20, 286)

- 25. Febr.: V A 899/26: 2383³

- *28. " I A 106/28: 2400²²

- * 4. März: I B 1/27 Beschl.: 2397¹² (RStZ. 20, 310)

- *22. April: III A 122//27: 2487⁴ (RStZ. 21, 148)

- 28. " GrSen. 2/28: 2745¹

- 5. Juni: I A 136/28: 2746²

- 24. " II A 268/27: 2487⁵

- 30. " VI A 297/27: 2657⁴

- *22. Juli: V A 403/27 S: 2399²⁰ (RStZ. 21, 304)

- * 9. Sept.: V A 212/27: 2403²⁵ (RStZ. 22, 53)

- *26. " Ve A 239/27: 2399²¹ (RStZ. 22, 67)

- 26. " V A 516/27 S: 2385⁶

- 27. " II A 265/27: 2489⁹

- *14. Okt.: Ve A 397/27: 2382² (RStZ. 22, 83)

- 21. " V A 193/27: 3131²

- 26. " VI A 478/27: 3199¹

- 28. " Ve A 415/27: 2398¹⁹

- 3. Dez.: VI A 597/27: 2394¹⁵

- 21. " VI A 244/27: 2388¹⁰

- *30. " II A 524/27: 2491¹¹ (RStZ. 22, 317)

1928.

- 18. Jan.: VI A 533/27: 2578¹

- 31. " II A 540/27: 2383⁴, 3016¹

- 31. " V A 38/28: 2486³

- 8. Febr.: II A 28/28: 2488⁶

- 14. " II A 51/28: 2488⁷

- 14. " II A 54/28: 2489⁸

- 22. " VI A 864/27: 2392¹³

- 22. " VI A 285/27: 2805²

- 6. März: II A 11/28: 2663¹¹

- 7. " VI A 63-65/28: 2393¹⁴

- 14. " VI A 877/27: 2387⁷

- 14. " VI A 661/27: 2391¹²

- 14. " VI A 489/27: 2658⁵

- 16. " VI A 69/28: 2662¹⁰

- *30. " I A 20/28: 2395¹⁶ (RStZ. 24, 76)

- 13. April: I D 1/28 Gutachten: 2652³

- 13. " II A 22/28 Bescheid: 2666¹³

- 17. " II A 96/28: 2490¹⁰

- 25. " VI A 293/28: 2389¹¹

- 28. " Gr S 3/28: 2484¹

- * 2. Mai: IV 369/27 S: 2401²³ (RStZ. 23, 245)

- 9. " VI A 316/28: 2882¹

- 11. " Ve A 822/27: 2334¹

- 11. " V A 289/27: 3131²

- *15. " I A 521/27: 2664¹² (RStZ. 23, 250)

- *16. " VI A 529/27 S: 3068¹ (RStZ. 23, 389)

- *18. " VeA 832/27: 2386⁷ (RStZ. 23, 242)

- *21. " V A 742/27: 2402²⁴ (RStZ. 23, 262)

- 23. " I A 199/28: 2404²⁰

- 23. " VI A 572/28: 3132⁴

- 23. " I A 213/27: 3132⁵

- 28. " VI A 664/27: 2396¹⁷

- 12. Juni: Ve A 242/28 S: 2384⁶

- 12. " V A 219/28 S: 2485²

- 19. " Ve A 191/28 S: 2298¹

- 19. " I A 314/28: 2386⁸

- 19. " I A 510/27: 3273¹

- 20. " VI D 1/28 Gutachten: 2381¹

- *27. " VIA 580/28 S: 2804¹ (RStZ. 24, 31)

- 10. Juli: II A 171/28: 2405²⁷

- 10. " II A 310/28: 2405²⁸

- 10. " I A 474/27: 2661⁷ (RStZ. 24, 51)

- 10. " II A 98/28: 3071³

- *11. " IV A 91/28 S: 3130¹ (RStZ. 24, 27)

- 17. " V A 166/28: 2941¹

- 17. " II A 298/28: 3071³

- 3. Aug.: II A 284/28: 2661⁸

- 3. " II A 369/28: 2662⁹

- 3. " II A 324/28: 3072⁴

- 26. Sept.: IV A 256/28: 3276³

- 10. Okt.: I A 328/28: 3275²

Reichsverforgungsgericht.

1927.

- 5. April: P S Nr. 104/26, 12 Grbf. 390: 3133¹

- 25. " M Nr. 13986/26, 12: 2746, 1.

- 11. Nov.: IIa Kn 533/27: 3073¹

1928.

- 4. Mai: M Nr. 244693/27, 1: 3074⁵

- 11. " M Nr. 26883/27, 13: 3279¹¹

- 4. Juni: M Nr. 3389/27, 10: 2491¹

- 12. " M Nr. 31788/27, 1: 3074⁹

- 12. " M Nr. 22567/27, 9: 3279⁷

- 12. " M Nr. 15397/27, 1: 3279¹³

- 15. " M Nr. 16710/27, 15: 3074³

- 26. " P S 67/27, 12 Grbf. E: 3279¹²

- 3. Juli: M Nr. 40331/27

- 7. Sept.: M Nr. 19276/27, 6: 2945¹
- 17. " M Nr. 25256, 25447/26, 3: 3279²
- 24. " M Nr. 35635/27, 9 GrdJ. E: 3279³
- 25. " M Nr. 37040/27, 7: 3074³
- 28. " M Nr. 18414/28, 18 GrdJ. E: 3279⁴
- 2. Okt.: M Nr. 28495/27, 9: 3279⁵
- 2. " M Nr. 21610/27, 9: 3279⁶
- 9. " M Nr. 30067, 31580/26, 3279¹
- 18. " 35487/27, 5: 3279¹⁰

Reichswirtschaftsgericht.

1928.

- 21. Mai: 1 S XXXII 3127: 3276¹

Reichsdisciplinarhof.

1928.

- 14. Mai: F 32/28: 2274¹

Wahlprüfungsgericht beim Reichstag.

1928.

- 20. Okt.: Wahlkreisverband II: 3270¹

Reichskohlenrat.

1928.

- 12. Juni: 2666¹

Reichsversicherungsamt.

1924.

- 6. Nov.: IIa Kn 107/24, 5: 2883¹

1925.

- 6. Juni: IIa Kn 170/25, 5: 3133¹

1926.

- 29. April: IIa 663/24: 3278²²

- 15. Mai: Ia 630/26: 2883³

- 15. Juni: IIa 2923/26: 3278²⁰

- 14. Sept.: IIa 2737/26: 3073⁷

- 16. " IIa Kn 156/26, 5: 2943⁹

- 8. Okt.: IIa 656/26: 3279²⁵

- 2. Nov.: IIa Kn 108/26: 2668³

- 3. " IIa 1314/26: 3073⁸

- 4. " IIa Kn 456/26: 2941²

- 5. " IIa 280/26: 3279²³

- 25. " IIa 814/26: 3278¹⁷

- 3. Dez.: IIa Kn 661/26: 3073³

- 7. " IIa Kn 109/25: 2941¹

1927.

- 1. Febr.: IIa 818/25: 3278¹⁹

- 17. " IIa 920/26: 3279²⁴

- 20. April: IIa 564/26: 3278²¹

- 24. " IIa AV 216/26: 3277⁴

- 29. " Ia 5546/26: 2668²

- 6. Mai: IIa Kn 195/26: 2807²

- 24. " IIa 219/26: 3133³

- 28. " IIa 1904/26: 3200²

- 31. " Ia 22771/26: 2668⁴

- 31. " Ia 3906/26: 2334²

- 31. " Ia 3996/26: 2746²

- 1. Juni: Ia 3287/26: 2746¹

- 30. " IIa AV 25/27: 3277⁵

- 26. Aug.: Ia 417/27: 2334¹

- 29. Sept.: IIa Kn 228/27: 2806¹

- 13. Okt.: IIa K 167/26: 2406²

- 26. " IIa AV 68/27: 2944¹⁷

- 27. " IIa K 62/27: 3073⁹

- 3. Nov.: IIa K 84/27: 2406³

- 9. " IIa KE 102/27: 2406¹

- 11. " IIa Kn 119/27, 9: 3277¹

- 24. " IIa Kn 318/27: 2746³

- 20. Dez.: II AV 8/27 B: 3200¹

- 22. " IIa K 189/27: 2406⁴

1928.

- 12. Jan.: IIa Kn 406/27: 2943¹¹

- 26. " IIa Kn 694/27, 5: 2605¹⁰

- 1. Febr.: II AV 16/27 B: 2299²

- 8. " II K 49/27 B: 3277³

- 22. " Ia 3114/27: 2944¹⁸

- 28. " IIa AV 187/27: 2299³

- 14. März: II AV 33/27 B: 2668¹

- 15. " IIa K 140/27: 2406⁹

- 15. " IIa K 154/27: 2406⁵

- 15. " IIa Kn 866/27: 2943¹⁰

- 28. " Ia 4703/27: 2944¹⁹

- 12. April: Ia 583/28: 3073⁵

- 14. " Ia 2181/27: 2944²⁰

- 14. " IIa 58/28: 3278¹⁸

- 23. " Ia 5344/26: 2807³

- 4. Mai: IIa Kn 784/27, 5: 3072¹

- 4. " IIa Kn 294/27, 5: 2406⁷

- 8. " Ia 4308/27: 3073⁴

- 9. " IIa AV 56/27: 2944¹⁶

- 9. " II AV 36/27: 2944¹⁵

- 11. " IIa K 412/27, 1: 2944¹³

- 15. " IIa 5741/27, 8: 2944¹²

- 23. " II AV 76/27: 2945²¹

- 23. " II AV 62/27: 3278⁶

- 24. " IIa K 427/27, 1: 3278¹⁵

- 24. " IIa AV 272/27: 2299¹

- 25. " IIa Kn 905/27, 9: 2406⁹

- 30. " IIa 3874/27, 4: 3278¹⁰

- 5. Juni: IIa 3828/27, 7: 3278⁸

- 9. " IIa 5345/27, 3: 3278¹²

- 9. " IIa Kn 906/27, 5: 2406⁵

- 13. " IIa AV 115/27: 2944¹⁴

- 13. " IIa AV 245/27: 3278¹⁶

- 20. " IIa K G 432/27, 1: 3278⁹

- 20. " IIa K 259/27, 1: 3278¹⁴

- 21. " IIa Kn 1030/27, 5: 2942⁵

- 28. " IIa Kn 626/28, 5: 2942²

- 28. " IIa Kn 1224/27, 5: 2942⁴

- 5. Juli: IIa Kn 560/28, 5: 2942⁶

- 13. " IIa Kn 1175/27, 9: 3277²

- 19. " IIa 4315/27, 6: 3278⁷

- 26. " IIa Kn 310/28, 5: 2942⁷

- 26. " IIa Kn 8/28, 5: 2942⁸

- 14. Aug.: II 540/28: 3278¹¹

- 22. " IIa K 422/27, 1: 3278¹³

- 27. Sept.: IIa Kn 1214/27, 5: 3073²

b) Landesbehörden.

a) Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

1926.

- 9. März: VIII G St 44/26: 2945¹

- 2. Dez.: III C 39/26: 2299¹

1927.

- 10. Jan.: VI D 276/26: 2411⁷

- 24. März: III A 61/26: 2334¹

- 21. April: III B 12/27: 2492³

1928.

- 26. Jan.: IV A 68/27: 3282²

- 2. Febr.: III St 69/27: 2491¹

- 7. " VI D 70/26: 2496²

- 16. " V W 111/26: 2494⁹

- 21. " VIII G St 36/27: 2669¹

- 8. März: IV A 72/27: 3283³

- 13. " II ER 66/27: 2746¹

- 13. " II C 164/27: 2492²

- 27. " VI D 41/28: 3284¹⁰

- 17. April: VIII GSt 150/27: 2409⁴

- 17. " VIII GSt 67/27: 2496⁷

- 19. " IV C 47/27: 2493⁵

- 24. " VI D 262/26: 3280²

- 1. Mai: VIII A 41/27: 3283⁷

- 8. " VIII GSt 225, 226/27: 2493⁴

- 14. " IV A 25/28: 3200¹

- 15. " VIII GSt 383/27: 2410⁵ 2945²

- 22. " VIII GSt 290/27: 2411⁶ 2669²

- 22. " VIII GSt 179/27: 3284⁹

- 31. " III A 15/28: 2407¹

- 6. Juni: VIII A 24/27: 3280²

- 8. " II C 84/27: 2408³

- 12. " VIII GSt 261/27: 2408²

- 15. " D U 74/27: 3279¹

- 3. Juli: VIII A 17/27: 3281⁵

- 10. " VIII C 23/28: 3280⁴

- 12. " III C 9/28: 3201²

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

1926.

- 2. Juli: Nr. 17/26: 3285¹

- 11. Okt.: 66/26: 3074¹

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

1927.

- 5. Jan.: Kein Kennzeichen 3. Senat: 2498²⁰

- 17. Sept.: Nr. 81/82: 2497⁹

1928.

- 19. April: II 66/28: 2498¹¹

- 25. April: Kein Kennzeichen 3. Senat: 3288¹

- 9. Aug.: II 97/27: 2412²

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

1926.

- 12. Okt.: Nr. 2371 in BadVerwZeitung 1926 152: 3288⁴

- 2. Nov.: Nr. 2588 in BadVerwZeitung 1927 67: 2299¹²

1927.

- 7. Febr.: DisjEntsch. BadVerwZeitung 1927 87: 3018¹

- 3. Mai: Nr. 737 in BadVerwZeitung 1927 163: 2747²

- 31. " Nr. 1444 in BadVerwZeitung 1927 141: 3286²¹

- 14. Juni: Nr. 1582 in BadVerwZeitung 1927 166: 3287³

- 21. " Nr. 1640 in BadVerwZeitung 1927 143: 3287²¹¹

1

Württembergischer Kompetenzgerichtshof.
 1928.

 20. April: kein Aktenzeichen: 3293¹
J. Gemischte Schiedsgerichtshöfe.
Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1927.

 10. Mai: Case 2123: 3137²
 28. Juni 1927 u. 11. Juli 1928: Case 4287: 3138²

 19. Juli: Case 3619: 3140⁷

1928.

 21. Juni: Case 3249: 3139⁵

 30. " Case 7389: 3139⁴

 11. Juli: 4885: 3139⁶

 26. Juni: a 1830 Case 3667: 3136¹
Deutsch-Belgischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1927.

 4. Juli: B 464: 3133³

 18. " Cause 1022: 2750²

 18. " Cause 1258: 3133³

1928.

 27. Juni: Cause 455: 2749¹

 15. Okt.: Cause 1103: 3133¹
Deutsch-Italienischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

 15. Okt.: 1927 u. 5. Juni 1928: Kl Nr. 653, 651, 655: 3141¹

1928.

 4. Jan.: Kl Nr. 838: 3143²

 4. " Kl Nr. 923: 3143³
Deutsch-Polnischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1928.

 2. Juli: Pol 1706: 2750²
Deutsch-Griechischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1926.

 23. Aug. H R Nr. 166: 3140¹
K. Ausländische Gerichte.
Oberster Gerichtshof Wien.

1928.

 20. Juni G Z 10b 467/28: 2750¹
Obergericht Danzig.

1928.

 22. Mai: 3 V 145/27: 3260²

 5. Juni: 1 S 40/28: 3259²

 25. Sept.: 2 M 441/28: 3257¹
Schweizer Bundesgericht.

1928.

 3. Juli: 1. Ziv. Abt. kein Aktenzeichen: 3145¹
Tschechoslowakischer Oberster Gerichtshof.

1928.

 22. Juni: RI 842/27: 3144¹
Oberster Gerichtshof Brunn.

1927.

 3. Nov.: Rv II 628/27: 2751²
Obertribunal Kaunas.

1928.

 20. Aug.: S 16/28: 3202¹

 24. Okt.: S 24/28: 3148¹
Vereinigte Staaten von Nordamerika.

1928.

 1. März: Distriktsgericht für den Norddistrikt von Kalifornien Süd. Abt. Nr. 17354: 2884¹

VIII.

Alphabetisches Verzeichnis
der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.

Adler, Seitchef a. D. Prof. Dr. Emanuel, Wien: Die Rechtsangleichung auf dem Gebiete des Arbeitsvertragsrechts 2893

Beder, RA. Dr. W., Wiesbaden: Räumungslage u. Wohnungsmangelgesetz 2507

Bell, RA. Min. a. D. Dr. Hans, M. d. R., Berlin: Reform des Strafvollzugs u. deutsches Gefängniswesen 2954

Bendix, Dr. Ludwig, Berlin: Die Zulassung der Rechtsanwälte im Kostenfestsetzungsverfahren vor dem Arbeitsgericht 2896

Bindels, OGR., Bochum: Prozeßkosten u. Kostenfestsetzung vor den Arbeitsgerichtsbehörden 2899

Bolte, Dr. Erich, Eisleben: Kann ein enteigneter Bergwerksbesitzer eine Entschädigung für seine künftige Bergschadenlast geltend machen? 2604

Bongartz, OGR. Dr., Köln: Die Rüge einer Verletzung des § 338 Ziff. 8 StPD. ist auch dann zulässig, wenn ein bedingter Beweisanspruch nicht durch förmlichen Gerichtsbeschluss abgelehnt, sondern in den Urteilsgründen als unerheblich abgelehnt worden ist 2965

Boehle, RA. Dr., München: Vom innern Dienstbetrieb des Reichsfinanzhofs 2339

— Familienidealkommissionen und Grunderwerbssteuer 2422

Brandt, RA. Dr. Arthur, Berlin: Zum Begriff des „Verletzten“ i. S. v. § 172 StPD. 2192

Bühler, Prof. Dr., Münster: Ungleiches Recht für Steuerpflichtige und Steuerverwaltung im Fall des Befanntwerdens neuer Tatsachen und Beweismittel 2343

— Die Stellung des Steuerrechts im akademischen Rechtsunterricht gefährdet 2348

Carlebach, RA. Dr. Alfred, Berlin: Die Bestrafung von Kraftfahrzeugführern kann nicht lediglich auf §§ 17 I, 18 I Kraftf-BerPD. v. 16. März 1928 gestützt werden 3164

Curti, RA. Dr. Arthur, Zürich: Englands internationales Privat- u. Handelsrecht 3088

David, OGR. jetzt SenPräs. am RG. Dr., Leipzig: Zur Beschleunigung des Verfahrens in der Revisionsinstanz 2681

Delder, OGR. Dr., Bruchsal: § 31 OGR. Anforderung des Vorstufes im Mahnverfahren bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten vom Gläubiger selbst, statt vom Bevollmächtigten, ist ungesetzlich 2692

Dittmann, OStA., München: Neuere Rechtsprechung zum Kraftfahrzeuggesetz und den einschlägigen Gesetzen 3160

Döring, Synd. der Dtsch. Luft Hansa Dr. Hermann, Berlin: Weltluftverkehrsabkommen 3153

Elsaß, RA. Dr. Arthur, Berlin: Aufwertung auf Umwegen 2812

Ertel, RA. Dr. Walter C., Hamburg: Moritz Piepmann † 2953

Feuchtwanger, RA. Dr. Sigbert, München: Kultur und Wirtschaft 2768

Fraenkel, RA. Paul Ernst, Berlin: Rechtskraft gegen Rechtskraft 2691

Friebe, RegR. im RVerfMin. Dr. Kurt, Berlin: Die neue deutsche EisenbahnverfD. 2305

Friebänder, RA. Dr. Heinrich, Berlin: Die Praxis des geltenden Kartellrechts 2186. Berichtigung dazu 2604

Friebänder, RA. Dr. Max, München: Die Erstattung der Kosten des Armenanw. bei den zw. dem 1. u. 20. Juli 1928 anhängig gewesenen Sachen 2508

Friesede, RA. Dr. Runo, Nordhausen: Wie sind Vereinshäuser steuerrechtlich zu bewerten? 2508

Fuchs, RA. Ernst, Karlsruhe: Französische Handhabung des BGB. in Elsaß-Lothr. 3093

Genest: Umwertung oder Aufwertung bei Enteignungsentschädigungen? 2809

Gilbert, OGD. Dr., Dresden: Formzwang für Fusionsverträge 2597

Günther, OGR. Dr., Berlin: Mietpreisbildung bei Untervermietung leerer Räume 2506

Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: Eine bedeutsame Entscheidung der Verwaltungsbeh. zu § 6 PrGrundstVerfG. v. 10. Febr. 1923 2425

Hamburger, RA. Dr. Leopold, Berlin: Neue Prozesse der Schwarzfäuser? 2812

Hartmann, RegDir. i. R. Dr., Hamburg: Wem steht das Ablehnungsrecht gem. § 24 StPD. zu? 2965

— Kann die Urteilspublikation (§ 200 StGB.) im Gnadenweg erlassen werden? 2191

Heilberg, Geh. RA. Dr., Breslau: Die Beschleunigung des Berufungsverfahrens 2688

v. Hippel, Geh. RA. Prof. Dr. R., Göttingen: Privatklage gegen Unbekannt? 2193

Hoche, MinR. Dr., Berlin: Das neue Schußwaffenrecht 2179

Hoeres, RegR. Dr., Gladbek: Kann der Angehörige eines freien Berufs unter Hinweis auf sein Berufsgeheimnis sich weigern, dem vom Finanzamt beauftragten Beamten Bücher u. sonstige Aufzeichnungen vorzulegen? 2348

Horstmann, RegR. Dr., Köln: Unterbrechung der Verjährung beim Bannbruch sowie den Ein- u. Ausführdelikten 2193

Jacobi, Prof. Dr. Ernst, Münster f. W.: Die prozesshindernde Einrede der noch nicht erfolgten Bezahlung der Prozeßkosten 2690

Jacubiel, RA. Dr. Hans, Berlin: Intervention gegen die Vollstreckung aus einem Mietzinsurteil 2689

Jahn, Präs. des RA. Hofes Wirkl. Geh. R., München: Zum 10jährigen Bestehen des Reichsfinanzhofs 2337

- Jaschlowitz, GerAss. Dr., Charlottenburg: Einstweil. Verfügung und Vorbescheid bei der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten 2309
- Josef, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: Zur Haftung des Kraftfahrzeughalters bei Gefälligkeitsfahrten 2313
- Zur Auslegung des § 101 BGB. 2428
- Zum Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber des Handelsgeschäfts nach § 25 HGB. 2603
- Kälberer, AGR. Dr., Karlsruhe: Lohnbeschlagnahme zugunsten des Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Frau 3029
- v. Karger, RA. Dr., Berlin: 2 Fragen des Arbeitsgerichtsgesetzes 2692
- Kersting, LGDir., Berlin-Dahlem: Hauszinssteuerdarlehn 2349
- Klejsch, RA. Theodor, Köln: Die Gerichtshilfe 2957
- Kohlrausch, Prof. Dr., Berlin: Reform des Strafvollzugs u. deutsches Gefängniswesen 2954
- Koch-Weser, RJustMin. Erich, Berlin: Dem 35. Juristentag zum Gruß! 2177
- Die Reichsreform 2761
- Königsberger, RA. Dr. Ludwig, Berlin: Zur Frage der Parteivertretung vor dem Arbeitsgericht 2899
- Krübler, MinDir. i. R. u. Präf. des Landesamts für FamGüter i. R. Wirkl. Geh. J. Dr. Ernst, Berlin: Fruchtwerb u. Schuldenhaftung im Recht der Familiengüter Preußens u. den Grundgedanken der Preuß. Auflösungsgehegung 2417
- Lang, GenStW. Dr., Hamburg: Zum StGEntwurf: Lüden u. Überflüssiges im StGEntwurf 2183
- Lesser, RA. Dr. Martin, Berlin: Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber eines Handelsgeschäfts gem. § 25 HGB. 3164
- Liebling, RA. Dr. Karl, Berlin: Zustellungen im Landgerichtsprozeß 2691
- Loening, LGDir. Dr. D., Berlin: Das internat. Übereink. über den Eisenbahn-Frachtverkehr 2308
- Loewenfeld, J. Dr. W., Berlin: Ergebnis einer Umfrage bei den Vorstehenden der preuß. u. außerpreuß. Kammervorstände u. Anwaltsvereine betr. die Ausbildung der Referendare in der Anwaltsstation 2683
- Magnus, J. Dr. Julius, Berlin: Walter Kassel † 2889
- Marquardt, RA., Berlin: Die rechtliche Stellung der Leiter von Zweigniederlassungen deutscher Aktiengesellschaften 2603
- Mathy, Geh. J. R., Halle a. d. S.: Ist zur Bestellung einer selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeit u. zu deren Veräußerung nach geltendem Recht Auflassung erforderlich? 2427
- Matthiesien, Vizepräf. Dr., Kiel: Entscheidungsgründe, die nicht als geschrieben gelten 2678
- Mendel, RA. Dr. Max, Köln: Eine bedeutende Entscheidung der Verwaltungsbeh. zu § 6 PrErbstVerfG. v. 10. Febr. 1923 2425
- Mendelsohn-Bartholdy, Geh. HofR. Prof. Dr., Hamburg: Tagung der Vereinigung Deutscher Zivilprozeßrechtslehrer 2673
- Der Kellogg-Pakt 3081
- Meyer, ORegR. Dr. Alex., Berlin, Vorsitzender der Rechtskommission der Wissenschaftl. Gesellschaft für Luftfahrt: Das Problem der Haftung des Halters von Luftfahrzeugen aus dem Beförderungsvertrag 2310
- Meyer, RA. Dr., Charlottenburg: Was ist eine gesetzl. Revision i. S. des Genossenschaftsgesetzes? 2600
- Meyer, J. R. Georg, Berlin: Genießen Steuerforderungen ein Vorrecht bei der Beschlagnahme von Lohn u. Gehalt der Privatangestellten? 2894
- Möller, Richter Dr. Hans, Hamburg: Neues über Räumungsrisiken u. Erjahraum in Mietprozeßen 2507
- Mügel, StSekt. a. D. Wirkl. Geh. R. Dr., Berlin: Zur Justizreform 2687
- Münzel, LGDir. Dr., Koblenz: Rangvorbehalt u. Auflassungsvormerkung 2811
- Nemnich, Geh. J. R., Köln: Zum preuß. Gesetz zur Vinderung der Notlage der rhein. Notare v. 2. Jan. 1924 2775
- Netter, RA. Dr. Oscar, Berlin: Aktienrechtliche Tagesfragen 2509
- Neumann, RA. Dr. Franz, Berlin: Lohnzahlung bei Betriebsstörungen 2890
- Neumann, LGDir. Dr. Karl, Berlin: Der engl. Strafprozeß im Lichte der dtischen Justizreform 2960
- Opf, RA. Dr. Georg, Berlin-Halensee: Nochmals über die Verpfändung von Giro-sammeldepotanteilen 2603
- Peters, AGR. Dr., Teterow (Medlenbg.): Zu § 24 des GrErbStG. v. 12. Sept. 1919 2426
- Pinner, J. Dr. Albert, Berlin: Der Bericht der Aktienrechtskommission 2593
- v. Pistorius, FinMin. a. D. Prof. Dr., Stuttgart-Tübingen: Gegenwartsaufgaben der Finanz- u. Steuerpolitik 2341
- Plumeyer, AGR. Dr. Carl, Berlin: Zuständigkeit von in ER- u. G-Sachen ersuchten Berliner Amtsgerichten 2691
- Prekel, Dr. Roman, Berlin: Ehescheidung der in Deutschland wohnhaften Polen 3030
- Prost, JustZusp., Berlin: Ist die Zustellung des Pfändungs- u. Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner im Ausland zulässig? 3091
- Rabinowitsch, Russ. RA. J., Berlin: Die Anwendbarkeit der sowjetruss. Verjährungsbestimmungen in Deutschland 3092
- Rathenau, MinR. Dr., Berlin: Das poln. Minderheitenschulwesen in Preußen 3084
- Reigers, RA., Gauting bei München: Mietpreisbildung bei Untervermietung leerer Räume 2505
- Reißbarth, RA. Otto, Frankfurt a. M.: Die Rüge einer Verletzung des § 338 Ziff. 8 StPD. ist auch dann zulässig, wenn bedingter Beweisanspruch nicht durch förmlichen Gerichtsbeschluss abgelehnt, sondern in den Urteilsgründen als unerheblich zurückgewiesen worden ist 2191
- Rümelin, RA., Berlin: Grenzen des Verwertungsrechts des Konkursverwalters 2601
- Sarkamm, ObAmtsanw., GeschFührer des Bundes Deutscher Justizamtänner, Berlin: Rechtspfleger 2771
- Sarre, RA. Dr. Friedr. Carl, z. Zt. Washington D. C.: Die Durchf. Best. zur steuerl. Behandlung des beschlagnahmten deutschen Eigentums in den Verein. Staaten von Am. 2345
- v. Scanzoni, RA. Dr. G., München: Darf der Strafrichter trotz Zweifel schuldig sprechen? 2181
- Schachian, RA. Dr. Herbert, Berlin: Geschäftshukrecht 2601
- Schäper, RA. Dr., Berlin-Richterfelde: Verjährungseinrede der Staatskasse gegen den Gebührenersatzanspruch des Armenanw. 2774
- Schiedel, ArbGerR. Dr., Leipzig: Zur Frage der Zuständigkeit des ArbG. für die Prozesse der Handlungsagenten 2897
- Schlichting, J. R. Kurt, Berlin: Sind die Landesgesetze noch gültig, die bei bloßer Beschränkung des Grundeigentums eine Entschädigung verlagern? 2426
- Schmid, Geh. R. E. E., Berlin: Das internat. Übereink. über den Eisenbahn-Personen- u. Gepäckerlehr 2307
- Schmidt, Geh. HofR. Prof. Dr. Richard, Leipzig: Abbau oder Aufrechterhaltung des Mündlichkeitsprinzips im Revisionsverfahren 2681
- Schwarzlose, UnivDoz. Dr. jur. et phil. Lic. theol., Frankfurt a. M.: Gibt es einen Austritt aus der evangel. Kirche? 3210
- Siegert, LGDir., Berlin: Der Justizwachmeister im Sicherheitsdienst 2186
- Siegert, LR. u. FakultAssist. Dr., Münster i. W.: Erwerbsbeschränkungen der Kirchengemeinden in Preußen 3211
- Simonson, AGR. a. D., Leipzig: Aufwertung von Einlagen von Arbeitnehmern 2895
- Slama, Bundesmin. der Justiz Dr. Franz, Wien: Dem 35. Juristentag zum Gruß! 2177
- Tagung der Vereinigung Deutscher Zivilprozeßrechtslehrer 2673
- Sommer, AGR., Bad Harzburg: Steht dem RA. im Schiedsverfahren die weitere Verhandlungsgebühr auch dann zu, wenn das Gericht nach stattgehabter Beweisaufnahme ohne weiteren Schriftsatzwechsel entscheidet? 2775
- Sperl, Prof. Dr. Hans, Wien: Tagung der Vereinigung Deutscher Zivilprozeßrechtslehrer 2675
- Stark, Advokat Dr. Josef, Prag: Zur Zuständigkeit von Ehesachen von Tschechoslowaken 3091
- Sucholt, RA., Berlin: Das preuß. Gesetz v. 27. Dez. 1927 (Auflösung der Gutsbezirke) u. seine Ausw. 2423
- Süßler, J. A., Würzburg: Verzeihung durch Geschlechtsverlehr 3029
- Salmon-Gros, ORegR., Stuttgart: Zur Auslegung des § 7 II ErbJStG. 2349
- Schauer, RA. Dr., Berlin: Nochmals die Zuständigkeit für gepfändete Lohn- u. Gehaltsforderungen 2900
- Soltmar, Geh. RegR. MinR. Dr., Berlin: Das deutsche u. österreichische Verfallungsverfahren 2676
- Zur Reform des Ehe Streitverfahrens 3025
- Wagner, GerAss. Dr., Berlin: Der mündliche u. schriftliche Verlehr der Untersuchungsgefangenen 2962
- Walder, LGDir. Dr. W., Berlin: Zulassung der Rechtsanwälte auch bei den Arbeitsgerichten 2773
- Wegmann, MinR., M. d. R., Oldenburg: Das Gesetz über Straffreiheit v. 14. Juli 1928 2178
- Weinberg, RA. Dr. Siegfried, Berlin: Die Zulassung der Rechtsanwälte im Kostenfestsetzungsverf. vor dem ArbG. 2897
- Wex, SenPräf. Dr., Berlin: Das Recht des Ungefordigten auf Voruntersuchung 2956
- Weyrauch, RA. Friedr. Wilh., Hultschin: Ehetrennungen tschechoslowakischer Bürger in Deutschland 3029
- Wille, RA. Dr. Siegfried, München: Die zusammenfassende Neuregelung der Haftpflichtgrundlagen für Eisenbahnen, Straßenbahnen, Kraftfahrzeuge u. Luftfahrzeuge auf dem 35. Deutschen Juristentag 3155
- Wilmersdoerffer, RA. Dr. Ernst, München: Familienideomisse u. GrErbSt. in Bayern 3211
- Wörmbäe, RA. Max, Berlin: Zulassung der Rechtsanwälte auch bei den Arbeitsgerichten 2774
- Wünschmann, J. R. Dr., Leipzig: Der Anspruch des Hypothekgläubigers gegen den Gebäudeversicherer nach § 101 BGB. 3157
- Wulfow, RA. Dr. Friedr., Berlin: Findet das Ges. z. Entl. des RG. auf das RArbG. Anw.? 3210

IX.

Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet.

- Abraham, RA. u. Notar Dr. Jacques: Zeitschrift für Beamtenrecht. Bespr. v. RA. v. Bonin, Potsdam 3225
- Meberg, RA. Dr. Max, Berlin: Die strafprozessualen Entscheidungen der Oberlandesgerichte. Bespr. v. Amts- u. RA. Dr. Bölgger, Berlin 2971
- Amshl, SenPräs. Alfred: Pönologische Betrachtungen. Bespr. v. LGDir. Dr. Albert Sellwig, Potsdam 2201
- Arendts, RegR. u. SenPräs. Fritz, Fuisling: Gesetz über das Verfahren in Versorgungs-sachen i. d. F. v. 20. März 1928. Bespr. v. Beisitzerin am RVerförgGer. Helene Hurwiz-Stranz, Berlin 3220
- Ascarelli, Prof., Tullio: La Moneta. Bespr. v. Prof. Dr. A. Ruffbaum, Berlin 3105
- Ash, RA. u. Notar Dr. Adolf, Berlin: Rechtsfragen der Praxis. Band 7: Prozesse von und gegen Erben. Bespr. v. LGPräs. Dr. Levin, Braunschweig 3032
- Auler, Wilhelm: Das Pfandbriefgeschäft als Kapitalquelle der deutschen Hypothekbanken. Bespr. v. Prof. Dr. Georg Oßl, Breslau 2605
- Baum, RA. Doz. a. d. Handelshochsch. in Berlin Dr. Georg: Gerechtigkeit u. Berufsinteresse im Arbeitsgerichtsprozess. Bespr. v. RA. Dr. Kann, Berlin 2703
- Werkmeisterrecht. Bespr. v. SenPräs. Dr. Dersch, Berlin 2901
- Baxa, PrivDoz. a. d. Un. Wien Dr. Jacob: Gesellschaftslehre von Platon bis Friedr. Niebische. Bespr. v. RA. Dr. S. Feuchtwanger, München 2606
- Becher, RA. u. Notar Dr. Carl, Berlin: Wettbewerbsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Namens-, Firmen-, Patent- u. Warenzeichenschutzes. Bespr. v. SenPräs. a. RA. i. R. Dr. Lobe, Leipzig 2604
- Kostenbuch für die freiwill. Gerichtsbarkeit. Bespr. v. der Schriftleitung 2702
- Bedar, SenPräs. Dr. Enno, SenPräs. Dr. Rich. Klob, RAinR. Ludwig Mirre u. Siegf. Ott: Handkommentar der Reichsneuergelese. 4. Lieferung. Bespr. v. RAinR. Min. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Tübingen-Stuttgart 2358
- Behr, LGK. Dr. Albert, Regensburg: Das bayr. Jagdgesetz. Bespr. v. Prof. Dr. Ebnard Kern, Freiburg i. Br. 2430
- Bergmann, Alexander: Internat. Ehe- u. Rindschaftsrecht. Bespr. v. RA. Dr. Leo Sternberg, Berlin 3035
- Bezold, ObLGK. Dr. A. u. Dr. jur. E. Oberländer, Herausgeber von „Zahlenanhang u. Ergänzungen zum Rechtsachenbuch für den Kraftverkehr“ v. Dr. jur. P. Weiß f. Bespr. v. der Schriftleitung 3165
- Bitter, Dr. F. W., Dr. Salinger u. Dr. Paulsdorff: Das Kriegsschadenschlußgesetz. Bespr. v. RA. Dr. Max Bonnen, Berlin 3103
- Blume, Dr. jur. f. u. Dir. der Reichsbahngesellschaft Dr. jur. W. Weirauch: Die EisenbahnVerf. v. 16. Mai 1928. Bespr. v. Wirll. Geh. R. Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin-Wilmersdorf 3167
- Böger, Assistent am Institut für internat. Recht a. d. Un. Kiel Dr. jur. Marius: Die Immunität der Staatschiffe. Bespr. v. Geh. HofR. Prof. Dr. Meurer, Würzburg 3100
- Böhmer, ord. Prof. der Rechte a. d. Un. Halle a. d. S. Dr. Gustav: Erbfolge u. Erbenhaftung. Bespr. v. RA. Dr. Adolf Ash, Berlin 3032
- Born, 1. Bürgermeister i. R. A.: Die preuß. Jagdgesetze. Bespr. v. Prof. Dr. E. Kern, Freiburg i. Br. 2430
- Boetius, Steffen, Altona: Eheliches Güterrecht und Erbrecht auf Osterlandsfahr u. in Wgt vor 1900 3036
- Brand, ObGPräs. Dr. A., Duisburg: Das Beamtenrecht. Bespr. v. RA. v. Bonin, Potsdam 3218
- Die preuß. Beamtengesetze über Ruhegehalt, Wartegeld, Hinterbliebenen- und Unfallfürsorge. Bespr. v. der Schriftleitung 3220
- Brand, LGPräs. Dr. u. MinDir. Dr. Schnitzler: Die Grundbuchsachen in der gerichtl. Praxis. Bespr. v. SenPräs. Hans Müller, Dresden 2780
- v. Bremer, Gustav: Das bayr. Wassergesetz. Bespr. v. RA. Dr. Rheinlein, München, z. Jt. Berlin 2431
- Brumbö, RA.: Miet- u. Wohnungsnotrecht bis 1930. Bespr. v. Prof. Dr. Ruth, Halle a. d. S. 2513
- Brummer, Dr. Wilh.: Das Friedhofs- u. Bestattungsrecht. Bespr. v. RA. Dr. Fleischer, Berlin-Friedenau 3224
- Buchwald, LGK. Dr. Martin: Neues Mietrecht 1928. Bespr. v. SenPräs. i. R. Geh. OJR. Dr. W. Marwiz, Berlin 2511
- Bumke, MinDir. im RAJustMin. Dr. Erwin, Herausgeber des Handbuchs „Deutsches Gefängniswesen“. Vgl. Aufsätze von Bell und Kohtrauch S. 2954
- Bürger, Dr. Otto, Dresden: Die Verpflichtung durch einseitiges Rechtsgeschäft im Verwaltungsrecht. Bespr. v. Wirll. AdmDir. Dr. Apel, Berlin 3218
- Bürke, Dr. phil. Albert: Über das Wesen der Idealkonkurrenz. Bespr. v. Prof. Dr. Gleispach, Wien 2198
- Busse, Dr. Rudolf: Luftrecht einschließl. Luftverkehrsrecht u. Pariser Luftverkehrsabk. Bespr. v. der Schriftleitung 3166
- Christiansen, Dr. Julius: Zur Agrargeschichte der Insel Sylt. Bespr. v. Prof. Dr. Konrad Beyerle, München 2429
- Cist, D., P. Hülster: Codicis Juris Canonici Interpretatio Authentica. Bespr. v. RA. Dr. Görres, Berlin 3223
- Cuno, Ob.- u. Geh. RegR. in Breslau, Hans: Verwaltungsrecht u. Verwaltungspraxis. Bespr. v. RA. u. PrivDoz. Dr. Kurt Ball, Berlin 3214
- Dabkowski, Prof. Dr., Przemyslaw: Zarys Prawa Polskiego Prywatnego. Bespr. v. UGR. Dr. Otto Aufrecht, Homburg 3106
- Dahm, RA. Dr., Düsseldorf: Die Mieterschutzgesetzgebung im Reich u. in Preußen. Bespr. v. der Schriftleitung 2513
- Dalke, weiland OStA., Geh. OJR. Dr. A.: Strafrecht u. Strafprozess. Bespr. v. der Schriftleitung 2969
- Dänhardt, Dir. der Fachkammer f. Gartenbau in Dresden, Walter: Die Stellung des Gartenbaus im Wirtschaftsleben u. im geltenden Recht. Bespr. v. Geh. JKR. Dr. Rewoldt, Berlin 2429
- v. Degenfeld-Schonburg, Dr. Ferdinand Graf, a. o. Prof. der Wissensch. a. d. Un. Würzburg: Geist u. Wissenschaft 2778
- Deinhardt, Richard: Sinn u. Nichtigkeits im Zivilurteil. Bespr. v. RA. Ernst Fuchs, Karlsruhe 2779
- Doehow, Franz: Landwirtschaftsrecht. Bespr. v. Prof. Dr. Molitor, Leipzig 2428
- Döring, Synb. Dr. jur. Hermann: Die Luftversicherung, Entwicklung, Recht u. Technik. Bespr. v. SektChef i. R. Prof. Dr. Albert Ehrenzweig, Wien 3165
- Dryoff, Geh. R. Dr., Ergänzungsband zum Bayr. VerwGG. Bespr. v. RA. Dr. Rodewich Mager, München 3216
- Dubown, SektChef Dr. Ernst u. Rat des VerwGHofs Julius Lesser: ZPD. und Jurisdiktionsnorm. Bespr. v. Prof. Dr. Hans Sperl, Wien 2704
- Ebel, MinR. im RArbMin. Dr. Martin u. LGK. Adolf Lilienthal: Reichsmietengesetz u. die preuß. Ausf. Bespr. v. RA. Dr. Günther, Berlin 2512
- Mieterchutz u. Mieteinigungsämter. Bespr. v. der Schriftleitung 2513
- Ehrenzweig, Prof. Dr. Armin, Graz: System des österr. allgem. Privatrechts. Bespr. v. RA. Dr. Alfred Werner, München 3104
- Einheitsverband des Dtsch. Kartoffelhandels: Spruchsammlung des Obersten Schiedsgerichts des Einheitsverbands. Bespr. v. RA. Dr. Alfred Wiener, Berlin 2432
- Eisner, Dr. Alice: Die letzten zivil- u. öffentlich-rechtlichen Mittel gegen böswillige Unterhaltspflichtige. Heft 1 der „Flugschriften des Archivs Deutscher Berufsvormünder“, hrsg. v. Dr. H. Webler. Bespr. v. der Schriftleitung 3035
- Elleringmann, Dr. Rudolf: Die Neuregelung der Gemeinde- u. Amtsverfassung in Westfalen u. Rheinland. Bespr. v. Stadtsynd. u. Doz. Loewe, Kiel 3221
- Erner, Prof. a. d. Un. Leipzig Dr. Franz: Krieg u. Kriminalität in Österreich. Bespr. v. LGDir. Dr. Albert Hellwig, Potsdam 2206
- Fald, MinDir. Dr. C., Berlin, PolPräs. Dr. S. Menzel, Magdeburg u. RegR. Dr. W. Hirschberg, Magdeburg: Die Polizeiverordnungen des Deutschen Reichs u. der deutschen Länder. Bespr. v. LGPräs. Dr. Doewenthal, Dels i. Schl. 2971
- Fehltötter, MinAmtm. Otto: Reichs-, Pensions- und Hinterbliebenenbestimmungen. Bespr. v. RA. v. Bonin, Potsdam 3220
- Fisher, Right Hon. H. A. L.: Vorwort zu „The Collected Papers of Paul Vinogradoff“. Bespr. v. der Schriftleitung 3106
- Fleiner, Fritz: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. Bespr. v. Präs. des ObG. Staatsmin. Prof. Dr. Drews, Berlin 3213
- Fraeb, LGK. Dr. Walter Martin, Hanau: Die straf- u. zivilrechtl. Stellungnahme gegen die Raufgastsucht mit Abänderungsvorschlägen zur Strafrechtsreform, zum VerwGG. u. zum Opiumgesetz. Bespr. v. Prof. Dr. Ziemke, Kiel 2205
- Freidtschubert-Thiele: Kündigungsverfahren und Mieterschutz. Bespr. v. UGR. Wunderlich, Berlin 2513
- Friebe, RegR. im RArbMin. Dr. Kurt, MinR. a. D. Reichsbahndir. u. Mitgl. der Hauptverm. der Dtsch. Reichsbahngesellschaft Dr. Theodor Kittel u. Mitgl. der Geschäftsführung des Dtsch. Industrie- u.

- Handelstags Dr. Edward Hay: Die EisenbahnwerkD. v. 16. Mai 1928 nebst den amtl. Allg. Ausf. Best. Bespr. v. Wirkl. Geh. R. Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin-Wilmersdorf 2313
- Friedlaender, LGK. Dr. Adolf, Limburg a. d. Lahn u. K. Dr. Max Friedlaender, München: Kommentar zum dtsh. ERG. Bespr. v. Geh. JK. Prof. Dr. Risch, München 2699
- Friedlaender, K. Dr. Max, 1. v. Friesenhahn, Dr. jur. Ernst: Der politische Eid. Bespr. v. Prof. Dr. Gustav Radbruch, Heidelberg 2198
- Fuchs, Bibl. a. d. Un. Göttingen Dr. jur. Wilhelm: Juristische Bücherkunde. Bespr. v. der Schriftleitung 2971
- Fußling, SenPräs. Frik u. DRegK. Arendts: Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen i. d. F. v. 20. März 1928. Bespr. v. Beisitzerin am RVerf. Org. Helene Hurwik-Stranz, Berlin 3220
- Gentrup, Th.: 1. Nationale Minderheiten u. katholische Kirche. 2. Die kirchliche Rechtslage der deutschen Minderheiten katholischer Konfessionen in Europa. Bespr. v. Prof. Dr. Ebers, Köln 3222
- v. Gierke, Prof. a. d. Un. Göttingen Julius: Sachenrecht. Bespr. v. SenPräs. a. D. Dr. Reinhard, Dresden 2428
- Giese, Prof. Dr. Friedr., Frankfurt a. M.: Einführung in die Rechtswissenschaft. Bespr. v. MinDirig. Dr. Kläffel, Berlin 2778
- Göppert, Wirkl. Geh. R. Prof. Dr. Heinrich: Die Bedeutung der Worte „Darlehn, über die Schuldscheine ausgestellt sind“ in § 30 III Anl. Abt. G. Bespr. v. Dr. Marg. v. Wandel, Bonn 2813
- Görig, Dr. jur. Hermann: Auswärtige Anleihen. Bespr. v. K. Dr. Friedr. Kempner, Berlin 2602
- Graff u. Gramse: Die Rechtsprechung in Miet- u. Wohnungsfragen i. J. 1927 u. i. J. 1928. Bespr. v. UGR. Wunderlich, Berlin 2514
- Gramse: Das neue Mieterschutzgesetz in der bis 31. März 1930 geltenden Fassung. Bespr. v. UGR. Wunderlich, Berlin 2514
- u. Graff: Die Rechtsprechung in Miet- und Wohnungsfragen i. J. 1927 u. i. J. 1928. Bespr. v. UGR. Wunderlich, Berlin 2514
- Graeken, K. u. Notar Dr. Franz: Kommentar zum RMietG. Bespr. v. KGR. Dr. Günther, Berlin 2510
- Gros, UGR. beim UG. Stuttgart Dr. P. u. UGDir. Dr. A. Kallee: Taschenbuch des ArbRechts. 5. Aufl. bespr. v. Prof. Dr. Walter Kassel †, Berlin 2900. 7. Aufl. bespr. v. K. u. Doz. Dr. Georg Baum, Berlin 2900
- Gulden: Das künftige Reichsverwaltungsgericht. Bespr. v. K. Dr. Görres, Berlin 3214
- Gundlach, AmtsR. im pr. JustMin., MinDir. im pr. JustMin. Dr. Thiesing u. MinR. im pr. JustMin. Dr. Weber: Der mittlere Justizdienst in Preußen. Bespr. v. Staatssek. a. D. Wirkl. Geh. R. Dr. Mägel, Berlin 2197
- Güntzer, AmtsR. Maltzer: Umzugskosten. Bespr. v. LGPräs. Dr. Brand, Duisburg 3220
- Gutjahr, ObLGR. Dr. Georg, heurl. zur Reichsanwaltschaft: Diplomatischer Landesverrat innerh. des Bundesstaats. Bespr. v. der Schriftleitung 2202
- Hadl, MinSekt. Dr. Heinrich, MinR. Dr. Edmund Krautmann, MinR. Dr. Emil Krecht: Zwischenfaall. Rechtshilfsverkehr. Bespr. v. K. Rudolf Hensen, Berlin 3101
- Hagelberg, Notar Dr. Ernst u. Dr. Ludw. Kraemer, Rechtsanwälte in Berlin: Grund-erwerbssteuergesetz v. 12. Sept. 1919. Bespr. v. JK. Stillischweig, Berlin 2431
- Halpert, K. Dr., Berlin: Die Prinzipien des Strafrechts. Bespr. v. JK. Dr. Siegfried Löwenthal, Berlin 2968
- Hamburger, K. u. approb. Apotheker Dr. Adolf: Die preuß. Apothekenbetriebsrechte in gewerblich, vermögensrechtl. u. steuerrechtl. Hinsicht. Bespr. v. K. Dr. Gustav W. Heinemann, Essen 3221
- Haenjel, Dr. Werner: Kants Lehre vom Widerstandsrecht. Bespr. v. Prof. Dr. Julius Binder, Göttingen 2198
- Harnik, Direktorsstellvertreter des Kreditorenvereins v. 1870 in Wien Dr. M.: Der gerichtl. Ausgleich (Präventivakkord) nach dem Gesetze der versch. Staaten Europas mit Berücksichtigung verwandter Rechtsinstitute. Bespr. v. Geh. JK. Dr. Reinhard Meyer, München 3103
- Hatjefel: Einleitung ins Völkerrecht. Bespr. v. PrivDoz. Dr. Rühlend, Kiel 3098
- Hauptvogel, Frik u. Dr. Leopold Schäfer: Deutsche Geschenktwürfe u. Vorschr. über den Strafvollzug. Bespr. v. MinR. im Preuß. JustMin. F. Hartung, Berlin 2205
- Hay, Mitgl. der Geschäftsführung des Deutschen Industrie- u. Handelstages Dr. Edward, MinR. a. D. Reichsbahndir. u. Mitgl. der Hauptverm. der Dtsh. Reichsbahn-Gesellsch. Dr. Theodor Rittel u. RegK. im RVerMin. Dr. Kurt Friebe: Die EisenbahnwerkD. v. 16. Mai 1928 nebst den amtl. Allg. Ausf. Best. Bespr. v. Wirkl. Geh. R. Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin-Wilmersdorf 2313
- Hein, Synd. u. Steuerfachverständ. Dr. jur. Johannes: Die Zusammenhänge zwischen Steuerrecht u. Handelsrecht u. ihre Entwicklung, untersucht an dem Gewinn u. an der Bewertung. Bespr. v. K. Freiherr Riederer v. Paar, München 2356
- Heindl, Robert: Dattyloskopie. Bespr. v. Geh. MedR. Prof. Dr. F. Strahmann, Berlin 2200
- Henle: a) Ehescheidung in gegenseitigem Einverständnis; b) Erleichterung der Ehescheidung. Bespr. v. SenPräs. Prof. Dr. Wieruszowski, Köln 3034
- v. Hensinger, ObFinR. im pr. FinMin. Dr. jur. Adolf u. MinR. im pr. Min. des Innern Dr. jur. Friedr. Karl Suren: Die Hauszinssteuer u. die Finanzierung des Wohnungsbaus in Preußen. Bespr. v. der Schriftl. 2360
- Hermannsdorfer, RegK. a. D. Dr. Frik, Hamburg: Versicherungswesen. Bespr. v. Geh. JK. Dr. Otto Hagen, Berlin 3168
- Herrmann, RegK. Karl: Die vermögensrechtl. Auseinanderlegung bei Trennung v. Kirchen- u. Schulanst. Bespr. v. K. Dr. Fleischer, Berlin-Friedenau 3223
- Das Recht des Kirchenpatronats in Preußen. Bespr. v. Prof. Dr. Bredt, Marburg 3224
- Hertel, OGR. Dr. Franz: 1. Ergänzungsgesetz zum MietSchG. 2. Mieterschutz u. Wohnungszwangswirtschaft. Bespr. v. SenPräs. i. R. Geh. OJK. Dr. W. Marwik, Berlin 2511
- Hiller u. Luppe: Gewerbeordnung. Bespr. v. Wirkl. Geh. DRegK. Dr. Hoffmann, Berlin 2605
- Hirschberg, RegK. Dr. W., Magdeburg, MinDir. Dr. C. Fald, Berlin u. PolPräs. Dr. S. Menzel, Magdeburg: Die Polizeiverordnungen des Deutschen Reichs und der deutschen Länder. Bespr. v. LGPräs. Dr. Loewenthal, Oels i. Schl. 2971
- Hirschfeld, Dr. Erwin: Sozienvetträge. Bespr. v. JK. Dr. Heilbrunn, Frankfurt a. M. 2604
- Hiz, Dr. Rudolf: Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina. Bespr. v. Prof. Dr. Freiherr v. Schwerin, Freiburg i. Br. 2203
- Hoche, Dr. Werner: Schußwaffengesetz. Bespr. v. Reichskommissar Kuenger, Berlin 2203
- Hodermann, Dr. Wolfram: Das neue Jugendwohlfahrtsrecht. Bespr. v. DRegK. Dr. Behrend, Berlin 3170
- Hofmannsthal, K. Dr. Emil, Wien: Das österr. Bankhaftungsgesetz. Bespr. v. K. Dr. Oskar Netter, Berlin 2609
- Holz, RegK. u. Synd. der Techn. Hochschule Charlottenburg Dr. rer. pol. Dietrich: Das neue Studenterecht. Bespr. v. Prof. Heidemann, Jena 2779
- Hoeniger, Prof. der Rechte in Freiburg i. Br. Dr. Heinrich, Prof. der Rechte in Freiburg i. Br. Dr. Rudolf Schulz u. Prof. der Volkswirtschaftslehre an der Handelshochsch. Nürnberg Dr. jur. et rer. pol. Emil Wehrle: Jahrbuch des Arbeitsrechts. Bespr. v. Prof. Emanuel Adler, Wien 2901
- Hülster, P. u. D. Cist: Codicis Juris Canonici Interpretatio Authentica. Bespr. v. K. Dr. Görres, Berlin 3223
- Jadelson, Vorst. des UrbG. Breslau Dr., Dr. S. Pothhoff, München, Herausgeber der Zeitschrift „Arbeitsrecht“, u. K. Dr. S. Meißinger, Berlin: Rechtsprechung des Arbeitsrechts 1914—1927. Bespr. v. der Schriftleitung 2901
- u. Dr. Heinz Pothhoff: Rechtsprechung zum Beamtenrecht 1914—1926. Bespr. v. KGR. v. Bonin, Potsdam 3219
- Jaeger, Prof. der Rechte zu Leipzig Dr. Ernst: Kommentar zur KonkursD. Bespr. v. Geh. HofR. Prof. Dr. Heinsheimer, Heidelberg 2701
- Jonas, MinR. im RJustMin. Dr. Martin u. Prof. Dr. Friedr. Stein: ZPD. für das Deutsche Reich. Bespr. v. OGRPräs. Dr. Levin, Braunschweig 2694
- Junder, Josef, Bearbeiter des „Grundrisses des Zivilprozessrechts u. Konkursrechts“ v. Prof. Dr. Friedr. Stein. Bespr. v. K. Prof. Dr. Walter Fischer, Hamburg 2697
- Kaeh-Giezen, Geh. SanR. Dr., Oberbahnarzt der Reichsbahndirektion Frankfurt a. M.: Erledigung der Entschädigungsansprüche bei nervösen Störungen nach Unfällen durch Arztekommisionen u. Ergebnisse bei 105 Haftpflichtfällen der Reichsbahndirektion Frankfurt a. M. Bespr. v. LGDir. Dr. Goltermann, Frankfurt a. M. 3169
- Kahn-Freund, Dr. jur. Otto: Umfang der normativen Wirkung des Tarifvertrags u. Wiedereinstellungskaufel. Bespr. v. JK. Dr. Sauer, Köln 2902
- Kallee, UGDir. Dr. A. u. UGR. Dr. P. Gros: Taschenbuch des Arbeitsrechts. 5. Aufl. bespr. v. Prof. Dr. Walter Kassel †, Berlin 2900. 7. Aufl. bespr. v. K. u. Doz. Dr. Georg Baum, Berlin 2900
- Kassel, Prof. a. d. Un. Berlin Dr. Walter: Die Entwicklung der formellen Versicherung in der sozialen Unfallversicherung. Bespr. v. OGRPräs. Dr. Levin, Braunschweig 2903
- Keller, ehem. Anwbuchhalter Josef, Kempfen u. GerObSekt. Julius Maier, Zumarshausen: Alphabetische Zusammenstellung der deutschen Rechtsanwaltsordnungen nach dem Stande v. 1. April 1928 2780
- Kehler, DRegK. beim RFinAmt Düsseldorf Dr. Burghard: Kommentar zum KapVerStG. v. 8. April 1922. Bespr. v. Prof. Dr. Bühler, Münster 2359
- Rittel, MinR. a. D. Reichsbahndir. u. Mitgl. der Hauptverm. der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Dr. Theodor, RegK. im RVerMin. Dr. Kurt Friebe u. Mitgl. der Geschäftsführung des Deutschen Industrie- u. Handelstages Dr. Edward Hay: Die EisenbahnwerkD. v. 16. Mai 1928 nebst den amtl. Allg. Ausf. Best. Bespr. v. Wirkl. Geh. R. Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin-Wilmersdorf 2313

- Klausung, Prof. Dr. Friedrich: Uneinheitl. Ausübung mehrerer Stimmen durch Einzelpersonen u. Personenverbände. Bespr. v. R. Dr. Friz Haußmann, Berlin 2904
- Kleg, HofR. Dr. Alfons: Die sog. Dispens- che u. ihre rechtl. Beurteilung. Bespr. v. R. Geh. J. R. RegR. Dr. Adolf Bachrach, Wien 3036
- Klief: Die Reformbestrebungen im Ehescheidungsrecht. Bespr. v. SenPräs. i. R. Prof. Dr. Wieruszowski, Köln 3033
- Kloß, SenPräs. Dr. Rich., SenPräs. Dr. Enno Beder u. RFinRäte Ludw. Mirre u. Siegfried Ott: Handkommentar der Reichs-Neuergesetze. 4. Lieferung. Bespr. v. FinMin. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Tübingen-Stuttgart 2358
- Knaal, Dr. jur. et rer. pol. Rich.: Das Schwerbeschäftigtengesetz. Bespr. v. R. Dr. Mansfeld, Essen 2902
- Kneer, August: Der Rechtsanwalt. Bespr. v. J. R. Dr. Julius Magnus, Berlin 2778
- Kneuer, Bezirksamm. in Dachau Dr. H.: Kurzes Handbuch des bayr. Verwaltungsrechts. Bespr. v. R. Dr. Reinhart Geigel, München 3216
- Knopf, OGR.: Das Recht der Privatklage. Bespr. v. R. Dr. Max Usberg, Berlin 2970
- Koch-Weser, RJustM. Erich: Rußland von heute. Bespr. v. Ruff. R. Boris Gerschun, Berlin 3106
- Koch, RFinR. Dr. F. W.: Die Lohnsteuer ab 1. Jan. 1928. Bespr. v. der Schriftleitung 2357
- Koch, R. Dr. Friz E., Berlin: Grundzüge des engl. Kartellrechts. Bespr. v. RWirtsch-GR. Dr. S. Tschiersch, Berlin 2609
- Köllreuter, Otto: Jahrbuch des öffentl. Rechts. Bespr. v. R. Dr. Görres, Berlin 3224
- Konrad, ORegR. beim Hauptversorgungsamt München Friedr.: Das Militärversorgungsrecht. Bespr. v. ORegR. Dr. C. Arendts, Berlin 2904
- Koppe, R. Hauptschriftleiter der Deutschen Steuerzeitung Dr. u. MinR. im RFinM. Dr. Pfeffel: Der neue Lohnabzug ab 1. Okt. 1928 sowie die EinkStNov. v. 23. Juli 1928. Bespr. v. der Schriftleitung 2357
- Koppe u. Fleming: Biersteuerrecht. Bespr. v. R. Dr. Roderich Mayr, München 2360
- v. Koeber, Lenka: Meine Erkenntnisse unter Strafgefangenen. Bespr. v. ORegR. Dr. Volhar Frede, Weimar 2970
- Kraemer, Dr. Ludwig u. Notar Dr. Ernst Nagelberg, Rechtsanwälte in Berlin: Grund- erwerbsteuergesetz v. 12. Sept. 1919. Bespr. v. J. R. Stillschweig, Berlin 2431
- Krause, Georg u. Dr. Rudolf Ziffer, Ab- Räte: Das Grundbuch. Bespr. v. SenPräs. Dr. Hans Müller, Dresden 2780
- Krautmann, MinR. Dr. Edmund, MinR. Dr. Emil Arecht u. MinSchr. Dr. Heinrich Hadl: Zwischenstaatl. Rechtshilfeverfahr. Bespr. v. R. Rudolf Hansen, Berlin 3101
- Recht, vgl. oben unter Krautmann
- Krieg, OGD. Dir. O.: Mietrecht u. Wohnungs- mangelgesetzgebung. Bespr. v. der Schrift- leitung 2510
- Krylenko, N.: 1. Weißer u. roter Terror. — 2. Die Kriminalpolitik der Sowjetmacht. Bespr. v. Prof. Dr. Eric Wolf, Heidel- berg, 3. Zt. Kiel 2207
- Rühlmorgen, Dr. Karl Wilhelm: Die Lebens- versicherungsverträge zugunsten Dritter. Bespr. v. R. Dr. Serini, Berlin 3168
- Reiske, Stadtrat Dr. Senator a. D.: Leipzig u. Mitteldeutschland. Bespr. v. J. R. Dr. Julius Magnus, Berlin 2778
- Reig, R. Dr. H., Trier: Verbrechen u. Ver- gehen wider die Sittlichkeit. Bespr. v. Geh. J. R. Prof. Dr. W. Mittermaier, Gießen 2970
- Leske, Fr. u. W. Loewenfeld: Die Rechts- verfolgung im internat. Verlehr. Bespr. v. Prof. Dr. Erich-Hans Raden, Genf 3097
- Lilienthal, OGR. Adolf: Der Mieterschutz in Preußen 1928/1930. (MietSchG.-Erd- Bd.en.) Bespr. v. OGR. Dr. Brandis, Frankfurt a. M. 2512
- u. MinR. im RAbMin. Dr. Martin Ebel: RMietG. u. die pr. AusfW. Bespr. v. OGR. Dr. Günther, Berlin 2512
- Dieselben: Mieterschutz u. Mieteinigungs- ämter. Bespr. v. der Schriftleitung 2513
- Lindemann, MinDir. im Pr. JustMin. Geh. OGR. Otto, Neubearbeiter des „Pr. OGR.“ v. OGR. Dr. P. Siméon. Bespr. v. OGR. Dr. A. Friedlaender, Limburg a. d. Lahn 2700
- Lion, R. Dr. Max: Vierteljahrschrift für Steuer- u. Finanzrecht. Bespr. v. R. Dr. Glaser, Dresden 3225
- Lohmeyer, ObBürgermeist. der Stadt Königs- berg: Zentralismus oder Selbstverwal- tung. Bespr. v. Geh. J. R. Dr. Heilberg, Breslau 3214
- Loewenfeld, W. u. Fr. Leske: Die Rechts- verfolgung im internat. Verlehr. Bespr. v. Prof. Dr. Erich-Hans Raden, Genf 3097
- Luppe u. Hiller: Gewerbeordnung. Bespr. v. Wirtl. Geh. ORegR. Dr. Hoffmann, Berlin 2605
- Luz, Walter: Das Verbrechen in der Dar- stellung des Verbrechens. Beiheft 2 der MSchr. für Kriminalpsychologie u. Straf- rechtsreform, hrsggb. v. Prof. Dr. Gustav Aschaffenburg u. Dr. Hans v. Hentig. Bespr. v. der Schriftleitung. 2204
- v. Lympius, OGR. W.: Die Verfassung u. Verwaltung in Preußen u. im Dsch. Reich. Bespr. v. MinR. Dr. Kaiserberg, Berlin 3213
- Marshall v. Bieberstein, ord. Prof. a. d. Un. Freiburg i. Br. Dr. F. Freyherr: Verfassungsrechtl. Reichsgesetze u. wichtige Verordnungen 3213
- Maier, GerObSchr. Julius, Zumarshausen u. ehemal. AnWBuchhalter Josef Keller, Rempten: Alphabetische Zusammenstellung der dtsh. RVerbD. nach dem Stande v. 1. April 1928 2780
- Mayer, Geh. J. R. R. in München Dr. Bernhard: Kommentar zum Gesetz über den Vergl. zur Anwendung des Konkurses (VergleichsD.) v. 5. Juli 1927. Bespr. v. Geh. HofR. Prof. Dr. Heinsheimer, Heidel- berg 2701
- Meißinger, R. Dr. H., Berlin, Dr. H. Pothhoff, München, Herausgeber der Zeit- schrift „Arbeitsrecht“ u. Vorst. d. RVerbG. Breslau Dr. Jabejon: Rechtsprechung des Arbeitsrechts 1914—1927. Bespr. v. der Schriftleitung 2901
- Menzel, PolPräs. Dr. H., Magdeburg, Min- Dir. Dr. C. Falk, Berlin u. RegR. Dr. W. Hirschberg, Magdeburg: Die Polizei- verordnungen des Deutschen Reichs u. der deutschen Länder. Bespr. v. OGP. Dr. Doewenthal, Dels i. Sahl. 2971
- Merz, Dr. jur. et rer. pol. R., Gotha: Die Regelung der Haftpflichtshäden. Bespr. v. R. Dr. Franz Seligsohn, Berlin 2780
- Michaelis: Das Strafverfahren nach der RAbgD. Bespr. v. R. u. PrivDoz. Dr. Kurt Ball, Berlin 2361
- Mirre, Ludw. u. Siegfried Ott, RFinRäte, SenPräs. Dr. Enno Beder u. SenPräs. Dr. Rich. Aloß: Handkommentar der Reichs- steuergesetze. Lieferung 4. Bespr. v. Fin- Min. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Tü- bingen-Stuttgart 2358
- Mitteis, Prof. Heinrich: Familienrecht. Bespr. v. SenPräs. i. R. Dr. Wieruszowski, Köln 3030
- Molitor, a. o. Prof. in Leipzig Erich, a. o. Prof. in Köln Hans Carl Ripperday u. o. ö. Prof. in Breslau Rich. Schott: Euro- päisches Arbeitsvertragsrecht. Bespr. v. Prof. Emanuel Adler, Wien 2901
- Monbert, Paul: Grundzüge der Finanz- wissenschaft. Bespr. v. FinMin. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Tübingen-Stuttgart 2356
- Müller u. Dr. jur. h. c. Reinhard, Sen- Präsidenten: Die landbesrechtl. Vorschr. zum Reichsgesetz über die Zwangsversteige- rung u. Zwangsverwaltung. Bespr. v. J. R. Stillschweig, Berlin 2432, v. der Schriftleitung 2780
- Mrozek, SenPräs. des RFinHofs a. D. Al- fons: Steuerrechtsprechung in Karteiform. Bespr. v. R. Rudolf Hansen, Bonn 3226
- Müller, MagR. Erich: Beurkundungen im Jugendamt. Heft 4 der „Flugschriften des Archivs Deutscher Berufsvormünder“, hrsggb. v. Dr. H. Webler. Bespr. v. der Schriftleitung 3035
- Müller, Geh. RegR. MinR. im RVerfMin. Dr. Friz: Automobilgesetz. Bespr. v. Ob- OGR. Dr. Bezold, München 3166
- Mungenast, A. M.: Der Mörder u. der Staat 2205
- Nellen, Jng. S.: Verbrechen u. Versicherung. Bespr. v. Geh. J. R. Dr. Otto Hagen, Berlin 2202
- Neumann, J. R. Dr. Hugo, Begründer des „Jahrbuchs des deutschen Rechts“, hrsggb. von MinDir. im RJustMin. HonProf. der Rechte a. d. Un. Berlin Dr. Franz Schlegelberger u. R. am RG. u. Notar Dr. Leo Sternberg. Bespr. v. der Schrift- leitung 2609
- zur Nieden, M.: Adoptionsvermittlung. Heft 10 der „Flugschriften des Archivs deutscher Berufsvormünder“, hrsggb. v. Dr. H. Webler. Bespr. v. der Schriftleitung 3035
- Niggel, Präs. der OPostDirektion Nürnberg Dr. jur.: Die Amtsverantwortlichkeit der Reichspostbeamten. Bespr. v. MinDirig. GehOPostR. Scheda, RPostMin. 3168
- Nipperday, o. ö. Prof. in Köln Hans Carl, a. o. Prof. in Leipzig Erich Molitor u. o. ö. Prof. in Breslau Richard Schott: Europäisches Arbeitsvertragsrecht. Bespr. v. Prof. Emanuel Adler, Wien 2901
- v. Normann, OGR. a. D. R. Dr. Alexander, Königsberg: RD., mit Erläuterungen. Bespr. v. R. Geh. J. R. Prof. Dr. Hugo Cahn I, Nürnberg 2701
- Oberländer, Dr. jur. E. u. ObOGR. Dr. A. Bezold, Herausgeber des „Zahlenanhangs u. Ergänzungen zum Nachstafchenbuch für den Kraftverlehr“ von Dr. jur. P. Weich f. Bespr. v. der Schriftleitung 3166
- v. Oshausen u. Schulte-Holthausen: Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen. Bespr. v. Geh. J. R. Diefenbach, Heidel- berg 2702
- Oppermann, Schahn u. Stephan: Wegweiser durch die Angest-Versicherung. Bespr. v. Präs. Dr. v. Oshausen, Berlin 3169
- Ott, RFinR. Siegfried, SenPräs. Dr. Enno Beder, SenPräs. Dr. Rich. Aloß, RFinR. Ludw. Mirre: Handkommentar der Reichs- steuergesetze. Lieferung 4. Bespr. v. Fin- Min. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Tü- bingen-Stuttgart 2358
- Pabst, Max: Kurzer Leitfaden zum Studium des Zivilprozessrechts. Bespr. v. der Schrift- leitung 2699
- Paulsdorff, Dr. Dr. F. W. Bitter u. Dr. Salinger: Das Kriegsschadenschußgesetz. Bespr. v. R. Dr. Max Bonnem, Berlin 3103
- Peters, RegR. Prof. Dr.: Zentralisation u. Dezentralisation. Bespr. v. Präs. des OVG. Staatsmin. Prof. Dr. Drews, Berlin 2197
- Peters, R.: Angest-Versicherungsgesetz. Bespr. v. Wirtl. Geh. ORegR. Dr. Hoffmann, Berlin 2903

- Bettlers, Dr. W., bisher StA. in Heidelberg, z. Jt. AGK. in Mannheim: I. Prakt. Strafrechtsfälle mit Lösungen. II. Prakt. Strafprozeßfälle mit Lösungen. Bespr. v. RGSenPräs. i. R. Dr. Stoedel, Berlin 2203
- Biß, RA. u. Notar Friß u. RegR. Dr. Weigert: Die Praxis des Arbeitsrechts. Bespr. v. Jk. Dr. Sauer, Köln 2900
- Bilz, Prof. Dr. Alexander: Oskullismus und Rechtspflege. Bespr. v. LGDir. Dr. Albert Hellwig, Potsdam 2201
- Pindernelle, Ass. Dr. jur. Hans, Hamburg: Die Arbitrageklausel. Bespr. v. Geh. Jk. Dr. Heinrich Dove, Breslau 2605
- Pißel, MinR. im RZinMin. Dr. u. RA. Hauptschriftleiter der Dtsch. Steuerzeitung Dr. Koppe: Der neue Lohnabzug vom 1. Okt. 1928 sowie die EinkStNov. v. 23. Juli 1928. Bespr. v. der Schriftleitung 2357
- v. Pistorius, württemb. Staatsmin. a. D. Prof. Dr.: Staats- u. Verwaltungskunde. Bespr. v. Präs. des DVG. Staatsmin. Prof. Dr. Drews, Berlin 3213
- Pland: Kommentar zum BGB. nebst EinfG.: Recht der Schuldbrech., FamRecht. Bespr. v. DLGPräs. Prof. Dr. Levin, Braunschweig 3031
- Pohl, Prof. a. d. Un. Tübingen Dr. Heinrich: Das Recht des Reichstags. Bespr. v. RMin. a. D. Dr. Bell, M. d. R., Berlin 3217
- Poph, Staatsmin. im RZinMin., Prof. Dr. Joh.: Gegenwartsaufgaben der Finanz- u. Steuerpolitik 2358. Vgl. Aufl. v. JnMin a. D. Prof. Dr. v. Pistorius 2341
- Pothhoff, Dr. Heinz, München, Herausgeber der Zeitschrift „Arbeitsrecht“ u. Vorst. des ArbG. Breslau Dr. Jabelson: Rechtspredung zum Beamtenrecht 1914—1926. Bespr. v. RGK. v. Bonin, Potsdam 3219
- Dieselben u. RA. Dr. H. Weißinger, Berlin: Rechtspredung des Arbeitsrechts 1914 bis 1927. Bespr. v. der Schriftleitung 2901
- v. Rauchhaupt, PrivDoz. Dr. Fr. W.: Correlaciones en el desarrollo de los derechos de Europa y America. Bespr. v. Prof. Dr. Ernesto Quejada, z. Jt. Espiez 3105
- Reinard, RA. Dr. Heinrich: Steuer und Wirtschaft. Bespr. v. RA. PrivDoz. Dr. Kurt Ball, Berlin 2361
- Reinhard, SenPräs. Dr. jur. h. c. und Müller: Die landesrechtl. Vorschriften zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung. Bespr. v. Jk. Stillschweig, Berlin 2432, v. der Schriftleitung 2780
- Reschte, Dr. Joachim: Die wichtigsten Fragen der Industriebelastung. Bespr. v. Geh. RegR. Dr. Claußen, Berlin 2360
- Richter, RegR. im ARbMin. Dr. Dr.: Das Gesetz über die Beschäftigung von Schwerebeschädigten. Bespr. v. RA. Dr. Mansfeld, Essen 2902
- Richter, Dr. jur. Wolfgang: EisenbVerfO. v. 16. Mai 1928. Bespr. v. Wirtl. Geh. R. Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin-Wilmersdorf 3167
- Riedenberg, Dr. jur. Martin: Die Rechtsverhältnisse der preuß. Staatsbeamten u. Kommunalbeamten. Bespr. v. RGK. v. Bonin, Potsdam 3220
- Riemann, Jk. Dr. Ernst, Breslau: Das schlesische Auenrecht. Bespr. v. der Schriftleitung 2429
- Ring, Geh. DJk. Vizepräs. des RG. a. D. Viktor, unter Mitw. v. SenPräs. a. RG. Schnitzler u. RGK. Dahmann: Entscheidungen des RG. in Miets-, Pacht-, Schutz-, Kosten- u. Strafsachen. Bespr. v. der Schriftleitung 2514
- Jahrbuch der Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit u. des Grundbuchrechts. Bespr. v. der Schriftleitung 2813
- Rogge, Albrecht: Die Verfassung des Memelgebiets. Bespr. v. Prof. Dr. Walbeder, Königsberg 3224
- Rohlfing, Amts- u. Landrichter Dr. Theodor: Das Arbeitsrecht des Handwerks. Bespr. v. RA. Dr. Mansfeld, Essen 2902
- v. Rohscheidt, Dr. Kurt: Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer u. Lehrerinnen an den öffentl. Volksschulen v. 1. Mai 1928. Bespr. v. MinR. Dr. Frank, Berlin 3219
- Ronde, MinR. im RMin. für die besetzt. Gebiete Dr. Hans: Die Entscheidungen des „Gem. Jagd- u. Fischereiausschusses“ u. sonstige beachtenswerte Entscheidungen internationalen Rechts. Bespr. v. SenPräs. Dr. Dreißl, Berlin 2430
- Rosenfeld, Abg. Dr. Kurt: Fort mit der Todesstrafe 2205
- Rüd, E.: Kirchenrecht. Bespr. v. Prof. Dr. Ebers, Köln 3222
- Sägmüller, J. B.: Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. Bespr. v. Prof. Dr. Ebers, Köln 3223
- Salewski, RegR. u. MinR. Schönner: Schutzwaffengesetz mit AusfBest. Bespr. v. Reichskommissar Kuenger, Berlin 2970
- Salinger, Dr., Dr. Fr. W. Bitter u. Dr. Paulsdorff: Das Kriegsschadenschlußgesetz. Bespr. v. RA. Max Bounein, Berlin 3103
- Saenger, RA. u. Notar, a. o. Prof. a. d. Un. Frankfurt a. M. Dr. A.: 100 Fälle aus dem Handelsrecht. Bespr. v. Vizepräs. des RG. Dr. David, Berlin 2609
- Sarkam, Geschäftsführer des Bundes Deutscher Justizmänner DMtsA. in Berlin: Die gesetzl. Grundlagen der Rechtspflegertätigkeit. Bespr. v. StSekt. a. D. Wirtl. Geh. R. Dr. Mängel, Berlin 2702
- Schachian, RA. u. Notar Dr. Herbert: ErbSchStG. in neuer Fassung. Bespr. v. RA. Dr. Alexander Philipsborn, Berlin 3033
- Schahn, Oppermann u. Stephan: Wegweiser durch die AngestVersicherung. Bespr. v. Präs. Dr. v. Dishaufen, Berlin 3169
- Schima, Dr. Hans: Die Veräumnis im Zivilprozeß. Bespr. v. Geh. HofR. Prof. Dr. Heinsheimer, Heidelberg 2699
- Schlegelberger, MinDir. im RJustMin. Hon-Prof. der Rechte a. d. Un. Berlin Dr. Dr. Franz: Freiwill. Gerichtsbarkeit. Bespr. v. der Schriftleitung 2702
- u. RA. am RG. u. Notar Dr. Leo Sternberg: Jahrbuch des dtsh. Rechts. Bespr. v. der Schriftleitung 2609
- Schneider, RegR. Dr. Franz, Würzburg u. DiplJng. S. Schülhofer, Vorstand der landw. Versuchsstation in Würzburg: Das Futtermittelgesetz u. seine AusfBest. mit Erläuterungen. Bespr. v. Jk. Dr. Hans Stölze, Rempten (Allgäu) 2429
- Schnitzler, MinDir. Dr. u. LGPräs. Dr. Brand: Die Grundbuchsachen in der gerichtl. Praxis. Bespr. v. SenPräs. Hans Müller, Dresden 2780
- v. Schönberg, RA. beim DLG. Dresden RegR. Dr. Bernhard: Sächs. Gesetz über die Auflösung der Familienanwartschaften v. 9. Juli 1928. Bespr. v. MinDir. i. R. Wirtl. Geh. DJk. Dr. Ernst Rübler, Berlin 3214
- Schönner, MinR. u. RegR. Salewski: Schutzwaffengesetz mit AusfBest. Bespr. v. Reichskommissar Kuenger, Berlin 2970
- Schoop, Ref. Werner, Altona: Die clausula rebus sic stantibus in der Zivilgesetzgebung des deutschen Sprachkreises seit dem Allg. Preuß. Landrecht. Bespr. v. Geh. Jk. Prof. Dr. Paul Krümann, Münster i. W. 3102
- Schott, o. ö. Prof. in Breslau Rüd., a. o. Prof. Erich Wolitor, Leipzig u. o. ö. Prof. a. d. Un. Köln Dr. Hans Carl Ripperden: Europäisches Arbeitsvertragsrecht. Bespr. v. Prof. Emanuel Adler, Wien 2901
- Schreier, Dr. Friß: Die Interpretation der Gesetze u. Rechtsgeschichte. Bespr. v. Prof. Dr. Th. v. Hed, Tübingen 2778
- Schubart-Freidt-Thiele: Kündigungsverfahren u. MieterSchutz. Bespr. v. AGK. Wunderlich, Berlin 2513
- Schülhofer, DiplJng. S., Vorstand der landwirtschaftl. Versuchsstation in Würzburg u. RegR. Dr. Franz Schneider, Würzburg: Das Futtermittelgesetz u. seine AusfBest. mit Erläuterungen. Bespr. v. Jk. Dr. Hans Stölze, Rempten (Allgäu) 2429
- Schulte-Holthausen u. v. Dishaufen: Gesetz über das Verf. in Verlosungssachen. Bespr. v. Geh. DJk. Diefenbach, Heidelberg 2702
- Schulz, Prof. der Rechte in Freiburg i. Br. Dr. Rudolf, Prof. der Rechte in Freiburg i. Br. Dr. Heinrich Hoeniger, Prof. der Volkswirtschaftslehre a. d. Handels-hochschule Nürnberg Dr. jur. et rer. pol. Emil Wehrle: Jahrbuch des Arbeitsrechts. Bespr. v. Prof. Eman. Adler, Wien 2901
- Schumann, Dr. Erich: Die Repressalie. Bespr. v. Prof. Dr. Heinrich Pohl, Tübingen 3102
- Schwalbe: Gesundheitliche Beratung vor der Eheschließung. Bespr. v. SenPräs. i. R. Prof. Dr. Wieruszowski, Köln 3032
- Schwarz, RGK. Dr. jur. Otto Georg, Leipzig: Reichsstaatsrecht. — Verf.: Reichsverwaltungsrecht. Bespr. v. DRegR. Dr. Martin Löwenthal, Berlin 3213
- Sebba, RA. am DLG., Doz. a. d. Handels-hochschule in Königsberg i. P. Dr. Julius: Seewasserstraßenordnung. Bespr. v. RA. Dr. Schulze-Smidt, Bremen 2115
- Seidler, Prof. Dr. Gustav: Ergänzungen zum Lehrbuch der österr. Staatsverrechnung 3224
- Sesser, Rat des BGH. Julius u. SekfChef Dr. Ernst Duboway: ZPD. u. Jurisdiktionsnorm. Bespr. v. Prof. Dr. Hans Sperl, Wien 2704
- Senfarth, Pastor Dr. Heinrich: Probleme des Strafwesens. Bespr. v. DRegR. Dr. Lothar Frede, Weimar 2970
- Siméon f., RGK. Dr. P.: Preuß. GKG., Neubearb. v. Geh. DJk. MinDir. im Pr. JustMin. Otto Lindemann. Bespr. v. LGK. Dr. A. Friedlaender, Limburg a. d. Lahn 2700
- Söld, MinR. im RZinMin. Otto u. MinDirig. im RPostMin. Otto Ziegelach: Reichsbefolgungsgesetz v. 16. Dez. 1927. Bespr. v. RGK. v. Bonin, Potsdam 2904
- Sperl, Prof. der Rechts- u. Staatswissensch. in Wien Dr. Hans: Lehrbuch der bürgerl. Rechtspflege. Bespr. v. Prof. Dr. Rudolf Pollak, Wien 2703
- Starke, RA. u. Notar Dr. Arthur, Berlin: Offne Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften u. stille Gesellschaften von der Errichtung bis zur Auflösung. Bespr. v. Jk. Dr. Friedrich Goldschmidt II, München 2604
- Stein, Prof. Dr. Friedr. f.: ZPD. f. d. Deutsche Reich, Neubearb. v. MinR. im RJustMin. Dr. Martin Jonas. Bespr. v. DLG-Präs. Dr. Levin, Braunschweig 2694
- Grundriß des ZPRechts u. RomRechts, bearb. v. Josef Zunder. Bespr. v. RA. Prof. Dr. Walter Fischer, Hamburg 2697
- Stelling, Geh. R. DStA. i. R.: Die hannoverschen Jagdgesetze. Bespr. v. AGK. Görde, Eberswalde 2430
- Stephan, Oppermann u. Schahn: Wegweiser durch die AngestVersicherung. Bespr. v. Präs. Dr. v. Dishaufen, Berlin 3169
- Stern, RA. Dr. Bruno, Würzburg: Systemat. Darstellung der neuen Verf. des RMietG. u. MSchG. Bespr. v. MinR. Dr. Ebel, Berlin 2509

- Stern, *RA.* Dr. Carl, Düsseldorf: Das geänderte *MSchG.* Bespr. v. *RGK.* Dr. Günther, Berlin 2511
- Das *RMietG.* Bespr. v. SenPräs. i. R. Geh. *DJKR.* Dr. W. Marwitz, Berlin 2511
- Sternberg, *RA.* am *RG.* u. Notar Dr. Leo und *MinDir.* im *RJustMin.* HonProf. der Rechte a. d. *Un.* Berlin Dr. Dr. Franz Schlegelberger: Jahrbuch des deutschen Rechts. Bespr. v. der Schriftleitung 2609
- Stier-Somlo, *Ord.* des öff. Rechts a. d. *Un.* *Röln* Prof. Dr. Fritz: Handbuch des kommun. Verfassungsrechts in Pt. 1. Hälfte: Städterecht. Bespr. v. *OBürgermstr.* Dr. Ruer, Bochum 3221
- Stölze, *JR.* Dr. Hans, *RA.* in Rempten (*Allgäu*): *ErbSchStG.* 1925 mit famtl. *Ausf.* u. *DurchVorschr.* Bespr. v. *RA.* Prof. Dr. James Breit, Dresden 3033
- Stord, *ORegR.* Dr. G. Fr.: Die ausländ. Minderjährigen im deutschen Jugendrecht. Heft 5 der „*Flugschriften des Archivs Deutscher Berufsvoormünder*“, hrsggb. v. Dr. H. Webler. Bespr. v. der Schriftleitung 3035
- Strupp, Prof. Dr. Karl, Frankfurt a. M.: Grundzüge des positiven Völkerrechts. Bespr. v. Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, *Röln* 3099
- Der Kellogg-Pakt im Rahmen des Kriegsvorbeugungsrechts. Bespr. v. der Schriftleitung 3100
- Struß, SenPräs. am *RFinHof* *Rgl.* pr. *Wirkl.* Geh. *ORegR.* Dr. jur. Georg: Kommentar zum *EinkStG.* v. 10. Aug. 1925. Bespr. v. *FinMin.* a. D. Prof. Dr. n. Pistorius, Tübingen-Stuttgart 2357
- Stümper, *ORegR.* im bayr. Staatsmin. f. soz. Fürsorge Dr. Franz: Das Landesrecht der Wohnungszwangswirtschaft in Bayern. Bespr. v. *RA.* Dr. Bruno Stern, Würzburg 2514
- Suren, *MinR.* im pr. *Min.* des Innern Dr. jur. Friedr. Karl u. *DFinR.* im Pr. *FinMin.* Dr. jur. Adolf v. Hensinger: Die Hauszinssteuer u. die Finanzierung des Wohnungsbaus in Preußen. Bespr. v. der Schriftleitung 2360
- Tegetmeyer, *MagJusp.* F.: Verzeichnis der deutschen Jugendämter. Teil I: Preußen. Teil II: Länder außer Preußen. Heft 7 u. 8 der „*Flugschriften des Archivs deutscher Berufsvoormünder*“, hrsggb. v. Dr. H. Webler. Bespr. v. der Schriftleitung 3035
- Thiele, *RA.* u. Notar in Berlin Dr. Wilhelm: Raumpacherrecht. Bespr. v. SenPräs. i. R. Geh. *DJKR.* Dr. W. Marwitz, Berlin 2510
- Thiele-Freidt-Schubert: Kündigungsverfahren u. Mieterjahrg. Bespr. v. *RGK.* Wunderlich, Berlin 2513
- Thiesing, *MinDir.* im pr. *JustMin.* Dr., *MinR.* im pr. *JustMin.* Dr. Weber u. *AmtsR.* Gundlach im pr. *JustMin.*: Der mittlere Justizdienst in Pr. Bespr. v. St-Sekr. a. D. *Wirkl.* Geh. R. Dr. Mügel, Berlin 2197
- Thomsen, *UnProf.* Dr., Münster i. W.: Denkschrift an den Deutschen Reichstag, betr. Verbrechensbekämpfung durch Schutzmahregeln. Bespr. v. *OGDir.* Fr. Warnuth, Potsdam 2199
- Uhlig, *Mitgl.* des Vorstandes des Bundes Deutscher Mietervereine e. V., Dresden: Die Praxis im deutschen Miet- u. Wohnrecht. Bespr. v. der Schriftleitung 2515
- Van Rees: Les Mandats Internationaux. Bespr. v. *PrivDoz.* Dr. Ludwig Hamburger, Genf 3107
- Walbstein, *RA.* Dr. Hans, Hamburg: Der Versicherungsmaller. Bespr. v. Geh. *JR.* Dr. Otto Hagen, Berlin 3169
- Walz, Dr. G. A.: Die Abänderung völkerrechtsgemäßen Landesrechts. Bespr. v. Dr. R. Hed, Tübingen 3100
- Wawrziniak, *ord.* Prof. a. d. *Techn. Hochschule* Dresden, *Dir.* des *Inst.* f. Kraftfahrwesen *DiplJng.* Otto: Mitteilungen des Instituts für Kraftfahrwesen der *Sächs. Techn. Hochschule* Dresden. Bespr. v. *OBGRK.* Dr. Bezold, München 3167
- Weber, *MinR.* Dr., *MinDir.* Dr. Thiesing u. *AmtsR.* Gundlach, sämtlich im preuß. *JustMin.*: Der mittlere Justizdienst in Pr. Bespr. v. *Staatssek.* *Wirkl.* Geh. R. Dr. Mügel, Berlin 2197
- Webler, Dr. H., Herausgeber der *Flugschriften* des Archivs deutscher Berufsvoormünder, Heft 1—10. Bespr. v. der Schriftleitung 3035
- Wegerdt, *MinR.* im *RVerlMin.* Dr. Alfred: Luftrecht, reichsrechtl. Vorschriften. Bespr. v. *RA.* Dr. Ernst Tauber, Berlin 2315
- Wehberg, Hans: Die Völkerbundsatzung. Bespr. v. *RGK.* *PrivDoz.* Dr. Schäfel, Kiel 3100
- Wehrt, *HofR.* Dr. Albert: Der engl. u. amerikan. Wechsel u. Scheck im Geschäftsverkehr. Bespr. v. Dr. Ernst Hirsch, Frankfurt a. M. 3106
- Wehrle, Prof. der Volkswirtschaftslehre a. d. *Handelshochschule* Nürnberg Dr. jur. et rer. pol. Emil, Prof. der Rechte in Freiburg i. Br. Dr. Heinrich Hoening, Prof. der Rechte in Freiburg i. Br. Dr. Rudolf
- Schulz: Jahrbuch des Arbeitsrechts. Bespr. v. Prof. Eman. Adler, Wien 2901
- Weigert, *RegR.* Dr. u. *RA.* u. Notar Fritz Vid: Die Praxis des Arbeitsrechts. Bespr. v. *JR.* Dr. Sauer, *Röln* 2900
- Weiler, Dr.: Der Strafenverkehr. Bespr. v. *RA.* Dr. Bruno Louis, Hamburg 3167
- Weirauch, *Dir.* der *WVahngesellsch.* Dr. jur. W. u. Dr. jur. Blume †: Die Eisenbahn-V. v. 16. Mai 1928. Bespr. v. *Wirkl.* Geh. R. Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin-Wilmersdorf 3167
- Weiß, Dr. jur. P. †: Zahlenanhang u. Ergänzungen zum Rechtstaschenbuch für den Kraftverkehr, hrsggb. v. Dr. jur. E. Oberländer u. *OBGRK.* Dr. A. Bezold. Bespr. v. der Schriftleitung 3166
- Wernick, *Amts- u. GemVorstand* a. D. *Wilmersdorf*: Die allgem. kommunale Wertzuwachssteuer. Bespr. v. *RA.* u. *PrivDoz.* Dr. Kurt Ball, Berlin 2358
- Wetter, *RegR.*, *Hilfsarb.* a. *RFinHof* München, *Wfons*: Leitartikel der Rechtsprechung des *RFinHofs*. Bespr. v. der Schriftleitung 2362
- Wolf, *PrivDoz.* Erik, Heidelberg: Strafrechtl. Schuldlehre. 1. Teil: Die gegenwärt. Lage, die theoret. Voraussetz. u. die methodolog. Struktur der strafrechtl. Schuldlehre. Bespr. v. Prof. Dr. W. Sauer, *Röln* 2969
- Wulff, Dr. Annemarie: Das Schicksal der Unehelichen in Berlin. Heft 6 der „*Flugschriften des Archivs deutscher Berufsvoormünder*“, hrsggb. v. Dr. H. Webler. Bespr. v. der Schriftleitung 3035
- Wuellner, Dr. jur. Joseph: Kurze Einführung in die soz. Gerichtshilfe. Bespr. v. Elsa u. Vlist, Berlin-Charlottenburg 2200
- Wülfling, Dr. jur. Walter: Die Haftung der Kleinbahn. Bespr. v. *RA.* Wulfow, Berlin 2315
- Ziegelasch, *MinDirig.* im *RPostMin.* Otto u. *MinR.* im *RFinMin.* Otto Schöck: Reichsbesoldungsgezet v. 16. Dez. 1927. Bespr. v. *RGK.* v. Bonin, Potsdam 2904
- Ziffer, Dr. Rudolf u. Georg Krause, *AG-Käte*: Das Grundbuch. Bespr. v. SenPräs. Hans Müller, Dresden 2780
- Zimmermann, *RFinR.* E.: Die Besteuerung des gewerbl. Einkommens nach dem *Eink.* u. *KörpStG.* Bespr. v. Prof. Dr. Bühler, Münster i. W. 2360
- Zimmermann-Locher, Dr. jur. Fritz, Zürich: Vom Erben u. Vererben. Bespr. v. *RA.* Dr. Carl Neukirch, Frankfurt a. M. 3035
- Zschude, Prof. Dr. jur. D. Th.: Die Geschäftsordnung der deutschen Parlamente. Bespr. v. *RA.* a. D. Dr. Bell, M. d. R., Berlin 3217

B. Nach den Namen der Besprecher geordnet.

- Adler, Prof. Dr. Eman., Wien: a. o. Prof. in Leipzig Erich Molitor, v. ö. Prof. in *Röln* Hans Carl Ripperbey u. o. ö. Prof. in Breslau Richard Schott: Europäisches Arbeitsvertragsrecht 2901
- Prof. der Rechte in Freiburg i. Br. Dr. Heinrich Hoening, Prof. der Rechte in Freiburg i. Br. Dr. Rudolf Schulz u. Prof. der Volkswirtschaftslehre an der *Handelshochschule* Nürnberg Dr. jur. et rer. pol. Emil Wehrle: Jahrbuch des Arbeitsrechts 2901
- Asberg, *RA.* Dr. Max, Berlin: *AGK.* Knopf: Das Recht der Privatklage 2970
- Apel, *Wirkl.* *AdmR.* Dr., Berlin: Dr. Otto Bürger, Dresden: Die Verpflichtung durch einseitiges Rechtsgeschäft im Verwaltungsrecht 3218
- Arendts, *ORegR.* Dr. C., Berlin: *ORegR.* beim Hauptversorgungsamt München Konrad: Das Militärversorgungsrecht 2904
- Asch, *RA.* Dr. Adolf, Berlin: *ord.* Prof. der Rechte a. d. *Un.* Halle a. d. S. Dr. Gustav Böhmer: Erbfolge u. Erbenhaftung 3032
- Aufrecht, *AGK.* Dr. Otto, Hildesburg: Prof. Dr. Przemyslaw Dabkowski: Zarys Prawa Polskiego Prywatnego 3106
- Bachrach, *RA.* Geh. *JR.* *RegR.* Dr. Adolf, Wien: *HofR.* Dr. Alfons Kiegl: Die sog. Dispensehe u. ihre rechtl. Beurteilung 3036
- Ball, *RA.* u. *Doz.* Dr. Kurt, Berlin: *Amts- u. GemVorsteher* a. D. *William Wernick*: Die allgem. kommunale Wertzuwachssteuer 2358
- Ball: Michaelis: Das Steuerstufenverfahren nach der *ABqD.* 2361
- Steuer u. Wirtschaft, hrsggb. v. *RA.* Dr. Heinrich Reinach 2361
- Ob- u. Geh. *RegR.* in Breslau Hans Cuno: Verwaltungsrecht u. Verwaltungspraxis 3214
- Baum, *RA.* u. *Doz.* Dr. Georg, Berlin: *AGDir.* Dr. A. Rallee u. *AGK.* Dr. P. Gros: Taschenbuch des Arbeitsrechts 2900
- Behrend, *ORegR.* Dr., Berlin: Dr. Wolfram Hodermann: Das neue Jugendwohlfahrtsrecht 3170
- Bell, *RJustMin.* a. D. Dr., M. d. R., Berlin: Strafvollzug in Preußen. Hrsggb. vom Preuß. *JustMin.* 2967
- Prof. a. d. *Un.* Tübingen Dr. Heinrich Pöhl: Das Recht des Reichstags 3217

- Bell: Prof. Dr. jur. D. Th. Jshude: Die Geschäftsführung der deutschen Parlamente 3217
- Beyerle, Prof. Dr. Konrad, München: Dr. Julius Christianen: Zur Agrargeschichte der Insel Sylt 2429
- Bezold, ObLGK. Dr., München: Geh. RegR. MinR. im RVerfMin. Dr. Fritz Müller: Automobilgesetz 3166
- ord. Prof. a. d. Techn. Hochsch. Dresden, Dir. des Instit. f. Kraftfahrwesen Dipl.-Ing. Otto Wawrziniot: Mitteilungen des Instituts für Kraftfahrwesen der Sächs. Techn. Hochschule Dresden 3167
- Binder, Prof. Dr. Julius, Göttingen: Dr. Werner Haenel: Kants Lehre vom Widerstandsrecht 2198
- Bondb, PrivDoz. Dr. Curt, Hamburg: Strafvollzug in Preußen, hersggb. v. Preuß. JustMin. 2968
- v. Bonin, RGR., Potsdam: MinR. im RFinMin. Otto Gölsch u. MinDirig. im RPostMin. Otto Ziegelsch: Reichsbesoldungsgesetz v. 16. Dez. 1927 2904
- LGPräs. Dr. A. Brand, Duisburg: Das Beamtenrecht 3218
- Dr. Jadesohn u. Dr. Heinz Potthoff: Rechtspflege zum Beamtenrecht 1914 bis 1926 3219
- Dr. jur. Martin Riedenberg: Die Rechtsverhältnisse der preuß. Staatsbeamten u. Kommunalbeamten 3220
- MinAmtm. Otto Fehstötter: Reichs-Pensions- u. Hinterbliebenenbestimmungen 3220
- Zeitschrift für Beamtenrecht, hrsggb. v. RA. u. Notar Dr. Jacques Abraham 3225
- Bonnem, RA. Dr. Max, Berlin: Dr. F. W. Bitter, Dr. Salinger u. Dr. Paulsdorff: Das Kriegsschadenschlußgesetz 3103
- Brand, LGPräs. Dr., Duisburg: AmtsR. Walthor Günther: Umzugskosten 3220
- Brandis, ObLGK. Dr., Frankfurt a. M.: LGK. Adolf Lilienthal, Berlin: Der Mieterhohn in Pr. 1928/1930 (MSchG-LodwD.en) 2512
- Bredt, Prof. Dr., Marburg: RegR. Karl Herrmann, Magdeburg: Das Recht des Kirchenpatronates in Pr. 3224
- Breit, RA. Prof. Dr. James, Dresden: JR. Dr. Hans Stöckle, RA. in Rempten (Allgäu): ErbschStG. 1925 mit sämtl. Ausf. u. DurchfVorschriften 3033
- Bühler, Prof. Dr. Münster i. W.: DRegR. beim RFinAmt Düsseldorf Dr. Burghard Kehler: Kommentar zum KapVerfStG. v. 8. April 1922 2359
- RFinR. E. Zimmermann: Die Besteuerung des gewerbl. Einkommens nach dem Einl. u. RöpxStG. 2360
- Cahn I, RA. GehJR. Prof. Dr. Hugo, Nürnberg: LGK. a. D. RA. Dr. Alexander v. Normann, Königsberg: RD. mit Erläuterungen 2701
- Claußen, Geh. RegR. Dr., Berlin: Dr. Joachim Reschke: Die wichtigsten Fragen der Industriebelastung 2360
- David, Vizepräsl. des RG. Dr., Berlin: RA. u. Notar a. o. Prof. a. d. Un. Frankfurt a. M. Dr. U. Saenger, Frankfurt a. M.: Hundert Fälle aus dem Handelsrecht 2609
- Dersch, SenPräs. Dr., Berlin: RA. u. Notar Doz. a. d. Handelshochschule Dr. Georg Baum, Berlin: Werkmeisterrecht 2901
- Diefenbach, Geh. R., Heidelberg: v. Dtschauen u. Schulte-Holthausen: Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen 2702
- Dove, Geh. JR. Dr. Heinrich, Berlin: Ger- u. Dr. jur. Hans Bindernelle, Hamburg: Die Arbitrageklausel 2605
- Dreißl, SenPräs. Dr., Berlin: MinR. im RMin. für die besetzten Gebiete Dr. Hans Rode: Entscheidungen des „Gem. Jagd- u. Fischereiausschusses“ u. sonstige beachtenswerte Entscheidungen internationalen Rechts 2430
- Dreus, Präsl. des OBG. Staatsmin. Prof. Dr., Berlin: RegR. Prof. Dr. Peters: Zentralisation u. Dezentralisation 2197
- Prof. Dr. v. Pistorius, württemberg. StMin. a. D.: Staats- u. VerwKunde 3213
- Fritz Kleiner: Institutionen des deutschen VerwRechts 3213
- Ebel, MinR. Dr., Berlin: RA. Dr. Bruno Stern, Würzburg: Systemat. Darstellung der neuen Best. des RMietG. u. MSchG. 2509
- Ebers, Prof. Dr., Köln: Th. Centrup: Rationale Minderheiten u. kathol. Kirche. — Derl.: Die kirchl. Rechtslage der deutschen Minderheiten katholischer Konfession in Europa 3222
- E. Rud.: Kirchenrecht 3222
- J. B. Sägmüller: Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts 3223
- Ehrenzweig, SeklChef i. R. Prof. Dr. Albert, Wien: Synb. Dr. jur. Hermann Döring: Die Luftversicherung: Entwicklung, Recht u. Technik 3165
- Feuchtmanger, RA. Dr. S., München: PrivDoz. a. d. Un. Wien Dr. Jacob Baxa: Gesellschaftslehre von Platon bis Nietzsche 2606
- Fischer, RA. Prof. Dr. Walter, Hamburg: Friedr. Stein: Grundriß des Zivilprozessrechts u. Konkursrechts 2697
- Fleischer, RA. Dr., Berlin-Friedenau: RegR. Karl Herrmann: Die vermögensrechtl. Auseinandersetzung bei Trennung von Kirchen- u. Schullamt 3222
- Dr. Wilh. Brunner: Das Friedhofs- u. Bestattungsrecht 3224
- Frank, MinR. Dr., Berlin: Dr. Kurt v. Rohrscheidt: Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer u. Lehrerinnen an den öffentl. Volksschulen 3219
- Frebe, DRegR. Dr. Lothar, Weimar: Pastor Dr. Heinrich Senfarth: Probleme des Strafwesens 2971
- Lenä v. Roerber: Meine Erlebnisse unter Strafgefangenen 2970
- Friedlaender, LGK. Dr. A., Amdurg a. d. Lahn: RGR. Dr. P. Simson: Pr. GKG., neue Aufl. von Geh. DR. Otto Lindemann, MinDir. im pr. JustMin. 2700
- Fuchs, RA. Ernst, Karlsruhe: Richard Deinhardt: Sinn u. Nichtsinn im Zivilurteil 2779
- Geigel, RA. Dr. Reinhard, München: Bez.-Amtm. in Dachau Dr. H. Aneuer: Kurzes Handbuch des bayr. VerwRechts 3216
- Gerschun, Russ. RA. Boris, Berlin: Erich Koch-Weser: Rußland von heute 3106
- Glaser, RA. Dr., Dresden: Vierteljahrschrift für Steuer- u. Finanzrecht. Hrsggb. v. Dr. Max Lion 3225
- Gleispach, Prof. Dr., Wien: Dr. phil. Albert Bürk: Über das Wesen der Idealkonkurrenz 2198
- Goldschmit II, JR. Dr. Friedr., München: RA. u. Notar Dr. Arthur Starke, Berlin: Offne Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften u. stille Gesellschaften von der Errichtung bis zur Auflösung 2604
- Goltermann, LGDir. Dr., Frankfurt a. M.: Geh. SanR. Dr. C. Raef-Gieken, DBahnarzt der RBahndirektion Frankfurt a. M.: Erledigung der Entschädigungsansprüche bei nervösen Störungen nach Unfällen durch Arztekommmissionen u. Ergebnisse bei 105 Haftpflichtfällen der RBahndirektion Frankfurt a. M. 3169
- Görde, RGR., Eberswalde: OStA. i. R. Geh. JR. Stelling: Die hannoverschen Jagdgesetze 2430
- Görres, RA. Dr., Berlin: Gulden: Das künftige Reichsverwaltungsgericht 3214
- P. Hülster, D. Cist: Codicis Juris Canonici Interpretatio Authentica 3223
- Otto Koelreuter: Jahrbuch des öffentl. Rechts 3224
- Großmann, Prof. Dr. H., Leipzig: Nachrichten, Schriftverkehr u. Kellame, Grundriß der BetrWirtschLehre. Band 13, bearb. v. 8 Autoren 2606
- Günther, RGR. Dr., Berlin: RA. u. Notar Dr. Franz Gracker: Kommentar zum RMietG. 2510
- RA. Dr. Carl Stern, Düsseldorf: Das geänderte MSchG. 2511
- MinR. im RArbMin. Dr. Martin Ebel u. LGK. Adolf Lilienthal: RMietG. u. die pr. AusfVd. 2512
- Hagen, Geh. JR. Dr. Otto, Berlin: Ing. S. Reiken: Verbrechen u. Versicherung 2202
- RegR. a. D. Dr. Fritz Hermannsdorfer, Hamburg: Versicherungswesen 3168
- RA. Dr. Hans Waldstein, Hamburg: Der Versicherungsmakler 3169
- Hamburger, PrivDoz. Dr. Ludwig, Genf: Van Rees: Les Mandats Internationaux 3107
- Hartung, MinR. im pr. JustMin. F., Berlin: Dr. Leopold Schäfer u. Fritz Hauptvogel: Deutsche Gesetzentwürfe u. Vorschritten über den Strafvollzug 2205
- Hausmann, RA. Dr. Fritz, Berlin: Prof. Dr. Friedrich Klauing: Uneinheitliche Ausübung mehrerer Stimmen durch Einzelpersonen u. Personenverbände 2904
- v. Hed, Dr. Th., Tübingen: Dr. Fritz Schreier: Die Interpretation der Gesetze u. Rechtsgeschichte 2778
- Dr. G. A. Walz: Die Abänderung völkergemäßen Landesrechts 3100
- Hedemann, Prof., Jena: RegR. u. Synb. der Techn. Hochschule Charlottenburg Dr. rer. pol. Dietrich Holz: Das deutsche Studentenrecht 2779
- Heilberg, Geh. JR. Dr., Breslau: OBürgermstr. der Stadt Königsberg Lohmeyer: Zentralisation oder Selbstverwaltung 3214
- Heilbrunn, JR. Dr., Frankfurt a. M.: Dr. Erwin Hirschfeld: Sozietverträge 2604
- Heinemann, RA. Dr. Gustav W., Essen: RA. u. approb. Apotheker Dr. Adolf Hamburger: Die preuß. Apothekenbetriebsrechte in gewerbl., vermögensrechtl. und steuerrechtl. Hinsicht 3221
- Heinsheimer, GehHofR. Prof. Dr., Heidelberg: Dr. Hans Schima: Die Verschämnis im Zivilprozess 2699
- Prof. der Rechte in Leipzig Dr. Ernst Jaeger: Kommentar zur RD. 2701
- Geh. JR. RA. in München Dr. Bernhard Mayer: Kommentar zum Gesetz über den Vergl. zur Abw. des Konf. (VerglD.) v. 5. Juli 1927 2701
- Hellwig, LGDir. Dr. Albert, Potsdam: SenPräs. Alfons Amshl: Pönologische Betrachtungen 2201
- Prof. Dr. Alexander Pilz: Okkultismus u. Rechtspflege 2201
- Prof. a. d. Un. Leipzig Dr. Franz Exner: Krieg u. Kriminalität in Österreich 2206
- Henjen, RA. Rudolf, Berlin: MinR. Dr. Edmund Krautmann, MinR. Dr. Emil Kradt u. MinSekt. Dr. Heinrich Sadl: Zwischenstaatl. Rechtshilfeverkehr 3101
- Steuerrechtspflege in Karteiform. Hrsggb. v. SenPräs. des RFinHofs a. D. Alfons Mrogez 3226
- Hirsch, Dr. Ernst, Frankfurt a. M.: Hofrat Dr. Albert Wehli: Der engl. u. amerikan. Wechsel u. Scheck im Geschäftverkehr 3106
- Hoffmann, Wirkl. Geh. DRegR. Dr., Berlin: Hiller u. Luppe: Gewerbeordnung 2605
- R. Peters: AngVerfG. 2903

- Surwitz-Stranz**, Beisitzer am RVerfOrgGer. Helene, Berlin: DRegR. Arendis u. Sen-Präf. Frh. Fustling: Gesetz über das Verf. in Verfassungslachen i. d. Z. v. 20. März 1928 3220
- Naden**, Prof. Dr. Hans-Erich, Genf: Die Rechtsverfolgung im internat. Verkehr, hrsgg. v. Dr. Fr. Leske u. W. Loewenfeld, MinR. Dr. R. Fuchs 3097
- Raissenberg**, MinR. Dr., Berlin: DRGR. W. v. Olympius: Die Verfassung u. Verm. in Preußen u. im Deutschen Reich 3213
- Rann**, RA. Dr., Berlin: RA. Dr. Georg Baum, Doz. a. d. Handelshochschule Berlin: Gerechtigkeit u. Berufsinteresse im Arbeitsgerichtsprozess 2703
- Raschel** (*), Prof. Dr. Walter, Berlin: AG-Dir. Dr. A. Kallee u. DRGR. Dr. P. Gros: Taschenbuch des ArbRechts 2900
- Rempner**, RA. Dr. Friedrich, Berlin: Dr. jur. Hermann Görk: Auswärtige Anleihen 2606
- Renn**, Prof. Dr. E., Freiburg i. Br.: 1. Bürgermeister i. R. A. Born: Die preuß. Jagdgesetze 2430
- DRGR. Dr. Albert Behr, Regensburg: Das bayr. Jagdgesetz 2430
- Risch**, Geh. ZR. Prof. Dr., München: DRGR. Dr. Adolf Friedlaender, Limburg (Lahn) u. RA. Dr. Max Friedlaender, München: Kommentar zum deutschen GRG. 2699
- Rläffel**, MinDir. Dr., Berlin: Prof. Dr. Friedr. Giese, Frankfurt a. M.: Einführung in die Rechtswissenschaft 2778
- Rüdmann**, Geh. ZR. Prof. Dr. Paul, Münster i. W.: Ref. Werner Schoop, Mtona: Die clausula rebus sic stantibus in der Zivilgesetzgebung des deutschen Sprachkreises seit dem Allg. Preuß. Landrecht 3102
- Rübler**, MinDir. i. R. Wirkl. Geh. DJR. Dr. Ernst, Berlin: RA. beim DRG. Dresden RegR. Dr. Bernhard v. Schönberg: Sächs. Gesetz über die Auflösung der Familienanwartschaften v. 9. Juli 1928 3214
- Ruenger**, Reichskommissar, Berlin: Dr. Werner Hoche: Schußwaffengesetz 2203
- Schöner-Salewski: Schußwaffengesetz mit AusfBest. 2970
- Levin**, DRGPräf. Dr., Braunschweig: Friedr. Stein: Die ZPD. für das Deutsche Reich, Neubearb. Aufl. von MinR. im RJustMin. Dr. Martin Jonas 2694
- Prof. Dr. Walter Raschel, Berlin: Die Entwicklung der formellen Versicherung in der soz. Unfallversicherung 2903
- Blands Kommentar zum BGB. nebst EinfG.: Recht der Schuldverh., FamRecht 3031
- RA. u. Notar Dr. Adolf Uch: Rechtsfragen der Praxis. 7. Band: Prozesse von u. gegen Erben 3032
- der Leyen**, Wirkl. Geh. R. Prof. Dr., Berlin-Wilmersdorf: MinR. a. d. RBahn-Dir. u. Mitgl. der Hauptverw. der Dtsch. RBahngesellschaft. Dr. Theodor Rittel, RegR. im RVerfMin. Dr. Kurt Friebe u. Mitgl. der Geschäftsführung des Dtsch. Industrie- u. Handelsstags Dr. Edward Hay: Die EisenVerD. v. 16. Mai 1928 nebst den amtl. Allg. AusfBest. 2313
- 1. Die EisenVerD. v. 16. Mai 1928 nach dem Tod v. Dr. jur. Blume hrsgg. v. Dir. der RBahngesellschaft. Dr. jur. Weirauch
- 2. Dr. jur. Wolfgang Richter: EisenVerD. v. 16. Mai 1928 3167
- Pfemann**, Prof. Dr. Robert, Freiburg i. Br.: Ausschuh zur Untersuchung der Erzeugungs- u. Abgabebedingungen der deutschen Wirtschaft 2315
- der Vitz**, Elsa, Berlin-Charlottenburg: Dr. jur. Joseph Wuellner: Kurze Einführung in die soz. Gerichtshilfe 2200
- Lobe**, SenPräf. am RG. i. R. Dr., Leipzig: RA. u. Notar Dr. Carl Becher, Berlin: Wettbewerbsrecht unter bes. Berücks. des Namens-, Patent- u. Warenzeichenschutzes 2604
- Louis**, RA. Dr. Bruno, Hamburg: Dr. Weiler: Der Straßenverkehr 3167
- Loewe**, Stadtsynd. u. Doz., Kiel: Dr. Rudolf Elleringmann: Die Neuregelung der Gemeindev- u. Amtsverfassung in Westfalen u. Rheinland 3221
- Löwenstein**, ZR. Dr. Siegfried, Berlin: RA. Dr. Halpert, Berlin: Die Prinzipien des Strafrechts 2968
- Löwenthal**, DRGPräf. Dr., Dels i. Schl.: MinDir. Dr. C. Fald, Berlin, PolPräf. Dr. H. Menzel, Magdeburg u. RegR. Dr. W. Hirschberg, Magdeburg: Die Polizeiverordnungen des Dtsch. Reichs u. der dtsh. Länder 2971
- Löwenthal**, DRegR. Dr. Martin, Berlin: DRGR. Dr. jur. Otto Schwarz, Leipzig: Reichsstaatsrecht. — Derj.: Reichsverwaltungsrecht 3213
- Magnus**, ZR. Dr. Julius, Berlin: Dr. jur. P. Weiß: Zahlenanhang u. Ergänzungen zum Rechtstaschenbuch für den Kraftverkehr. Ausgabe v. 1928 v. Dr. jur. E. Oberländer u. OberstDRGR. Dr. A. Bezold 3166
- DRGR. Dr. Georg Gutfahr; beurl. zur RAnwaltsch.: Diplomatischer Landesverrat innerh. des Bundesstaats 2202
- MSchr. für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. Hrsgg. v. Prof. Dr. Gustav Wiffahrenburg, Köln u. Dr. Hans v. Henning, München: Beiheft 2: Das Verbrechen in der Darstellung des Verbrechens, v. Walter Luz 2204
- RFinR., Mitgl. des RFinHofs Dr. F. W. Koch: Die Lohnsteuer ab 1. Jan. 1928 2357
- MinR. im RFinMin. Dr. Piffel u. RA. Dr. Koppe, Hauptschriftleiter der Dtsch. Steuerzeitung: Der neue Lohnabzug ab 1. Okt. 1928 sowie die EinfStNov. v. 23. Juli 1928 2357
- MinR. im pr. Min. des Innern Dr. jur. Friedr. Karl Surén u. DJR. im pr. FinMin. Dr. jur. Adolf v. Hensinger: Die Hauszinssteuer u. die Finanzierung des Wohnungsbaus in Pr. 2360
- Leitjahrtartei der Rechtsprechung des RFinHofs, hrsgg. v. RegR. Alfons Wetter, Hilfsarbeiter am RFinHof 2362
- Dr. Ernst Riemann: Das schles. Auerrecht 2429
- DRDir. D. Krieg: Mietrecht u. Wohn-MangGesetzgebung 2510
- MinR. im RVerfMin. Dr. Martin Ebel u. DRGR. Adolf Vilsenthal, Berlin: Mieterschutz u. MEG. 2513
- RA. Dr. Dahm, Düsseldorf: Die Mieterschutzgesetzgebung im Reich u. in Pr. 2513
- Geh. DJR. Vizepräf. des RG. a. D. Viktor Ring unter Mitarb. v. SenPräf. a. RG. Schnitzler u. DRGR. Dahmann: Entscheidungen des RG. in Miet-, Pacht-, Schutz-, Kosten- u. Strafsachen 2514
- Risch, Ullig, Vorstandsmitgl. des Bundes Deutscher Mietervereine Dresden: Die Praxis im deutschen Miet- u. Wohnrecht 2515
- Jahrbuch des deutschen Rechts. Begründet v. ZR. Dr. Hugo Neumann. Herausgeber MinDir. im pr. JustMin. HonProf. a. d. Un. Berlin Dr. Dr. Franz Schlegelberger u. RA. am RG. u. Notar Dr. Leo Sternberg 2609
- Max Pabst: Kurzer Leitfaden zum Studium des Zivilprozessrechts 2699
- Die hess. Kostengesetze. Amtl. Handausgabe 2701
- MinDir. im RJustMin. HonProf. der Rechte a. d. Un. Berlin Dr. Dr. Franz Schlegelberger: Freiwill. Gerichtsbarkeit 2702
- Magnus**: RA. u. Notar in Berlin Dr. Carl Becher: Kostenbuch für die freiwill. Gerichtsbarkeit. 1. Band: Handrecht 2702
- Gesetzgebungsarchiv 2703
- August Kneer: Der Rechtsanwalt 2778
- Leipzig u. Mitteldeutschland, Denkschrift, hrsgg. v. Stadtrat Dr. Leiske, Senator a. D. 2778
- GerObSefr. Julius Maier, Zumarshausen u. ehem. AnwBuchhalter Josef Keller, Rempten: Alphabet. Zusammenstellung der deutschen Rechtsanwaltsgebührenordnungen nach d. Stand v. 1. April 1928 2780
- SenPräsidenten Dr. jur. h. c. Reinhard u. Müller: Die landesrechtl. Vorschr. zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung u. die Zwangsverw. 2780
- Geh. DJR. Vizepräf. des RG. a. D. Viktor Ring: Jahrbuch der Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit u. des Grundbuchrechts 2813
- Herausgeber der Zeitschrift „ArbRecht“ Dr. Heinz Potthoff, München, Vorst. des RArbGer. Breslau Dr. Jabelson u. RA. Dr. H. Meißinger, Berlin: Rechtsprechung des ArbRechts 1914—1927 2901
- Weiland DRStA. Geh. DJR. Dr. A. Dalde: Strafrecht u. Strafprozess 2969
- BiblR. a. d. Un. Göttingen Dr. jur. Wilh. Fuchs: Jurist. Bücherkunde 2971
- The Collected Papers of Paul Vinogradoff mit einem Lebenslauf v. A. L. Fisher 3106
- Dr. Rud. Busse: Luftrecht einschl. Luftverkehrsrecht u. Pariser LuftvertrAbf. 3166
- Flugschriften des Archivs deutscher Berufsvormünder, Herausgeber Dr. H. Weblor: Heft 1: Dr. Alice Eisner: Die letzten zivil- u. öffentlich-rechtl. Mittel gegen böswill. Unterhaltspflichtige
- Heft 2: Geschenktwürfe zur Reform des Unehelichenrechts
- Heft 3: Vaterlichkeitsstellung u. Verwandtschaft im Unehelichenrecht
- Heft 4: MagR. Erich Müller: Beurkundungen im Jugendamt
- Heft 5: DRegR. Dr. G. Fr. Stord: Die ausländ. Minderjährigen im deutschen Jugendrecht
- Heft 6: Dr. Annemarie Wulff: Das Schicksal der Unehelichen in Berlin
- Heft 7: MagJnsp. F. Legtmeyer: Verzeichnis der deutschen Jugendämter, Teil I: Preußen
- Heft 8: MagJnsp. F. Legtmeyer: Teil II: Länder außerh. Preußens
- Heft 9: Geschenktwürfe zum Unehelichenrecht II
- Heft 10: M. zur Neben: Adoptionsvermittlung 3035
- Prof. Dr. Karl Strupp, Associé de l'Institut de Droit International, Membre de l'Académie Diplomatique Internationale: Der Kellogg-Pakt im Rahmen des Kriegsvorbeugungsrechts 3100
- ord. Prof. a. d. Un. Freiburg i. Br. Dr. Freiherr Marschall v. Bieberstein: Verfassungsrechtliche Reichsgesetze u. wichtige Verordnungen 3213
- DRGPräf. Dr. A. Brand: Die pr. Beamtengesetze über Ruhegehalt, Wartegeld, Hinterbliebenen- u. Unfallfürsorge 3220
- Mansfeld**, RA. Dr., Essen: Amts- u. Landrichter Dr. Theodor Kollfing: Das Arbeitsrecht des Handwerks 2902
- 1. RegR. im RVerfMin. Dr. Lothar Richter: Das Ges. über die Beschäftigung v. Schwerbesch. — 2. Dr. jur. et rer. pol. Rid. Anaa: Das SchwerbeschGesetz 2902
- Marwitz**, SenPräf. i. R. Geh. DJR. Dr. W., Berlin: RA. u. Notar Dr. Wilh. Thiele, Berlin: Raummacherrecht 2510

- Marwig: 1. ObLGK. Dr. Franz Hertel: Ergänzungsheft zum MSchG. — Mieterschutz u. Wohnungszwangswirtschaft. 2. LGK. Dr. Martin Buchwald: Neues Mietrecht 1928
3. RA. Dr. Carl Stern: Das Reichsmietengesetz 2511
- Mayer, Geh. Jk. Dr. Bernhard, München: Direktorenstellvertreter des Kreditorenvereins v. 1870 Dr. H. Harnil, Wien: Der gerichtl. Ausgleich (Präventivaktord) nach den Gesetzen der versch. Staaten Europas mit Veröff. verwandter Rechtsinstitute 3103
- Mayr, RA. Dr. Roderich, München: Koppe-Fleminger: Biersteuerrecht 2360
— Ergänzungsheft zu Dryoff: Bayr. Verw-Gesetz 3216
- Meurer, Geh. HofR. Prof. Dr., Würzburg: Assistent am Instit. für internat. Recht a. d. Un. Kiel Dr. jur. Marius Böger: Die Immunität der Staatschiffe 3100
- Mittermaer, Geh. Jk. Prof. Dr. W., Gießen: RA. Dr. S. Beng, Trier: Verbrechen u. Vergehen wider die Sittlichkeit 2970
- Molitor, Prof. Dr., Leipzig: Franz Dochow: Landwirtschaftsrecht 2428
- Mügel, Staatssek. a. D. Wirkl. Geh. R. Dr., Berlin: Geschäftsführer des Bundes Deutscher Justizmänner ObAmtsanw. in Berlin Erich Sartmann: Die gesetzl. Grundlagen der Rechtspflegertätigkeit 2702
— MinDir. Dr. Thieling, MinR. Dr. Weber u. Amtsrat Gundlach, sämtl. im pr. Just-Min.: Der mittlere Justizdienst in Preußen 2197
- Müller, SenPräs. Hans, Dresden: LGPräs. Dr. Brand u. MinDir. Dr. Schnitzler: Die Grundbuchsachen in der gerichtl. Praxis 3780
— AGRäte Krause u. Dr. Rudolf Ziffer: Das Grundbuch 2780
- Netter, RA. Dr. Oskar, Berlin: RA. Dr. Emil Hofmannsthal, Wien: Das österr. Banhaftungsgegesetz 2609
- Neukirch, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.: Dr. jur. Fritz Zimmermann-Locher: Vom Erben u. Vererben 3035
- Nußbaum, Prof. Dr. Arthur, Berlin: Entscheidungen der Berufungskammer in Börsenrengerichtssachen 2204
— Prof. Tullio Ascarelli: La Moneta 3105
- Nöbt, Prof. Dr. Georg, Breslau: Wilh. Auler: Das Pfandbriefgeschäft als Kapitalquelle der deutschen Hypotheken 2605
- v. Olschhausen, Präs. Dr., Berlin: Oppermann, Schahn u. Stephan: Wegweiser durch die Angestelltenversicherung 3169
- Philipsborn, RA. Dr. Alexander, Berlin: RA. u. Notar Dr. Herbert Schachian: ErbSchStG. in neuester Fassung 3033
- v. Pistorius, FinMin. a. D. Prof. Dr., Tübingen-Stuttgart: Paul Rombert: Grundzüge der Finanzwissenschaft 2355
— SenPräs. am RFinHof Rgl. pr. Wirkl. Geh. DRegR. Dr. jur. Georg Strub: Kommentar zum EinlStG. v. 10. Aug. 1925 2357
— Handkommentar der Reichsteuergesetze. Herausg. v. SenPräsidenten Dr. Enno Beder u. Dr. Rich. Aloß u. RFinRäten Ludw. Mitre u. Siegf. Ott 2358
- Pohl, Prof. Dr. Heinrich, Tübingen: Dr. Erich Schumann: Die Repressalie 3102
- Pollak, Prof. Dr. Rudolf, Wien: Prof. der Rechts- u. StWissensch. in Wien Dr. Hans Sperl: Lehrbuch der bürgerl. Rechtspflege 2703
- Quesado, Prof. Dr. Ernesto, z. Zt. Spiez: PrivDoz. Dr. Fr. W. v. Rauchhaupt: Correlaciones en el desarrollo de los derechos de Europa y America 3105
- Rabbruch, Prof. Dr. Gustav, Heidelberg: Dr. jur. Ernst Friesenhahn: Der polit. Eid 2198
- Reinhard, SenPräs. a. D. Dr., Dresden: Prof. a. d. Un. Göttingen Dr. Julius v. Gierke: Sachenrecht 2428
- Rewoldt, Geh. Jk. Dr., Berlin: Dir. der Fachkammer für Gartenbau in Dresden Walter Dänhardt: Die Stellung des Gartenbaus im Wirtschaftsleben u. im geltenden Recht 2429
- Rheinsteine, RA. Dr., München, z. Zt. Berlin: Gustav v. Brenner: Das bayr. Wasserrecht 2513
- Riederer v. Paar, RA. Freiherr, München: Symb. u. Steuerfachverständiger Dr. jur. Johs. Hein, Berlin: Die Zusammenhänge zwischen Steuerrecht u. Handelsrecht u. ihre Entwicklung, untersucht an dem Gewinn u. an der Bewertung 2356
- Ruer, OBürgermeister, Dr., Bochum: Ord. des öff. Rechts a. d. Un. Köln Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo: Handbuch des kommunalen Verfassungsrechts in Pr. 3221
— Albert Henjel: Kommunalrecht u. Kommunalpolitik in Deutschland 3221
- Rühland, PrivDoz. Dr., Kiel: Hatzsche: Einleitung ins Völkerrecht 3098
- Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: RA. Brumby: Miet- u. Wohnungsrecht bis 1930 2513
- Sauer, Jk. Dr., Köln: RA. u. Notar Fritz Bid u. RegR. Dr. Weigert: Die Praxis des Arbeitsrechts 2900
— Dr. jur. Otto Kahn-Freund: Umfang der normativen Wirkung des Tarifvertrags u. Wiedereinstellungsklausel 2902
- Sauer, Prof. Dr. W., Königsberg: PrivDoz. Erich Wolf, Heidelberg: Strafrechtl. Schuldehre. 1. Teil: Die gegenwärt. Lage, die theoret. Vorauss. u. die methodolog. Struktur der strafrechtl. Schuldehre 2969
- Schägel, LGK. PrivDoz. Dr., Kiel: Hans Wehberg: Die Völkerbundjahung 3100
- Scheda, MinDirig. Geh. DPostR. RPost-Min.: Präs. der DPostdirektion Nürnberg Dr. jur. Niggel: Die Amtsverantwortlichkeit der Reichspostbeamten 3168
- Schulze-Smidt, RA. Dr., Bremen: RA. am ObLG. Dogent a. d. Handelshochschule in Königsberg i. Pr. Dr. Julius Seeba: Seewasserstrafenordnung 2315
- v. Schmerin, Prof. Dr. Freiherr, Freiburg i. Br.: Dr. Rudolf His: Geschichte des dtsh. Strafrechts bis zur Karolina 2203
— Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen 2432
- Seligsohn, RA. Dr. Franz, Berlin: Dr. jur. et rer. pol. A. Merz, Gotha: Die Regelung der Haftpflichtschäden 2780
- Serini, RA. Dr., Berlin: Dr. Karl Willi Rühlmorgen: Die Lebensversicherungverträge zugunsten Dritter 3168
- Sperl, Prof. Dr. Hans, Wien: SeklChef Dr. Ernst Dubowj u. Rat des BGH. Julius Sesser: ZPD. u. Jurisdiktionsnorm 2704
- Stern, RA. Dr. Bruno, Würzburg: DRegR. im bayr. Staatsmin. f. jöz. Fürsorge Dr. Franz Stümper: Das Landesrecht der Wohnungszwangswirtschaft in Bayern 2514
- Sternberg, RA. Dr. Leo, Berlin: Alexander Bergmann: Internat. Ehe- u. Rindschäftsrecht 3035
- Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Köln: Prof. Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M.: Grundzüge des posit. Völkerrechts 3098
— Die Bedeutung der freien Arztwahl in der dtsh. Sozialversicherung 3170
- Stillschweig, Jk., Berlin: Notar Dr. Ernst Hagelberg u. Dr. Ludw. Kraemer, Rechtsanwältin in Berlin: Grunderwerbsteuergesetz v. 12. Sept. 1919 2431
- Stillschweig: SenPräs. Dr. jur. h. c. Reinhard u. Müller: Die landesrechtl. Vorschriften zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung 2432
- Stoedel, RGSenPräs. i. R. Dr., Berlin: Dr. W. Petters, bisher StM. in Heidelberg, z. Zt. LGK. in Mannheim: I. Prakt. Strafrechtsfälle mit Lösungen. II. Prakt. Strafprozeßfälle mit Lösungen 2203
- Stöckle, Jk. Dr. Hans, Rempten (Allgäu): RegR. Dr. Franz Schneider, Würzburg u. DiplJng. S. Schülhofer, Vorstand der Landwirtschaftl. Versuchstation in Würzburg: Das Futtermittelgesetz u. seine Ausf. mit Erläuterungen 2429
- Strahmann, Geh. MedR. Prof. Dr. F., Berlin: Robert Heindl: Daktyloskopie 2200
- Tauber, RA. Dr. Ernst, Berlin: MinR. im RVerMin. Dr. Alfred Wegerd: Luftrecht, reichsrechtl. Vorschriften 2315
- Tschierich, RAiGK. Dr. S., Berlin: RA. Dr. Fritz E. Koch, Berlin: Grundzüge des engl. Kartellrechts 2609
- Völger, A. u. Landrichter Dr., Berlin: RA. Dr. Max Usberg, Berlin: Die strafprozessualen Entscheidungen der Oberlandesgerichte 2971
- Walbender, Prof. Dr., Königsberg: Abrecht Rogge: Die Verfassung des Memelgebiets 3224
- v. Wandel, Dr. Marg., Bonn: Wirkl. Geh. R. Prof. Dr. Heinrich Göppert: Die Bedeutung der Worte „Darlehn, über die Schuldheime ausgestellt sind“ im § 30 III AnlAbtG. 2813
- Warmuth, LGDir. Fr., Potsdam: Prof. Dr. Thomsen, Münster i. W.: Denkschrift an den Dtsh. Reichstag betr. Verbrechensbekämpfung durch Schutzmaßnahmen 2199
- Werner, RA. Dr. Alfred, München: Prof. Dr. Armin Ehrenzweig, Graz: System des österr. allg. Privatrechts 3104
- Wiener, RA. Dr. Alfred, Berlin: Spruchsammlung des Obersten Schiedsgerichts beim Einheitsverband des Dtsh. Kartoffelhandels e. B. 2432
- Wieruszowski, SenPräs. i. R. Prof. Dr., Köln: Heinrich Mitteis: Familienrecht. 2. Aufl. 3030
— Schwalbe: Gesundheitliche Beratung vor der Eheschließung 3032
— 1. Klein: Die Reformbestrebungen im Ehescheidungsrecht
2. Henle: a) Ehescheidung in gegenseit. Einverständnis; b) Erleichterung der Ehescheidung 3033
- Wolf, Prof. Dr. Erich, Heidelberg, z. Zt. Kiel: N. Krylenko: Die Kriminalpolitik der Sowjetmacht. — Weiser u. roter Terror 2207
- Wunderlich, UGR., Berlin: Freidt-Schubart-Thiele: Ründigungsverfahren u. MSchG. 2513
— Gramse: Das neue MSchG. in der bis 31. März 1930 geltenden Fassung 2514
— Graff-Gramse: Die Rechtspflege in Miet- u. Wohnungsfragen i. J. 1927 u. i. J. 1928 2514
- Wulff, RA., Berlin: Dr. jur. Walter Wülffing: Die Haftung der Kleinbahn 2315
- Ziemke, Prof. Dr., Kiel: LGK. Dr. Martin Fraeb, Hanau: Die straf- u. zivilrechtl. Stellungnahme gegen den Raufgüftmißbrauch mit Abänderungsvorschlägen zur Strafrechtsreform, zum BGB. u. zum Opiumgesetz 2205

X.

Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

I. Gerichte.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

- Abraham, RA. Dr. Hans Fröh, Berlin: 2214^{11 12}
- Apel, Wirkl. AdmR. Dr., Berlin: 3238⁷
- Asch, RA. Dr. Adolf, Berlin: 2437³ B 2444⁸ 2447¹² 2454¹⁸
- Beigen IV, RA. Hildebrand: 2518⁵
- Bendix, JR., Breslau: 2457²¹
- Bezold, ObLG R. Dr., München: 3171²
- Bing, RA. Dr. Fröh, Mannheim: 2625^{9 10}
- v. Bonin, RG R., Potsdam: 3171⁸ 3237⁶ 3240⁹
- Boesebed, RA. Dr. Ernst, Frankfurt a. M.: 2815² 2828^{16 17}
- Brand, LGPräs. Dr., Duisburg: 3231²
- Brumby, RA. Doz., Berlin: 2524¹⁰ 2529¹⁵
- Buß, RA. Dr. Rudolf, Berlin: 2610¹
- Chone, RA. Dr. Paul, Berlin: 2437³ A
- Dippeter, Geh. JR. Dr. S., München: 3042¹² 3116⁹
- Dove, Geh. JR. Dr. Heinrich, Berlin: 3109²
- Ebers, Prof. Dr., Köln: 3243¹⁰
- Ehrenzweig, StStChf. a. D. Prof. Dr. Albert, Wien: 3178⁸
- Emmerich, RA. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: 2824¹¹
- Endemann, Geh. R. Prof. Dr., Heidelberg: 2843³⁰ 2908³
- Fischer, Geh. JR. Prof. Dr. D., Breslau: 2446¹⁰ A 2448¹³ A
- Fischer, RA. Prof. Dr. Walther, Hamburg: 2448¹³ 2709⁶
- Frankenberger, RA. Prof. Dr. Heinrich, München: 2635²⁰
- Friedlaender, RA. Dr. Heinrich, Berlin: 2208³
- Friedlaender, LG R. Dr. A., Limburg (Lahn): 3046¹⁵
- Friedrichs, JR. Karl, Jmenau: 2433¹ 2451¹⁷ 2538²³ 2707⁴ 3245¹⁴
- Fuchs, RA. Ernst, Karlsruhe: 2972²
- Fürst, SenPräs. i. R. Dr., Karlsruhe: 2786⁴
- Geiershöfer, JR. Dr., Nürnberg: 2781¹
- Gerhard, JR., Berlin: 2322⁹ 3172⁴ 3174⁵ 3179⁹
- Goldsmid II, JR. Dr. Friedr., München: 2210^{4a} 2618⁵ D
- Gottschall, RA. Dr. Alfred, Berlin: 3175⁶
- Görde, LG R., Eberswalde: 2459²²
- Graßhoff, RA. Dr., Berlin: 2440⁶
- Güldenagel I, RA. Dr. Karl, Elberfeld: 2612²
- Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: 2515¹ 2855⁴¹ 2856⁴² A
- Hagen, Geh. JR. Dr. Otto, Berlin: 3182¹²
- Hein, Prof. Dr. Halle a. d. S.: 2529¹⁴
- Heinrich, StStChf. z. D. Dr. C., Berlin: 2632¹⁷ 2706⁸ 2784³ 2829¹⁸ 2834²³⁻²⁶ 3244¹³
- Heinsheimer, Geh. HofR. Prof. Dr., Heidelberg: 2209⁴
- Helfrich, Geh. RegR. Prof. Dr., Breslau: 2363² 2449¹⁵
- Hellweg, GerVf. a. D. Dir., Münster i. W.: 3174^{5a} 3177⁷
- Henle, Prof. Dr., Rostod: 2208²
- Henschel, RA. Moritz, Berlin: 3040⁶
- Herrmann, RA. Max, Berlin: 2461²⁴
- v. Hohenberg, RA. Dr. Freiherr, Celle: 2786⁵
- Hued, Prof. Dr., Jena: 2910⁵
- Jacobsohn, RA., Breslau: 2330²⁰
- Jacusiel, RA. Dr. Max, Berlin: 2629¹³
- Jaeger, Geh. HofR. Prof. Dr. Ernst, Leipzig: 2714¹²
- Jellinek, Prof. Dr. Walter, Kiel: 3041¹⁰
- Jonas, MinR. Dr., Berlin: 2710⁸ 3246¹⁵
- Josef, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 2851⁸⁸ 2975⁴ 3181¹⁰
- v. Karger, RA. Dr., Berlin: 2211⁸
- Kerfing, LGDir., Berlin: 2829¹⁹
- Klausing, Prof. Dr. Friedr., Frankfurt a. M.: 2631¹⁵
- Krüdmann, Geh. JR. Prof. Dr., Münster i. W.: 2319⁴
- Kühler, MinDir. i. R. Wirkl. Geh. DJR. Dr., Berlin: 3239⁵
- Laffar, Prof. Dr., Hamburg: 3232³
- Lemberg, JR. Dr., Breslau: 3183¹⁵
- Lenin, ObLGPräs. Dr., Braunschweig: 2535²¹ 3184¹⁶
- Löwinson, JR. Dr. Martin, Berlin: 2455¹⁹
- Meyer, JR. Dr. Fröh, Frankfurt a. M.: 2528¹³
- Meyerowich, JR. Martin, Königsberg i. Pr.: 3046¹⁶
- Meyerowich, RA. Arthur, Königsberg i. Pr.: 2538²⁴ B
- Manr, RA. Dr. Roderich, München: 3244¹²
- Molitor, Prof. Dr. Erich, Leipzig: 2451¹⁶ 2461²³
- Mügel, StStChf. a. D. Wirkl. Geh. R. Dr., Berlin: 2826¹⁴ 2833²² A 2838²⁷ 2839²⁸
- Netter, RA. Dr. Ostar, Berlin: 2622⁸
- Neukirch, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.: 2813¹ 2815³ 2816⁴ 2827¹⁵
- Nord, RA. Dr. Walther, Hamburg: 2617⁵ B
- Oberned, Geh. JR. Dr., Berlin: 2462²⁵
- Ohle, RA. C. Hermann, Berlin: 3110³
- Oertmann, Geh. JR. Prof. Dr., Göttingen: 2446¹⁰ B 2974⁸
- Pagenstecher, Prof. Dr., Hamburg: 2710⁷ 2858⁴³
- Peschke, RA. Dr. Kurt, Berlin: 2532¹⁸
- Pinner, JR. Dr. Albert, Berlin: 2613³
- Plum, RA. Dr., Köln: 2637²² 2824¹⁰ 2825^{12 13}
- Quasnowski, MinR., Berlin: 3041¹¹
- Raape, Prof. Dr. Leo, Hamburg: 3036² 3185¹⁷
- Radloff, RegR., Schwerin i. M.: 2831²¹
- Raifer, GerVf. Dr. Kolf, Stuttgart: 2636²¹
- Reinhard, SenPräs. a. D. Dr., Dresden: 2446¹¹ 2821⁶ 2850³⁵ 2851³⁹
- Riederer v. Paar, RA. Freiherr, München: 2362¹
- Riemann, JR. Dr., Breslau: 2456²⁰
- Roquette, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: 2712^{9a}
- Rosenberg, Prof. Dr. L., Gießen: 2437² 2449¹⁴ 2519⁶
- Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 2521⁸ 2538²⁴ A
- Schmidt-Ernsthausen, JR. Dr., Düsseldorf: 2316¹
- Schwarz, RA. Dr. Gustav, Berlin: 2905¹²
- Sebba, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: 2629¹⁴
- Seligsohn, RA. Dr. Franz, Berlin: 3170¹
- Selten, RA. Dr. Ernst, Berlin: 2536²²
- Serini, RA. Dr., Berlin: 3181¹¹
- Simonson, RG R. a. D., Leipzig: 2833²² B
- Sonnen, RA. Theodor, Berlin: 2711⁹ 2712¹⁰
- Stern, RA. Dr. Bruno, Würzburg: 2523⁹
- Stillschweig, JR., Berlin: 2859⁴⁴
- Stier-Somlo, Prof. Dr. Fröh, Köln: 2912⁶ 3227¹
- Stoll, Prof. Dr. Heinrich, Tübingen: 2318³ 2849³⁴
- Stranz, RA. Martin, Berlin-Weißensee: 2632¹⁶
- Süh, PrivDoz. Dr. Theodor, Göttingen: 2323¹⁰

- Thiersch, JR. Dr., Leipzig: 2213¹⁰
- Tiße, Prof. Dr., Berlin: 2851³⁷
- v. der Trend, RA. Dr., Berlin: 2845⁸¹
- Zeit-Simon, RA. Dr., Berlin: 2618⁵ C 2619⁷
- Walsmann, Prof. Dr. S., Rostod: 2516²
- Wassermann, RA. Prof. Dr. Martin, Hamburg: 2634¹⁹
- Wed, RA. J., Berlin: 3037³
- Werner, RA. Dr. Alfred, München: 2444⁹ 2972¹ 3243¹¹
- Wertheimer, JR. Dr. Ludwig, Frankfurt a. M.: 2364⁴
- Wieruszowski, SenPräs. i. R. Prof. Dr., Köln: 3039⁴ 3044¹⁴
- Wolff, JR. Dr. Max, Breslau: 2438⁵
- Wolff, JR. Dr. Eugen, Berlin: 2615⁴
- Wolffsohn, RA. Dr. John, Berlin: 2856⁴² B

b) Strafsachen.

- Milfeld, Geh. R. Prof. Dr., Erlangen: 2980¹¹
- Misberg, RA. Dr. Max, Berlin: 2216¹³ 2251⁵⁰ 2253⁵³ 2463^{26 27} 2716¹⁶ A 2721²¹ 2976⁶ 2988²⁴ 3187¹⁹
- Mischanaß, RA., Königsberg: 2271⁶⁹ a 2983¹³
- v. Belling, Prof. Dr. Ernst, München: 2248⁴⁷ 2255⁶⁴ a 2723²³ 2988²² 2992²³ 2993²⁹
- Bezold, LG R. Dr., München: 2990²⁵
- Bohne, Prof. Dr. G., Köln: 2229²⁶ 2984¹⁶
- Bühler, Prof. Dr., Münster: 2465²⁸
- Coenders, Prof. Dr., Köln: 2223²⁰ 2716¹⁵ 2979⁸
- zu Dohna, Prof. Dr. Graf, Bonn: 3250^{21 22}
- Doerr, LG R. Dr., München: 2252⁵² 2257⁵⁶
- Elster, Dr. Alexander, Berlin: 3117¹⁰⁻¹²
- Engelhard, Prof. Dr., Heidelberg: 2980⁹
- Gerland, Prof. Dr. Heinrich, Jena: 2219¹⁷ 2238³⁵ 2247⁴⁵
- Grünhut, Prof. Dr. Max, Bonn: 2986¹⁸
- Haymann, Prof. Dr. Franz, Köln: 2985¹⁷
- Hoffmann, Wirkl. Geh. RegR. Dr., Berlin: 2637²³
- Honig, Prof. Dr., Göttingen: 2236^{33 34} 2240^{36 37}
- Jacobsohn, LG R. Dr., Dortmund: 2233³⁰
- Jellinek, Prof. Dr. Walter, Kiel: 3248¹⁸
- Jonas, RA. Dr., Altona: 2244⁴³ 2718¹⁸
- Kern, Prof. Dr., Freiburg i. Br.: 2241³⁹
- Köhler, Prof. Dr., Erlangen: 2242⁴⁰ 2327¹⁵ 3249²⁰
- Landsberg, RA. Dr. Konrad, Naumburg: 2325¹⁴
- Löwenstein, JR. Dr., Berlin: 2273⁷³ 2991²⁷
- Mamroth, JR. Dr., Breslau: 2248⁴⁶ 2250⁴⁸ 2270⁶⁸
- Mannheim, LG R. PrivDoz. Dr., Berlin: 2252⁵¹ 2265⁶³ 2270⁶⁹ 2718¹⁷ 2720²⁰ 2722²² 2725²⁴
- Marbe, Geh. RegR. Prof. Dr. R., Würzburg: 2717¹⁶ B
- Merkel, Prof. Dr., Greifswald: 2235⁸¹ 2241³⁹ a 2913⁷
- Meyerowich, RA. Arthur, Königsberg i. Pr.: 2244⁴³ a
- Megger, Prof. Dr. Edmund, Marburg: 2217¹⁴ 2223¹⁹ 2254⁵⁴ 2265⁶⁴ 2324¹³ 2715¹⁴
- Mittermaier, Geh. JR. Prof. Dr. W., Gießen: 2233²⁹ 2975⁵ 2980¹⁰ 3047¹⁷ 3048¹⁹
- Nawiasny, Prof. Dr., München: 2324¹²
- Ohle, RA. C. Hermann, Berlin: 2984¹⁵
- Oetker, Geh. R. Prof. Dr., Würzburg: 2247⁴⁴ 2260^{60 61} 2266⁶⁵ 2272⁷² 2719¹⁹ 2991²⁶
- Pröll, RA. Rudolf, Berlin: 2235⁵²
- Radbruch, Prof. Dr., Heidelberg: 2218¹⁵
- v. Scanzoni, RA. Dr. G., München: 2259⁵⁹
- Seligsohn, RA. Dr. Franz, Berlin: 2323¹¹

Stier-Somlo, Prof. Dr. Frh, Rdn: 2370⁶
 Schreiber, Jk. Dr., Rdn: 2987²¹
 Stern, Kk. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.:
 3049²⁰
 Unger, UGR. Dr., Berlin: 2218¹⁶ 2226²⁴ 24^a
 2977⁷ 3247¹⁷
 Weber, OStA. Dr. Alfred, Dresden: 2221¹⁸
 2225²³ 2227²⁵ 2982¹²
 Werthauer, Jk. Dr., Berlin: 2259⁵⁸
 Wille, Kk. Dr. Siegfried, München: 3186¹⁸

B. Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

Bach, Kk. Dr. Paul, Leipzig: 3256²
 Lammers, MinR. Dr. H. S., Berlin: 3252¹

C. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

Josef, Kk. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.:
 2786¹

b) Zivilsachen.

Bachrad, Kk. Geh. Jk. RegR. Dr. Adolf,
 Wien: 3123¹ B
 Cohn, UGR. a. D. Theodor, Berlin: 2640⁵ A
 Eismann, Kk. Dr. Bernhard, Nürnberg:
 2561¹
 Goldschmit II, Jk. Dr. Friedrich, München:
 2639³ 2640⁵ B
 v. Hofmannsthal, Kk. Dr. Emil, Wien:
 3122¹ A
 Josef, Kk. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 2786¹
 Saenger, Kk. Prof. Dr., Frankfurt a. M.
 2639²

c) Strafsachen.

Böttger, Kk. Ernst, Berlin: 2470¹
 Ebermayer, Kk. Dr., Berlin: 2934¹
 Engelhard, Prof. Dr., Heidelberg: 2275¹
 Friedlaender, UGR. Dr. A., Limburg (Lahn):
 2727¹
 Hamburger, Kk. Dr. Adolf, Berlin: 2997⁵
 Hoffmann, Wirtl. Geh. DRegR. Dr., Berlin:
 3190⁵
 Joachimzyl, Kk. Dr., Berlin: 2277⁵
 Jonas, Kk. Dr., Altona: 2278⁸
 Köhler, Prof. Dr., Erlangen: 2995²³
 Lehmann, DRegR. im RJustMin. Dr., Ber-
 lin: 2996⁴
 Mammoth, Jk. Dr., Breslau: 2998⁶
 Mannheim, UGR. PrivDoz. Dr., Berlin:
 3000⁸
 Mertel, Prof. Dr., Greifswald: 2328¹
 Mittermaier, Geh. Jk. Prof. Dr. E., Gie-
 ßen: 3054¹
 Peters, Prof. Dr. H., Berlin: 3188¹
 Stern, Kk. Dr. H., Frankfurt a. M.: 2999⁷
 Stier-Somlo, Prof. Dr. F., Rdn: 2277⁴
 Werthauer, Jk. Dr. Johannes, Berlin: 2276³

D. Oberlandesgerichte.

a) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

Heinrich, StSekt. z. D. Dr. C., Berlin:
 2860¹ 3120¹
 Pasfer, Kk. Dr., Breslau: 3260¹
 Meyerowich, Jk. Martin, Königsberg:
 3053³
 Neufirch, Kk. Dr. Carl, Frankfurt a. M.:
 2786² 3052²
 Stoll, Prof. Dr. Heinrich, Tübingen: 3051¹

b) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtstufjachen.

Beihen IV, Kk., Hildesheim: 2468²
 Böttger, Kk. Dr. Ernst, Berlin: 2467¹
 Brumby, Kk., Berlin: 2543³
 Friedrichs, Jk. Karl, Jmenau: 2557²⁹
 Hein, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 2560³⁵
 Hertel, OGR. Dr., Oppeln: 2548¹²
 Herzfelder, Geh. Jk. Dr. Felix, München:
 2551¹⁷

Meyer, Kk. Dr. Hans A., Berlin: 2551¹⁶
 2559³⁴
 Meyer, Jk. Dr. Frh, Frankfurt a. M.:
 2726¹
 Meyerowich, Kk. Arthur, Königsberg i. Pr.:
 2540¹ 2547¹¹
 Richter, Kk. Dr. Hermann, Halle a. d. S.:
 2469³
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 2545⁸
 2552¹⁸ 2558³³
 Schulze, Stadtsynd. Dr., Marienberg: 2558³²
 Stern, Kk. Dr. Bruno, Würzburg: 2544⁷
 2546¹⁰ 2553²³
 Stern, Kk. Dr. Carl, Düsseldorf: 2549¹⁸
 2550¹⁵ 2553¹⁹ 2555²⁷ 2557³⁰

e) Zivilsachen.

Abel, Kk. Max, Essen: 2913¹
 Abraham, Kk. Dr. Hans Frh, Berlin:
 2475⁷
 Andrae, DAN. Dr., Ortenburg (Hessen):
 3057¹
 Aich, Kk. Dr. Adolf, Berlin: 3057³
 Becher, Kk. Dr. Carl, Berlin: 2798²⁴
 Behnisch, Kk. Dr., Charlottenburg: 2562¹
 Beihen IV, Kk., Hildesheim: 2477¹²
 Beschütz, Kk. Dr., Berlin: 2373²
 Bondi, Geh. Jk. Dr. Felix, Dresden: 2644⁴
 Boesebed, Kk. Dr. Ernst, Frankfurt a. M.:
 2876⁸
 Böttger: Kk. Ernst, Berlin: 2642¹⁻³
 Brand, UGR. Dr., Duisburg: 3257¹
 Buchmann, Jk. Dr., Regensburg: 2568¹²
 Cahn I, Geh. Jk. Prof. Dr. Hugo, Nürn-
 berg: 2645⁵
 Carlebach, Kk. Dr. Alfred, Berlin: 2789⁵ 6
 Cohn, UGR. a. D., Berlin: 2638¹
 Fischer, Kk. Prof. Dr. Walther, Hamburg:
 2734¹²
 Franke, Kk. Dr. Hanns, Berlin: 3262²
 Friedlaender, UGR. Dr. A., Limburg (Lahn):
 2731⁵ 2789³
 Friedlaender, Kk. Dr., München: 2790⁸ 9
 2793¹³ A 2794¹⁴ B 15 2795¹⁷ 2796¹⁹
 2799²⁸
 Geiershöfer, Jk. Dr., Nürnberg: 2729²
 Hadamczik, UGR. Dr., Hamburg: 2560⁶
 Hagen, Geh. Jk. Dr. Otto, Berlin: 2880¹⁴
 Hanow, DRegR., Frankfurt a. d. D.: 3191²
 3192⁴
 Heilberg, Geh. Jk. Dr., Breslau: 2798²⁵
 Hein, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 2572¹⁸
 Heinitz, Geh. Jk. Dr. Ernst, Berlin: 2788²
 Heinrich, StSekt. z. D. Dr. C., Berlin:
 2878¹⁰
 Heinsheimer, Geh. HofR. Prof. Dr., Heidel-
 berg: 2732⁷
 Henjen, Kk. Rudolf, Berlin: 3127¹
 Hoeniger, Prof. Dr. Heinrich, Freiburg i. Br.:
 2371¹
 Jacobsohn, Kk., Breslau: 2869⁶ 2880¹³
 Jonas, MinR. Dr., Berlin: 3062⁷
 Josef, Kk. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.:
 2878¹¹ 3053¹ 3054² 3127² 3188¹ 3262³
 v. Karger, Kk. Dr., Berlin: 2870⁷
 Kern, Prof. Dr., Freiburg i. Br.: 2471¹
 Kleinschmidt, UGR. Dr., Elberfeld: 2794¹⁴ B
 Knott, Kk., Rdn: 2573²⁰
 Krafenberger, Kk. Dr., Nürnberg: 2726¹
 2732⁸
 Kuznitsch, Kk. Dr. Heinz, Berlin: 2466¹
 Lemberg, Jk. Dr., Breslau: 2472² 2864³
 v. der Leyen, Wirtl. Geh. R. Prof. Dr.,
 Berlin-Wilmersdorf: 3193⁶
 Lindet, Kk., Mannheim: 3192³
 Lion, Kk. Dr., Hamburg: 2330¹
 Magnus, Jk. Dr. J., Berlin: 2730³
 Model, Kk. Dr., Mühlhausen i. Thür.: 2734¹⁴
 Mügel, StSekt. i. R. Wirtl. Geh. R. Dr.,
 Berlin: 2480¹⁴ B 2861¹ 2862²
 Niemeyer, Kk. Dr., Düsseldorf: 2800²⁹
 v. Olshausen, Präf. Dr., Berlin: 2915²
 Plet, Prof. Dr., Kiel: 2728¹
 Dertmann, Geh. Jk. Prof. Dr. Paul, Göt-
 tingen: 2563³ 3193⁵

Plum, Kk. Dr., Rdn: 2736¹⁸ 2879¹²
 Quasnowski, MinR., Berlin: 2867⁵
 Reinhard, SenPräf. a. D. Dr., Dresden:
 2873⁵
 Reinhold, Kk. Dr., Düsseldorf: 2793¹³ B
 Roth, Kk. Dr. Alfons, Berlin: 2875⁶
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 2569¹³
 v. Sangoni, Kk. Dr. G., München: 2730⁴
 Sandpfehl, UGR. i. R. Dr., Werder a. d. H.:
 2330² 2331⁵
 Sider, Prof. Dr., Leipzig: 2279¹
 Sternberg, Kk. Dr. Leo, Berlin: 3055¹
 Stier-Somlo, Prof. Dr. Frh, Rdn: 3058⁵
 Stillknecht, Jk., Berlin: 2480¹⁵
 Stoll, Prof. Dr. Heinrich, Tübingen: 2478¹³
 Walsmann, Prof. Dr. Hans, Rostod: 2474⁶
 Wassermann, Kk. Dr. Rudolf, München:
 2916³
 Winkelmann, Kk. Dr., München: 2479¹⁴ A

d) Strafsachen.

Alsberg, Kk. Dr. Max, Berlin: 3263⁵
 Ashtanaj, Kk., Königsberg i. Pr.: 2737²¹
 Becher, Kk. Dr. Carl, Berlin: 3009¹⁰
 Bejold, OGR. Dr., München: 3197¹⁸
 v. Bonin, UGR., Berlin: 2286¹²
 Dehnow, Kk. Dr. Frh, Hamburg: 3012¹⁷
 3013²⁰ 3014²¹ 22
 zu Dohna, Prof. Dr. Graf, Bonn: 2281⁴ B
 Ebermayer, DReichsanw. a. D. Prof. Dr.,
 Leipzig: 2285¹⁰
 Ebermayer, Kk. Dr. Erich, Leipzig: 2290²⁰
 Engelhard, Prof. Dr., Heidelberg: 3003³ B
 Friedlaender, UGR. Dr. A., Limburg (Lahn):
 2294²⁸
 Friedrichs, Jk. Dr. Karl, Jmenau: 3009¹¹
 Hamburger, Kk. Dr. Adolf, Berlin: 2284⁷
 3064¹⁴
 Hawlitsch, Kk. Dr., Forst i. L.: 3002³ A
 Heilberg, Geh. Jk. Dr., Breslau: 2739²³
 Hoffmann, Wirtl. Geh. DRegR. Dr., Berlin:
 3004⁴ 3010¹³
 Honig, Prof. Dr. Rich., Göttingen: 3004⁵
 Jaac, Kk. Dr. Martin, Berlin: 3193⁷
 3195¹¹ 3197¹⁷
 Kern, Prof. Dr. E., Freiburg i. Br. 3005¹
 Kleinschmidt, UGR. Dr., Elberfeld: 2291²³
 Köhler, Prof. Dr., Erlangen: 2280³ 2288¹⁸
 Landsberg, Kk. Dr. Konrad, Raumburg
 a. d. S.: 3196¹³
 Laß, Geh. DRegR. Dr., Neubabelsberg:
 2918⁵
 Löwenstein, Jk. S., Berlin: 3015²³
 Magnus, Jk. Dr. J., Berlin: 3198²⁰
 Mammoth, Jk. Dr., Breslau: 2288¹⁷ 2293²⁶
 2378⁷
 Mannheim, UGR. PrivDoz. Dr., Berlin:
 2292²⁴ 3005⁶ 3013¹⁹
 Mittermaier, Geh. Jk. Prof. Dr. W., Gie-
 ßen: 2280² 2285⁵ 2287¹³ 3007⁸
 Model, Kk. Dr., Mühlhausen i. Thür.: 2377⁶
 Deiter, Geh. R. Prof. Dr., Würzburg: 3011¹⁶
 Peters, Prof. Dr. H., Berlin: 3010¹⁴ 3194¹⁰
 Potthoff, Dr. Heinz, München: 3008⁹
 Riffon, UGR. Dr., Jtensburg: 2281⁵
 Stern, Kk. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.:
 2290²¹ 2292²⁵ 2293²⁷ 3001² 3012¹⁸
 Stier-Somlo, Prof. Dr. Frh, Rdn: 2282⁶
 2481¹⁶ 2917⁴
 Weber, OStA. Dr. Alfred, Dresden: 2281⁴ A
 2375⁵
 Werthauer, Jk. Dr., Berlin: 2291²² 3264⁶
 Wille, Kk. Dr. Siegfried, München: 3195¹²
 3196¹⁵
 Zander, Kk. Dr. S., Berlin: 2287¹⁴

E. Landgerichte.

a) Zivilsachen.

Apel, Wirtl. AdmR. Dr., Berlin: 3015¹
 Böttger, Kk. Ernst, Berlin: 2647⁴
 Brud, Prof. Dr. R., Hamburg: 3198¹
 Dehnow, Kk. Dr. Frh, Hamburg: 2802³
 Ellinger, Jk. Dr., München: 2574²
 Friedlaender, Kk. Dr., München: 2803⁴

II. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

A. Reich.

Reichsfinanzhof.

- Becher, RA. Dr. Carl, Berlin: 3132⁴
 Berolzheimer, RA. Dr. Hans, München: 2487⁵
 Bühler, Prof. Dr., Münster i. W.: 2298¹
 2381¹ 2384⁵ 2397¹³
 Erler, RA. Dr., Jena: 2388¹⁰ 2395¹⁶
 2396¹⁷ 2882¹
 Fied, Dr. Ernst, Hannover: 2387⁹ 2390¹¹
 2391¹² 2393¹⁴ 2394¹⁵ 2652² 2658⁵
 Fuchs, RA. Dr. Martin, Berlin: 3131³
 Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: 2400²²
 2491¹¹
 Herrmann, RA. Max, Berlin: 2490¹⁰
 Hollaender, RA. Dr. Adolf, Berlin: 3130¹
 Homburger, RA. Dr. Max, Karlsruhe: 2573¹
 Joachimsthal, RA. Dr., Berlin: 3276³
 Kiefe, RA. Dr. Wilh., Stuttgart: 2663¹¹
 2805² 3132⁵
 Krämer, RA. Dr. Ludwig, Berlin: 3072⁴
 Lang, RA. Dr., Nürnberg: 2403²⁵ 2656⁵
 Lion, RA. Dr. Max, Berlin: 2489⁹
 Lucas, RA. Dr., Düsseldorf: 2382² 2385⁶
 2652¹

- Neuwien, Prof. Dr., Greifswald: 2383³
 Oppenheim, RA. Dr., Rassel: 2484¹
 Philipsborn, RA. Dr. Alexander, Berlin: 2399¹⁹ 20 3072⁶
 Rheinstrom, RA. Prof. Dr., München: 2661⁷
 2745¹ 3017²
 Riederer v. Paar, RA. Freiherr, München: 2488⁶⁻⁸ 3068¹ 3071²
 Schachian, RA. Dr. Herbert, Berlin: 2485²
 3199¹
 Stier-Somlo, Prof. Dr. Frh, Köln: 2334¹
 2664¹²
 Stillschweig, RA., Berlin: 2487⁴
 Straub, RA. S., Freiburg i. Br.: 2386⁸
 3016¹ 3131²
 Strauß, RA. Dr., Mannheim: 2941¹
 Weit-Simon, RA. Dr., Berlin: 2659⁶
 Wassertrübinger, RA. Dr., Nürnberg: 2402²⁴
 Wünschmann, RA. Dr., Leipzig: 2746²

Reichsversicherungsamt.

- Diefenbach, Geh. RA. Dr., Heidelberg: 3072¹
 Fuchs, RA. Ernst, Karlsruhe: 2668²
 Mansfeld, RA. Dr., Essen: 2943¹⁰ 11
 Mayer, Geh. RA. Dr. Bernhard, München: 2668¹
 Stier-Somlo, Prof. Dr. Frh, Köln: 3073²

Reichskohlenrat.

- Liefmann, Prof. Dr. R., Freiburg i. Br.: 2666^{1A}
 Niemeyer, RA. Dr. Viktor, Essen: 2666^{1B}

B. Länder.

1. Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

- Bezold, ObLGR. Dr., München: 3200¹
 Böttger, RA. Ernst, Berlin: 2496⁸
 Görres, RA. Dr., Berlin: 2493⁵ 3279¹
 3281⁵
 Heinemann II, RA. Dr. Gustav W., Essen: 3284¹⁰
 Herrmann, RA. Max, Berlin: 2494⁶
 Lion, RA. Dr. Max, Berlin: 2669² 2945²
 Löwinson, RA. Dr. Martin, Berlin: 2491¹
 3281⁴ 3283⁸
 Peters, Prof. Dr. S., Berlin: 3282⁶
 Riemann, RA. Dr., Breslau: 2746¹
 Schumacher, LGR., Altona: 2407¹
 Siehr, RA. Dr. Carl, Königsberg: 2492³
 Stier-Somlo, Prof. Dr. Frh, Köln: 2409⁴
 Strauß, RA. Dr. S., Mannheim: 2669¹

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

- Diefenbach, Geh. RA. Dr., Heidelberg: 3074¹

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.
 Kaufmann, RA. Dr. W., Leipzig: 2412⁸
 Taeschner, RA. Dr., Leipzig: 2493¹⁰ 11

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

- Apel, Wirkl. Adm. Dr., Berlin: 3018¹
 Friedrichs, RA. Karl, Jmenau: 3286²
 Hellweg, Ger. Ass. a. D., Münster i. W.: 3285¹
 Loewe, Stadtsynd. u. Doz., Kiel: 3288⁴
 Taeschner, RA. Dr., Leipzig: 3287³

Heftischer Verwaltungsgerichtshof.

- Helfrich, Geh. Reg. Prof. Dr., Breslau: 3289²

Thüringisches Oberverwaltungsgericht.

- v. Bonin, RGR., Potsdam: 2748⁴

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht.

- Friedrichs, RA. Karl, Jmenau: 3290¹
 Rheinstrom, RA. Prof. Dr., München: 2413¹⁰
 Taeschner, RA. Dr., Leipzig: 3201¹
 Thierich, RA. Dr., Leipzig: 2300³

2. Sonstige Landesbehörden.

Preuß. Landesamt für Familiengüter.

- Beutner, RA. Dr. Wilh., Berlin: 2500²
 3074²
 Stahl, RA. Dr., Kassel: 2499¹

Bay. Landesversorgungsgesetz.

- Friedrichs, RA. Karl, Jmenau: 2747²

Preussischer Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten.

- Stoll, Prof. Dr. Heinrich, Tübingen: 2883¹

Württ. Kompetenzgerichtshof.

- Görres, RA. Dr., Berlin: 3293¹

III. Gemischte Schiedsgerichtshöfe.

Deutsch-Belgischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

- Benkard, RA. Dr. Georg, Leipzig: 3133³

Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

- Raden, Prof. Dr. Hans-Erich, Genf: 3136¹
 3137²

Deutsch-Griechischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

- Loewenfeld, RA. Dr. Erwin, Berlin: 3140¹

Deutsch-Italienischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

- Bunge, LGR. Dr., Berlin: 3141¹ 3143² 3

IV. Ausländische Gerichte.

Obergericht Danzig.

- Apel, Wirkl. Adm. Dr., Berlin: 3259²
 Brand, ObPräf. Dr., Duisburg: 3257¹

Oberster Gerichtshof Wien.

- Arons, RA. Dr., Berlin: 2750¹

Oberster Gerichtshof Brunn.

- Leo, RA. Dr. Carl, Hamburg: 2751^{2B}
 Weyrauch, RA. Friedr. Wilh., Sultschin: 2751^{2A}

Tschechoslowakischer Gerichtshof.

- Stein, RA. Dr. Felix, Teplic-Schönan: 3144¹

Schweizer Bundesgericht.

- Rußbaum, Prof. Dr. Arthur, Berlin: 3145^{1A}
 Reichel, Prof. Dr. Hans, Hamburg: 3146^{1B}

Obertribunal Rannas.

- von der Leyen, Wirkl. Geh. R. Prof. Dr., Berlin-Wilmersdorf: 3202¹
 Mittermaier, Geh. RA. Prof. Dr. W., Gießen: 3148¹

Fuchs, RA. Ernst, Karlsruhe: 3066⁷
 Golttermann, ObDir. Dr., Frankfurt a. M.: 3129³

- Grahoff, RA. Dr., Berlin: 3065⁵
 Herzfelder, Geh. RA. Dr., München: 2739¹
 Raibenberg, Min. Dr., Berlin: 3266²
 Loewe, Stadtsynd. Doz., Kiel: 3265¹
 Mayr, RA. Dr. Robert, München: 2647³
 Meisner, RA. Christian, Würzburg: 2482¹
 Meyer, RA. Dr. Frh, Frankfurt a. M.: 2574¹ 2575⁴
 Schäffling, RA. Dr., Charlottenburg: 2577¹¹
 Stillschweig, RA., Berlin: 2740³
 Thierich, RA. Dr., Leipzig: 2801¹
 Wieruszowski, SenPräf. i. R. Prof. Dr., Köln: 3065⁴

b) Strafsachen.

- Abler, Sect. Chef i. R. Prof. Dr. Eman., Wien: 3267⁶
 Ebermayer, OReichsanw. a. D. Prof. Dr. Ludw., Leipzig: 2294^{1A}
 Friedlaender, LGR. Dr. A., Limburg (Lahn): 2741⁹
 Geiershöfer, RA. Dr., Nürnberg: 2803⁶
 Giese, Konf. Prof. Dr. F., Frankfurt a. M.: 3268⁷
 Rabdruch, Prof. Dr., Heidelberg: 3015²
 Straßmann, Geh. Med. Prof. Dr. F., Berlin: 2296^{1B}

F. Amtsgerichte.

Strafsachen.

- Mannheim, LGR. PrivDoz. Dr., Berlin: 3016¹

G. Arbeitsgerichte.

a) Reichsarbeitsgericht.

- Abel, RA. Max, Essen: 2743⁴
 Baum, RA. u. Doz. Dr. Georg, Berlin: 2921⁴ 2923⁶ 2927¹¹
 Flatow, Min. Dr., Berlin: 2742³ 3199¹
 3269¹
 Goldschmit II, RA. Dr. Friedr., München: 2928¹³
 Groh, Prof. Dr., Heidelberg: 2298²
 Joerges, Prof. Dr. Dr. Rudolf, Halle a. d. S.: 2932¹³
 Josef, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 2650³
 Kallee, ObDir. Dr., Stuttgart: 2924⁷
 Kassel, Prof. Dr. Walter, Berlin: 2380²
 Kreller, Prof. Dr. S., Münster i. W.: 2920²
 2933¹⁹
 Krönig, ObDir. Dr., Hamburg: 2929¹⁴
 Mansfeld, RA. Dr., Essen: 2804¹ 2930¹⁶
 Neumann, RA. Dr. Franz, Berlin: 2924⁸
 Oppermann, RA. Dr. W., Barmen: 2297¹
 2483¹ 2649² 2742¹ 2919¹ 2927¹² 2921³
 Derkmann, Geh. RA. Prof. Dr. P., Göttingen: 2649¹
 Nohlfing, Amts- u. Landrichter Dr., Berlin: 2926⁹

- Ruben, ObDir. Ernst, Berlin: 3130¹
 Schlüter, Bergbptm. Dr. Wilh., Bonn: 2922⁵
 Schöppen, RA., Düsseldorf: 3067¹
 Schöheimer, RA. Prof. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: 2651⁴
 Tise, Prof. Dr., Berlin: 2931¹⁶ 17

b) Landesarbeitsgerichte.

- Heß, RA. Dr., Stuttgart: 2744²
 Kreller, Prof. Dr., Münster i. W.: 2934¹
 2936²
 Derkmann, Geh. RA. Prof. Dr., Göttingen: 2937³
 Richter, Prof. Dr. Luz, Leipzig: 2938⁸

c) Arbeitsgerichte.

- Baum, RA. u. Doz. Dr. Georg, Berlin: 2939¹

XI.

Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

In nachstehendem Verzeichnis sind die an mehr als einer Stelle abgedruckten Entscheidungen des RG. in Zivilsachen **Bd. 120 u. 121** wiedergegeben. Berücksichtigt wurden die aus den unten angeführten Abkürzungen ersichtlichen Quellen.

Die den Inhalt andeutenden Stichworte sind der amtlichen Sammlung entnommen und sollen hauptsächlich in den Fällen, wo auf der zitierten Seite mehrere Entscheidungen stehen, die sofortige Identifizierung der gesuchten Entscheidung ermöglichen, werden aber auch sonst zum schnellen Auffinden gesuchter Entscheidungen von Nutzen sein.

Abkürzungen:

Die Abkürzungen sind die des „Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung“ von **JR. Dr. Magnuß** und **Prof. Dr. Maasß** (Berlin 1928, **Walter de Gruyter**), insbesondere:

- RG. = Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RG. in Zivilsachen
 AufwRspr. = Die Rechtsprechung in Aufwertungssachen nebst Sonderheften (S.)
 BayRpfZ. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
 BlZntPr. = Blätter für Internationales Privatrecht
 DZ. = Deutsche Juristenzeitung
 DNotZ. = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
 DRZ. = Deutsche Richterzeitung, Beilage Rechtsprechung
 GewRsch. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
 HansR. = Hanseatische Rechtszeitschrift
 HöchstrRspr. = Höchstgerichtliche Rechtsprechung. Vereinigte Entscheidungssammlung der bisherigen Zeitschriften „Die Rechtsprechung“ (Beilage der „Juristischen Rundschau“), „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte“ und „Höchstgerichtliche Rechtsprechung“; seit 1. Jan. 1928 Beilage zur „Juristischen Rundschau“
 JZ. = Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts
 JW. = Juristische Wochenschrift
 LZ. = Leipziger Zeitschrift
 MuW. = Markenschutz und Wettbewerb
 PatMusZschBl. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
 R. = Das Recht

Die in der „Höchstgerichtlichen Rechtsprechung“, dem „Recht“ und der „Deutschen Richterzeitung“ abgedruckten Entscheidungen sind nach Nummern, die in der „Deutschen Juristenzeitung“, der „Leipziger Zeitschrift“ und der „Hanseatischen Rechtszeitschrift“ abgedruckten sind nach Spalten, alle anderen nach Seitenzahlen angeführt.

- RG. 120, 1: 5. März 1928, I B 1/28, Armenrechtsgesuch. Fristhemmung: JW. 1928, 907²⁴; DRZ. 1928 Nr. 274; LZ. 1928, Sp. 758³⁰.
- RG. 120, 10: 2. März 1928, III 271/27, Pachtinventar. Entwerteter Pachtzins: JW. 1928, 1802¹⁹; R. 1928, 1277; HöchstrRspr. 1928 Nr. 1291; AufwRspr. 1928, 377.
- RG. 120, 13: 7. März 1928, V B 5/28, Rang aufgewerteter Hypotheken: JW. 1928, 1366²⁴; JZ. 5, 22; DRZ. 1928 Nr. 337; AufwRspr. 1928, 273; R. 1928, 1085.
- RG. 120, 18: 10. Januar 1928, VII 462/27, Unfallversicherung. Begriff des Unfalls: JW. 1928, 556¹⁵; DRZ. 1928 Nr. 767; HöchstrRspr. 1928 Nr. 1131; R. 1928, 1030.
- RG. 120, 21: 17. Januar 1928, III 171/27, Gekündete Mieta: JW. 1928, 2521³; DRZ. 1928 Nr. 886; HöchstrRspr. 1928 Nr. 965; R. 1928, 1122.
- RG. 120, 28: 20. Januar 1928, II 281/27, Aktienrecht. Generalversammlungsbeschlüsse: JW. 1928, 1552¹; R. 1928, 568, 826; HöchstrRspr. 1928 Nr. 869; LZ. 1928, Sp. 544.
- RG. 120, 35: 20. Januar 1928, II 348/27, Richtige Ehe. Doppelsehe: JW. 1928, 900¹⁴; LZ. 1928, Sp. 478¹¹; HöchstrRspr. 1928 Nr. 836, 839.
- RG. 120, 42: 21. Januar 1928, I 133/27, Seetüchtigkeit. Reisefähigkeit: JW. 1928, 1730¹¹; R. 1928, 575; LZ. 1928, Sp. 479¹⁷; HöchstrRspr. 1928 Nr. 872.
- RG. 120, 39: 21. Januar 1928, I 190/27, Seeverversicherung: JW. 1928, 1731¹²; R. 1928, 639; HöchstrRspr. 1928 Nr. 1136.
- RG. 120, 47: 24. Januar 1928, II 272/27, Unlauterer Wettbewerb: JW. 1928, 1218¹⁸; MuW. Jahrg. 1927/28, S. 259; LZ. 1928, Sp. 544¹⁷; HöchstrRspr. 1928 Nr. 877, 878.
- RG. 120, 54: 24. Januar 1928, II 334/27, Gesellschaft m. b. H.: JW. 1928, 2625⁹; R. 1928, 824; DRZ. 1928 Nr. 268; LZ. 1928, Sp. 543¹¹; HöchstrRspr. 1928 Nr. 883.
- RG. 120, 59: 24. Januar 1928, VII 490/27, Stempelsteuer. Bergrecht: HöchstrRspr. 1928 Nr. 1504, 1525.
- RG. 120, 63: 27. Januar 1928, III 200/27, Beamtenanstellung. Anfechtung: JW. 1928, 1451¹⁰, 1038³; R. 1928, 737.
- RG. 120, 67: 27. Januar 1928, III 191/27, Verantwortlichkeit des Beamten. Beweislast: HöchstrRspr. 1928 Nr. 822.
- RG. 120, 70: 27. Januar 1928, VII 465/27, Zwischenstaatl. Privatrecht. Versicherung in Auslandswährung. Aufwertung: JW. 1928, 1197², 1587³³; DRZ. 1928 Nr. 180; HöchstrRspr. 1928 Nr. 770, 820, 1137; AufwRspr. 1928, 145; DNotZ. 1928, 199; DZ. 1928, 594.
- RG. 120, 76: 27. Januar 1928, II 331/27, Wertersatzansprüche. Valutajahulden. Währungsverfall: JW. 1928, 1204⁵, 1578²³; R. 1928 522, 779; LZ. 1928, Sp. 541².
- RG. 120, 83: 30. Januar 1928, V B 36/27, Auslegung des Verschehens: JW. 1928, 1376³⁸; R. 1928, 851; DRZ. 1928 Nr. 258; AufwRspr. 1928, 156; HöchstrRspr. Nr. 1928 Nr. 903.
- RG. 120, 85: 30. Januar 1928, IV 222/27, Schuldschein-Darlehn. Sparfassenbuch: JW. 1928, 1368²⁷; R. 1928, 858; AufwRspr. 1928, 167; HöchstrRspr. 1928 Nr. 756, 773.
- RG. 120, 91: 31. Januar 1928, VII 512/27, Beweis durch Eid: JW. 1928, 1301¹⁸; HöchstrRspr. 1928 Nr. 911.
- RG. 120, 94: 31. Januar 1928, II 77/27, Gewerblicher Rechtsschutz. Unlauterer Wettbewerb: R. 1928, 798; MuW., Jahrg. 1927/28, S. 257; PatMusZschBl. 1928, S. 236; GewRsch. 1928, 289; LZ. 1928, Sp. 620³; HöchstrRspr. 1928 Nr. 875.
- RG. 120, 101: 1. Februar 1928, I 198/27, Eisenbahn-Gütertarif: JW. 1928, 1728⁸; LZ. 1928, Sp. 621⁷; HöchstrRspr. 1928 Nr. 888.
- RG. 120, 104: 2. Februar 1928, VI 270/27, Aufwertungsgesetz. Anmeldezwang: JW. 1928, 1356¹³; R. 1928, 841; DRZ. 1928 Nr. 536; AufwRspr. 1928, 154; HöchstrRspr. 1928 Nr. 748; DNotZ. 1928, 430; DZ. 1928, 661.
- RG. 120, 107: 3. Februar 1928, VII 495/27, Vermutung des Eigentums: JW. 1928, 897¹¹, 1136⁴; R. 1928, 553; HöchstrRspr. 1928 Nr. 838.
- RG. 120, 110: 4. Februar 1928, V 238/27, Vorläufige Eigentümergrundschuld. Pfändung: JW. 1928, 1494¹⁰; R. 1928, 805; BayRpfZ. 1928, 91; HöchstrRspr. 1928 Nr. 835, 917, 995; LZ. 1928, Sp. 390³; DZ. 1928, 938.
- RG. 120, 114: 4. Februar 1928, V 343/2, Schwarzlauf. Vergleich. Formzwang: JW. 1928, 2515¹; R. 1928, 784; LZ. 1928, Sp. 390².
- RG. 120, 118: 4. Februar 1928, V 117/27, Einstweilige Verfügung. Erwerbsverbot: JW. 1928, 2463²⁵; R. 1928, 771; BayRpfZ. 1928, 90; LZ. 1928, Sp. 389¹; HöchstrRspr. 1928 Nr. 918; DZ. 1928, 663.
- RG. 120, 121: 4. Februar 1928, I 94/27, Schleppvertrag. Außervertragliche Sorgfalt: JW. 1928, 1733¹⁵; R. 1928, 866; LZ. 1928, Sp. 620⁶; HöchstrRspr. 1928 Nr. 380, 871.
- RG. 120, 126: 6. Februar 1928, VI 329/27, Vertreter ohne Vertretungsvollmacht: JW. 1928, 960¹, 1443¹; R. 1928, 773, 777;

- DRZ. 1928 Nr. 530; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 816, 817.
- RG. 120, 130: 7. Februar 1928, III 225/27, Mietwucher: ZW. 1928, 2532¹⁸; DRZ. 1928 Nr. 453; HöchstrRpfr. 1928, 1201.
- RG. 120, 135: 7. Februar 1928, II 211/27, Kommanditgesellschaft. Auszahlung des Gewinnanteils: ZW. 1928, 1565¹⁰; LZ. 1928, Sp. 620⁴, 620⁵; DRZ. 1928 Nr. 264; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1212.
- RG. 120, 142: 8. Februar 1928, III B 5/28, Armentrechtsgefeh. Fristhemmung: ZW. 1928, 1139⁹; DRZ. 1928 Nr. 345; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1160; R. 1928, 1139.
- RG. 120, 144: 9. Februar 1928, VI 261/27, Siedlungsunternehmen. Verstoß gegen die guten Sitten: ZW. 1928, 2461²³; R. 1928, 772; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 997.
- RG. 120, 151: 9. Februar 1928, VI 238/27, Genehmigung der Schuldübernahme im Aufwertungsverfahren: ZW. 1928, 1391⁵⁶; R. 1928, 789; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 947; AufwRpfr. 1928, 177.
- RG. 120, 154: 9. Februar 1928, VI 373/27, Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen: ZW. 1928, 1721²; R. 1928, 867; DRZ. 1928, Nr. 630.
- RG. 120, 162: 10. Februar 1928, III 227/27, Gemeindebefragung: ZW. 1928, 1286⁴, 1933³; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1241.
- RG. 120, 165: 11. Februar 1928, I 196/27, Behördliche Genehmigung eines Kaufvertrages: ZW. 1928, 2451¹⁶; R. 1928, 791; DRZ. 1928 Nr. 270; LZ. 1928, Sp. 756²¹; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 996.
- RG. 120, 166: 13. Februar 1928, VI 333/27, Übernahme von Eigentümergrundschulden: ZW. 1928, 1811³¹; R. 1928, 775; DRZ. 1928 Nr. 529; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1016; AufwRpfr. 1928, 179; DJZ. 1928, 804.
- RG. 120, 171: 13. Februar 1928, VI 317/27, Nichtigkeitslage. Geschäftsunfähigkeit: ZW. 1928, 1303²²; DRZ. 1928 Nr. 872; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 938, 1951; R. 1928, 1142.
- RG. 120, 175: 14. Februar 1928, VII 421/27, Verzinsung der Enteignungsschädigung: ZW. 1928, 2535²¹; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1502.
- RG. 120, 177: 17. Februar 1928, II 275/27, Aktiengesellschaft: ZW. 1928, 1556³, 2617⁵; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1213; LZ. 1928, Sp. 819⁹; HanRpfr. 1928 Abt. B, 311; R. 1928, 1061.
- RG. 120, 182: 17. Februar 1928, VII 529/27, Feuerversicherung: ZW. 1928, 1738¹⁸; HanRpfr. Abt. A, 158.
- RG. 120, 183: 18. Februar 1928, I 280/27, Wiedereinsetzung. Unabwendbarer Zufall. Begriff der Instanz: ZW. 1928, 1296¹³; LZ. 1928, Sp. 545²⁰, 622¹⁴; R. 1928, 909; DRZ. 1928 Nr. 271; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1037.
- RG. 120, 188: 21. Februar 1928, II B 5/28, Prozeßgebühr: ZW. 1928, 1297¹⁴; R. 1928, 913; DRZ. 1928 Nr. 273; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 912; LZ. 1928, Sp. 545²¹.
- RG. 120, 189: 21. Februar 1928, VII 369/27, Ansetzung. Klagenänderung. Konkursverwalter: ZW. 1928, 1143¹⁶; R. 1928, 918, 929; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1033.
- RG. 120, 193: 22. Februar 1928, I 219/27, Satzesslieferungsvertrag. Verzug. Leistungsverweigerungsrecht: ZW. 1928, 1581²⁶; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1091, 1097, 1098; LZ. 1928, Sp. 818².
- RG. 120, 198: 22. Februar 1928, V 45/27, Staatsangehörigkeit früherer Ehegatten. Richter: ZW. 1928, 1454¹⁴; R. 1928, 1008; BayRpflZ. 1928, 190; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 964, 1491; LZ. 1928, Sp. 478¹².
- RG. 120, 205: 24. Februar 1928, II 420/27, Wechselrecht: ZW. 1928, 1576²³; R. 1928, 781, 829; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1325; LZ. 1928, Sp. 542⁵, 542⁸, 545¹⁹.
- RG. 120, 211: 25. Februar 1928, V B 38/27, Aufwertungsgefeh. ZG. 5, 19; ZW. 1928, 1364²³; R. 1928, 846; DRZ. 1928 Nr. 336; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1012; AufwRpfr. 1928, 185; DNotZ. 1928, 258; DJZ. 1928, 664.
- RG. 120, 217: 25. Februar 1928, V B 4/28, Aufwertungsgefeh. Anmeldezwang: ZW. 1928, 1355¹²; R. 1928, 842; DRZ. 1928 Nr. 332; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1008; AufwRpfr. 1928 S. 69.
- RG. 120, 220: 28. Februar 1928, III 263/27, Polizeiliche Unterbringung von Obdachlosen: ZW. 1928, 2538²⁴; DRZ. 1928 Nr. 454; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 966; R. 1928, 1045.
- RG. 120, 224: 29. Februar 1928, I 258/27, Gebrauchsmusterschutz: ZW. 1928, 1294¹²; R. 1928, 871; PatMusfZeichBl. 1928, S. 218; GewRsch. 1928, 390; LZ. 1928, Sp. 819⁸; MuW. 27./28. Jahrg. 576; HanRpfr. 1928 Abt. A, 525; R. 1928, 1115.
- RG. 120, 230: 29. Februar 1928, V B 3/28, Aufwertungsgefeh. Verzicht: ZG. 5, 2; DRZ. 1928 Nr. 333; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1007; AufwRpfr. 1928, 196; DNotZ. 1928, 255; R. 1928, 1083.
- RG. 120, 237: 1. März 1928, IV 605/27, Vermächtnis unter Auflage. Geldentwertung: ZW. 1928, 1936⁷; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 949, 1035; DJZ. 1928, 876; R. 1928, 1108.
- RG. 120, 243: 1. März 1928, VI 374/27, Zustellung nicht verkündeter Urteile. Wiedereinsetzung: ZW. 1928, 1136⁵; R. 1928, 1394; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1034.
- RG. 120, 249: 1. März 1928, VI 258/27, Verschulden bei Vertragsverhandlungen: ZW. 1928, 1285³, 2636²¹; R. 1928, 1035.
- RG. 120, 253: 3. März 1928, V 320/27, Vereinbarung über die Aufwertung: ZW. 1928, 1388⁶³, 1807²⁶; BayRpflZ. 1928, 122; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1289, 1237; LZ. 1928, Sp. 541³; AufwRpfr. 1928, 298.
- RG. 120, 258: 3. März 1928, I 187/27, Außervertragliche Schadensersatzpflicht: ZW. 1928, 1747⁴⁶; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1223; LZ. 1928, Sp. 755¹²; HanRpfr. 1928 Abt. B, 259.
- RG. 120, 264: 3. März 1928, I 242/27, Patentverletzung zufolge Polizeivorschrift: ZW. 1928, 1214¹⁴; PatMusfZeichBl. 1928 S. 232; GewRsch. 1928, 388; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1330; LZ. 1928, Sp. 820¹⁰; MuW. 27./28. Jahrg., 572; R. 1928, 1114.
- RG. 120, 268: 3. März 1928, I 264/27, Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr: LZ. 1928, Sp. 756¹⁸, 819⁶, 819⁷; R. 1928, 1109, 1110, 1111.
- RG. 120, 274: 18. Februar 1928, V B 1/28, Anschließbeschwerde im Aufwertungsverfahren: ZW. 1928, 1396⁵⁹; DRZ. 1928 Nr. 347; BayRpflZ. 1928, 190; LZ. 1928, 478; AufwRpfr. 1928, 189; DNotZ. 1928, 433.
- RG. 120, 277: 5. März 1928, IV 504/27, Aufwertung. Polnisch-Oberschlesien: ZW. 1928, 1208⁸, 1805²⁴; DRZ. 1928 Nr. 534; WJntPr. 1928, Sp. 180; LZ. 1928, Sp. 754⁶; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 999; AufwRpfr. 1928, 257; R. 1928, 1069.
- RG. 120, 280: 5. März 1928, IV 682/27, Bereicherung. Aufrechnung: ZW. 1928, 1288⁶; DRZ. 1928 Nr. 879; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1101; R. 1928, 1041.
- RG. 120, 283: 9. März 1928, II 489/27, Grundstücks-Gesellschaft m. b. H. Verkauf sämtlicher Geschäftsanteile: ZW. 1928, 1392⁶⁷, 1584²⁸; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 948, 1456; LZ. 1928, Sp. 819⁴; R. 1928, 1032.
- RG. 120, 292: 10. März 1928, V 250/27, Grundstückskauf. Ausgleichsanspruch: ZW. 1928, 1200³; R. 1928, 1642; AufwRpfr. 1928, 288.
- RG. 120, 297: 10. März 1928, I 228/27, Unmöglichkeit der Leistung. Erlaßherausgabe: R. 1928, 1579; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1222; LZ. 1928, Sp. 818³.
- RG. 120, 300: 13. März 1928, II 475/27, Konkursverrecht: ZW. 1928, 1560⁶; R. 1928, 1401; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1250; LZ. 1928, Sp. 962⁷; HanRpfr. 1928, Abt. B, 387.
- RG. 120, 304: 15. März 1928, VI 413/27, Unerlaubte Handlung. Staatshoheitsakt. Verfassungsmäßig berufener Vertreter: ZW. 1928, 1289⁸; R. 1928, 1284; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1087, 1242.
- RG. 120, 307: 17. März 1928, V B 9/28, Aufwertung. Aufrechnung mit Sparfassen Guthaben: ZW. 1928, 1591³⁷; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1342; AufwRpfr. 1928, 277.
- RG. 120, 313: 17. März 1928, I 195/27, Eisenbahnfrachtvertrag. Kostbarkeit. Außervertragliche Haftung: ZW. 1928, 1728⁹; LZ. 1928, Sp. 756¹⁷; R. 1928, 1112.
- RG. 120, 317: 19. März 1928, VI 266/27, Rechtskraft: ZW. 1928, 1397⁶¹, 2710⁷; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1159; R. 1928, 1137.
- RG. 120, 321: 20. März 1928, III 260/27, Ruhegehalt: ZW. 1928, 1500¹⁷; DRZ. 1928 Nr. 455; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1350.
- RG. 120, 325: 30. April 1928, II 542/27, Warenzeichen. Vorbenutzung: ZW. 1928, 2085¹¹; R. 1928, 1652, 1911; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1828; PatMusfZeichBl. 1928, 255; GewRsch. 1928, 599; LZ. 1928, Sp. 1686²⁰; HanRpfr. 1928 Abt. A, 429.
- RG. 120, 331: 20. März 1928, V B 11/28, Aufwertungsgefeh. Berechnung des Goldmarkbetrages: ZW. 1928, 1587⁸²; ZG. 5, 9; R. 1928, 1315; AufwRpfr. 1928, 281; DNotZ. 1928, 313.
- RG. 120, 334: 20. März 1928, V B 13/28, Aufwertung. Übernahme eines Vermögens: ZW. 1928, 1347³; R. 1928, 1316; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1225; AufwRpfr. 1928, 282; DNotZ. 1928, 315; DJZ. 1928, 878.
- RG. 120, 337: 23. März 1928, III 258/27, Amtsverlust: ZW. 1928, 1502¹⁸, 3232⁸; DRZ. 1928 Nr. 457; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1354; DJZ. 1928, 801; R. 1928, 1244.
- RG. 120, 340: 23. März 1928, II 300/27, Aufwertungsgefeh: ZW. 1928, 1795¹²; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1234, 1236; AufwRpfr. 1928, 353; HanRpfr. 1928, Abt. B, 376.
- RG. 120, 347: 24. März 1928, I 3/28, Unmöglichkeit der Leistung. Herausgabe des Erlaßvorteils: ZW. 1928, 2016⁴; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1219, 1280; LZ. 1928, Sp. 962³.
- RG. 120, 352: 19. Mai 1928, V 315/27, Aufwertungsnevelle. Rückwirkung: ZW. 1928, 2026¹²; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1752; BayRpflZ. 1928, 223; LZ. 1928, Sp. 889³; AufwRpfr. 1928, 532; DNotZ. 1928, 420; DJZ. 1928, 1610.
- RG. 120, 355: 8. Juni 1928, III 426/27, Hemmung der Verjährung bei Aufwertungsansprüchen: ZW. 1928, 2839²⁸; R. 1928, 1813; DRZ. 1928 Nr. 874; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1699, 1700; AufwRpfr. 1928, 545.
- RG. 120, 363: 12. Juni 1928, II 534/27, Aktienrecht. Generalversammlungsbeschlüsse. Rückständige Aktiencinlagen: ZW. 1928, 2852⁴⁰; HöchstrRpfr. 1928 Nr. 1825; LZ. 1928, Sp. 1613¹¹.

- RG. 120, 398: 27. März 1928, II 474/27, Aufwertung. Höchstbetragshypothek: *ZW.* 1928, 1398⁰²; 1860¹¹; *R.* 1928, 1322; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1227, 1362; *LZ.* 1928, Sp. 753¹; AufwRRspr. 1928, 284; *DZJ.* 1928, 1081.
- RG. 120, 402: 17. April 1928, II 411/27, Ausstattungsbefehl. Popularklage: *ZW.* 1928, 2075⁴; *R.* 1928, 1651, 1654, 1655, 1910; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1909, 1912; PatMusfZeichBl. 1928, S. 253; *LZ.* 1928, Sp. 1086³.
- RG. 120, 410: 17. April 1928, II 432/27, Gewinnbeteiligungsrecht des stillen Gesellschafters: *ZW.* 1928, 1567¹¹, 1820⁴²; *R.* 1928, 1305; *LZ.* 1928, 1083.
- RG. 121, 1: 25. Januar 1928, V 300/27, Versicherungsunternehmung. Treuhänder: *ZW.* 1928, 1369²⁸, 1589³⁴; AufwRRspr. 1928, 202; *LZ.* 1928, 481.
- RG. 121, 2: 16. Mai 1928, V 577/27, Versicherungsunternehmung. Treuhänder: *ZW.* 1928, 2129¹²; *R.* 1928, 1617; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1738, 1756; BanRRpfL. 1928, 223; *LZ.* 1928, Sp. 889²; AufwRRspr. 1928, 542; *DZJ.* 1928, 1404.
- RG. 121, 5: 24. März 1928, V 420/27, Revisionsbegründungsfrist: *DRZ.* 1928 Nr. 342; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1357, 1655; BanRRpfL. 1928, 122; *LZ.* 1928, Sp. 545²⁴.
- RG. 121, 7: 29. März 1928, VI 220/27, Rechtsweg. Verfallter Vertrag: *ZW.* 1928, 2023⁹; *R.* 1928, 2077; *DRZ.* 1928 Nr. 544; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1489, 1513.
- RG. 121, 11: 30. März 1928, III 504/26, Kündigung mietähnlicher Verträge: *ZW.* 1928, 2518⁵; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1185, 1290.
- RG. 121, 14: 31. März 1928, III 350/27, Verpflichtungsübernahme durch Stadtgemeinden: *ZW.* 1928, 1937⁸, 2128⁷; *R.* 1928, 1779.
- RG. 121, 20: 4. April 1928, IV GB 158/28, Aufgebotsverfahren: *ZW.* 1928, 1490⁴; *R.* 1928, 1384; *DRZ.* 1928 Nr. 545; *LZ.* 1928, Sp. 757²⁵.
- RG. 121, 24: 4. April 1928, IV 629/27, Entscheidung in Rußland: *ZW.* 1928, 2026¹³; *R.* 1928, 1679; *DRZ.* 1928 Nr. 899; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1658.
- RG. 121, 30: 13. April 1928, IV B 11/28, Notar. Rindesannahme: *ZW.* 1928, 1498¹⁴, 1864¹⁸, 2138²⁴; *R.* 1928, 1299, 1413; *DRZ.* 1928 Nr. 883, 884; HöchstRRspr. Nr. 1425, 1426, 1460; *DRotZ.* 1928, 404.
- RG. 121, 38: 26. März 1928, VI 356/27, Übernahme von Schulden in Anrechnung auf den Kaufpreis: *ZW.* 1928, 1371³¹, 2821⁶; *R.* 1928, 1533; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1183, 1420; AufwRRspr. 1928, 310; *DZJ.* 1928, 1017.
- RG. 121, 44: 2. April 1928, VI 336/27, Vormerkung. Öffentlicher Glaube des Grundbuchs: *ZW.* 1928, 1396⁵⁸, 1817³⁹; *R.* 1928, 1288; *DRZ.* 1928 Nr. 881; *DZJ.* 1928, 1191.
- RG. 121, 48: 14. April 1928, I 212/27, Verkauf von Ruzen: *ZW.* 1928, 1583²⁷, 1933⁴; *R.* 1928, 1294; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1402; *LZ.* 1928, Sp. 962⁴.
- RG. 121, 51: 16. April 1928, VI 274/27, Aufwertung. Zwischenzinsen. Verfallklausel: *ZW.* 1928, 1797¹⁴; *R.* 1928, 1614; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1478; AufwRRspr. 1928, 361.
- RG. 121, 56: 16. April 1928, VI 422/27, Ausgleichspflicht bei Aufwertung: *ZW.* 1928, 1383⁴⁵, 1813³⁹; *R.* 1928, 1347; *DRZ.* 1928, 532; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1406; AufwRRspr. 1928, 386.
- RG. 121, 59: 17. April 1928, III 353/27, Mitruheständler: *ZW.* 1928, 1655⁴, 2024¹⁰; *R.* 1928, 1778; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1852.
- RG. 121, 63: 18. April 1928, I 309/27, Prozeßunfähigkeit. Rechtskraft: *R.* 1928, 1393; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1520; *LZ.* 1928, Sp. 963¹³.
- RG. 121, 65: 18. April 1928, I 1/28, Rundfunkzonen als Schriftwerke: *ZW.* 1928, 2071²; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1734, 1735; *LZ.* 1928, Sp. 963⁸, 963⁹; *MuW.* 27./28. Jahrg. 613.
- RG. 121, 73: 19. April 1928, VI 428/27, Enteignung. Aufwertungsgefeh: *ZW.* 1928, 1807²⁷, 2850³⁵; *R.* 1928, 1518; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1503; AufwRRspr. 1928, 403.
- RG. 121, 77: 19. April 1928, VI 365/27, Entscheidung über Prozeßkosten: *R.* 1928, 1669; *DRZ.* 1928 Nr. 459; *LZ.* 1928, 1078.
- RG. 121, 78: 19. April 1928, VI B 6/28, Unvorchriftsmäßige Befehle des Gerichts: *R.* 1928, 1400; *DRZ.* 1928 Nr. 462.
- RG. 121, 80: 20. April 1928, VII 646/27, Jagdpacht: *ZW.* 1928, 2459²²; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1506, 1642.
- RG. 121, 86: 20. April 1928, III 363/27, Beförderer Gemeindevorsteher: *ZW.* 1928, 2454¹⁷; *R.* 1928, 1780.
- RG. 121, 94: 23. April 1928, VI 337/27, Branntwein-Monopolgefeh. Aufwertung: *ZW.* 1928, 1808²⁸; *R.* 1928, 1903; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1847; AufwRRspr. 1928, 470.
- RG. 121, 99: 23. April 1928, VI 296/27, Aktiengesellschaft. Sachübernahme: *ZW.* 1928, 2613³; *R.* 1928, 1863.
- RG. 121, 107: 24. April 1928, VII 670/27, Verwaltungszwangsverfahren: *ZW.* 1928, 2457²¹; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1643.
- RG. 121, 110: 26. April 1928, VI 731/27, Goldklausel. Aufwertung: *ZW.* 1928, 1810³⁰; *R.* 1928, 1540; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1400; *LZ.* 1928, Sp. 755¹¹; AufwRRspr. 1928, 450; *DZJ.* 1928, 1082.
- RG. 121, 114: 27. April 1928, III 386/27, Annahme an Kindesstatt: *ZW.* 1928, 3037³; *R.* 1928, 1561, 1562; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1804.
- RG. 121, 118: 2. Mai 1928, V B 14/28, Schuldübernahme: *ZW.* 1928, 2442⁶; *R.* 1928, 1548; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1581, 1839; AufwRRspr. 1928, 468; *DRotZ.* 1928, 636.
- RG. 121, 121: 4. Mai 1928, II 575/27, Berufung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: *ZW.* 1928, 1856⁶; *R.* 1928, 1671; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1653; *LZ.* 1928, Sp. 964¹⁵.
- RG. 121, 125: 4. Mai 1928, VII 661/27, Provision des Handlungsagenten: *ZW.* 1928, 2629¹³; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1822.
- RG. 121, 128: 5. Mai 1928, V 448/27, Aufwertungsgefeh: *ZW.* 1928, 1788², 2815²; *R.* 1928, 1588; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1619; AufwRRspr. 1928, 425.
- RG. 121, 130: 7. Mai 1928, VI 340/27, Aufwertung. Verzug. Ausgleichsanspruch: *ZW.* 1928, 1805²³; *R.* 1928, 1818; *DRZ.* 1928 Nr. 875; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1564, 1578; AufwRRspr. 1928, 443.
- RG. 121, 134: 9. Mai 1928, V 674/27, Aufwertung. Beginn der Verzinsung: HöchstRRspr. 1928 Nr. 1924; AufwRRspr. 1928, 466; *DRotZ.* 1928, 498.
- RG. 121, 137: 10. Mai 1928, V 387/27, Verkaufsrecht: *ZW.* 1928, 1814³⁵, 2851³⁷; *R.* 1928, 1550; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1798.
- RG. 121, 141: 12. Mai 1928, V 445/27, Verkauf mit Rückvermietung: *ZW.* 1928, 2526¹²; *R.* 1928, 1817; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1713; BanRRpfL. 1928, 222; *LZ.* 1928, Sp. 889⁷.
- RG. 121, 147: 15. Mai 1928, III 464/27, Wartestandsbeamte: *ZW.* 1928, 2321⁶; *DRZ.* 1928 Nr. 890.
- RG. 121, 150: 15. Mai 1928, V B 8/28, Aufwertungsgefeh. Verzinsung: *ZW.* 1928, 1794¹⁰, 2127⁶; *JfG.* 5, 32; *DRZ.* 1928 Nr. 623; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1923; AufwRRspr. 1928, 487; *DRotZ.* 1928, 499; *DZJ.* 1928, 1403.
- RG. 121, 154: 16. Mai 1928, V 458/27, Feststellungsfrage: *ZW.* 1928, 2455¹⁸; *R.* 1928, 1946; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1741a, 1757.
- RG. 121, 158: 18. Mai 1928, VII 37/28, Versicherung: *ZW.* 1928, 1735¹⁶, 1820⁴³, 3181¹⁰; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1906.
- RG. 121, 163: 19. Mai 1928, I 44/28, Aufwertung von Sicherheiten: *ZW.* 1928, 2015³; *R.* 1928, 1639; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1570; *LZ.* 1928, Sp. 1685¹⁴; AufwRRspr. 1928, 508; *DZJ.* 1928, 1194.
- RG. 121, 169: 21. Mai 1928, VI 505/27, Aufwertungsgefeh: *ZW.* 1928, 1789³; *R.* 1928, 1592; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1627; AufwRRspr. 1928, 478; *DRotZ.* 1928, 493; *DZJ.* 1928, 1268.
- RG. 121, 166: 21. Mai 1928, IV 555/27, Änderung von Stiftungen: *ZW.* 1928, 3240⁸; *R.* 1928, 1804; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1959; *LZ.* 1928, Sp. 1248².
- RG. 121, 173: 22. Mai 1928, III 487/27, Amtspflicht von Zollbeamten: *ZW.* 1928, 2022⁸, 2363².
- RG. 121, 177: 23. Mai 1928, I 292/27, Aufrechnung bei Kommissionsgeschäften: *ZW.* 1928, 2018⁵, 2210^{4a}; *LZ.* 1928, Sp. 1685¹².
- RG. 121, 180: 24. Mai 1928, VI 193/27, Verfallter Vertrag. Schiedsgerichtshof: *ZW.* 1928, 2028¹⁴; *R.* 1928, 2078; *DRZ.* 1928 Nr. 895; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1845.
- RG. 121, 185: 4. Juni 1928, VI 513/27, Einseitige Verfügung. Schadensersatz: *ZW.* 1928, 2133¹⁰; *R.* 1928, 1954; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1945.
- RG. 121, 190: 4. Juni 1928, VI 9/28, Aufwertung von Rentengutsrenten. Rechtsweg: *ZW.* 1928, 2842³⁰; *R.* 1928, 1906; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1702, 1936; AufwRRspr. 1928, 554.
- RG. 121, 197: 4. Juni 1928, VIII 52/28, Befehle der Gerichte: *ZW.* 1928, 2132¹⁸; *DRZ.* 1928 Nr. 659; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1935.
- RG. 121, 200: 5. Juni 1928, III 471/27, Rechtsanwaltsgebühren: *ZW.* 1928, 2137²⁸; *R.* 1928, 1960; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1971.
- RG. 121, 203: 6. Juni 1928, I 25/28, Aufwertungsgefeh. Ausländer. Völkerrecht: *ZW.* 1928, 2024¹¹; *R.* 1928, 1891; *DRZ.* 1928 Nr. 622; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1929; *BlJntPr.* 1928, Sp. 260; *LZ.* 1928, 1614; AufwRRspr. 1928, 606.
- RG. 121, 207: 6. Juni 1928, I 328/27, Aufwertungsgefeh. Rechtsweg. Kontoforrent: *ZW.* 1928, 2821⁷, 3046¹⁶; *R.* 1928, 1890, 1894; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1747, 1748; *LZ.* 1928, Sp. 1684⁶, 1686¹⁷; AufwRRspr. 1928, 537; *DZJ.* 1928, 1474.
- RG. 121, 212: 12. Juni 1928, III 410/27, Mietrecht. Neuschaffung von Räumen: *ZW.* 1928, 2523⁹; *DRZ.* 1928 Nr. 769; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1887.
- RG. 121, 221: 8. Mai 1928, III 389/27, Angestellte von Berufsgenossenschaften: *ZW.* 1928, 3183¹⁴; *R.* 1928, 1915; *DRZ.* 1928 Nr. 885.
- RG. 121, 225: 22. Mai 1928, III 346/27, Amtspflichtverletzung: *ZW.* 1928, 2019⁷; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1755, 1850.
- RG. 121, 238: 8. Juni 1928, II 515/27, Aktiengesellschaft mit Nebenleistungspflichten: *ZW.* 1928, 2615⁴; *R.* 1928, 1864; HöchstRRspr. 1928 Nr. 1727; *LZ.* 1928, Sp. 1614¹⁷.
- RG. 121, 246: 8. Juni 1928, II 18/28, Umfällung von Genossenschaften m. b. H.:

- 3W.** 1928, 2626¹²; **R.** 1928, 1869; **L3.** 1928, Sp. 1615²¹.
RG. 121, 254: 8. Juni 1928, III 489/27, Amtspflichtverletzung: **3W.** 1928, 2212⁷; **R.** 1928, 1839; **DR3.** 1928 Nr. 625.
RG. 121, 257: 9. Juni 1928, I 48/28, Patentverwertungsvertrag: **3W.** 1928, 2091¹⁷, 2786⁴; **R.** 1928, 1824; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 2086; **L3.** 1928, Sp. 1684.
RG. 121, 258: 9. Juni 1928, I 310/27, Bereicherungsanspruch im Urheberrecht: **3W.** 1928, 2070¹; **R.** 1928, 1909; **GewRSch.** 1928, 666; **L3.** 1928, Sp. 1684⁹.
RG. 121, 263: 22. Juni 1928, V B 23/28, Aufwertung einer abgetretenen Buchhypothek: **3W.** 1928, 2826¹⁴; **R.** 1928, 2118; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 1963, 2012; **AufwRP.** 1928, 620; **DRot3.** 1928, 580.
RG. 121, 269: 11. Juni 1928, VI 496/27, Aufwertungsgefeh. Vorzeitige Fälligkeit: **HöchstNR.** **RP.** 1928, 1922; **AufwRP.** 1928, 636; **D33.** 1928, 1475.
RG. 121, 273: 12. Juni 1928, VII 87/28, Kurtaxe. Rechtsweg: **3W.** 1928, 2707⁴; **R.** 1928, 1942; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 2220.
RG. 121, 279: 12. Juni 1928, VII 35/28, Bedingter Schiedspruch: **3W.** 1928, 2134²⁰; **R.** 1928, 1948; **DR3.** 1928 Nr. 632; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 2228, 2321.
RG. 121, 283: 12. Juni 1928, III 501/27, Erwerbslosenfürsorge. Dienstverträge: **3W.** 1928, 2912⁶; **HöchstNR.** **RP.** 1928, 2048.
RG. 121, 287: 13. Juni 1928, I 15/28, Patentverletzung. Rechtskraft: **3W.** 1928, 2074³, 2709⁶; **R.** 1928, 1947; **PatMusfZeichBl.** 1928, 268; **GewRSch.** 1928, 652; **L3.** 1928, Sp. 1615²²; **MuW.** 27./28. Jahrg. 609.
RG. 121, 290: 14. Juni 1928, VI 543/27, Aufwertung. Abgetretene Forderung. Umwandlung: **3W.** 1928, 2125²; **R.** 1928, 1876; **AufwRP.** 1928, 558; **HanRP3.** 1928 Abt. B, 764.
RG. 121, 294: 15. Juni 1928, II 502/27, Zahlstelle eines gewerkschaftlichen Verbands: **3W.** 1928, 2622³; **R.** 1928, 1802, 1865; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 2200; **L3.** 1928, Sp. 1611¹, 1615²⁰.
RG. 121, 300: 16. Juni 1928, I 4/28, Seerecht. Sorgspflicht des Schiffers: **3W.** 1928, 2629¹⁴; **R.** 1928, 1907; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 2123; **L3.** 1928, Sp. 1614¹⁸; **HanRP3.** 1928 Abt. B, 675.
RG. 121, 303: 18. Juni 1928, VI 518/27, Abtretung des Anspruchs auf Schuldbefreiung. Aufwertung: **3W.** 1928, 2849³⁴; **R.** 1928, 1823; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 1881; **AufwRP.** 1928, 609; **D33.** 1928, 1546.
RG. 121, 307: 20. Juni 1928, V B 32/28, Gütsüberlassungsvertrag. Aufwertung: **3W.** 1928, 2820⁵; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 2139; **AufwRP.** 1928, 571; **DRot3.** 1928, 583; **D33.** 1928, 1547.
RG. 121, 310: 16. Juni 1928, V 636/27, Anmeldung des Aufwertungsanspruchs: **3W.** 1928, 2825¹¹; **R.** 1928, 2127; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 2023; **HanRPf3.** 1928, 274; **AufwRP.** 1928, 701; **D33.** 1928, 1545.
RG. 121, 312: 16. Juni 1928, V 581/27, Anmeldung des Aufwertungsanspruchs: **3W.** 1928, 2815³; **R.** 1928, 2126; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 2022; **AufwRP.** 1928, 682; **D33.** 1928, 1611.
RG. 121, 315: 21. Juni 1928, IV 718/27, Schuldbüernahme: **3W.** 1928, 2440⁵; **R.** 1928, 1825; **DR3.** 1928 Nr. 876; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 1878; **L3.** 1928, Sp. 1249⁷; **AufwRP.** 1928, 743; **DRot3.** 1928, 637; **HanRP3.** 1928 Abt. B, 810.
RG. 121, 318: 25. Juni 1928, VI 508/27, Aufwertungsgefeh. Beweislast: **3W.** 1928, 2823³; **R.** 1928, 1880; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 1920; **AufwRP.** 1928, 596; **DRot3.** 1928, 579; **D33.** 1928, 1548.
RG. 121, 321: 26. Juni 1928, III 28/28, Mietrecht: **3W.** 1928, 2530¹⁶; **DR3.** 1928 Nr. 889; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 1890.
RG. 121, 328: 27. Juni 1928, I 271/27, Zwangsktzeng. Deutsch-amerikanisches Abkommen: **R.** 1928, 2305; **PatMusfZeichBl.** 1928, 269; **GewRSch.** 1928, 705; **L3.** 1928, Sp. 1615²³; **MuW.** 27./28. Jahrg. 606.
RG. 121, 330: 27. Juni 1928, V B 31/28, Ausgleichspflicht. Härteklause: **3W.** 1928, 2845³¹; **R.** 1928, 2125; **AufwRP.** 1928, 625.
RG. 121, 335: 27. Juni 1928, V 543/27, Buchmäßiger Eigentümer. Hypothekbestellung: **R.** 1928, 2107; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 2089.
RG. 121, 337: 27. Juni 1928, V B 26/28, Versailler Vertrag. Aufwertung: **3W.** 1928, 3115⁸; **R.** 1928, 2239; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 2011; **AufwRP.** 1928, 617; **D33.** 1928, 1330.
RG. 121, 345: 28. Juni 1928, VI 516/27, Schuldbucheintragungen. Aufwertung: **3W.** 1928, 2784³; **R.** 1928, 2141; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 1934; **AufwRP.** 1928, 666; **D33.** 1928, 178.
RG. 121, 349: 29. Juni 1928, VII 159/28, Irrstpfändung. Verteilungsverfahren: **3W.** 1928, 2713¹¹; **HöchstNR.** **RP.** 1929 Nr. 53; **R.** 1928, 2577.
RG. 121, 353: 29. Juni 1928, III 480/27, Versorgungsanwärter: **3W.** 1928, 3239⁷.
RG. 121, 357: 30. Juni 1928, I 29/28, Urheberrecht. Rechentabellen: **R.** 1928, 2307; **GewRSch.** 1928, 718; **L3.** 1928, Sp. 1686¹⁸; **MuW.** 27./28. Jahrg. 610.
RG. 121, 365: 2. Juli 1928, VI 8/28, Grundstücksverkehr. Behördliche Genehmigung: **R.** 1928, 1969; **DR3.** 1928 Nr. 873; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 2303.
RG. 121, 367: 2. Juli 1928, VI 63/28, Wiederkaufrecht. Aufrechnung im Konkurs: **3W.** 1928, 2850³⁶; **R.** 1928, 2097; **DR3.** 1928 Nr. 877; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 1968.
RG. 121, 371: 4. Juli 1928, V B 28/28, Aufwertungsvergleich: **3W.** 1928, 2825¹², 2214¹¹; **R.** 1928, 1899; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 2040; **AufwRP.** 1928, 660.
RG. 121, 376: 4. Juli 1928, V 11/28, Genehmigungspflichtige Grundstücksverkäufe: **3W.** 1928, 2855⁴¹; **R.** 1928, 2178; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 1916; **L3.** 1928, Sp. 1249¹⁰.
RG. 121, 379: 4. Juli 1928, V 466/27, Rechtsnachfolge im Prozeß: **3W.** 1928, 2708⁵; **R.** 1928, 2164; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 2227; **HanRPf3.** 1928, 272; **L3.** 1928 Sp. 1251¹³.
RG. 121, 383: 5. Juli 1928, VI 116/28, Reichsbahn. Verfassungsmäßig berufene Vertreter: **R.** 1928, 2087; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 2133, 2134.
RG. 121, 388: 7. Juli 1928, I 32/28, Geschmacksmuster. Stoffvertauschung: **R.** 1928, 2306; **PatMusfZeichBl.** 1928, 297; **GewRSch.** 1928, 939.
RG. 121, 393: 11. Juli 1928, V B 35/28, Aufwertung. Anmeldung: **3W.** 1928, 3040⁸; **R.** 1928, 2128; **HöchstNR.** **RP.** 1928 Nr. 2039; **AufwRP.** 1928, 745; **D33.** 1928, 1682.
RG. 121, 396: 12. Juli 1928, I 67/28, Seeverficherung. Ausbesserung des Teilschadens: **3W.** 1928, 3179⁸; **R.** 1928, 2315; **HanRP3.** 1928, Abt. B, 643.
RG. 121, 400: 12. Juli 1928, VI 94/28, Schadenserfahpflicht bei Beteiligung mehrerer: **3W.** 1928, 2974³; **R.** 1928, 2104; **DR3.** 1928 Nr. 880.
RG. 121, 404: 13. Juli 1928, III 49/28, Strafenverkehr. Warnungstafeln: **3W.** 1928, 2321⁷, 3171², 2320⁵.